This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

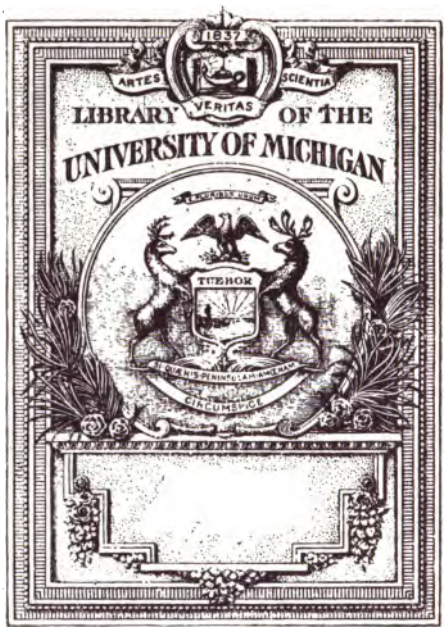
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

BR
131
.A9
vol.

Die heiligen Handlungen der Christen;

archäologisch dargestellt

von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti.

Vierter Band.

Archäologie der Taufe und Confirmation.

Leipzig,
in der Dyk'schen Buchhandlung.
1825.

Denkwürdigkeiten

aus der

christlichen Archäologie;

mit

beständiger Rücksicht

auf die

gegenwärtigen Bedürfnisse der christlichen Kirche,

von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti,

Siebenter Band.

Leipzig,
in der Dyk'schen Buchhandlung.
1825.

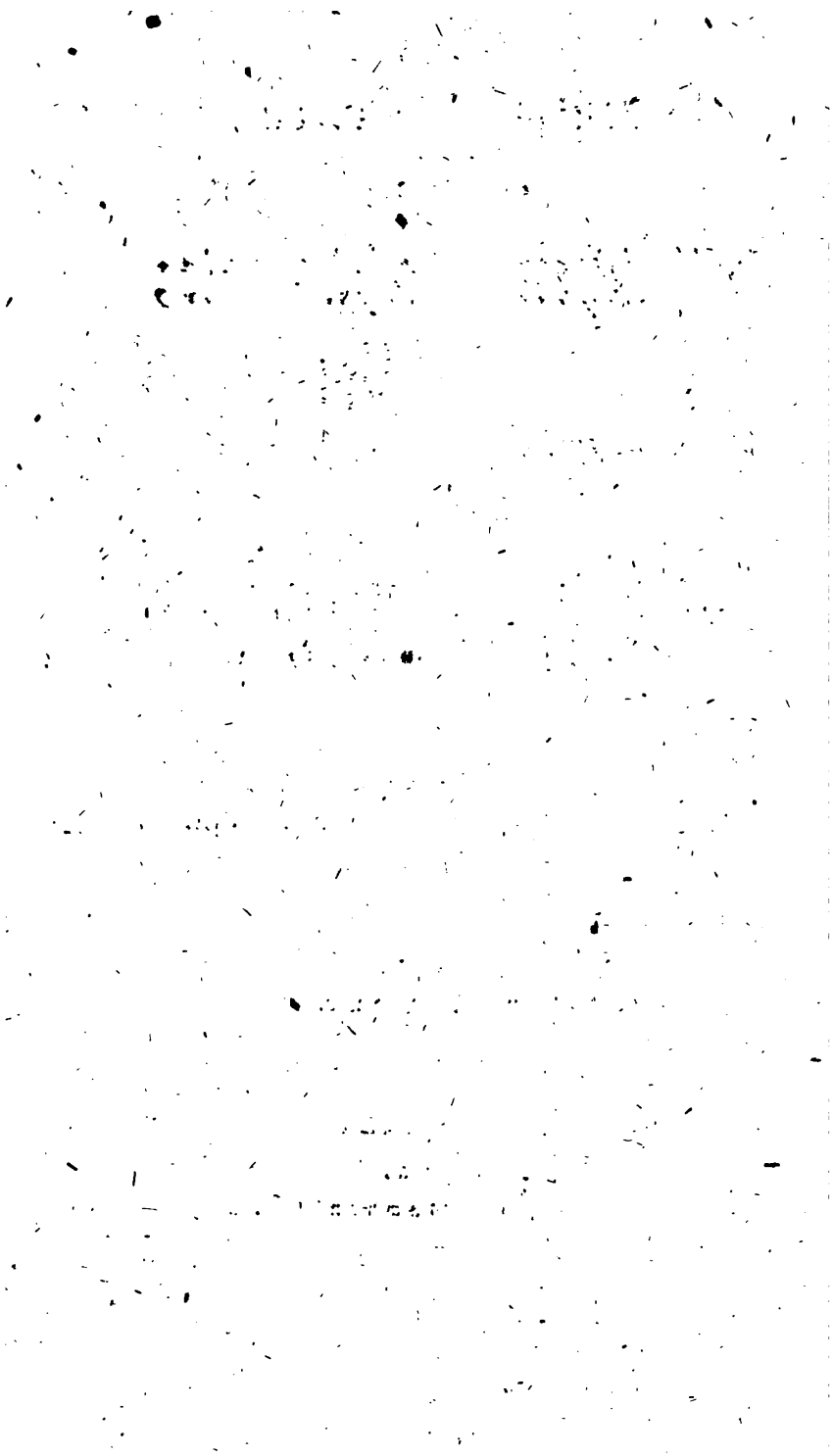

Vorrede.

Die Reihe der Untersuchung kommt nunmehr an diejenigen heiligen Handlungen der Christen, welche man vorzugsweise Sacramente zu nennen pfleget, obgleich die verschiedenen Kirchen-Partheyen in Ansehung derselben nichts weniger als einverstanden sind. Indeß hat doch die dogmatische Verschiedenheit einen geringeren Einfluß, als es auf den ersten Blick scheinen sollte.

Die römisch-katholische Kirche nimmt sieben Sacramente an; und die orientalisch-griechische ist, jetzt wenigstens und im Allgemeinen, mit ihr darin in Uebereinstimmung. Die Evangelischen dagegen haben (da der zuweilen gemachte Vorschlag: auch noch anderen Religions-Handlungen den Sacraments-Namen beyzulegen, weder allgemeinen Beyfall gefunden, noch zur Ausführung gekommen) sich dahin vereiniget, daß bloß die beyden von Christo selbst verordneten Religions-Handlungen, Taufe und Abendmahl, als Sacramente angenommen und gefeyert werden sollen. Aber deshalb sind die

375995

übrigen heiligen Handlungen, welche von anderen Kirchen-Partheyen gleichfalls zu den Sacramenten (obgleich, nach Bellarmin's und der meisten griechischen Dogmatiker Meynung, nur zu den Sacramenten des zweyten Ranges) gerechnet werden, nicht ohne kirchliche Sanction und Uebung*). Ja, es läßt sich leicht darthun, daß einige derselben, obgleich des Sacraments-Namens entbehrend, in der evangelischen Kirche mit größerer Feyerlichkeit und Würde ausgeübt werden, als in der römischen und griechischen Kirche, welche dieselben doch Sacramente nennet. Eine kurze Uebersicht wird dieß sogleich näher lehren.

Die mit der Taufe in engster Verbindung stehende Confirmation des Tauf-Bundes wird zwar in der evangelischen Kirche nicht unter die Sacramente gerechnet; aber dennoch in den meisten evangelischen Particular-Kirchen auf eine solche Art und Weise ausgeübt, daß ihr das Sacrament der Firmung, wie es gegenwärtig in der Regel administrirt wird, an Oeffentlichkeit, Feyerlichkeit und Erbaulichkeit weit nachstehet. Wir ver-

*) In der Apolog. August. Conf. art. VII. p. 200. ed. Rechenb. heißt es: Nec multum referre putamus, etiamsi docendi causa alii numerant aliter, si tamen recte conservent res in Scriptura traditas. Nec veteres eodem modo numerarunt. Vergl. p. 202. Nemo enim vir prudens de numero aut vocabulo magnopere rixabitur, si tamen illae res retineantur, quae habent mandatum Dei et promissiones. Dieß ist auch der Grundsatz neuerer Dogmatiker, wie Reinhard u. a.

weisen auf die in diesem Bande S. 384. ff. beygebrachten Bemerkungen, so wie auf die eigenen Geständnisse und Zeugnisse katholischer Gelehrten, welche an der Firmungs-Handlung ihrer Kirche viel zu tadeln haben.

Daß Buße und Absolution selbst in einem symbolischen Buche als drittes Sacrament aufgeführt wird *), ist eben so bekannt, als daß zu verschiedenen Zeiten einzelne Theologen den Versuch gemacht haben, dieses Sacrament zu restituiren. Obgleich aber diese Versuche keinen Erfolg gehabt haben, so kann doch niemand in Abrede stellen, daß sowohl die Poenitentia publica als privata in der evangelischen Kirche Statt finde. Es bestand von jeher ein Amt der Schlüssel, eine Excommunication und eine strenge Kirchen-Censur; und es ist bekannt, daß man in der neuesten Zeit vielfach darauf gedacht hat, die alte Kirchen-Zucht in ihrer ganzen Strenge wieder herzustellen oder sie da, wo sie noch nicht war, einzuführen. Das Beicht-Institut der Lutheraner und die Festsetzung der Privat-Beichte durch die symbolischen Bü-

*) Apolog. August. Confess. art. VII. p. 200. ed. Rechenb.: Vere igitur sunt Sacramenta: Baptismus, Coena Domini, et Absolutio, quae est Sacramentum Poenitentiae. Nam hi ritus habent mandatum Dei et promissionem gratiae, quae propria est Novi Testamenti. Vergl. Bretschneider's Handb. der Dogmatik. Th. II.

cher *), dient zum hinlänglichen Beweise, daß die evangelische Kirche auf diesen ganzen Punkt einen hohen Werth lege.

Die Einweihung der Geistlichen zu ihrem Amte wird die Ordination genannt und ist, wenn die Gebräuche dabey auch nicht überall dieselben sind, eine vorzüglich feyerliche Handlung, an welcher die ganze Gemeine Antheil nimmt.**) Wer sich davon überzeugen will, lese

*) S. August. Conf. art. praec. art XI. p. 12: De Confessione docent, quod Absolutio privata in ecclesia retinenda sit, quanquam in confessione non sit necessaria omnium delictorum enumeratio. Vergl. art. abus. a. IV. p. 27: Confessio in Ecclesiis apud nos non est abolita. Non enim solet porrigi corpus Domini, nisi antea exploratis et absolutis. Et docetur populus diligentissime de fide absolutionis, de qua ante haec tempora magnum erat silentium. Docentur homines, ut absolutionem plurimi faciant, quia sit vox Dei et mandato Dei pronuntietur. Ornatur potestas clavium et commemoratur, quantam consolationem afferat perterrefactis conscientiis, et quod requirat Deum fidem, ut illi absolutioni tanquam voci de coelo sonanti credamus, et quod illa fides in Christum vere consequatur et accipiat remissionem peccatorum. Vergl. Apolog. Aug. Conf. art. IV. p. 158. art. VI. p. 181. seqq. Artic. Smalcald. P. III. art. XI. p. 330—31.

**) Selbst Calvin (Instit. rel. chr. lib. IV. c. 14. §. 20.) sagt: Duo Sacramenta instituta, quibus nunc chr. ecclesia utitur, Baptismus et Coena Domini. Loquor autem de iis, quae in usum totius ecclesiae sunt instituta. Nam impositionem manuum, quae ecclesiae ministri in suum munus initiantur, ut non invitus pa-

die Ordinations-Ordnungen für Sachsen, Hannover, Holstein u. a., und in der neuen Preußischen Kirchen-Agende; oder wohne einer Ordinations-Handlung in Dresden, Leipzig, Gotha, Hannover u. a. bey. Es wird gewiß einräumen müssen, daß hierbey mehr Feyerlichkeit und Erbaulichkeit Statt finde, als bey den gewöhnlichen Quatember-Weihen in der katholischen Kirche. Daß auch ein höherer Grad der Weihe nicht unbekannt sey, können England, Schweden, Dänemark, die Mährischen Brüder u. a. beweisen, wo eine besondere Bischofs-Weihe gebräuchlich ist.

Die Ehe ist, auch nach Lehre und Gebrauch der Evangelischen, ein heiliger Stand und eine göttliche Ordnung, ohne deshalb auf den Namen eines Sacraments Anspruch machen zu können (Apolog. Aug. Conf. art. VII. p. 202. Conf. Helvet. I. a. 37. II. a. 29. vergl. Chemnitii exam. Conc. Trident. T. II. p. 237. seqq. *)). Die kirchliche Einsegnung, oder Copu-

---

tior vocari Sacramentum, ita inter ordinaria Sacramenta non numero.

*) Zwingli hatte in der Schrift: de vera et falsa relig. die Ehe ein Sacrament genannt; allein in der Schrift: de sacram. läßt er diesen Namen bloß für Taufe und Abendmahl gelten. Von der Ehe sagt er: „Sie ist ein hochheiliges Ding und wird darum nicht heiliger oder klarer, wenn man sie ein Sacrament nennt, sondern dunkler und verworrener; denn wir wissen Alle, was Ehe; Wenige wissen, was ein Sacrament ist. Wir erkennen also die Ehe für ein hochheiliges Bündniß,

lation, ist in allen protestantischen Ländern, mit Ausnahme von Holland, wo die bürgerliche Trauung schon früher, als in Frankreich, durch die Gesetze erlaubt war, üblich, und mehrere Kirchen-Ordnungen sind bemühet, dieser kirchlichen Handlung so viel Oeffentlichkeit und Feyerlichkeit, als möglich, zu geben. Die Hochzeit-Predigten und Sermonen waren in vielen Ländern vorgeschrieben, in andern durch die Gewohnheit eingeführt und sind es in der Regel noch bis auf den heutigen Tag.

Die letzte Oelung (extrema unctio, εὐχέλαιον) worüber die Lateiner und Griechen bloß darin von einander abweichen, daß Letztere die Wiederholung derselben gestatten, was Erstere nicht zugeben wollen, findet sich bey den Protestanten nicht, und wird für einen Gebrauch erklärt, welcher weder in der heil. Schrift gegründet sey, noch selbst von der Kirche für nothwendig erklärt werde, und daher ohne Gefahr unterlassen werden könne (Apolog. Aug. Conf. art. VII. p. 201. Conf. Helvet. II. a. 19.) Dennoch hat sich in der lutherischen Kranken-Communion ein verwandtes Institut erhalten, wodurch der Haupt-Zweck dieser Handlung, auf das Gemüth der Sterbenden, wie der Anverwandten, wohlthätig und

---

wenn wir sie schon nicht unter die Sacramente zählen; S. Zwingli's Schr. im Auszuge von Usteri und Vögelin. II. B. 1. Abth. 1820. S. 186.

tröstend zu wirken, auf eine einfache und von allem Aberglauben befreyte Weise erreicht werden kann.

Das Todten-Amt (Officium defunctorum) wird weder in der lateinischen noch griechischen Kirche unter die Sacramente gerechnet, stehet denselben aber an Heiligkeit und würdiger Feyer keinesweges nach. In Pseudo-Dionys. Ar. de hierarch. eccl. c. VII. folgt der Abschnitt: περὶ τῶν ἐπὶτους κεκοιμημένοις τελουμένων unmittelbar auf die Sacramente, und Theodorus Studit. Epist. lib. II. ep. 165. rechnet ausdrücklich περὶ τῶν ἱερῶς κεκοιμημένων unter die sechs Sacramente, so daß Leo Allat. (de eccl. occid. et orient. perpetua consensione lib. III. c. 16.) viel Mühe hat, zu beweisen, daß die Griechen von den Lateinern, in Ansehung der Zahl und Bestimmung der Sacramente, nicht abweichen. Auch die evangelische Kirche hat der Todten-Feyer eine löbliche Aufmerksamkeit gewidmet, und hierbey, so weit es möglich war, die alte Kirche zum Muster genommen.

Das Angeführte soll nicht in polemischer Absicht, sondern nur deshalb gesagt seyn, um den Beweis zu erleichtern, daß alle diese Gegenstände dem evangelischen Theologen und Geistlichen eben so wichtig, als dem katholischen, seyn müssen, und daß dogmatische und polemische Verschiedenheiten keinen großen und nachtheiligen Einfluß auf die archäologische Darstellung der heiligen Handlungen haben können.

Es gereicht dem Verfasser zu einem wahren Vergnü-

gen, seine Leser auf das vor einigen Jahren angefangene und mit rühmlichem Fleiß fortgesetzte archäologisch-liturgische Werk eines gelehrten Theologen der katholischen Kirche aufmerksam zu machen. Es ist D. Friedrich Brenner's geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, von Christus bis auf unsere Zeiten, mit beständiger Rücksicht auf Teutschland und besonders auf Franken. Bamberg und Würzburg I. B. 1818. II. B. 1820. III. B. 1824. 8. Bis jetzt sind die Taufe, Firmung und Eucharistie abgehandelt und es ist nichts mehr zu wünschen, als daß auch die übrigen Sacramente mit demselben gelehrten Fleiße und mit derselben Unpartheilichkeit recht bald dargestellt werden möchten. Der Verfasser hat schon in dem gegenwärtigen Bande einen nützlichen Gebrauch von diesem lehrreichen Werke zu machen gesucht, und hofft demselben auch künftig noch viel zu verdanken. Da, wo er seinem verehrten Amts- und Arbeitsgenossen nicht beystimmen konnte, wird man wenigstens die Achtung, welche ein Gelehrter dem andern, selbst bey der größten Meynungs-Verschiedenheit, schuldig ist, nicht vermissen. Von der ohnlängst angekündigten Schrift: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlich-katholischen Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der christ-katholischen Kirche in Teutschland, von D. A. Binterim (in VI. Bänden) ist, so viel der

Verf. weiß, noch nichts erschienen. Es läßt sich aber im voraus erwarten, daß dieselbe der guten Eigenschaften, wodurch sich das Brenner'sche Werk auszeichnet, nicht ermangeln werde.

Zu der in diesem siebenten Bande enthaltenen Archäologie der Taufe und Confirmation hat der Verf. nichts hinzu zu setzen, als die Bemerkung, daß er seinen Vorsatz, eine vollständige Uebersetzung der ältesten Tauf- und Confirmations-Formulare der Syrer, Griechen und Lateiner mitzutheilen, nur ungern aufgegeben hat. Es geschah aber aus Besorgniß einer zu großen Ausführlichkeit und um dem Vorwurfe, daß das Liturgische auf Unkosten des Geschichtlichen begünstiget werde, zu entgehen. Indeß wird es nicht undienlich seyn, diejenigen Leser, welche davon Gebrauch machen wollen, und können, auf den Codex liturgicus ecclesiae universae von Jos. Alo. Assemani, dessen zweytes und drittes Buch (Lib. II. Rom. 1749. Lib. III. R. 1750. 4.) die vollständigste Sammlung aller alten Tauf- und Confirmations-Formulare enthalten, zu verweisen. In Schenck's Taufbuch für christliche Religionsverwandte. Weimar 1803. 8. findet man S. 216 — 40. das Tauf-Ritual der römisch-katholischen Kirche (nach der Mainzer Kirchen-Ordnung vom J. 1599.) und S. 240—258. die Taufgebräuche der heutigen griechischen, besonders russischen Kirche. Das griechische Tauf-Ritual wird auch in Heineccii Abbildung der

alten und neuen griech. Kirche. Th. II. c. VI. vollständig mitgetheilt. In Ansehung der Syrischen Liturgie ist auf J. S. Vater's Nachricht von einer bisher ungedruckten Syrischen Tauf-Liturgie, und als Probe den darin enthaltene Exoreismus — im liturg. Journal von H. B. Wagnitz. II. B. 1. St., aufmerksam zu machen. Der syrische Text des Exorcismus stehet auch in Vater's und Rink's Arab. Syr. und Chald. Lesebuche. Leipzig 1802. 8. S. 34 — 39.

Das Register zu diesem Bande hat, da es mir selbst an Zeit und Muße dazu fehlte, Herr Otto Friedr. Rindfleisch, aus Danzig, welcher, nach Beendigung seines academischen Curses, zum evangelischen Religions-Lehrer am hiesigen Königl. Gymnasio ernannt worden, zu verfertigen die Güte gehabt.

Der nächstfolgende achte Band wird die Archäologie des Abendmahls enthalten.

Bonn, am 28. August 1824.

Der Verfasser.

Inhalt.

Archäologie der Taufe.

Erstes Kapitel.

Seite

Von den verschiedenen Benennungen des Sacraments . 4—26

Zweytes Kapitel.

Einige historisch-dogmatische Bemerkungen über die Taufe 27—75

Drittes Kapitel.

Die wichtigsten Stellen der Kirchenväter, worin eine ausführliche Beschreibung des Tauf-Rituals gegeben wird 76—107

Viertes Kapitel.

Von den Personen, welche getauft wurden . . 108—135

Fünftes Kapitel.

Von den Personen, von welchen die Taufe verrichtet wurde . . . . . 136—164

Sechstes Kapitel.

Von den Tauf-Zeiten . . . . . 165—184

Siebentes Kapitel.

Von dem Orte, wo die Taufe verrichtet wurde . 185—196

Achtes Kapitel.

Von der Materie der Taufe . . . . . 197—214

Neuntes Kapitel.

Von der Form der Taufe . . . . . 215—256
I. Vom Ritus des Untertauchens 216
II. Der Ritus des Begießens oder Besprengens . 226
III. Von der Tauf-Formel 237

Zehntes Kapitel.

Von den besondern Ceremonien bey der Taufe . 257—321
I. Von der Vorbereitung der Taufe . . . 258
II. Vom Exorcismus 268
III. Das Zeichen des Kreuzes 295
IV. Die Salbung mit Oel 297
V. Vom Gebrauch des Salzes, der Milch und des Honigs bey der Taufe 299
VI. Vom Bestreichen mit Speichel . . . 305
VII. Von den Cerimonien nach der Taufe . . 306

Seite

Eilftes Kapitel.

Von den Zeugen und Bürgen bey der Taufe . 322—344

Zwölftes Kapitel.

Von den Tauf-Namen . . . . . 345—360

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Taufgebräuchen der Häretiker . . 361—380

Archäologie der Confirmation.

Erstes Kapitel.

Einige historisch-dogmatische Bemerkungen über die Confirmation überhaupt . . . . . 384—400

Zweytes Kapitel.

Ueber den Ursprung der christlichen Confirmation, als einer besondern gottesdienstlichen Handlung . . 401—417

I. Ableitung der Confirmation aus dem apostolischen Zeitalter 401

II. Die Confirmation, als eine mit der Taufe verbundene Handlung 406

III. Die Confirmation, eine besondere, von der Taufe getrennte, kirchliche Handlung 413

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise, die Confirmation zu ertheilen und den dabey gebräuchlichen Ceremonien . . . 418—452

I. Von dem Administrator der Confirmation . . 419

II. Von den Confirmanden und deren Vorbereitung 424—429

I. Vorbereitung der Seele 425

II. Vorbereitung des Leibes 426

III. Vom Alter der Confirmanden und von der Zeit der Confirmation 429

IV. Ort, wo die Confirmation ertheilt wird . . 432

V. Von den Confirmations-Zeugen, oder Firmungs-Pathen 434

VI. Von den Confirmations-Namen 437

VII. Von den bey der Confirmation gebräuchlichen Ceremonien . . . . . 439—452

A. Die Hand-Auflegung 439

B. Die Salbung 441

C. Das Kreutz-Zeichen 445

D. Von den Confirmations-Formeln . . . 446

E. Einige besondere Confirmations-Ceremonien . 449

Anhang.

Vergleichung der alten und neuen Zeit in Ansehung der Firmung . . . . . 453—496

Archäologie der Taufe.

Archäologie der Taufe.

Gerh. Joann. Vossii: de baptismo Dispertat. XX. Amstelod. 1648. 4. E. Opp. T. VI. Amstelod. 1701. f. p. 241. seqq.

Ant. van Dale: Historia baptismorum, tum judaicorum, tum christianorum. E. Dissert. super Aristea. Amstelod. 1705. 4. p. 576. seqq.

Chr. Schottani Exercitat. histor. theol. de baptismo. Francof. 1669. 4.

Lilienthal's Sammlung einiger Schriften, die von der heil. Taufe handeln. Königsb. 1735. 8.

Alex. Pirie: Dissertation on Baptism, intended to illustrate the origin, history, design, mode and subjects of that sacred Institution. Lond. 1790. 8.

R. Robinson: History of Baptism etc. London. 1790. 4.

J. A. Stark's Geschichte der Taufe und der Taufgesinnten. Leipz. 1789. 8.

Ueber die Taufe; eine freimüthige Untersuchung. Leipzig 1802. 8.

Troil historia de baptismo observationibus criticis, exeget. et dogmaticis illustrata. Upsal. 1802. 4.

Chr. Fr. Eisenlohr's historische Bemerkungen über die Taufe. Tübingen 1804. 8.

J. F. Th. Zimmermann Comment. de baptismi origine ejusque usu hodierno. Goetting. 1816. 4.

J. G. Reiche de baptismi origine et necessitudine, nec non de formulis bapt. Goetting. 1816. 8.

Wilh. Schenck's Taufbuch, für christliche Religions-Verwandte; oder Unterricht über alle Gegenstände, welche die Taufhandlung sowohl in kirchlicher als auch bürgerlicher Hinsicht betreffen u. s. w. Weimar 1808. 8.

Jos. Vicecomitis: de antiquis baptismi ritibus S. Observat. eccl. T. I. Mediol. 1615. 4.

Joach. Hildebrand rituale baptismi vet. Helmstad. 1711. 4.

F. U. Calixti de antiquis circa baptismum ritibus. Helmst. 1650. 4.

J. E. Zentgrav.: de ritibus baptismalibus saec. II. Jenae 1749. 4.

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Benennungen dieses Sacramentes.

Die Onomatologie der Taufe wird in Gerhard. Loc. theol. T. IX. ed. Cotta p. 67—75. und Bingham Orig. T. IV. p. 138—153. abgehandelt. In Ant. Blakmor's chr. Alterth. übers. von F. E. Rambach. Th. I. p. 837. wird folgende allgemeine Classification davon gegeben: „Die Taufe führte vor Alters gar verschiedene Benennungen. Einige derselben waren von den innerlichen und geistlichen Wirkungen der Taufe hergenommen; andere von der Natur und Beschaffenheit der Taufhandlung selbst; noch andere von den Eigenschaften, die sich an denen finden mußten, welche der heiligen Taufe theilhaftig werden wollten; andere endlich waren von den äußerlichen Umständen und Gebräuchen entlehnt, die bey der Taufe beobachtet zu werden pflegten."

Bey der Wichtigkeit dieses Gegenstandes (indem die Etymologie und Homonymie oft allein schon hinreicht,

um die Mannichfaltigkeit der Vorstellungen zu bezeichnen) wird es zweckmäßig seyn, nicht nur aus den beyden angeführten Abhandlungen das Wesentliche mitzutheilen, sondern auch die historisch-philologische Forschung, vorzüglich in Beziehung auf den Sprachgebrauch der orientalischen Kirche, welche hierbey nicht unwichtig ist, etwas zu vervollständigen.

I. Was zuförderst die allgemein angenommene Benennung anbetrifft, so bezeichnen die beyden Formen: ὁ βαπτισμὸς (baptismus) und τὸ βάπτισμα (baptisma, atis), sie mögen nun synonym seyn oder nicht, nach Etymologie und Sprachgebrauch ein Untertauchen, Eintauchen u. s. w.; und die Wahl des Ausdrucks verräth ein Zeitalter, wo die später, besonders im Occident, üblich gewordene Besprengung (ritus adspersionis) noch nicht eingeführt war. Im A. T. ist sowohl βάπτω als βαπτίζω die Uebersetzung der hebr. Zeitwörter: טָבַל (tingo, immergo 2 Mos. XII, 22. 2 Kön. 5, 14), טָבַע (submergor, Ps. IX, 16. LXIX, 3. Jerem. XXXVIII, 6. u. a.) צָבַע (Chald. tingo, in die Farbe eintauchen, Dan. IV, 30. V, 23.) נָעַר (perturbo, überfallen. Jes. XXI, 4: ἡ ἀνομία με βαπτίζει) und einiger anderen, welche den Begriff des Untertauchens ausdrücken. Dieselbe Bedeutung findet man auch im N. T., wo βάπτω dreimal, βαπτίζω aber gegen dreißigmal vorkommt. S. Schwarz, Schleusner, Wahl u. a. Am entschiedensten spricht dafür die metaphorische Bedeutung vom Versinken im Elende, welche man Marc. X, 38. 39. Luk. XII, 51. 1 Cor. XV, 19 u. a. bestimmt findet. Die Griechen blieben auch stets bey dieser Bedeutung stehen, wie man insbesondere aus einer Aeußerung Gregor. Nazianz. Orat. in sanctum bapt. Opp. T. I. p. 643 ed. Paris. ersehen kann. Seine Worte sind: μὴ γεννώμεθα Χριστοκάπηλοι καὶ Χριστέμποροι, μηδὲ φορτιοῦμεν πλέον ἢ δυνάμεθα φέρειν, ἵνα μὴ αὐ-

gen, seine Leser auf das vor einigen Jahren angefangene und mit rühmlichem Fleiß fortgesetzte archäologisch-liturgische Werk eines gelehrten Theologen der katholischen Kirche aufmerksam zu machen. Es ist D. Friedrich Brenner's geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente, von Christus bis auf unsere Zeiten, mit beständiger Rücksicht auf Teutschland und besonders auf Franken. Bamberg und Würzburg I. B. 1818. II. B. 1820. III. B. 1824. 8. Bis jetzt sind die Taufe, Firmung und Eucharistie abgehandelt und es ist nichts mehr zu wünschen, als daß auch die übrigen Sacramente mit demselben gelehrten Fleiße und mit derselben Unpartheilichkeit recht bald dargestellt werden möchten. Der Verfasser hat schon in dem gegenwärtigen Bande einen nützlichen Gebrauch von diesem lehrreichen Werke zu machen gesucht, und hofft demselben auch künftig noch viel zu verdanken. Da, wo er seinem verehrten Amts- und Arbeitsgenossen nicht beystimmen konnte, wird man wenigstens die Achtung, welche ein Gelehrter dem andern, selbst bey der größten Meynungs-Verschiedenheit, schuldig ist, nicht vermissen. Von der ohnlängst angekündigten Schrift: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlich-katholischen Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der christ-katholischen Kirche in Teutschland, von D. A. Binterim (in VI. Bänden) ist, so viel der

Verf. weiß, noch nichts erschienen. Es läßt sich aber im voraus erwarten, daß dieselbe der guten Eigenschaften, wodurch sich das Bronner'sche Werk auszeichnet, nicht ermangeln werde.

Zu der in diesem siebenten Bande enthaltenen Archäologie der Taufe und Confirmation hat der Verf. nichts hinzu zu setzen, als die Bemerkung, daß er seinen Vorsatz, eine vollständige Uebersetzung der ältesten Tauf- und Confirmations-Formulare der Syrer, Griechen und Lateiner mitzutheilen, nur ungern aufgegeben hat. Es geschah aber aus Besorgniß einer zu großen Ausführlichkeit und um dem Vorwurfe, daß das Liturgische auf Unkosten des Geschichtlichen begünstiget werde, zu entgehen. Indeß wird es nicht undienlich seyn, diejenigen Leser, welche davon Gebrauch machen wollen, und können, auf den Codex liturgicus ecclesiae universae von Jos. Alo. Assemani, dessen zweytes und drittes Buch (Lib. II. Rom. 1749. Lib. III. R. 1750. 4.) die vollständigste Sammlung aller alten Tauf- und Confirmations-Formulare enthalten, zu verweisen. In Schenck's Taufbuch für christliche Religionsverwandte. Weimar 1803. 8. findet man S. 216 — 40. das Tauf-Ritual der römisch-katholischen Kirche (nach der Mainzer Kirchen-Ordnung vom J. 1599.) und S. 240—258. die Taufgebräuche der heutigen griechischen, besonders russischen Kirche. Das griechische Tauf-Ritual wird auch in Heineccii Abbildung der

alten und neuen griech. Kirche. Th. II. c. VI. vollständig mitgetheilt. In Ansehung der Syrischen Liturgie ist auf J. S. Vater's Nachricht von einer bisher ungedruckten Syrischen Tauf-Liturgie, und als Probe den darin enthaltene Exorcismus — im liturg. Journal von H. B. Wagnitz. II. B. 1. St., aufmerksam zu machen. Der syrische Text des Exorcismus stehet auch in Vater's und Rink's Arab. Syr. und Chald. Lesebuche. Leipzig. 1802. 8. S. 34. — 39.

Das Register zu diesem Bande hat, da es mir selbst an Zeit und Muße dazu fehlte, Herr Otto Friedr. Rindfleisch, aus Danzig, welcher, nach Beendigung seines academischen Curses, zum evangelischen Religions-Lehrer am hiesigen Königl. Gymnasio ernannt worden, zu verfertigen die Güte gehabt.

Der nächstfolgende achte Band wird die Archäologie des Abendmahls enthalten.

Bonn, am 28. August 1824.

Der Verfasser.

annulus obsignatorius, herkommen. Gerhard. T. IX. p. 69.

Der Verschiedenheit der Form βαπτισμὸς und βάπτισμα haben wir schon erwähnt und zugleich, daß Viele beyde als synonim betrachten. Es läßt sich auch nicht läugnen, daß sie theils im N. T., theils von mehreren Kirchenvätern so gebraucht werden. Von der Taufe Johannis wird Matth. III, 7. u. a. βάπτισμα gebraucht; dasselbe von der christlichen Taufe, als permanentes Institut, Röm. VI, 4. Ephes. IV, 5 u. a. Dagegen finden wir βαπτισμὸς, besonders aber in der mehrfachen Zahl, von jeder Art der Abwaschung, wie Marc. VII, 4. 8. u. a. Auch Hebr. IX, 10. und VI, 2. dürften βαπτισμοὶ eher gewöhnliche Lotionen, als religiöse Handlungen seyn. Allein es würde unrichtig seyn, wenn man daraus die Regel festsetzen wollte, daß βαπτισμὸς gewöhnliche Abwaschungen und Reinigungen (bey gottesdienstlichen Gebräuchen, h. Geräthen u. s. w.), βάπτισμα dagegen die religiöse Handlung, oder Taufe, bedeute. Denn außer dem, daß dieser Unterschied nicht stets beobachtet wird, lehrt auch die Geschichte, daß vielmehr der entgegengesetzte Sprachgebrauch in der Kirche geherrscht habe. Ich kenne keine Abhandlung eines Kirchenvaters, worin von der Taufe, als Sacrament, in dogmatischer, polemischer oder ascetischer Hinsicht gehandelt wird, welche den Titel: περὶ τοῦ βαπτίσματος, oder de baptismate führte, sondern solche Abhandlungen sind stets: περὶ τοῦ βαπτισμοῦ, oder de baptismo, überschrieben *), wenigstens

*) Ein Einwurf könnte aus Gregor. Naz. Tauf-Predigt hergenommen werden, welche (edit. Basil. p. 238 seqq.) εἰς τὸ ἅγιον βάπτισμα überschrieben ist. Allein man wird sich bald überzeugen, daß sich dieser Titel zunächst auf den Tauf-Act (immersionis modum) selbst beziehet.

Indeß brauchen doch die Griechen βάπτισμα zuweilen da, wo die Lateiner baptismus setzen. Z. B. Basil. M. de

Seite

Eilftes Kapitel.

Von den Zeugen und Bürgen bey der Taufe . 322—344

Zwölftes Kapitel.

Von den Tauf-Namen . . . . . 345—360

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Taufgebräuchen der Häretiker . . . 361—380

Archäologie der Confirmation.

Erstes Kapitel.

Einige historisch-dogmatische Bemerkungen über die Confirmation überhaupt . . . . . 384—400

Zweytes Kapitel.

Ueber den Ursprung der christlichen Confirmation, als einer besondern gottesdienstlichen Handlung . . 401—417

I. Ableitung der Confirmation aus dem apostolischen Zeitalter 401

II. Die Confirmation, als eine mit der Taufe verbundene Handlung 406

III. Die Confirmation, eine besondre, von der Taufe getrennte, kirchliche Handlung 415

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise, die Confirmation zu ertheilen und den dabey gebräuchlichen Ceremonien . . . 418—452

I. Von dem Administrator der Confirmation . . 419

II. Von den Confirmanden und deren Vorbereitung 424—429

I. Vorbereitung der Seele 425

II. Vorbereitung des Leibes 426

III. Vom Alter der Confirmanden und von der Zeit der Confirmation 429

IV. Ort, wo die Confirmation ertheilt wird . . 432

V. Von den Confirmations-Zeugen, oder Firmungs-Pathen 434

VI. Von den Confirmations-Namen 437

VII. Von den bey der Confirmation gebräuchlichen Ceremonien . . . . . 439—452

A. Die Hand-Auflegung 439

B. Die Salbung 441

C. Das Kreuzes-Zeichen 445

D. Von den Confirmations-Formeln . . . 446

E. Einige besondere Confirmations-Cerimonien . 449

Anhang.

Vergleichung der alten und neuen Zeit in Ansehung der Firmung . . . . . 453—456

Unde et apud nos ut ethnico par, immo et super ethnicum haereticus etiam per baptisma veritatis utroque homine purgatus admittitur.

Am beſten aber erhellet die Verſchiedenheit des Gebrauchs aus folgender Stelle aus Cypriani epist. LXXV. p. 223 — 24. ed. Brem. 1690. f.: „Sequitur enim illud, quod interrogandi sunt a nobis, qui Haereticos defendunt, utrum carnale sit eorum baptisma, an spirituale? Si enim carnale est, nihil differunt a Judaeorum baptismo, quo sic illi utuntur, ut eo tanquam communi et vulgari lavacro tantum sordes laventur. Si autem spirituale est, quomodo apud illos esse baptisma spirituale, apud quos Spiritus Sanctus non est? Ac per hoc aqua, qua tinguntur, lavacrum est illis carnale tantum, non baptismi sacramentum. Quod si baptisma Haereticorum habere potest regenerationem secundae nativitatis, non Haeretici, sed filii Dei computandi sunt, qui apud illos baptizantur. Secunda enim nativitas, quae est in baptismo, filios Dei generat“ etc. Ibid. p. 226: „Sed in multum, inquit, proficit nomen Christi ad fidem et baptismi sanctificationem, ut quicunque in nomine Christi baptizatus fuerit, consequatur statim gratiam Christi; quando huic loco breviter occurri possit et dici, quoniam si in nomine Christi valuit foris baptisma ad hominem purgandum, in ejusdem Christi nomine valere illic potuit et manus impositio ad accipiendum Spiritum Sanctum. Ibid. p. 227: qui autem adhuc in saeculo permanent, baptizentur Ecclesiae baptismo, ut remissionem peccatorum consequi possint — — — — —. Et hoc apud nos observatur, ut quicunque ab illis tincti ad nos veniunt, tanquam alieni et nihil consecuti, unico et vero Ecclesiae christianae baptismo apud nos baptizentur, et lavacri vitalis regenerationem consequantur.“ Man vgl. auch

Cypriani epist. LXXIII. p. 209., wo ebenfalls der Gegensatz von baptisma (oder der Plural baptismata) und baptismus gemacht wird. Letzteres ist immer die kirchliche, katholische Taufe; ersteres dagegen soll die Taufe der Häretiker und jede, welche keine wahre und einzige Taufe (unum et verum baptismum) ist, bezeichnen.

II. Wenn die Taufe Bad (λουτρὸν, lavacrum) genannt wird, so soll nicht schlechthin an jedes Wasser-Bad, oder an solche religiöse Handlungen der Heiden, dergleichen das Lavacrum Palladis, die Ganges- und Indus-Bäder u. a. sind, sondern an die h. Handlung der christlichen Kirche, wodurch die Reinigung und Einweihung für's Christenthum geschieht, gedacht werden. In dieser Beziehung wird Ephes. V, 26 von der Kirche gesagt: ἵνα αὐτὴν ἁγιάσῃ, καθαρίσας τῷ λουτρῷ τοῦ ὕδατος ἐν ῥήματι. Noch ausdrucksvoller aber heißt die Taufe Tit. III, 5: λουτρὸν παλιγγενεσίας: Bad der Wieder-Geburt, wozu das erläuternde: ἀνακαίνωσις τοῦ πνεύματος ἁγίου (Erneuung des h. Geistes) gesetzt wird, und womit Joh. III, 5 ff. zu vergleichen ist.

Diese Benennung, so wie λουτρὸν τῆς μετανοίας u. a. finden wir bey den Kirchenvätern sehr häufig; und wenn sie auch bloß λουτρὸν allein setzen, so fügen sie doch gewöhnlich etwas hinzu, was die Bedeutung und Wirksamkeit der h. Handlung näher bezeichnet. So wird Clement. Alex. Paedag. lib. I. c. 6. gesagt: Καλεῖται δὲ πολλαχως το ἐργον τουτο χαρισμα, και φωτισμα, και τελειον, και λουτρον. Λουτρον μεν, δι' οὗ τας ἁμαρτιας ἀπορρυπτομεθα u. s. w. und Justin. Mart. Apol. I. c. 79 hat: Αὐτο τουτο μονον ἐπιλεγοντες τουτον λουσαμενον ἀγοντες ἐπι το λουτρον· ὀνομα γαρ τῳ ἀρρητῳ Θεῳ οὐδεις ἐχει εἰπειν — καλειται δε τουτο το λουτρον φωτισμος, ὡς φωτιζομενων την διανοιαν των ταυτα

μανθανοντων, και επ ονοματος Ιησου Χριστου——ὁ φωτιζομενος λουεται. Auch Tertullian. de bapt. c. 5. 7. 16. u. a. braucht bloß Lavacrum, aber in ſolcher Verbindung, daß man ihn nicht mißdeuten und etwas anderes als das Lavacrum vitale darunter verſtehen kann.

Die Griechen bedienen ſich oft des Wortſpiels λουτρὸν (lavacrum) und λύτρον (pretium redemptionis)*). Eine nähere Umſchreibung findet man in Cyrill. Hierosol. Catech. X.: μεγα το προκειμενον βαπτισμα· αἰχμαλώτοις λύτρον, ἁμαρτημάτων ἄφεσις, θανατος ἁμαρτιας, παλιγγενεσια ψυχης u. ſ. w.

III. Die Kirchenväter nennen die Taufe nicht ſelten: das Waſſer (το ὕδωρ, Aqua), welche Benennung im N. T. nicht vorkommt, obgleich die Alten das ὕδωρ ζων oder το ὕδωρ της ζωης in der Offenbarung Johannis zuweilen ſo deuten. In dem angebl. Dialog. Justin. M. p. 231 heißt es: Δια του λουτρου της μετανοιας και της γνωσεως του Θεου——το βαπτισμα, το μονον καθαριζει τους μετανοησαντες δυναμενον, τουτο ἐστιν το ὕδωρ της ζωης. Der Sinn iſt ein negativer, wie ihn Luthers Katechismus ausdrückt: Die Taufe iſt nicht ein ſchlecht Waſſer, ſondern ein Gnaden-Waſſer u. ſ. w. Oder, wie der Catech. Roman. P. II. c. 11. 5 hat: Baptismus est sacramentum regenerationis per aquam in verbo. Tertullianus fängt ſeine Abhandlung de baptismo c. 1. mit den Worten an: Felix sacramentum aquae no-

*) Von einer Unterſcheidung zwiſchen λουτρον (Bade-Waſſer, Becken) und λουτρὸν (Bad), wobey bloß der Accent anders iſt, welche bey griechiſchen Profan-Schriftſtellern vorkommt (vgl. Schneider's griech. Wörterb.), habe ich in den Kirchenvätern keine Spur gefunden. Käme er vor, ſo würde λουτρον wie fons, piscina u. ſ. w. zu nehmen ſeyn.

strae, qua abluti delictis pristinae coecitatis, in vitam aeternam liberamur.

IV. Dieselbe Bewandniß hat es mit dem Worte: die Quelle (ἡ πηγὴ, fons; auch wohl τὸ φρέαρ, puteus, cisterna). Es ist ἡ πηγὴ ὕδατος ἁλλομένου εἰς ζωὴν αἰώνιον, nach der Deutung Apokal. IV, 7. 17. XXI, 16 u. a. Auch bezog man die Stelle Jes. XII, 3: Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus dem Heil-Brunnen (Quelle des Heils) hieher. Beym Cassiodor. in Cantic. c. VII. kommt fons divinus vor und Bingham Orig. T. IV. p. 141. erinnert, daß die in der Englischen Sprache noch gewöhnliche Benennung: the Font daher stamme. Zuweilen soll das ex fonte, oder ex sacro fonte auch bloß die Materie, oder Art und Weise der Taufe: aqua fontana, pura etc. und die in den Baptisterien gewöhnlichen Spring-Brunnen, Quell-Wasser u. s. w. bezeichnen.

V. Die Benennung: die Salbung (χρίσμα, unctio) kommt zwar zunächst nur der Confirmation zu, wird aber auch der Taufhandlung beygelegt. Dieß konnte auch in der alten Kirche um so eher geschehen, da Taufe und Confirmation nicht, wie bey uns, zwey durch lange Zeit-Momente getrennte Akte, sondern ein zusammenhängendes antecedens et consequens waren. Man hielt diese Salbung für eben so bedeutend und wirksam, wie die priesterliche, und daher trägt Hieronymus kein Bedenken, die Taufe das Priesterthum des Laien zu nennen. Seine Worte sind Dialog. adv. Lucifer. c. 2. Sacerdotium laici, id est baptisma. Scriptum est enim: Regnum quippe nos et sacerdotes Deo et patri suo fecit. Et iterum: gentem sanctam, regale sacerdotium.

VI. Ein ähnliches Verhältniß findet auch Statt bey dem so oft vorkommenden Namen: das Siegel, oder auch: die Versiegelung (σφραγὶς, sigillum, signaculum, obsignatio), aller Wahrscheinlichkeit nach gründet

ſich derſelbe auf mehrere Stellen des N. T., worin von der Salbung und Verſiegelung des h. Geiſtes die Rede iſt. Dahin gehören die Stellen Epheſ. I, 13. IV, 30. Joh. III, 33. VI, 27. Apoſtg. IV, 27. X, 38. 1 Cor. VI, 11. u. a. Ganz vorzüglich aber die Stelle 2 Cor. I, 21. 22., wo es heißt: Gott iſt's aber, der uns befeſtiget, ſammt Euch in Chriſtum, und uns geſalbet und verſiegelt (ὁ χρίσας ἡμᾶς, Θεὸς, ὁ καὶ σφραγισάμενος ἡμᾶς), und in unſere Herzen das Pfand, den Geiſt gegeben hat.

Fragt man nach dem Grunde dieſer Benennung, ſo liegt derſelbe wohl zunächſt darin, daß in den meiſten alten und neuen Sprachen das Wort Siegel als Eigenthums-Zeichen gebraucht wird. Das Siegel drückt entweder den Namen, oder ein Symbol oder Attribut desjenigen aus, der ſich deſſelben bedienet, und ſoll entweder ein ſtellvertretendes Zeichen der Perſon, oder ein Symbol des Rechtes ſeyn. Nur der Freye und Selbſtſtändige hat ein Siegel, als Perſönlichkeits- und Eigenthums-Zeichen; und man wird im ganzen Alterthume keinen Fall finden, wo dem Unfreyen oder Sclaven ein Siegel-Recht beygelegt würde. Er gilt nur als Sache und empfängt das Siegel als Beweis, daß er das Eigenthum eines andern ſey.

In der chriſtlichen Kirche finden wir keinen andern Begriff und Sprachgebrauch; auch da, wo das Wort Siegel nicht von der Taufe vorkommt. In der Stelle 2 Timoth. II, 19 wird geſagt: das auf feſtem Grunde ruhende Gebäude Gottes (στερεὸς θεμέλιος Θεοῦ ἑστηκεν) habe das Siegel: ἔγνω Κύριος τοὺς ὄντας αὐτοῦ, καὶ· ἀποστήτω ἀπὸ ἀδικίας πας ὁ ὀνομάζων τὸ ὄνομα Κυρίου. Hier iſt σφραγὶς ſo viel als Inſchrift, Sentenz u. ſ. w., welche man auf Siegel, Stempel u. ſ. w. zu ſetzen pflegte. Es iſt hier, wie Apokal XXI, 14. und in andern Stellen

der Eigenthums- und Besitz-Stempel. Wer damit bezeichnet ist, wird für einen Unterthan Gottes gehalten und verpflichtet sich, den Willen seines Herrn zu erfüllen. In diesem Sinne nennt Gregor. Naz. (orat. 40. Opp. T. I. p. 639. ed. Par.) die Taufe das Siegel und Zeichen der Herrschaft (*δεσποτείας σημείασιν*).

Es ist eine alte Streitfrage zwischen Christophorson, Bellarmin, Selden, Valesius, Dallaus u. a.: ob das bey den Kirchenvätern oft vorkommende *σφραγὶς*, sigillum, signaculum u. s. w. das Zeichen des Kreuzes (signum crucis), oder die Taufe, oder die Confirmation bedeute? Vgl. Bingham T. IV. p. 144—49. Allein dieser ganze Streit ist vergeblich und ohne eigentliches Moment. Denn Jeder hat Recht und kann für seine Meinung Beweise anführen, weil diese Ausdrücke das eine so gut, wie das andere bezeichnen können und wirklich bezeichnen. Bald ist es das antecedens, die der Taufe vorhergehende Vorbereitung durch Exorcisation, wobey der Täufling mit dem Kreuzes-Zeichen gesegnet wurde; bald die Tauf-Handlung selbst; bald das consequens, oder die darauf folgende Confirmation und Einsegnung. In manchen Stellen läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, in welcher Beziehung es gemeint sey. Einige Stellen werden hinreichen, dieß zu beweisen.

Aus Clemens Alex. berichtet Euseb. hist. eccl. lib. III. c. 23., daß der Apostel Johannes einem gewissen Bischofe (wahrscheinlich Polykarpus von Smyrna) die Sorgfalt für einen gewissen ausgezeichneten Jüngling anempfohlen habe, und fährt alsdann fort: „Der Bischof nahm den ihm anvertrauten Jüngling in sein Haus, unterhielt ihn, hielt ihn in Ordnung und nahm ihn sorgfältig in Acht. Endlich gab er ihm die Erleuchtung (*φωτισμὸν*). Hierauf aber ließ er von der großen Sorgfalt und Aufsicht etwas nach, weil er dem Jünglinge ein

vollkommenes Verwahrungs-Mittel (τέλειον φυλακτήριον) anvertraut zu haben glaubte, da er ihm das Siegel des Herrn (τὴν σφραγίδα τοῦ Κυρίου) gegeben." Hier können ἐφώτισε und ἐπισφήσας τὴν σφραγίδα τοῦ κυρίου allerdings zwey verschiedene Akte, Taufe und Confirmation, bezeichnen; aber es ist nicht nothwendig, beydes zu trennen. Die Taufe heißt häufig φωτισμος und dieselbe heil. Handlung kann auch σφραγις heißen, in wiefern der Täufling für ein Eigenthum des Herrn erklärt wird.

Eine ähnliche Bewandniß hat es, wenn Constitut. Apostol. lib. II. c. 14. von Simon Magus gesagt wird: daß er das Siegel des Herrn empfangen habe (τὴν ἐν Κυρίῳ σφραγίδα ἔλαβε), worunter sowohl die Taufe, als Confirmation, auf jeden Fall aber die Aufnahme in die christliche Religions-Gesellschaft zu verstehen ist. Chrysostomus (homil. 3. in 2 Corinth.) vergleicht die Taufe mit dem Soldaten-Zeichen (στρατιώταις σφραγις, nota militaris) und vergleicht damit die Beschneidung der Juden, welche dieselbe Benennung (σφραγις) führe.

Und so verhält sich's auch mit dem lateinischen Sigillum und Signaculum. Nach Tertullianus (Apolog. c. 21. de spectac. c. 4. 24 u. a.) ist signaculum corporis, welches er auch signaculum fidei nennt, die Taufe, wodurch wir, wie die Juden durch ihre Beschneidung, dem Volke Gottes beygesellt werden. In Hermae Past. lib. III. Simil. IX. ed. Cotel. T. I. p. 117. heißt es von den verstorbenen Christen: „Illi defuncti sigillo filii Dei signati sunt, et intraverunt in regnum Dei. Antequam enim accipiat homo nomen filii Dei, morti destinatus est: at ubi accipit illud sigillum, liberatur a morte et traditur vitae. Illud autem sigillum aqua est, in quam descendunt homines morti obligati, adscendunt vero vitae adsignati. Et illis igi-

tur praedicatum est illud sigillum, et ubi sunt eo, ut intrarent in regnum Dei."

In den Katecheſen des Cyrillus Hierosol. wird die Taufe gewöhnlich das heilige, unverletzliche Siegel genannt, ſowohl in Beziehung auf die erſte Einweihung, als auch auf die hinzukommende Salbung. Bey ihm findet man auch ſchon deutliche Spuren von der Vorſtellung eines Character indelebilis der Taufe. So heißt es Catech. I. §. 3: „Den Hunden giebt er (der Herr) das Heilige nicht; ſondern, wo er ein gutes Gewiſſen antrifft, da giebt er das heilſame und wunderbare Siegel (*τὴν σωτηριώδη δίδωσι σφραγίδα, τὴν θαυμασίαν*), vor welchem die Dämonen zittern, und welches die Engel anerkennen; ſo daß jene vor demſelben die Flucht ergreifen, dieſe aber, als Hausgenoſſen (*ὡς οἰκεῖοι*), demſelben folgen. Diejenigen alſo, welche dieſes geiſtliche und heilbringende Siegel (*τὴν πνευματικὴν σφραγίδα καὶ σωτήριον*) empfingen, müſſen ſich nun auch fleißig zu ihrer Parthei (*τῆς οἰκείας προαιρέσεως*) halten." Damit iſt zu vergleichen Catech. XVII. §. 35, wo geſagt wird: „Du aber nahe dich dem Täufer (*βαπτίζοντι*), nicht auf das äußere Verhältniß, welches ſich dir darbietet (*τῷ προσώπῳ τοῦ φαινομένου*), ſehend, ſondern gedenke des heiligen Geiſtes, von welchem hier die Rede iſt. Denn dieſer iſt bereit, deine Seele zu verſiegeln. Er wird dir ein Siegel geben, vor welchem die Dämonen zittern, ein himmliſches und göttliches; wie geſchrieben ſtehet: Durch welchen ihr, da ihr den Glauben angenommen, verſiegelt worden ſeyd mit dem heiligen Geiſt der Verheißung. (Epheſ. I, 13).

VII. Eine gar gewöhnliche tropiſche Benennung der Taufe iſt: die Erleuchtung (*φωτισμὸς, φώτισμα*, zuweilen *τὸ φῶς*, illuminatio, sacramentum illuminationis, illustrationis, lux mentis, oculorum etc.). Der Grund davon iſt theils ein innerer, weil wir, wie

Clemens Alex. Paedag. lib. I. c. 6. sich ausdrückt, durch diese h. Handlung „das heilige und beglückende Licht, wodurch wir das Göttliche erschauen, empfangen;“ theils ein äußerer, weil man voraussetzte, daß jeder zur Taufe zugelassene Schüler (Tauf-Candidat, Katechumen) hinlänglich unterrichtet und über die Wahrheiten des Christenthums gehörig aufgeklärt sey. Bey der Kinder-Taufe hielt man vorzugsweise die erste Bedeutung fest, wobey der Taufe eine wunderbare und übernatürliche Kraft und Wirkung beygelegt wurde. Indeß konnte doch auch die zweyte Bedeutung gelten, in sofern die Zeugen und Bürgen (testes et sponsores) als hinlänglich vorbereitet betrachtet wurden. Daher unterwarf auch die alte Kirche dieselben einer vorgängigen Prüfung, welche die Stelle des bey der Taufe der Erwachsenen vorgeschriebenen Scrutinium vertreten sollte.

Die Tauf-Candidaten werden ganz gewöhnlich die zu Erleuchtenden φωτιζομένοι, illuminandi) genannt. Man betrachtete sie als solche, welche, nach gehöriger Prüfung und Vorbereitung, die Fähigkeit und das Recht, in die Geheimnisse des Christenthums μυστηρια της πιστεως) eingeweihet zu werden, hatten. Die Tauf-Oerter, Säle u. s. w. wurden φωτιστήρια genannt. Obgleich nicht alle Schriftsteller den Unterschied genau beobachten, so findet man doch in der Regel folgende Abstufungen:

1) φωτιζομένοι (welches nach dem griechischen Sprachgebrauche die Erleuchtenden, d. h. die unterrichtenden und taufenden Geistlichen bedeuten würde, bey den Kirchenvätern aber stets passiv genommen wird) wurden diejenigen genannt, welche sich zu dem der Taufe vorangehenden Unterrichte angemeldet hatten, und unter die Zahl der Präparanden oder Katechumenen aufgenommen waren. So heißt es bey Justin. Mart. Apol. II. καλεῖται δὲ τοῦτο τὸ λουτρὸν φωτισ-

μὸς, ὡς φωτιζομένων τὴν διάνοιαν τῶν ταῦτα μανθανόντων. Dieſer Sprachgebrauch iſt in den Katecheſen des Cyrillus von Jeruſalem der herrſchende.

2) Die Competentes, welche, nach erfolgter Vorbereitung, zur Taufe zugelaſſen wurden und entweder im Begriff waren, dieſelbe zu empfangen oder dieſelbe empfangen hatten, hießen φωτισθέντες, baptizati. Zuweilen wird noch ein Zuſatz gemacht, wie Concil. Laodic. can. 3., wo verboten wird, die eben erſt Getauften (πρόσφατον φωτισθέντας, recens, nuper baptizatos) in den Prieſter-Stand aufzunehmen. Viele ältere und neuere Ausleger nehmen an, daß Hebr. VI, 4. die ἅπαξ φωτισθέντες die getauften Chriſten bezeichne.

3) Den Namen τέλειοι oder μεμυημένοι führten die Chriſten nach der Taufe und nachdem ſie zu allen Sacramenten zugelaſſen worden, oder doch zulaſſig waren.

VIII. Auf die Vorſtellung und Adminiſtration der Taufe, als Sacrament und geheimnißvolle Handlung und als Theil der Arcandisciplin beziehen ſich die ſo oft vorkommenden Benennungen: μυστηρίον (arcanum, sacramentum), τελείωσις, oder τελετὴ (perfectio, Vollendung des vorbereitenden Unterrichts zur Aufnahme), μύησις, (initiatio), μυσταγωγία (Einführung in die Myſterien) σύμβολον (tessera, das Real-Zeichen, worauf man Einlaß erhielt, Gaſtfreundſchafts-Marke; ſodann die Parole, das Paßwort u. ſ. w.). Noch näher bezeichnend ſind die Ausdrücke: σύμβολον σωτηριώδες, oder τῆς σωτηρίας, und σύμβολον τοῦ ἁγιασμοῦ (symbolum sanctificationis). Auch nachdem die Kinder-Taufe allgemein geworden, blieben dieſe Benennungen dennoch und wurden nur mehr im

metaphorischen Sinn genommen. Die Taufe war: receptio in foedus gratiae.

IX. Außerdem ist der kirchliche Sprachschatz noch sehr reich an Benennungen, welche von Zweck, Kraft und Wirkung der Taufe hergenommen sind. Wir theilen die am häufigsten vorkommenden mit:

1) Indulgentia, oder Sacramentum indulgentiae, divina indulgentia u. a., weil durch die Taufe, wie schon die heil. Schrift lehret, Vergebung der Sünden erlangt wird.

2) Absolutio oder Sacramentum absolutionis et remissionis peccatorum (Augustin. de bapt. lib. V. c. 21) aus demselben Grunde.

3) Mors peccatorum, Sünden-Tod, kommt beym Tertullianus, Cyprianus u. a. häufig vor, und beziehet sich auf die biblischen Stellen, wo vom Absterben der Sünde, und vom Begraben durch die Taufe in den Tod (Röm. VI. 4. Coloss. II, 12) u. s. w. die Rede ist. Auch beym Cyrill. Hieros. Catech. praef. §. 10. heißt die Taufe: *Θάνατος ἁμαρτίας*, und unmittelbar vorher wird: *ἁμαρτημάτων ἄφεσις* gesetzt. Dasselbe sagt auch: Mors criminum.

4) Gratia (*χάρις, χάρισμα*) und donum gratiae, weil sie eine Versicherung und ein Unterpfand der Sündenvergebung und göttlichen Gnade ist.

5) Daher wird sie auch zuweilen schlechthin bloß *δῶρον* (donum) genannt; worüber Gregor. Naz. orat. 40. p. 638 die Erklärung giebt: *δωρον καλουμεν, ὡς και μηδεν προσενεγκουσι διδομενον.* Vergl. Basil. M. hom. XIII. de baptism. p. 411.

6) Der Ausdruck *φυλακτήριον* wird von Basil. M. I. c. p. 413 von der Taufe gebraucht, nicht bloß in der Bedeutung von arx et propugnaculum, wie die latein. Uebersetzung hat, sondern zu-

gleich in der bey den Profanschriftstellern nicht ungebräuchlichen: Verwahrungs-Mittel gegen Zauberey, Gegengift u. s. w.; weil man der Taufe eine übernatürliche Kraft und Wirkung, besonders auch wider die List und Anfeindung des Satans und der Dämonen, zuschrieb.

7) Eine ähnliche Vorstellung lag auch zum Grunde, wenn man die Taufe ἐφόδιον, oder τὰ ἐφόδια, viaticum, das Reise-Geld, die Vorbereitung auf die Reise u. s. w. nannte. Sie konnte indeß auch in Hinsicht des Unterrichts so genannt werden, welche den Täuflingen in Ansehung ihres pflichtmäßigen Verhaltens ertheilt wurde. Das gegenwärtige Leben wird von den christlichen Asceten als die Reise zum wahren Vaterlande betrachtet und das Christenthum als die Anweisung, wie man auf die sicherste und leichteste Art dahin gelangen kann.

8) Das Wort παλιγγενεσία (regeneratio) war darum sehr beliebt, weil die h. Schrift diese Metapher hat und von einem Bade der Wieder-Geburt und Erneuerung des h. Geistes redet. Es ist die Antithesis von dem θάνατος ἁμαρτίας und bezeichnet die Vorstellung, daß erst mit dem Eintritte in's Christenthum das wahre Leben beginne. Es ist das Johanneische: Wer nicht wiedergeboren wird aus Wasser und Geist, der kann nicht in das Reich Gottes kommen. Die Taufe hieß daher auch: Nativitas spiritualis, welche Optatus Milevit. de s. Donat. lib. II. mit folgenden Worten beschreibt: „Dum Trinitas cum fide concordat; qui natus fuerat saeculo, renascitur spiritualiter Deo. Sic fit hominum pater Deus, sancta sic fit mater ecclesia. In dieser Beziehung nennet Tertull. de bapt, c. 7. die Kirche den Körper der Trinität. Vgl. Clement. Alex. Paedag. lib. I. c. 6.

9) Die von der Taufe gleichfalls gebräuchlichen Ausdrücke: σωτηρία (salus), vita, virtutum via,

ὄγμα πρὸς θεὸν, εἴσοδος τῆς ζωῆς αἰωνίου, ἀρχὴ ἑτέρου βίου, νιοθεσία, ἔνδυμα ἀφθαρσίας, coelestis regni comparatio, sacramentum novae vitae, innocentiae portus, lavacrum natalis novi, und ähnliche, können nicht als eigentliche Benennungen gelten, da sie vielen andern Gütern und Dingen eben so gut zukommen. Indeß beweiset doch dieser Sprachgebrauch eine hohe Schätzung dieses Sacramentes, welches man als den Anfang alles Lebens und Heiles und als den rechten Weg zu Gott zu kommen, betrachtete.

10) Wenn manche Schriftsteller z. B. Gregorius von Nyssa, Epiphanius u. a. das Wort Beschneidung (oder μεγάλην περιτομὴν) brauchten, so geschah es aus keinem andern Grunde, als weil man die Taufe für eine Stellvertretung der Beschneidung, und diese als ein Vorbild der Taufe zu halten gewohnt war — eine Vergleichung, welche dem N. T. nicht fremd, und den apostolischen Vätern (Barnabas, Hermas u. a.) sehr geläufig ist. Vgl. Optat. Milev. de schism. Donat. lib. V. p. 80 ed. Oberth.

11) Der von Tertull. de bapt. c. 17. gebrauchte Ausdruck: Census dei ist nicht unpassend, weil nach der römischen Verfassung der Census sowohl die Eintragung in die Bürger-Rolle, als auch das Vermögen bedeutet — was beydes auf die Taufe gut angewendet werden konnte.

X. Endlich wird es nicht ohne Interesse seyn, die verschiedenen Zusammenstellungen von Namen und Beywörtern kennen zu lernen, welche wir bey mehrern Kirchenvätern finden, und woraus sich gewissermaßen eine Definition zusammensetzen und der Umfang des Begriffs der Taufe ersehen läßt.

Bey Clemens Alex. Paedag. lib. I. c. 6. heißt es von der Taufe: „Diese gottesdienstliche Handlung (τὸ ἔργον τοῦτο) wird bald die Gnaden-Gabe (χάρισμα), bald die Erleuchtung (φώτισμα), bald die Vollkommen-

heit (τέλειον), bald das Bad (λοῦτρον) genannt. Das Bad, weil wir dadurch von Sünden gereiniget werden; die Gnaden-Gabe, weil da die auf die Sünden gesetzte Strafe erlassen wird; die Erleuchtung, weil wir dadurch zur Anschauung jenes heiligen und heilsamen Lichtes gelangen, das heißt, wodurch wir das Göttliche erblicken; die Vollkommenheit (das Vollkommene) aber, weil uns alsdann nichts weiter mangelt —. Die Banden (der Unwissenheit) werden gar bald besiegt durch den menschlichen Glauben und die göttliche Gnade; die Sünden werden vergeben durch das ärztliche Heilmittel (παιωνίῳ φαρμακῳ), durch die zur Vernunft führende Taufe (λογικῳ βαπτισματι *)). Alle unsere Sünden werden abgewaschen, so daß durchaus nichts Böses mehr an uns ist.

Nach Cyrill. Hierosol. Procatech. §. 16. ist die Taufe „eine große Sache, das Löse-Geld der Gefangenen, der Ablaß der Missethaten, der Tod der Sünde, die Wiedergeburt der Seele, das glänzende Kleid, das heilige, unverbrüchliche Siegel, der Wagen zum Himmel, die Freude des Paradieses, die Erwerbung des Reiches, die Gabe der Kindschaft." Derselben Bilder und Ausdrücke bedient sich auch Basil. M. Homil. de baptism. Opp. T. II. p. 117.

Eine sehr geschmückte und pomphafte Schilderung von der Natur und den Vorzügen der Taufe finden wir bey Gregor. Naz. Orat. 40. „Diese Erleuchtung (φώ-

*) Bey den Kirchenvätern heißt jeder Theil des Cultus λογικὸν, nach Röm. XII, 1., wo der Ausdruck λογικὴ λατρεία (vgl. 1 Petr. II, 2. γάλα λογικὸν) gebraucht wird. Doch beziehen sie dieses Wort insbesondere noch auf die Lehre vom Logos; und diese Beziehung dürfte hier wohl vorzugsweise anzunehmen seyn. Die Taufe ist das Sacrament, wodurch wir das Eigenthum des Logos werden.

τισμα) ist der Glanz der Seelen, die Aenderung des Lebens, der Bund des Gewissens mit Gott; sie ist eine Hülfe für unsere Schwachheit, eine Entsagung der Sinnlichkeit (σαρκὸς ἀπόθεσις), eine Folgsamkeit des Geistes, eine Gemeinschaft des Logos, eine Wiederherstellung des Geschöpfes, eine Fluth, wodurch die Sünde vertilgt wird (καταπλυσμὸς ἁμαρτίας), eine Theilnahme am Lichte, eine Verscheuchung der Finsterniß. Die Erleuchtung ist der Wagen zu Gott (ὄχημα πρὸς Θεὸν, mit Beziehung auf den Wagen des Elias), eine Reise zu und mit Christus, eine Stütze des Glaubens, eine Vollendung des Verstandes, ein Schlüssel zum Himmel, ein Umtausch des Lebens (ζωῆς ἀμειψις), eine Aufhebung der Knechtschaft, eine Auflösung der Banden, die Veränderung einer neuen Umgestaltung (συνθέσεως μεταποίησις) — — —. Wir nennen sie: Geschenk, Gnaden-Gabe, Taufe, Salbung, Erleuchtung, Kleid der Unvergänglichkeit, Bad der Wiedergeburt, Siegel" u. s. w. In einer andern Stelle (T. I. p. 615) sagt er: „Die Taufe ist die große Beschneidung, das Geheimniß, das Siegel, die Salbung, der Himmels-Schlüssel, der Wagen zum Himmel, der Eingang zum ewigen Leben."

Joh. Damascen. de fide orthod. lib. IV. c. 10: „Durch die Taufe erlangen wir den Eingang in das andere Leben; sie ist die Wiedergeburt, das Siegel, das Schutz-Mittel (φυλακτήριον), und die Erleuchtung."

Beym Optat. Milevit. de schism. Don. lib. V. p. 80 kommt folgende Aeußerung vor: „Quis enim fidelium nesciat, singulare baptisma virtutum esse vitam (viam), criminum mortem, nativitatem immortalem, coelestis regni comparationem, innocentiae portum, peccatorum (ut et tu dixisti) naufragium. Has res unicuique credenti, non ejusdem rei operarius, sed credentis fides et Trinitas praestat."

Der h. Bernhard von Clairveaux (serm. de coena) bezeichnet die Taufe, als: Sacramentum initiationis et intrantium, Christianismi investitura.

Das Angeführte ist hinlänglich, um die Reichhaltigkeit dieser Onomatologie in der alten Kirche zu beweisen.

Zweytes Kapitel.

Einige historisch-dogmatische Bemerkungen über die Taufe.

Wie in der christlichen Theologie, wenn sie ächter Art ist, alles im genauen Zusammenhange und Causal-Nexus stehet: so findet auch bey dieser heiligen Handlung der christlichen Kirche eine enge Verbindung zwischen dem Innerlichen und Aeußerlichen, zwischen Dogma und Ritus, Statt, so daß man das eine nicht ohne das andere richtig auffassen und würdigen kann. Wie man daher in der christlichen Dogmatik und Dogmen-Geschichte den Artikel von der Taufe aus bloßen Ideen und Begriffen nicht befriedigend erklären kann, ohne auf die Taufhandlung d. h. die Art und Weise der Administration dieses Sacramentes, Rücksicht zu nehmen: so wird man auch in einer Geschichte der heiligen Handlungen und Gebräuche weder vom Ganzen, noch von den einzelnen Theilen dieses Ritus, eine genügende Belehrung ertheilen können, wenn man nicht auf den Lehr-Begriff selbst zurückgehet.

Indeß hat doch die Trennung und abgesonderte Behandlung ihren guten Grund und Nutzen in der Wissenschaft. Man gelangt dadurch zu einer umfassenderen, mannichfaltigeren und vielseitigeren Ansicht der Sache.

Die Untersuchung gewinnt an Interesse und Sicherheit, wenn man die Resultate über das Dogma in die Geschichte des Ritus aufnimmt, und umgekehrt.

Diesen Grundsätzen gemäß lassen wir also die dogmatisch-historischen Erörterungen über den Ursprung und die Bestimmung der Taufe, über ihre Natur, Kraft und Wirksamkeit u. s. w. hier unberührt und verweisen in Ansehung derselben auf die biblische und kirchliche Dogmatik und Dogmen-Geschichte. Für uns ist die Taufe zunächst nur wichtig als ein in der christlichen Kirche, so lange sie bestehet, eingeführter, perpetuirlicher Gebrauch, als ein Sacrament, wobey vorzüglich auf das äußerliche Element und die Art und Weise der Administration zu sehen ist. Es kommen daher vorzugsweise in Betrachtung die Fragen über die Personen, von welchen und an welchen die Taufe verrichtet wurde, über die Tauf-Zeiten und Tauf-Zeugen, über die Vorbereitung zur Taufe und die dabey üblichen Gebräuche, Formulare u. s. w. Diese Punkte sind es vorzugsweise, womit sich die Archäologie dieses Sacraments zu beschäftigen und wovon sie einen möglichst vollständigen und treuen historischen Bericht aus den Zeiten der alten Kirche zu erstatten hat.

Dennoch verdienen die Ideen und Vorstellungen über Wesen, Bedeutung, Nothwendigkeit, Kraft und Wirkung, Werth der Taufe u. s. w. auch in einer Geschichte der h. Gebräuche berücksichtigt zu werden. Es wird daher nicht ohne Nutzen seyn, wenn wir nicht nur in der folgenden Darstellung der einzelnen rituellen und liturgischen Momente auf die innere Geschichte des Sacraments Rücksicht nehmen, sondern auch die vorzüglichsten historisch-dogmatischen Untersuchungen in eine allgemeine Uebersicht zusammenfassen.

Folgendes dürften die wichtigsten Punkte seyn, worauf wir unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten haben:

I.

Von einer Proselyten-Taufe bey den Juden giebt das N. T. keine Kunde. Allein es würde höchst voreilig und willkührlich seyn, aus diesem Stillschweigen das Nichtdaseyn folgern zu wollen. Die Zeugnisse jüdischer Schriftsteller, welche von Buxtorf, Selden, Lightfoot, Schöttgen, Danz, Ziegler u. a. sorgfältig gesammelt wurden, sind zu häufig und bestimmt, als daß man eine Erdichtung oder einen Irrthum annehmen könnte.

Ueber diese Proselyten-Taufe selbst haben wir schon Denkwürdigk. Th. IV. S. 111 — 113. das Nöthige erinnert. Vgl. Eisenlohr's histor. Bemerkungen über die Taufe. 1804. S. 1 — 16.

II.

In Ansehung der Johannis-Taufe verweisen wir auf unsere Bemerkungen Th. IV. S. 113 — 115. Bloß Einiges verdient hinzugesetzt zu werden.

Die Taufe Johannis scheint das Daseyn der Proselyten-Taufe allerdings vorauszusetzen. Zwar ist der Verf. der Schrift: Ueber die Taufe u. s. w. Leipz. 1802. S. 14. anderer Meynung. Er erinnert: „Die Frage der Pharisäer: warum taufest du, wenn du weder Christus, noch Elias, noch ein Prophet bist (Joh. I, 25)? scheinet anzuzeigen, daß die Juden damals noch keine Proselyten-Taufe unter sich gehabt haben.“ Allein es ist schon von Eisenlohr (S. 911) und andern richtig gezeigt worden, daß in der biblischen Erzählung von der Johannis-Taufe selbst eine Spur liege, daß der Begriff der Taufe als eines Initiations- oder Receptions-Gebrauchs den Juden vor Jesu geläufig gewesen seyn müsse. Johannes (bemerkt Eisenlohr) machte mit seiner Taufe kein Aufsehen, als wie mit einem neuen, unerhörten oder befremdenden Gebrauche. Nicht das Ungewöhnliche der

Ceremonie zog eigentlich die Menge herbey, sondern die ganze Handlungs-Weise des Johannes. Er wurde zwar vom Synedrium durch Abgeordnete, welche Pharisäer waren, darüber zur Rede gesetzt, aber nicht über den Tauf-Actus an sich selbst, sondern vielmehr deswegen, daß er, der doch nicht der Messias, nicht Elias, nicht der andere erwartete Prophet (Jeremias) sey und nicht seyn wolle, dieß doch — also eigenmächtig thue.

Daß Johannes auch Nicht-Juden getauft habe, kann auf keine Weise bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht werden. Alles spricht dafür, daß bloß Mitglieder des Volks Gottes an seiner Taufe, welche recht bedeutungsvoll *βάπτισμα τῆς μετανοίας* (Apostg. XIX, 4.) genannt wurde, und welcher er seinen Ruf: *μετανοεῖτε, ἤγγικε γὰρ ἡ βασιλεία τῶν οὐρανῶν* (vgl. Matth. III, 2. 11. Marc. I, 4. Luk. III, 3.) voranschickte, Antheil nahmen. Wenn man auch die Worte: ganz Judäa, die Stadt Jerusalem und alle Länder am Jordan (Matth. III, 5) nur im Vulgar-Sinne, wornach es bloß Viele bezeichnet, zu nehmen hat, so verdient doch die Bemerkung: daß auch Pharisäer und Sadducäer zu seiner Taufe gekommen wären (Matth. III, 7. Marc. I, 5), so wie auch Zöllner und Kriegs-Leute (nach Luk. III, 12. 14) alle Aufmerksamkeit und giebt zu erkennen, daß wir unter seinen Täuflingen nur Juden zu suchen haben. Denn mit den Heiden und Sündern würden die auf Absonderung von den Gojim so viel haltenden Juden, besonders aber die vornehm-stolzen Pharisäer gewiß nie gemeinschaftliche Sache gemacht haben. Auch die Worte Jesu: *οὕτω γὰρ πρέπον ἐστὶν ἡμῖν πληρῶσαι πᾶσαν δικαιοσύνην* (Matth. III, 15) könnten schwerlich in einer andern Beziehung genommen werden; man mag nun *δικαιοσυνη* entweder für *τὸ δίκαιον*, Inbegriff aller Pflichten, oder für löbliche, anständige Sitte (wie es viele Ausleger nehmen) erklären.

Ueber die so oft aufgeworfene Frage: Warum sich Jesus habe taufen lassen; und welche Taufe er empfangen habe? giebt vielleicht Chrysostomus (Homil. de Epiphan.) die natürlichste und einfachste Antwort: „Jesus empfing nicht die jüdische Taufe, welche bloß von äußerlicher Befleckung reinigte; auch nicht die christliche, welche Vergebung der Sünden ertheilt und die Gaben des h. Geistes schenket, sondern die Taufe Johannis, welche keins von beyden verschafft, besser als die jüdische, geringer als die christliche. Er übernahm sie aber dennoch, theils, um dadurch allgemein bekannt zu werden, theils, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen d. h. einem Propheten, den Gott zum Taufen gesandt hatte, zu gehorchen."

Daß die Johannis-Taufe durch die von Christus eingesetzte abrogirt wurde, geben schon die eigenen Aeußerungen des Täufer's (Matth. III, 11. 12. Joh. I, 15 — 27. III, 27 ff.) zu erkennen. Auch bestätigen es die Berichte der Evangelisten; und aus andern historischen Nachrichten gehet hervor, daß die Johannis-Taufe bloß als eine Vorbereitung und gleichsam nur als der erste Grad der Einweihung in die christliche Religions-Gesellschaft angesehen wurde. Dieß erhellet am deutlichsten aus Apostg. XIX, 2 — 7. vgl. I, 5 u. a. St.

Es ist bekannt, daß mehrere protestant. Schriftsteller die Identität der Taufe Johannis und Christi behauptet haben. Man vgl. Mart. Chemnit. exam. Concil. Trident. P. II, Fr. Buddeus Theol. dogmat. lib. V. c. 1. §. 2. Auch schon Zwingli (de vera et falsa rel. cap. de bapt.) und Calvin (Instit. rel. chr. lib. IV. c. 15. §. 7.) erklären sich dafür, wogegen Luther und Melanchthon (in den ersten Ausgaben der Locor. ed. Lips. 1821. p. 146 — 149) eine große Verschiedenheit annehmen. Calvin sagt: „Idem prorsus fuisse Johannis ministerium, quod

Apostolis postea delegatum est. Non enim alium Baptismum faciunt diversae manus, quibus administratur, sed eundem esse eadem doctrina ostendit. In unam doctrinam Johannes et Apostoli consenserunt: utrique in poenitentiam, utrique in remissionem peccatorum, utrique in nomen Christi, a quo poenitentia et peccatorum remissio esset, baptizarunt — — —. Quare neminem perturbet, quod alterum ab altero discernere veteres contendunt, quorum non tanti esse nobis debet calculus, ut scripturae certitudinem quatefaciat.“ Dieſer Grund würde richtig ſeyn, ſobald im N. T. kein anderer Unterſchied angegeben wäre, als der von Calvin (p. 467) ſo angeführte: „Si quis differentiam e dei verbo quaerat, non aliam inveniet, quam quod in eum, qui venturus erat, Johannes baptizabat; Apostoli in eum, qui jam se exhibuerat.“ Dieß iſt der auch von Andern angenommene Unterſchied: εἰς τὸν Χριστὸν τὸν ἐρχόμενον, und εἰς τ. Χρ. τὸν ἠληλυθότα. Allein man hat ſchon im Alterthume eingeſehen, daß man damit allein nicht ausreiche, und daß ſolche Stellen, wie Apoſtg. XIX, 2. ff., damit nicht wohl zu vereinigen ſind.

Bey dieſer Ungewißheit oder Unentſchiedenheit der neuteſtamentlichen Angaben verdient das Zeugniß der alten Kirche, nach welchem beyde Taufen unterſchieden wurden, allerdings größere Aufmerkſamkeit, als ihm Calvin zugeſtehen will. Schon Tertull. de baptism. c. 10 ſagt: Divinum quidem eum baptismum (Joannis) fuisse, mandato tamen, non potestate, quod et Joannem a Domino missum legimus in hoc munus; caeterum humanum conditione, nihil enim coeleste praestabat, sed coelestibus praeministrabat. Auf eine ähnliche Weiſe drückt ſich Augustin. (de bapt. contra Donat. lib. V. c. 10) aus: Si baptismo Joannis peccata dimittebantur, quid amplius praestare potuit baptismus Christi eis, quos Apostolus Paulus post baptismum

Joannis baptismo Christi voluit baptizari? Derselbe sagt Enchirid. c. 49: Non renascebantur, qui baptismate Joannis baptizabantur. Nach diesem Kirchenvater (August. contr. litt. Petil. c. 37.) war es ein vorzüglicher Irrthum des Donatisten Petilianus, daß er die Taufe Johannis und Christi bloß für zwey Formen, sonst aber für eine und dieselbe hielt. Auch Hilarius, Chrysostomus, Gregorius Naz., Cyrillus Alex., Gregor. d. Gr. u. a. hatten die Meynung von einem wesentlichen Unterschiede und erklärten die Johannis-Taufe nur für eine Vorbedeutung und Vorbereitung auf das wahre Sacrament, welches Christus einsetzte und seine Jünger ausübten. Daher hatte das Concil. Trident. (Sess. VII. de bapt. can. 1.) allerdings einen kirchlichen Grund zu der Bestimmung: Si quis dixerit, baptismum Joannis habuisse eandem vim cum baptismo Christi, anathema sit! Vgl. F. J. Bertieri de Sacrament. Vindob. 1774. 8. p. 558 — 569.

III.

Daß die in der christlichen Kirche noch jetzt allgemein gebräuchliche von Christus eingesetzte Taufe ein eigenes, selbstständiges Institut, welches weder mit den verschiedenen Wasser-Weihungen und Lustrationen alter Völker des Morgen- und Abend-Landes, noch mit der jüdischen Proselyten-Taufe, noch mit der sogenannten Propheten-Taufe, noch mit den Weihungen der Essäer, noch mit der Johannis-Taufe, identisch war, wurde von der entschiedenen Mehrzahl alter und neuer Kirchen-Lehrer angenommen. Auch diejenigen, welche (wie eben angeführt worden) die Taufe Johannis und Christi für Eine halten, sehen dieselbe dennoch als eine eigenthümliche, in dieser Art sonst nirgends vorkommende Anstalt an.

Dagegen finden wir Verschiedenheit der Meynungen

über die Zeit, wo Christus dieses Sacrament eingesetzt habe. Auf den ersten Blick scheint dieß ganz entschieden nach der Auferstehung und kurz vor seinem Abschiede von der Erde geschehen zu seyn, weshalb auch die Evangelisten (Matth. XXVIII. und Marc. XVI) am Schluß ihrer evangelischen Geschichte die Einsetzung der Taufe berichten. Dieser Umstand schien auch Chrysostomus, Leo d. Gr., Theophylakt u. a. so wichtig, daß sie, aller Schwierigkeiten ungeachtet, diesen Termin festhielten. Unter diesen Schwierigkeiten aber stehet oben an, daß Joh. III, 22. IV, 1. 2. u. a. erzählt wird, Jesus habe zwar nicht selbst getauft, aber doch durch seine Jünger taufen lassen. Deshalb nahmen mehrere Kirchenväter an, die Taufe sey schon vor dem Leiden Christi eingesetzt worden. So bemerkt Augustin. (Tractat. 5 in Joann. c. 18): Quamvis ipse non baptizaret, sed discipuli ejus: ipse, et non ipse; ipse potestate, illi ministerio; servitutem ad baptizandum illi admovebant, potestas baptizandi in Christo permanebat. Augustinus selbst glaubt, Christus habe die Taufe damals eingesetzt, als er im Jordan getauft wurde. Er sagt (l. c. cap. 5): Apparet manifestissime Trinitas, Pater in voce, Filius in homine, Spiritus in columba. In ista Trinitate missi sunt Apostoli. Auch andere Lehrer (z. B. Cyrillus Hierosol. Catech. III.) nahmen an, daß durch den h. Leib Jesu das Wasser sey geheiliget worden. Ja, es ist selbst in das alte Tauf-Formular der Satz übergegangen: daß durch die Taufe Christi der Jordan und alle Wasser geheiliget und zu einem wahren Tauf-Wasser gemacht wären.

Wenn Andere die Einsetzung in die Zeit setzen, als Jesus die Unterredung mit Nicodemus hatte (Joh. III.), so geschah es hauptsächlich wegen des Spruchs: Wahrlich, wahrlich, ich sage dir: es sey denn, daß jemand geboren werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das

Reich Gottes kommen — welchen man gewöhnlich von der christlichen Taufe erklärte. Dennoch sind die Umstände der Erzählung einer Einsetzung eines für alle Zeiten gültigen Ritus nicht günstig. Daher zogen Andere die Meynung vor, daß es bey der Gelegenheit geschehen sey, als Jesus seine Jünger berief, um sie auszusenden und zu bevollmächtigen. So Thomas Aquin. IV Sentent. distinct. 3. quaest. 2. art. 3: „Sed usus fuit inchoatus, quando Christus discipulos ad praedicandum et baptizandum misit. Matth. X.“ Dieß scheint allerdings passend, obgleich auffallend bleibt, daß unter den ertheilten Aufträgen der Taufe nicht erwähnt wird. Man muß alsdann annehmen, daß diese unter dem allgemeinen Auftrage: Prediget und sprechet: das Himmelreich ist herbeygekommen (Matth. X, 7.), oder unter dem Befehl: treibet die Teufel aus (V. 8) mit begriffen sey. Im letzten Falle aber würde das hohe Alter und die Nothwendigkeit des Exorcismus unwidersprechlich bewiesen seyn.

Wenn man die Stellen Matth. IV, 17 ff. u. Luk. VII, 29. ff. mit einander vergleichet, so ergiebt sich daraus: 1) daß in der ersten Zeit die Lehre Jesu eine Predigt der Buße war. In der ersten Stelle heißt es: Von der Zeit an (d. h. bald nach seiner Taufe) fing Jesus an zu predigen, und zu sagen: Thut Buße, das Himmelreich ist nahe herbeygekommen. Das ist doch offenbar dasselbe, was unmittelbar vorher von Johannis berichtet wird: Zu der Zeit kam Johannes der Täufer und predigte in der Wüste des jüdischen Landes, und sprach: Thut Buße, das Himmelreich ist nahe herbeygekommen (Matth. III, 1. 2.). Aber nicht bloß die Uebereinstimmung ihrer Predigt wird angegeben, sondern auch die Wirkung derselben. Es heißt in dieser Beziehung Luk. VII, 29. 30: Und alles Volk, das ihn hörte, und auch die Zöllner, gaben Gott

recht und ließen sich taufen mit der Taufe Johannis. Aber die Pharisäer und Schriftgelehrten verachteten Gottes Rath wider sich selbst und ließen sich nicht von ihm (d. h. von seinen Jüngern) taufen.

Es scheint daher, daß sich der Ursprung der christlichen Taufe am einfachsten und leichtesten auf folgende Art erklären lasse:

1) Für die erste Zeit seines Lehramtes ließ Jesus die Johannis-Taufe noch fortbestehen; und er konnte dieß um so eher, da er dieselbe durch seine eigene Person sanctionirt hatte, und da sie ihrem Zweck und Bestimmung nach sehr wohl mit der Absicht Jesu zusammenstimmte. Sie war Einweihung für die βασιλεια των ουρανων; und es konnte keinen wesentlichen Unterschied machen, ob der Täufer auf den ἐρχομενος, von welchem er selbst gegen die Juden bekannte: daß er schon in ihrer Mitte stehe (Joh. I, 26), taufte, oder ob die Jünger Jesu zum Glauben an den, welchen Johannes feyerlich für den Erwarteten erklärt hatte, durch die Taufe verpflichteten.

2) Diese Taufe bezog sich bloß auf Juden. Dieß erhellet schon daraus, daß, wie bey der johanneischen, vor allen Dingen μετανοια gefodert wurde, welche in der Art, wie sie gefodert ward, nur von Juden geleistet werden konnte. Auch beweisen die Nachrichten und Ansprachen Jesu Matth. XI, 7 ff. und Luk. VII, 22 ff., daß sich die Fortsetzung und Vollendung des johanneischen Geschäftes bloß auf Mitglieder des jüdischen Volks beziehen konnte. Auch würde es, bey der Genauigkeit, womit sonst die neutestamentlichen Schriftsteller alles, was sich auf dieses Thema beziehet, berichten, gewiß nicht unbemerkt geblieben seyn, wenn schon jetzt die Heiden Zutritt zu der Gemeinschaft der Kinder Gottes erhalten hätten.

3) Dieß geschah erst später, nachdem die Lehre Jesu

bereits Wurzel gefaßt, und nachdem der Stifter durch ſeine Vorherverkündigung von den andern Schaafen, welche auch herzugeführt werden und mit den Iſraeliten zu Einer Heerde, unter Einem Hirten vereiniget werden ſollen (Joh. X, 16. vgl. Epheſ. II, 14), hinlänglich vorbereitet hatte. Erſt nach ſeiner Auferſtehung ſchienen die Jünger, welche ſo viel Mühe hatten, ſich von ihrem jüdiſchen Particularismus loszumachen, hinlänglich unterrichtet und reif, um den erhabenen Univerſalismus und Kosmopolitismus, welchen ſchon die Propheten des A. T. zum Theil ſo deutlich geahnet hatten, zu faſſen.

Die Einſetzung der chriſtlichen Taufe, im engern Sinne, erfolgte alſo allerdings erſt kurz vor der Himmelfahrt, bey dem feyerlichen Abſchiede Jeſu von ſeinen Jüngern. Nur wenn man dieſen Geſichts-Punkt feſthält, erhalten die Worte der Einſetzung, wie wir ſie Matth. XXVIII, 18—20, als den würdigſten Schluß dieſes Evangeliums, leſen, ihr volles Gewicht. Es iſt der vollendete Meiſter, der Stifter des neuen Bundes, welcher im vollen Gefühle ſeiner Macht und Würde, die ſo inhaltsreichen Worte ausſpricht: Mir iſt gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet ſie im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Und lehret ſie halten alles, was ich Euch befohlen habe. Und ſiehe, ich bin bey Euch alle Tage bis an der Welt Ende.

Es iſt gewiß eine ſehr zwangvolle und engherzige Deutung, wenn man in dieſen Worten, um ja keinen abſoluten Univerſalismus annehmen zu dürfen, höchſtens nur eine Vereinigung der Juden und Samaritaner finden will. Der beſte Ausleger iſt wohl der Apoſtel Petrus, welcher Apoſtg. X, 34. 35 bekennet: Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott

die Perſon nicht anſiehet, ſondern in allerley Volk, wer ihn fürchtet und recht thut, der iſt ihm angenehm (δεκτὸς αὐτῷ ἐστι d. h. iſt receptions- oder tauf-fähig). Man darf nicht einwenden, daß der Apoſtel erſt durch ein Geſicht vom Himmel zu dieſer erweiterten Anſicht gebracht werden mußte. Wer die Geſchichte und den Charakter dieſes Apoſtels aus dem N. T. richtig aufgefaßt hat, wird ſich über die Nothwendigkeit einer ſolchen Nachhülfe und Verbeſſerung nicht wundern. Begegnete es doch auch den übrigen, weniger leidenſchaftlichen Jüngern nicht ſelten, daß ſie erſt ſpäterhin den wahren und tiefen Sinn ihres Meiſters verſtanden. Man vgl. Joh. II, 21. 22. Luk. XXIV, 8. Joh. XII, 16. XIII, 29. XIV, 26. XX, 9. u. a.

Nach der Anſicht der Myſterioſophie, welche wir ſchon am Ende des zweyten Jahrhunderts in der chriſtlichen Kirche herrſchend finden, würde dieſe Taufe als ein dreyfacher Einweihungs-Grad zu betrachten ſeyn. Der erſte iſt die Taufe Johannis, als die Vorbereitung. Sie erfodert μετανοια d. h. die Ueberzeugung, daß das Judenthum in ſeiner bisherigen Geſtalt nicht mehr hinreichend ſey, ſondern einer Reformation, welche das Himmelreich herbeyführen ſollte, bedürfe, und weiſet hin auf den großen Propheten und Gottes-Geſandten (Meſſias), welcher dieſe beſſere Ordnung der Dinge herbeyführen ſollte. Der zweyte Grad giebt näheren Aufſchluß über die Perſon dieſes Propheten und fodert die Ueberzeugung (πίστις), daß Jeſus der Verheißne (oder der Chriſt) ſey. Dieß iſt die von den Jüngern Jeſu bis zu ſeiner Himmelfahrt ertheilte Taufe, welche ſich, nach dem Willen des Stifters, unmittelbar an dies Inſtitut des Täufers anſchließen und daſſelbe fortſetzen und vervollkommnen ſollte. Der dritte Grad vollendet die Aufnahme und verheißt den vollen Aufſchluß über die Lehre Jeſu und das Recht der Theilnahme an allen Rechten und Vorzügen des Chriſtenthums. Dieſer Grad ward

von Jesus nicht selbst ertheilt, sondern erst nach seiner Himmelfahrt von den von ihm dazu bevollmächtigten Aposteln.

Schon Cyprianus (epist. LXXIII. ad Jubaj. p. 205) macht auf einen Unterschied aufmerksam. Er sagt: „Alia fuit Judaeorum sub Apostolis ratio, alia est Gentilium conditio. Illi quia jam legis et Moysi antiquissimum baptisma fuerant adepti, in nomine quoque Jesu Christi erant baptizandi, secundum quod in Actis Apost. Petrus ad eos loquitur (Act. II, 38). Jesu Christi mentionem facit Petrus, non quasi Pater omitteretur, sed ut Patri quoque Filius adjungeretur. Denique ubi post resurrectionem a Domino Apostoli ad gentes mittuntur, in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti baptizare gentiles jubentur. Quomodo ergo quidam dicunt foris extra ecclesiam imo et contra ecclesiam, modo in nomine Jesu Christi ubicunque, et quomodocunque gentilem baptizatum, remissionem peccatorum consequi posse, quando ipse Christus gentes baptizari jubeat in plena et adunata Trinitate?“ auch Ambrosius (de Spir. S. lib. I. c. 3.) spricht von einem „sacramentum plenum,“ erklärt aber die Taufe im Namen Christi eben so gut dafür, als die auf Vater, Sohn und h. Geist. Illi, qui negaverunt, se scire Spiritum S., quamvis baptizatos se dicerent in Joannis baptismo, baptizati sunt postea. Baptizati sunt itaque in nomine Jesu Christi, nec iteratum est baptisma, sed novatum, unum enim est baptisma. Ubi autem non est plenum baptismatis sacramentum, nec principium nec species aliqua sacramenti aestimatur. Plenum autem est, si Patrem et Filium et Spiritum Sanctum fatearis; si unum neges, totum subrues etc.

IV.

Betrachtet man nun diese als permanentes Institut für die christliche Kirche eingesetzte Taufe näher, so ergiebt sich, daß sie eine Vereinigung der Proselyten- und Johannis-Taufe und aus den beyden Haupt-Elementen derselben zusammengesetzt war.

1) Was die Johannis-Taufe anbetrifft, so war sie sowohl der Zeit als Bestimmung nach der christlichen am nächsten verwandt. Jesus selbst und seine Jünger (wenigstens ein Theil derselben) empfingen sie, weil sie dieselbe als einen Theil der δικαιοσυνη (Matth. III, 15) betrachteten; und sie ward dadurch, wie die Alten sagen, geheiliget und zum Sacrament erhoben. Sie foderte μετανοια, πιστις εις τον Χριστον und verhieß αφεσιν των αμαρτιων. Dieß alles war von der Art, daß es nur mit geringer Veränderung auch das Element der christlichen Taufe ausmachte.

2) Die Proselyten-Taufe schloß kein Alter und Geschlecht aus, ja, sie war, da sie eine Confirmation der Beschneidung seyn, zum Theil als Stellvertretung der Beschneidung gelten sollte, vorzugsweise für Unerwachsene und Personen weiblichen Geschlechts bestimmt. Die Kinder bis zum Alter von dreyzehn Jahren wurden zugleich mit den Eltern getauft und brauchten kein besonderes Bekenntniß abzulegen. Bey schwangern Weibern wurde die Gültigkeit der Taufe auch mit auf ihre Leibes-Frucht bezogen, und solche Kinder durften nicht wieder getauft werden; wie denn überhaupt jede Wiederholung der Taufe sehr streng verboten war. Nach Maimonides Hilch. Issurbiah. c. 13. 1. 4. 5. 14. Buxtorf. Lex. Talm. p. 407 seqq.) gehörten folgende drey Stücke zur israelitischen Vollkommenheit: 1) die Beschneidung; 2) die Taufe (Thehilath); 3) das Opfer (Korban). Diese drey Requisite machten auch Jesus zu einem ächten Israeliten und es konnte auch in dieser Beziehung von

ihm heißen: daß er alle Gerechtigkeit (πασαν δικαιοσυνην) erfüllt habe.

Insbeſondere aber gehören hieher diejenigen Tauffälle aus dem N. T., wo erzählt wird, daß eine ganze Familie ſey getauft worden. Dahin iſt zu rechnen Apoſtg. XVI, 15, wo von der Purpurkrämerin Lydia zu Philippi, welche durch die Predigt des Apoſtels Paulus für's Chriſtenthum gewonnen wurde, erzählt wird: Als ſie aber und ihr Haus getauft ward (ὡς δὲ ἐβαπτίσθη, καὶ ὁ οἶκος αὐτῆς). Bald darauf (Apoſtg. XVI, 30—33) heißt es von dem Kerkermeiſter: Er führte ſie (Paulus und Silas) heraus und ſprach: Liebe Herren, was ſoll ich thun, daß ich ſelig werde? Sie ſprachen: Glaube an den Herrn Jeſum Chriſtum, ſo wirſt Du und Dein Haus ſelig. Und ſie ſagten ihm das Wort des Herrn und allen, die in ſeinem Hauſe waren (πᾶσι τοῖς ἐν τῇ οἰκίᾳ αὐτοῦ). Und er nahm ſie zu ſich in derſelbigen Stunde der Nacht und wuſch ihnen die Striemen ab; und er ließ ſich taufen und alle die Seinen alsbald (καὶ ἐβαπτίσθη αὐτὸς, καὶ οἱ αὐτοῦ πάντες παραχρῆμα). Auch die Stellen Apoſtg. II, 39 und XVIII, 8. ſind hieher zu rechnen, wo bey der Aufnahme auch der Kinder (τοῖς τέκνοις ὑμῶν) und des ganzen Hauſes erwähnt wird, womit auch noch die Stelle 1 Cor. I, 16 zu vergleichen iſt, nach welcher Paulus das Haus des Stephanus (τὸν Στεφανᾶ οἶκον) getauft hat.

Mag man hierbey nun immer erinnern, daß unter Haus und Hausgenoſſen nicht ſowohl Kinder (beſ. unerwachſene), als vielmehr Anverwandte und Geſinde zu verſtehen ſeyen, und daß auch die erwähnten Kinder (τεκνα) ſchon Erwachſene, welche eines Unterrichts fähig waren, ſeyn könnten: ſo bleibt doch ſo viel gewiß, daß dieß von der Johannis-Taufe nicht gelten konnte. Dieſe bezog ſich nur auf Juden und Erwachſene, von welchen ſie die μετανοια ausdrück-

lich foderte. Dagegen geſtattete die Proſelyten-Taufe, welche nur Heiden ertheilt werden konnte, eine Collectiv-Aufnahme und eine Stellvertretung *).

Ja, es ſcheint auch die ſo ſchwierige Stelle 1 Cor. XV, 29. am richtigſten aus dieſer Stellvertretung erklärt werden zu können. „Es iſt (ſo bemerkt Leutwein in der Schrift: Apoſtol. Briefe erklärt aus den Relig. Meynungen des erſten Jahrh, 1787. 8. S. 312) nicht wohl zu läugnen, daß in den älteſten Zeiten bereits Einige auf die irrige Meynung verfielen, es ſey hierbey das opus operatum ſchon genug; man erlange die Unſterblichkeit des Leibes, wenn man nur getauft ſey, es möge übrigens mit oder ohne Willen, todt, oder lebend ſeyn; daher der Mißbrauch entſtand, daß man etwa zuerſt Katechumenen, die vor der Taufe ſtarben, dann auch andere ohne Taufe verſchiedenen Heiden und Juden taufte. Daß dieſer Mißbrauch wirklich frühzeitig in der Kirche geweſen, bezeuget Tertullian in ſeinem Buche von der Auferſtehung des Fleiſches und in dem dem Marcion entgegen geſetzten Buche; von den Marcioniten bezeuget Chryſoſtomus und Andere dieß ausdrücklich. Daß dieſe Gewohnheit etwas eingeriſſen ſey, bezeuget der 18te und 19te Kanon der Karthag. Kirchen-Verſammlung, und im 83ſten Kanon des Trullan. Concilium's wird nebſt dieſem verboten, den Todten das Abendmahl zu

*) Aus mehrern Zeugniſſen in Lightfoot hor. ebr. et talmud. ad Matth. III, 6. und Vitringa Observat. sacr. lib. II. c. 6. p. 306. erhellet, daß die Juden alle ausgeſetzten Kinder (Findel-Kinder) und alle in Gefangenſchaft gerathene Kinder heidniſcher Eltern tauften.

Dieſe Sitte war ſehr gut mit der chriſtlichen Vorſtellung zu vereinigen, daß alle Menſchen, welche nicht Antheil an der βασιλεια των ουρανων nähmen, Kindern ohne Vater glichen und unter der Herrſchaft der Sünde und des Teufels ſtänden, von welcher ſie nur durch die υιοθεσια, wozu die Taufe das Recht gebe, befreyt werden könnten.

reichen." Weiterhin wird bemerkt, daß der Ap. Paulus hier nur κατ' ἄνθρωπον disputire, und das, was er als Sitte anführe, keineswegs billige.

So viel ist gewiß, daß, wenn auch die Aeußerungen Jesu Matth. XIX, 13 ff. und Luk. XVIII, 16 ff. keinen bestimmten Befehl, auch den Kindern die Taufe zu ertheilen, enthalten, ein Verbot der Kinder-Taufe, weder aus diesen noch anderen Stellen des N. T. gerechtfertigt werden kann. Wenn daher Origenes (Homil. VIII. in Levit. Opp. T. VI. p. 137. ed. Oberth.) sagt: Addi his etiam potest, ut requiratur quid causae sit, cum Baptisma Ecclesiae pro remissione peccatorum detur, secundum Ecclesiae observantiam etiam parvulis dari baptismum: cum utique si nihil esset in parvulis quod ad remissionem deberet et indulgentiam pertinere, gratia baptismi superflua videretur (Vgl. Homil. XV. in Luc. und Commentar. in Matth. lib. V.); oder, wenn Augustinus lehret: Infantes baptizandos esse, universa Ecclesia tenet; nec conciliis institutum, sed semper retentum, non nisi auctoritate apostolica traditum credimus — so ist die Sicherheit, womit sie dieß behaupten, eine Bürgschaft für die Allgemeinheit der Ueberlieferung, daß die Kinder-Taufe schon in den Einrichtungen der apostolischen Kirche ihren Grund habe.

Es scheint daher eine zu weit getriebene historische Skepsis zu seyn, wenn Münscher (Handbuch der chr. Dogmengesch. Th. II. S. 348) erinnert: „Die Versicherung des Origenes, daß die Kinder-Taufe von der apostolischen Tradition herrühre, möchte ich eben nicht für ein historisch-gültiges Zeugniß ansehen. Denn es war damals gar zu gewöhnlich, daß jede Kirche ihre Einrichtungen auf die Apostel zurückführte, um sie dadurch zu bestätigen und ehrwürdiger zu machen." Indeß setzt er doch ganz richtig hinzu: „Allein daß man zur Zeit des Origenes die Kinder-Taufe gehabt, sie für unbedenklich

und nützlich gehalten habe, erhellet aus seinem Zeugnisse vollkommen deutlich." Wir wundern uns, daß der Verf. nicht auch die Stelle Clem. Alex. Paedagog. lib. III. c. 11. p. 598 ed. Oberth. angeführt hat, worin die Rede ist von den τῶν ἐξ ὕδατος ἀναπαμένων παιδίων, und woraus der Gebrauch der Kinder-Taufe bey den Christen in Aegypten erhellet. Vgl. Wall hist. paedobapt. T. I. p. 56. Münter's Handb. der ältesten chr. Dogmengesch. 2 B. 2 Abth. Göttingen 1806. 8. p. 20.

Um sich aber ganz vollkommen von dem Daseyn der Kinder-Taufe im zweyten Jahrhundert zu überzeugen, darf man sich nur an den Eifer erinnern, womit Tertullianus vor dieser Sitte warnet. Die Hauptstelle ist Tertull. de baptismo c. 18, wo es, unter andern heißt: „Zwar spricht der Herr: Wehret ihnen nicht zu mir zu kommen (Matth. XIX, 14). Nun wohlan, so mögen sie denn kommen, wenn sie erwachsen sind (dum adolescunt); sie mögen kommen, wenn sie lernen; wenn sie, wohin sie kommen, belehrt werden (dum quo veniant, docentur). Sie mögen Christen werden, wenn sie Christum erkennen können. Warum eilt das schuldlose Alter zur Sünden-Vergebung (quid festinat aetas innocens ad remissionem peccatorum)? Beweiset man doch in irdischen Dingen mehr Vorsicht. Sollte man demjenigen, welchem man ein irdisches Gut nicht anvertraut (cui substantia terrena d. h. irdisches Vermögen, irdische Dinge, non creditur) ein himmlisches anvertrauen? Sie mögen erst verstehen, um das Heil zu bitten, damit es ihnen, auf ihr Bitten, gewährt werden könne — —. Wenn man das Gewicht der Taufe (pondus baptismi) kennet, so wird man eher die (zeitige) Erlangung, als den Aufschub derselben fürchten (magis timebunt consecutionem, quam dilationem). Nur der vollständige Glaube (fides integra d. h. wobey die Erkenntniß nicht, wie bey den Kindern, ausgeschlossen ist) kann wegen des Heils unbesorgt seyn."

Auf jeden Fall wird hier die Kinder-Taufe gemißbilliget, und man iſt aus der Art und Weiſe, wie es geſchieht, zu ſchließen berechtiget, daß ſie nicht bloß die ſingulâre Meynung einzelner Lehrer, ſondern eine (wenigſtens in der Afrikaniſchen Kirche) ziemlich allgemein bekannte und verbreitete Sitte war. Indeß bleibt es doch ungewiß, ob die Parvuli und die aetas innocens gerade Chriſten-Kinder ſind, da man gar wohl berechtiget wäre, auch an Juden- oder Heiden-Kinder zu denken. *).

V.

Bis gegen Ende des zweyten Jahrhunderts finden wir die Taufe durchaus als öffentliche Handlung, und es findet ſich kein Beyſpiel von einer Geheimhaltung dieſer Ceremonie, oder auch nur von der Vorſtellung, daß ſie einen Theil der Myſterioſophie ausmache.

Im N. T. ſind alle näher beſchriebene Tauf-Akte öffentlich. Die Taufe wurde in Gegenwart mehrerer Zeugen, ja zuweilen einer ganzen Volks-Menge vorgenommen; es empfingen dieſelbe Viele auf einmal zugleich. Apoſtg. XIX, 7 iſt von zwölf Perſonen; ja, Apoſtg. II, 41. ſogar von dreytauſend Seelen, welche an Einem Tage aufgenommen wurden, die Rede. Philippus taufte den Aethiopiſchen Eunuchen auf der Reiſe im erſten Waſſer, was ſie fanden (Apoſtg. VIII, 36 ff.). Und überhaupt findet man die Taufe nicht als einen kirchlichen Akt, nach unſerer Art zu reden, beſchrieben. Von Tauf-Sälen (βαπτιστηρια) und Tauf-Steinen iſt vollends gar nicht die Rede.

*) Nach J. G. Walch Miscell. sacr. p. 495 seqq. u. Cotta ad Gerhardi Loc. theol. T. IX. p. 243. war Tertullian kein abſoluter Gegner der Kinder-Taufe, ſondern hielt bloß den Aufſchub der Taufe, wenn keine Lebens-Gefahr zu beſorgen war, für nützlicher. Wenn dieß ſeine Richtigkeit hat, ſo kann die Vertheidigung der Kinder-Taufe durch Cyprianus deſto weniger befremden.

Die apostolischen Väter geben keine Beschreibung des Tauf-Ritus. Der älteste Schriftsteller hierüber ist Justinus Martyr. Aber auch in seiner Schilderung (Apolog. I.) entdeckt man keine Spur davon, daß die Taufe nicht in Gegenwart der ganzen Christen-Gemeine, sondern nur in der Versammlung der Eingeweihten (wovon man bey diesem Schriftsteller überhaupt nichts findet) Statt gefunden habe.

Dagegen verschwindet seit dem dritten Jahrhundert die öffentliche Taufe immer mehr, und wir finden mit einmal die Taufe als Mysterie behandelt. Dieß hängt mit dem Verdrängen der Kinder-Taufe genau zusammen. Dieß dauert bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts fort, wo der Pädobaptismus so herrschend wird, daß er die Taufe der Erwachsenen fast ganz verdrängt; und daß das Sacrament der Taufe, obgleich öffentlich geworden, dennoch einen großen Theil seiner Solennität verliert und zuletzt in die Classe der alltäglichen Handlungen herabsinkt. Es ist eine merkwürdige Erscheinung in der Geschichte des christlichen Cultus, daß die Administration des Abendmahl's in eben dem Grade feyerlicher, und durch den seit Gregor's des Gr. Zeitalter eingeführten Meß-Kanon gleichsam zum Mittel-Punkte des ganzen Gottesdienstes erhoben wurde, in welchem die Administration der Taufe die ehemalige Feyerlichkeit, als noch die bestimmten Tauf-Zeiten bestanden und zuweilen, wie z. B. zu Antiochien, in Einer Oster-Vigilie über dreitausend Katechumenen in Einem Orte aufgenommen wurden, größtentheils verlor. Man möchte fast von beyden Sacramenten das Verhältniß festsetzen, was Johannes der Täufer von sich und Jesus angiebt: Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen (Joh. III, 30).

Dennoch wäre es Unrecht, wenn man hieraus auf eine Geringschätzung des Sacraments der Taufe schließen, und bloß aus dogmatischen Gründen

erklären wollte, was doch zunächst nur auf Zeit-Verhältnissen beruhet und durch die veränderte Lage der christlichen Kirche herbeygeführt wurde. Je mehr Irrthümer und Vorurtheile bey diesem Punkte herrschen, desto zweckmäßiger wird es seyn, etwas ausführlicher bey demselben zu verweilen, um der richtigern Ansicht der Sache, wofür wir sie halten, desto leichter Eingang zu verschaffen.

1) Zuvörderst ist es eine ungegründete Behauptung: daß die Kinder-Taufe im dritten und vierten Jahrhundert gänzlich aufgehört und bloß Taufe der Erwachsenen Statt gefunden habe. Man legt dem vorhin erwähnten Widerspruche Tertullian's eine größere Wirkung bey, als derselbe, nach der Geschichte, wirklich hatte. Vielmehr scheint man anfangs wenig darauf geachtet und seine Meynung für eine montanistische Uebertreibung gehalten zu haben.

Der beste Beweis hiervon liegt darin, daß selbst Tertullian's eifrigster Verehrer, der karthagische Bischof Cyprianus kein Bedenken trug, in diesem Stücke von seinem Meister und Vorbilde abzuweichen. Der afrikanische Bischof Fidus verwarf die Kinder-Taufe keineswegs, sondern hielt bloß, da die Taufe an die Stelle der Beschneidung getreten sey, einen Aufschub derselben bis zum achten Tage für nöthig. Hierüber berathschlagte Cyprianus auf einer Synode im J. 253 mit 66 Bischöfen. Der Beschluß fiel dahin aus: „Wir glauben, daß man niemand von der Erlangung der Gnade abhalten, noch die geistliche Beschneidung nach der leiblichen einschränken dürfe, sondern daß man einen jeden zur Gnade Christi zulassen müsse, nach dem Ausspruche Petri: Niemand sey für gemein oder unrein zu halten. Wenn etwas die Menschen von Erlangung der Gnade zurückhalten könnte, so wären es vielmehr bey Erwachsenen und Alten ihre schweren Sünden. Da aber auch den schwersten Verbrechern, welche viele Sünden vorher

IV.

Betrachtet man nun diese als permanentes Institut für die christliche Kirche eingesetzte Taufe näher, so ergiebt sich, daß sie eine Vereinigung der Proselyten- und Johannis-Taufe und aus den beyden Haupt-Elementen derselben zusammengesetzt war.

1) Was die Johannis-Taufe anbetrifft, so war sie sowohl der Zeit als Bestimmung nach der christlichen am nächsten verwandt. Jesus selbst und seine Jünger (wenigstens ein Theil derselben) empfingen sie, weil sie dieselbe als einen Theil der δικαιοσυνη (Matth. III, 15) betrachteten; und sie ward dadurch, wie die Alten sagen, geheiliget und zum Sacrament erhoben. Sie foderte μετανοια, πιστις εις τον Χριστον und verhieß αφεσιν των αμαρτιων. Dieß alles war von der Art, daß es nur mit geringer Veränderung auch das Element der christlichen Taufe ausmachte.

2) Die Proselyten-Taufe schloß kein Alter und Geschlecht aus, ja, sie war, da sie eine Confirmation der Beschneidung seyn, zum Theil als Stellvertretung der Beschneidung gelten sollte, vorzugsweise für Unerwachsene und Personen weiblichen Geschlechts bestimmt. Die Kinder bis zum Alter von dreyzehn Jahren wurden zugleich mit den Eltern getauft und brauchten kein besonderes Bekenntniß abzulegen. Bey schwangern Weibern wurde die Gültigkeit der Taufe auch mit auf ihre Leibes-Frucht bezogen, und solche Kinder durften nicht wieder getauft werden; wie denn überhaupt jede Wiederholung der Taufe sehr streng verboten war. Nach Maimonides Hilch. Issurbiah. c. 13. 1. 4. 5. 14. Buxtorf. Lex. Talm. p. 407 seqq.) gehörten folgende drey Stücke zur israelitischen Vollkommenheit: 1) die Beschneidung; 2) die Taufe (Thebilath); 3) das Opfer (Korban). Diese drey Requisite machten auch Jesus zu einem ächten Israeliten und es konnte auch in dieser Beziehung von

ihm heißen: daß er alle Gerechtigkeit (πασαν δικαιοσυνην) erfüllt habe.

Insbeſondere aber gehören hieher diejenigen Taufſälle aus dem N. T., wo erzählt wird, daß eine ganze Familie ſey getauft worden. Dahin iſt zu rechnen Apoſtg. XVI, 15, wo von der Purpurkrämerin Lydia zu Philippi, welche durch die Predigt des Apoſtels Paulus für's Chriſtenthum gewonnen wurde, erzählt wird: Als ſie aber und ihr Haus getauft ward (ὡς δὲ ἐβαπτίσθη, καὶ ὁ οἶκος αὐτῆς). Bald darauf (Apoſtg. XVI, 30—33) heißt es von dem Kerkermeiſter: Er führte ſie (Paulus und Silas) heraus und ſprach: Liebe Herren, was ſoll ich thun, daß ich ſelig werde? Sie ſprachen: Glaube an den Herrn Jeſum Chriſtum, ſo wirſt Du und Dein Haus ſelig. Und ſie ſagten ihm das Wort des Herrn und allen, die in ſeinem Hauſe waren (πᾶσι τοῖς ἐν τῇ οἰκίᾳ αὐτοῦ). Und er nahm ſie zu ſich in derſelbigen Stunde der Nacht und wuſch ihnen die Striemen ab; und er ließ ſich taufen und alle die Seinen alsbald (καὶ ἐβαπτίσθη αὐτὸς, καὶ οἱ αὐτοῦ πάντες παραχρῆμα). Auch die Stellen Apoſtg. II, 39 und XVIII, 8. ſind hieher zu rechnen, wo bey der Aufnahme auch der Kinder (τοῖς τέκνοις ὑμῶν) und des ganzen Hauſes erwähnt wird, womit auch noch die Stelle 1 Cor. I, 16 zu vergleichen iſt, nach welcher Paulus das Haus des Stephanus (τὸν Στεφανᾶ οἶκον) getauft hat.

Mag man hierbey nun immer erinnern, daß unter Haus und Hausgenoſſen nicht ſowohl Kinder (beſ. unerwachſene), als vielmehr Anverwandte und Geſinde zu verſtehen ſeyen, und daß auch die erwähnten Kinder (τεκνα) ſchon Erwachſene, welche eines Unterrichts fähig waren, ſeyn könnten: ſo bleibt doch ſo viel gewiß, daß dieß von der Johannis-Taufe nicht gelten konnte. Dieſe bezog ſich nur auf Juden und Erwachſene, von welchen ſie die μετανοια ausdrück-

lich foderte. Dagegen gestattete die Proselyten-Taufe, welche nur Heiden ertheilt werden konnte, eine Collectiv-Aufnahme und eine Stellvertretung *).

Ja, es scheint auch die so schwierige Stelle 1 Cor. XV, 29. am richtigsten aus dieser Stellvertretung erklärt werden zu können. „Es ist (so bemerkt Leutwein in der Schrift: Apostol. Briefe erklärt aus den Relig. Meynungen des ersten Jahrh, 1787. 8. S. 312) nicht wohl zu läugnen, daß in den ältesten Zeiten bereits Einige auf die irrige Meynung verfielen, es sey hierbey das opus operatum schon genug; man erlange die Unsterblichkeit des Leibes, wenn man nur getauft sey, es möge übrigens mit oder ohne Wissen, todt, oder lebend seyn; daher der Mißbrauch entstand, daß man etwa zuerst Katechumenen, die vor der Taufe starben, dann auch andere ohne Taufe verschiedenen Heiden und Juden taufte. Daß dieser Mißbrauch wirklich frühzeitig in der Kirche gewesen, bezeuget Tertullian in seinem Buche von der Auferstehung des Fleisches und in dem dem Marcion entgegen gesetzten Buche; von den Marcioniten bezeuget Chrysostomus und Andere dieß ausdrücklich. Daß diese Gewohnheit etwas eingerissen sey, bezeuget der 18te und 19te Kanon der Karthag. Kirchen-Versammlung, und im 83sten Kanon des Trullan. Concilium's wird nebst diesem verboten, den Todten das Abendmahl zu

*) Aus mehrern Zeugnissen in Lightfoot hor. ebr. et talmud. ad Matth. III, 6. und Vitringa Observat. sacr. lib. II. c. 6. p. 306. erhellet, daß die Juden alle ausgesetzten Kinder (Findel-Kinder) und alle in Gefangenschaft gerathene Kinder heidnischer Eltern tauften.

Diese Sitte war sehr gut mit der christlichen Vorstellung zu vereinigen, daß alle Menschen, welche nicht Antheil an der βασιλεια των ουρανων nähmen, Kindern ohne Vater glichen und unter der Herrschaft der Sünde und des Teufels ständen, von welcher sie nur durch die υιοθεσια, wozu die Taufe das Recht gebe, befreyt werden könnten.

reichen." Weiterhin wird bemerkt, daß der Ap. Paulus hier nur κατ' ἄνθρωπον disputire, und das, was er als Sitte anführe, keineswegs billige.

So viel ist gewiß, daß, wenn auch die Aeußerungen Jesu Matth. XIX, 13 ff. und Luk. XVIII, 15 ff. keinen bestimmten Befehl, auch den Kindern die Taufe zu ertheilen, enthalten, ein Verbot der Kinder-Taufe, weder aus diesen noch anderen Stellen des N. T. gerechtfertigt werden kann. Wenn daher Origenes (Homil. VIII. in Levit. Opp. T. VI. p. 137. ed. Oberth.) sagt: Addi his etiam potest, ut requiratur quid causae sit, cum Baptismus Ecclesiae pro remissione peccatorum detur, secundum Ecclesiae observantiam etiam parvulis dari baptismum: cum utique si nihil esset in parvulis quod ad remissionem deberet et indulgentiam pertinere, gratia baptismi superflua videretur (Vgl. Homil. XV. in Luc. und Commentar. in Matth. lib. V.); oder, wenn Augustinus lehret: Infantes baptizandos esse, universa Ecclesia tenet, nec conciliis institutum, sed semper retentum, non nisi auctoritate apostolica traditum credimus — so ist die Sicherheit, womit sie dieß behaupten, eine Bürgschaft für die Allgemeinheit der Ueberlieferung, daß die Kinder-Taufe schon in den Einrichtungen der apostolischen Kirche ihren Grund habe.

Es scheint daher eine zu weit getriebene historische Skepsis zu seyn, wenn Münscher (Handbuch der chr. Dogmengesch. Th. II. S. 348) erinnert: „Die Versicherung des Origenes, daß die Kinder-Taufe von der apostolischen Tradition herrühre, möchte ich eben nicht für ein historisch-gültiges Zeugniß ansehen. Denn es war damals gar zu gewöhnlich, daß jede Kirche ihre Einrichtungen auf die Apostel zurückführte, um sie dadurch zu bestätigen und ehrwürdiger zu machen." Indeß setzt er doch ganz richtig hinzu: „Allein daß man zur Zeit des Origenes die Kinder-Taufe gehabt, sie für unbedenklich

und nützlich gehalten habe, erhellet aus seinem Zeugnisse vollkommen deutlich." Wir wundern uns, daß der Verf. nicht auch die Stelle Clem. Alex. Paedagog. lib. III. c. 11. p. 598 ed. Oberth. angeführt hat, worin die Rede ist von den τῶν ἐξ ὕδατος ἀναστωμένων παιδίων, und woraus der Gebrauch der Kinder-Taufe bey den Christen in Aegypten erhellet. Vgl. Wall hist. paedobapt. T. I. p. 56. Münter's Handb. der ältesten chr. Dogmengesch. 2 B. 2 Abth. Göttingen 1806. 8. p. 20.

Um sich aber ganz vollkommen von dem Daseyn der Kinder-Taufe im zweyten Jahrhundert zu überzeugen, darf man sich nur an den Eifer erinnern, womit Tertullianus vor dieser Sitte warnet. Die Hauptstelle ist Tertull. de baptismo c. 18, wo es unter andern heißt: „Zwar spricht der Herr: Wehret ihnen nicht zu mir zu kommen (Matth. XIX, 14). Nun wohlan, so mögen sie denn kommen, wenn sie erwachsen sind (dum adolescunt); sie mögen kommen, wenn sie lernen; wenn sie, wohin sie kommen, belehrt werden (dum quo veniant, docentur). Sie mögen Christen werden, wenn sie Christum erkennen können. Warum eilt das schuldlose Alter zur Sünden-Vergebung (quid festinat aetas innocens ad remissionem peccatorum)? Beweiset man doch in irdischen Dingen mehr Vorsicht. Sollte man demjenigen, welchem man ein irdisches Gut nicht anvertrauet (cui substantia terrena d. h. irdisches Vermögen, irdische Dinge, non creditur) ein himmlisches anvertrauen? Sie mögen erst verstehen, um das Heil zu bitten, damit es ihnen, auf ihr Bitten, gewährt werden könne ——. Wenn man das Gewicht der Taufe (pondus baptismi) kennet, so wird man eher die (zeitige) Erlangung, als den Aufschub derselben fürchten (magis timebunt consecutionem, quam dilationem). Nur der vollständige Glaube (fides integra d. h. wobey die Erkenntniß nicht, wie bey den Kindern, ausgeschlossen ist) kann wegen des Heils unbesorgt seyn."

Auf jeden Fall wird hier die Kinder-Taufe gemißbilliget, und man ist aus der Art und Weise, wie es geschieht, zu schließen berechtiget, daß sie nicht bloß die singuläre Meynung einzelner Lehrer, sondern eine (wenigstens in der Afrikanischen Kirche) ziemlich allgemein bekannte und verbreitete Sitte war. Indeß bleibt es doch ungewiß, ob die Parvuli und die aetas innocens gerade Christen-Kinder sind, da man gar wohl berechtiget wäre, auch an Juden- oder Heiden-Kinder zu denken. *).

V.

Bis gegen Ende des zweyten Jahrhunderts finden wir die Taufe durchaus als öffentliche Handlung, und es findet sich kein Beyspiel von einer Geheimhaltung dieser Ceremonie, oder auch nur von der Vorstellung, daß sie einen Theil der Mysteriosophie ausmache.

Im N. T. sind alle näher beschriebene Tauf-Akte öffentlich. Die Taufe wurde in Gegenwart mehrerer Zeugen, ja zuweilen einer ganzen Volks-Menge vorgenommen; es empfingen dieselbe Viele auf einmal zugleich. Apostg. XIX, 7 ist von zwölf Personen; ja, Apostg. II, 41. sogar von dreytausend Seelen, welche an Einem Tage aufgenommen wurden, die Rede. Philippus taufte den Aethiopischen Eunuchen auf der Reise im ersten Wasser, was sie fanden (Apostg. VIII, 36 ff.). Und überhaupt findet man die Taufe nicht als einen kirchlichen Akt, nach unserer Art zu reden, beschrieben. Von Tauf-Sälen (βαπτιστηρια) und Tauf-Steinen ist vollends gar nicht die Rede.

*) Nach J. G. Walch Miscell. sacr. p. 495 seqq. u. Gotta ad Gerhardi Loc. theol. T. IX. p. 243. war Tertullian kein absoluter Gegner der Kinder-Taufe, sondern hielt bloß den Aufschub der Taufe, wenn keine Lebens-Gefahr zu besorgen war, für nützlicher. Wenn dieß seine Richtigkeit hat, so kann die Vertheidigung der Kinder-Taufe durch Cyprianus desto weniger befremden.

Die apostolischen Väter geben keine Beschreibung des Tauf-Ritus. Der älteste Schriftsteller hierüber ist Justinus Martyr. Aber auch in seiner Schilderung (Apolog. I.) entdeckt man keine Spur davon, daß die Taufe nicht in Gegenwart der ganzen Christen-Gemeine, sondern nur in der Versammlung der Eingeweihten (wovon man bey diesem Schriftsteller überhaupt nichts findet) Statt gefunden habe.

Dagegen verschwindet seit dem dritten Jahrhundert die öffentliche Taufe immer mehr, und wir finden mit einmal die Taufe als Mysterie behandelt. Dieß hängt mit dem Verdrängen der Kinder-Taufe genau zusammen. Dieß dauert bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts fort, wo der Pädobaptismus so herrschend wird, daß er die Taufe der Erwachsenen fast ganz verdrängt; und daß das Sacrament der Taufe, obgleich öffentlich geworden, dennoch einen großen Theil seiner Solennität verliert und zuletzt in die Classe der alltäglichen Handlungen herabsinkt. Es ist eine merkwürdige Erscheinung in der Geschichte des christlichen Cultus, daß die Administration des Abendmahl's in eben dem Grade feyerlicher, und durch den seit Gregor's des Gr. Zeitalter eingeführten Meß-Kanon gleichsam zum Mittel-Punkte des ganzen Gottesdienstes erhoben wurde, in welchem die Administration der Taufe die ehemalige Feyerlichkeit, als noch die bestimmten Tauf-Zeiten bestanden und zuweilen, wie z. B. zu Antiochien, in Einer Oster-Vigilie über dreitausend Katechumenen in Einem Orte aufgenommen wurden, größtentheils verlor. Man möchte fast von beyden Sacramenten das Verhältniß festsetzen, was Johannes der Täufer von sich und Jesus angiebt: Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen (Joh. III, 30).

Dennoch wäre es Unrecht, wenn man hieraus auf eine Geringschätzung des Sacraments der Taufe schließen, und bloß aus dogmatischen Gründen

erklären wollte, was doch zunächst nur auf Zeit-Verhältnissen beruhet und durch die veränderte Lage der christlichen Kirche herbeygeführt wurde. Je mehr Irrthümer und Vorurtheile bey diesem Punkte herrschen, desto zweckmäßiger wird es seyn, etwas ausführlicher bey demselben zu verweilen, um der richtigern Ansicht der Sache, wofür wir sie halten, desto leichter Eingang zu verschaffen.

1) Zuvörderst ist es eine ungegründete Behauptung: daß die Kinder-Taufe im dritten und vierten Jahrhundert gänzlich aufgehört und bloß Taufe der Erwachsenen Statt gefunden habe. Man legt dem vorhin erwähnten Widerspruche Tertullian's eine größere Wirkung bey, als derselbe, nach der Geschichte, wirklich hatte. Vielmehr scheint man anfangs wenig darauf geachtet und seine Meynung für eine montanistische Uebertreibung gehalten zu haben.

Der beste Beweis hiervon liegt darin, daß selbst Tertullian's eifrigster Verehrer, der karthagische Bischof Cyprianus kein Bedenken trug, in diesem Stücke von seinem Meister und Vorbilde abzuweichen. Der afrikanische Bischof Fidus verwarf die Kinder-Taufe keineswegs, sondern hielt bloß, da die Taufe an die Stelle der Beschneidung getreten sey, einen Aufschub derselben bis zum achten Tage für nöthig. Hierüber berathschlagte Cyprianus auf einer Synode im J. 253 mit 66 Bischöfen. Der Beschluß fiel dahin aus: „Wir glauben, daß man niemand von der Erlangung der Gnade abhalten, noch die geistliche Beschneidung nach der leiblichen einschränken dürfe, sondern daß man einen jeden zur Gnade Christi zulassen müsse, nach dem Ausspruche Petri: Niemand sey für gemein oder unrein zu halten. Wenn etwas die Menschen von Erlangung der Gnade zurückhalten könnte, so wären es vielmehr bey Erwachsenen und Alten ihre schweren Sünden. Da aber auch den schwersten Verbrechern, welche viele Sünden vorher

wider Gott begangen haben, wenn sie hernach glauben, Vergebung der Sünden ertheilt wird, und man niemand von der Taufe und Gnade ausschließt; wie viel weniger darf man ein Kind zurückweisen, das als neugeboren in nichts gesündiget hat, außer, daß es wegen seiner leiblichen Abstammung gleich von seiner Geburt an mit dem alten Tode angesteckt ist — welches zur Sünden-Vergebung desto leichter gelangt, da ihm nicht eigene, sondern fremde Sünden erlassen werden. *) Wir haben deswegen in der Versammlung den Beschluß gefaßt, daß man von der göttlichen Gnade niemand zurückweisen dürfe. Da dieß im Allgemeinen gilt, so muß es auch, wie wir glauben, besonders in Absicht auf die Kinder beobachtet werden, welche unsere Hülfe und die göttliche Barmherzigkeit um desto mehr verdienen, weil sie gleich von ihrer Geburt an weinen, und dadurch nichts anderes thun, als um Hülfe flehen." (S. Cypriani Epist. LXIV. ad Fidum. p. 158.) Nach Münter (Handb. der ält. chr. Dogmeng. II. B. 2 Abth. S. 24) wurde von dieser Zeit an die Kinder-Taufe ein

*) Ich kann Münter nicht beystimmen, wenn er behauptet, daß Cyprianus in Absicht auf den dogmatischen Gesichtspunkt nicht nur vom Tertullianus abweiche, sondern auch mit Origenes im offenbaren Widerspruche stehe. Daß C. vorher anführt: „daß man die neugebornen Kinder nicht für unrein halten dürfe, — geschieht ja offenbar nur, um einem Einwurfe der Gegner zu begegnen. Unsere Worte setzen ja offenbar eine Sünde und Schuld durch die leibliche Abstammung voraus. Es ist also dasselbe, was Origenes (Homil. XIV. in Luc.) lehret: Nullus mundus a sorde, nec si unius diei fuerit vita ejus supra terram. Uebrigens scheint mir die S. 26 gegebene Erklärung dieses Satzes (von der Versündigung der menschlichen Seele vor ihrer Vereinigung mit dem Körper allerdings richtig. Alsdann aber kann über die Meynung des Origenes von der Erbsünde vollends gar kein Zweifel seyn! Auch Cyprianus spricht die Kinder von der wirklichen Sünde, keinesweges aber von der aufgeerbten, frey.

Gesetz in der ganzen afrikanischen Kirche, das man nachher auch mit historischen Gründen vertheidigte, die wenigstens Augustinus kannte, welcher sich (s. oben) geradezu auf die apostolische Tradition berief.

Aber auch in Aegypten muß die Kinder-Taufe noch viele Verehrer gehabt haben, wie das Exempel des Origenes beweiset. Auch muß sie am Ende des dritten Jahrhunderts noch in Spanien gebräuchlich gewesen seyn, weil sonst die Synode zu Elvira (Concil. Eliberit. a. 305. can. 22) nicht würde verordnet haben: Si vero infantes fuerint transducti, quia non suo vitio peccarunt, incunctanter recipi debent. Auch dieses Decret ist der Lehre von der Erbsünde nicht entgegen. Es setzt ein peccatum auch ohne vitium d. h. hier: ohne wirkliche (actuelle) Sünde voraus. Der Gegensatz gegen die Novatianer macht dieß noch deutlicher. Man rechnet auch die Synodal-Beschlüsse von Mileve (Concil. Milevit. a. 420. c. 2.) und Girona (Concil. Gerundense. a. 470 (oder a. 517) can. 5) hieher. Gerhard. Loc. theol. IX. p. 242. Doch ist zu bemerken, daß sie bloß die Verhältnisse der africanischen und spanischen Kirche angehen.

Auffallend ist, daß selbst die Constitut. Apost. lib. VI. c. 15. ed. Cotel. p. 347. und Dionysius Areopag. de hierarch. eccl. c. ult. — also zwey Schriften, in welchen doch die Arcan-Disciplin vorherrscht — die Kinder-Taufe kennen und für einen apostolischen Gebrauch erklären. Die Alten hatten daher gewiß Recht, wenn sie behaupteten, daß die Kinder-Taufe in der orthodoxen Kirche zu keiner Zeit außer Gebrauch gewesen sey.

2) Fragt man nun aber: warum in dem genannten Zeitraume die Taufe der Erwachsenen so häufig war? so ist es nicht schwer, aus der Lage und Beschaffenheit der christlichen Religions-Gesellschaft die richtige Antwort zu geben. Die schnelle Ausbreitung des Christenthums ver-

mehrte die Zahl der Tauf-Candidaten auf eine ungewöhnliche Weiſe. Die Apologeten legen auf dieſe raſche Ausbreitung der chr. Religion viel Gewicht und finden darin die Erfüllung der Weiſſagung: daß ſich die Menge der Heiden zum Herrn bekehren werde (Jeſ. LX, 3 ff.). Wenn auch, nach der Behauptung einiger neueren Schriftſteller, die Angaben der Alten über die raſche Vermehrung der Bekenner des Chriſtenthums zuweilen etwas übertrieben ſeyn ſollten, ſo kann die Richtigkeit derſelben im Allgemeinen doch nicht beſtritten werden. Die Klagen, welche Kaiſer Julian, der Sophiſt Libanius, der Senator Symmachus u. a. über die Vermehrung der Galiläer anſtimmen, iſt die beſte Rechtfertigung der chriſtlichen Apologeten und Geſchichtſchreiber. Auch kann die Geſchichte des Islamismus, welcher im Laufe eines Jahrhunderts Fortſchritte machte, wie wir ſie bis jetzt noch bey keiner Religion kennen, als brauchbare Analogie für die Ausbreitung des Chriſtenthums gelten.

Wenn ſchon zur Zeit des Drucks und der Verfolgung die Zahl der Bekenner des Chriſtenthums ſich mit jedem Jahre mehrte, und der Ausſpruch Tertullian's: das Blut der Märtyrer iſt neue Ausſaat für die Kirche, buchſtäblich in Erfüllung ging: wie mußte nicht erſt die Zahl derſelben zunehmen, als Konſtantin d. Gr. das Chriſtenthum zur öffentlichen Religion des Reichs erhob, und Theodoſius d. Gr. alle Ueberreſte des Götzendienſtes zu vertilgen und den Paganismus (die Bauern-Religion, wie man nun den Polytheismus im Gegenſatze des Hellenismus, oder der Religion der Gebildeten, nach Julian's Lieblingsausdrucke, zu benennen anfing) verächtlich und lächerlich zu machen ſuchte! Und in der That lag im Polytheismus, weder überhaupt, noch in ſeiner progreſſiv vermehrten Ausartung, irgend ein Grund zur beſondern Anhänglichkeit ſeiner Bekenner. Das Chriſtenthum hatte Tauſende von Märtyrern; aber die Geſchichte ſchweigt von Märty-

rern des Polytheismus. Auf jeden Fall mochte die Zahl derselben nur sehr klein seyn. Die Apologeten reden nur von Priestern, welche über den Verfall ihres Cultus und der daraus entspringenden Vortheile erbittert waren, von Künstlern und Kaufleuten, welche vom Objekte des heidnischen Cultus lebten und daher für die Fortdauer desselben eiferten. Aber Enthusiasmus, wie ihn das Christenthum hervorbrachte, finden wir nirgends. Der große Haufe verließ bereitwillig eine Religion, für welche er schon längst kein Interesse mehr hatte. Die Staatsmänner, Militärs u. s. w. folgten gern dem Beyspiele der Regierung und des Hofes. Die Philosophen, Dichter, Rhetoriker, Grammatiker u. a. richteten sich entweder gleichfalls nach der Mode, oder fanden in der christlichen Religion eine Seite, welche ihnen dieselbe annehmlich und interessant machte und ihren Idealen oder ihrer Phantasie einen freyen Spielraum verschaffte.

Kurz, die christliche Kirche erhielt im Laufe des vierten Jahrhunderts einen Zuwachs von Tauf-Candidaten, wovon man im apostolischen Zeitalter noch keine Ahnung haben konnte. Das Verhältniß derselben zu den gebornen Christen mochte zuweilen und an manchen Orten ohngefähr demjenigen gleichen, welches in den spätern Jahrhunderten zwischen den Christen-Kindern und den Proselyten aus dem Juden- und Heidenthume, oder dem Islamismus umgekehrt Statt fand. Es konnte nichts natürlicher seyn, als daß dieser unerwartete Zuwachs einen großen Einfluß auf die Form der Aufnahme haben, und daß dabey die Minderzahl sich nach der Mehrzahl richten mußte.

3) Hierzu kam nun noch insbesondere der eigenthümliche Geschmack des Zeitalters am Mysteriösen. Wie allgemein und tief eingreifend dieser war, kann man aus Lucian von Samosata, Plutarch, Jamblichus, Julianus, Apulejus, Petronius, Ammianus Marcellinus u. a. Profanschriftstellern, aber auch aus Justinus Mar-

tyr, Theophilus von Antiochien, Clemens von Alexandrien, Arnobius, Minucius Felix, Lactantius u. a. lernen. Indem die christlichen Lehrer und Vorsteher sich wenigstens zum Theil nach dieser Denkart des Zeitalters richteten, hofften sie, nicht nur dadurch dem Christenthume äußerlich zu nützen und der christlichen Kirche neue Mitglieder zuzuführen, welche wahrscheinlich ohne diese mysteriöse Form nicht zu gewinnen gewesen wären, sondern sie schienen auch die Ueberzeugung gehabt zu haben, daß der Inhalt der christlichen Lehre selbst unter dieser Form weit besser eingesehen und bewahrt bleiben würde.

Nach Justinus Märtyr (Apolog. I. §. 81) war schon die Religion des alten Bundes unter der Mysterien-Form mitgetheilt. Die Dämonen haben die symbolischen Handlungen, wovon Moses und die Propheten reden, bey den Heiden nachgeahmt und bey denselben Lustrationen und Weihungen durch's Wasser eingeführt. Auch das Bad der Proserpina ist von ihnen aus den prophetischen Ankündigungen von der Ausgießung des h. Geistes entlehnt. Diese Weihungen der Christen sind also keine Nachahmung der Heiden, sondern nur eine Wiederherstellung des Ursprünglichen. Dieselbe Vorstellung finden wir auch bey mehrern Vertheidigern des Christenthums, welche demselben keinen fremdartigen Zusatz und keine Entlehnung aus andern Religionen beylegen lassen wollen.

Daß die Eintheilung der Christen in gewisse Classen mit den Instituten der berühmtesten Philosophen, welche ihre Schüler in Exoteriker und Esoteriker (oder Epopten) eintheilten, verwandt sey, sagen Clemens von Alexandrien und Origenes ausdrücklich. Man vergl. Origen. contr. Celsum lib. I. Origenes ist auch der Erste, bey welchem sich eine Angabe verschiedener Christen-Classen findet. Homil. V. in Ezech. (Opp. T. X. p. 149. ed. Oberth.) heißt es: Majorem poenam habet, qui ecclesiae praesidet, et delinquit. An non ma-

gis misericordiam promeretur ad comparationem fidelis Catechumenus? Non magis venia dignus est Laicus, si ad Diaconum conferatur? Rursum comparatione Presbyteri, Diaconus veniam plus meretur? Vom vierten Jahrhundert aber werden ganz bestimmt drey Classen: Katechumenen, Gläubige und Vorsteher unterschieden. Nach Euseb. demonstrat. ev. lib. VII. c. 2. bestehet die Kirche aus drey Ordnungen (τρία τάγματα) *). Die erste begreift die Vorsteher (ἓν μὲν τὸ τῶν ἡγουμένων). Die zweyte und dritte faßt die Untergebenen (τῶν ὑποβεβηκότων) zusammen. Diese beyden Classen bestehen: „aus den Gläubigen und aus denjenigen, welche des Bades der Wiedergeburt noch nicht gewürdiget worden (εἰς δὲ τὸ μὲν πιστῶν, καὶ τῶν μὲν μηδέπω τῆς διὰ λουτροῦ παλιγγενεσίας ἠξιωμένων). Hierdurch bezeichnet Eusebius die Katechumenen (κατηχούμενοι, auch Novitioli, Tirones, Audientes, Rudes u. s. w. genannt) ganz richtig. Es sind die Tauf-Candidaten, oder Präparanden, mögen sie nun Christen-Kinder, oder Juden oder Heiden seyn, welche den Entschluß gefaßt und förmlich erklärt haben, zum Christenthume überzutreten.

Daß man die Katechumenen wieder in verschiedene Classen abtheilte, beweiset nun die große Anzahl dieser Tauf-Candidaten, und daß die Vorsteher der Kirche auch hier darauf bedacht waren, daß Alles nach Regel und Ordnung geschehe.

*) Wenn Hieronymus Comment. in Jes. XIX sagt: Quinque Ecclesiae ordines: Episcopos, Presbyteros, Diaconos, Fideles, Catechumenos, so bestehet die Verschiedenheit bloß darin, daß er die Praepositos (ἡγουμένους) in drey Classen abtheilt. Die Fideles sind die τελειοι (perfecti) μεμυημένοι (initiati); die Catechumeni aber die nondum baptizati.

Die gewöhnlichen drey Classen waren: 1) Audientes (ἀκροώμενοι), welche den biblischen Lectionen und Auslegungen beywohnen durften. Dieß ward auch den Juden und Heiden gestattet. 2) Genuflectentes oder Prostrati, welche dem öffentlichen Gebete, welches εὐχὴ κατηχουμένων genannt und kniend gesprochen wurde, beywohnen durften. 3) Competentes, oder Electi (αἰτοῦντες, oder φωτιζόμενοι). Sie waren die eigentlichen Tauf-Candidaten oder Präparanden, welche diesen Namen, wie Augustinus (de fide et oper. c. 6.) bemerkt, a petitione baptismi erhielten, und bereits so weit vorbereitet waren, daß sie nächstens zur Taufe zugelassen werden konnten.

4) Die Dauer der Vorbereitung war, nach Zeitalter, Verfassung und Qualification der Katechumenen, verschieden. Doch scheint die dreyjährige Vorbereitung, wie sie Constitut. Apost. lib. VIII. c. 32. festgesetzt wird, als Regel angenommen werden zu können. Das Concil. Eliber. can. 42 hat nur zwey Jahre. Ausnahmen wurden gemacht: a) in Krankheits- und andern Nothfällen, wo periculum in mora war; b) bey außerordentlichen Beweisen von Einsicht und Eifer. So ward, nach Timoth. Alex. resp. can. qu. 1. einem Knaben von sieben Jahren die Erlaubniß zur Taufe ertheilt. Wenn Hieronymus (ep. 61.) und Cyrillus Hierosol. (Catech. I. c. 5.) u. a. nur von einer vierzigtägigen Vorbereitung reden, so bezieht sich dieser Termin offenbar nicht auf das ganze Katechumenat, sondern bloß auf die letzte Classe, oder die Vorbereitung der Competenten.

5) Wenn man sich mit den Vorschriften und Beschreibungen der bey der Taufe zu beobachtenden Ceremonien, wie man sie in den Constitutionen der Apostel, beym Cyrillus von Jerusalem und in der kirchlichen Hierarchie des Pseudo-Dionysius findet, näher bekannt macht, so kann man eine gewisse Verwandtschaft mit den

Receptivus-Gebräuchen in die Eleusinischen, Samothrazischen, Orphischen und Pythagoreischen Mysterien nicht verkennen. Da findet man eine vorhergehende Anmeldung zur Aufnahme und vorgenommene Präparation und Instruction, eine vorgängige Uebergabe eines Symbolums oder Bekenntnisses, eine feyerliche Entsagung des Profanen und Verzichtleistung auf die früheren Verhältnisse, eine Einführung in die Versammlung, rückwärts, oder mit verbundenen Augen, eine Stellung und Richtung des Gesichts nach Osten und Westen, ein Entkleiden u. s. w. Die Uebereinstimmung ist so groß, daß man sie nicht für das Werk des Zufalls halten kann. Auch weisen die Kirchenväter selbst auf diese Institute hin und bemerken, daß man in der christlichen Kirche keine Art von Vollkommenheit, wofür man die Mysterien allgemein hielt, vermissen werde.

6) Dennoch darf man den Ausdruck geheime Aufnahme nicht zu streng nehmen. Die Tauf-Handlung sollte bloß den Profanen und Katechumenen ein Geheimniß bleiben. Darauf beziehen sich auch nur die häufigen Ermahnungen an die Katechumenen: daß sie nichts ausschwatzen und von der mystériösen Handlung nichts verrathen möchten. Die Taufe geschah in und vor der Versammlung der Gläubigen (πιστων), welche alle schon getauft waren. Ja, selbst die gänzliche Entkleidung und das Untertauchen geschah nicht im Geheim, sondern vor den Augen der ganzen Versammlung. Dieß erhellet aus Cyrill. Hierosol. Catech. mystag. II. 2., wo es heißt: „Nackend waret Ihr vor den Augen Aller, und schämet Euch nicht. Denn Ihr traget wahrhaftig das Bild des ersten Menschen Adams an Euch, welcher nackend war und sich dennoch nicht schämte (1 Mos. II, 25)."

Daß die Kinder nicht zu einer mystériösen Aufnahme geeignet waren, lag in der Natur der Sache. Dennoch behielt man in der Folge bey der Taufe derselben noch

Manches bey, was an die frühere Taufform erinnerte und was die Liturgen nicht ermangelten, allegoriſch zu deuten.

Wie es bey vielen andern Dingen und Einrichtungen ging, ſo geſchah es auch bey der Taufe. Es hieß: Cessante causa, cessat effectus. Im fünften und ſechsten Jahrhundert, wo das griechiſch-römiſche Heidenthum ſo gut wie ausgeſtorben war, und wo die barbariſchen Völker bereits faſt alle das Chriſtenthum angenommen hatten, wurden die außer-chriſtlichen Katechumenen immer ſeltener. Ueberdieß hatte der Geiſt und Geſchmack der Zeit und Völker eine ganz andere Richtung genommen. Der Hang zum Myſteriöſen war vermindert. Und ſo mußten die alten Ideen von der Nothwendigkeit, übernatürlichen Kraft und Wirkſamkeit der Taufe, von den Gefahren des Aufſchubs u. ſ. w. wieder mehr Eingang finden. Je mehr ſich die Lehre von der Erb-Sünde, von der Prädeſtination, von der Gnade und den Gnaden-Wirkungen, vom Glauben und den Sacramenten ausbildete, deſto mehr Empfehlung mußte die Kinder-Taufe finden. Schon Gregorius von Nyſſa und Nazianz hatten ſie empfohlen und, ſo wie andere Schriftſteller, vor dem Aufſchub der Taufe gewarnt. (vgl. Büſching de procrastinatione Baptismi apud veteres ejusque causis 1747. 4.) Noch mehr aber wirkte die Lehre des Auguſtinus, welcher wider die Pelagianer nicht nur die Nützlichkeit, ſondern auch die Nothwendigkeit des Pädobaptismus zeigte, und mit welchem daher eine neue Epoche in der Geſchichte der Taufe anhebt. Seit Gregor d. Gr. war die Sitte, Kinder zu taufen, ſchon ſo allgemein, daß man in den Sacramentarien Gregor's und der folgenden Perioden nur Kinder als das gewöhnliche Subjekt der Taufe angeführt findet, und daß die Taufe der Erwachſenen aus dem Juden- und Heidenthume oder Islamismus nur als Ausnahme zu betrachten iſt. S. Fr. Brenner's

geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe u. s. w. 1818. S. 180.

Da zur Zeit, als vorzugsweise nur Erwachsene getauft wurden, auf die Taufe der Genuß des heiligen Abendmahls zu folgen pflegte, so übertrug man dieß auch auf die Kinder-Taufe und reichte den Neugetauften sofort die Communion. Es dauerte lange Zeit, ehe man von dieser Sitte abging. Im Occident kommen noch im XII und XIII Jahrhunderte Spuren davon vor; und die orientalische Kirche hat sie stets beybehalten. Vgl. Pett. Zornii historia Eucharistiae infantum. Berol. 1737. 8. u. Chr. E. Weismann de praeposstera Eucharistiae infantum reductione. Tubing. 1744. 4. Von der Zeit an, wo die Confirmation ihre gegenwärtige Gestalt erhielt, wurde es Regel, auf diese die Communion folgen zu lassen — eine Einrichtung, welche sich auch in der evangelischen Kirche findet.

VI.

Ein Punkt, welcher den Dogmatikern und Polemikern der alten Kirche, viel zu schaffen machte und große Zwietracht zwischen den Rechtgläubigen und Häretikern erregte, war die Wiederholung der Taufe (reiteratio baptismi, ἀναβάπτισμος). Es kommen hierbey folgende Fälle in nähere Betrachtung:

1) Die Gnostiker, besonders die Marcioniten und Valentinianer, hatten eine dreifache Taufe. Sie behandelten dieses Sacrament als eine Mysterie von drey Graden, und hatten für jeden Grad eine besondere Einweihung, welche sie ἀπολυτρωσεις nannten. Epiphan. haer. XLII, §. 3., Bingham Orig. VI, p. 402. Die rechtgläubigen Lehrer verwarfen dieß und vertheidigten aus Ephes. IV, 5. 6. die Einheit der Taufe.

2) Zur Zeit der Novatianischen Hyper-Orthodoxie wollten manche Rigoristen die Lapsos, oder doch wenigstens diejenigen unter denselben, welche öffentlich

und förmlich, nach Verläugnung des Chriſtenthums, zum Heidenthume zurückgetreten waren, nach vorhergegangener Buße und wiederholter Prüfung, von neuem taufen, weil ſie die Kraft und Wirkſamkeit der erſten Taufe als erloſchen anſahen.

Gegen dieſen Rigorismus erklärten ſich Tertullian. de bapt. c. 15, und Cyprianus ep. VII. 8. ad Jubaj. de unitate eccl. p. 112. u. a. Sie lehrten, daß auch in ſolchen Fällen die erſte Taufe, welche ja rite vollzogen worden, ihre Gültigkeit behalte. Auch die ſpätern Lehrer nahmen an, daß die Taufe, als Sacrament, einen Character indelebilis habe, und als Werk der göttlichen Gnade und des heiligen Geiſtes über Zufälligkeiten des Lebens und über Veränderlichkeit des menſchlichen Willens erhaben ſey.

8) Der Hauptpunkt eines lange fortgeführten Streites aber betraf die Frage über die Gültigkeit der Ketzer-Taufe. Wenn auch nicht alle Häretiker ſolche Veränderungen bey der Taufe vornahmen, wie die Gnoſtiker (ſ. oben), ſo war doch das Verfahren derſelben von der Art, daß es nicht vereinbar mit den Lehren und Einrichtungen der katholiſchen Kirche zu ſeyn ſchien.

Schon Clemens Alex. (Stromat. I. c. 19.) erklärte die Taufe der Häretiker für fremdartiges, unächtes, dem Chriſtenthume nicht eigenthümliches Waſſer (*ὕδωρ ἀλλοφυὲς τὸ βαπτισμα τὸ αἱρετικὸν, οὐκ οἰκειον καὶ γνησιον ὕδωρ*). Doch ſcheint der Verfaſſer vorzugsweiſe an die Taufe von Menander, Doſitheus, Cerinthus u. a. gedacht zu haben, von welchen behauptet wurde, daß ſie auf ſich ſelbſt, oder auf ihren Namen tauften, und deren Taufe alſo keine chriſtliche zu nennen war.

Dagegen erklärt Tertullianus jede Ketzer-Taufe für ungültig. Er ſetzt die Häretiker mit den Götzen-Dienern in eine Claſſe, läugnet, daß ihre Taufe eine chriſtliche ſey (weil ſie nicht denſelben Gott und Chriſtus,

welchen die Kirche verehre, bekennen) und erklärt ſie für eine Erfindung des Teufels. Man vgl. Tertull. de praescript. haer. c. 14. c. 37., de pudicit. c. 19. c. 40. Er ſagt de baptism. c. 15: Cum baptisma rite non habeant, omnino non habent. Er foderte alſo keine Wiederholung der Taufe, weil er die Handlung, welche die Häretiker fälſchlich ſo nannten, für keine wahre Taufe erkennen konnte.

Dieſer Grundſatz wurde auch in der ganzen afrikaniſchen Kirche angenommen und ſtandhaft vertheidiget, wozu beſonders das große Anſehen des Cyprianus das Meiſte beytrug. Dieſer ward darüber mit dem römiſchen Biſchofe Stephanus in einen heftigen Streit verwickelt, welcher nur durch die Deciniſche Verfolgung und den Todt der beyden Urheber beygelegt wurde. Die Kirche von Cäſarea und Alexandrien erklärte ſich gleichfalls wider die Ketzer-Taufe und verlangte nachdrücklich, daß jeder, der von einer häretiſchen Parthey übertreten wolle, erſt nach dem Ritus der katholiſchen Kirche getauft werde. Dennoch ſah man ſich genöthiget, von dieſer Strenge im Allgemeinen abzulaſſen, und ſie bloß auf gewiſſe Häretiker, deren Taufe gar zu ſehr von der katholiſchen abwich, zu reſtringiren. Es iſt ſehr wahrſcheinlich (was auch Münter a. a. O. S. 36. annimmt), daß das reciprocum, welches die Donatiſten in Betreff der katholiſchen Taufe ausübten, das Meiſte zu dieſer Milderung beytrug.

In der römiſchen Kirche blieb man ſtandhaft bey der von Stephanus vertheidigten Anſicht. Auch die galicaniſche und ein Theil der aſiatiſchen Kirchen traten derſelben bey. Man begnügte ſich bey den zur katholiſchen Kirche übertretenden Häretikern bloß damit, ihnen die Hände aufzulegen (χειροθεσια oder χειροτονια) und ſie, unter Gebet der Gemeine, als neue Mitglieder vorzuſtellen, ohne ſie auf's neue zu taufen. Nur bey ſolchen häretiſchen Partheyen machte man eine Ausnahme, welche

entweder nicht auf den dreyeinigen Gott tauften (und folglich einen Fundamental-Artikel läugneten oder ausließen), oder die katholische Taufe nicht für gültig erklärten. Dem gemäß wurde die Taufe der Marcioniten und Valentinianer, deren Rechtmäßigkeit Stephanus anerkannt hatte, verworfen. Die Kirchenversammlung zu Nicäa (325) erklärte die Ketzer-Taufe, namentlich die der schismatischen Novatianer, für gültig, schlug aber die Samosatener ausdrücklich aus. Gegen die Donatisten, oder vielmehr gegen die strengere Parthey derselben, welche die katholische Taufe nicht achteten, wurde das Recht der Wiedervergeltung ausgeübt. Dasselbe geschah auch gegen die Eunomianer, oder Hyper-Arianer, theils aus Retorsion, theils weil ihre Tauf-Formel als der Nic. Glaubens-Lehre gänzlich widersprechend befunden wurde.

Die vorzüglichsten Schriftsteller, welche die kirchlichen Grundsätze über diesen Punkt näher entwickeln und vertheidigen, sind: Optatus Milevit. de schism. Donat. lib. I. c. 10. II. c. 10. V. c. 3. 7. 8. u. a. Augustin. de bapt. contr. Donat. lib. IV. c. 17. I. c. 3. Fulgentius Ruisp. de fide. c. 29. u. a. Man soll auch die von den Häretikern im Namen des dreyeinigen Gottes ertheilte Taufe für heilig und ehrwürdig halten, weil die Kraft dieses Sacramentes nicht von dem Menschen, welcher hierbey nur ein Handlanger (operarius) ist, sondern von der Gnade des dreyeinigen Gottes abhängig ist. Die Wiederholung kann keinen Nutzen, sondern nur Verderben wirken; ja, sie ist sogar eine frevelhafte Entweihung der h. Handlung und eine Blasphemie.

Es ist bekannt, daß diese Grundsätze von der übernatürlichen Kraft und Wirkung der Taufe, welche die alte Kirche stets festhielt, auch in die evangelische Kirche übergegangen sind. Die Taufe wird für gültig erkannt, auch wenn sie von einem Unwürdigen (indignus), aber nur rite, administrirt worden ist. Also ganz so, wie

schon Augustinus (de bapt. IV. 17) lehrte: Et ideo baptismus corrumpi et adulterari non potest, etsi a corruptis et adulteris habeatur. Die Augsburg. Confession setzt art. VIII fest: Licet uti Sacramentis, quae per malos administrantur — Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. Damnant Donatistas et similes, qui negabant, licere uti ministerio malorum in ecclesia, et sentiebant, ministerium malorum inutile et inefficax esse. Vgl. Apolog. Aug. Conf. art. IV. p. 144. p. 155. Formul. Concord. art. VII. p. 732 u. a.

Aber auch Calvin ist in Absicht auf die Wiederholung der Taufe und die Administration derselben durch Unwürdige völlig in Uebereinstimmung mit der alten Kirche. Seine Erklärung hierüber lautet Institut. rel. chr. lib. IV. c. 15. §. 16. p. 469 so: „Porro si verum est, quod constituimus, sacramentum non ex ejus manu aestimandum esse, a quo administratur, sed velut ex ipsa Dei manu, a quo haud dubie profectum est: inde colligere licet, nihil illi afferri vel auferri ejus dignitate per cujus manum traditur. Ac perinde atque inter homines, si qua missa epistola fuerit, modo satis et manus et signum agnoscatur, minime refert, quis aut qualis tabellarius fuerit; ita nobis sufficere debet, manum et signum Domini nostri in sacramentis sua agnoscere, a quocunque tandem tabellario deferantur. His Donatistarum error pulcre refutatur, qui vim ac pretium sacramenti metiebantur ministri dignitate. Tales sunt hodie Catabaptistae nostri, qui rite nos baptizatos pernegant, quod ab impiis et idololatris in regno Papali baptizati sumus. Itaque anabaptismum furiose urgent. Adversus quorum ineptias satis valida ratione muniemur, si cogitemus, nos baptismo initiatos, non in nomine alicujus hominis, sed in nomen Patris, et Filii et Spiritus Sancti, ideoque

baptismum non esse hominis, sed Dei; a quocunque tandem administratus fuerit. Ut maxime Dei et totius pietatis ignari aut contemptores fuerint, qui nos baptizabant: non tamen in suae ignorantiae vel sacrilegii consortium nos tinxerunt, sed in fidem Jesu Christi: quia non suum, sed Dei nomen invocarunt, nec in aliud nomen nos baptizarunt. Quod si baptisma Dei erat, habuit certe inclusam promissionem de peccatorum remissione, mortificatione carnis, vivificatione spirituali, participatione Christi. Sic Judaeis nihil obfuit, ab impuris sacerdotibus et apostatis fuisse circumcisos: neque propterea irritum fuit signum, ut iterari necesse foret, sed ad genuinam originem redire satis fuit."

Die Scholastiker, welche überhaupt den Artikel von der Taufe mit großer Sorgfalt behandelten, beschäftigten sich vorzüglich mit folgenden beyden dogmatischen Fragen: 1) Ueber den Glauben der Kinder. 2) Ueber die durch die Taufe zu bewirkende Befreyung von der Sünde, besonders von der Erb-Sünde.

In Ansehung des ersten Punktes lehren sie eigentlich nichts Neues, sondern bringen nur die Sätze der alten Kirchenlehrer in einen bestimmteren Zusammenhang. Man ging immer von dem biblischen Satze aus: Wer glaubet und getauft wird u. s. w. und foderte den Glauben (πίστις, fides) als die unerläßliche Bedingung der Taufe. In der Periode, wo man Erwachsene taufte, konnte dieser Foderung leicht Genüge geleistet werden, und das Scrutinium fidei gab wenigstens davon Zeugniß, daß der historische Glaube, welchen das Symbolum als Regula fidei erfoderte, vorhanden sey. Als aber späterhin die Kinder-Taufe allgemein eingeführt werden sollte, erwachten auf's neue die Zweifel, welche schon in den ersten Jahrhunderten die Widersacher derselben erregt hatten, und welche auch späterhin die Ana-

Baptiſten u. a. wiederholten. Wie kann, ſo fragte man, Glaube ohne Erkenntniß ſeyn: und wie iſt Erkenntniß ohne Verſtand und Einſicht möglich? Hierauf war ſchon längſt erwiedert worden: daß hierbey eine Stellvertretung anzunehmen, und daß der Glaube der Eltern oder Zeugen und Bürgen (sponsorum) die Stelle des den Kindern fehlenden Glaubens vertrete und ihnen zur Gerechtigkeit angerechnet werde. Das war die Theorie des Auguſtinus*), welche in der abendländiſchen Kirche lange Zeit faſt allgemein angenommen wurde.

Auch die Scholaſtiker trugen dieſelbe häufig vor, wie z. B. Anselm. Cant. (de conc. praesc. et lib. arb. qu. III. c. 2) u. a. Doch wurden ſie durch den Semi-Pelagianismus darauf geführt, die Sache weniger aus dem Geſichtspunkte der Stellvertretung und Imputation, als vielmehr aus der Natur und Beſchaffenheit des Glaubens und der göttlichen Gnade zu betrachten. Die ſcharfſinnigſten Unterſuchungen hierüber findet man bey Thomas Aquinas, welcher gegen Auguſtinus zeigte, daß ein ſolcher Glaube nur eine fides aliena, nicht aber realis et personalis ſey.

Auch in der evangeliſchen Kirche iſt die Lehre vom

*) Nur einige Stellen mögen zum Zeugniß dienen. August. serm. 351. Opp. T. V. p. 1352: „Parvulis ad consecrationem remissionemque originalis peccati prodest eorum fides, a quibus offeruntur, ut quascunque maculas delictorum per alios, a quibus nati sunt, contraxerunt, aliorum etiam interrogatione et responsione purgentur.“ Vgl. de lib. arbitr. lib. III. c. 23. Er ſagt auch Epist. 92. §. 7: „Eorum, per quos renascuntur, justitiae spiritus trajicit eos in fidem, quam voluntate propria habere nondum potuerunt“ etc. Vgl. de peccat. merit. et remiss. lib. III. c. 2. I. c. 19. u. a. Ueber die Verſchiedenheit der Auguſtiniſchen und Pelagianiſchen Theorie von der Kinder-Taufe vgl. G. F. Wiggers Verſuch einer pragmat. Darſtellung des Auguſtinismus und Pelagianismus u. ſ. w. Berlin 1821. 8. S. 63 ff., beſ. S. 90—91.

Glauben der Kinder angenommen worden; obgleich auf eine verschiedene Weise. Die Lutheraner leiten denselben von der Gnaden-Wirkung des h. Geistes und göttlichen Wortes her, erklären denselben für wirklich und personell und bringen damit die Lehre von der Gegenwart Christi im h. Abendmahle in Verbindung. S. Chemnitii exam. Conc. Trident. P. II. lib. 2. sect. 10. Gerhardi Loc. theol. ed. Cotta. T. IX. p. 262 seqq. Die Reformirten pflichteten meistens dem Augustinus bey; und Theod. Beza (Colloq. Mompelg. p. 435. 491 — 95.) bedient sich geradezu der Formel: Infantes aliena fide baptizari. Auch hat er den Satz: Fidem parentum infantibus tribui, eamque sic fidem alienam esse, quia in ipsis infantibus non inest, ut tamen pro sua in illis ex Dei pacto censeatur. Nach Calvin ist der Glaube in den Kindern, zwar nicht actualiter oder habitualiter, aber doch potentialiter oder seminaliter. Seine Worte sind Institut. rel. chr. lib. IV. c. 16. §. 20: Parvulos baptizari in futuram poenitentiam et fidem, quae etsi in illis nondum formata sunt, arcana tamen Spiritus operatione utriusque semen in illis latet. Dieselbe Meynung de fide seminali s. potentiali vertheidigen auch Gisb. Voetius Dissert. theol. P. II. p. 499 seqq. Franc. Turretinus Institut. theol. elencht. P. II. p. 640 seqq. und viele Andere.

In der römisch-katholischen Kirche ward entweder die Augustin. Theorie von der fides aliena angenommen, oder, was späterhin allgemeiner wurde, man bediente sich des Ausdrucks: fides habitualis (Concil. Trident. Sess. VII. can. 13.) und suchte eine Art von Tropus medius zwischen Lutheranern und Reformirten zu begründen. In dieser Beziehung stellet Rob. Bellarmin (de bapt. lib. I. c. 10) folgende Sätze auf: 1) „Infantes non habent actualem fidem, 2) Infantes non habent, dum baptizantur, ullos novos motus et inclinationes

similes actibus fidei et dilationis, 3) Infantes non justificantur sine ulla fide. 4) Infantibus in baptismo infunditur habitus fidei et caritatis. 5) Parvuli actu credunt, partim re ipsa, dum baptizantur, partim aliena fide." Vgl. Bertieri de Sacramentis libb. III. p. 632 seqq.

Die zweyte mit der ersten nahe verwandte Streitfrage stützt sich auf die Versicherung der h. Schrift und des Symbolum's: daß die Taufe Vergebung der Sünden wirke. Unter den Sünden konnten in der ersten Zeit allerdings vorzugsweise die im vorchristlichen Zustande begangenen Sünden, die Vorurtheile des Judenthums, die Irrthümer, Thorheiten und Laster des Heidenthums u. s. w. verstanden werden; dennoch kam es vor dem achtzehnten Jahrhundert keinem Lehrer der Kirche in den Sinn, die Folge der Erlösung und die Wirkung der Taufe bloß hierein zu setzen. Am wenigsten konnte dieß von der Zeit an geschehen, wo die Kinder-Taufe allgemein wurde. Und in der That finden wir auch, daß die Gegner derselben sich hauptsächlich auf die Unmöglichkeit einer Sünden-Vergebung bey denen, welche weder Vernunft noch Freyheit haben, stützten. Aber eben deshalb fand die Theorie von der Erb-Sünde so viel Beyfall, weil sie nicht nur diesen Ritus vollständig rechtfertigte, sondern auch andere Schwierigkeiten und Zweifel löste. Indeß wurde sie doch frühzeitig schon zu einer falschen Anwendung gemißbraucht und so verstanden, als ob durch die Taufe, welche man von alter Zeit her mors peccatorum genannt hatte, die Erb-Sünde gänzlich vertilgt würde. Diese Meynung ward, aus Mißverstand einiger Aeußerungen der Kirchenväter und mit gänzlicher Verkennung des Augustinischen Sinnes, hauptsächlich durch die Scholastiker fortgepflanzt.

Indeß sahen doch einige unter ihnen das Richtigere. Schon Petrus Lombard. Sentent. lib. IV. distinct. 4. bemerkt ganz richtig: Quaeritur, cur poenalitas,

cui pro peccato addicti sumus, non tollatur per baptismum? Hoc ideo tradunt fieri viri sancti, quia si a poena homines per baptismum liberarentur, ipsam putarent baptismi pretium, non aeternum regnum, ideo soluto reatu peccati temporalis, poena tamen manet, ut illa vita studiosius quaeratur, quae erit a poenis omnibus aliena. Ideo etiam manet, ut sit fideli et certandi materia et vincendi occasio, qui non vinceret, si pugnaret, nec pugnaret, si in baptismo fieret immortalis. Allein diese Ansicht drang nicht durch, und die entgegengesetzte ward im Abendlande herrschend.

Sie ging auch in die Decrete der Tridentinischen Kirchen-Versammlung über. Es heißt Concil. Trident. Sess. V. can. 5. p. 25. ed. Lugd. 1677: per baptisma tolli totum id, quod veram et propriam peccati rationem habet. Und c. 4. wird gesagt: Propter hanc regulam fidei ex traditione Apostolorum etiam parvuli, qui nihil peccatorum in semetipsis adhuc committere potuerunt, ideo in remissionem peccatorum veraciter baptizantur, ut in eis regeneratione mundetur, quod generatione contraxerunt. Ueber den Sinn dieser Bestimmung vgl. Beccanus de grat. P. II. tract. 4. Costerus Enchirid. de peccato orig. p. 394. Nach Bellarmin. de bapt. lib. I. c. 12. wird die Meynung so angegeben: „Veri effectus (baptismi) apud Catholicos tres sunt: 1) Baptismus enim tollit ac delet vere omnem culpam ac poenam. 2) Confert ex opere operato gratiam et dona divina, quibus vere et formaliter homo justificatur. 3) Imprimit characterem indelebilem, ob quem reiterari non potest.“

Dieß ist nun, wie auch Bellarmin selbst anführt, der Lehre der Evangelischen, und insbesondere Luther's, geradezu entgegengesetzt. Denn diese schreiben der Taufe zwar die Kraft zu, die Schuld und Strafe der Erb-Sünde zu tilgen, läugnen aber, daß durch sie

die Erb-Sünde selbst aufgehoben oder vernichtet werde. Eben so wenig fassen sie die Vorstellung vom opus operatum und vom character indelebilis gelten, und beschuldigen die römische Kirche einer Abweichung von der Lehre der Alten, besonders des Augustinus. Vgl. Chemnitii examen Concil. Trident. P. I. loc. 3. P. II. loc. 2. sect. 10. Gerhard. Loc. theol. T. IV. p. 318 seqq. T. IX. p. 172 seqq. G. Hofmann Dissert. contra errores Pontific. circa doctrinam de peccato originis. Tubing. 1723. 4.

VII.

Dieß sind die vorzüglichsten dogmatisch-polemischen Punkte, mit deren Erörterung sich die alte und neue Kirche beschäftiget hat, und woran zu erinnern, auch in einer Geschichte des christlichen Tauf-Ritus, in vieler Beziehung nützlich seyn kann.

Was übrigens diese Geschichte selbst betrifft, so ist bisher der Fleiß der Gelehrten, welche sich damit beschäftiget haben, mehr auf das Einzelne, als auf das Ganze gerichtet gewesen. Indeß ist doch in der neueren Zeit ein Versuch der letztern Art gemacht worden, welcher, wenn er strengeren Foderungen auch nicht entsprechen sollte, doch nicht ohne Verdienst ist. Wir meynen nämlich die Schrift eines gelehrten katholischen Theologen, welche vor Kurzem unter dem Titel erschienen ist:

> Geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe, von Christus bis auf unsere Zeiten, mit beständiger Rücksicht auf Teutschland und besonders Franken. Von Dr. Friedrich Brenner. Bamberg und Würzburg 1818. XXVIII. und 320 S. 8.

Auch unter dem Titel:

> Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramen-

te, von Christus bis auf unsere Zeiten u. s. w. Erster Band.

Der Verfasser hat mit einem lobenswerthen Fleiße gesammelt, was für seinen liturgischen Zweck von Wichtigkeit war. Besonderes Lob verdient die Aufmerksamkeit, welche den Ritualien der teutschen Kirche gewidmet wird, wovon S. 196 ff. zum Beispiel dienet. Indeß findet man im Ganzen mehr eine Sammlung einzelner fast in tabellarischer Form mitgetheilter Zeugnisse, als eine pragmatische Zusammenstellung und geschichtliche Verarbeitung. Auch dürfte man hin und wieder die philologische und kritische Genauigkeit, besonders bey den Zeugnissen aus der orientalischen Kirche, vermissen.

Der Verfasser beschließt diese Schrift (S. 306 — 314) mit einer allgemeinen Uebersicht: Nebeneinandersstellung der alten und neuen Zeit, hinsichtlich der Taufe. Wir halten es für zweckmäßig, diese kurze Synopse unsern Lesern, der Vergleichung wegen, mitzutheilen.

I. Art und Weise, wie die Taufe verrichtet wird.

Ehemals.	Jetzt.
Dreyzehnhundert Jahre war das Taufen allgemein und ordentlich ein Untertauchen des Menschen unter das Wasser, und nur in außerordentlichen Fällen ein Besprengen oder Begießen mit Wasser. Letzteres ward außerdem als Taufweise bezweifelt, ja sogar verboten.	Nun ist die Taufe allgemein und ordentlich ein Begießen des Menschen mit Wasser, und nur in der Mailändischen Kirche bestehet noch das Untertauchen als etwas dieser Kirche allein Eigenes und Außerordentliches. Anderswo würde es sträflich seyn.
Sechzehnhundert Jahre war der Täufling zum Untertau-	Nun wird allein der Kopf, höchstens auch der Hals des

Ehemals.	Jetzt.
chen oder Begießen völlig ausgekleidet.	Täuflings entblößt, dagegen die völlige Entkleidung desselben ausdrücklich verboten.
Funfzehnhundert Jahre ließ man nebst der gewöhnlichen und allgemeinen Tauf-Formel auch noch andere gelten, aber die sogenannte Formula conditionalis, selbst unter Androhung kirchlicher Strafen, nur dann anwenden, wenn nach genauer Untersuchung ein gegründeter Zweifel über die Gültigkeit der Taufe obwaltete.	Nun darf an der vorgeschriebenen Formel auch nicht ein Jota verändert werden. Andere Formeln werden als nie dagewesen erklärt, und die Formula conditionalis muß so oft gebraucht werden, als ein Laie in der Noth getauft hat, wenn auch über die Gültigkeit der von ihm ertheilten Taufe gar kein gegründeter Zweifel vorhanden ist.

II. Cerimonien, welche bey Verrichtung der Taufe beobachtet werden.

Ehemals.	Jetzt.
Dreyhundert Jahre wußte man nichts von einer Salbung, welche auf dem Scheitel des Getauften von einem Priester vorzunehmen war.	Vom vierten Jahrhundert an bis auf gegenwärtige Zeiten wird jeder Getaufte, sogleich nach empfangener Reinigung, vom Priester auf dem Scheitel gesalbt.
Funfzehnhundert Jahre ward dem Getauften ein weißes Kleid angezogen, sieben Jahrhunderte hindurch ohne Formel, alsdann mit den Worten: Accipe vestem!	Jetzt spricht wohl der Priester: Accipe vestem candidam! aber er reicht dabey dem Getauften entweder gar nichts zum Anziehen, oder legt ein weißes Läppchen auf seinen Kopf.

Ehemals.	Jetzt.
Dreyhundert Jahre ward dem Getauften vom Priester, zum Zeichen der Verbrüderung, ein Kuß gegeben.	Seit dem IV. Jahrh. empfängt der Taufende den neugebornen Bruder nicht mehr mit einem lebendigen Kusse, sondern mit einem todten Glückwunsche.
Achthundert Jahre brachten die Eltern selbst ihre Kinder zur Taufe und hoben sie aus derselben.	Jetzt unterliegen Eltern einer kirchlichen Strafe, welche es wagen, ihre Kinder aus der Taufe zu heben.
Siebzehnhundert Jahre waren unmündige Kinder und erklärte Irrglaubige von Pathen-Stellen ausgeschlossen.	Jetzt stehen nicht selten unmündige Kinder und erklärte Irrglaubige als Bürgen der auf die wahre Lehre sich Verpflichtenden am Taufbronnen.

III. Personen, welche die Taufe verrichten, ihre Annahme, Vorbereitung, Ordnung bey der Taufe, und Uebungen nach derselben.

Ehemals.	Jetzt.
Zwölf Jahrhunderte wurden nur allein Erwachsene oder Kinder getauft, die wenigstens dem Mutterleibe entnommen waren.	Jetzt sollen auch halbgeborne, noch im Mutterleibe befindliche Kinder, Embryonen und Ungeheuer die Taufe empfangen.
Zwölfhundert Jahre wurden auch solche, an deren Taufe zu zweifeln ist, ohne allen Anstand absolut getauft; dagegen ward die Taufe derjenigen, von welchen dargethan werden konnte, daß sie schon getauft seyen, für Gotteslaub erklärt.	Jetzt werden alle, deren Taufe bezweifelt wird, bedingsweise, und auch jene getauft, welche von taufverständigen Leuten z. B. einer Hebamme, schon getauft sind, obgleich solches von ihnen ausdrücklich erklärt wird.

Ehemals.	Jetzt.
Zwölfhundert Jahre wurden die, welche die Taufe verlangen, vorher auf eine feyerliche Weise zu Katechumenen gemacht, und dann eine geraume Zeit hindurch rücksichtlich ihres Vorhabens geprüft und vorbereitet.	Jetzt wurden wohl auch die Täuflinge durch mancherley Cerimonien in den Katechumenat aufgenommen, aber auch dann sogleich ohne alle Zwischenzeit und Prüfung zur Taufe zugelassen.
Sechshundert Jahre wurden den Katechumenen beym Unterrichte die Geheimnisse der Religion verschwiegen und es war ihnen auch noch späterhin nicht erlaubt, an denselben einigen Antheil zu nehmen.	Jetzt müssen die (erwachsenen) Katechumenen alle Geheimnisse der Religion inne haben und dürfen auch der Feyer derselben ohne Anstand beywohnen, werden vielleicht hierzu besonders angemahnt.
Tausend Jahre trugen die Getauften, auch die Kinder, acht Tage hindurch das weiße Kleid, wohnten mit demselben und mit brennenden Kerzen der Messe bey, und empfingen das heilige Abendmahl.	Jetzt wird das getaufte Kind, sogleich nach der Taufe, seines Feyerkleides beraubt, und in ein schlechteres eingehüllt, ist von der Kirche, bis zur Reinigung der Mutter, ausgeschlossen, und seine Communion ausdrücklich verboten.

IV. Personen, welche die Taufe verrichten, und ihre Vorbereitung dazu.

Ehemals.	Jetzt.
Siebenhundert Jahre waren die Bischöfe die ordentlichen Ausspender der Taufe, und die Priester ertheilten dieselben	Jetzt sind die Priester die ordentlichen Ausspender der Taufe, und die Bischöfe erscheinen an den Baptisterien

Ehemals.	Jetzt.
se nur auf besondern Befehl der ersteren.	höchst selten und nur in ganz besondern Fällen.
Zwölfhundert Jahre nahm man Anstand, ein Weib, auch im Falle der Noth, taufen zu lassen, und bezweifelte die Gültigkeit einer solchen Taufe.	Nun werden Weiber gesetzlich angewiesen, die Noth-Taufe zu verrichten, und erfreuen sich hierin eines größeren Zutrauens, als die Mannspersonen.
Sechszehnhundert Jahre ward von dem Minister der Taufe auch zu Kindtaufen das Nüchternseyn gefodert.	Gegenwärtig wird jede Taufe, ohne alle Rücksicht auf ein Fasten-Gebot, ja gar oft nach eingenommenen Mittagsmahle von den Priestern ausgespendet.

V. Zeit, zu welcher die Taufe verrichtet wird.

Ehemals.	Jetzt.
Dreyzehnhundert Jahre ward die Taufe ordentlicher Weise an den Vorabenden von Ostern und Pfingsten ertheilt, und fromme Päpste der ersten Jahrhunderte eifern wider jene Bischöfe, welche auch an den Apostel- und Märtyrer-Festen zu taufen sich erkühnen.	Nun geschieht die Taufe nach allgemeiner Praxis an jedem Tage des Jahres, und zu jeder Stunde des Tages, wozu auch selbst vom Papste und den Bischöfen in ihren liturgischen Verordnungen volle Freyheit gegeben ist.
Sechshundert Jahre wurden auch Kinder für diese Tage aufbewahret, und jene von manchen Synoden mit der Strafe der Excommunication bedroht, welche Kin-	Jetzt dürfen Kinder höchstens bis auf den achten Tag nach ihrer Geburt zur Taufe aufgehoben werden, und jene fallen in die Strafe der Excommunication, welche eine

Ehemals	Jetzt
der, außer dem Falle der Krankheit, zu einer andern Zeit zur Taufe lassen; ja, noch im XIII. Jahrh. ward die Furcht einer Gefahr in der Aufbewahrung der Kinder für die gesetzlichen Tauf-Abende für ein Werk des Teufels erklärt.	längere Zeit, auch bey vollkommener Gesundheit des Säuglings, noch hin warten. Ein nach Pfingsten gebornes Kind bis auf Ostern zur Taufe aufbewahren wollen, möchte jetzt für eine unerhörte Gottlosigkeit, und für eine Eingebung des Teufels angesehen werden.

VI. Ort, an welchem die Taufe verrichtet wird.

Ehemals.	Jetzt.
Achthundert Jahre waren die Tauf-Bronnen tief und geräumig, daß darin Erwachsene, und vierzehnhundert Jahre noch so groß, daß man wenigstens Kinder in denselben untertauchen konnte.	Jetzt sind die Tauf-Bronnen so flach und enge, daß man in denselben auch einem neugebornen Kinde die Taufe durch Untertauchen nicht mehr ertheilen könnte.
Sechshundert Jahre bekamen die Tauf-Bronnen eine eigene, von den Kirchen verschiedene Umgebung. Hohe, prächtige Pforten führten zu ihnen, bedeckte Säulengänge umwölbten sie, und in ihrer Vertiefung rauschte lebendiges Wasser.	Nun haben die Tauf-Bronnen keine andere Umgebung als die Kirch-Mauern, hölzerne oder metallene Deckel verschließen sie, niedere Geländer fassen sie ein, und in ihrer geringen Höhlung stehet ein todtes Wasser.
Dreyzehnhundert Jahre ward die Taufe in den Tauf-Häusern oder Tauf-Kirchen,	Jetzt wird die Taufe, wenn gleichwohl in der Kirche, doch außerhalb des Tauf-

Ehemals.	Jetzt.
innerhalb des Tauf-Brunnens vorgenommen.	Brunnens, zuweilen ganz vom demselben in die Sacristey zurückgezogen, verrichtet.
Sechzehnhundert Jahre war es nur den Fürsten und den Uebrigen bey Nothfällen erlaubt, im Hause, den Ersteren in ihren Oratorien, taufen zu lassen.	Jetzt fodert und erhält Jedermann die Erlaubniß ohne alle Noth seine Stube als Kirche oder Oratorium, und seine Schüssel als Baptisterium zu gebrauchen.

Daß sich gegen diese Uebersicht mancherley Erinnerungen und Ausstellungen machen lassen, wird jeder Sachkenner sogleich einsehen. Wir begnügen uns, bloß auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

1) Offenbar ist der Verfasser mit den Jahrhunderten etwas zu freygebig gewesen; und seine Angaben sind richtiger in rotundo, als in exacto! Eine genauere Kritik wird die Perioden des Verfassers bald zu lang, bald zu kurz finden.

2) Auf die Verfassung der orientalisch-griechischen Kirche ist zu wenig, oder vielmehr gar keine Rücksicht genommen. Außerdem würde ad I. nicht bloß der Mailändischen Kirche als etwas Eigenthümliches zugesprochen seyn, was doch auch in der Mozarabischen Liturgie, und in dem ganzen Oriente ein allgemein beybehaltener Gebrauch ist. Dasselbe gilt auch ad II. von der Salbung.

3) Eben so wenig hat der Verfasser die Abweichungen, welche die evangelische Kirche in Hinsicht des Tauf-Ritus vorgenommen hat, berücksichtiget. Man findet nichts bemerkt über die salis adspersio und mellis degustatio, über den Spruch: Ephata!

und ähnliche Formeln, worüber auch in der katholischen Kirche verschiedene Abweichungen von dem alten Ritus gefunden werden. Auch hätte wohl, obgleich nicht das Specielle, sondern bloß das Generelle hier anzugeben war, etwas über die Formel: baptizo te und baptizetur hic, über das dreyfache Amen und signum crucis bemerkt werden sollen, da die verschiedenen Kirchen-Systeme von jeher ein so großes Gewicht auf diese Punkte legten.

4) Dadurch, daß die Taufe der Erwachsenen und die Taufe der Kinder nicht gehörig und bestimmt genug geschieden werden, sind manche Bemerkungen entstanden, welche wenigstens in der Art und Weise, wie sie ausgedrückt worden, nicht ganz passend sind. Dieß ist z. B. der Fall ad II. bey dem φιλημα ἁγιον, oder dem Bruder-Kusse, welcher bey der Aufnahme der Erwachsenen seinen guten Grund hatte, bey der Taufe der Kinder aber seine Bedeutung verlor.

5) Auch gegen andere Behauptungen finden Zweifel Statt. Wir rechnen dahin ad II. den Satz: daß Achthundert Jahre die Eltern selbst ihre Kinder zur Taufe gebracht hätten, daß dieß aber jetzt, unter Androhung kirchlicher Strafen, verboten sey. Das Erstere ist zuverlässig irrig; und es kann nur so viel bewiesen werden, daß in der alten Kirche auch die Eltern ἀναδοχοι, oder susceptores, seyn durften, keinesweges aber, daß sie es in der Regel waren, oder seyn mußten. In Ansehung des Letztern ist uns auch kein Kirchen-Gesetz bekannt, welches die Eltern unbedingt ausschlösse.

So viel im Allgemeinen. Auf einzelne Punkte werden wir in der Folge Rücksicht nehmen.

Drittes Kapitel.

Die wichtigsten Stellen der Kirchenväter, worin eine ausführliche Beschreibung des Tauf-Ritual's gegeben wird.

Ehe wir zur Beschreibung der einzelnen Theile des Sacraments der Taufe kommen, wird es zweckmäßig seyn, diejenigen Stellen aus den ältesten Documenten der christlichen Kirche zusammenzustellen, worin die Art und Weise, wie dieses Sacrament verwaltet wurde, im Zusammenhange und mit einer gewissen Vollständigkeit beschrieben wird.

I.

Daß über die Art und Weise der Tauf-Administration im N. T. weder Vorschrift noch Beyspiel enthalten sey, ist bereits in diesen Denkwürdigk. Th. IV. S. 118 bemerkt worden.

Wenn dieß auf der einen Seite die Folge hatte, daß schon in den frühesten Zeiten Mangel an Uebereinstimmung gefunden wird: so ist es doch auch auf der anderen ein Beweis, daß auch die Administration dieser heiligen Handlung der christlichen Freyheit überlassen und ein ἀδιάφορον seyn sollte. Deshalb konnte auch hierüber nie von einem Gesetze, sondern nur von einem Exempel der alten apostolischen Kirche die Rede seyn.

II.

„Die ganze Handlung war in den ältesten Zeiten äußerst einfach. Die Apostel haben kein Ritual dazu vorgeschrieben, und die Gemeinen hatten darin vollkommene Freyheit, die sie auch gebrauchten, da sich mit der Zeit die Ceremonien vermehrten. Doch haben sich die ältesten Kirchen ohne Zweifel nach den Gebräuchen der Apostel gerichtet, welche wohl im Wesentlichen dieselben waren, die sie wahrgenommen hatten, während Jesus auf Erden lebte.“ S. Münter's Handbuch der ältesten chr. Dogmengesch. II. B. 2 Abth. S. 11.

In den Schriften der apostolischen Väter kommt über die Taufe weder in dogmatischer noch ritueller Hinsicht etwas Bestimmtes vor. Die beyden Stellen in Hermae Pastor Lib. I. Vis. III. c. 3. beweisen bloß so viel, daß die Taufe als der einzige Eingang in die Kirche (welche unter dem Bilde eines im Wasser erbaueten Thurmes vorgestellt wird) und zum Heil betrachtet wird. Es heißt: Quare ergo super aquas aedificatur turris, audi. Quoniam vita vestra per aquam salva facta est, et fiet. In der Stelle lib. III. Similit. IX. n. 16. ed. Cotel. I. p. 119 — 20. heißt es: Necesse est, ut per aquam habeant adscendere, ut requiescant. Non poterant enim aliter in regnum Dei intrare, quam ut deponerent mortalitatem prioris vitae. Illi igitur defuncti sigillo filii Dei signati sunt, et intraverunt in regnum Dei. Antequam enim accipiat homo nomen filii Dei, morti destinatus est: at ubi accipit illud signum, liberatur a morte, et traditur vitae. Illud autem sigillum aqua est, in quam descendunt homines morti obligati, adscendunt vero vitae adsignati. Et illis igitur praedicatum est illud sigillum, et usi sunt eo, ut intrarent in regnum Dei. Zugleich enthält diese Stelle ein bestimmtes Zeugniß von der Sitte des Untertauchens, wofür auch die Beyspiele und Metaphern der Schriftsteller des N. T. sprechen.

III.

Der erste Schriftsteller, bey welchem wir eine ausführlichere Beschreibung des Tauf-Ritus finden, ist Justinus Martyr in der Apolog. I. c. 61 — 67. p. 210 seqq. Da wir schon Denkwürdigk. IV. S. 154 — 160 eine Uebersetzung dieser Stelle gegeben haben, so wollen wir dieselbe hier nicht wiederholen, sondern bloß darauf und auf die darüber gemachten Bemerkungen verweisen.

Der Verfasser des Dialogus cum Tryphone Judaeo (wofür Justin gilt) redet auch zuweilen von der Taufe als Einweihungs-Akt, beschreibt denselben aber nicht näher, sondern begnügt sich damit, sie mit der jüdischen Beschneidung, jedoch nur im geistlichen Sinne (περιτομην πνευματικην), zu vergleichen — woraus man auf das Daseyn der Kinder-Taufe in diesem Zeitalter geschlossen hat.

IV.

Der Karthagische (nach Andern: Römische) Presbyter Tertullianus († um das J. 220) ist Verfasser der ältesten Monographie über die Taufe. In seiner Abhandlung: de baptismo (Opp. T. II. p. 40 — 57 ed. Oberth.) handelt er zwar mehr dogmatisch-polemisch als liturgisch von der Taufe; allein er beschreibt doch auch das bey der Administration derselben beobachtete Verfahren näher, und diese Beschreibungen wollen wir aus der Abhandlung ausziehen.

Gleich im Eingange (c. 1) gedenkt er der Ketzer, welche arglistig das „heilbringende Sacrament des Wassers" (felix sacramentum aquae) bestreiten. Dieses Wasser der Taufe aber ist unser wahres Element, ohne welches wir so wenig existiren können, wie der Fisch ohne Wasser. „Wir Fischlein, abstammend von unserm Fische, Jesus Christus, werden im Wasser geboren; und kön-

uen nur im Wasser bleibend gedeihen" *). Nur die größte Einfalt kann behaupten, daß eine so einfache und anspruchslose Handlung ohne Einfluß und Werth sey. Man begreift nicht, wie Gott in Einfachheit so große Dinge wirken könne. „Daß in größter Einfachheit, ohne Gepränge und besondere neue Anstalten, ja, ohne allen Aufwand, ein Mensch in's Wasser hinabgelassen, und unter wenig Worten eingetaucht (inter pauca verba tinctus) wird und nicht viel, oder gar nicht reiner, wieder aus demselben hervorsteiget — dadurch dennoch die Ewigkeit (consecutio aeternitatis i. e. vitam et salutem aeternam) erlangen soll, das ist ihnen ganz unglaublich. O des thörichten Unglaubens, der sich darüber wundert, daß durch dieses Bad der Todt vernichtet werde! (c. 2.)

Das Wasser ist eine alte und ehrwürdige Substanz. Es ist schon bey der Schöpfung durch den heiligen Geist geweihet und hat stets seine heilbringende Kraft bewähret. „Wollte ich aber alles anführen, was sich auf die Natur,

*) Sed nos pisciculi secundum ἰχθὺν nostrum Jesum Christum in aqua nascimur; nec aliter quam in aqua permanendo salvi sumus. Zur Erläuterung dieser Stelle dienet Optatus Milevit. de schism. Donat. lib. III. c. 2. Opp. T. I. p. 47. vgl. Hymn. Clement. Alex. Paedag. lib III. in fine. Schon in den Sibyllinischen Büchern findet man lib. VIII. v. 217 seqq. die Akrostichis vom Worte ἰχθὺς, mit dem hinzukommenden σταυρὸς. Jeder Buchstabe des Wortes ἰχθὺς (piscis) ist, nach Optatus, ein Inbegriff heiliger Wörter und das Wort bedeutet: Jesus Christus, Dei Filius, Salvator (Ἰησοῦς Χριστὸς, Θεοῦ υἱὸς, σωτὴρ). Augustinus (de civit. Dei lib. XVIII. c. 23) erinnert: In quo nomine (ἰχθὺς) mystice intelligitur Christus, eo quod in hujus mortalitatis abysso, velut in aquarum profunditate, vivus, hoc est, sine peccato, esse potuerit.

Kraft und heilsame Wirkung dieses Elementes beziehet, so würde ich fürchten müssen, eher ein Lob des Wassers, als die Art und Weise der Taufe zu schildern" (c. 3).

„Niemand müsse sagen: Werden wir denn wohl mit jenem ursprünglichen Wasser getauft? Freylich nicht mit demselben; außer nur in so weit, als die Art zwar verschieden, die Gattung aber dieselbe ist. Was aber von der Gattung gilt, das muß auch von der Art (species) gelten. Es macht also keinen Unterschied, ob jemand im Meere oder in einem stehenden Wasser (stagno), ob in einem Flusse oder in einer Quelle, ob in einem Sumpfe oder im Fluß-Bette (alveo, auch Bade-Wanne) abgewaschen wird. Auch haben diejenigen, welche Johannes im Jordan taufte, keinen Vorzug vor denen, die Petrus in der Tiber taufte. Jener Eunuch, welchen Philippus unterweges im Wasser, wie es sich zufällig fand, taufte, hatte deshalb weder mehr noch weniger Heil zu erwarten. Alles Wasser also erlanget, des ursprünglichen Vorzuges wegen (de pristina originis praerogativa), das Sacrament der Heiligung, unter Anrufung Gottes. Denn der heilige Geist kommt alsbald vom Himmel über das Wasser, heiliget dasselbe durch sich und verleihet demselben die Kraft wiederum zu heiligen" (c. 4).

Auch die Heiden haben Einweihungen durch's Wasser (sacris quibusdam per lavacrum initiantur, Isidis alicujus, aut Mithrae, ipsos etiam Deos suos lavationibus efferunt. Ceterum villas, domos, templa, totasque urbes aspergine circumlatae aquae expiant passim, certe ludis Apollinaribus et Eleusiniis tinguuntur). Aber das ist gewöhnliches, von göttlicher Kraft verlassenes Wasser, womit sie sich täuschen (viduis aquis sibi mentiuntur). Das Wasser der Taufe aber hat besondere Kraft, wie einst zu Bethsaida (Bethesda), wo der Engel das Wasser bewegte und heilsam machte (c. 5).

„Wir dürfen übrigens nicht glauben, daß wir in dem

Wasser den heiligen Geist empfangen; sondern wir werden nur in dem Wasser gereiniget und unter dem Beystande des Engels für den heiligen Geist vorbereitet (sub angelo spiritui sancto praeparamur). Auch hiervon haben wir ein Vorbild. Denn so war Johannes der Vorläufer des Herrn, welcher seine Wege bereitete: so bereitete auch der bey der Taufe vermittelnde Engel (angelus baptismi arbiter) dem herabkommenden heil. Geiste den Weg, zur Abwaschung der Sünden und zur Erlangung des Glaubens, welcher im Vater, Sohn und Geist versiegelt wird. Denn wenn in dreyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehet, wie viel mehr müssen nicht, da wir durch den ertheilten Segen dieselben Vermittler des Glaubens, welche auch Bürgen unsers Heils sind, haben, diese drey göttlichen Namen zur Befestigung unserer Hoffnung hinlänglich seyn? Da nun aber die Bezeugung des Glaubens und die Bürgschaft des Heils unter diesen Dreyen uns versichert wird, so muß nothwendig auch noch der Kirche erwähnt werden. Denn, wo diese Drey, nämlich Vater, Sohn und heiliger Geist, sind, da ist auch die Kirche, der Körper dieser Drey." (c. 6).

„Wenn wir hierauf aus dem Bade heraussteigen, so werden wir, nach altem Gebrauche, mit geweihter Salbe bestrichen, wie man mit Oel aus dem Horn für das Priesterthum zu salben pflegte. So wurde Aaron von Moses gesalbt; und von der geistigen Salbung, womit unser Herr vom Vater gesalbt ward, erhielt er den Namen: der Gesalbte (Christus). So werden auch wir leiblich gesalbt; aber die Wirkung ist eine geistige. Bey der Taufe ist das Eintauchen in's Wasser die leibliche Handlung, (carnalis actus) aber die Sündenvergebung, welche wir erlangen, ist die geistliche Wirkung (spiritalis effectus) (c. 7).

„Hierauf wird die Hand aufgelegt, welche unter Segenssprüchen, den heiligen Geist herabrufet und einladet. Der menschlichen Geschicklichkeit soll es vergönnt seyn, ei-

nen Geist in das Wasser zu bringen, durch geschickte Manipulation eine Verkörperung zu bewirken und durch einen helleren Geist (das Wasser) zu beleben *); aber Gott soll es nicht vergönnt seyn, durch sein Werkzeug (in suo organo i. e. ministro), und durch heilige Hände eine geistige Erhabenheit hervorzurufen (sublimitatem modulari spiritalem)! Wir haben hiervon schon Beyspiele im alten Bunde. Jakob legte seinen Enkeln, den Söhnen Josephs, Ephraim und Manasse die Hände kreutzweis auf's Haupt, und ertheilte ihnen den Segen, als ein Vorbild auf den künftigen Segen durch Christus. Alsdann steiget der heilige Geist auf diese gereinigten und gesegneten Körper (der Täuflinge) bereitwillig vom Vater herab und ruhet auf dem Wasser der Taufe, wie er einst in Tauben-Gestalt auf den Herrn herabschwebte, damit die Natur des h. Geistes durch das Geschöpf der Einfalt und Unschuld (indem der Körper der Taube ohne Galle ist) angedeutet würde. So daß also der Spruch: Seyd ohne falsch, wie die Tauben (estote simplices sicut columbae, Matth. X. 16) auch hier sein Vorbild hat. Wie einst, nach dem Wasser der Sündfluth, wodurch die Bosheit der alten Welt gereiniget ward, und nach der Welt-Taufe, wie ich es nennen möchte (post baptis-

*) Sane humano ingenio licebit spiritum in aquam arcessere, et concorporationem eorum accommodatis desuper manibus alio spiritu tantae claritatis animare. Diese schwere Stelle erhält nur dann einen erträglichen Sinn, wenn man dabey an die heidnischen Wasser-Beschwörungen und Hydromantien denket. Vom römischen Könige Numa Pompilius erzählt Augustinus (de civit. Dei. lib. VII. c. 35): Hydromantiam facere compulsus est, ut in aqua videret imagines Deorum, vel potius ludificationes Daemonum, a quibus audiret, quid in sacris constituere atque observare deberet. Der „Spiritus" ist der Dämon, welcher in's Wasser gezaubert wird; und unter der „concorporatio eorum" ist wohl nichts anders zu verstehen, als: intima conjunctio aquae et spiritus s. Daemonis.

mum, ut ita dixerim, mundi), die aus dem Kasten entlassene und mit dem Oel-Zweige (welcher bey den Völkern als Friedens-Zeichen gilt) zurückkehrende Taube, als Bothschafterin des Himmels, der Welt den Frieden mit Gott ankündigte: so flieget auch jetzt, zu gleicher geistlichen Wirkung für die Erde, d. h. für unsere durch das Bad der Taufe von den alten Sünden gereinigten Körper, die Taube des h. Geistes herab, aus dem Himmel, welchen der Kasten vorbildet, herabgelassen, um uns den Frieden Gottes zu bringen." (c. 8).

Im Folgenden handelt T. vom Durchgange der Israeliten durch's rothe Meer, von der Verwandelung des bittern Wassers in süßes, und andern Vorbildern der Taufe (c. 9). Dieß ist schon deshalb nicht unwichtig, weil wir daraus ersehen, daß diese in unsern Tauf-Formularen vorkommenden Bilder ein hohes Alter haben. Dann folgt: Vom Unterschiede der Taufe Johannis und Christi (c. 10) und die Frage: warum Christus nicht selbst taufte (c. 11)? Beantwortung verschiedener Zweifel über die Nothwendigkeit der Taufe (c. 12—14); und Beweis, daß es nur Eine Taufe (unum baptismum) gebe und daß das Sacrament durch Wiederholung nicht herabgewürdiget werden dürfe (c. 15). „Indeß haben wir auch noch ein zweytes Bad (secundum lavacrum), welches auch eins und dasselbe ist (unum et ipsum i. e. non reiterandum), nämlich das Bad des Blutes (sanguinis), wovon unser Herr spricht: Ich muß mich taufen lassen mit einer Taufe (Luk. XII, 50. vgl. Marc. X, 38), als er schon (von Johannes) getauft war. Denn er war, wie Johannes (1 Joh. V, 6) schreibet, gekommen durch Wasser und Blut; durch Wasser, womit er getauft; durch Blut, wodurch er verherrlicht werden sollte. Damit er uns also durch's Wasser berufen und durch's Blut erwählen möchte, ließ er diese beyden Taufen (baptismos hos duos i. e. sanguis et aqua, Joh. XIX, 34)

aus der Wunde seiner durchbohrten Seite fliessen. Diejenigen also, welche an sein Blut glauben, sollen mit Wasser gewaschen werden, und die mit Wasser Gewaschenen, sollen auch das Blut (nämlich im h. Abendmahle) trinken. Das ist die Taufe, welche das nicht empfangene Bad vorstellet, und das verlorne wiedergiebt." (c. 16).

Im 17. und 18. Kapitel handelt T. von Ertheilung und vom Empfang der Taufe (de observatione dandi et accipiendi baptismum). In Ansehung des Rechts der Ertheilung (jus dandi) bestimmt er: den Ober-Priester, oder Bischof; sodann die Presbyter und Diakonen, jedoch nicht ohne Auctorität des Bischofs. Doch dürfen auch die Laien die Taufe ertheilen; ohne daß jedoch das bischöfliche Amt dadurch beeinträchtiget werde. In Noth-Fällen, nach Verhältniß des Ortes, der Zeit und der Personen, darf es geschehen. Nur den Weibern soll das Taufen so wenig wie die Ausübung des Lehramtes gestattet werden. Was aber den Empfang der Taufe betrifft, so darf man damit nicht leichtsinnig verfahren, und der Aufschub derselben ist rathsamer, als die Beschleunigung, vorzüglich in Ansehung der Kinder. Man darf die Bürgen (sponsores) nicht der Gefahr aussetzen; und für sie selbst ist es besser, daß sie erst bey gereifterem Alter und Verstande zur Taufe kommen.

Für die beste Tauf-Zeit erklärt der Verfasser (c. 19) Ostern und Pfingsten. „Uebrigens ist jeder Tag des Herrn, und jeder Tag, jede Stunde und jede Zeit ist für die Taufe geeignet (habile omne tempus baptismo). Wenn auch die Feyerlichkeit (solemnitas) einen Unterschied macht, so hat es doch auf die Gnade (gratia) keinen Einfluß." Zuletzt (c. 20) werden die Vorbereitungen zur Taufe angegeben. Sie sind: Orationes crebrae, jejunia, geniculationes, pervigilia. Was dem Neugetauften Pflicht sey, wird mit folgenden Worten gesagt:

Igitur benedicti, quos gratia Dei exspectat, cum de illo sanctissimo lavacro novi natalis, adsvendi-tis, et primas manus apud matrem (i. e. ecclesiam) cum fratribus aperitis, petite de patre, petite de do-mino peculia, gratias distributiones charismatum, subjicientes: Petite et accipietis, inquit. Quae-sistis enim, et invenistis. Pulsastis, et apertum est vobis.“

Man lernt aus dieser Abhandlung die Gesichtspunkte kennen, welche man am Anfange des dritten Jahrhun-derts in Ansehung der Taufe, als Lehre und Gebrauch gefaßt hatte. Man ersieht daraus, daß alles auf die Taufe der Erwachsenen berechnet war, und daß die Mißbilligung Tertullian's zwar allerdings das Daseyn der Kinder-Taufe beweiset, seine anderweitigen Aeuße-rungen aber doch den Mehrgebrauch der erstern voraus-setzen.

Noch gehört hieher eine Stelle Tertull. adv. Prax. c. 26: „Der letzte Befehl Christi (novissime mandans) war, daß man taufen sollte (ut tinguerent l. tingeret) auf den Vater, Sohn und heiligen Geist, nicht aber auf Einen (non in unum); denn wir werden nicht Einmal, sondern Dreymal, nach den einzelnen Na-men auf die einzelnen Personen getauft (nam nec semel, sed ter, ad singula nomina in personas singulas tinguimur (tingimur)).“ In der Abhandlung de praescript. haeret. c. 39. erwähnt er bey Aufzählung der zum christl. Cultus gehörigen Handlungen der Taufe nicht besonders — was aber aus dem Th. IV. S. 173. angeführten Grunde zu erklären ist, auf jeden Fall aber nur dann von besonderer Wichtigkeit seyn könnte, wenn er auch in seinen übrigen Schriften dieses Sacrament mit Stillschweigen übergangen hätte. Uebrigens ist es ein richtiges Urtheil Münter's (Handb. der ält. chr. Dogmengesch. II. B. 2 Abth. S. 58): „Tertullian fing unstreitig an, mit der

Lehre von der Taufe Aberglauben zu verbinden; denn er war der Erste, der dem Wasser eine physische Kraft zuschrieb." In besonderer Verbindung hiermit stehet auch, was er de bapt. c. 5. und 6. von dem Tauf-Engel, welcher der Taufe vorstehe und das Wasser zur Taufe kräftig mache, lehret. Dieß hängt mit seiner Vorstellung von dem Gebets-Engel (Angelus orationis vgl. de orat. c. 12) genau zusammen.

V.

In den Constitutionen der Apostel (deren Sammlung von den meisten Gelehrten in's vierte Jahrhundert gesetzt wird, obgleich den einzelnen Bestandtheilen ein höheres Alter zukommen mag) findet man folgende Verordnungen über die Taufe und die Administration derselben:

Lib. II. c. VII (ed. Cotel. p. 220).

Von der Beschaffenheit des Eingeweihten (ὅτιον χρὴ εἶναι τὸν μεμυημένον).

Ihr sollt wissen, Geliebte, daß die auf den Tod des Herrn Jesu Getauften (βαπτισθέντες), als solche nicht mehr sündigen dürfen. Denn, wie die Verstorbenen keine Sünde mehr verüben können (ἀνενέργητοι πρὸς ἁμαρτίαν) so sind auch diejenigen, welche mit Christus gestorben sind, der Sünde unfähig (ἄπρακτοι πρὸς ἁμαρτίαν). Wir glauben daher nicht, Brüder, daß einer, der im Bade des Lebens (τῆς ζωῆς λουτρὸν κουσάμενον) abgewaschen worden, noch gesetzwidrige und schimpfliche Handlungen vollbringen werde. Wer aber nach der Taufe noch sündiget, der wird, wenn er nicht Buße thut und sich des Unrechts enthält, zur Hölle verdammt werden.

Lib. III. c. IX — XI. (p. 286 — 87).

Daß weder Weiber noch Laien taufen dürfen.

Was die Verrichtung der Taufe durch Weiber betrifft, so machen wir Euch bekannt, daß bey diesem Unternehmen keine geringe Gefahr sey. Wir können daher nicht dazu rathen; denn es ist bedenklich, ja, sogar ungesetzlich und ruchlos ———. Wenn wir den Weibern nicht einmal das Lehr-Amt (διδάσκειν) anvertrauen, wie sollte man ihnen, ganz wider ihre Natur, ein priesterliches Geschäfte (ἱερατεύσαι) gestatten? Es ist ein Irrthum der griechischen Gottlosigkeit (τῆς τῶν Ἑλλήνων ἀθεότητος) auch weiblichen Gottheiten (θηλείαις θεαῖς) Priester-Verrichtungen zu übertragen, aber nicht eine Anordnung Christi. Wenn die Taufe auch von Weibern verwaltet werden sollte, so würde sich der Herr lieber von seiner eigenen Mutter, als vom Johannes haben taufen lassen; oder er würde, als er die Apostel zur Taufe aussandte, zugleich auch die Weiber dazu ausgesendet haben. Er hat aber davon nichts verordnet oder schriftlich hinterlassen, weil er, der Schöpfer der Natur und Gesetzgeber für die Verwaltung, die Ordnung der Natur (τὴν ἀκολουθίαν τῆς φύσεως) und die Schicklichkeit der Sache (τὴν ἐπιτηδειότητα τοῦ πράγματος) wohl kannte.

c. X. Aber wir gestatten auch den Laien (λαϊκοῖς) keine priesterliche Handlung, z. B. Opfer, Taufe, Handauflegen (χειροθεσίαν), oder großen und kleinen Segen (εὐλογίαν μικρὰν ἢ μεγάλην). Denn niemand empfängt von sich selbst die priesterliche Würde (τὴν τιμὴν), sondern bloß der von Gott dazu Berufene. Denn diese Würde wird nur durch Auflegen der Hände des Bischofs ertheilt. Wer sie aber nicht empfing, sondern sich dieselbe anmaaßte, der wird die Strafe des Usias erleiden.

c. XI. Aber auch den übrigen Geistlichen, z. B. den

Lectoren, Sängern, Thürstehern, Dienern, verstatten wir die Taufe nicht, sondern bloß den Bischöfen und Presbytern, unter Beistand der Diakonen.

Lib. III. c. XVI. (p. 291).

Von der göttlichen Einweihung der heiligen Taufe.

Du also, o Bischof, sollst auf folgende Weise das Haupt der Täuflinge, so wohl der männlichen als weiblichen, mit dem heiligen Oele, zu einer geistlichen Taufe (εἰς τύπον τοῦ πνευματικοῦ βαπτίσματος) salben. Hierauf sollst du, Bischof, oder der auf dich folgende Presbyter, unter Aussprechung der namentlichen Anrufung des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, sie im Wasser taufen. Die männlichen Täuflinge soll der Diakonus, die weiblichen aber die Diakonin (Diakoniſſa) aufnehmen, damit die Mittheilung des unverletzlichen Siegels mit ehrfürchtiger Anständigkeit geschehe. Hierauf soll der Bischof die Getauften mit der heiligen Salbung (τῷ μύρῳ) versehen *).

Ibid. c. XVII.

Von der Bedeutung der Taufe.

Die Taufe wird auf den Tod Jesu ertheilet. Das Wasser ist statt des Grabes (ἀντὶ ταφῆς); das Oel (τὸ ἔλαιον), statt des heiligen Geistes; das Siegel (ἡ σφραγὶς i. e. signum crucis), statt des Kreuzes. Die Salbung (τὸ μύρον) ist die Bestätigung des Bekenntnisses. Die Erwähnung des Vaters (τοῦ πατρὸς ἡ μνήμη) erinnert an den Urheber und an den Aus-

*) Die Griechen unterscheiden stets: τὸ ἔλαιον (oleum), womit die Stirne des Täuflings vor der Taufe bestrichen wird; und τὸ μύρον (unguentum), womit die Taufhandlung beschlossen wird. Gewöhnlich wird letzteres χρῖσμα (Chrysam) genannt. In der latein. Kirche ist es das Sacramentum confirmationis.

sinder (ἀποσταλέως). Die Zuziehung des Geistes (τοῦ πνεύματος ἡ συμπαράληψις) erinnert an den Zeugen; das Untertauchen an das Mit-Sterben (τὸ συναποθανεῖν); das Auftauchen (ἡ ἀνάδυσις) an die Auferstehung. Der Vater ist der Gott über Alles; Christus ist der eingeborne Gott, der geliebte Sohn, der Herr der Herrlichkeit; der heilige Geist ist der Tröster (ὁ παράκλητος), welcher von Christus gesendet, und von ihm belehret, ihn verkündiget.

Ibid. c. XVIII.

Von welcher Beschaffenheit der Einzuwelhende seyn müsse.

Der Täufling muß frey seyn von aller Gottlosigkeit, unthätig für die Sünde, ein Freund Gottes, ein Feind des Teufels, ein Erbe Gottes, des Vaters, und ein Mit-Erbe des Sohnes. Er muß entsagt haben dem Satan, seinen Dämonen (τοῖς δαίμοσιν d. h. Engeln) und Verführungen. Er muß seyn keusch, rein, heilig, Gott liebend, ein Sohn Gottes. Er muß, wie ein Sohn zum Vater, beten und gleichsam im Namen der ganzen Versammlung der Glaubigen also sprechen: Vater unser, der du bist im Himmel——— Amen *).

Lib. VII. c. XXII. (p. 371—72).

Verordnung des Herrn, wie, und auf wessen Todt man taufen soll.

In Ansehung der Taufe, o Bischof, oder Presbyter! haben wir schon eine Verordnung gegeben. Jetzt aber bestimmen wir, daß du taufen sollst, wie es der Herr

*) In dieser vollständigen Recension des Gebets des Herrn ist weiter nichts merkwürdig, als die hinzugefügte Doxologie, welche ursprünglich im Texte des N. T. fehlte und in der Liturgie ihren Ursprung hatte.

verordnet hat, wenn er spricht: Gehet hin in alle Welt———befohlen habe (Matth. XXVIII, 19). Also: im Namen des Vaters, welcher sendet; im Namen des Sohnes, welcher gekommen ist; und im Namen des Tröſters, (Paraklets), welcher Zeugniß ablegt. Du sollst sie (die Täuflinge) zuförderst mit Oel (ἐλαίῳ) salben; sodann mit Wasser taufen, und zuletzt mit der Salbung versiegeln. Das Oel bedeutet die Mittheilung des heiligen Geistes; das Wasser ist ein Symbol des Todes; die Salbung aber das Siegel der Verträge (τὸ δὲ μύρον σφραγὶς τῶν συνθηκῶν). Sollte weder Oel, noch Salbe vorhanden seyn, so ist das Wasser allein hinreichend, sowohl zur Salbung, als zur Versiegelung, als zum Bekenntniß des Sterbenden oder Mit-Sterbenden. Vor der Taufe aber soll der Täufling fasten. Denn der Herr, welcher zuerst vom Johannes getauft wurde und darauf in der Wüste verweilte, fastete vierzig Tage und vierzig Nächte. Er ward zuerst getauft und fastete hernach; nicht, als hätte er der Abwaschung, des Fastens und der Reinigung bedurft, er, der von Natur rein und heilig war: sondern theils, um dem Johannes die Wahrheit zu bezeugen, theils, um uns ein Vorbild zu hinterlassen. Der Herr also ward nicht getauft, weder auf sein Leiden, noch auf seinen Todt, noch auf seine Auferstehung; denn dieß alles hatte sich noch nicht ereignet, sondern nach einer andern Einrichtung. Der Herr des Johannes also, nach seiner Macht (ἀπ' ἐξουσίας), fastete nach der Taufe. Derjenige aber, welcher auf den Todt des Herrn eingeweihet wird, soll vorher fasten und alsdann getauft werden. Denn es ist nicht angemessen, daß derjenige, welcher mit ihm begraben und auferstanden ist, während und nach der Auferstehung traurig sey. Denn der Mensch ist nicht Herr über die von unserm Heilande beobachtete Ordnung, welcher der Gebieter blieb, obgleich er gehorsam war.

Lib. VIII. c. XXXII (p. 417—19).

Verschiedene Bestimmungen des Apostels Paulus über die Zulassung zur Taufe.

Ich Paulus, der geringste unter den Aposteln, gebe Euch Bischöfen und Presbytern folgende Vorschriften (περὶ κανόνων):

Diejenigen, welche zuerst zu der heiligen Handlung der Religion (τῷ μυστηρίῳ τῆς εὐσεβείας) herzukommen, sollen von den Diakonen zum Bischofe oder zu den Presbytern geführt werden. Sie sollen über die Ursache befragt werden, warum sie sich zum Worte des Herrn (τῷ κυριακῷ λόγῳ) einfinden. Diejenigen, welche sie herbeybringen, sollen ein Zeugniß über sie ablegen und mit Genauigkeit hierüber befragt werden. Man soll auch ihre Verhältnisse (τρόποι) und ihr Leben prüfen, und ob sie Sclaven sind, oder Freye. Wenn es der Sclave eines Glaubigen ist, so soll der Herr befragt werden, ob er ihm ein (gutes) Zeugniß gebe. Außerdem aber soll er so lange, bis er ihn desselben für würdig hält, zurückgewiesen, und nur erst nach ertheiltem Zeugnisse zugelassen werden. Ist er aber der Sclave eines Heiden, so muß er angewiesen werden, seinem Herrn zu gefallen, damit der Lehre Jesu keine üble Nachrede erwachse. Wenn der männliche Täufling eine Frau, oder der weibliche einen Mann hat, so müssen sie belehrt werden, sich mit einander zu begnügen (ἀρκεῖσθαι ἑαυτοῖς). Sind sie aber unverheyrathet, so sollen sie angewiesen werden, nicht zu huren, sondern in gesetzlicher Ehe zu leben. Wenn der Herr aber ein Glaubiger ist und den Sclaven, von welchen er weiß, daß sie in Hurerey leben, nicht die Erlaubniß zur Ehe giebt, so soll er ausgeschlossen werden.

Wenn jemand von einem Dämon besessen ist, so soll er zwar in der Gottseligkeit unterwiesen, aber nicht eher in die Gemeinschaft aufgenommen werden, als bis er

davon gereiniget ist. Beym bevorstehenden Tode mag er jedoch aufgenommen werden.

Ein Huren-Wirth muß entweder das Verkuppeln (μαστροπεύειν) aufgeben, oder abgewiesen werden. Verlangt eine Hure die Aufnahme, so muß sie entweder ihr Gewerbe aufgeben, oder abgewiesen werden.

Ein Künstler, der für den Götzendienst arbeitet (εἰδωλοποιὸς), welcher die Aufnahme verlangt, muß sein Geschäft aufgeben, oder abgewiesen werden.

Ein Schauspieler oder eine Schauspielerin, ein Wagen-Lenker (ἡνίοχος), ein Fechter (μονομάχος), ein Laufer (σταδιοδρόμος), ein Spiel-Unternehmer (λουδεμπιστὴς, ludi curator), ein Theilnehmer an den Olympischen Spielen (ὀλυμπικὸς), ein Musik-Unternehmer (χοραύλης), ein Cyther- oder Lyra-Spieler, ein Tanz-Künstler, ein Schenkwirth — diese müssen entweder ihr Gewerbe aufgeben oder zurückgewiesen werden.

Ein Soldat, welcher die Aufnahme wünschet, muß belehrt werden, kein Unrecht zu thun, nicht zu verläumden (συκοφαντεῖν) und sich zu begnügen mit seiner Löhnung. Verstehet er sich dazu, so darf er aufgenommen werden, macht er aber Einwendungen, so soll er abgewiesen werden.

Ein Schandbube, ein Knabenschänder, ein Lüderlicher (βλὰξ), ein Zauberer, ein Beschwörer, ein Sterndeuter, ein Wahrsager, ein Zauberspruch-Sänger (θηριπῳδὸς), ein Straßen-Bettler (λώταξ), ein Marktschreyer, ein Amuletten-Verfertiger, ein Reinigungs-Versprecher (περικαθαίρων), ein Vogelflug-Deuter, ein Zeichendeuter, ein Puls-Fühler (παλμῶν ἑρμηνεὺς), einer, der umhergehet und auf böse Augen, oder Füße, auf Vögel, Wieseln, auf symbolisches Gesicht und Gehör lauert — alle diese müssen lange Zeit geprüft werden; denn die Bosheit ist schwer zu erforschen. Unterlassen sie also ihr Geschäfte, so darf man sie aufnehmen, wollen sie aber nicht folgen, so müssen sie abgewiesen werden.

Die Beyschläferin eines Ungläubigen, wenn sie eine Sclavin und ihm allein ergeben ist, darf aufgenommen werden. Wenn sie aber auch noch mit andern buhlet, so ist sie abzuweisen. Hat ein Gläubiger eine Beyschläferin, welche Sclavin ist, so soll er sie verlassen und sich durch gesetzliche Ehe mit ihr verbinden. Ist sie aber eine Freye, so soll er sie gesetzlich ehelichen; außerdem soll man ihn abweisen.

Wer sich bisher nach griechischen Sitten richtete oder nach jüdischen Fabeln, der soll entweder sich umändern, oder abgewiesen werden.

Wer von der Theater-Wuth, oder von Jagd-Lust, oder von Pferderennen-Sucht, oder von Kampfspiel-Leidenschaft besessen war, der soll dem entweder entsagen, oder abgewiesen werden.

Wer ein Katechumen (Tauf-Candidat) seyn will, der soll drey Jahre den katechetischen Unterricht erhalten. Beweiset er Eifer und guten Willen für die Sache, so soll er zugelassen werden, weil nicht die Zeit, sondern die Beschaffenheit in Anschlag kommt (ὁ τρόπος κρίνεται) *). Wer lehren will, der mag es, wenn er auch ein Laie ist, wenn er nur der Lehre kundig **) und durch sein Betragen achtbar ist. Denn sie sind alle

*) Der Zusammenhang scheint zu erfodern, daß man diese Zulassung zur Taufe von einer Abkürzung der regelmäßigen Vorbereitungs-Zeit verstehe. Die Meynung würde also seyn: In der Regel soll das Katechumenat drey Jahre dauern; wenn sich aber ein Katechumen durch Eifer, Einsicht und gutes Betragen besonders auszeichnet, so kann er auch früher getauft werden. Dafür spricht auch die kirchliche Praxis, in welcher häufig Beyspiele von Dispensation vorkommen. Manche Kirchen-Ordnungen setzen auch nur zwey Jahre für das Katechumenat fest. Es hat eine ähnliche Bewandtniß damit, wie bey uns mit dem Triennio academico!

**) Ἔμπειρος τοῦ λόγου kann sowohl auf die Lehre, als auf die Lehr-Gabe, Fertigkeit im Unterrichten ꝛc. gehen.

von Gott belehret (Joh. VI, 45). Jeder Gläubige und jede Gläubige soll, wenn er vom Schlafe erwachet, und ehe er an ein Geschäft gehet, sich waschen und alsdann beten. Wenn aber eine Lehr-Unterweisung ertheilt wird (εἴ τις λόγου κατήχησις γένηται) so soll man der Unterweisung zur Frömmigkeit den Vorzug vor jedem Geschäfte geben. Die Gläubigen beyderley Geschlechts sollen sich gegen ihr Gesinde nachsichtig betragen, wie ich schon in dem Vorhergehenden verordnet und in meinem Briefe gelehrt habe.

VI.

Gregorius von Nazianz († 389) beschließt seine Tauf-Predigt (εἰς τὸ ἅγιον βάπτισμα. Opp. ed. Basil. p. 288—51 *)) mit folgender Erklärung der bey der Taufe üblichen Gebräuche:

Doch was bedarf's der längeren Rede? Es ist Zeit zur Belehrung, nicht aber zum Widerspruche. Ich bezeuge vor Gott und den auserwählten Engeln, daß du auf diesen Glauben (wie er angegeben worden) getauft wardest. Sollest du dich auf einen anderen, als ihn meine Lehre fodert, eingeschrieben haben, so komm hieher und schreib dich anders ein. Ich bin in dieser Angelegenheit kein ungeübter Recht-Schreiber (οὐκ ἄφρης καλλιγράφος). Was ich geschrieben, das habe ich geschrieben. Ich lehre, was ich selbst erlernt und vom Anfange an bis zu diesen grauen Haaren bewahret habe. Mein ist die Gefahr, aber mein ist auch der Lohn.

*) Nach der Pariser Ausgabe 1630 ist es Orat. XL. Einen ziemlich vollständigen Auszug davon hat Rößler in der Bibliothek der K. V. Th. VII. gegeben, den Schluß aber übergangen. Es heißt darüber in der Anmerk. S. 299: „Gelegentlich will ich noch anmerken, daß am Schlusse dieser Homilie eine kurze Erklärung der bey der Taufe damals gewöhnlichen Cerimonien vorkommt, welche ich aber, da sie weiter nicht zur Geschichte der Dogmatik gehört, diesmal vorbeylasse."

Ich bin der Pfleger (οἰκονομὸν) deiner Seele und der Vollender (τελειουντος) deiner Taufe. Wenn du aber ſo wie es ſeyn ſoll und mit ſchönen Buchſtaben eingeſchrieben biſt, ſo bewahre dieſe Schrift, als einer, der in der wandelbaren Zeit unwandelbar in der unwandelbaren Sache bleibet. Sey auf rechte Weiſe dem Pilatus, obgleich er nicht das Rechte wollte, ähnlich. Sprich zu denen, welche dich fragen: Was ich geſchrieben, das habe ich geſchrieben! Ich würde mich ſchämen, wenn das Böſe unbeweglich, das Gute aber ſo leicht beweglich wäre. Man muß ſich vom Schlechteren zum Beſſeren bewegen, vom Beſſeren zum Schlechteren aber unbeweglich ſeyn.

Wenn du auf dieſe Weiſe und auf dieſen Unterricht getauft wirſt, ſiehe, ſo will ich meine Lippen nicht verſchließen; ſiehe, ſo will ich meine Hände dem Geiſte darbieten! Auf, laßt uns zum Heile eilen; auf, laßt uns aufſtehen zur Taufe! Es reget ſich (σφυζει μοὶ) in mir der Geiſt. Der Einweihende (ὁ τελειωτης, der Hierarch) iſt bereit; das Geſchenk iſt da! Wenn du aber noch hinkeſt (αχάζεις) und die göttliche Vollkommenheit nicht annehmen willſt, ſo ſuche dir einen (bloßen) Täufer oder Untertaucher (βαπτιστὴν ἤ καταβαπτιστὴν). Ich habe keine Muße, die Gottheit zu theilen (τέμνειν θεότητα), und dich, zur Zeit der Wiedergeburt, in einen Todten zu verwandeln, ſo daß du weder die Gnaden-Gabe, noch die Hoffnung der Gnade erlangeſt, kurz, daß du in Anſehung des Heils Schiffbruch leideſt. Wollteſt du etwas von den Dreyen in der Gottheit wegnehmen (ἄν ὑφέλης τῶν τριῶν τῆς θεότητος), ſo würdeſt du das Ganze und deine eigene Vollendung (τελείωσιν) zerſtören. Wenn aber in deiner Seele noch kein Schrift-Zeichen, weder ein wahres, noch ein falſches war, ſo will ich daſſelbe, zu deiner Vollendung, einzeichnen. Wohlan, laß uns in die Wolke hineintreten. Gieb mir die Tafeln deines Herzens. Ich will dein Moſes ſeyn,

und; so kühn es auch gesagt seyn mag, mit dem Finger Gottes einen neuen Dekalog aufschreiben und dir den Inbegriff des Heils (σύντομον σωτηρίαν) aufzeichnen. Ein ketzerisches oder unvernünftiges Thier aber bleibe fern, wenn es nicht Gefahr laufen will, von dem Worte der Wahrheit gesteiniget zu werden.

Ich taufe dich, nach vorhergegangener Belehrung, auf den Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Diese drey haben den Namen der Gottheit gemeinschaftlich. Du wirst durch Bilder und Worte lernen, daß du, so wie du dem Atheismus (ἀθεΐαν statt ἀθεοτητα) entsagest, dich mit der ganzen Gottheit vereinigest.

Glaube, daß die ganze Welt, die sichtbare wie die unsichtbare, von Gott aus Nichts geschaffen und durch die Vorsehung des Schöpfers erhalten, einer Veränderung zum Besseren fähig sey. Glaube, daß es kein Wesen und Reich des Bösen gebe, weder anfangslos, noch durch sich selbst bestehend, und daß das Böse nicht von Gott, dem Schöpfer herrühre, sondern unser Werk und das Werk des Bösen (Teufels), welcher uns in unserer Unachtsamkeit beschleicht, sey. Glaube, daß der Sohn Gottes das ewige Wort Gottes sey, gezeugt aus dem Vater ohne Zeit und ohne Körper, daß derselbe in dieser letzten Zeit um deinetwillen geboren und Menschen-Sohn geworden, aus der Jungfrau Maria hervorgegangen, auf eine unaussprechliche und fleckenlose Weise. Denn als Gott und Heilbringer mußte er ohne Flecken seyn. Er mußte ganz als Mensch und ganz als Gott für das Ganze leiden, damit er dir das ganze Heil verschaffen und die ganze Schuld der Sünde wegnehmen könnte, leidensfrey als Gott, leidenfähig durch die angenommene Menschheit; er, Mensch geworden für dich, damit du durch ihn Gott werdest. Glaube, daß dieser, um unserer Ungerechtigkeit willen, zum Tode geführt, gekreuziget und begraben worden (so weit er den Tod schmecken konnte);

daß er am dritten Tage auferstanden und in den Himmel eingegangen sey, damit er dich unter der Erde Liegenden zu sich hinaufführe; daß er, bey seiner glorreichen Zukunft, wieder kommen werde, zu richten die Lebendigen und Todten — nicht mehr im Fleische, aber doch nicht unkörperlich, sondern in einem göttlicheren Körper, dessen Beschaffenheit nur ihm bekannt ist, damit er gesehen werden könne von denen, die ihn durchbohrten, und Gott bliebe ohne Körper-Masse. Nimm auch noch an die Lehre von der Auferstehung, vom Gericht und von der gerechten Vergeltung, nach der Wagschaale Gottes. Das Licht der Gereinigten aber bestehet darin, daß sie Gott sehen und erkennen, nach dem Maaße ihrer Reinigung. Und dieß nennen wir das Himmelreich. Finsterniß aber ist der Zustand derjenigen, welche ihre Vernunft verblendet hat, ein Abfall von Gott, nach dem Grade ihrer Verblendung. Auf diesem Grunde der Glaubenslehren thue zehnfaches Gutes. Denn der Glaube ohne Werke ist todt, wie es die Werke ohne den Glauben sind.

Du hast nun, was sich von den Geheimnissen bekannt machen und den Ohren der Menge mittheilen läßt. Das Uebrige wirst du im Innern (εἴσω) lernen, unter dem Beystande der Dreyeinigkeit. Dieß aber mußt du wie ein Siegel bewahren, mit Ausnahme dessen, was ich dir verkündigen werde.

Die Stellung, welche du sogleich nach der Taufe vor dem großen Altare erhalten wirst, ist ein Vorbild der zu erwartenden Herrlichkeit. Die Psalmodie, womit du empfangen wirst, ist ein Vorspiel des ewigen Lobgesanges. Die Lampen, welche du anzündest, sind das Geheimniß des angezündeten Lichtes, womit wir dem Bräutigam freudig und mit jungfräulicher Seele und mit den glänzenden Lampen des Glaubens entgegen gehen werden. Wir wollen nicht sorglos schlafen, damit uns nicht, wenn wir ohne Oel, das heißt, ohne gute Werke sind, die Ankunft des Bräutigam's überrasche. Ich

ſehe, daß dieß ein großes Unglück ſeyn würde, wenn er kommt und lautrufend unſer Entgegenkommen fodert. Die klugen Seelen werden im Lichtglanze und mit reichlicher Nahrung ihm entgegen gehen; die andern aber ängſtlich das nicht zur rechten Zeit eingeſammelte Oel bey anderen ſuchen. Er aber wird ſchnell eingehen und jene mit ihm; dieſe aber werden ausgeſchloſſen, weil ſie die rechte Zeit des Eingangs verabſäumt haben. Sie werden es ſehr beklagen, daß ſie zu ſpät klug geworden, daß ihnen, wie ſehr ſie auch darum bitten, der Eingang zum Bräutigam nicht mehr geſtattet wird. Sie haben ſich ſelbſt von der Hochzeit ausgeſchloſſen, welche der gute Vater dem ſchönen Bräutigam und der jungen Braut ausrichtet, indem ſie entweder ein Weib genommen, oder einen Acker gekauft, oder Zugvieh ſich angeſchafft, oder indem ſie ſchmutzig und unſauber ohne hochzeitliches Kleid gekommen. Vergebens haben ſie ſich ſelbſt des Fackeltragens für würdig gehalten, und ſich mit vergeblicher Hoffnung ſchmeichelnd eingeſchlichen.

Wie aber wird es, wenn wir dorthin gelangen, ſeyn? Dann wird der Bräutigam wiſſen, was er lehren und den zu ihm verſammelten Seelen mittheilen ſoll. Er wird ihnen aber, wie ich glaube, nur das Vollkommnere und Geläuterte mittheilen. Und hieran werden auch wir, die wir dieß lehren und lernen, gleichfalls Theil haben, durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn, welchem ſey Ehre und Macht in Ewigkeit. Amen!

VII.

Die ausführlichſte Beſchreibung aller in der alten Kirche gebräuchlichen Tauf-Ceremonien liefert Cyrillus Hierosolymitanus († 386). Seine ſämmtlichen Katecheſen beziehen ſich auf die Taufe und die Vorbereitung der Katechumenen auf dieſelbe. Vorzugsweiſe aber gehören die beyden erſten myſtagogiſchen (oder geheimnißerklärenden Unterweiſungen) Katecheſen

hieher. Diese verdienen hier vollständig mitgetheilt zu werden *).

Cyrill's erste geheimnißerklärende Unterweisung.

(An die Neugetauften. Die Lection aus dem ersten katholischen Briefe Petri, von den Worten an: Seyd nüchtern und wachet, bis zum Ende des Briefes.)

1) Wahre und geliebteste Kinder der Kirche! Schon längst wünschte ich von diesen geistlichen und himmlischen Geheimnissen mit Euch zu sprechen. Allein wohl wissend, daß das Zeugniß der Augen mehr als jenes der Ohren gelte, erwartete ich die gegenwärtige Zeit, damit ich Euch, nun durch die Erfahrung zum künftigen Unterrichte besser vorbereitet, nehmen und auf die prächtigere und angenehmer riechende Wiese dieses Paradieses hinführen könnte. Der göttlichen und lebendigmachenden Taufe theilhaftig gemacht, seyd Ihr noch göttlicherer Geheimnisse theilhaftig geworden. Da wir Euch nun einen Tisch von vollkommenern Lehren vorsetzen müssen; wohlan, so wollen wir Euch diese genauer erklären, und die an jenem Tauf-Abende in Euch gewirkte Kraft kennen lehren!

2) Also zuerst ginget Ihr in den Vorhof des Taufhauses, und gestellet gegen Sonnen-Untergang, vernahmet Ihr den Befehl, die Hände auszustrecken, und dem Satan, als wäre er gegenwärtig, zu widersagen. Nur müsset Ihr aber wissen, daß das Vorbild von diesem Gebrauche in der alten Geschichte lieget. Als der harte und grausame Tyrann Pharao das freye und edle Hebräervolk unterdrückte, schickte Gott Mosen, dasselbe von der beschwerlichen Knechtschaft der Egyptier zu befreyen. Die Hausthüren wurden mit Lammesblute besprenget, damit der Verder-

*) Die Schriften des heil. Cyrillus u. s. w. Von J. M. Feder. Bamberg u. Würzburg. 1786. 8. S. 294. ff.

ber vor den Häusern mit Blute bezeichnet, vorübergienge. Das hebräische Volk wurde ganz wunderbar frey gemacht. Da aber der Feind die Freygemachten verfolgte, und sah, wie sich das Meer auf eine verwunderliche Weise vor ihnen zertheilte, eilte auch er ihnen auf dem Fuße nach, und augenblicklich versank er, in das rothe Meer gestürzet.

3) Nun gehe mit mir von dem Alten zum Neuen, vom Bilde zur Wahrheit über. Dort wird Moses von Gott nach Egypten geschickt; hier wird Christus vom Vater auf die Welt gesendet. Jener, das unterdrückte Volk aus Egypten zu führen: Christus, die, auf der Welt unter dem Sündenjoche Seufzenden zu befreyen. Dort wies das Lammes-Blut den Verderber ab: hier vertreibt das Blut des unbefleckten Lammes Christi den Teufel. Jener Tyrann verfolgte jenes alte Volk bis zum rothen Meere hin: und auch dich verfolgte jener kecke, unverschämte, und schlimmste Teufel bis zu dem Heilsbrunnen. Jener versank in dem Meere, und dieser verschwindet in dem heilsamen Wasser.

4) Allein, du vernimmst auch den Befehl, die Hände gegen ihn, als wäre er gegenwärtig, ausgestreckt zu sagen: Satan, dir widersage ich! Ich will Euch auch erklären, warum Ihr gegen Sonnen-Untergang stundet, denn dieß müßt Ihr wissen. Weil der Sonnen-Untergang der Ort ist, wo die Finsterniß erscheinet; er aber, selbst Finsterniß, auch in der Finsterniß herrschet; deswegen, und zur Bedeutung dessen wandtet Ihr Euch gegen Sonnen-Untergang, da Ihr diesem dunkeln und finstern Fürsten widersagtet. Was sprach denn also jeder in dieser Stellung? Satan, dir widersage ich, dir boshaften und grausamen Tyrannen! Deine Gewalt fürchte ich nun nicht mehr; denn Christus, Mensch geworden, wie ich, hat sie zernichtet, damit er so den Tod mit dem Tode zerstörte, und ich nicht ewiger Knecht bliebe. Dir, betrügerischen und arglistigen Schlange, wi-

dersage ich. Dir Nachsteller, dir Urheber aller Ungerechtigkeit unter dem Scheine der Freundschaft, die Verführer unserer ersten Eltern, widersage ich. Dir Satan, Angeber und Mitwirker alles Bösen, widersage ich.

5) Nachher, in der zweyten Formel, ward dir befohlen zu sagen: und allen seinen Werken. Satan's Werk ist jede Sünde, der man widersagen muß: gleichwie, wer vor einem Tyrannen flieht, auch flieht vor seinen Waffen.

Alle Gattung von Sünde also wird zu den Werken des Teufels gerechnet. Dieß wisse aber auch, daß alles, was du in jener schrecklichen Stunde aussprichst, in den göttlichen Büchern geschrieben stehet. Wenn du also je einmal dawider handelst, so wirst du für einen Bundbrüchigen gehalten. Also — du widersagst Satan's Werken, allen seinen Handlungen, sage ich, und Gedanken, die nicht mit der Vernunft übereinstimmen.

6) Dann sagest du: und allem seinem Gepränge. Des Teufels Gepränge sind die Thorheiten der Theater, das Pferderennen, das Jagen, und andere dergleichen Eitelkeiten, von welchen der Heilige befreyt zu seyn wünscht, sprechend zu Gott: Wende meine Augen ab, daß sie nicht auf Eitelkeit schauen! Laß dich nicht von der Liebe zu den Schauspielen einnehmen, wo du der Gaukler beleidigenden und höchst schändlichen Muthwillen, und der weibischen Männer wüthige Tänze siehst; weder nimm Theil an der Narrheit derer, die sich beym Jagen in Rennplätzen den Thieren preis geben, damit sie ihrem unseligen Bauche wohl thun können: die, um ihren Bauch zu nähren, wahrhaftig selbst Nahrung des Thierbauches werden, und, damit ich es noch besser sage, die ihrem Gotte, dem Bauche, zu Liebe, ihr eigenes Leben durch ihr Alleinstreiten in den Abgrund stürzen. Fliehe auch das Pferderennen — ein ganz unsinniges und die Seelen tödtendes Schauspiel, denn dieß alles ist Gepränge des Teufels.

7) Zum Gepränge gehört noch das, was an den Götzenfesten pflegt aufgehängt zu werden, es sey nun Fleisch oder Brod, oder andere dergleichen durch die Anrufung unreiner Geister verunreinigte Dinge. Denn gleichwie das Brod und Wein der Eucharistie von der Anrufung der anbetungswürdigen Dreyeinigkeit bloßes Brod und Wein war; nach geschehener Anrufung aber das Brod der Leib Christi, und der Wein das Blut Christi wird; also werden auch dergleichen zum Gepränge des Teufels gehörende Eßwaaren, von ihrer Natur aus bloß und unbefleckt, durch die Anrufung des Teufels befleckt.

8) Hierauf sagst du: und allem seinem Dienste. Teufelsdienst ist das Gebet vor den Götzenbildern, zur Ehre lebloser Götzen verrichtet; das Anzünden der Lampen; das Räuchern bey den Brunnen und Flüssen (gleichwie Einige, durch Träume oder durch den Betrug des Teufels geäffet, hin zu jenen Wassern gegangen sind, in der Meynung, Hülfe wider ihre körperliche Schwachheiten darin zu finden) und andere dergleichen Dinge. Mische dich also in dieselbe nicht ein. Wahrsagerey, Amulette, Inschriften auf Blättern, Hexerey und andere bösen Künste, und was diesem ähnlich ist, sind Dienste des Teufels. Diese fliehe also. Denn wenn du dich nach der Entsagung des Satan's und deiner Beygesellung zu Christo derselben wirst schuldig gemacht haben, so wirst du an ihm einen grausamen Tyrannen haben, der dich vielleicht ehedem wie einen Hausgenossen behandelte und deine harte Knechtschaft erleichterte, der aber nun heftig wider dich aufgebracht ist: und sonach wirst du Christum verlieren, und wie er dir begegnet, erfahren. — Hast du noch nie gehöret, was uns die alte Geschichte von Loth und seinen Töchtern erzählet? Ist er nicht mit seinen Töchtern auf den Berg geflohen, unversehrt erhalten worden? Seine Frau aber ward zur Salzsäule, zum ewigen Denkmale, die das Gedächtniß einer bösen Neigung und Verkehrung aufbewahren sollte. Gieb also auf

dich selbst Acht, und wende dich nicht wiederum, indem du die Hand an den Pflug legst, und zur gesalzenen Gewohnheit dieses Lebens wieder zurückkehrest. Sondern fliehe auf den Berg zu Jesu Christo, dem ohne Menschenhände abgerissenen Steine, der die ganze Erde eingenommen.

9) Wenn du also dem Satan widersagest, und die mit ihm gemachten, die alten, sage ich, mit der Hölle gemachten Bündnisse zernichtest, so wird dir Gottes Paradies, gegen Sonnenaufgang gepflanzet, woraus unser erster Vater wegen der Sünde vertrieben worden, geöffnet. Und dieß wird dadurch zu verstehen gegeben, daß du dich vom Sonnenuntergange zum Sonnenaufgange, dem Lande des Lichtes gewendet. Dann wird befohlen zu sagen: Ich glaube an den Vater und an den Sohn und an den heiligen Geist, und an eine Taufe der Buße. Wovon ich Euch, mit der göttlichen Gnade, in den vorigen Unterweisungen Mehreres gesagt.

10) Also mit diesen Ermahnungen verwahret, wachet: denn unser Widersacher, der Teufel, geht wie ein brüllender Löwe umher und suchet, wen er verschlingen könne. In den vorigen Zeiten verschlang der übermächtige Tod: aber in dem heiligen Bade der Wiedergeburt hat Gott die Thränen von jedem Gesichte abgetrocknet. Denn du wirst, wenn du den alten Menschen ausgezogen, weiter nicht mehr trauern, sondern vielmehr Festtage halten, angethan mit dem Kleide des Heils, Jesu Christo.

11) Und dieses zwar geschah in dem Vorplatze. Aber, wenn wir, mit Hülfe Gottes, in den folgenden Geheimnißerklärungen in das Allerheiligste gehen werden, dann werden wir die Bedeutung dessen, was da vorgeht, erkennen. Gott dem Vater aber, mit dem Sohne und h. Geiste sey die Ehre, Herrschaft, Herrlichkeit zu ewigen Zeiten! Amen.

Cyrill's zweyte geheimnißerklärende Unterweisung.

(Von der Taufe. Die Lection aus dem Briefe an die Römer, von der Stelle an: Wisset Ihr nicht, daß alle wir, auf Jesus den Gesalbten Getaufte, zum Andenken seines Todes getaufet sind? bis zu den Worten: Denn Ihr stehet nicht unter dem Gesetze, sondern unter der Gnade.)

1) Die täglichen Geheimnißerklärungen und neuen Unterrichte, Verkündiger neuer Dinge, sind uns nützlich. Aber Euch, vom Alterthume in die Neuheit Uebersetzten, sind sie besonders nützlich. Deswegen wird es nöthig seyn, die gestrigen Geheimnißerklärungen fortzusetzen, um Euch zu belehren, was die im innern Hause von Euch verrichteten Handlungen bedeuten.

2) Also, sogleich in dasselbe hineingegangen, legtet Ihr sogleich den Rock ab: und dieß war das Bild des alten mit seinen Werken ausgezogenen Menschen. Ausgezogen, nackend waret Ihr, auch hierinnen Nachahmer des am Kreutze entblößten Heilandes, der durch seine Blöße die Fürstenthümer und Mächte ausgezogen und über sie am Holze öffentlich triumphiret. Denn weil sich in Euren Gliedern die feindlichen Mächte aufhielten, so durftet Ihr jenen alten Rock nicht mehr tragen. Ich meine nicht jenen sichtbaren Rock, sondern den alten, durch seine irrigen Begierden verderbten Menschen. Nie ziehe ihn die Seele wieder an, die ihn einmal ausgezogen, sondern sie spreche mit der Braut Christi im hohen Liede: Meinen Rock habe ich ausgezogen; wie soll ich ihn wieder anziehen? O, eine wunderliche Sage! Nackend waret Ihr vor den Augen Aller, und schämtet Euch nicht. Denn Ihr truget wahrhaftig das Bild des ersten Menschen Adam's an

Euch, der im Paradiese nackend war, und sich dennoch nicht schämte.

3) Also ausgezogen wurdet Ihr von den obersten Haaren des Scheitels an bis zu den untersten Theilen mit dem geweihten Oele gesalbet, und des ächten Oelbaumes Jesu Christi theilhaftig gemacht. Denn, abgeschnitten von dem wilden Oelbaume, wurdet Ihr auf den guten gepfropft, und der Fettigkeit des wahren Oelbaumes theilhaftig gemacht. Das geweihte Oel also war ein Bild der Theilnehmung an der Fettigkeit Christi, welche alle Fußstapfen der feindlichen Macht vertreibt. Denn gleichwie die Anhauchungen der Heiligen und die Anrufung des Namens Gottes gleich einer heftigen Flamme die Teufel brennet und vertreibet: also nimmt auch dieß geweihte Oel, durch die Anrufung Gottes, und das Gebet eine solche Kraft an, daß es nicht allein die Fußstapfen der Sünde durch sein Brennen wegschaffet, sondern auch alle unsichtbaren Mächte des Bösen in die Flucht jaget.

4) Dann wurdet Ihr zum Schwemmteiche der heiligen Taufe geführt, wie Christus vom Kreutze zu dem nächst gelegenen Grabe. Und jeder wurde gefragt: ob er an den Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes glaube? Und Ihr bekanntet das heilsame Bekenntniß, und wurdet in das Wasser zum drittenmale getauchet, und kommt wieder hervor: und hier stelltet Ihr die dreytägige Begräbniß Christi vor. Denn gleichwie unser Heiland drey Tage und drey Nächte im Bauche der Erde zugebracht, also stelltet auch Ihr durch das erste Herauskommen den ersten Tag, den Christus in der Erde zugebracht, und durch das Eintauchen die Nacht vor. Denn gleichwie, wer in der Nacht ist, nichts sieht, wer aber im Tage ist, im Lichte wandelt: also sehet Ihr auch, im Eintauchen, wie in der Nacht, nichts: im Hervorkommen aber wurdet Ihr wie in den Tag versetzt; und wurdet also in dem nämlichen Augenblicke todt, und geboren, und jenes heil-

same Wasser ward Euch Grab und Mutter zugleich. Und was Salomon von andern Dingen gesagt, das mag wohl auf Euch passen: Zeit der Geburt, und Zeit des Todes. Bey Euch aber ist es umgewendet: Zeit des Todes, und Zeit der Geburt. Eine Zeit wirkte dieses beydes, und mit dem Tode kam zugleich Eure Geburt.

5) O wohl eine neue und unerhörte Sache! Wir sind nicht wahrhaft gestorben, und nicht wahrhaft begraben, und nicht wahrhaft gekreuziget, auferstanden; sondern wir haben nur das Bild dieser Begebenheiten nachgeahmet, und haben dadurch wahrhaft unser Heil erhalten! Christus ist wahrhaftig gekreuziget und wahrhaft begraben, und wahrhaft auferstanden: und alles dieses ist uns zugeeignet worden, damit wir, durch die Nachahmung, seiner Leiden theilhaftig gemacht, in Wahrheit unser Heil gewännen. O übermäßige Menschenliebe! Christus hat seine unbefleckten Hände und Füße durchbohren lassen, und den Schmerz ertragen: und mir Ungekränkten und Ungequälten schenkte er durch die Mittheilung seiner Schmerzen das Heil!

6) Sonach glaube Niemand, die Taufe bestehe nur in der Gnade der nachgelassenen Sünden und der Aufnehmung an Kindesstatt, wie die Taufe des Johannes, welche nur allein Verzeihung der Sünden brachte: da wir im Gegentheile wohl wissen, daß sie, gleichwie sie die Sünden tilget, und die Gabe des heil. Geistes zuwegebringt, also auch ein Bild und Abdruck der Leiden Christi sey. Denn deswegen schrie Paulus erst und sagte: wisset Ihr nicht, daß alle wir, auf Jesus den Gesalbten Getaufte, zum Andenken seines Todes getauft sind? Wir sind also mit ihm durch die Taufe als Abgestorbene begraben. Dieß sagte er zu jenen, welche meynten, die Taufe verschaffe zwar die Verzeihung der Sünden und die Annahme an Kindesstatt, fasse aber nicht auch die

Theilnehmung an den wahren Leiden Christi durch die Nachahmung in sich.

7) Damit wir also lernen, daß Christus Alles, was er gelitten, wegen uns und unserm Heile, und nicht nur dem Scheine nach gelitten, und wir seiner Leiden theilhaftig werden, so rief Paulus mit allem Fleiße: Denn wenn wir ihm durch die Gleichheit seines Todes eingepfropfet sind, so werden wir auch seiner Auferstehung theilhaftig werden. Er sagte aber wohl: eingepfropfet. Denn hier *) ist der wahre Weinstock gepflanzet, und wir sind durch die Theilnehmung an seinem Todeskaufe ihm eingepfropfet worden.

Gieb aber wohl auf die Worte des Apostels Acht! Denn er sagte nicht: wenn wir ihm durch den Tod sind eingepfropfet worden, sondern: durch die Gleichheit des Todes. Bey Christo war wahrer Tod, die Seele ist wahrhaft von dem Leibe abgesondert gewesen. Auch wahre Begräbniß; denn sein Leib ist in reine Leinwand eingewickelt worden, und Alles trug sich wahrhaft an ihm zu. Bey Euch aber ist nur das Bild des Todes und der Leiden; das Heil aber, nicht im Bilde, sondern in der Wahrheit.

8) Da ich Euch nun dieß genugsam gelehret, so bitte ich, Ihr wollet es im Gedächtnisse behalten: damit auch ich, wiewohl unwürdig, von Euch sagen könne: ich liebe Euch, daß Ihr allezeit meiner eingedenk seyd und meine Lehren haltet, wie ich sie Euch übergeben habe. Gott aber, der Euch Todte lebendig hergestellet hat, ist mächtig genug, Euch zu verleihen, daß Ihr in der Neuheit des Lebens wandelt; weil ihm gehöret die Ehre und Herrlichkeit jetzt und zu ewigen Zeiten. Amen!

*) An dem Begräbniß-Orte Christi, wo diese Reden gehalten wurden.

Viertes Kapitel.

Von den Personen, welche getauft wurden.

Ritus ac observationes antiquissimae olim circa baptizatos ——— observatae. Colon 1530. 12.

Mart. Bucer: Quid de baptismate infantium juxta scripturas Dei sentiendum, etc. Argent. 1533. 12.

E. S. Cyprian: Historia paedobaptismi. Goth. 1705. 4.

G. Wall: The history of Infant-Baptism. In two Parts. Edit. III. London 1720. 8. P. I. P. II. (als P. III. ist zu betrachten: Will. Wall Defence of the History of Infant-Baptism, against the reflections of Gale and others. Lond. 1720. 8.)

Dasselbe Werk lateinisch: Historia baptismi infantum Guil. Wallii. Ex Anglico latine vertit nonnullis etiam observationibus et vindiciis auxit I. L. Schlosser. Bremae 1748. 4.

Rich. Owen: The lawfulness of Infant Baptism, defended against the cavils of John Tasker etc. Lond. 1752. 4.

Jo. Ge. Walch: Historia Paedobaptismi quatuor priorum saeculorum. Jenae 1739. 4. C. Ejusd. Miscellan. sacr. Amstelod. 1744. 4. p. 487 — 509.

I. C. Erbstein: modesta de baptismo et fide infantum disquisitio. Berol. 1775.

Marq. Gudii de Clinicis, seu Grabatariis vet. acul.

Mich. Schreiber: de dilatione baptismi. Regiom. 1706. 4.
A. F. Büsching: de procrastinatione baptismi apud vet. ejusque causis. Hal. 1747. 4.

Bey keinem Punkte zeigt sich der Einfluß, welchen die Kinder-Taufe hatte, so auffallend, als bey diesem. Seit der Einführung und allgemeinen Annahme derselben ist das ganze Verhältniß der Tauf-Candidaten völlig verändert; und das, was lange Zeit als Regel galt, kann gegenwärtig nur als eine seltene Ausnahme betrachtet werden.

Die ganze Einrichtung der alten Kirche in den ersten fünf Jahrhunderten in Ansehung der Vorbereitung zur Taufe, und alle Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Annahme oder Nicht-Annahme der Täuflinge bezogen, mußten außer Kraft und Wirksamkeit kommen, als es nicht nur erlaubt, sondern auch strenge Pflicht ward, jedes Christen-Kind alsbald nach der Geburt zu taufen. Die alte Regel, welche Vorsicht in der Annahme und sorgfältige Vorbereitung derjenigen, welche sich zur Taufe meldeten, vorschrieb, konnte seit dem VI. Jahrhundert nur noch von den jüdischen, heidnischen und muhammedanischen Proselyten gelten. Aber man sieht leicht ein, daß solche Tauf-Fälle nur unter die seltneren gehören, und daß in der Regel nur noch die Missionäre Gelegenheit haben, die alten Verordnungen, wiewohl ebenfalls unter veränderten Umständen, in Anwendung zu bringen. Der größte Theil des hieher Gehörigen kommt jetzt in der Pastoral-Praxis, nicht in der Taufe, sondern bey der Confirmation, welche in der neuern Kirche durch einen langen Zwischenraum von der Taufe getrennt ist, in Anwendung *).

*) In Frankreich ist seit einigen Jahren der seltene Fall vor-

Das Sacrament der Taufe behauptete gleich bey seinem ersten Eintritte in der christlichen Kirche einen kosmopolitischen Charakter, wodurch sich dasselbe von dem jüdischen Particularismus eben sowohl, als von dem heidnischen Eklekticismus vortheilhaft unterschied. Schon die erste Einsetzung (Matth. XXVIII, 19. 20) bestimmte diese heilige Handlung für alle Völker (πάντα τὰ ἔθνη, nicht bloß Juden und Samaritaner, sondern auch Heiden); und das Bekenntniß und die Handlungsweise des von seiner jüdischen Engherzigkeit zu einer freyern Ansicht emporgehobenen Apostels Petrus (Apostg. X.) läßt keinen Zweifel übrig, daß auch den Heiden der Zugang zum Reiche Christi, in welches man durch die Taufe eintritt, verstattet sey. So vieler andern Tauf-Exempel im N. T. nicht zu gedenken.

Die jüdische Proselyten-Taufe nahm bloß Heiden in die Gemeinschaft des Volks Gottes auf. Die Johannis-Taufe verstattete bloß Juden die Theilnahme an dem Messias-Reiche und an den Wohlthaten des neuen Himmelreiches. Erstere nahm die Kinder mit den Eltern und Verwandten beyderley Geschlechts zugleich, oder auch die Kinder allein, auf; letztere schloß die Kinder und Weiber aus, und war nur für die Erwachsenen aus dem männlichen Geschlechte bestimmt und gültig. Die Taufe Christi dagegen war für alle Völker; schloß kein Geschlecht und Alter aus, und erlaubte die Aufnahme für jeden Stand und für alle Verhältnisse des Lebens.

---

gekommen, daß Erwachsene, deren Eltern Christen waren, getauft wurden. Das sind nämlich die Kinder der Revolution, welche die Ausübung der Sacramente untersagte und bloß ein enregistrement civil der Neugebornen foderte. Solche bloß Einregistrirte haben sich, nach Wiederherstellung der Altäre und des Throns, häufig taufen lassen. Aber auch dieß ist, wie die ganze französische Revolution, eine ἅπαξ λεγόμενον!

In diesem Sinne sind die Worte des Apostels Paulus zu nehmen: Hie ist kein Jude noch Grieche, hie ist kein Knecht noch Freyer, hie ist kein Mann noch Weib; denn Ihr seyd allzumal Einer in Christo Jesu (Galat. III, 28). Oder, wie er sich noch deutlicher ausdrückt: Wir sind durch Einen Geist alle zu Einem Leibe getauft, wir seyen Juden oder Griechen, Knechte oder Freye, und sind Alle zu Einem Geiste getränket (1 Cor. XII, 13).

Offenbar gehöret auch hieher die so vielfach besprochene Stelle beym Irenaeus adv. haeres. lib. II. c. 22. Hier wird von Christus gesagt: „Magister ergo existens magistri quoque habebat aetatem, non reprobans nec supergrediens hominem: neque solvens suam legem in se humani generis, sed omnem aetatem sanctificans per illam, quae ad ipsam erat similitudinem. Omnes enim venit per semetipsum salvare, omnes inquam, qui per eum renascuntur in Deum, infantes et parvulos, et pueros et juvenes et seniores. Ideo per omnem venit aetatem et infantibus infans factus est, sanctificans infantes, in parvulis parvulus sanctificans hanc ipsam habentes aetatem simul et exemplum illis pietatis effectus et justitiae et subjectionis. Sic et senior in senioribus, ut sit perfectus magister in omnibus non solum secundum expositionem veritatis, sed secundum aetatem sanctificans simul et seniores exemplum ipsis quoque fiens: deinde et usque ad mortem pervenit, ut sit primogenitus ex mortuis.“ Schon längst hat man in dieser Stelle eines der ältesten Zeugnisse für die Kinder-Taufe gefunden. Auch Schröckh (christl. Kirchengesch. Th. III. S. 203) bemerkt darüber: „Man betrachtet diese Worte mit Recht als die erste, wo nicht ganz deutliche, doch überaus wahrscheinliche, Spur in den Schriften der Kirchenlehrer von der Gewohnheit der alten Christen, ihre

Kinder zu taufen. Es ist wahr, daß sich Irenäus eines figürlichen Ausdrucks bedient, aus welchem man solches schließt. Allein dieses Wort: Neugebären oder Wiedergebären (ἀναγέννησις, παλιγγενεσία, regeneratio) hatten die Christen als ein Bild der Taufe, selbst von Jesu (Joh. III.) und dem Apostel Paulus (Tit. III.) bekommen. Daher gebraucht es Justin der Märtyrer (Apolog. I. c. 61.) und Irenäus selbst in andern Stellen (adv. haeres. lib. I. c. 21. lib. III. c. 17. lib. V. c. 15) in gleichem Verstande." Die Erinnerungen, welche in Rößler's Bibliothek der Kirchenväter Th. I. S. 311 — 12 dagegen gemacht werden, sind von keiner Erheblichkeit. Denn, wenn man auch, obgleich der Sprachgebrauch nicht günstig ist, zugeben wollte, daß renasci in deum auch so viel heißen könne, als: qui doctrina, praeceptis Christi ad cultum divinum instituuntur; oder daß es überhaupt nur eine Periphasis vom Glauben an Christum sey: so entstehet doch die Frage: wie gelangen die Infantes et Parvuli zur Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft? und wie kann bey ihnen von einer Erkenntniß oder einer institutio ad cultum divinum die Rede seyn? Eben so wenig können wir Gewicht darauf legen, wenn Münscher (Handb. der chr. Dogmengesch. B. II. S. 344) anmerkt: „Hier beruhet der ganze Beweis darauf, daß wiedergeboren werden, nach dem damaligen Sprachgebrauche, getauft werden bedeuten kann. Zugleich ist aus der Stelle sichtbar, daß Irenäus von solchen Kindern redet, die schon Beyspiele der Frömmigkeit erkennen und benutzen können." Das Erstere ist keinem Zweifel unterworfen, und es könnte also bloß gefragt werden, ob renasci diese Bedeutung haben müsse? — was aber auch, so viel wir wissen, nie behauptet worden ist. Das Letztere ist zu viel gefolgert, indem das exemplum pietatis (in Verbindung mit sanctificans) nur disjunctiv von denjenigen, welche davon Gebrauch machen können, gesagt

ist. Daher hat Münter (ält. Dogmengesch. II. B. 2. Abth. S. 19) ganz Recht, wenn er sagt: „Es ist sehr wahrscheinlich, daß nach Irenäus Kirchen-Sprache renasci in Deum getauft werden, hieß."

Da nun auch aus Tertullian's Zeugnisse der Mißbilligung und aus Cyprian's Schriften, so wie aus den Streitigkeiten in der Afrikanischen Kirche das Daseyn der Kinder-Taufe, neben der Taufe der Erwachsenen ganz unwidersprechlich hervorgehet, so leidet es keinen Zweifel, daß die alte Kirche die Bestimmung der Taufe für Alle (πάντες, πάντα τὰ ἔθνη) im vollsten Sinne des Worts auffaßte, und von derselben keine Nation, keinen Stand, kein Geschlecht und Alter ausschloß, und folglich dieser heiligen Handlung den höchsten Grad von Universaliſmus zuerkannte. Und allerdings mußten auch alle jene Beschränkungen der Aufnahme, wie sie das Judenthum und die heydnische Mysteriosophie hatte, in einer Religion und Kirche wegfallen, welche dazu bestimmt war, Welt-Religion und Universal-Kirche zu werden.

Damit aber Christenthum und Kirche durch einen zu großen Andrang nicht in Gefahr kommen möchte, eine bloße Menge (ὄχλος, turba) zu werden, und die wahre Gemeinschaft der Heiligen (communio Sanctorum, wie es im Symbolo Apostolico heißt) zu verlieren: so mußte auf eine Einrichtung Bedacht genommen werden, wodurch die innere Würde und Reinheit der Kirche gesichert und die Gesellschaft der Heiligen von Unwürdigen möglichst rein gehalten würde. Zwar hatten schon in der früheren Zeit manche Kirchenlehrer ausschweifende Ideen von der übernatürlichen Kraft und Wirksamkeit der Taufe, welche man den Tod der Sünde (mors peccatorum s. criminum) nannte, und welcher man einen Character indelebilis beylegte; allein so weit ging man doch zu keiner Zeit, daß man, sich bloß auf das opus operatum verlassend, die moralische Kraft und Wirkung dieser heil. Handlung gänzlich

verkannte, und die Würdigung derselben als Disciplinar-Anstalt ganz aus den Augen verlor. Man taufte daher Alle; aber man fügte, aus dem Grundsatze: ne detrimenti quid capiat respublica christiana, einige Beschränkungen und Ausnahm-Gesetze hinzu. Daß diese sich vorzugsweise auf Erwachsene bezogen, lag in der Natur der Sache und den Verhältnissen der Zeit und Verfassung. Doch fanden einige Regeln und Vorschriften auch noch auf die Zeiten der Kinder-Taufe ihre Anwendung und finden es zum Theil noch jetzt; wenn es gleich im Allgemeinen heißt: Cessante causa, cessat effectus. Die meisten dieser Vorschriften sind negativer Art und Prohibitiv-Gesetze. Sie verdienen schon an sich, vorzüglich aber, um die Sorgfalt, womit die alte Kirche diesen Gegenstand behandelte, kennen zu lernen, eine nähere Berücksichtigung. Wir wollen daher, was in der alten Kirche über die zu taufenden Personen, als Gewohnheit und Vorschrift bestand, in einer allgemeinen Darstellung zusammenfassen.

I.

Obgleich durch den Ausdruck: von den Personen, welche getauft wurden, schon alles andere, was nicht Person, sondern Sache ist, ausgeschlossen wird, so verdient doch die Beschränkung der Taufe auf menschliche Individuen besonders bemerklich gemacht zu werden. Daß man in der alten Kirche kein Gesetz darüber findet, scheint daher zu rühren, daß man sich die Möglichkeit einer andern als menschlichen Taufe nicht denken konnte.

Daß indeß schon im achten Jahrhundert der Aberglaube einer Taufe lebloser Dinge vorhanden seyn mußte, ist aus dem Verbote Karl's d. Gr. zu ersehen. Dieser verordnet Capitul. III. a. 769 ed. Baluz. T. I.: Ut Clocas [glocas] non baptizent. Vgl. Steph. Duranti de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 22. Die soge-

nannte Glocken-Taufe findet man, ohngeachtet dieses Verbotes, in den folgenden Jahrhunderten häufig; und Baronius (Annal. ad a. 968 n. 93) führt auch schon aus dem zehnten Jahrhundert ein Beyspiel von Namen-Gebung (Joanni's nomine-puto Baptistae, cujus ecclesiae esset usui, nuncupavit Pontifex Johann. XIII) an, worüber Cardinal Bona (rer. liturg. lib. I. c. 22) eine befriedigende Erklärung zu geben sucht. Doch verdient bemerkt zu werden, daß die einsichtsvolleren katholischen Theologen diesen Mißbrauch nie gebilliget und nie zugegeben haben, daß die Ceremonie der Glockenweihe eine Taufe genannt werde *).

*) Schon der Cardinal Hosius (contr. Brent. lib. V) erinnert: „Baptizari campanas, mihi inauditum est. Benedicuntur quidem juxta formam in Pontificali Rom. praescriptam, verum de baptismo ne verbo quidem fit ulla mentio.“ In Brenner's geschichtl. Darstellung der Verrichtung der Taufe. (S. 182—83) heißt es: „Zwar erhielt sich bis auf unsere Zeiten die sogenannte Glocken-Taufe; allein nach dem römischen Pontificale ist sie nur ein der Taufe ähnlicher Ritus. Denn die Glocke wird mit geweihtem Wasser, das mit heil. Salze vermischt ist, in- und auswendig gewaschen; ferner mit dem Oele der Kranken und dem Chrisma gesalbt. Dazu kommt noch zuweilen, daß man ihr einen besonderen Namen beyleget, wozu auch an manchen Orten sogar Bürgen angenommen werden. Allein dieß alles ist noch keine Taufe zu nennen, so wie auch im ganzen Acte nicht ein Wort von Taufen vorkommt, obgleich sonst manche Mißbräuche dabey sich eingeschlichen haben mögen, wie aus dem Verbote Karl's d. Gr. hervorgehet. Aus demselben ersiehet man zugleich das hohe Alter der Glocken-Weihe. — — —. Die Glocken-Taufe ist daher jetzt eine bloße Benennung der Weihe, welche mit denselben Ceremonien auch bey anderen Gegenständen z. B. Tempeln, Altären, Gefäßen, vorgenommen wird.“

Ob aber, auch nach diesen Erklärungen, die alte Kirche diese Art der Weihe für ächt anerkennen werde, ist eine andere Frage.

Es gehört aber auch die sogenannte Schiff-Taufe hieher, welche nicht nur in katholischen, sondern auch protestantischen Ländern üblich ist.

II.

Daraus, daß verordnet wird: daß bloß Lebende getauft werden sollen, so daß selbst mehrere Dogmatiker diese Bestimmung mit in die Definition aufgenommen haben (Ammon Summa theol. chr. p. 207: Baptismus est actio divinitus instituta, qua peccatori nato et vivo, et nomen Patris, Filii et Spiritus S. profitenti, per aquam gratia divina offertur et applicatur), ist zu folgern, daß es ehemals auch Sitte gewesen seyn müsse, Todte zu taufen. Daß dieß schon im IV Jahrhunderte in der Afrikanischen Kirche geschehen seyn müsse, erhellet aus dem Verbote des Concil. Carthag. III. (a. 397. can. 5): Cavendum, ne mortuos baptizari posse fratrum infirmitas credat — womit das Decret Cod. eccl. Afric. c. 18. fast wörtlich übereinstimmt. Auch berichtet Philastrius (de haeres. c. 2), daß die Kataphrygier, oder Montanisten, die Todten taufen. Wenn dieß richtig ist, so kann es nur von den Hyper-Montanisten gelten; denn wenigstens Tertullianus weiß nichts davon und eifert dawider. Daß aber auch in andern Gegenden dieser Aberglaube nicht ganz unbekannt war, ersieht man aus einer Aeußerung des Gregor. Naz. (orat. 40 de bapt. p. 648 ed. Paris.), wo er sagt: ἢ καὶ σὺ μένεις νεκρὸς λουθῆναι; οὐ μᾶλλον ἐλεούμενος, ἢ μισούμενος.

Hieher ist auch die stellvertretende Taufe der Lebenden für die Todten, welche sich bey mehrern häretischen Partheyen, besonders bey den Marcioniten fand, und wogegen mehrere Kirchenväter eifern, zu rechnen. Nach Tertullian. adv. Marcion. lib. V. c. 10. ist eine Nachahmung der bey den heidnischen Römern im Februar gebräuchlichen Todten-

Opfer und eine nichtige Handlung (vane pro mortuis baptizantur). In der Schrift de resurrect. carnis c. 48 drückt er sich so darüber aus: Si et baptizántur quidam pro mortuis, videbimus, an ratione. Certe illa praesumtione hoc eos instituisse contendit, qua alii etiam carni viccarium baptisma profuturum existimarent ad spem resurrectionis, quae nisi corporalis, non alius sic baptismate corporali obligaretur. Das Verfahren der Marcioniten bey dieser Vicar-Taufe schildert Chrysostomus (Homil. 40 in 1 Cor. p. 688 ed. Francof.) mit folgenden Worten: „Wenn bey ihnen ein Katechumen aus der Welt gehet (ἀπέλθῃ), so verstecken sie einen Lebenden unter dem Bette des Verblichenen. Dann treten sie vor den Todten, reden ihn an und fragen ihn: ob er die Taufe empfangen wolle? Statt des nicht antwortenden Todten redet nun der unter dem Bette Versteckte und erklärt, daß er getauft seyn wolle. Und hierauf taufen sie ihn an Statt des Verblichenen, und treiben damit ein theatralisches Spiel (καθάπερ ἐπὶ τῆς σκηνῆς παίζοντες). So viel vermag der Teufel über leichtsinnige Gemüther! Klagt man sie deshalb an, so berufen sie sich auf den Apostel Paulus, welcher von der Taufe über den Todten (1 Cor. XV, 29) geredet habe." Hierauf zeigt der Verfasser das Grundlose dieses Vorgebens. Auch Epiphanius (Haeres. XXVIII. c. 6.) erwähnt dieses Punktes und erklärt den Paulinischen Ausspruch von der Gewohnheit, den Katechumenen, welche dem Tode nahe sind, auch ohne Vollendung ihrer Vorbereitung das Bad der Einweihung zu ertheilen — womit auch Theodoret u. a. übereinstimmen.

III.

Von der Sitte, Kinder, welche noch nicht ganz geboren, Embryonen und sogenannte Monstra (Mißgeburten, Unholde u. s. w.) zu taufen, findet man in der alten Kirche keine Spur. Erst seit dem

dreyzehnten Jahrhundert kommen kirchliche Bestimmungen über diesen Punkt vor. Es ist daher unrichtig, wenn Baumgarten (Erläut. der chr. Alterth. S. 471) sagt: „Kinder zu taufen, ehe sie völlig zur Welt gekommen, ist erst vom vierzehnten Säculo an eingeführt worden. Synod. Biteriens. a. 1342. c. 10. et Trevirens. a. 1310. c. 114.“ Schon eine Synode zu Cöln (Concil. Colon. a. 1281. can. 4) verordnet: Si timeatur de morte infantis, antequam nascatur, et caput ejusdem nascentis appareat extra uterum, infundat sacerdos aquam, quae adfuerit, super caput nascentis, dicens: Ego te baptizo in nomine Patris etc. Dasselbe wiederholt Concil. Leodiense a. 1287. c. 2., wo nur zu caput noch hinzugefügt wird: vel membrum aliud principalius. Späterhin gab das Concil. Bamberg. a. 1491. tit. 34. de bapt. noch eine nähere Bestimmung: Est exspectandus totalis partus ab utero. Ubi autem periculum mortis timeretur, egressa parte principali et capite, in quo operationes animae magis manifestantur, baptizetur infans.

Ueber die Taufe der Embryonen wird in einer besondern Schrift von F. E. Gangiamila unter dem Titel: Sacra Embryologia ausführlich und auch vom Kaiserschnitte, welchen die Geistlichen im Nothfalle vornehmen sollen, gehandelt. Das Instructionale Bamberg. de sacrum. bapt. c. 2. erlaubt die Taufe im Mutterleibe mittelst einer Röhre: Nemo in utero matris clausus baptizari debet, nisi genitalibus ad generandum reseratis, medio siphone in extrema necessitate partus per obstetricem ablui posse.

Von der Taufe der Mißgeburten verordnet das Rituale Romanum (de sacram. bapt.): Monstrum, quod humanam speciem non prae se ferat, baptizari non debet; de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: Si tu es homo, ego te bapti-

zo etc. Vgl. Brenner's geſchichtliche Darſtellung u. ſ. w. S. 224. vgl. S. 180.

IV.

Ob die Beſeſſenen (ἐνεργουμένοι, δαιμονιζόμενοι κατεχόμενοι u. ſ. w.), oder Wahnſinnigen, zur Taufe zugelaſſen werden dürfen? war in der alten Kirche eine Streit-Frage. Die Regel ſcheint indeß geweſen zu ſeyn, daß ſie, obgleich zur Predigt und dem öffentlichen Gebete, unter Aufſicht der Exorciſten, zugelaſſen und unter die erſte Claſſe der Katechumenen aufgenommen, dennoch die Taufe nicht eher, als bis nach erfolgter Heilung empfingen. Indeß war doch Cyprianus (epist. 69 ad Magn.) der Meynung, daß die Taufe die Kraft habe, den Teufel auszutreiben. Seine Worte ſind: Si aliquis in illo movetur, quod quidam de iis, qui aegri baptizantur, spiritibus adhuc immundis tentantur, sciat, Diaboli nequitiam pertinacem usque ad aquam salutarem valere, in baptismo vero omnes nequitiae suae vires amittere. Dennoch ſcheint er die Taufe nur auf den Fall der Krankheit oder beſondern Leibes-Schwachheit geſtattet zu haben. Die meiſten alten Verordnungen beſtimmen die Zuläſſigkeit beym herannahenden Lebens-Ende. So die Constitut. apost. lib. VIII. c. 32: εἰ δὲ θάνατος κατεπείγοι, προσδεχέσθω. Das Concil. Eliber. a. 313. can. 37: Eos, qui a spiritibus immundis vexantur, si in fine mortis fuerint constituti, baptizari placet. Eben ſo das Concil. Araus. I. a. 441. can. 15: Energumenis catechumenis, in quantum vel necessitas exegerit, vel opportunitas permiserit, de baptismate consulendum est. Endlich auch Timoth. Alex. respons. c. 2.: Ἐὰν δαιμονιζόμενος (κατηχούμενος) μὴ καθαρισθῇ ἀπὸ τοῦ ἀκαθάρτου πνεύματος, οὐ δύναται λαβεῖν τὸ ἅγιον βάπτισμα, περὶ δὲ τὴν ἔξοδον βαπτίζεται.

Der beste Beweis aber, daß die Energumenen zuweilen die Taufe empfingen, liegt darin, daß wir auch Fälle, wo ihnen das h. Abendmahl gereicht wurde, erwähnt finden. Schon der eben angeführte Timoth. Alex. respons, c. 3. erwähnt dieser Communion. Desgleichen Cassian. Collat. lib. VII. c. 30. Vgl. Bingham Antiq. T. VI. p. 420 — 21. Wenn derselbe Schriftsteller Antiquit. T. IV. p. 219 über den Ausdruck in den apostol. Constitutionen (lib. VIII. c. 32): προσδεχέσθω εἰς κοινωνία die Bemerkung hinzufügt: „Sunt, qui hoc de receptione ad communionem Eucharistiae intelligant, sed planum est, quod auctor de receptione ad communionem ecclesiae per baptismum loquatur; regulas enim hic dat de personis baptizandis earumque necessarias describit proprietates" etc. — —so ist dieß zwar ganz richtig; allein es wäre zu bemerken gewesen, daß auch bey dieser Erklärung der Sinn derselbe bliebe. Denn in der alten Kirche setzte der Genuß des h. Abendmahls, nicht nur, wie bey uns, die Taufe voraus, sondern die Communion folgte auch unmittelbar auf die Taufe. Daher kann man unbedenklich in allen erwähnten Fällen, wo von der Taufe der Energumenen die Rede ist, auch die Zulassung derselben zur Communion annehmen.

V.

Nahe verwandt hiermit ist die Frage über die Kranken-Taufe, worüber in der alten Kirche so viel Bewegung war.

Auf die Frage des Magnus an Cyprianus: qui in infirmitate et languore gratiam Dei consequuntur, an habendi sint legitimi Christiani? erwiedert dieser: Quantum fide concipere et sentire nobis datur, mea sententia haec est, ut Christianus judicetur legitimus, quisquis fuerit in ecclesia lege et jure fidei gratiam consecutus (Cyprian. ep. 76). Auch Augustinus (de

adult. conj. Lb. I.) erklärt eine solche Noth-Taufe für gültig: Catechumenis in hujus vitae ultimo constitutis, si morbo aut casu aliquo oppressi sint, ut, quamvis adhuc vivant, petere sibi baptismum, vel ad interrogata respondere non possint, prosit eis, quod eorum in fide christiana jam nota voluntas est, ut eo modo baptizentur, quomodo baptizantur infantes, quorum voluntas nulla adhuc patuit." Und in einer andern Schrift (Confess. lib. IV. c. 4) erzählt er von einem Freunde: Quum laboraret ille febribus, jacuit diu sine sensu in sudore letali; et quum desperaretur, baptizatus est nescius. Baptismum acceperat mente atque sensu absentissimus. Auch Cyrillus von Alexandrien (in Joann. XI, 26.), Fulgentius (de bapt. Aeth. c. 8) und andere billigen und empfehlen die Kranken-Taufe; und es läßt sich auch nicht wohl absehen, wie man sie, neben der Kinder-Taufe, schlechthin habe verwerfen können.

Indeß betraf der Streit hierüber nicht sowohl die Zulässigkeit dieser Taufe überhaupt, als vielmehr theils die Frage: ob sie wiederholt oder bestätiget werden müsse? theils die Frage: ob einer, welcher die Kranken-Taufe erhalten, zum geistlichen Amte und Episcopate gelangen könne? Die Erklärung, daß ein solcher ein Christianus legitimus sey, hätte eigentlich beyde Fragen bejahend entscheiden sollen. Dennoch finden wir darüber Discussionen und Zweifel. Wenn auch die Vergleichung mit der Kinder-Taufe die Wiederholung (iteratio baptismi) ausschloß, obgleich die Gegner sich auf die Verschiedenheit der Subjekte und auf den wenigstens in der ältesten Zeit ungewöhnlichen modus adspersionis berufen konnten, so schien doch die Confirmation auf jeden Fall, und noch auf eine etwas andere Art erfoderlich. Man foderte eine besondere clausula et adstipulatio und Nachleistung aller von den Tauf-Candidaten gefoderten Obliegenheiten und Pflichten.

Der Hauptpunkt aber betraf die Zulassung zum geistlichen Amte. Den ersten viel Aufsehen erregenden Vorfall mit dem Karthag. Presbyter Novatus beschreibt Eusebius hist. eccl. lib. VI. c. 43. mit den Worten des römischen Bischofs Cornelius folgendermaßen: „Wohlan, nun wollen wir weiter melden, auf was für Handlungen und Unternehmungen (τίσι πολιτείαις) sich stützend, er (Novatus) nach dem bischöflichen Amte strebte. Etwa deswegen, weil er sich vom Anfange in der Kirche befunden und viele Kämpfe zur Vertheidigung derselben unternommen, oder weil er der Religion wegen in vielen und großen Gefahren gewesen? Nein, das ist es nicht. Sondern ihm hat der Satan, welcher in ihn gefahren war und lange Zeit in ihm gewohnt hatte, Veranlassung gegeben, ein Gläubiger zu werden. Als er unter dem Beystande der Exorcisten sich befand, fiel er in eine schwere Krankheit, und weil man ihn dem Tode nahe glaubte, so ward er auf dem Bette (ἐν αὐτῇ τῇ κλίνῃ), worauf er lag, übergossen *) — wenn man anders sagen kann, daß ein solcher Mensch die Taufe empfangen habe. Indeß empfing er, nach seiner Genesung, nicht einmal das, was er nach Vorschrift der Kirche (κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησίας κανόνα) hätte empfangen sollen, nämlich die Versiegelung (τοῦ σφραγισθῆναι d. h. die Confirmation) durch den Bischof. Da er nun diese nicht empfing, wie kann er denn den heiligen Geist empfangen haben? — — — — Dieser saubere Mann also verläßt die Kirche Gottes, in welcher er den christlichen Glauben angenommen und in welcher er, aus Gefälligkeit des Bischofs, unter Hände-

*) Der gewöhnliche Text hat bloß: περιχυθεὶς ἔλαβεν ohne τὸ βάπτισμα, welches der Valesische Text hat. Es scheint, daß es der Verfasser ursprünglich nicht geschrieben, sondern (als Elipse) hinzugedacht hat. Daß es Nicephorus gelesen habe, wie Stroth (Vol. I. p. 400) annimmt, kann nicht bewiesen werden.

auflegen, zur Würde eines Presbyters erhoben wurde. Als sich nämlich die ganze Geistlichkeit und viele Laien dagegensetzten, indem es eigentlich nicht erlaubt war, daß einer, der so wie dieser, Krankheits halber auf dem Bette getauft worden, eine geistliche Würde bekleidete, so bat der Bischof, daß sie es bey diesem allein nur (als Ausnahme) geschehen lassen möchten, daß er zum Presbyter eingeweihet würde."

Aus demselben Gesichtspunkte verbot auch die Synode zu Neu-Cäsarea (Concil. Neo-Caesar. a. 314. can. 12), die priesterliche Würde einem solchen Noth-Getauften zu ertheilen. Als Grund wird angeführt: daß sein Glaube nicht aus freyer Wahl, sondern aus Nothwendigkeit herrühre (*οὐκ ἐκ προαιρέσεως ἡ πίστις αὐτοῦ, ἀλλ' ἐξ ἀνάγκης*). Doch wird hinzugesetzt: daß entweder ein nach der Taufe bewiesener vorzüglicher Glaubens-Eifer (*διὰ τὴν μετὰ ταῦτα αὐτοῦ σπουδὴν καὶ πίστιν*), oder auch wohl der Mangel an tauglichen Subjekten (*διὰ σπάνιν ἀνθρώπων*) eine Ausnahme rechtfertigen könne.

Späterhin mußten, bey allgemeiner Einführung der Kinder-Taufe, diese Fälle immer seltener werden; und daher finden wir auch keine weitere Streitigkeiten darüber. Doch wiederholen die spätern Kirchen-Ordnungen unter den 13 Punkten, welche die Bischofs-Wahl hindern sollen, gewöhnlich auch das alte: ne quis eligeretur Clinicus s. Grabbatarius. Auch stehet damit die Foderung, daß kein Neophyt gewählt werden soll, in Verbindung.

VI.

Die Frage: ob Stumme (muti) getauft werden dürfen? beschäftigte ebenfalls die Casuistik der Alten. Man entschied sie in der Regel bejahend und wendete auf dieselbe die Grundsätze bey der Kranken- und Kinder-

Taufe an. Das von solchen Personen gefoderte Bekenntniß und Gelübde, kann entweder durch Andere (wie bey der Kinder-Taufe durch die Sponsores) ersetzt, oder auch bloß, e consensu tacito et praesumtivo, stillschweigend vorausgesetzt werden. Das Concil. Araus. a. 441. can. 12. setzt fest: Subito obmutescens, prout status ejus est, baptizari aut poenitentiam etiam accipere potest, si voluntatis praeteritae testimonium aliorum verbis habet, aut praesentis in suo nutu. Auch noch andere Zeugnisse sprechen dafür, welche Bingham Antiquit. T. IV. p. 215—218. gesammelt hat.

VII.

Eine eigene Bewandniß hat es mit der von den alten Schriftstellern oft erwähnten Zwangs-Taufe, oder, wie man vielleicht richtiger sagen sollte, mit dem nicht ungewöhnlichen Tauf-Zwange.

Daß zur Zeit des Drucks und der Verfolgung, wo die heidnischen Obrigkeiten die Bekenner des Christenthums häufig genug zur Verläugnung und zum Abfall zwangen, von einem Aufdringen des Christenthums und einer Taufe wider Willen nicht die Rede seyn konnte, verstehet sich von selbst. Aus den Verordnungen über das Verfahren in Hinsicht der heidnischen Sclaven, welche Christen werden wollten und dazu erst den Consens ihrer Herrn beybringen mußten (Constitut. apost. lib. VIII. c. 32 u. a.), ersieht man die Vorsicht und Behutsamkeit, womit man die bestehenden Zeit- und Staatsverhältnisse berücksichtigte. Als aber das Christenthum zu einer allgemeinern Herrschaft zu gelangen und Staats-Religion zu werden angefangen hatte, mochte es zuweilen, aus Retorsion, geschehen, daß man Juden oder Heiden zur Annahme des Christenthums nöthigte. Das erste Beyspiel dieser Art kommt in dem Leben des Kaisers Konstantius vor, welcher in dem Kriege wider den Magnentius den

heidnischen Soldaten in seinem Heere die Alternative stellet, entweder sich taufen zu lassen, oder das Heer sogleich zu verlassen. Ueber den Erfolg berichtet Theodoret. hist. eccl. lib. III. c. 3. nichts; allein er führt diese Handlung zum Beweise an, daß dieser Kaiser, obgleich im Arianischen Irrthume befangen, dennoch gottselige und christliche Gesinnungen bewiesen habe.*). Das evangelische: cogite intrare mochte auch späterhin von Vielen so verstanden werden, als wenn das Christenthum, obgleich für ein Gesetz der Freyheit (Jakob. II, 12 u. a.) erklärt, doch nicht gerade allen Zwang ausschlösse. Dennoch konnten solche Fälle nur als seltene Ausnahmen betrachtet werden, weil sonst die Geschichte nicht davon schweigen würde.

Aber vom sechsten und siebenten Jahrhundert an kommen Zwangs-Taufen ziemlich häufig vor. Der fränkische König Chilperich ließ viele Juden wider ihren Willen und mit Gewalt taufen, und vertrat zuweilen selbst die Tauf-Zeugen- oder Pathen-Stelle. S. Gregor. Turon. Histor. Franc. lib. VI. c. 17. Dasselbe that der König Sisebut in Ansehung der spanischen Juden; wie es überhaupt merkwürdig ist, daß schon in den früheren Zeiten vorzüglich die Juden zum Gegenstande des christlichen Bekehrungs-Eifers gemacht wurden, und daß sich die Juden, wenn auch nicht über eigentlichen Zwang, doch über Zudringlichkeit der christlichen Missionare zu beklagen hatten!

Doch fehlte es auch nicht an Eifer zu gewaltsamer Heiden-Bekehrung. Der Franken-König Dagobert (628 — 38) zwang nicht bloß die Juden zur Taufe,

*) Wenn Valesius die Aechtheit dieser Nachricht bezweifelt, weil Konstantius damals selbst noch nicht getauft war (er ward es erst kurz vor seinem Tode durch den Arian. Bischof Euzrius), so ist dieß kein hinlänglicher Grund, wie Schröckh chr. Kirchengesch. Th. VI. S. 10 gut gezeigt hat.

sondern erließ auch auf Anrathen des heil. Amandus (Laur. Surii vit. sanct. d. VI Febr.) den Befehl, die heidnischen Einwohner von Gent mit Gewalt zu taufen. Dasselbe geschah auf Befehl Karl's d. Gr. in Ansehung der Sachsen (nach Duchesne Annal. Franc. T. II.). Ja, er gab sogar das Gesetz: Si quis deinceps in gente Saxonum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit, et ad baptismum venire contemserit, paganusque manere voluerit, morte moriatur. (C. Caroli M. Capitul. III. a. 769. T. I. ed. Baluz.). Auch liefert die Geschichte der Einführung des Christenthums unter den Bulgaren, Friesen, Thüringern, Scandinaviern u. a., so wohl von Seiten der Regenten als der sogenannten Heiden-Apostel, mehr als ein Beispiel von Aufnöthigung der Taufe durch physische Gewalt, durch List und Ueberredung. Es wurde für verdienstlich gehalten, das Reich und die Heerde Christi zu vermehren, wenn auch die Mittel, dieß zu bewirken, nicht eben die edelsten und würdigsten seyn sollten.

Indeß muß zur Ehre der alten Kirche gesagt werden, daß sie zu solchen Zwangs-Maßregeln weder rieth, noch solche billigte. Höchst liberal waren in dieser Hinsicht die Grundsätze, welche die vierte Synode zu Toledo (Concil. Toletan. IV. a. 633. can. 56) äußerte: De Judaeis praecipit Sancta Synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferre. Cui enim vult Deus, miseretur, et quem vult, indurat. Non enim tales inviti salvandi sunt, sed volentes, ut integra sit forma justitiae. Sicut enim homo proprii arbitrii voluntate serpenti obediens periit, sic vocante gratia Dei, propriae mentis conversione homo quisque credendo salvatur. Ergo non vi, sed liberi arbitrii facultate, ut convertantur, suadendi sunt, non potius impellendi. Offenbar bezieht sich dieß auf Vorfälle der Zeit und auf die damaligen gewaltsamen Juden-Bekehrungen

in Spanien. Um nun aber nicht, theils mit der Staatsgewalt, theils mit dem angenommenen Grundsatze von dem Character indelebilis der Taufe, in eine offenbare Opposition zu gerathen, wird noch in Beziehung auf das, was einmal geschehen, hinzugesetzt: Qui autem jam pridem ad Christianitatem venire coacti sunt, sicut factum est temporibus religiosissimi principis Sisebuti, quia jam constat, eos esse sacramentis divinis adsociatos et baptismi gratiam percepisse et Chrismate unctos esse, et corporis Domini et sanguinis exstitisse participes, oportet, ut fidem etiam, quam vi vel necessitate susceperunt, tenere cogantur, ne nomen divinum blasphemetur, et fides, quam susceperunt, vilis ac contemtibilis habeatur. Und in der That läßt sich nicht wohl absehen, wie die Synode anders hätte urtheilen sollen, da das, was geschehen war, nicht ungeschehen zu machen war!

Die Gegner der Kinder-Taufe hatten nicht unterlassen, dieselbe als eine Zwangs-Taufe und als eine an den Kleinen verübte Gewaltthätigkeit darzustellen. Entweder, sagten sie, hat die Taufe der Neugebornen keine Wirkung; und dann ist sie eine bedeutungslose, leere Ceremonie; oder aber sie bringt eine Wirkung hervor, und dann wird der Mensch des Gebrauchs seiner Vernunft und Freyheit beraubt, und es kann nicht von einem Verdienste des Glaubens die Rede seyn. Gegen diese Grundsätze und Urtheile wurde von den Orthodoxen das Dogma von der Erb-Sünde, von der göttlichen Gnade, von der übernatürlichen Kraft des Glaubens und der Sacramente festgehalten, um die Nothwendigkeit der Kinder-Taufe zu beweisen. Auch konnte man sich bey Christen-Kindern immer auf die Einstimmung und den ausdrücklichen Willen der Eltern oder Vormünder berufen, und die Regeln des römischen Rechts über den Consensus praesumtivus und die stipulatio vicaria in Anwendung bringen.

Dieser Grund aber fiel bey den Kindern nichtchristlicher Eltern, welche auf irgend eine Weise in die Hände der Christen kamen, hinweg. Dennoch war es Regel, auch diesen die Taufe zu ertheilen. Die Lehrer der Kirche betrachteten dieselbe aus dem Gesichtspunkte einer Wohlthat, welche man solchen armen Geschöpfen nicht entziehen dürfe. Dieß ist schon der Grundsatz des Augustinus (de gratia et libero arbitr. c. 22): Aliquando filiis infidelium haec gratia, ut baptizentur, quum occulta Dei providentia in manus piorum quomodocunque perveniunt. Nun hätte freylich auch hier die Rechts-Regel: beneficia non obtruduntur, entgegenstehen sollen; es scheint aber, daß man sich hier durch die Wichtigkeit und Heiligkeit der Sache für davon entbunden glaubte. Die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums lehret, daß man diese Wohlthat vorzüglich den Juden-Kindern erwies, und daß man dieselben oft durch List und Gewalt ihren Eltern und Vormündern wegnahm, um ihnen die Taufe zu ertheilen. Doch finden wir zuweilen Kirchen-Lehrer, welche dieses Verfahren mißbilligen.

In den Fällen, wo über die Ertheilung der Taufe Ungewißheit obwaltete, pflegte man das Gewisse für's Ungewisse zu nehmen und sich durch die Besorgniß einer Wieder-Taufe nicht abhalten zu lassen. So verordnet das Concil. Carthag. IV. (a. 398 — 99. can. 6): Placuit de infantibus, quoties non inveniuntur certissimi testes, qui eos baptizatos esse sine dubitatione testentur, neque ipsi sunt idonei, de traditis sibi sacramentis respondere, absque ullo scrupulo eos esse baptizandos, ne ista trepidatio eos faciat sacramentorum purgatione privari. Auch Leo d. Gr. (epist. 90 (oder 92) ad Rustic. c. 16) erklärt eine solche Taufe für keine Wiederholung: Quod non ostendatur gestum, ratio non sinit, ut videatur iteratum. Dieser Meynung ist auch Gregor II. (Ep. I. ad Bonif.): De parvulis, qui a paren-

tibus subtracti sunt, et an baptizati sint, an non, ignorant, quia interrogasti: hos ut baptizare debeas secundum Patrum traditionem, si non fuerit, qui testificetur, ratio poscit. Die Synode zu Worms (a. 868. can. 70) wiederholt den Kanon des Karthag. Concils; und die Synode zu London (a. 1200. c. 3) setzt fest: De baptismate vel confirmatione si dubitetur, sacrorum canonum statuta sequentes statuimus, ut conferatur, quia non dicitur iteratum, quod non scitur fuisse collatum. Ideoque baptizentur expositi, de quorum baptismo dubitatur, sive inveniantur cum sale, sive sine sale. Das letztere beziehet sich auf die salis sparsio oder immissio salis, welches in der alten Kirche bey den Competentibus und vor der Taufe vorgenommen wurde. Hier sollte das beygelegte Salz ein Zeichen seyn, daß das ausgesetzte Kind getauft sey (wie gegenwärtig ein Taufschein, oder eine Aussage, daß die Noth-Taufe geschehen sey, beygelegt zu werden pfleget). Da dieß unzuverlässig seyn könnte, so verordnet die Synode auf jeden Fall den Tauf-Actus.

Im Allgemeinen verwarf die Kirche bey der Taufe den Zwang und machte den freyen Willen und Entschluß des Menschen zur Bedingung derselben. Ja, sie wollte nicht einmal ein Entgegenkommen und Anbieten der Gnade gestatten, sondern forderte ein Kommen und Suchen. Recht bedeutungsvoll drückte sie dieß durch die Benennung: Competentes aus, welche sie den Katechumenen und Taufbegierigen beylegte. Bey der Kinder-Taufe ging man [illegible] cumtivus aus und begnügte sich mit [illegible]te der Eltern oder Verwandten. [illegible] des Taufbundes in den [illegible]unft ward auch die Freyheit [illegible]usübung gebracht.

Wenn auch noch jetzt, sowohl in der katholischen als evangelischen Kirche, von einem Tauf-Zwange die Rede ist, so beziehet sich dieser nicht auf die Kinder, sondern auf die Eltern und gehört zu dem Punkte de procrastinatione baptismi. In manchen Ländern findet man eine strictere, in andern eine laxere Observanz; die kürzeste Tauf-Frist ist die von drey Tagen, die längste, so viel ich weiß, von drey Monaten; gewöhnlich drey oder sechs Wochen. Nirgends wird es den Eltern verstattet, die Taufe ihrer Kinder über den bestimmten Termin zu verschieben; noch weniger sie gar zu unterlassen. Obgleich von der Dogmatik ausgehend, gehöret diese Sache doch jetzt ganz zur Kirchen-Polizey *).

VIII.

Daß die alte Kirche gewisse Personen von der Taufe ausschloß, ist schon oben (Kap. III.) aus dem Constit. apost. lib. VIII. c. 32. angeführt worden. Indeß haben auch andere Kirchen-Ordnungen und Lehren hierüber Bestimmungen gegeben, so daß man daraus die Wichtigkeit ersieht, welche man auf diese Sache legte; und deshalb wird hier ausführlicher davon zu handeln seyn **). Es leuchtet übrigens von selbst ein,

*) In W. Schenk's Taufbuche. 1803. S. 579 ff. findet man eine Untersuchung der Frage: Können die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder taufen zu lassen? Sie wird aus dem staatsrechtlichen und staatsbürgerlichen Gesichtspunkte bejahend entschieden. Auf den Fall aber, daß die Eltern aus der Kirchen-Gemeinschaft ausscheiden und zur Parthey der Baptisten oder Wieder-Täufer übertreten wollen, soll ihrer Gewissens-Freyheit kein Zwang angethan werden. Vgl. I. H. Boehmer jus eccles. Prot. T. III. p. 824 — 25.

**) In Bingham Antiquit. T. IV. p. 225 — 36 wird dieser Gegenstand sehr ausführlich abgehandelt. Dagegen findet man

daß diese Regeln nur von der Taufe der Erwachsenen gelten konnten; wiewohl man es auch auf die Kinder solcher Personen, welche nicht zur Taufe gelangen durften, ausgedehnt zu haben scheint.

Wenn man die verschiedenen Bestimmungen in den Synodal-Beschlüssen und Schriften der Kirchenväter zusammenfaßt, so durften vorzugsweise folgende Personen nicht zur Taufe gelassen und in die christliche Kirchen-Gemeinschaft aufgenommen werden:

1) Die Künstler und Handwerker, welche Götzenbilder und andere Objekte der Idololatrie und Superstition verfertigten. Sie heißen in den apostolischen Constitutionen εἰδωλοποιοί (idolorum confectores). Tertullianus rechnet dahin die Bildhauer, Steinmetzen und Maler, welche Götzenbilder (signa, statuas) in Holz oder Stein oder durch Farben darstellen, Amulette verfertigen oder sonst Künste treiben, welche ad ornatum et pompam Diaboli gehören. Tertull. de idololat. c. 11. de spectac. c. 22. adv. Hermog. c. 7. u. a.

2) Schauspieler, Histrionen, Pantomimen, Possenreißer und andere Leute, welche für Geld ihre Person zur Belustigung anderer preisgeben. S. Concil. Eliberit. can. 62. Concil. Carthag. III. c. 35. Tertull. de spectac. c. 22. Das Gutachten Cyprian's an den Eucratius (Ep. 61) lautet dahin: Pro dilectione tua et verecundia mutua consulendum me existimasti, quid mihi videatur de histrione quodam, qui apud vos constitutus in ejusdem adhuc artis suae dedecore perseverat, et magister et doctor non erudiendorum, sed perdendorum puerorum, id quod male didicit, ceteris quoque insinuat: an talis debeat commu-

ihn in Brenner's geschichtl. Darstellung nur ganz im Allgemeinen und mit wenig Worten S. 142 erwähnt. Auch in Schöne's Geschichtsforschungen Th. I. und II. wird derselbe mit Stillschweigen übergangen.

nicare nobiscum? Puto nec majestati divinae, nec evangelicae disciplinae congruere, ut pudor et honor ecclesiae tam turpi et infami contagione foedetur. Nam quum in lege viri prohibeantur induere muliebrem vestem, et maledicti ejusmodi judicentur; quanto majoris est criminis non tantum muliebria indumenta accipere, sed gestus quoque turpes et molles et muliebres, magisterio impudicae artis exprimere? Nach Augustinus (de civit. Dei lib. II. c. 14) muß man hierin das Beyspiel der Römer nachahmen: Illi actores poeticarum fabularum removent a societate civitatis — et ab honoribus omnibus repellunt homines scenicos.

3) Aber auch diejenigen werden ausgeschlossen, welche sich durch unmäßige Theater-Sucht und Liebhaberei an Jagd, Pferderennen, Faustkämpfen u. s. w. auszeichnen. Doch ist zu bemerken, daß man dieß bloß in den apostol. Constitutionen und bey dem Montanisten Tertullianus angegeben findet.

4) Fechter, Faustkämpfer, Wagen-Lenker (in den Olympischen und Circensischen Spielen) und andere die persönliche Würde verachtende Künstler. Constitut. ap. VIII. c. 32. Concil. Arelat. I. c. 4. Hieron. vit. Hilar. c. 13. u. a.

5) Astrologen, Auguren, Zeichen-Deuter, Zauberer, Beschwörer und andere Götzendienst und Aberglauben befördernde Personen. Concil. Laodic. can. 36. Concil. Trull. c. 61. Chrysost. Homil. XIII in ep. ad Ephes. Hom. VIII. in ep. ad Coloss. Homil. VI. adv. Jud. Basil. M. in Ps. 47. u. a.

6) Musicanten, Tänzer, öffentliche Dirnen, Kuppler, Huren-Wirthe u. s. w., welche ein ehrloses Gewerbe trieben.

7) Nach den apostolischen Constitutionen VIII. 32. und dem Concil. Tolet. I. c. 17. sollen auch die im Concubinat und in Polygamie Lebenden ausgeschlossen

seyn. Doch sind die Meynungen hierüber verschieden. Bingham IV. p. 233. seqq.

8) Daß auch die Soldaten nicht receptionsfähig gewesen seyen, hat man häufig aus Concil. Nic. can. 12. beweisen wollen. Allein Hugo Grotius, Ziegler u. a. haben gezeigt, daß sich diese Verordnung nur auf die besonderen Verhältnisse und auf die unter Licin's Heere dienenden Individuen, welche sich zum Abfall zum Götzendienste verleiten ließen, beziehe. In den apostol. Constitutionen werden auch bloß die Soldaten, welche von Raub, Gewaltthätigkeit und Unrecht nicht abstehen wollen, von der Aufnahme zurückgewiesen. Es ist daher eine ganz richtige Bemerkung Bingham's (p. 233) „Haec constans fuit ecclesiae regula, neque ullum exemplo reperiri puto, hominem quempiam a baptismo fuisse rejectum, eam solam ob causam, quod miles esset, nisi illicita quaedam idololatriae vel similis cujusdam rei circumstantia vitae genus vitiosum reddidisset.“

Von allen diesen Personen wird gesagt: daß sie ausgeschlossen seyn sollen, so lange sie nicht ihre bisherige Lebensart und die Ausübung ihrer Kunst oder des Gewerbes aufgeben. Das Concil. Eliberit. can. 62 setzt fest: Ut prius artibus suis renuntient, et tunc demum suscipiantur, ita, ut ulterius non revertantur. Quod si facere contra interdictum tentaverint, projiciantur ab ecclesia. Eben so das Concil. Carthag. III. 35: Ut scenicis atque histrionibus, ceterisque hujusmodi personis vel apostaticis, conversis, vel reversis ad Dominum gratia vel reconciliatio non negetur.

Es ist also keine absolute, sondern nur eine bedingte Ausschließung. Uebrigens darf man auch nicht vergessen, daß zunächst nur von der Aufnahme in das Katechumenat die Rede sey. Die Regel war: daß jeder, der Christ werden wollte, erst unterrichtet und

[illegible], d. h. Katechumenen, werden mußte. Die [illegible] wurde in den apostol. Constitu- [illegible] bestimmt: und dieß war die [illegible], [illegible] für jede der drey Ka- [illegible] [illegible] festgesetzt war. [illegible] und Ostermontagen, bey be- [illegible] [illegible] wurde die Frist sogar [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

ad ecclesiae admitterentur privilegia, qui a civitatis juribus et reipublicae honoribus essent exclusi.“

Auch nach Einführung der Kinder-Taufe blieb von dem alten Disciplinar-Rigorismus wenigstens noch darin eine Spur übrig, daß man solche Personen nicht zu Tauf-Zeugen und Tauf-Bürgen (sponsores) erwählen durfte. Selbst in den neuern Zeiten fehlet es nicht an Beyspielen, daß Schauspieler, Seiltänzer und andere öffentliche Personen von der Ehre der Gevatterschaft ausgeschlossen wurden.

vorbereitet, d. h. Katechumen, werden mußte. Die Dauer des Katechumenats wird in den apostol. Constitutionen auf drey Jahre bestimmt; und dieß war die gewöhnliche Ordnung, so daß also für jede der drey Katechumenen-Classen ein einjähriger Cursus festgesetzt war. Doch gab es Ausnahmen und Dispensationen, bey besonderem Fleiß und Eifer, oder beym Drang der Umstände. In Ansehung der Juden wurde die Frist sogar zuweilen noch verlängert.

Was den Grundsatz selbst betrifft, so verdient die Strenge, womit man denselben aufrecht zu erhalten strebte, der Kirche zum größten Lobe angerechnet zu werden. Es war hierbey allerdings eine Condescendenz zu Zeit- und National-Begriffen; aber eine solche, welche sich zu allen Zeiten rechtfertigen ließ, weil die Absicht unverkennbar war, das Christenthum frey von jedem Vorwurfe zu erhalten. Wenn schon die Römer, wie Augustinus (de civit. Dei II. c. 14) bemerket, die Schauspieler, Possenreißer u. s. w. vom Bürger-Rechte und von allen Ehrenstellen ausschloßen, so durfte die christliche Kirche nicht den Schimpf auf sich kommen lassen, als wolle sie sich durch den Auswurf der Menschheit bereichern. Sie mußte daher solchen von den Heiden für ehrlos erklärten Personen den Eintritt entweder ganz untersagen, oder doch so erschweren, daß man den christlichen Namen nicht lästern konnte. Auch Bingham (Antiquit. T. IV. p. 225) hat diesen richtigen Gesichtspunkt der alten Kirche trefflich aufgefaßt, wenn er sagt: Quando itaque haec vitae ratio (es ist zunächst von Schauspielern die Rede) inter ipsos gentiles adeo infamis fuit, mirum non est, ecclesiam nullos huic professioni addictos homines ad baptismum voluisse admittere, nisi prius tam ignominiosis artibus valedixissent. Quod si secus fecisset ecclesia, ipsa sese opposuisset opprobrio, et adversariis dedisset calumniandi occasionem, quod ejusmodi perditissimi et profligatissimi homines

schon der Name ein Institut der fortgesetzten und zu bestimmten Zeiten wiederholten Taufe, oder Reinigungs-Ceremonie, welches in der christlichen Kirche ohne Beyspiel war, und wogegen in derselben stets die Einheit der Taufe vertheidiget worden ist.

II.

Im N. T. wird ausdrücklich gemeldet, daß der Stifter der Taufe, welcher sich selbst, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, von Johannes taufen ließ, die von ihm eingesetzte heil. Handlung nicht selbst verrichtet, sondern durch seine Jünger habe verrichten lassen. Das Zeugniß Joh. IV, 2.: Jesus taufte nicht selbst, sondern seine Jünger — ist von der Art, daß man die Stellen Joh. III, 22 u. 26. nicht von der durch Christus selbst, sondern auf seinen Befehl ertheilten Taufe, erklären muß. Vgl. Denkwürdigkeiten Th. IV. S. 115 — 116. Andere nehmen an, daß hier noch von der Johannis-Taufe, nicht aber von der christlichen, d. h., wahren Taufe, die Rede sey. Diese Annahme wird offenbar zu Gunsten der Tradition gemacht: daß Christus den Apostel Petrus selbst getauft habe. In den dem Clemens Alexandr. beygelegten (unächten) Hypotypposen (lib. V.) wird gemeldet: Christus dicitur Petrum solum baptizasse, Petrus Andream, Jacobum et Joannem, illi autem reliquos. In Nicephori hist. eccl. lib. II. c. 3. wird das Zeugniß des Evodius angeführt: Christus manibus suis Petrum tantummodo baptizavit. Daß katholische Schriftsteller auf diese Tradition, wozu im N. T. kein Grund, und in der ältesten Geschichte kein Zeugniß vorhanden ist, viel Werth legten, war nicht zu verwundern, da sie dazu diente, das besondere Ansehen dieses Apostel-Fürsten an den Tag zu legen.

III.

Bey einigen im N. T. erwähnten Tauf-Fällen wird zwar gemeldet, daß die Tauf-Handlung von den Aposteln

Fünftes Kapitel.

Von den Personen, von welchen die Taufe verrichtet wurde.

Das Geschichtliche dieses Gegenstandes, welcher von Andern: Von der Person des Täufers überschrieben wird, läßt sich auf folgende Punkte zurückführen:

I.

Bey aller Wichtigkeit, welche in der christlichen Kirche auf das Sacrament der Taufe, als Einweihung zum Christenthume, gelegt wird, fehlet es doch an einem solchen Institute, wie das von Johannes, dem Täufer, errichtete war. Er selbst erklärt sich für die Stimme eines Predigers in der Wüste, welcher dem Herrn (Messias) den Weg bereiten soll. Sein eigentlicher Beruf ist zu taufen, wovon er auch den Bey-Namen ὁ βαπτιστης (Matth. III, 1. XI, 11. 12) erhalten hat; er taufet εἰς τὸν ἐρχόμενον, und als der Angekündigte erschien, da erklärt er selbst, daß der Zweck seiner Sendung erreicht sey, und daß er abnehmen, jener (Christus) aber zunehmen oder wachsen müsse (Joh. III, 30).

Die Sekte der Hemerobaptisten, welcher Justinus Martyr, Eusebius, Epiphanius u. a. erwähnen, ist theils außer der christlichen Kirche, theils zu wenig, nach ihren inneren Einrichtungen, bekannt, als daß man ein besonderes Gewicht darauf legen könnte. Indeß zeigt

nicht jemand sagen könne, ich hätte auf meinen Namen getauft. Ich habe aber auch getauft des Stephanä Hausgesinde. Darnach weiß ich nicht, ob ich etliche andere getauft habe. Der letzten Worte wegen, urtheilt Heumann (Erklär. des N. T. Th. X. p. 50): diese Stelle sey eine von denen, welche der Apostel ohne Eingebung geschrieben habe! Andere legen einen besonderen Nachdruck auf das ὑμῶν, und sind der Meynung, daß der Apostel in anderen Gemeinen das Tauf-Amt ausgeübt habe. Wenn dieß aber auch nicht bestritten werden kann, so ist doch so viel gewiß, daß er dieser Verrichtung keinen besonderen Werth beylege. Dieß drücken die unmittelbar folgenden Worte (V. 17) deutlich genug aus: Denn Christus hat mich nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen. Diese Worte erklären Heumann (a. a. O.) und Leutwein (Apostol. Briefe ꝛc. Th. III. S. 21) am besten: „Christus hat nicht gewollt, daß ich nur ein Täufer sey und auf den Befehl eines Apostels die Taufe verrichten soll; sondern er hat mich den andern Aposteln gleich gemacht, und ich bin eben sowohl ein Lehrer des Evangelium's." Auch Rosenmüller macht noch den richtigen Zusatz: daß auch Andere, die eben nicht Apostel sind, taufen dürfen. Ich möchte in dieser Stelle eine besondere Beziehung auf Johannes den Täufer finden. Dieser war bloß Täufer und seine Lehre war bloß eine Predigt der Buße (κηρυγμα της μετανοιας), nicht aber die Predigt des Evangelium's. Auch dürfte eine Vergleichung mit Apostg. X. nicht zu weit hergeholt scheinen. Dort wird, wie so eben angeführt worden, erzählt, daß Petrus durch Andere habe taufen lassen (V. 48); vorher aber (V. 36) heißt es: τὸν λόγον, ὃν ἀπέστειλε τοῖς υἱοῖς Ἰσραὴλ, εὐαγγελιζόμενος εἰρήνην διὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ u. s. w. Petrus berufet sich ebenfalls (V. 37) auf die Johannis-Taufe. Man

angeordnet und der Befehl dazu ertheilt worden sey. Aber es ist auffallend, daß von der Administration der Taufe durch die Apostel selbst kein Zeugniß gefunden wird. Bey der Erzählung von der großen Taufe (Apostg. II, 41), wo in einem Tage gegen dreytausend Seelen durch die Taufe hinzugethan wurden, wird von einer besonderen Theilnahme und Verrichtung der Apostel nichts berichtet, und die Annahme, daß diese Taufe bloß von diesen sey administrirt worden, würde sehr viel Unwahrscheinlichkeit haben. Merkwürdig ist, daß nach Apostg. X, 48 der Apostel Petrus den Cornelius und die Seinigen nicht selbst taufet, sondern bloß den Befehl dazu ertheilet (*προσέταξέ τε αὐτοὺς βαπτισθῆναι ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ κυρίου* *)).

Die wichtigste Aeußerung hierüber aber findet man 1 Cor. I, 13 — 17., wo (wie wir schon Th. IV. S. 117 erinnert haben) die Administration der Taufe für ein untergeordnetes Geschäft erklärt wird. Diese Stelle verdient aber noch näher betrachtet zu werden. Der Apostel eifert wider die in Corinth ausgebrochenen Streitigkeiten und Partheyungen. Er betheuert, daß er ohne Schuld hierbey sey, und daß keiner auf den Namen Pauli (*εἰς τὸ ὄνομα Παύλου ἐβαπτίσθητε*), sondern allein auf Christus, welcher für uns am Kreutze gestorben, getauft worden. Er fährt fort (V. 14 ff.): Ich danke Gott, daß ich niemand unter Euch getauft habe, außer Crispus und Gajus. Daß

*) Morus (versio et explicat. Actuum Apol. ed. Dindorf. Vol. I. p. 257) macht zu Apostg. X, 48 die Anmerkung: „Jussit baptizari, fortassis a Christianis Joppensibus, quo eum comitati fuerant. Utimur hoc loco in capite de baptismo, ubi de persona baptizantis agimus, et ostendimus, posse et alium hunc ritum administrare, qui non fungatur doctoris munere.“

nicht jemand sagen könne, ich hätte auf meinen Namen getauft. Ich habe aber auch getauft des Stephanä Hausgesinde. Darnach weiß ich nicht, ob ich etliche andere getauft habe. Der letzten Worte wegen, urtheilt Heumann (Erklär. des N. T. Th. X. p. 50): diese Stelle sey eine von denen, welche der Apostel ohne Eingehung geschrieben habe! Andere legen einen besonderen Nachdruck auf das ὑμῶν, und sind der Meynung, daß der Apostel in anderen Gemeinen das Tauf-Amt ausgeübt habe. Wenn dieß aber auch nicht bestritten werden kann, so ist doch so viel gewiß, daß er dieser Verrichtung keinen besonderen Werth beylege. Dieß drücken die unmittelbar folgenden Worte (V. 17) deutlich genug aus: Denn Christus hat mich nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen. Diese Worte erklären Heumann (a. a. O.) und Leutwein (Apostol. Briefe ꝛc. Th. III. S. 21) am besten: „Christus hat nicht gewollt, daß ich nur ein Täufer sey und auf den Befehl eines Apostels die Taufe verrichten soll; sondern er hat mich den andern Aposteln gleich gemacht, und ich bin eben sowohl ein Lehrer des Evangelium's.“ Auch Rosenmüller macht noch den richtigen Zusatz: daß auch Andere, die eben nicht Apostel sind, taufen dürfen. Ich möchte in dieser Stelle eine besondere Beziehung auf Johannes den Täufer finden. Dieser war bloß Täufer und seine Lehre war bloß eine Predigt der Buße (κηρυγμα της μετανοιας), nicht aber die Predigt des Evangelium's. Auch dürfte eine Vergleichung mit Apostg. X. nicht zu weit hergeholt scheinen. Dort wird, wie so eben angeführt worden, erzählt, daß Petrus durch Andere habe taufen lassen (V. 48); vorher aber (V. 36) heißt es: τὸν λόγον, ὃν ἀπέστειλε τοῖς υἱοῖς Ἰσραὴλ, εὐαγγελιζόμενος εἰρήνην διὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ u. s. w. Petrus berufet sich ebenfalls (V. 37) auf die Johannis-Taufe. Man

sieht wenigstens deutlicher den Grund, warum Paulus hier auf das εὐαγγελίζεσθαι ein besonderes Gewicht leget. Er will sagen, daß er dasselbe Recht und Amt habe, wie der Apostel Petrus. Man darf auch nicht vergessen, daß unmittelbar vorher (1 Cor. I, 12.) des Kephas, oder Petrus, als eines Parthey-Hauptes erwähnt wird, und daß also eine solche Beziehung auf das, was früher geschehen war, ganz nahe lag.

Aus dem N. T. gehet also so viel hervor: 1) daß der Stifter diese heilige Handlung nicht selbst verrichtete, sondern dieselbe durch seine Apostel und Jünger verrichten ließ. 2) daß die Apostel, wenn sie auch zuweilen die Taufe selbst verrichteten, dieß doch nicht immer und als Regel thaten, sondern daß sie dieselbe auch durch Andere verrichten ließen. 3) Ob auch Andere, Lehrer oder Laien, die Taufe ohne besonderen Auftrag verrichten durften, kann mit Gewißheit weder bejahet noch verneint werden. Doch scheint ein allgemeiner Auftrag und eine General-Vollmacht, gleichsam vi perpetuae commissionis, Statt gefunden zu haben. 4) Der Diakonus Philippus taufet in Samaria Männer und Weiber, den Simon Magus, und den äthiopischen Cämmerer (Apostg. VIII, 12. 13. 38), ohne daß eines besonderen Auftrages erwähnt würde. Die Berechtigung dazu scheint also in der allgemeinen Vollmacht, wovon Apostg. VI, 3 — 7 die Rede ist, enthalten zu seyn.

IV.

Justinus Martyr bemerkt in seiner Tauf-Beschreibung nichts über die Person des Täufers. Da er gleich darauf die Administration des h. Abendmahls dem Vorsteher der Brüder zuschreibt, so wie auch die Auslegung der h. Schrift, so möchte die Vermuthung, daß die Taufe nicht vom Vorsteher ertheilt werde, nicht ganz unwahrscheinlich seyn.

Indeß finden wir vom zweyten Jahrhundert an bestimmte Zeugnisse, daß nur der Bischof als gesetzlicher Tauf-Administrator angesehen wurde. Schon in Ignatii Epist. ad Smyrn. kommt die Verordnung vor: *Οὐκ ἐξὸν ἐστὶ χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου, οὔτε βαπτίζειν, οὔτε προσφέρειν.* Dieß setzt, wenn auch nicht die Manual-Praxis, doch die Autorität des Bischofs voraus. Auch Tertull. de bapt. c. 17. sagt ausdrücklich: Baptismum dandi habet jus summus sacerdos, qui est Episcopus, dehinc Presbyteri et Diaconi, non tamen sine Episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem: quo salvo, salva pax est. Er fügt dann hinzu: Alioquin etiam Laicis jus est; giebt aber den Rath, daß dieß mit Ehrfurcht und Bescheidenheit und nur im Nothfalle geschehen dürfe. Die Weiber aber sollen dieses Recht schlechthin nicht haben. Die Constitut. Apost. lib. III. c. 11. sprechen den geringern Kirchen-Dienern, Lectoren, Sängern u. s. w. das Tauf-Recht ab und gestehen es bloß zu: *μόνοις ἐπισκόποις, καὶ πρεσβυτέροις, ἐξυπηρετουμένων αὐτοῖς τῶν διακόνων.* Es ist merkwürdig, daß hier die Bischöfe und Presbyter gleich gestellt und ihnen die Diakonen untergeordnet sind.

Andere Zeugnisse vindiciren das Tauf-Recht bloß den Bischöfen. Hieronymus (Dial. adv. Lucif. c. 4) sagt: Sine Episcopi jussione neque presbyter, neque diaconus jus habet baptizandi, quod frequenter, si tamen necessitas cogat, scimus etiam Laicis licere. Die Synodus Roman. ad Gall. episc. can. VII. ed. Hard. setzt fest, daß die solenne Oster-Taufe (Paschae tempore) vom Bischofe und in dessen Gegenwart ertheilt werden müsse. Reliquis vero temporibus, ubi aegritudinis necessitas consequi unumquemque compellit, specialiter presbytero licentia est, per salutaris aquae gratiam dare indulgentiam peccatorum, quoniam et munus ipsi licet causa mundationis offerre; Diaco-

nis vero nulla licentia invenitur esse concessa, sed quod semel forte contigit usurpare, per necessitatem dicuntur excusati, nec postea in securitate commissum. Auch noch das Concil. Hispal. II. a. 619 verordnet: Neque coram episcopo licere presbyteris in Baptisterium introire, nec praesente antistite infantem tingere aut signare. Nicht minder das Concil. Vern. a. 755. Capitul. Reg. Franc. T. I.: Omnes Presbyteri, qui in parochia sunt, sub potestate Episcopi esse debent, et de eorum ordine nullus presbyter praesumat in illa parochia baptizare, nec missas celebrare, sine jussione Episcopi, in cujus parochia est.

Daß auch die orientalische Kirche die Verrichtung der Taufe vom Bischofe fodert, erhellet aus Dionys. Areopag. de hierarch. eccl. c. 2., wo die ganze Handlung unter der Ober-Leitung des Hierarchen, oder Ober-Priesters, wie eine solenne Mysterien-Aufnahme beschrieben wird. Vgl. Denkwürdigk. Th. IV. S. 244 — 48. Der Clerus von Edessa wünscht in einem Sendschreiben an die Bischöfe Photius und Eustathius die baldige Rückkehr des Edessenischen Bischofs Ibas, weil dessen Anwesenheit auch vorzüglich derjenigen wegen nöthig sey, welche in der Oster-Vigilie die Taufe empfangen sollen (*δια τους αξιουμενους του αγιου βαπτισματος χρεια της αυτου παρουσιας*. S. Instruct. Cleri Edesseni ad Photium et Eustathium. Concil. Chalcedon. c. 10). Hier wird also die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die solenne Taufe bloß vom Bischofe vollzogen werden könne.

Die Geschichte meldet, daß manche Bischöfe einen außerordentlichen Tauf-Eifer bewiesen, und daß es ihnen zu einem besondern Verdienste angerechnet wurde, recht viele Seelen dem Ober-Hirten zugeführt zu haben. Vom h. Ambrosius von Mailand rühmt dessen Biograph Paulin vit. Ambros.: Erat in rebus divinis implendis fortissimus, in tantum, ut, quod implere solitus erat circa baptismum, quinque postea

Episcopi a tempore, quo decessit, vix implerent! Der h. Remigius von Rheims hat, nach Paul. Aemil. de reb. gest. Franc. lib. 1., an Einem Tage gegen 3000 Personen getauft. Vom h. Bonifacius wird in Surii hist. Sanct. ad 5 Jan. berichtet: Tantam gratiam contulit ei Deus, ut intra breve tempus multa virorum et mulierum millia (Frisonum) cum suo socio Eobano baptizarit. Am eifrigsten unter allen aber scheint Otto, Bischof von Bamberg und Apostel von Pommern, das Tauf-Werk getrieben zu haben. In der Histor. S. Ottonis. lib. II. c. 19 wird erzählt: Et ipsius loci atque circumjacentis provinciae populus catervatim accedebat quotidie ac recedebat, quibus omnibus dum satisfieri oporteret, immenso labore, maxime qui fuit in baptizando, Episcopum nostrum, licet solos mares pueros tingeret, saepenumero sudantem adspeximus, adeo profecto, ut Alba ejus ab humeris usque ad umbilicum ante et retro sudore manaret.

V.

Diese Beyspiele eines besonderen Eifers scheinen die Sitte, daß die Bischöfe tauften, am längsten erhalten und mehr empfohlen zu haben, als Kirchen-Gesetze, welche sich selten über diesen Punkt erklärten und überdieß (wie z. B. die Constitut. Apostol.) sich schwankend ausdrückten. Wundern muß man sich allerdings darüber, daß die Bischöfe, welche sich doch für die Nachfolger der Apostel hielten, sich nicht auf die Gewohnheit derselben, die Taufe durch Andere vollziehen zu lassen, beriefen. Es ist uns aber kein altes Beyspiel bekannt, daß irgend ein Bischof den Pauliniſchen Spruch: Christus hat mich nicht gesandt, zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen (1 Cor. I, 17), geltend zu machen gesucht habe.

Erst vom sechsten Jahrhunderte an finden wir nicht

nur Fälle, wo der Bischof nicht selbst taufet, sondern auch officielle Erklärungen: daß dieß eigentlich nicht seines Amtes sey. Schon in dem Sacramentario Gregor's d. Gr. wird der Presbyter als minister baptismi genannt und ihm diese Function vorzugsweise übertragen. In Isidor. Hispal. de officiis eccl. lib. II. c. 24 wird gesagt: Constat, baptisma solis sacerdotibus (i. e. presbyteris) esse tractandum. Nach dem Ordo Romna. in Mabillon Mus. Ital. T. II. und dem Pontif. Bamberg. tauft der Bischof nur zuweilen bey solennen Taufen einige Kinder und läßt die übrigen durch die andern, auch geringeren, Geistlichen taufen: Pontifex baptizat unum aut duos et alios, quantum ei placuerit, de ipsis infantibus. Deinde Presbyteri aut Diaconi, etiam si necesse fuerit et Acolythi. In der Mitte des XV Jahrhunderts stellte Eugenius IV († 1447. Decret. pro instruct. Armen.) den Grundsatz ohne weiteres auf: Minister baptismi est sacerdos, cui ex officio competit baptizare. Eben so sagt das Rituale Romanum (de ministro bapt.): Legitimus baptismi minister est parochus, vel alius sacerdos, a parocho vel ab Ordinario loci delegatus. Vom Bischofe ist überall nicht die Rede, sondern nur von den übrigen Geistlichen; und zwar heißt es: Si adsit sacerdos (presbyter), Diacono praeferatur, Diaconus Subdiacono, clericus laico u. s. w.

Daß man die Mönche nicht als Täufer genannt findet, rührt daher, daß sie in der alten Kirche unter die Laien gerechnet und von priesterlichen Verrichtungen ausgeschlossen wurden. Valesius (ad Sozom VIII. c. 17) behauptet zwar, daß sie schon im IV Jahrhundert priesterliche Functionen ausgeübt hätten; allein seine Behauptung läßt sich nicht rechtfertigen. Vgl. Bingham Antiq. T. III. p. 83 vgl. p. 29. Der angebliche Kanon des Concil. Nic. a. 325, welche den Mönchen die Taufe erlaubt, ist unächt. Das erste Zeugniß kommt erst am

Ende des XI Jahrhunderts vor. Die Synode zu Nimes a. 1096. can. 3 setzt fest: Videtur nobis, ut his, qui sua relinquunt pro Deo, dignius liceat baptizare, communionem dare, poenitentiam imponere, nec non peccata solvere u. s. w. Seitdem findet man auch in den Kloster-Kirchen Baptisterien.

In Brenner's geschichtl. Darstellung heißt es S. 242 hierüber: „Das allmählige Verschwinden des Bischofs von dem Baptisterium und das Hintreten des Priesters an dessen Stelle ist besonders daraus zu erklären, daß die allgemeine feyerliche Taufe in dieser Periode aufhört, daß die Täuflinge meistentheils Kinder sind, und daß man anfängt, dieselben sogleich nach der Geburt zu taufen. Andere finden noch einen Grund hievon in den vermehrten Geschäften der Bischöfe, und wieder Andere in einer ihnen zugekommenen Bequemlichkeit." Obgleich diese Darstellung der Sache im Ganzen, besonders in Ansehung der Kinder-Taufe, richtig ist, so halten wir doch für angemessen, noch einige Bemerkungen hinzu zu fügen.

1) In der alten Kirche, bey der Taufe der Erwachsenen und bey den regelmäßig bestimmten allgemeinen Tauf-Terminen, diente es zur Erhöhung der Feyerlichkeit und um die Begriffe von der Würde und Heiligkeit des Sacraments zu erhalten, daß der Bischof selbst dasselbe eben so, wie das h. Abendmahl, administrirte. Auch war dieß, nach der Lage der Sache und den Umständen, ohne große Beschwerde und Beeinträchtigung der übrigen Amtspflichten, ausführbar. Wie bey der Communion der Bischof bloß consecrirte, und die Austheilung selbst den übrigen Geistlichen überließ: so war es auch bey einer solennen Taufe an Ostern, Pfingsten oder Epiphanien, schon hinlänglich, daß der Bischof die heilige Handlung durch Gebet eröffnete und einige Täuflinge selbst untertauchte oder besprengte, die übrigen aber durch die Gehülfen des Amtes administriren ließ.

s. 2) Da nun die Diakonen die natürlichen und eigentlichen Gehülfen des Bischofs waren, so ist es leicht zu erklären, warum wir so häufig der Taufverrichtung durch diese erwähnt finden. Manche Schriftsteller sind dadurch zu der Meynung verleitet worden, daß in der alten Kirche das Taufen das Hauptgeschäft der Diakonen gewesen sey. Man verwechselt aber offenbar Assistenz bey der Taufe und Verrichtung aus Auftrag, mit selbstständiger Amts-Function. Auch die Diakonissen hatten die Assistenz und Vorbereitung bey der Taufe der Weiber; allein die Administration des Sacraments ward ihnen so wenig gestattet, daß man vielmehr den von Tertullianus, Cyprianus, den apost. Constitutionen u. a. ausgesprochenen Grundsatz, welche die Weiber vom Lehramte und von allen priesterlichen Functionen ausschloß, immer festhielt. Von der Zeit an, wo die Presbytern als förmlich anerkannte Tauf-Priester eintreten, finden wir die Diakonen seltener, und nur da, wo es ihnen die Priester übertrugen, mit der Taufe beschäftiget. Ja, es wurden sogar die Gesetze deshalb geschärft. So verordnete Riccardus Sarensis (Constitut. XIX) im Anfange des XIII Jahrhunderts: Praecipimus, quod Diaconi poenitentias dare vel baptizare non praesumant, nisi in his casibus: quum sacerdos non potest, vel absens est, vel indiscrete non vult, et mors imminet puero, vel aegroto.

3) Was die den Bischöfen gemachten Vorwürfe der Bequemlichkeit (und, wie wir hinzufügen, des Stolzes) betrifft, so wollen wir nicht in Abrede stellen, daß sie zuweilen gegründet waren. Aber gewiß ist es, daß die Protestanten zuweilen zu unbillig in ihren Anklagen waren und es zum Theil noch sind. Man möchte eher Grund haben, den alten Bischöfen darüber Vorwürfe zu machen, daß sie sich nicht mehr auf den Apostel Paulus beriefen, und sich mehr zum Taufen, als zur Predigt des Evangeliums gesandt, wähnten. Ein langes

die Taufe noch ein öffentlicher, feyerlicher Akt war, konnte die Administration durch den Bischof derselben mehr Ansehen und Würde geben. Allein bey veränderten Verhältnissen mußte es heißen: Cessante causa, cessat effectus. Wie wäre es auch möglich gewesen, daß in einem ausgedehnten Kirch-Sprengel der Bischof alle vorkommenden Kinder-Taufen hätte besorgen können? Und würde nicht die Vorstellung vom Opus operatum recht genährt worden seyn? Wie, wenn man unsern Superintendenten und General-Superintendenten sämmtliche Tauf-Akte in ihren Diöcesen zur Pflicht machen wollte? Genug, daß die Wirksamkeit und Amtsthätigkeit des Bischofs bey der Confirmation zu allen Zeiten geblieben ist!

VI.

Von einer besonderen Vorbereitung des Täufer's lesen wir im N. T. nichts. Denn was von der Lebensart Johannis des Täufers erzählt wird (Matth. III, 4), gehöret nicht hieher. Dagegen kommt schon Justin. Mart. Apolog. I. c. 61. p. 210. (ed. Oberth.) eine Aeußerung vor, welche hierauf bezogen werden kann. Es wird erzählt: *Ὅσοι ἂν πεισθῶσι καὶ πιστεύσωσιν ἀληθῆ ταῦτα τὰ ὑφ' ἡμῶν διδασκόμενα καὶ λεγόμενα εἶναι, καὶ βίον οὕτως διαγεσθαι ὑπισχνῶνται, εὔχεσθαι τε καὶ αἰτεῖν νηστεύοντες παρὰ τοῦ Θεοῦ τῶν προημαρτημένων ἄφεσιν δεδασκόντας, ἡμῶν συνευχομένων καὶ συννηστευόντων αὐτοῖς! ἔπειτα ἀγόνται ὑφ' ἡμῶν ἔνθα ὕδωρ ἔστι, καὶ τρόπον ἀναγεννήσεως ὃν καὶ ἡμεῖς αὐτοὶ ἀνεγεννήθημεν, ἀναγεννῶνται.* Hier ist also nicht bloß von Gebet und Fasten des Täuflings, sondern auch von einem Mit-Gebete und Mit-Fasten derjenigen, welche zum Tauf-Wasser führen, die Rede. Bey der Taufe der Erwachsenen und bey den feyerlichen Tauf-Festen scheint auch die Vorbereitung des Priesters eben so

wie die zur Administration der Communion gebräuchlich und von gutem Nutzen gewesen zu seyn. Doch ward auch nach Einführung der Kinder-Taufe gefodert, daß der Priester nüchtern und durch Fasten vorbereitet sey. Das Concil Paris. a. 829. c. 31 setzt fest: Sicut baptismus, excepta praemissa causa infirmorum, non nisi a jejunis celebratur sacerdotibus: ita etiam traditio Spiritus sancti. Das Concil. Rotomag. (Rouen) a. 1072. c. 5: Nullus sacerdos baptizet infantem nisi jejunus, et indutus alba et stola, nisi necessitate. Das Rituale Roman. (de bapt. adult.) schreibt vor: Sacerdotem, qui adultos baptizabit, tum ipsos adultos, qui sani sunt, convenit esse jejunos. Es ist bemerkenswerth, daß hier nur die adulti genannt werden; woraus zu erhellen scheinet, daß diese Rücksicht bey der Kinder-Taufe wegfalle. Da auch in der katholischen Kirche jetzt die Taufe in der Regel in den Nachmittags-Stunden vorgenommen wird, so ist gewiß, daß die ehemaligen Verordnungen darüber außer Kraft gekommen sind.

Zuweilen wird auch dem taufenden Priester das vorhergehende Händewaschen zur Pflicht gemacht. Dieß gilt indeß von jeder heiligen Handlung, wie schon in der allgemeinen Regel: ne illotis manibus ad sacra accedat, enthalten ist.

Von einer besondern Amts-Kleidung des Täufers findet man im Alterthume zwar keine bestimmte Vorschrift, aber die Voraussetzung, daß die Taufe in veste candida (wie sich Hieron. adv. Pelag. lib. I. ausdrückt) verrichtet werde. Da die Täuflinge in weißer Kleidung getauft zu werden und auch noch nach der Taufe vor der Versammlung zu erscheinen pflegten (woraus ja die Benennung: Dominica in albis, grex niveus u. s. w. entstand), so schien die Foderung, daß auch der Täufer diese Farbe, welche Symbol des Lichts und des Himmlischen war, an sich trage. Der

Ordo Roman. I. fodert für den Tauf-Priester reine und weiße Kleider. Das Concil. Kotomag. a. 1072. fodert als Regel die Alba et Stola. Das Rituale Roman. redet von Superpelliceo et stola violacea, und zugleich von einer Abwechselung mit weißen Kleidern.

VII.

Daß auch Nicht-Geistliche gültig taufen konnten, ist durch Gesetz und Observanz der alten Kirche außer Zweifel; und die neue hat beydes so wenig aufgehoben, daß sie vielmehr die Freyheit noch vermehrt hat. Indeß darf man nicht vergessen, daß die für erlaubt gehaltene Laien-Taufe zu keiner Zeit eine gewöhnliche Ordnung und Praxis, sondern stets nur eine Ausnahme von der Regel, oder eine sogenannte Noth-Taufe war.

Das Zeugniß aus Tertullianus, als des ältesten Schriftstellers hierüber, ist schon oben angeführt worden. Man kann annehmen, daß die Laien-Taufe, wie sie hier gestattet wird, in der lateinischen Kirche stets zugelassen wurde. In der griechischen Kirche war zwar die Meynung und Praxis zuweilen anders, wie man sich aus Basil. M. Ep. 1. can. ad Amphil. c. 1. Gregor. Nazianz. (carm. de sua vita) u. a. überzeugen kann; allein man vereinigte sich doch auch dahin, daß eine Noth-Taufe von Personen, welche die priesterliche Weihe nicht haben, wenn sie sonst nur ordnungs- und vorschriftsmäßig sey, als gültig anerkannt werden müsse.

Wie mannichfaltig aber bey diesem Punkte die Praxis war und welches Interesse die hierbey entstehenden Casual-Fragen und Streitigkeiten hatten, wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

1.

Zuförderst ward die Noth-Taufe jedem rechtgläubigen und unbescholtenen Christen nachgelassen. So verordnet das Concil. Eliberit. a. 313 can.

38: Peregre navigantes, aut si ecclesia in proximo non fuerit, posse fidelem, qui lavacrum suum integrum habet, nec sit bigamus, baptizare in necessitate infirmitatis positum Catechumenum. Hier wird also erfodert: a) Ein Fidelis (πιστος), nicht ein Katechumen, welcher erst selbst die Taufe noch erwartet. b) Einer, welcher sich der Taufe nicht unwürdig gemacht, kein lapsus, traditor, poenitentiarius u. s. w. ist. Die Worte: qui lavacrum suum integrum habet, können sowohl auf a. als b. bezogen werden. c) Kein bigamus d. h. nach den Grundsätzen der Zeit, keiner, welcher nach dem Tode des Gatten zu einer zweyten Ehe geschritten. Hierin zeigen sich Montanistische Grundsätze, welche die Bigamie nicht bloß für die Geistlichen (wie die orient. griech. Kirche noch jetzt), sondern auch für alle Christen verboten.

2.

Daß in der ältern Zeit den Weibern das Taufen verboten war, ist bereits aus Tertullianus und den apostolischen Constitutionen angeführt worden. Auch Epiphanius (Haeres. LXXIX.) beruft sich, wie Tertullian, auf die Maria, die Mutter Jesu: „Nicht einmal das Taufen ward ihr übertragen; denn sonst hätte ja Christus von ihr, und nicht von Johannes, getauft werden müssen. Auch ward kein Weib zur Verkündigung des Evangeliums und zum Lehramte, wie die Apostel, berufen.“ Er zeigt dann, daß selbst die χῆραι (viduae, Diaconissae) bey den Sacramenten zwar Dienste leisten, diese aber nicht administriren dürfen. Dieses Verbot der apostol. Constitutionen wiederholte das Concil. Carthag. IV. a. 398—99. can. 20: Mulier, quamvis docta et sancta, viros in conventu docere, vel aliquos baptizare non praesumat. Wenn in Brenner's geschichtl. Darst. S. 286. dazu die Bemerkung gesetzt wird: „Wodurch es ihnen aber nur die öffentliche, außernöthliche Taufe verboten hat“ — so dürfte dieß schwerlich richtig

seyn. Die Zeit- und Verhältnisse, unter welchen diese Verordnung gegeben wurde, machen ein absolutes Verbot wahrscheinlicher. Späterhin nahm man es aber in diesem Sinne, jedoch so, daß die Sache noch immer als problematisch vorgestellt wurde. Dieß beweiset am besten eine Aeußerung aus Hugon. Victorin. de sacram. bapt. c. 8: De his, qui a mulieribus baptizantur, quaeritur, utrum rebaptizari debeant? Quidam dicunt, quod rebaptizandi sint, pro ista auctoritate ex Concil. Carthag. IV: Mulier baptizare non praesumat. Sed non est praesumtio, quod necessitas cogit. Isidorus quoque dicit: Qui a mulieribus baptizantur, rebaptizandi non sunt. Und allerdings scheint der citirte Isidor. Hispal. der Erste, welcher dieß für erlaubt hielt, gewesen zu seyn. Denn auf Adonis Vercellens. epist. ad Ambros. kann man sich mit Sicherheit nicht berufen. Noch Walafr. Strabo de offic. eccl. c. 26. erklärt sich dagegen. Dagegen entscheidet Papst Urban II. (a. 1086. epist. ad Vital.) dafür: „Super quibus consuluit nos dilectio tua, hoc videtur nobis ex sententia respondendum, ut et baptismus sit, si instante necessitate foemina puerum in nomine Trinitatis baptizaverit.

Man begreift übrigens sehr gut, wodurch man bewogen wurde, von der alten Strenge in diesem Punkte abzugehen. Nachdem man, in Beziehung auf verdickelte Streitigkeiten, die Laien-Taufe überhaupt, ferner die Ketzer-Taufe, ja auch die von Nicht-Christen ertheilte Taufe für gültig erklärt hatte, wäre es höchst inconsequent und ungerecht gewesen, die Weiber allein, zumal christliche, rechtgläubige und fromme, davon auszuschließen.

Nachdem aber einmal dieses Recht anerkannt und eingeführt war, verdiente es Billigung, daß man die Noth-Taufe vorzugsweise den Weibern, insbesondere den

Hebammen, übertrug. Dieß wird gefodert in dem Rituale Rom. (de minist. bapt. §. 2), welches den Geistlichen zur Pflicht macht, dieselben darin zu unterrichten: Curare debet parochus, ut fideles, praesertim obstetrices, rectum baptizandi ritum probe teneant et servent. Die Verordnungen des kanonischen Rechts stehen Decret. P. III. de consecrat. Distinct. IV. c. 21. 36. Dieser Grundsatz ist auch in der evangelischen Kirche angenommen. Vgl. J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 821 — 22. Schenk's Taufbuch S. 282 ff., wo jedoch die Noth-Taufe selbst als ein abergläubischer und gefährlicher Gebrauch gemißbilliget wird.

§.

Unter die merkwürdigsten Tauf-Fälle des Alterthums gehöret die Spiel-Taufe des Athanasius, oder der Tauf-Act, welchen dieser berühmte Kirchenvater von Alexandrien in seinem Knaben-Alter im Spiel an einigen mitspielenden Knaben vornahm, und welche dennoch für gültig erklärt wurde. In dem Leben und den Werken des Athanasius kommt zwar davon nichts vor, aber zwey Kirchen-Historiker berichten sie, nämlich Socrates hist. eccl. lib. II. c. 16., und Rufinus hist. eccl. lib. I. c. 14. Der Letztere erzählt den Hergang der Sache mit folgenden Worten: Alexander, Episcopus Alexandrinus, videt eminus puerorum supra oram maris ludum, imitantium, ut fieri solet, episcopum, atque ea, quae in ecclesiis geri mos est. Sed cum intentius pueros inspectaret, vidit ab his geri quaedam etiam secretiora et mystica. Perturbatus illico vocari ad se clericos jubet, atque eis quid videret ostendit: tum abire eos et comprehensos ad se perducere omnes pueros imperat. Cumque adessent: quis eis ludus, et quid egissent, vel quomodo, percontatur. Illi pavidi negare primo, deinde rem gestam ordine pandunt, et baptizatos a se esse quosdam Catechumenos confitentur per Athanasium, qui ludi istius puerilis fuerat episco-

pus simulatus. Tum ille diligenter inquirens ab illis, qui baptizati dicebantur, quid interrogati fuerint, quidve responderint, simul et ab eo, qui interrogaverat, ubi videt, secundum religionis nostrae ritum cuncta constare, collocutus cum concilio clericorum statuisse traditur, illis, quibus integris interrogationibus et responsionibus aqua fuerat infusa, iterari baptismum non debere, sed adimplere ea, quae a sacerdotibus mos est.

Diese seltsame Erzählung hat mehrere Untersuchungen und gelehrte Schriften veranlaßt. Bernh. a Montfaucon Epist. an vera narratio Rufini de baptizatis pueris ab Athanasio puero? Diese Abhandlung ist wieder abgedruckt in der Biblioth. theol. Bremens. Vol. IV. Fasc. II. Der Verfasser beweiset die Unächtheit der Erzählung aus den Verstößen wider die Zeitrechnung. In der Disputation von Jo. Ge. Marggraff: Puer Athanasius baptizans. Jenae 1701, 4. wird ebenfalls dargethan, daß es eine Legende genannt zu werden verdiene. Eine dritte Schrift von Fink (Casp. Fink: de baptismo, in den Disputatt. theol. Giessens. 1616. T. V.) ist mir nicht näher bekannt. Der Inhalt derselben wird aber in Schöne's Geschichtsforschungen B. II. S. 267 mit folgenden Worten angegeben: „Der gelehrte Fink, ehemals Gottesgelehrter in Gießen, erklärt sie ebenfalls aus sechs Gründen für ungültig: a) weil es ein bloßes Kinder-Spiel gewesen; b) weil es ungewiß sey, ob, trotz der Aussage der Knaben, alles vorgekommen wäre, was zu einer gültigen Taufe gehöre? c) weil Athanasius keinen Beruf zum Taufen gehabt habe; d) weil er nicht im Geiste der Kirche taufte; e) weil keine Anzeige dringender Nothwendigkeit da gewesen sey; f) weil man daraus folgern müßte, andere Knaben könnten dasselbe thun. — Die ganze Erzählung würde hier keine Stelle

gefunden haben, wenn sie jene gelehrten Männer nicht ihrer Aufmerksamkeit gewürdiget hätten."

Wir halten diese Geschichte und deren Behandlung schon deshalb für wichtig, weil daraus der Beweis recht deutlich hervorgehet, wie oft gelehrte Männer historische Gelehrsamkeit und kritischen Scharfsinn nicht zweckmäßig anwenden. Mag diese Geschichte immer entweder ganz erdichtet, oder durch fabelhafte Zusätze entstellt seyn; genug, sie ward auf das Ansehen jener Historiker geglaubt, und wir könnten uns bloß über die Leichtglaubigkeit jener Jahrhunderte verwundern — obgleich die Erzählung selbst gar nichts Unglaubliches zu enthalten scheinet. Aber auch die Rechtmäßigkeit des Urtheils der Alexandrinischen Geistlichkeit kann nicht davon abhängen, sondern würde dasselbe bleiben, wenn auch nur ein fingirter Tauf-Casus vorgelegt würde. Man erkennet daraus die Vorstellung des Zeitalters von der höheren Natur und Kraft des Sacramentes, welches nicht von der Beschaffenheit des Individuum's, wodurch es verwaltet wird, abhängig ist und in seiner Wirksamkeit durch keine Würdigkeit oder Unwürdigkeit bedingt wird. Wie der frömmste und würdigste Priester dem Sacramente des h. Geistes keine größere Kraft und Wirkung zu verleihen vermag, so kann auch der unwürdige ihm dieselbe weder rauben noch schwächen. Auch ein Kind kann gültig taufen, wenn es rite d. h. nach der Einsetzung und Vorschrift geschiehet und wenn dabey der Name Jesu Christi oder des dreyeinigen Gottes angerufen wird. Es war daher in dem vorliegenden Falle hinlänglich, daß sich die Alexandrinischen Geistlichen die Ueberzeugung verschafften, daß die Handlung des Knaben rite geschehen sey, um dieselbe als eine gültige Taufe zu erkennen.

4.

Es hängt hiermit genau zusammen die Taufe der Häretiker, oder die Frage: ob einer, der wegen Ketzerey außer der Kirchen-Gemeinschaft sich befindet,

gültig taufen könne? Die Geschichte lehret, daß über diesen Punkt, zuerst in Afrika und Rom, dann aber auch in den übrigen Kirchen-Systemen, zahlreiche und heftige Controversen entstanden, deren wir schon im Allgemeinen im Kap. II. erwähnt haben. Eine ausführliche und gründliche Untersuchung über diesen Gegenstand findet man in Joh. Bingham Dissertat. IV.; ex lingua anglic. in latinam convertit Jo. H. Grischovius. Hal. 1738. 4. Dissert. I — III. p. 1 — 386.

Man muß aber hierbey vor allen zweyerley unterscheiden: 1) Die Frage über die Gültigkeit der Ketzer-Taufe überhaupt, und ob die bey den häretischen Partheyen eingeführte Taufe von der katholischen Kirche für ein christliches Sacrament anerkannt werden könne, oder ob die Mitglieder der häretischen Gemeinen bey ihrem Eintritt in die katholische Kirche wieder getauft werden müssen? Dieser in der Geschichte so wichtige Gegenstand gehöret eigentlich nicht hieher, wo bloß von der Person des Täufers und von der Noth-Taufe zu handeln ist. Daß derselbe aber auch für die evangelische Kirche von großem Interesse sey, hat Bingham Dissertat. I. histor. scholast. baptismi Laic. P. I. c. 1. §. 19 gut gezeigt. Seine Worte (p. 38) sind: Quam materiam recte constituere et examinare magni ponderis et momenti res est; quia ejusmodi casus practicus est, qui ecclesiae semper plus negotii facessivit, quam baptismus mere Laicorum. Accedit, quod universa Ecclesia Anglicana et omnes ecclesiae reformatae ipsam essentiam baptismi sui et christianismi illi acceptam ferant. Omnes enim baptismum suum ab haeretica et schismatica ecclesia Romana acceperunt. Perinde igitur, ut haereticus et schismaticus baptismus definitur esse validus vel non validus baptismus, ita sit oportet omnium istarum ecclesiarum conditio, ut aut verum et validum baptismum acceperint, aut, hoc eis deficiente, omnes denuo baptizari necesse habeant.“

2) Die Frage: ob in einem besonderen, außerordentlichen Falle ein Häretiker und Schismatiker, gleichviel ob er Geistlicher oder Laie sey, gültig taufen könne? Die Rede ist nicht von der legitima baptizandi potestas et auctoritas, oder von der Ausübung eines ordentlichen Tauf-Amtes, sondern nur von einer Noth-Taufe. Und hierbey würde selbst Tertullianus, welcher doch so sehr wider die Ketzer-Taufe eifert, daß er den Satz aufstellet: Apud nos, ut ethnico par, imo et super ethnicum haereticus etiam per baptisma veritatis utroque homine purgatus admittitur (Tert. de pudicit. c. 19. vgl. de praescript. haer. c. 12. de baptismo c. 15. u. a. St.) keine Einwendung machen können. Ja, selbst einer von solchen Häretikern, deren Taufe die katholische Kirche nicht gelten ließ z. B. Marcioniten, Eunomianer u. a., würde einen katholischen Christen rechtglaubig taufen, wenn er nur das dabey beobachtet, was die katholische Kirche unter dem rite verstanden hat.

Auch hierbey hatte die alte Kirche einen merkwürdigen Tauf-Fall, dessen man sich oft und mit gutem Erfolg zur Vertheidigung der Gültigkeit der Ketzer-Taufe bediente. Es ist das Beyspiel Konstantin's d. Gr., des berühmtesten Tauf-Candidaten. Dieser hatte zwar schon im J. 324 öffentlich seinen Uebertritt zur christlichen Religion, und dieselbe für die Religion des römischen Reichs erklärt. Dieß war indeß geschehen, ohne daß er die Taufe empfangen hatte, oder unter die Zahl der Katechumenen aufgenommen war *). Er hatte beydes aufgeschoben, weil

*) Die Behauptung des Baronius und anderer katholischen Schriftsteller, daß Konstantin schon im J. 324 vom römischen B. Sylvester in der Lateranischen Tauf-Kirche sey getauft worden, ist ohne allen historischen Grund und wider das ausdrückliche Zeugniß des Eusebius, Socrates (hist. eccl. I. c. 39.), Sozomenus (hist. eccl. lib. II. c. 32.) und Theodoret (hist. eccl. lib. I. c. 32). Schon Ulrich von Hutten, der Erzbischof Florentinus und Laurentius Valla haben das Unrichtige dieser

er sich erst dazu gehörig vorbereiten wollte. Allein im J. 337 fühlte er schon während seines Aufenthaltes in Konstantinopel, noch mehr aber in Helenopolis große Schwäche und die Nähe seines Todes und ließ sich daher unter die Katechumenen aufnehmen. Wir wollen nun die Geschichte mit den eigenen Worten des Eusebius (vit. Constant. M. lib. IV. c. 61 — 62) erzählen: „Da er nun das Ende seines Lebens herannahen fühlte, so glaubte er, daß es nun Zeit zur Reinigung von seinen ehemals begangenen Sünden sey; indem er davon überzeugt war, daß das, was der Sterbliche gesündiget, durch die Kraft geheimer Worte (λόγων ἀπορρήτων δυνάμει), und durch das heilbringende Bad (σωτηρίῳ λουτρῷ) von der Seele abgewaschen werde. In dieser Gesinnung beugte er seine Kniee zur Erde, betete zu Gott und bekannte ihm seine Sünden in der Märtyrer-Kirche (ἐν αὐτῷ τῷ μαρτυρίῳ). Hierauf empfing er unter Gebet die Handauflegung (πρῶτον τῶν διὰ χειροθεσίας εὐχῶν ἠξιοῦτο d. h. er wurde feyerlich zum Katechumen eingeweihet). Von da (Helenopolis) begab er sich nach Nikomedien, in die Vorstadt (προάστειον). Hier berief er die Bischöfe (τοὺς ἐπισκόπους) zusammen und hielt folgende Anrede an sie: „Dieß ist endlich die von mir, nach der Erlangung des Heils durch Gott Dürstenden und Seufzenden, längst gehoffte Zeit. Es ist Zeit, daß auch

---

Legende sattsam bewiesen. Vergl. Mosheim de rebus Christ. ante Constant. M. p. 966 seqq. Schröckh's chr. Kirchengesch. Th. V. S. 116 ff. Die alten und neuen Schein-Gründe sind zusammengestellt in der Schrift von Matth. Fuhrmann: Historia sacra de baptismo Constantini Max. Aug. Romae 1742 — 46. 2 Voll. 4. Selbst durch die Annahme: daß Konstantin im J. 337. nicht die Taufe, sondern nur die Confirmation erhalten habe, wird nichts gewonnen noch die Sache verändert. Denn die Confirmation durch einen häretischen Bischof würde fast noch ärger seyn, als die von ihm ertheilte Noth-Taufe.

mir das Siegel der Unsterblichkeit (τῆς ἀθανασίου σφραγῖδος) erlangen. Es ist Zeit, daß auch mir der heilbringenden Versiegelung (τοῦ σωτηρίου σφραγίσματος) theilhaftig werden. Ich hatte nur vorgenommen, dieß in den Fluthen des Jordans zu thun, wo auch unser Erlöser, wie die Geschichte erzählt, uns zum Vorbilde dieses Bad empfangen hat; Gott aber, der am besten weiß, was uns gut ist, hat uns auch hier desselben gewürdiget. Fern sey also alles Bedenken. Denn, wenn auch der Herr über Leben und Tod wollte, daß ich hier noch länger leben sollte, so ist doch ein- für allemal beschlossen, daß ich mich zur Schaar des Volks Gottes fortan halten, und in der Versammlung am Gebete mit den Uebrigen Theil nehmen will, und daß ich mir solche Lebens-Regeln vorschreiben werde, die Gott anständig sind. „So sprach er; sie aber (die Bischöfe) verrichteten die gesetzlichen Vorschriften (τὰ νόμιμα τελοῦντες) und heiligen Gebräuche, und ertheilten ihm, nach vorhergegangener Bekehrung und Vorschrift, das heilige Sacrament. Konstantin war also unter allen Kayfern vom Anfang an der erste, welcher in der Märtyrer-Kirche Christi wiedergeboren und zur Vollkommenheit gebracht (ἐτελειοῦτο, eingeweihet) wurde. Als er das göttliche Siegel empfangen hatte, freuete er sich im Geiste, wurde erneuet, und mit göttlichem Lichte erfüllt. Er freuete sich in seinem Innersten, wegen seines überschwenglichen Glaubens, und erstaunte über die Offenbarung der göttlichen Majestät. Als das Erforderliche geschehen war, zog er glänzende und königliche Kleider an, welche wie Licht glänzten, und ruhete auf einem ganz weißen Bette; wollte auch fernerhin keinen Purpur mehr anrühren.“

Es ist bemerkenswerth, daß Eusebius von Bischöfen spricht und des Bischofs Eusebius von Nikomedien nicht namentlich erwähnt. Die übrigen Kirchen-Historiker erzählen bloß: daß Konstantin kurz vor seinem Ende in Nikomedien die Taufe empfangen habe. Bloß

Hieronymus (Chronicon ad a. 337) nennet den Eusebius von Nikomedien und äußert seine Bedenklichkeiten darüber, daß der Kaiser die Taufe von einem Ketzer erhalten habe. Auch neuere Schriftsteller legen hierauf Gewicht. So bemerkt Henke (allg. Gesch. der chr. Kirche. Th. I. S. 158): „Erst kurz vor seinem Tode (337) ließ er sich von Eusebius von Nikomedien, also auf Arianische Weise, wenigstens doch nicht nach Auffassung des Nicänischen Symbolum's, taufen." Allein dagegen ist Manches zu erinnern. Daß Eusebius nach „Arianischer Weise" getauft habe, kann nicht bewiesen werden und ist sehr unwahrscheinlich, wenn es nämlich so viel heißen soll, als, daß E. sich der Formel der Eunomianer, welche die spätere katholische Kirche verwarf, bediente. Das Symbolum Nicaenum war weder damals noch lange nachher bey der Taufe im Gebrauche, sondern das Symbolum apostolicum. Wenn Schröckh (chr. Kirchengesch. V. S. 393) sagt: „Nichts war natürlicher, als daß der Kaiser von dem Bischof derjenigen Gemeine, in welcher er feyerlich unter die Mitglieder der christlichen Kirche aufgenommen ward, getauft wurde" — so ist dieß vollkommen richtig. Aber der hinzugefügte Grund: „Er hatte auch keine Ursache, den Eusebius noch für einen Arianer zu halten" — kann schwerlich viel Gewicht haben. Er würde nur für die subjective Ueberzeugung Konstantin's, welcher in der Arianischen Angelegenheit seine Meynung oft änderte, nicht aber für das Urtheil der Kirche, welche Eusebius bestimmt für einen Arianer, ja, nach dem Tode des Arius, für das Haupt derselben hielt, gelten können.

Aber eben deswegen ist diese Taufe ein wichtiger Fall, weil sich darin das Urtheil der alten Kirche über die Gültigkeit der von einem Ketzer vollzogenen Taufe ausspricht. Daß man diese aber aus dem Gesichts-Punkte einer Noth-Taufe ansah, ergiebt sich aus der Sorgfalt, womit die Geschichtschreiber die Umstände von der Krank-

heit des Kaisers und der ihm drohenden Lebens-Gefahr berichten.

5.

Da man, unter Festhaltung des Begriffs von der übernatürlichen Kraft und Wirkung des Sacraments, einmal so weit gegangen war, die Gültigkeit der von Laien, Weibern, Kindern und Häretikern in außerordentlichen Fällen ertheilten Taufe anzuerkennen, so war es ganz consequent, daß man auch die von Nicht-Christen d. h. Juden, Heiden und Muhammedanern, vollzogene Noth-Taufe nicht für ungültig erklärte. Doch währte es eine geraume Zeit, ehe man sich an diesen auf den ersten Blick allerdings sonderbaren Gedanken gewöhnen konnte, und ehe man ihn bestimmt auszusprechen wagte.

Augustinus war noch zweifelhaft, ob er einem Heiden die Fähigkeit, eine christliche Taufe zu vollbringen, zutrauen dürfe, oder nicht; und wünschte, daß eine Kirchen-Versammlung über diese Frage entscheiden möchte. Der im Chronic. Alexandr. angeführte Fall, wo der heil. Genesius, als er noch Heide und Schauspieler war, auf dem Theater von einem anderen heidnischen Schauspieler, zur Verhöhnung des Sacraments, ganz nach dem Ritus der katholischen Kirche getauft wurde, und sich von der Zeit an für einen ächten Christen ausgab (Baptizatus et egressus e labro alba veste indutus noluit deinceps minimum agere, dicens: Christianus sum) — gehört unter die Ausnahmen und kommt mit der Kinder-Taufe des Athanasius in eine Kategorie. Doch fragt sich auch hierbey: ob man den Fall aus dem subjectiven oder objectiven Gesichtspunkte, oder nach der Ueberzeugung des heil. Genesius, oder nach dem Urtheile der Kirche zu betrachten habe?

Wenn Gregor. II. oder III. (Epist. I. ad Bonif.) die von Heiden oder Götzen-Priestern vollzogene Taufe für ungültig erklärt, so geschah dieß wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß eine solche Taufe nicht rite sey. Es

decretirt: Eosdem, quos a paganis baptizatos esse asseruisti, si ita habetur, ut denuo baptizes in nomine Trinitatis, mandamus. Eben so: Qui a presbytero Jovi mactante et carnes immolatitias vescente baptizati sunt, ut rebaptizentur praecipimus. Aehnliche Fälle kommen auch in den fränkischen Capitularien Lib. VII. cap. 401. 405. vor. Man muß vermuthen, daß die Beziehung auf den dreyeinigen Gott, oder auf Jesus Christus, welche zu allen Zeiten für wesentlich bey der Taufe gehalten ward, vermißt und daher die Taufe als keine christliche betrachtet werde.

Wenn dagegen dieses Bekenntniß nicht fehlte, so trug man kein Bedenken, die Taufe für gültig zu halten. So bestimmte es die erste Synode zu Compiegne (Concil. Compend. a. 757. can. 9.): Si quis baptizatus est a presbytero non baptizato, et S. Trinitas in ipso baptismo invocata fuerit, baptizatus est. Noch deutlicher, in Beziehung auf eine von einem Juden verrichtete Taufe, ist die Entscheidung des Papstes Nicolaus I im IX Jahrh. (Respons. ad Consult. Bulgar.): A quodam Judaeo, nescitis utrum Christiano an pagano, multos in patria vestra baptizatos asseritis, et, quid de his sit agendum, consulitis. His profecto, si in nomine S. Trinitatis, vel tantum in nomine Christi, sicut in Actis Apostolorum legimus, baptizati sunt (unum quippe idemque est, ut S. exponit Ambrosius), constat, eos non esse denuo baptizandos. Nach der Entscheidung des Concil. Lateran. IV. a. 1215. kann jeder Mensch taufen: Sacramentum baptismi a quocunque rite collatum proficere ad salutem. Dasselbe decretirt Papst Eugenius IV. im J. 1440. (Decret. pro instruct. Armen.): In causa necessitatis non solum sacerdos et diaconus, sed etiam Laicus et mulier, imo etiam paganus et haereticus baptizare potest, dummodo formam servet eccle-

sias et facere intendat, quod facit ecclesia.

Auf diese intentio ministri beruft sich auch das Concil. Trident. Sess. VII. c. 11. Allein Carpzov, Böhmer u. a. haben gezeigt, daß dieß nur in einem gewissen Sinne, keineswegs aber absolut als richtig angenommen werden könne. Böhmer (jus eccl. Protest. T. III. p. 821) führt ein Zeugniß des Papstes Innocenz IV an, woraus die richtigere Ansicht der Sache erhelle. Er sagt: Nota, quod ad hoc, quod aliquis baptizatus sit, necessarium est, quod baptizans intendat baptizare, non tantum balneare, aut carnes lavare: nec tamen videtur necesse, quod ad effectum baptismi, quod sciat, quid sit baptismus, scilicet quod ibi infundatur gratia, vel quod sit sacramentum, nec etiam oportet, quod credat hoc ipsum; imo etsi contrarium credit, totum reputat truffam et deceptionem, tamen baptismus suum habet effectum. Item non est necesse, quod baptizans sciat, quid sit ecclesia, quid baptizatus, vel unde sit, nec quod gerat in mente facere, quod facit ecclesia; imo si contrarium gereret in mente, scilicet non facere, quod facit ecclesia, sed tamen facit, quia formam servat, nihilominus baptizatus est, dummodo baptizare intendat. Unde si aliquis in casu necessitatis constitutus vel etiam sine necessitate vadat ad Saracenum et dicat: baptiza me, et doceat eam formam, et ille Sarazenus baptizet, non credens per immersionem aliquid aliud fieri, nisi madefactionem, et non intendat eum baptizare, vel etiam madefacere secundum intentionem petentis baptismum, i. e. ut baptismus operetur quicquid operari potest, et ipse baptizans tanquam minister conferat, quod alii baptizantes conferunt, licet non credat, ipsum posse aliquid operari, vere baptizatus est.“

Diesen Grundsätzen gemäß ertheilt auch das Rituale

Roman. (de ministro bapt.) jedermann ohne Ausnahme die Befugniß der Noth-Taufe: Quoties infans vel adultus versatur in vitae periculo, potest sine solennitate a quocunque baptizari in qualibet lingua, sive clerico, sive laico, etiam excommunicato, sive fideli, sive infideli, sive catholico, sive haeretico, sive viro, sive foemina, servata tamen forma et intentione ecclesiae. In Ansehung des letztern Punktes aber gilt die so eben gemachte Bemerkung.

Nach Böhmer (jus eccl. Protest. III. p. 820) gelten diese Grundsätze der katholischen Kirche auch bey den Protestanten. Er faßt sie aber mit folgenden Worten zusammen: „Quia vero efficacia baptismi dependet a fide recipientis, non dantis, parum refert, qua fide et pietate id peragat minister ecclesiae, cum Spiritus Dei subministret gratiam baptismi, non baptizans, et Dei munus sit, non ministri ecclesiae. Inde aeque efficax est baptismus, qui per malum, quam qui per bonum datur.“ Er führt auch weiterhin mit Billigung den päpstlichen Ausspruch an: Non nocet malitia episcopi neque ad baptismum infantis, neque ad ecclesiae consecrationem, quia baptisma a Deo datur, non ab homine venit!

6.

Mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit die Scholastik und Casuistik des Mittelalters diesen Gegenstand behandelte, ersieht man auch daraus, daß sogar die Frage von der Selbst-Taufe verhandelt wurde!

Im J. 1250 entschied Papst Innocenz III. die ihm vorgelegte Frage: ob ein Jude, welcher dem Tode nahe und nur unter Juden, sich selbst in's Wasser tauchte und dabey die Worte sprach: Ich taufe mich im Namen des Vaters u. s. w. — als recht getauft angesehen wer-

den könne? aus dem Grunde verneinend, weil zwischen dem Täufer und dem Getauften ein Unterschied seyn müsse.

Wahrscheinlich aus demselben Grunde fällte das Concil. Nemaus. a. 1284 can. de bapt. die Sentenz: Si quis se ipsum baptizaverit, talem non esse baptizatum ecclesia judicabit.

Sechstes Kapitel.

Von den Tauf-Zeiten.

Jacobi Comitis Acami de paedobaptismo solemni in ecclesia Latina et Graeca; sive de perpetuitate et de dogmate baptizandorum cum infantum tum adultorum in Pervigiliis Paschae et Pentecostes. 1755. 4.

Natalis Alexandri Dissert. de baptismi solemnis tempore. S. Thesaur. theol. Venet. 1762. 4.

De baptismate paschali etc. liber ex Onuphrii Panvinii Veron. commentariis; cum corollariis Joh. Marc. Suaresii. Romae. 1556. 4.

Mich. Schreiber de dilatione baptismi. Regiomont. 1706. 4.

A. F. Büsching de procrastinatione baptismi apud vet. Chr. ejusque causis. Halae. 1747. 4.

In Ansehung dieses Punktes macht zwar die Kinder-Taufe ebenfalls einen großen Unterschied zwischen der alten und neuen Kirche. Doch würde es Unrecht seyn, wenn man die ganze Verschiedenheit bloß von ihr ableiten wollte. Im apostolischen Zeitalter wurden (wenn man auch die Kinder nicht geradezu ausschließen kann) doch

vorzugsweise Erwachsene getauft; aber diese Taufe war so wenig an bestimmte Termine, Tage und Stunden gebunden, als es gegenwärtig bey uns, vom XI und XII Jahrhundert an, der Fall ist. Vom zweyten und dritten Jahrhundert an waren die Tauf-Termine hauptsächlich für die Taufe der Erwachsenen bestimmt; aber sie dauerten auch noch fort, nachdem im fünften und sechsten Jahrhundert die Kinder-Taufe eingeführt wurde. Wir finden nur, obgleich nicht allgemein und vorzüglich im Occident, eine Vermehrung derselben, obgleich anfangs angesehene Lehrer und Vorsteher der Kirche diese Abweichung von der alten Gewohnheit mißbilligten.

Wir werden die wichtigsten Veränderungen hierbey, so viel es thunlich ist, nach der chronologischen Ordnung zusammenstellen.

I.

Was das apostolische Zeitalter anbetrifft, so weiß ich dasselbe nicht kürzer und treffender zu charakterisiren, als mit den Worten Brenner's in dessen geschichtl. Darstellung u. s. w. S. 252 — 253: „Die Apostel und Jünger binden sich an keine bestimmte Zeit, zu welcher sie die Taufe ertheilen, sondern sie ergreifen hierzu immer den glücklichen Augenblick, wo die Lehre des Heils in ein gläubiges Herz eindringet, so wie es auch bey ihrem eigentlichen Missions-Amte, bey ihrem Streben, das Christenthum so bald als möglich allenthalben zu verbreiten, und bey der noch unvollkommnen äußeren Kirchen-Verfassung nicht anders geschehen kann. Die Zeit der Taufe ist daher die Zeit der Bekehrung. An demselbigen Pfingst-Tage, an welchem Petrus zu den versammelten Juden die erste Rede hält, werden jene getauft, die seine Rede angenommen haben, Apostg. II. 41. In derselben Stunde, in welcher Philipp dem Eunuch Jesum verkündiget, taufet er ihn zugleich, nachdem er seine gläubige Gesinnung erkannt hat, Apostgesch.

VIII, 38. In derselben Nacht, in welcher der Gefängniß-Wächter zu dem Herrn bekehrt wird, empfängt er mit seinem ganzen Hause die Gnade des geheimnißvollen Untertauchens, Apostg. XVI, 33. Hier geschieht also die Taufe sowohl am Tage, als in der Nacht, und zwar zu jeder Stunde, die sich den ersten Verkündern des Evangelium's günstig hierzu darbietet.

Auch nach den Zeiten der Apostel benutzt der Eifer für die Verbreitung des Christenthums jeden Zeitpunkt zur Taufe, wo Jemand für dieselbe sich empfänglich bezeiget. Zu gleicher Maaßregel stimmt die immer drohende Todes-Gefahr. Daher die Taufe an jedem Tage, und zu jeder Stunde des Tages, wie die von Stephanus, Laurentius und andern ertheilten Taufen beweisen."

II.

Aus der Tauf-Beschreibung im Justinus-Martyr ist für die Zeit, wo die h. Handlung vorgenommen wird, nichts Zuverlässiges zu entnehmen; doch scheint Alles dafür zu sprechen, daß der Verfasser keinen Termin bestimmt, sondern die Taufe, als öffentlichen und feyerlichen Akt, bey jeder gottesdienstlichen Versammlung, für zulässig erklärt. Allein schon Tertullianus de bapt. c. 19. erklärt Ostern und Pfingsten für die beyden zweckmäßigsten Tauf-Zeiten. Er beruft sich aber dabey nicht auf eine Tradition, sondern verfährt dabey bloß dogmatisch, d. h. er bestimmt, warum man gerade diese Zeit, als eine heilige und bedeutungsvolle, zu wählen habe. Seine Worte sind: Diem baptismi solemniorem Pascha praestat, cum et Passio Domini, in qua tingimur, adimpleta est *), nec incongruenter ad

*) Tertullianus hält das hebr. Wort Pascha (Pesach) für griechisch und leitet es, eben so wie Iren. adv. haeres. lib. IV. c. 23. Lactant. institut. divin. lib. IV. c. 26. ἀπὸ τοῦ πάσχειν, quia passionis figura est, ab. Die Taufe

figuram interpretabitur, quod, cum ultimum Pascha Dominus esset acturus, missis discipulis ad praeparandum, invenietis, inquit, hominem aquam bajulantem (Marc. XIV, 13), Paschae celebrandae locum de signo aquae ostendit. Exinde Pentecoste ordinandis aquis latissimum spatium est *), quo et Domini resurrectio inter discipulos frequentata est, et gratia Spiritus Sancti dedicata, et spes adventus Domini suhostensa, quod tunc in coelos recepsato eo, Angeli ad Apostolos dixerunt, sic venturum, quemadmodum et in coelos conscendit, utique in Pentecoste. Sed etiam Hieremias, cum dicit: et congregabo illos ab extremis terrae in die festo (Jerem. XXXI, 8.) Paschae diem significat, et Pentecostes, qui est proprie dies festus.

Andere Schriftsteller berufen sich auch auf eine apostolische Tradition und uralte Kirchen-Ordnung. So erklärt Leo d. Gr. (Epist. IV. ad Sicil. Ep.) die Epiphanien-Taufe für eine unverständige Neuerung und berufet sich in Ansehung der Oster-Taufe ausdrücklich auf die aus dem apostolischen Zeitalter abstammende Gewohn-

---

beziehet sich, nach Röm. VI, 3 ff. auf das Leiden und auf den Tod Jesu. Schon vorher heißt es c. 11.: nec instructa efficacia lavacri per passionem et resurrectionem. Vgl. c. 16.: Quia qui in sanguinem ejus crederent, aqua lavarentur; qui aqua lavissent, etiam sanguinem potarent; hic est baptismus, qui lavacrum et non acceptum repraesentat, et perditum reddit.

*) Pentecoste (Quinquagesima) bedeutet hier die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. Es ist aber zweifelhaft, ob der Verfasser von einer Vorbereitung auf die solenne Pfingst-Taufe (in der Vigilie) redet, oder ob seine Meynung ist, daß die Taufe an jedem dieser 50 Tage ertheilt werden könne. Das Erstere scheint den Vorzug zu verdienen; wenigstens müßte man im letztern Falle gewisse Restrictionen annehmen.

heit. Seine Worte sind: Cum mihi innoluerit, vos in eo, quod inter sacramenta ecclesiae principale est, ab apostolicae institutionis consuetudine discrepare, ita ut baptismi sacramentum numerosius in die Epiphaniae, quam in paschali tempore celebretis: miror, vos vel praedecessores vestros tam irrationabilem novitatem usurpare potuisse. Derselben Meynung ist auch Papst Syricius (Epist. ad Himmer. Episc. Tarrac. c. 2): Sequitur deinde baptizandorum, prout unicuique liberum fuerit, improbabilis et emendanda confusio, quae a nostris consacerdotibus, quod commoti dicimus, non rationis auctoritatis alicujus, sed sola temeritate praesumitur, ut passim ac libere in Natalitiis Christi, seu Apparitionis (i. e. Epiphaniae), nec non Apostolorum seu Martyrum festivitatibus innumerae plebes baptismi ministerium consequantur, cum hoc sibi privilegium et apud nos et apud omnes ecclesias Dominicum specialiter cum Pentecoste sua Pascha defendat.

Man kann auch noch die Zeugnisse von Socrat. hist. eccl. lib. I. c. 6. Ambros. de myst. Paschae c. 5. Augustin. serm. de temp. 160 u. a. anführen, woraus die Allgemeinheit der Vorstellung, daß Ostern die vorzüglichste Tauf-Zeit sey, erhellet.

III.

Im sechsten Jahrhunderte bestimmten mehrere Synodal-Beschlüsse Ostern und Pfingsten als die gesetzlichen Tauf-Termine. Wenn zuweilen bloß paschale tempus, Pascha u. a. gesetzt wird, so verstehet man doch darunter die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. Doch werden die Noth-Fälle ausdrücklich ausgenommen. So ist es in dem Concil. Antissiodor. a. 578. can. 18: Non licet absque Paschae solennitate ullo tempore baptizare, nisi illos, quibus mors vicina est, quos Grabatarios vocant. Quod si quis in alio pago

contumacia faciente, post interdictum hoc infantes suos ad baptismum detulerit in ecclesias nostras, non recipiantur usque ad satisfactionem; et quicunque presbyter ipsos extra nostrum permissum recipere praesumserit, tribus mensibus a communione ecclesiae sequestratus sit. Eben so das Concil. Matiscon. II. a. 583. can. 8: Relatione quorundam fratrum nostrorum comperimus, christianus non observantes legitimum diem baptismi pene per singulos dies et natales martyrum filios suos baptizare, ita, ut vix duo vel tres reperiantur in S. Pascha, qui per aquam et Spiritum S. regenerentur. Idcirco censemus, ut ex hoc tempore nullus eorum permittatur talia perpetrare praeter illos, quos infirmitas nimia aut dies extremus compellit filiis suis baptismum percipere. Ideoque praesentibus admonitionibus a suis erroribus vel ignorantia revocati, omnes omnino a die quadragesima cum infantibus suis ad ecclesiam observare praecipimus; ut impositionem manuum certis diebus adepti, et s. olei liquore peruncti, legitimi dies festivitate fruantur et s. baptismate regenerentur. Man sieht hieraus, daß schon damals andere Tauf-Zeiten, ja, sogar schon „pene per singulos dies“ gewöhnlich waren, daß die Synode aber dergleichen Ungebühr nicht gestatten will.

Auch Papst Gelasius (Epist. IX.) erklärt bloß Ostern und Pfingsten für die beyden legitimen Tauf-Zeiten. Er sagt: Baptizandi sibi quisquam passim quocunque tempore nullam credat fiduciam, praeter paschale festum et Pentecoste, venerabile sacramentum, excepto duntaxat gravissimi languoris incursu.

IV.

Daß die Taufe an diesen beyden Tagen in den Vigilien, oder in der Oster- und Pfingst-Nacht ertheilt wurde, geschah zwar durch kein bestimmtes Kirchen-

Gesetz, aber nach einer allgemeinen Observanz und nach der Vorstellung von einer besonderen Heiligkeit dieser Zeiten und Stunden *).

Die Oster-Vigilie, oder die Nachtfeyer des grossen Sabbat's, gehörte überhaupt unter die heiligsten und gefeyertesten Momente der alten Kirche. Vgl. Denkwürdigkeiten. Th. II. S. 204 ff. Die Zeit zwischen dem Tode und der Auferstehung des Heilandes schien am besten geeignet für eine heilige Handlung, welche uns von der Herrschaft der Sünde und der Gewalt des Todes befreyen und für ein neues Leben einweihen soll. Wir sind (wie sich der Apostel Paulus Röm. VI. 3. u. a. ausdrückt) auf Christi Tod getauft und wir werden mit Christus getauft und begraben in den Tod, damit wir auch mit Christus in einem neuen Leben wandeln.

Die glänzende Erleuchtung dieser Nacht, wovon die Alten so viel Rühmens machen, und welche Euseb. de vita Constant. M. lib. IV. c. 22 vgl. c. 67 eine μυστικὴν διανυκτέρευσιν **), welche den Glanz des hellen Mittages verdunkle, nennet, und worüber

*) In den Constitut. Apost. lib. V. c. 19 findet man allerdings die Verordnung: ἐν τῇ διανυκτερεύσει ἡμῶν βαπτίσαντες ὑμῶν τοὺς κατηχουμένους etc. Allein es ist bekannt, daß die Constit. keine eigentliche Gesetzes-Kraft erhalten haben.

Die Hauptstellen der Kirchenväter sind: Chrysost. epist. I. ad Innocent. Cyrill. Hieros. Procatech. Augustin. Serm. de temp. LVIII. LIX. Hincmar Rhem. Epist. III. ad Episc. Franc. c. 14. u. a.

**) Auch histor. eccl. lib. VI. c. 9 beschreibt Eusebius τὴν μεγάλην τοῦ πάσχα διανυκτέρευσιν. Vgl. G. H. Gaetze: de vigiliis paschal. vet. christ. Lips. 1687. M. E. Krausen: de Pervigilio Paschatos ἀναστασίμου. J. A. Crusius: de nocte et nocturnis officiis tam sacris quam profanis. p. 514 seqq. E. F. Wernsdorff de Constant. M. religione paschali. Viteb. 1758. 4. p. 18 seqq.

auch Gregor. Naz. orat. XLII. p. 676. Gregor. Nyssen. orat. IV. p. 867. Socrat. hist. eccl. lib. VII. c. 6. Cyrill. Hierosol. Procatech. c. 15. u. a. zu vergleichen sind, hat offenbare Beziehung auf das Sacrament, welches vorzugsweise φώτισμα, φωτισμὸς, φωτιστήριον u. s. w. genannt wurde. Durch diese Erleuchtung der Häuser und Städte sollte auch den Katechumenen und Profanen eine hohe Meynung von den christlichen Mysterien beygebracht werden. Bey der Taufe selbst, so wie bey der Austheilung des h. Abendmahls, welches gleichfalls in dieser Nacht-Feyer gehalten wurde, durften nur die Gläubigen (fideles, πιστοὶ, μεμυημένοι, τελεῖοι u. s. w.) gegenwärtig seyn. Man muß daher bey dieser Vigilie die sacra publica und die Mysteria, oder sacra privata, unterscheiden. Es ist daher eine recht treffende Bemerkung Wernsdorf's (de Constantini M. relig. paschali. p. 23): „Distinguebatur antiquitas prima festi paschalis dies, id quod ejus diei proprium ac praecipuum habebatur, duabus rebus: una, quod adulti per vigiliam pluribus atque ampliorîbus cum ceremoniis baptizabantur: altera, quod Eucharistiae solemniter communicabant omnes, quibus id liberum atque commodum erat. Quorum sacrorum religionis nostrae mysteriorum Constantinus eo quidem tempore particeps factus non est. Neque enim per disciplinae ecclesiasticae leges sacramentum confirmationis accipere poterat, qui initiationis nondum accepisset, paucis demum ante mortem diebus per ipsum Eusebium nostrum.*) baptizatus.

*) Es ist zu verwundern, daß der sonst so genaue Wernsdorf hier unsern Eusebius mit Eusebius von Nikomedien verwechselt. Denn daß dieser Konstantin's Taufe verrichtet habe, ist schon oben angeführt worden. Auch ist mir kein Schriftsteller bekannt, welcher dem Geschichtschreiber Eusebius Cäsar. diese Handlung zugeschrieben hätte.

Nam quod μέτοχος ἱερῶν ὀργίων dicitur, id non aliter accipiendum est, nisi eum sacrae mysteriorum Christianorum doctrinae participem fuisse.“

Die Gegner der Vigilien, besonders Vigilantius, machten doch bey dieser eine Ausnahme. Vgl. Walch's Historie der Ketzereyen. Th. III. S. 700. Als sie aber, den vielen Mißbräuche wegen, welche schon Hieronymus (adv. Vigilant. c. 10) anerkennen mußte, gleichfalls abgeschafft wurde (certum tempus non nominare possumus, bemerkt G. H. Götze Vigil. paschales. *) §. 12), blieb dennoch noch lange Zeit die Gewohnheit, am Oster-Sabbat Nachmittags zu taufen. Es heißt hierüber in J. A. Schmid histor. fest. p. 121: „In ecclesia latina hora nona, id est, tertia pomeridiana, infantes sacro baptismi fonte abluebantur, quia Christus hora nona exspirasse commemoratur, cujus mortem baptismus imitatur. Sub initium tamen saec. XII consuetudo illa stato die baptizandi fuit ablata.“ Doch blieb noch bis auf den heutigen Tag in der katholischen Kirche die solenne Weihe des Tauf-Wassers für's ganze Jahr — eine Feyerlichkeit, worüber die Ritual-Bücher dieser Kirche besondere Vorschriften und Formulare enthalten. Vgl. Denkwürdigkeiten Th. II. S. 208 ff.

Für die Taufe in der Pfingst-Vigilie sprach schon der von Tertull. de bapt. c. 19. angeführte Grund: Quo et Domini resurrectio inter discipulos frequentata

*) Daß noch am Ende des V. Jahrhunderts die Oster-Taufe für die regelmäßige gehalten wurde, beweiset der Umstand, daß die Taufe des Königs Chlodewig und der mit ihm bekehrten 3000 Franken in der Weihnachts-Vigilie, als etwas von der Regel Abweichendes dargestellt wird. Hincmar. vit. Remigii S. c. 38. Doch liest man bey demselben Epist. 3. ad Episc. Franc. c. 14. „in vigilia Paschae.“ Indeß ist diese Angabe zweifelhaft.

est, et gratia Spiritus S. dedicata, et spes adventus Domini subostensa u. s. w. Da die Taufe von jeher vorzugsweise für das Sacrament des heiligen Geistes gehalten wurde (wie denn auch schon das N. T. πνεῦμα ἅγιον und βάπτισμα stets in eine Taufal-Verbindung setzt): so darf man sich nicht darüber wundern, daß die Ertheilung derselben an dem Feste des heiligen Geistes (wie Pfingsten genannt wurde) für ganz vorzüglich geeignet gehalten wurde. Vielmehr hätte man glauben sollen, daß man dieser heiligen Zeit sogar noch den Vorzug vor Ostern gegeben haben würde. Dieß scheint auch wirklich vom Bischofe Johannes von Jerusalem geschehen zu seyn. Wenigstens erzählt Hieronymus (Epist. 61 ad Pammach. c. 16) von ihm, daß er zwar an Pfingsten getauft, aber seinen Presbytern in Bethlehem verboten habe, den Competenten die Oster-Taufe zu ertheilen (ne competentibus nostris in Pascha baptismum traderent). Doch ist zu bemerken, daß der über diesen Vorfall sehr empfindliche Hieronymus Dieß für eine kirchliche Spaltung erklärt, und sich für berechtiget hielt, der Verfügung des Bischofs zuwider zu handeln.

In den Synodal-Beschlüssen und Zeugnissen der Kirchenväter finden wir in der Regel die Oster- und Pfingst-Vigilie in dieser Beziehung einander völlig gleich gesetzt.

V.

Zu diesen beyden feyerlichen Tauf-Terminen kam aber schon frühzeitig auch noch ein dritter hinzu, nämlich das Epiphanien-Fest. Und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Geschichte und Gegenstand dieses Tages gut dazu geeignet waren. Der Tag, wo Christus die Taufe von Johannes empfangen, schien vorzüglich geschickt zur Administration eines Sacramentes, welches Christus nicht nur eingesetzt, sondern auch durch seine eigene Person geheiliget hatte. Auch schien der im christli-

chen Cultus so bedeutungsvolle numerus ternarius eine besondere Empfehlung zu seyn. Schon der Name Ἐπιφανία oder Θεοφανία enthielt, wie der Verfasser einer dem Augustinus (Serm. de temp. s. 29), wiewohl unrichtig, zugeschriebene Homilie sich ausdrückt, eine Beziehung auf die Taufe Christi im Jordan: quod in Jordanis undis aquas ad reparationem humani generis suo baptismo consecravit. Die Benennung: Fest der Heiden-Bekehrung führte ebenfalls auf diese Vorstellung. Am meisten aber der Name: ἡμέρα τῶν φωτῶν, oder τὰ ἅγια φῶτα, τὰ φῶτα u. s. w. Vgl. Denkwürdigk. Th. I. S. 331.

Chrysostomus (Opp. T. II. p. 367 seqq.) handelt in seiner Predigt zur Gedächtnißfeyer dieses Tages zwar von der Taufe Christi und wie sie sich von der Johannis-Taufe unterscheide; aber er erwähnt der kirchlichen Taufe, an diesem Tage, nicht, was um so auffallender ist, da er der Abendmahls-Feyer gedenket. Daraus kann man mit Recht schließen, daß Epiphanien weder in Antiochien noch in Konstantinopel ein Tauftag gewesen sey. Dagegen gehet aus einer Aeußerung Gregor's von Nazianz (orat. 40. p. 654. ed. Par.) ganz deutlich hervor, daß es üblich gewesen seyn müsse, am Epiphanien-Feste Erwachsene zu taufen. Er beschreibt die Nachlässigkeit, Unbesonnenheit und Unschlüssigkeit derjenigen, welche auf die Taufe keinen hohen Werth legen und sie deshalb, nach Bequemlichkeit oder Vorurtheil, von einer Zeit zur andern aufschieben. Es heißt: μένω τὰ φῶτα (i. e. Epiphanien-Fest), τὸ Πάσχα μοι τιμιώτερον, τὴν Πεντηκοστὴν ἐνδέξομαι. Χριστῷ συμφωτισθῆναι βέλτιον, Χριστῷ συναναστῆναι κατὰ τὴν ἀναστάσιμον ἡμέραν, τοῦ Πνεύματος τιμῆσαι τὴν ἐπιφάνειαν· εἶτα τί; ἥξει τὸ τέλος ἐν ἡμέρᾳ ᾗ οὐ προσδοκᾷς u. s. w. Hier sind also die drey Tauf-Termine, wovon jeder seine Vorzüge habe: 1) Epiphanien; 2) Ostern; 3) Pfingsten.

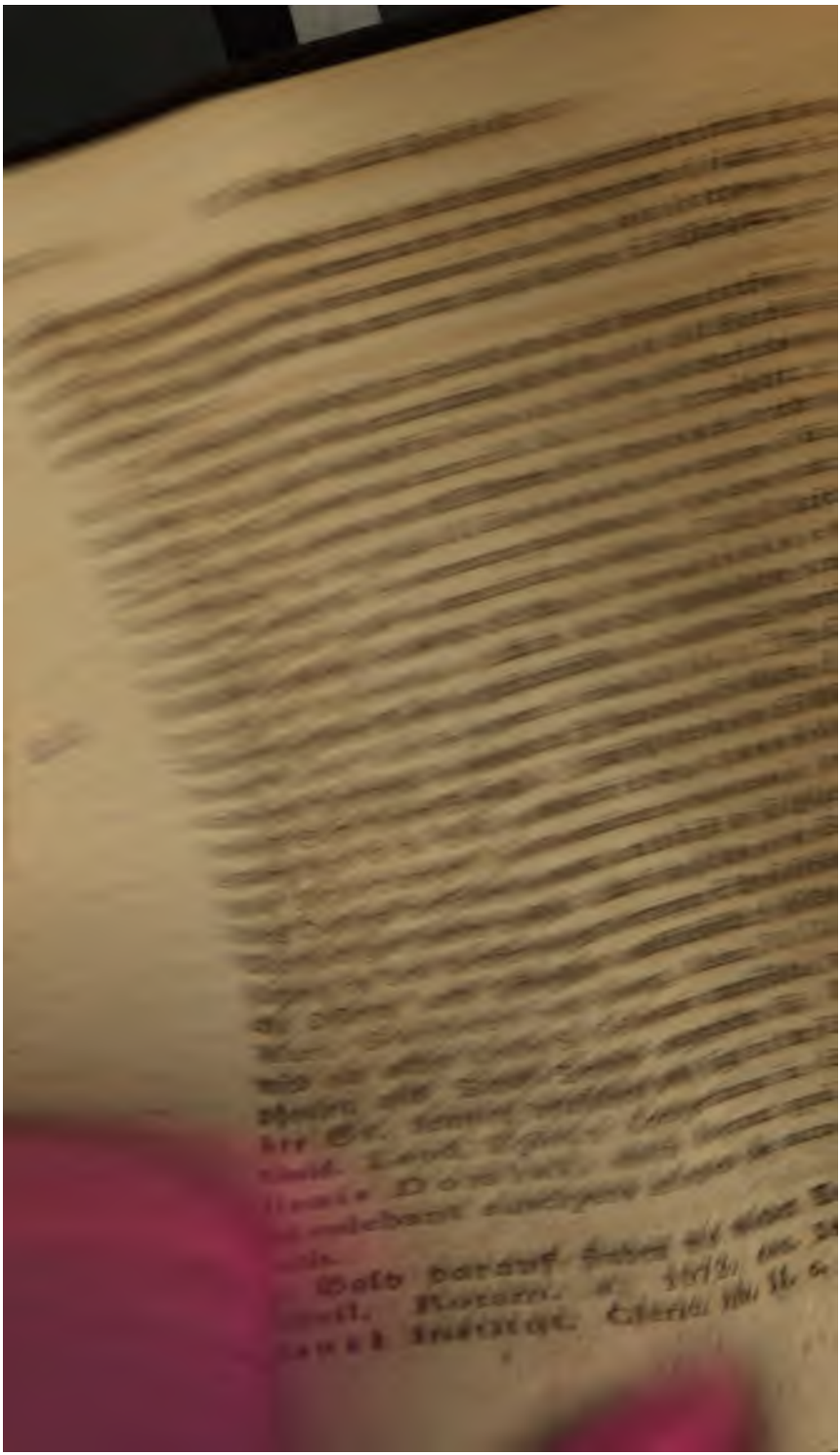

Man erklärt sich bestimmt bloß für Ostern und Pfingsten. So Gregor. II. im J. 726. (Capitul. N. 5): Baptismi sacramentum nonnisi in paschali festivitate et Pentecoste noverit esse praebendum, exceptis his, quibus mortis urgente periculo, ne in aeternum pereant, talibus oportet remediis subvenire. Ferner das Concil. Mogunt. a. 813. can. 4: Sacramenta baptismatis volumus, ut, secundum Romanum ordinem, inter nos celebrentur. — — Duo tempora, id est, Pascha et Pentecoste, ad baptizandum a Romano Pont. legitime praefixa sunt. Daſſelbe wiederholten faſt wörtlich mehrere Synodal-Beſchlüſſe aus dem IX Jahrhundert. Ja, noch im XII Jahrh. ermahnt der h. Otto (Histor. S. Ottonis lib. II. c. 17) die Pommern, daß ſie ihre Kinder den Prieſtern darbringen ſollen: opportuno tempore, scilicet in Sabbato S. Paschae ac Pentecostes.

In Frankreich und Spanien muß auch die Taufe an Weihnachten und an den Gedächtniß-Tagen der Apoſtel und Märtyrer gewöhnlich geweſen ſeyn. Dieß erhellet aus den Verboten Concil. Matiscon. II. a. 585. can. 8. (per natales Martyrum). Siric. Epist. ad Himer. c. 2. (passim ac libere natalitiis Christi, seu apparitionis, nec non et Apostolorum seu Martyrum festivitatibus). In Anſehung der Märtyrer-Tage ſcheint man in der uralten Sitte, an den Gräbern der Märtyrer das h. Abendmahl zu feyern, einen Beſtimmungs-Grund gefunden zu haben. Auch war es eine Erinnerung an die Blut-Taufe, wovon die Alten ſo viel reden und von welcher Tertull. de bapt. c. 16 ſagt: Hic est baptismus, qui lavacrum et non acceptum repraesentat, et perditum reddit! Auch von der Taufe am Johannis-Feſte und am Feſte der Kirch-Weihe findet man ſchon ältere Beyſpiele. S. Sozomen. hist. eccl. lib. II. c. 26. Leonis M. epist. 136. Gregor. Turon. de gloria Confess. 69. 76. hi-

stor. Franc. lib. VIII. c. 9. u. a. Doch sind die hier erwähnten Fälle nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten.

VI.

So allgemein nun aber auch die Bestimmung und Annahme dieser Tauf-Zeiten (besonders der beyden ersten) in der alten Kirche war, so würde man doch irren, wenn man allen Lehrern die Meynung von einer absoluten Nothwendigkeit derselben zuschreiben wollte. Etwas anderes ist es, eine Sache für zweckmäßig und nützlich; etwas anderes, sie für nothwendig halten. Kein Kirchenvater hat diese Einrichtung für ein Gesetz Christi oder der Apostel, sondern bloß für eine nützliche Kirchen-Anstalt erklärt. Ja, mehrere derselben, welche die angeordneten Tauf-Termine dringend empfehlen, unterlassen doch nicht, die christliche Freyheit hierbey zu vindiciren. Dieß geschieht schon von Tertull. de bapt. c. 19. auf eine sehr liberale Art: Ceterum omnis dies Domini est, omnis hora, omne tempus habile baptismo; si de solennitate interest, de gratia nihil refert. Der Verfasser unterscheidet sehr gut zwischen solennitas und gratia. Das erstere ist die kirchliche Feyerlichkeit, welche an gewissen Tagen am zweckmäßigsten Statt findet; das letztere gehet auf die Kraft und Wirkung des Sacramentes, welche, wie alle Gnadenwirkungen Gottes, an keine Zeit und an keinen Ort gebunden ist.

Auf eine ähnliche Weise erklärt sich Basil. M. hom. XIII. exhortat. ad bapt.: *Καιρὸς μὲν οὖν ἄλλοις ἄλλος ἐπιτήδειος· ἴδιος ὕπνου, καὶ ἴδιος ἐγρηγόρσεως· ἴδιος πολέμου, καὶ ἰδιος εἰρήνης· καιρὸς δὲ βαπτίσματός ἅπας ὁ τῶν ἀνθρώπων βίος — — πᾶς οὖν χρόνος εὐκαιρίαν ἔχει πρὸς τὴν διὰ βαπτίσματος σωτηρίαν, κἂν νύκτα εἴπῃς, κἂν ἡμέραν, κἂν ὥραν, κἂν στιγμὴν χρόνου, κἂν*

τι βραχύτατον. Daſſelbe erklärt auch Chryſoſtomus (Hom. I. in Act. T. III. p. 16. ed. Franc.): Ἀλλὰ τὸν καιρὸν ἀναμένεις τῆς τεσσαρακοστῆς; τίνος ἕνεκεν; μὴ γὰρ ἔχει τι πλέον ἐκεῖνος ὁ καιρός; οἱ γοῦν ἀπόστολοι οὐκ ἐν τῷ πάσχα κατηξιώθησαν τῆς χάριτος, ἀλλ' ἐν ἑτέρῳ καιρῷ· καὶ οἱ τρισχίλιοι, ὅτε ἐβαπτίσθησαν, πάσχα οὐκ ἦν καιρός· καὶ ὁ Κορνήλιος, καὶ ὁ εὐνοῦχος, καὶ ἕτεροι πλείους· μὴ τοίνυν καιρὸν ἀναμένωμεν, μήποτε μέλλοντες καὶ ἀναβαλλόμενοι ἀπέλθωμεν πένοι καὶ ἔρημοι τοσούτων ἀγαθῶν. Selbſt Auguſtinus, welcher doch ſonſt ſo ſtreng auf die beyden Kirchen-Termine hält, geſtehet doch auch ein: Movere deberet, si baptizare et baptizari nisi in die Paschae solemnissimo non liceret. At cum per totum annum, sicut unicuique vel necessitas fuit vel voluntas, non prohibeatur a baptismate — —. Hoc enim omni die licet accipere (August. de quadrages. serm. VI.). Daß hier nicht bloß die von Allen und zu allen Zeiten für erlaubt gehaltene Noth-Taufe gemeynt ſey, lehret der Gegenſatz von vel necessitas, und vel voluntas. Alſo, der Erwachſene, welcher es ausdrücklich verlangt, darf auch an jedem Tage im Jahre (omni die totum per annum) getauft werden. Daſſelbe gilt auch von den Eltern oder Vormündern der Kinder.

Bey dieſen Grundſätzen und Anſichten der alten Kirchen-Lehrer konnte es daher für keine ſtrafbare Neuerung gelten, wenn man in der Zeit vom X — XIII Jahrhundert immer mehr anfing, ſich bey der Taufe der Kinder nicht mehr an die ehemals feſtgeſetzten Tauf-Zeiten zu binden. Als Zeugniſſe davon gelten Edgari a. 967. can. 15. Leges presbyter. Northumbrens. c. 10. Concil. Lemovic. II. a. 1031. Rupert. Tuit. de divin. offic. lib. IV. c. 18. Wir finden nun die Erlaubniß, an jedem Tage des Jahres zu taufen, und die Vorſchrift,

daß die Kinder entweder innerhalb 40 oder 30 Tage; oder im Laufe des Monates ihrer Geburt; oder nach 8 Tagen; oder sobald es gefodert wird, oder sobald als möglich, getauft werden sollen.

Indeß finden wir in den kirchlichen Verordnungen, worin die tägliche Taufe erlaubt wird, doch noch immer eine ehrenvolle Erwähnung der beyden alten Tauf-Zeiten. So heißt es in dem Ritual. Rom. (tit. IX. de temp. bapt.): Quamvis baptismus quovis tempore, etiam interdicti et cessationis a divinis, praesertim si urgeat necessitas, conferri possit: Tamen duo potissimum ex antiquissimo ecclesiae ritu sacri sunt dies, in quibus solemni ceremonia hoc sacramentum administrari maxime convenit: nempe Sabbatum sanctum Paschae et Sabbatum Pentecostes, quibus diebus baptismalis fontis aqua rite consecratur. Quem ritum, quantum fieri potest, in adultis baptizandis, nisi vitae periculum immineat, retineri decet, aut certe non omnino praetermitti, praecipue in metropolitanis et cathedralibus ecclesiis. Durch diese Beschränkung auf die Erwachsenen und auf die Metropolitan- und Kathedral-Kirchen wird freylich in materieller Hinsicht nicht viel gewonnen. Die Hauptsache ist gegenwärtig die an diesen Tagen verordnete Consecration des Tauf-Wassers für den Gebrauch des ganzen Jahres. Dadurch ehret man faktisch die Einrichtung der alten Kirche.

Zuweilen geben die Synoden, welche die tägliche Taufe gestatten, den Rath, die Kinder, wenn keine Gefahr des Lebens vorhanden sey, bis zum Oster- oder Pfingst-Sabbat aufzuheben. So heißt es Concil. Colon. II. a. 1549. c. 14: Statuimus, ut pastores et concionatores adhortentur populum, ut parvulos natos instante festo Paschae servent baptizandos in Vigilia Paschae, et natos festo Pentecostes instante ad festum Pentecostes usque servent, si tamen nul-

lum immineat vitae periculum. Daſſelbe war ſchon im dreyzehnten Jahrhundert durch eine Synode in England feſtgeſetzt worden. Die Mailändiſche Kirche, in welcher der ritus Ambrosianus beybehalten iſt, hat hierüber folgende Beſtimmungen: Si qui infantes intra alicujus urbanae parochialis ecclesiae fines Sabbato S. usque ad Sabbatum in Albis, et a Sabbato item Vigiliae Pentecostes usque ad Sabbatum proximum nati baptizandi sunt: ad Cathedralem ecclesiam, cui pro observantiae officio proque veteris instituti usu statis illis hebdomadis hoc tribui debet, deferantur, si modo, cuiquam ob mortis periculum in parochali ecclesia quae propius abest, baptismum statim administrare necesse non sit. S. Concil. Mediolan. IV. can. 2.

VII.

Daß in der alten Kirche die Taufe in der Oſter- und Pfingſt-Vigilie, und zwar bis in die Nacht hinein ertheilt wurde, iſt ſchon oben bemerkt worden. Daß bey ſolchen Tauf-Fällen, wie der zu Antiochien war, wo in Einer Oſter-Vigilie gegen Dreytauſend Perſonen getauft wurden (Chrysost. epist. 1. ad Innocent. und Palladii vit. Jo. Chrysostomi c. 9), nicht bloß die eigentliche Vigilie hinreichend war, ſondern daß auch ſchon der Nachmittag dazu genommen werden mußte, und daß zur Adminiſtration eine anſehnliche Zahl von Geiſtlichen und Gehülfen erfoderlich war, leuchtet von ſelbſt ein, und muß, wenn die Erzählung nicht unglaublich ſcheinen ſoll, angenommen werden.

Als die Nacht-Feyer in Mißcredit gekommen oder abgeſchafft war, blieb die Stunde von 3 bis 6 Uhr (nach der alten Eintheilung: (hora sexta usque ad nonam) am Oſter- oder Pfingſt-Sabbate die beliebte Tauf-Stunde. Nur in ſpätern Jahrhunderten finden wir die Nachmittags-Stunden verboten und dagegen die Vormittags-Stunden vorgeſchrieben. Der Grund hiervon

aber ist kein erfreulicher und löblicher und beziehet sich theils auf einen besonderen Aberglauben, theils auf traurige Erfahrungen von Unregelmäßigkeit und Unmäßigkeit. So finden wir's in mehrern gleichzeitigen Synodal-Beschlüssen. Das Concil. Colon. II. a. 1549. c. 14. sagt: Prohibemus, parvulos tempore pomeridiano baptizari, sed quando jejuni et sobrii sunt homines et ad res tantas attenti. Noch deutlicher läßt sich das in demselben Jahre gehaltene Concil. Mogunt. a. 1549. c. 16. darüber aus: Mane intra officia divina, aut mox postea peracta, non autem tempore pomeridiano post epulas et prandia, nisi necessitas aut periculum infantium accelerare baptismum exposcat, cum multa sobrietate et accurata devotione baptismum administrent. Auch spätere Synodal-Beschlüsse z. B. Concil. Osnabrug. a. 1628. de bapt. lib. 13. setzen fest: semper ante prandium. In Brenner's geschichtl. Darstell. wird S. 274 bemerkt: „An vielen Orten ist indessen die jetzige Praxis obigen Bestimmungen ganz entgegen; denn die Kinder werden nun zu jeder Stunde des Tages, wenn es nämlich ihren Eltern oder Bürgen gefällig ist, meistentheils Nachmittags getauft. Ja, wenn Erwachsene oder neugeborne Kinder an den Vorabenden von Ostern und Pfingsten getauft werden könnten, so geschieht dieß doch nicht. Nur das Wasser wird noch an diesen Tagen geweihet, aber es ist Niemand da, der in dasselbe eingesenkt wird. So mag wenigstens die Wasser-Weihe noch an die alte Sitte erinnern."

In der protestantischen Kirche ist mir kein allgemeines Gesetz, wodurch die Tauf-Stunde bestimmt würde, bekannt. Auch findet man bey Böhmer, Schenk u. a. nichts darüber. Doch stimmen die meisten Provinzial-Kirchenordnungen darin überein, daß die Taufe in der Regel während des Gottesdienstes und vor der versammelten Gemeine geschehen soll. In dem Corp. jur.

eccl. Saxonici. Dresden u. Leipz. 1784. 4. S. 23 heißt es: „Es sollen die Pfarrer sich befleißigen, daß sie (die Taufe) in Gegenwart der versammelten Kirchen geschehe, auch das Volk ernstlich vermahnen, sich selbst darzu zu schicken, weil solche allweg füglich nach der Predigt verrichtet werden kann. Denn die ganze Kirche nicht allein für die neugetauften Kinder beten, sondern auch ein jeder Christ sich selbst seiner empfangenen heil. Taufe und des Bundes Gottes nützlich erinnern soll, den Gott in der h. Taufe mit ihm gemacht und aufgerichtet hat." Eine ähnliche Verordnung enthält die Hanauische vermehrte Kirchen- und Schulordnung. Straßburg 1659. 4. S. 14 — 15: „Und wiewohl vor Zeiten in der ersten Kirche nur zwo Zeiten im Jahr, nämlich Ostern und Pfingsten, zu taufen verordnet: Jedoch nachdem der Sohn Gottes und seine Apostel keine sonderliche Zeit hierin bestimmet, sondern der Kirchen ihre Freyheit gelassen, auch viel Kinder ihrer Schwachheit halben die obbestimmte Zeit des Tauf's nicht erreichen mögen: So wollen wir aus diesen und andern hochwichtigen Ursachen, daß die Kinder zu jeder gebührlichen Zeit, da es von ihrentwegen ordentlich begehret und sie fürgebracht, getauft werden. Jedoch achten wir es für nützlicher, daß die Kinder, außerhalb der Noth ihrer Schwachheit, nicht zur Zeit, da keine Kirchen-Versammlung vorhanden, sondern, wie schon gemeldt, auf den Sonntag, oder andern Feyertag, oder auf den Werk-Tag, da Predigt gehalten, und eine Menge des Volks in der Kirchen beyeinander versammelt, zu taufen fürgetragen werden, damit männiglich bey dem Kinder-Tauf, nicht allein des Gebrauchs und Nutz des Tauf's erinnert, sondern auch Gottes Namen über das Kind anzurufen, und dem Kind, um einen rechten christlichen Glauben, der ihm zu rechter Emphahung des Tauf's, und zur Seligkeit nöthig, zu bitten, ermahnet und be-

weget würden." Man vgl. die in Feßler's liturg. Handb. Riga 1823. S. 187 angeführte Kirchen-Ordnung für die evang. Kirche in Rußland. Kap. III. §. 3.: „Die Taufe soll auch auf einen Sonn- oder Feyertag, oder auch bey einer Betstunde, wenn die christliche Gemeine versammelt ist, angestellet werden, damit sie für das Kind einhällig beten, und zur Andacht und Ehrerbietung gegen dieses Mittel der Seligkeit aufgemuntert werden."

Dieses Bestreben, die Taufe nicht zu isoliren, sondern mit dem übrigen öffentlichen Gottesdienste in Verbindung zu setzen, ist gewiß nicht nur an sich höchst lobenswerth, sondern auch dem Geiste der alten Kirche ganz angemessen. Man ist häufig davon abgewichen und in vielen protestantischen Ländern pflegt die Taufe, wenn auch in der Kirche, doch ohne weitern Gottesdienst in den Nachmittags-Stunden von 3 — 6 Uhr vorgenommen zu werden. Hierin ist noch eine Beziehung auf die Sitte der alten Kirche wahrzunehmen.

Siebentes Kapitel.

Von dem Orte, wo die Taufe verrichtet wurde.

J. H. Wedderkamp: de baptisteriis. Helmst. 1703. 8.
Paul Paciaudi de sacris Christianorum balneis. Venet. 1750. ed. 2. Rom. 1758. 4.

Alles hieher Gehörige läßt sich am leichtesten auf folgende Haupt-Veränderungen und Gesichtspunkte zurückführen.

I. Die erste Zeit des Christenthums, wo es frey stand, nicht nur zu jeder Zeit, sondern auch an jedem Orte zu taufen.

II. Die Periode, wo die Taufe der Erwachsenen, wie überhaupt eine größere Feyerlichkeit der h. Handlung, so insbesondere einen dazu besonders geeigneten Ort und Platz erfoderte, und wo man anfing, außer den Kirchen besondere Tauf-Häuser, oder Baptisterien, einzurichten.

III. Die Zeit, wo nach allgemeiner Einführung der Kinder-Taufe und Aufhebung

der festgesetzten Tauf-Zeiten, die Baptisterien entbehrlich wurden, und wo die Kirche, und der in derselben befindliche Tauf-Stein, der gewöhnliche Ort der Taufe wurde.

I.

Wie im N. T. von keiner Tauf-Zeit die Rede ist, so findet man auch keinen Tauf-Ort bestimmt. Johannes taufte im Jordan, und in diesem Flusse, in welchem Christus selbst die Taufe empfangen hatte, verrichteten auch die Jünger Jesu ihre ersten Taufen. Vgl. Joh. III, 22. Aber auch in jedem andern Fluß oder Wasser ward die Taufe verrichtet, wie aus den Erzählungen Apostg. VII, 36. 37. XVI, 13 — 16. u. a. zu ersehen ist. Von Haus-Taufen kommen Apostg. IX, 18. X, 47. 48 und XVI, 30. 33. 34. Beyspiele vor. In der Stelle Apostg. II, 41. ist die Rede von einer öffentlichen und gemeinschaftlichen Taufe (an Einem Tage bey dreytausend Seelen) in der Versammlung in einem Hause (II, 1. 2.), obgleich über die Art und Weise nichts Näheres angegeben wird.

Dieselbe Freyheit in der Wahl des Tauf-Ortes finden wir auch bey den ältesten Kirchenlehrern. Obgleich Justinus Martyr (Apolog. I, c. 61) die Taufe als eine öffentliche Handlung beschreibt, so zeigen doch die Worte: ἔπειτα ἄγονται (die Täuflinge) ὑφ' ἡμῶν ἔνθα ὕδωρ ἐστι, daß der Ort der Taufe kein bestimmter seyn kann; weil sich sonst der Verfasser gewiß anders würde ausgedrückt haben. In den Recognit. Clement. lib. IV. c. 32. VI. c. 15. und in den Clement. homil. IX. 19. ist die Rede von ποταμῷ, πηγῇ und θαλάσσῃ, worin, nach Befinden der Umstände, die Taufe ertheilt werden könne.

Die Aeußerung Tertull. de bapt. c. 4. ist besonders deswegen wichtig, weil sie nicht nur eine sonst unbekannte

Thatsache berichtet, sondern auch die in der Afrikanischen Kirche angenommenen Grundsätze darstellet. Seine Worte sind: Ideoque nulla distinctio est, mari quis, an stagno, flumine, an fonte, lacu, an alveo diluatur: nec quicquam refert inter eos, quos Joannes in Jordane, et quos Petrus in Tiberi tinxit; nisi et ille Spado, quem Philippus inter vias fortuita aqua tinxit, plus salutis, aut minus retulit. Auch in der Schrift de corona milit. c. 3. ist das „adituri aquam" ganz allgemein, und kann sich auf jeden Fluß, Quelle, Wasserbehälter u. s. w. beziehen.

Die Tradition und Legende ist sehr reich an Erzählungen von Haus- und Gelegenheits-Taufen. Der Bischof und Märtyrer Apollinaris taufte die von ihm Bekehrten nicht nur im Hause, sondern auch auf dem Meere. Es heißt hierüber in Surii vit. Sanct. d. 23 Jul.: Iis, qui jam in Christum credebant, missas et baptismata faciebat in domo Tribuni cum discipulis suis — —. Baptizabat autem in mari in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti.

Vom h. Laurentius wird Sur l. c. d. 10 Aug. erzählt, daß er den Lucillus im Kerker, den Hippolytus, nebst seiner Familie, im Hause, und den Soldaten Romanus, welcher ihm einen Krug mit Wasser brachte, auf dem Wege taufte. Vom Diaconus Cyriacus wird berichtet (Sur. d. 16 Jan.), daß er eine Persische Prinzessin in ihrem Schlafgemache und in einer silbernen Bade-Wanne taufte, wobey die Getaufte völlig entkleidet war. Im vierten und fünften Jahrhundert hatte sich der Glaube an eine besondere Heiligkeit und Kraft des Jordan's und der Wunsch, im Wasser desselben der h. Taufe theilhaftig zu werden, verbreitet. Spuren davon finden sich schon früher und in dem bereits angeführten Ausspruche Tertullian's, wodurch er die Tiber und den Jordan in gleiche Kategorie setzet. Das Beyspiel Konstantin's d. Gr. haben wir schon

mit den eigenen Worten des Eusebius (vit. Constant. M. IV. 62), angeführt. Der h. Basilius d. Gr. ward, wie sein Biograph Amphilochius (in Surii vit. S. d. 1 Jan.) meldet, im Jordan getauft — obgleich dieß von Garnier bezweifelt wird. Noch zur Zeit des Hieronymus (de locis Hebr.) wurden zu Bethabara Viele getauft. Dasselbe wird auch in dem Itinerario des Märtyrers Antoninus (aus dem VI Jahrhundert) berichtet. Und so giebt es noch viele Zeugnisse von der besondern Heiligkeit des Jordans. Diese Vorstellung kommt auch noch in den spätern Zeiten zuweilen vor. Aber schon das alte von Luther übersetzte Kirchen-Formular: „daß Christus den Jordan und alle Wasser geheiliget" lehret, daß jedes Wasser, durch die Kraft und Gnade Gottes, eben so gut zur Taufe sey, als jenes, welches unser Herr durch seinen Körper geheiliget habe.

Auch in der Zeit vom VIII—XII Jahrhundert kommen noch Tauf-Acte in Flüssen, am Meere, in Fässern, geheizten Stuben u. s. w. vor. Doch ist zu bemerken, daß dieß nur in den außerordentlichen Fällen der Heiden-Bekehrung, wo die Beobachtung der kirchlichen Regel und Observanz nicht möglich war, geschah, und daß sie folglich unter die Kategorie der Noth-Taufe gerechnet wurden. Für diese nämlich war der Ort zu keiner Zeit fest bestimmt. Schon der römische Bischof Victor (Decret. ad Theophil. Alex. d. I.) sagt: Si necesse fuerit, aut mortis periculum ingruerit, gentiles ad fidem venientes quocunque loco vel momento, ubicunque evenerit, sive in flumine, sive in mari, sive in fontibus, tantum christiana confessione clarificata, baptizentur.

Die Vertheidiger der spätern Tauf-Art waren auch geneigt, die Licenzen in den ersten Jahrhunderten, wo Druck und Verfolgung die Ausübung des christlichen Cultus erschwerten, aus dem Gesichtspunkte einer Noth-

Taufe zu betrachten; und wollten daher nicht gestatten, daß man aus diesen Fällen eine Argumentation gegen die Ordnung der freyen und selbstständigen Kirche hernehme.

II.

Das erste Beyspiel eines Baptisterium's (obgleich in einem Privat-Hause) kommt in den Gestis S. Marcelli (in Surii vit. ss. d. 16 Jan.) vor. Der Diaconus Cyriacus hatte in seiner Wohnung ein Baptisterium eingerichtet. Aus dieser vertrieb ihn, mit Erlaubniß des Kaisers, der Heide Carpasius und verwandelte das Baptisterium, zur Verhöhnung des Christenthums, in ein Bad. Cum vidisset Carpasius, placatum sibi Maximinianum, petiit ab eo domum beati Cyriaci, qui confestim, quod petebatur, ei concessit. Et cum introisset in eandem domum, quam donaverat b. Cyriaco Diocletianus Augustus, invenit locum, ubi S. Cyriacus fontem aedificavit, quem consecravit beatus Marcellus Episcopus, ubi frequenter baptizabat S. Cyriacus venientes ad fidem. Tunc Carpasius vicarius paganus crudelissimus, cum in eadem domo invenisset Baptisterium, fecit in loco eodem balneum, quasi ad derindendam legem christianorum. Man hat keinen Grund, diese Erzählung für eine Erdichtung zu halten.

Eusebius bedient sich zwar in der Beschreibung der Kirche zu Tyrus (hist. eccl. lib. X. c. 4) und zu Antiochien (de vita Constant. M. lib. III. c. 50) nicht des Ausdrucks βαπτιστήριον, oder eines verwandten; allein er begreift wahrscheinlich dasselbe unter dem Ausdrucke ἐξέδραι (exedrae, Außen-Werke), wie schon Valesius, Bingham (Antiq. T. III. p. 252) u. a. angenommen haben. In der ersten Stelle leidet dieß, meiner Meynung nach, gar keinen Zweifel; denn er sagt ausdrücklich: ἃ καὶ αὐτὰ τοῖς ἐπὶ καθάρσεως καὶ πε-

daß die Kinder entweder innerhalb 40 oder 30 Tage; oder im Laufe des Monates ihrer Geburt; oder nach 8 Tagen; oder sobald es gefodert wird, oder sobald als möglich, getauft werden sollen.

Indeß finden wir in den kirchlichen Verordnungen, worin die tägliche Taufe erlaubt wird, doch noch immer eine ehrenvolle Erwähnung der beyden alten Tauf-Zeiten. So heißt es in dem Ritual. Rom. (tit. IX. de temp. bapt.): Quamvis baptismus quovis tempore, etiam interdicti et cessationis a divinis, praesertim si urgeat necessitas, conferri possit: Tamen duo potissimum ex antiquissimo ecclesiae ritu sacri sunt dies, in quibus solemni ceremonia hoc sacramentum administrari maxime convenit: nempe Sabbatum sanctum Paschae et Sabbatum Pentecostes, quibus diebus baptismalis fontis aqua rite consecratur. Quem ritum, quantum fieri potest, in adultis baptizandis, nisi vitae periculum immineat, retineri decet, aut certe non omnino praetermitti, praecipue in metropolitanis et cathedralibus ecclesiis. Durch diese Beschränkung auf die Erwachsenen und auf die Metropolitan- und Kathedral-Kirchen wird freylich in materieller Hinsicht nicht viel gewonnen. Die Hauptsache ist gegenwärtig die an diesen Tagen verordnete Consecration des Tauf-Wassers für den Gebrauch des ganzen Jahres. Dadurch ehret man faktisch die Einrichtung der alten Kirche.

Zuweilen geben die Synoden, welche die tägliche Taufe gestatten, den Rath, die Kinder, wenn keine Gefahr des Lebens vorhanden sey, bis zum Oster- oder Pfingst-Sabbat aufzuheben. So heißt es Concil. Colon. II. a. 1549. c. 14: Statuimus, ut pastores et concionatores adhortentur populum, ut parvulos natos instante festo Paschae servent baptizandos in Vigilia Paschae, et natos festo Pentecostes instante ad festum Pentecostes usque servent, si tamen nul-

lum immineat vitae periculum. Daſſelbe war ſchon im dreyzehnten Jahrhundert durch eine Synode in England feſtgeſetzt worden. Die Mailändiſche Kirche, in welcher der ritus Ambrosianus beybehalten iſt, hat hierüber folgende Beſtimmungen: Si qui infantes intra alicujus urbanae parochialis ecclesiae fines Sabbato S. usque ad Sabbatum in Albis, et a Sabbato item Vigiliae Pentecostes usque ad Sabbatum proximum nati baptizandi sunt: ad Cathedralem ecclesiam, cui pro observantiae officio proque veteris instituti usu statis illis hebdomadis hoc tribui debet, deferantur, si modo, cuiquam ob mortis periculum in paroehali ecclesia quae propius abest, baptismum statim administrare necesse non sit. S. Concil. Mediolan. IV. can. 2.

VII.

Daß in der alten Kirche die Taufe in der Oſter- und Pfingſt-Vigilie, und zwar bis in die Nacht hinein ertheilt wurde, iſt ſchon oben bemerkt worden. Daß bey ſolchen Tauf-Fällen, wie der zu Antiochien war, wo in Einer Oſter-Vigilie gegen Dreytauſend Perſonen getauft wurden (Chrysost. epist. 1. ad Innocent. und Palladii vit. Jo. Chrysostomi c. 9), nicht bloß die eigentliche Vigilie hinreichend war, ſondern daß auch ſchon der Nachmittag dazu genommen werden mußte, und daß zur Adminiſtration eine anſehnliche Zahl von Geiſtlichen und Gehülfen erfoderlich war, leuchtet von ſelbſt ein, und muß, wenn die Erzählung nicht unglaublich ſcheinen ſoll, angenommen werden.

Als die Nacht-Feyer in Mißcredit gekommen oder abgeſchafft war, blieb die Stunde von 8 bis 6 Uhr (nach der alten Eintheilung: (hora sexta usque ad nonam) am Oſter- oder Pfingſt-Sabbate die beliebte Tauf-Stunde. Nur in ſpätern Jahrhunderten finden wir die Nachmittags-Stunden verboten und dagegen die Vormittags-Stunden vorgeſchrieben. Der Grund hiervon

quaedam essent ecclesiae secundariae, administrari potuerit.“

Eine nähere Beschreibung der Baptisterien, oder Tauf-Kirchen gehöret nicht hieher, sondern in den Abschnitt von den heiligen Oertern. Indeß scheint es doch angemessen, auch hier einige Bemerkungen über dieselbe zu machen.

1) Der gewöhnliche Name ist: *Βαπτιστήριον*, baptisterium, i. e. locus baptismi s. lavacri. Ueber Bedeutung und Gebrauch dieses Worts vgl. Suiceri Thesaur. eccl. s. v. und du Cange Glossar. lat. s. v. Baptisterium; auch die Abhandlung von Wedderkamp de baptisteriis. p. 4 seqq. und P. Paciaudi de sacris Christianorum balneis. edit. 2. Rom. 1758. 4. Die Syrer haben Maamudito, gewöhnlicher aber Beth-maamudito i. e. Tauf-Häuser. S. Castelli Lexica Syr. ed. Michaelis. T. II. p. 655 — 56. Die Lateiner haben, außer Baptisterio, auch ecclesiae baptismales.

2) Eine andere Benennung *φωτιστήριον* (illuminatorium i. e. locus illuminationis) bezog sich auf den Namen *φώτισμα* oder *φωτισμὸς*, illuminatio, welchen die Taufe führte. Sie bezeichnet den Ort, wo man ein *φωτισθεὶς* wird, d. h. die Einweihung zum Christenthume empfängt. In Suiceri Thes. s. h. v. wird als Notiz von einer gehaltenen Kirchen-Versammlung angeführt: *ἐν τῷ φωτιστηρίῳ τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν ἁγιωτάτης καθολικῆς ἐκκλησίας καθεσθέντων τῶν ἁγιωτάτων ἐπισκόπων* — woraus erhellet, daß diese Benennung auch im historischen Style und ohne besondere dogmatische oder allegorische Beziehung gebräuchlich war.

3) Zuweilen kommt auch Aula baptismatis vor, wie der Vers bey Venantius Fortunatus:

Ardua sacrati Baptismatis aula coruscat,
Quo delicta Adae Christus in omne lavat.

beweiſet. Dieſe Benennung iſt von der Größe und Pracht, wodurch ſich dieſe Tauf-Säle häufig auszeichneten, hergenommen. Um ſich hiervon einen Begriff zu machen, muß man leſen, was Du-Fresne Comment. in Paul. Silent. p. 593 von dem Konſtantinopolitaniſchen ſchreibt: Tanta amplitudine fuit Baptisterium Sophianum, ut in iis acta concilia legamus in Synodo Chalcedon. Act. I. et apud Cedrenum in Rhinotmeto, et Paulum Diaconum lib. IV. histor. miscell. plebem Constantinopolitanam tumultuantem eo se recepisse. Unde non mirum, si μέγα φωτιστήριον dicatur apud auctorem Chronici Alex. in Basilisco, et μέγας φωτιστήρ apud eundem Cedrenum in Leone Isauro. Auch gehöret hieher das ſchon angeführte Baptiſterium zu Antiochien, welches 3000 Täuflinge faßte.

4) Zuweilen wird Baptisterium mit Fons und κολυμβήθρα, oder piscina, verwechſelt, nach einer bekannten Synekdoche. Letzteres iſt das Tauf-Becken, oder der Tauf-Stein in den Kirchen, nach der ſpätern und jetzigen Einrichtung.

5) In der Regel war für jede Diöces nur Ein mit der Kathedral-Kirche in Verbindung ſtehendes Baptiſterium. Hierüber ſagt: Steph. Durantus (de ritibus eccl. lib. I. c. 19): „Antiquitus unum tantum per singulas urbes fontem, sive locum, quem Baptisterium appellabant, prope majorem civitatis Basilicum majores nostri condiderunt, quod ad haec usque tempora observatum Pisis, Florentiae, Bononiae, Parmae et aliis plerisque Italiae urbibus intueri licet, in quo uno tingebantur juvenes, senes, divites et pauperes.“ Man kann dieß nicht ſo auffallend finden, wenn man weiß, daß, nach alter Regel und Obſervanz, die Taufe bloß vom Biſchofe ertheilt werden ſollte, und daß die Taufe der Erwachſenen, noch mehr aber die feſtgeſetzten Tauf-Termine, eine Einrichtung zuließ, welche

gegenwärtig gar nicht mehr ausführbar seyn würde. Bloß in großen Diöcesen und Städten, und aus besonderer Liberalität der Regenten, wurde die Zahl derselben vermehrt. Doch behielt immer das Kathedral-Baptisterium einen gewissen Vorzug und wurde auch vorzugsweise Matrix (Mutter-Kirche, weil in derselben die Kinder der Kirche, durch die Taufe, geboren wurden) genannt.

6) In der Kunst-Geschichte sind die Baptisterien von besonderer Wichtigkeit, und zwar sowohl für Bau-Kunst, als Sculptur und Malerey. Die noch vorhandenen Baptisterien sind alle aus der alten Zeit, und die meisten derselben haben ein weit höheres Alter, als die Kirchen. Je größer der Umfang derselben ist und je mehr Raum, Wölbung und Tiefe das Tauf-Becken, oder der Tauf-Bronnen, hat, desto höher kann das Alter angenommen werden. Die kleineren Becken und Bronnen rühren aus den Zeitaltern her, wo die Kinder-Taufe und der Adsperions-Ritus eingeführt war. Es galt daher die Regel: Cessante causa, cessat effectus.

III.

Obgleich der Zeitpunkt, wo die Baptisterien vervielfältiget und zuletzt mit den Pfarr-Kirchen vereiniget, oder vielmehr in dieselben verlegt wurden, nicht ganz genau angegeben werden kann, so läßt sich doch im Allgemeinen so viel bestimmen, daß dieß von der Zeit an geschah, wo die Tauf-Termine nicht mehr beobachtet und die Ertheilung dieses Sacraments jedem Geistlichen gestattet wurde.

„Das gänzliche Aufhören der allgemeinen Taufe, und das gänzliche Eintreten der Pfarrer in die ehedem vom Bischofe vorgenommenen Verrichtungen hat die Tauf-Bronnen in die Pfarr-Kirchen gebracht, hingegen die in den Dom- oder Kathedral-Kirchen beynah außer Gebrauch gesetzt. Daher ist es nun etwas Merkwürdiges, daß zu Lüttig, wo gegen 30 Pfarr-Kirchen sind, doch nur 5 derselben Baptisterien haben; daß in der ansehnlichen

Stadt Bourdeaux nur die Dom- und zwey Kloster-Kirchen damit ausgestattet, und daß in manchen Städten Italiens, z. B. Florenz, Pisa, Parma, Padua, noch immer gemeinsame Baptisterien an den Haupt-Kirchen vorhanden sind." Brenner's geschichtl. Darstellung ꝛc. 1818. S. 300—304.

Die Kirchen-Gesetze dringen von der Zeit an, wo die Gelegenheit zur Taufe so häufig ist, desto ernstlicher darauf, daß sie nur in den Tauf-Kirchen vollzogen werde. Das Concil. Viennense a. 1311. tit. 15 de bapt. verordnet: Praesenti prohibemus edicto, ne quis de caetero in aulis, vel cameris aut aliis privatis domibus, sed duntaxat in ecclesiis, in quibus sunt ad hoc fontes specialiter deputati, aliquos (nisi Regum aut Principum, quibus valeat in hoc casu deferri liberi extiterint, aut talis necessitas emerserit, propter quam nequeat ad ecclesiam absque periculo propter hoc accessus haberi) audeat baptizare. Qui autem secus praesumserit, aut suam in hoc praesentiam exhibuerit, taliter per episcopum suum castigetur, quod alii attentare similia non praesumant. Aehnliche Verordnungen kommen im XIV. — XVI Jahrhunderte sehr häufig vor.

Auch in der evangelischen Kirche ist die Taufe in der Kirche verordnet. Es heißt darüber in J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 838: „In omnibus fere Ordinationibus ecclesiasticis (aus der Braunschweig-Wolfenbütt. Kirchen-Ordnung P. I. c. 8 wird eine solche Vorschrift angeführt) injunctum est pastoribus, ut tantum in ecclesiis hunc actum peragant. Enimvero cogitandum erat, id potissimum constitutum esse, non ob loci sanctimoniam quandam, sed ob congregationem fidelium, quae ecclesiam proprie constituere dicitur. Baptizandi ergo infantes essent in ecclesia i. e. in coetu fidelium, et ita differendus baptismus ad coitiones Chri-

stianorum ordinarias — — quod tamen in plerisque ecclesiis negligitur, extra cultum sacrum baptismum peragentibus, quod emendandum serio optavit Brunnemannus jur. eccl. lib. I. c. 6.

Ueber die Zulässigkeit der Haus-Taufen vgl. W. Schenk's Taufbuch. S. 277—83.

Ueber die Mißbräuche in der katholischen Kirche findet man in Brenner's geschichtl. Darstellung S. 305 folgende Aeußerungen: „Aber auch die verschiedenen Verordnungen über die Kirchen-Taufe sind zu unseren Zeiten an manchen Orten wie gar nicht vorhanden; denn die meisten Kinder werden, ohne Unterschied des Standes, ohne Rücksicht auf ihre körperliche Beschaffenheit, auf Jahreszeit und Witterung, im Hause getauft, so daß nun jede Stube zur Kirche, und jede Schüssel zum Baptisterium geworden ist. Und gesetzt auch, daß hie und da noch ein Kind zur Kirche gebracht wird, so empfängt es die Taufe nicht bey dem Baptisterium, im Angesichte der Glaubigen, sondern zurückgezogen in die engen Wände der Sacristey, in Gegenwart der Hebamme, des Bürgen und Kirchendieners, zu denen sich manchmal noch ein Bettelvogt, und einige muthwillige, nach einer Gabe haschende Gassen-Jungen gesellen. Es verdient daher, als eine sehr seltene und höchst erfreuliche Erscheinung ausgezeichnet zu werden, daß der allgeliebte Kronprinz von Baiern seine im Jahre 1816 geborne Tochter Theodolinde öffentlich und mit großem Gepränge in der Domkirche zu Würzburg taufen ließ, und dadurch nicht nur seine Achtung gegen das Kirchen-Gesetz auf eine ganz herrliche Weise an den Tag legte, sondern auch das glänzendste und anziehendste Beyspiel zur Nachahmung gab."

Achtes Kapitel.

Von der Materie der Taufe.

Guil Holderi dubietates circa baptismum. 1605. 8.
J. Harduini dissert. de baptism. in vino S. Opp. selecta. p. 223. seqq.
J. A. Schmid: de baptismo per arenam. Helmst. 1697. 4.

Die dogmatischen Fragen über die Materie der Sacramente und die Bestimmungen über die materia coelestis et terrestris stammen eigentlich erst aus dem scholastischen Zeitalter her, wo man sich mit besonderer Vorliebe damit beschäftigte. Doch stellte man auch schon früher, ja zum Theil schon in den ältesten Zeiten, zuweilen Untersuchungen darüber an, woraus das Interesse erhellet, welches die alte Kirche an diesem Gegenstande nahm. Und deshalb wird das, was die Taufe betrifft, hier kurz zusammenzufassen seyn.

Die Dogmatiker sagen: die unsichtbare oder himmlische Materie der Taufe sey entweder das Wort Gottes, oder der h. Geist, oder die Dreyeinigkeit, oder das

Blut Christi.*) Nur dann erst, wenn sich diese mit dem sichtbaren Elemente, oder dem Wasser, verbinde, werde es ein wahres Sacrament. Nach Luther's kleinen Katechismus wird die Taufe genannt: „nicht allein schlecht Wasser, sondern das Wasser in Gottes Gebot gefasset und mit Gottes Wort verbunden." Und der gr. Katechismus setzt zur Erläuterung hinzu: „Daß viel ein ander Ding ist Taufe, denn alle andere Wasser: nicht des natürlichen Wesens halben, sondern daß hie etwas Edlers dazu kommt; denn Gott selbst seine Ehre hinansetzet, seine Kraft und Macht daran leget. Darum ist es nicht allein ein natürlich Wasser, sondern ein göttlich, himmlisch, heilig und selig Wasser, und wie man's mehr loben kann; alles um des Worts willen, welches ist ein himmlisch, heilig Wort, das niemand genug preisen kann, denn es hat und vermag alles, was Gottes ist, daher hat es auch sein Wesen, daß es ein Sacrament heißet; wie auch St. Augustinus gelehret hat: Accedat verbum ad elementum, et fit Sacramentum, das ist, wenn das Wort zum Element oder natürlichen Wesen kommt, so wird ein Sacrament daraus, das ist ein heilig, göttlich Ding und Zeichen." Vgl. die Stelle: Derohalben vermahne ich — — — — Christi Taufe. Oder im kl. Katech.: „Wasser thut's freylich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und

*) Ueber die Streitfrage von Calixtus, Glassius, Hülsemann, Musäus u. a., ob man eine zwiefache Materie, und auf welche Art man sie unterscheiden müsse? vgl. Walch's Einleit. in die Rel. Streitigkeiten der ev. luth. Kirche Th. I. S. 383 — 84. 521 — 22. u. a. Anders faßten die reformirten Theologen diesen Gesichtspunkt. Z. B. Zach. Ursinus Thes. de bapt. thes. VII. Opp. T. I. p. 762: Est igitur in baptismo duplex aqua: externa et visibilis terrena, quae est elementaris; et interna, invisibilis, coelestis, quae est sanguis et Spiritus Christi. Vgl. Jo. Gerhardi Loc. theol. ed. Cotta. T. IX. p. 126 — 157.

bey dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet" u. s. w.

Daß Luther auch zwischen dem Tauf-Wasser und dem Blute Jesu Christi eine mysteriöse Verbindung annahm, und sich dabey vorzüglich auf 1 Joh. I, 8. Röm. VI, 3. u. a. stützte, ist aus mehrern Stellen in s. Schriften (z. B. Opp. T. VI. p. 306 u. a.) zu ersehen. In der Kirchen-Postill. Th. III. p. 34 sagt er: „Das Blut Christi wird kräftiglich in die Wasser-Taufe gemenget, daß man sie nun also nicht soll ansehen und halten vor schlecht lauter Wasser, sondern als schön gefärbet und durchröthet mit dem theuren rosinfarben Blut des lieben Heilandes Christi; daß es nicht heiße ein gemein Wasser-Bad, wie Moses oder der Bader geben kann, sondern eine heilsame Blut-Taufe, oder Blut-Bad, welches allein Christus durch seinen eigenen Tod zugerichtet hat." Aber auch in dem bekannten Kirchenliede: Christ unser Herr zum Jordan kam u. s. w. hat Luther die Strophe:

Das Aug' allein das Wasser sieht,
Wie Menschen Wasser gießen;
Der Glaub' im Geist die Kraft versteht
Des Blutes Jesu Christi;
Und ist vor ihm ein' rothe Fluth,
Von Christi Blut gefärbet,
Die allen Schaden heilen thut,
Von Adam her geerbet,
Auch von uns selbst begangen.

Diese Vorstellung nun findet sich schon in der alten Kirche ziemlich häufig. So sagt Ambrosius (de initiat. myster. c. 4): Hinc cognosce, quod aqua non mundat sine spiritu, ideoque legisti, quod tres testes in baptismate unum sint: aqua, sanguis et Spiritus, quia si unum horum detrahas, non stat baptismatis sacramentum: quid enim est aqua sine cruce Christi? Elementum commune sine ullo sa-

cramenti effectu, nec iterum sine aqua regenerationis mysterium est. Derſelbe de Sacr. lib. III. c. 11: Audi, quomodo testis Spiritus mentem renovat, aqua proficit ad lavacrum, sanguis spectat ad pretium. Spiritus enim nos per adoptionem filios Dei fecit, sacri fontis unda nos abluit, sanguis Domini nos redemit. Dieſe Aeußerungen beziehen ſich offenbar auf die Stelle 1 Joh. V. 6. und man erſieht daraus, daß man ſchon frühzeitig jenes ὕδωρ und αἷμα vom Sacramente der Taufe und des Abendmahls erklärte und beyde in eine enge Verbindung mit einander ſetzte. Man vgl. auch Cyprian. de bapt. Chr. c. 4. Basil. M. in Ps. XXIII. Gregor. Naz. orat. 40. p. 641. Chrysost. hom. 85 in Joh. V. hom. in Act. Ap. I. Augustin. epist. 23 ad Bonif. Tractat. XI. in Joh. u. a. *).

Aus dieſen und vielen andern Stellen iſt zu erſehen, daß die Vorſtellungen von der praesentia Jesu Christi in sacra coena und von einer praesentia vera et sacramentalis Spiritus S. in baptismo nahe mit einander verwandt waren. Woher es gekommen ſey, daß dieſe Vorſtellung nicht ſo, wie jene, weiter verfolgt und ausgebildet wurde, läßt ſich nicht angeben. Aber mehrere Schriftſteller hatten dieſe Idee allerdings gefaßt. Beza führt die Aeußerung von Jacob Andreä: Spiritus S. tanquam principalis et substantialis pars baptismi (si ita loqui licet) in verbo comprehensus et inclusus est — mit

*) In J. A. Cramer's Fortſetzung von Boſſuet's Einleit. in die Geſch. der Welt und Relig. V. Th. 1 B. S. 192 ff. findet man mehrere Aeußerungen der Alten über die Gegenwart Chriſti in der Taufe angeführt. S. 195 bemerkt der Verfaſſer: „Wenn die römiſche Kirche eine Waſſer-Verwandlung zu einem weſentlichen Artikel des chr. Glaubens gemacht hätte: würde ſie nicht dieſe Transſubſtantiation in der Transelementation des Tauf-Waſſers gefunden haben, die Cyrillus dem h. Geiſte zueignet?“

Billigung an. Vgl. Jo. Gerhard loc. theol. IX. p. 135: Qua ratione Spiritus S. adsit in baptismo. Auch Calvin nahm „eine wahre und ſubſtantielle Gegenwart des h. Geiſtes unter dem Symbole und der äußern Geſtalt der Taube“ an, und ſetzte damit die wahre und ſubſtantielle Gegenwart Chriſti im h. Abendmahle, unter der Geſtalt des Brodtes und Weins, in Verbindung. S. Dilucid. expos. sanae doctr. Opusc. p. 819, 844. Institut. rel. chr. lib. IV. c. 17. Bossuet hist. des variations des Protest. T. II. p. 18.

Uebrigens ſind die Beſtimmungen über das himmliſche Element der Taufe und über die Verwandtſchaft deſſelben mit dem Leibe und Blute Jeſu Chriſti im h. Abendmahle keinesweges bloß dogmatiſche Subtilitäten. Sie ſcheinen wenigſtens von der Zeit Einfluß gehabt zu haben, als im Occident der Ritus des Beſprengens an die Stelle der früheren Sitte des Untertauchens zu treten anfing. So viel iſt gewiß, daß man ſich zur Empfehlung des Abſperſions-Ritus auf den ῥαντισμὸς αἵματος Ἰησοῦ Χριστοῦ (1 Petr. I, 2) berief.

Darin ſtimmten die Alten alle überein, daß das irdiſche oder ſichtbare Element der Taufe das Waſſer ſey, welches aber, um zum Sacramente geſchickt zu werden, eine beſondere Beſtimmung, Heiligung, Würde und Kraft erhalten habe. Der älteſte Schriftſteller, welcher hierüber eine Erklärung giebt, iſt der ſchon oben angeführte Tertullianus de baptismo. c. 3. und 4. Er nennet das Waſſer die antiqua substantia (wegen der Schöpfungs-Geſchichte), leget derſelben eine beſondere dignatio (Würdigung, mehr als bloß dignitas, wie die Ausleger behaupten) bey, und bezeichnet daſſelbe als divini Spiritus sedes und dignum vectaculum (oder vectabulum i. e. vehiculum). Nach ihm hat alles Waſſer den Vorzug der urſprünglichen Heiligung: Omnes aquae de pristina originis praerogativ-

sacramentum justificationis consequuntur, invocato Deo. Supervenit enim statim Spiritus de coelis, et aquis superest, sanctificans eas de semetipso, et ita sanctificatas vim sanctificandi concipiunt. Ohne diese Bestimmung und Heiligung ist es bloß gemeines Wasser. Daher nennet T. das Lustrations-Wasser der Heiden viduas aquas (c. 6)!

Eine ausführliche Erörterung hierüber finden wir bey Cyrillus Hierosol. Catches. III. c. 5: „Wenn einer zu wissen verlanget, warum die Gnade vermittelst des Wassers, und nicht vermittelst eines anderen Elementes mitgetheilt werde, so wird er dieß, die göttliche Schrift durchblätternd, finden. Denn das Wasser ist etwas Großes, das schönste unter den vier sichtbaren Welt-Elementen. Der Himmel ist die Wohnung der Engel; nun ist aber der Himmel aus dem Wasser entstanden. Die Erde ist der Wohnplatz der Menschen; nun ist aber die Erde aus dem Wasser entstanden, und ehe alle in den sechs Tagen erschaffene Dinge gebildet wurden, regte sich der Geist Gottes auf den Gewässern. Der Anfang der Welt war das Wasser; der Anfang des Evangelium's der Jordan-Fluß. Israel erhielt seine Befreyung vom Pharao durch's Wasser; und die Welt erhält ihre Befreyung von den Sünden durch das Wasser-Bad und Wort Gottes. Wo immer ein Bund zwischen Einigen errichtet wird, da ist Wasser. Der Bund mit dem Noah ward gemacht nach der Wasser-Fluth. Der Bund mit Israel ward, vom Berge Sinai aus, geschlossen; aber mit Wasser und einem Hissopen-Büschel mit purpurfarbner Wolle gebunden. Elias wird in den Himmel aufgenommen, aber nicht ohne Wasser; denn erst gehet er über den Jordan, und dann fähret er in den Himmel. Erst wird der Hohepriester abgewaschen; dann räuchert er. Aaron ward erst abgewaschen; dann ward er Hohepriester. Denn wie sollte der für Andere bitten, der noch nicht durch das

Wasser wäre gereiniget gewesen? Ein Vorbild der Taufe war auch das innerhalb der Stiftshütte gestandene Wasch-Gefäß. Die Taufe war das Ende des alten und der Anfang des neuen Bundes."

Damit stimmt auch Johannes Damasc. (de fide orth. lib. II. c. 9.) in seiner ausführlichen Beschreibung des Wasser-Elementes überein. Er führt die Meynung des h. Basilius an: „daß Gott dem Wasser zuerst den Befehl ertheilt habe, lebendige Thiere hervorzubringen. Sodann hatte er die Absicht, den Menschen durch das Wasser und den im Anfange auf den Wassern schwebenden heiligen Geist zu erneuen (*δι' ὕδατος καὶ τοῦ ἐν ἀρχῇ ἐπιφερομένου τοῖς ὕδασιν ἁγίου πνεύματος ἀνακαινίζειν τὸν ἄνθρωπον*)." Sodann beschließt er die ganze Abhandlung mit den Worten: „Uebrigens ist das Wasser ein vortreffliches Element, das fast allgemein brauchbar ist, besonders aber den Unrath abzuwaschen dienet; und zwar nicht allein den leiblichen, sondern auch, wenn sich die Gnade des Geistes damit verbindet, selbst den geistlichen."

Aber eben aus dem Grunde einer besondern Bestimmung und Heiligung erklärte man auch das Wasser für das einzige Element der Taufe und war der Meynung, daß nur die Wasser-Taufe gültig sey. Es findet sich auch im Gebrauche des Wassers bey der Taufe in der alten und neuen Kirche eine seltene Uebereinstimmung. Nur zuweilen gab es einzelne Sekten und Sonderlinge, welche den Gebrauch des Wassers verwarfen. *)

*) Wenn übrigens manche Kirchenväter von einer dreyfachen Taufe durch Wasser, Blut und Thränen (Athanas. Opp. T. II. p. 296.); oder von einer fünffachen durch Wort, Wasser, Geist, Feuer und Tod (Chrysost. hom. V. in Matth. vgl. Gregor. Nazianz. orat. 39. p. 634), oder gar von einer achtfachen Taufe (Jo. Damascen. de fide orthod. lib. IV. c. 10) reden, so sind dieß bloß Metaphern, von welchen das gilt, was Gerhard. loc. theol. IX. p. 71. bemerkt: han

Einige gnostische und manichäische Sekten, namentlich die Ascodruten, Valentinianer, Quintillianer, Archontiker, Seleucianer, Hermianer, Paulicianer Messalianer u. a. waren Gegner der Wasser-Taufe; allein bey den Meisten ist es ungewiß, was sie an die Stelle derselben setzten. Denn absolute Gegner der Taufe gab es sehr selten. Von den Carpokratianern und Herakleanern berichten Irenäus und Clemens Alexandrinus, daß sie ihre Mitglieder nicht tauften, sondern ihnen ein Siegel in die Ohren einbrannten (*περὶ τὰ ὦτα τῶν σφραγιζομένων κατεσημήναντο*). S. Bingham Antiquit. T. IV. p. 163 — 163. Unter der so oft vorkommenden Blut- und Feuer-Taufe verstand man den Märtyrer-Tod, welcher bey solchen, die ihn erlitten, ehe sie in die christliche Gemeinschaft aufgenommen waren, die Stelle der Taufe vertreten sollte. Eusebius (hist. eccl. lib. VI. c. 4.) führt mehrere solcher Beyspiele an, und bemerkt dann von einer Frau: *καὶ γυναικῶν δὲ Ἡραΐς ἐτέ κατηχουμένη, τὸ βάπτισμα τὸ διὰ πυρὸς λαβοῦσα, τὸν βίον ἐξελήλυθεν.*

Aber in der ganzen alten Kirche findet man kein Surrogat des Tauf-Wassers. Die von Johannes Mo-

---

distinctionem esse potius distinctionem nominis in sua significata, quam divisionem rei seu finiti in suas species.

Durch die scholastische Eintheilung: Baptismus fluminis, flaminis et sanguinis (Petr. Lombard. IV. Sentent. dist. 4.) werden auch nicht drey Arten oder Formen der Taufe gemeynt. „Quamvis agnoscant solum flaminis sive aquae baptismum esse sacramentum; reliqua duo non sacramenta, sed sacramenti vicem supplentia, seu ejus defectum compensantia, hoc est ejus effectum conferentia. Baptismus autem flaminis appellatur etiam baptismus poenitentiae. S. Jo. Forbesii a Corse instructiones hist. theol. lib. X. c. 5. §. 6.

schus (Pratum spirit. c. 176.) und Nicephor. (hist. lib. III. c. 37.) berichtete und durch die Centuriat. Magdeb. cent. II. c. 6. verbreitete Erzählung von einem Juden, welcher auf der Reise in der Wüste von seinen christlichen Begleitern, bey einem heftigen Anfall von Krankheit, mit Sand, statt des Wassers, getauft und wieder gesund worden war, setzt die Begebenheit zwar unter die Regierung Marc-Aurels; allein es ist auffallend, daß kein alter Schriftsteller etwas davon weiß. Aber wenn man die Richtigkeit auch ohne weiteres annimmt, so beweiset dieser Fall doch, daß man ihn nicht wie eine gewöhnliche Noth-Taufe ansah. Denn Nicephorus meldet, daß der Bischof von Alexandrien dahin entschieden habe: man könne den Juden als getauft betrachten, wenn er, nach der kirchlichen Vorschrift, mit Wasser abgewaschen worden sey. Moschus aber berichtet, daß man ihn nochmals im Jordan getauft habe. Die Kirche verwarf also in diesem Fall das Surrogat des Wassers.

Ein anderer Casual-Fall betrifft die Wein-Taufe. Papst Siricius (nach Andern Stephan II. oder III.) verordnete: Presbyter, qui in vino baptizat proxima necessitate, ut aeger non periclitetur, pro tali re nulla ei culpa adscribatur. Si vero aqua aderat, et necessitas talis non urgebat, hic communione privetur. Infans vero ille, si in Sancta Trinitate baptizatus est, in eo baptismo permaneat. Dieser Fall hat die Casuisten sehr beschäftiget und sie suchten ihn auf verschiedene Weise zu erklären. In Bertieri de Sacrament. Vindob. 1774. p. 507. wird darüber bemerkt: „Omni caret verisimilitudine, summum aliquem Pontificem adversus constantem ecclesiae praxin baptismum in vino voluisse approbare. Sunt, qui affirmant, si Stephani Pontificis Romani sit, eum ut privatum doctorem fuisse locutum. Contendunt alii, verba decreti vitie

fuisse, vel malitiose ab aliquo additum fuisse: Infantes sic permaneant in baptismo. Idem dicas de altero Siricii decreto, quod neque in Canonum collectionibus, neque in Romanis Archivis reperies. Vid. et Harduin in Dissert. de bapt. in vino.“

Dagegen finden wir in der scholastischen Periode, besonders in dem dritten Zeitalter der Scholastiker, eine ungewöhnliche Menge casuistischer Fragen über die Materie der Taufe aufgeworfen. Mit großer Vollständigkeit findet man sie in Holderi dubietatibus circa baptismum p. 80 seqq. gesammelt. Es wird nicht ohne Interesse seyn, einen Auszug daraus mitzutheilen.

Meynungen der Scholastiker über die Materie der Taufe *).

Die Materie der Taufe, sagen die Scholastiker, ist das Wasser, welches sie in künstliches, natürliches und gewöhnliches Wasser eintheilen. Die Frage: ob man das letztere brauchen könne, bejahten die Meisten; Andere verneinten sie. Daß man mit Wasser, und nicht mit Erde taufen müsse, bewies man mit zwölf Gründen.

Gott ist zwar dreyfaltig in Ansehung der Personen, aber einfach in Rücksicht seines Wesens; und deswegen darf nur reines, ungemischtes Wasser zur Taufe genommen werden. Wasser ist auch deswegen allen anderen Materien vorzuziehen, weil es am gemeinsten ist. Sonst hätte leicht jemand vorgeben können: „der Wein ist zu theuer; Bier konnte ich nicht haben, also ist mein Sohn ungetauft geblieben!“ Wasser muß auch aus dem Grunde zur Taufe genommen werden, weil die Taufe eingesetzt

*) Einen solchen Auszug findet man schon im Neuen Göttinq. histor. Magazin von Meiners und Spittler. B. III. St. 2. 1793. 8. Vgl. Augusti's theolog. Blätter 1 Jahrg. S. 120 ff.

wurde, als Waſſer und Blut aus dem ehrwürdigen Leibe unſers Erlöſers floß. Waſſer hat eine reinigende Kraft; und ſo wie durch Waſſer jede Unſauberkeit weggenommen wird, ſo wird durch die Taufe auch die Unreinigkeit der Sünde gehoben. Das Waſſer hat ferner eine kühlende und erquickende Kraft; und es wird daher zur Taufe gebraucht, damit dadurch der Brand der böſen Begierden gelöſcht, und die ſchwache Seele geſtärkt werde. So wenig die Erde ohne Waſſer grünen und Früchte tragen kann, ſo wenig würde der Menſch gute Früchte bringen, wenn er nicht das befeuchtende Waſſer der Taufe empfinge. Wer kann es läugnen, daß das Waſſer das Feuer löſcht, und Bilder von Gegenſtänden annimmt und zurückwirft? Eben ſo werden die Sünden durch die Taufe ausgelöſcht, und das Bild des Menſchen, das durch die Erbſünde verunſtaltet iſt, erneuert und wieder hergeſtellt. Endlich hat das Waſſer eine eindrückende, durchſcheinende und Licht auffangende Kraft. So wie alſo die Strahlen der Sonne das Waſſer durchdringen, ſo durchdringt die göttliche Gnade durch die Taufe Leib und Seele des Menſchen. Und ſo wie das Waſſer wegen ſeiner Durchſichtigkeit hell und leuchtend iſt, ſo muß auch die Taufe darin geſchehen, um dadurch die Klarheit des Glaubens anzudeuten.

Aller dieſer Gründe ungeachtet behaupten Einige, daß man auch mit Erde taufen dürfe, weil es ſcheine, daß der Menſch darin könne getauft werden, worin Chriſtus begraben worden.

Wenn man aber auch nicht in oder mit Erde taufen darf, ſollte man denn nicht in und mit Luft taufen können? Alle Gründe für das Waſſer, die eindrückende Kraft ausgenommen, paſſen eben ſo gut und noch beſſer auf die Luft. Sie iſt noch reiner und heller, zum Leben nothwendiger und noch gemeiner, als das Waſſer. Dennoch gab man dem Waſſer den Vorzug, weil es dichter oder ſolider und eben daher gewiſſer oder zuverläſſiger ſey.

worauf es bey den Sacramenten am meisten ankomme. Aus ähnlichen Gründen verwarf man das Feuer, als Materie der Taufe, ungeachtet dasselbe reiner, leuchtender und gottähnlicher sey, als das Wasser.

Ist es erlaubt mit warmen Wasser zu taufen? Pelbartus verneint diese Frage, weil die Deutung der Taufe, die Begierde kühlende Kraft verloren gehe. Die Meisten aber bejahten sie, weil man in jedem Wasser taufen dürfe, in welchem man baden könne. Mehrere riethen an, im Winter das Wasser zu erwärmen, weil schwachen Kindern durch zu kaltes Wasser nicht selten gefährliche Zufälle und selbst der Tod zugezogen würde.

Darf man in Meth, oder Honig-Wasser, taufen? Astesanus und dessen Schüler bejahten es, weil Honig-Wasser noch immer Wasser sey. Andere behaupteten das Gegentheil, weil man in reinem Wasser und nicht in einem Gemische taufen dürfe. Joh. Major gab zu: quod in decocto liquiritii possit baptizari, in mulso autem baptismum fieri posse negat.

Daß man in Lauge (lixivio) taufen dürfe, versicherten viele berühmte Doctoren, Astesanus, Inguen, Pelbartus und mehrere Summae *). Ihr Hauptgrund war, daß Wasser, welches durch Asche durchsikere, zwar verändert, aber nicht verwandelt werde. Rubio, Paludanus u. a. aber läugneten dieß und wollten nicht gestatten, daß in Lauge getauft werde.

Bey mehreren Doctoren entstand die Bedenklichkeit: ob man nicht eigentlich bloß in dem Wasser des

*) Ich führe noch eine Aeußerung aus Guido de mont. Rocherii Manip. curat. de bapt. c. 2. an: In lixivio, si aqua inveniri non possit, posset fieri baptismus, cum lixivium nihil aliud sit, quam aqua colata per cineres. Et propter eandem rationem dicunt aliqui doctores, quod in urina propter defectum aquae posset baptizari, quod non credo verum, quia urina non est aqua, sed humor resolutus a cibis commestis.

Jordan's taufen solle, welches der Erlöser durch die Berührung seines h. Leibes geweiht habe? Die Meisten entschieden für Nein, weil durch die Taufe Christi im Jordan nicht bloß das Wasser dieses Flusses, sondern alles Wasser als ächte Tauf-Materie geweihet worden *).

Daß man in Bier taufen könne, glaubten Einige dadurch zu beweisen, daß diejenigen, welche vermöge eines Gelübdes fasten müßten, Bier trinken dürften, welches also dem Wasser gleichgestellt werde. Andere unterschieden zwischen den verschiedenen Arten von Bier. Nach dem Clavesius kann kein gehörig gekochtes Bier zur Taufe gebraucht werden, wohl aber dasjenige, von welchem man zu sagen pflege, daß, wenn man es an die Wand gegossen habe, dasjenige, was herabfließe, Wasser sey.

Ob man in Rosen-Wasser taufen dürfe, zweifelten die meisten Doctoren. Ein gemalter Mensch, sagte Joh. Major, ist ein gemalter und kein wirklicher; und so ist Rosen-Wasser Rosen-Wasser, aber kein wirkliches Wasser.

Fleisch- und Fisch-Brühe, oder Butter und Fett, sagen Inguen, Gabriel Biel, Paludanus u. a., taugen nicht zur Taufe, weil sie kein Wasser sind. Der h. Thomas hingegen, Sylvester, Astesanus u. a. waren der Meynung, daß Wasser nicht aufhöre Wasser zu seyn, oder seine Natur nicht verändere, wenn auch Fleisch oder Fische darin gekocht würden. Wenn eine Brühe, setzte Thomas hinzu, so dick sey, daß sie mehr von fremden aufgelösten Körpern, als von Wasser enthalte, so könne man das Wasser geschickt herausziehen, und in einem sol-

*) Daß auch noch jetzt die Idee von einer besondern Heiligkeit des Jordans-Wassers gefunden werde, kann die Taufe des Herzogs von Bordeaux zu Paris im J. 1820, bey welcher eine mit Jordans-Wasser angefüllte Flasche, welches der Vicomte de Chateaubriand aus Palästina mitgebracht hatte, gebraucht wurde, beweisen.

chen Extract von Brühe könne man eben so gut taufen, als in Wasser, das man aus Schlamm herausgedrückt habe. Major rieth, eine zu dicke Brühe mit einer gehörigen Quantität reinen Wassers zu vermischen; und die Summa Angelica verlangt, daß die Brühe weder Salz, noch Butter enthalten dürfe.

Viele Doctoren fragten: ob man in dem Wasser taufen könne, welches aus der Seite des Heilandes geflossen? Ohne allen Streit, antworteten die Meisten. Denn wenn die Taufe in diesem Wasser eingesetzt worden ist, warum sollte es denn nicht zur Taufe gebraucht werden können? Andere blieben ungewiß, weil das Wasser, welches auf dem Blute schwimme, oder das sogenannte Fleuma, zur Taufe untauglich sey. Hierauf erwiederte man zuversichtlich, der Evangelist sage nicht: es floß Fleuma, sondern Wasser aus der Wunde. Als Moses in der Wüste an den Felsen schlug, floß Wasser und nicht Fleuma heraus. Auch aus Christi Seite also kam Wasser und nicht Fleuma.

Was ist zu thun, so forschte man wißbegierig ferner, wenn ein Kind das Tauf-Wasser verunreiniget? Man muß, antwortete Raymundus, das Wasser ausgießen, weil es Ezech. XXXVI heißt: und ich will reines Wasser über Euch ausgießen u. s. w. Andere hielten es für bedenklich, verunreinigtes Wasser ganz wegzuschütten, da es geweihet sey; und diesen schien es genug, die Unreinigkeiten aus dem Wasser wegzuschaffen. Die Ersteren, die für das Weggießen waren, kamen durch die gemeine Meynung in einige Verlegenheit, daß das Tauf-Wasser nur an dem Oster- und Pfingst-Feste eingeweihet werden könne. Sie behaupteten, daß man dasselbe auch zu andern Zeiten weihen dürfe. Nur müsse dieß heimlich geschehen, damit dem Volke kein Aergerniß gegeben werde.

Auf eine ähnliche Frage: Quid faciendum, si puer urinaret in fontem? geben die Doctoren eine ähnliche

Antwort. Der Urin, sagten sie, ist keine gehörige Materie der Taufe, weil er nicht wahres Wasser, sondern eine Feuchtigkeit ist, die aus dem Ueberflusse der zweyten Verdauung entstehet.

Darf man mit Schnee, Eis, Hagel, Thau, Reif und ähnlichen Feuchtigkeiten taufen? Einige bejahten, Andere verneinten diese Frage, und zwar Letztere aus zwey verschiedenen Gründen. Einige sagten, daß man nicht mit Schnee u. s. w. taufen könne, weil sie dem Wasser nicht gleichartig wären. Andere sahen diese Körper zwar als gleichartig an, erklärten sie aber dennoch für untüchtig zur Taufe, weil sie nicht flüssig oder wirklich abwaschend wären.

Auch in der seltenen Schrift von Guido de monte Rocherii (Manipul. curator. de bapt,), woraus Holder seine meisten Materialien entlehnt und auch Joh. Gerhard (Loc. theol. T. IX. p. 127 ff.) einige Stellen angeführt hat, findet man diese und ähnliche Fragen aus der scholastischen Casuistik.

Selbst nach dem scholastischen Zeitalter haben diese seltsamen Fragen sich nicht ganz verloren. Es wurde Luther zum Vorwurfe gemacht, daß er in seinen Tisch-Reden sich dahin erklärte: daß man im Noth-Falle auch mit Wein, Milch oder Bier taufen könne. Vergl. Bellarmin. de bapt. lib. I. c. 2. Diese gelegentliche Aeußerung aber verdiente um so weniger urgirt zu werden, da Luther in seiner zweyten Tauf-Predigt (Th. VII. ed. Jen. p. 469) sich bestimmt gegen den Gebrauch des Weins, Biers, der Lauge und anderer Dinge, und allein das Wasser, als das von Christus verordnete Element der Tauf erklärt.

Aehnlichen Anstoß erregte es, daß Theod. Beza

ep. 2. ad Th. Tilium. Opp. T. III. p. 196 sich äußerte: Desit aqua, et tamen baptismus alicujus differri cum aedificatione non possit: ego certe quovis alio liquore non minus rite quam aqua baptizarim.

Diese Meynung ward von mehrern katholischen und protestantischen Schriftstellern bestritten. S. Bertieri de sacram. p. 494 — 509. Gerhardi Loc. theol. T. IX. p. 128 — 29. Man stellte den Satz fest: Sublata parte essentiali, non potest salva manere totius enssentia. Daß Laien taufen dürfen, kann nicht zur Vertheidigung gebraucht werden. Quod Laici in casa extremae necessitatis admittuntur ad baptizandum, in eo nihil agitur contra expressam baptismi institutionem, quia potius nititur id exemplis non contemnendis; sed mutatio aquae in alium quemvis liquorem ipsi institutioni hujus sacramenti repugnat. Aber auch die Reformirten haben Beza's Meynung nie angenommen. In Bucani de baptismo, loc. 47. p. 621 wird gesagt: „Materia externa baptismi est aqua vera, pura, munda et naturalis, et sine discrimine simplex, vulgaris et obvia, non mixta, non medicata, non facta, non stillatitia, nec alius liquor simplex et vulgaris, non oleum, non sanguis, non ignis, non sabulum, aut aliud quodvis elementum." Die luth. Dogmatiker begnügen sich gewöhnlich mit der allgemeinen Bestimmung: Aqua pura, fontana.

Das Concil. Trident. Sess. VII. can. 2. verbietet kategorisch jede andere Tauf-Materie: „Si quis dixerit aquam veram et naturalem non esse de necessitate baptismi, atque adeo verba illa Domini nostri Jesu Christi: nisi quis renatus fuerit etc. ad metaphoram aliquam detorserit, anathema sit." Dieselbe Meynung gilt auch in der orientalischen Kirche, wie man aus Renaudot, Heineccius u. a. ersehen kann.

Eine besondere Consecration oder Weihe des Tauf-Wassers wird in der evangelischen Kirche nicht angenommen. Es wird gelehret: daß durch die Einsetzung schon alles Wasser geheiliget sey und daß sich zu einer besondern Weihe weder ein Befehl Christi, noch ein Beyspiel der Apostel und ältesten Kirche finde. Das Exorcisiren des Wassers könne leicht in Aberglauben ausarten und die manichäische Vorstellung, als wenn das Wasser seiner Natur nach böse und unrein sey, begünstigen.

In der katholischen Kirche aber wird streng darauf gehalten. Schon Bonaventura (lib. IV. sent. dist. 3) lehret: quod non de necessitate, sed de congruo requiratur, ut aqua baptismatis sit prius sanctificata a presbytero, und er erklärt es für eine Tod-Sünde, wenn der Priester, ohne Noth, mit ungeweihtem Wasser taufe. Der Catechism. Roman. (p. 308) schreibt vor: Aqua, qua ad baptismum utimur, prius paranda et addito mystice benedictionis oleo consecranda est, idque non nisi in Vigiliis Paschae et Pentecostes fieri debet.

Aus dem historischen Gesichtspunkte wird die Sache in Bertieri de Sacram. p. 508 — 509 vorgestellt: „Quamvis urgente necessitatis casu in qualibet naturali aqua baptismum administrare licitum est: nihilominus Minister sacramentum conferens curare debet, ut aquam Sabbato sancto vel in Pentecostes pervigilio benedictam adhibeat; cujus benedictionis usus per orationes, et chrismatis admixtionem valde antiquus est in ecclesia *). Eam enim com-

*) Man muß sich wundern, daß sich der Verfasser nicht auch auf Tertull. de bapt. c. 4.: invocato Deo berufen hat. Eben so wenig hat er von Constitut. Apost. lib. VII. c. 43 (wo eine vollständige Benedictions-Formel mitgetheilt wird) Gebrauch gemacht.

memorant S. Cyprianus epist. ad Januar. et in lib. de Spir. S., S. Gregor. Nyssen. orat. de bapt., auctor de eccles. Hierarch. c. 2. aliique plures. Vid. Jo. Grancolas l'ancien Sacramentaire de l'Eglise. P. II. p. 59 seqq. Hoc tamen leve occurrit Graecam inter et Latinam ecclesiam discrimen, quod haec bis tantum in anno, Graeca vero singulis vicibus, quibus Sacramentum hoc administrare debet aquam benedicat. Quam benedictionem ideo fieri arbitror, ut ecclesia ostendat, Christum suae carnis contactu baptismatis aquas sanctificasse, tum, ut veluti sub Catechumeni oculis admirabilem hujus Sacramenti effectum ponat, illeque addiscat, quanta illud prosequi debeat veneratione."

Neuntes Kapitel.

Von der Form der Taufe.

Joach. Hildebrand: Rituale baptismi veteris. Helmst. 1699. 4.

Edm. Martène de ritibus antiq. eccl. lib. I.

Joh. Vicecomitis de ritib. vet. eccl. circa bapt. lib. IV. c. 7 seqq.

Henr. Pontani Dissertatt. de ritu mersionis in sacro bapt. Trajecti 1705. 4.

Jo. Gill: The ancient mode of baptizing by Immersion etc. Lond. 1726. 8.

G. Ge. Zeltner: de mersione in baptismo apostolica larga perfusione instauranda. Altd. 1720. 1725. 4.

C. Ge. Schwarz: Cerimoniae nonnullae et Formulae a veterum manumissione ad baptismum translatae. Altd. 1738. 4.

Jo. Bartholini dissert. de baptismo per adspersionem legitime administrato. Havniae 1557. 4.

Chr. G. Clugii comment. de usu formulae, qua interrogamus infantes ante sacram lotionem de fide. Viteb. 1734. 4.

A. C. Schubert de ritibus primitivae eccl. I. baptismalibus. Jenae 1674. 4.

J. Ge. Walch de ritibus baptismalibus saec. II. Jen. 1749. 4.

Zur Form der Taufe (forma baptismi) gehöret: 1) Die Art und Weise, wie der Täufling das sichtbare Element der Taufe, das Wasser, empfängt. 2) Die Formel, womit diese Handlung von Seiten desjenigen, welcher sie verrichtet, begleitet wird. In Ansehung beyder Punkte gab es von den ältesten Zeiten her Verschiedenheit der Meynung und des Gebrauchs; und noch bis auf den heutigen Tag bestehet hierin ein Unterschied zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche, welcher aber, da er bloß etwas Rituelles betrifft, nicht von der Erheblichkeit ist, daß er im Wesen der Taufe etwas verändern könnte. Es ist daher auch von den Einsichtsvolleren in beyden Kirchen nie für fundamental erklärt worden, obgleich bis jetzt keine Kirche Ursache gehabt hat, von dem Ritus ihrer Vorfahren abzuweichen. Nur der Sache Unkundige oder unbesonnene Zeloten konnten auf Dinge einen besonderen Werth legen, welche ihrer Natur nach unter die an sich gleichgültigen Dinge (ἀδιάφορα) zu rechnen sind.

I.

Vom Ritus des Untertauchens.

Daß der Ritus des Untertauchens (ritus immersionis) in der alten Kirche die gewöhnlichste Tauf-Art gewesen sey, kann nicht geläugnet werden, und selbst die eifrigsten Vertheidiger der Adsperſion müssen eingestehen, daß dieselbe in den ältesten Zeiten nur als Ausnahme und Noth-Fall vorkomme.

Da dieß eine ausgemachte Sache ist, so würde es ohne Nutzen seyn, die zahlreichen Zeugnisse für das Untertauchen aus allen Perioden und Jahrhunderten anzuführen. Man findet sie auch, außer mehrern älteren Schriftstellern, in Brenner's geschichtl. Darstellung der Verrichtung der Taufe u. s. w. 1818. S. 1 — 70

ziemlich vollständig gesammelt. Es mag daher genug seyn, hier auf einige Punkte, welche bey diesem Ritus von besonderer Wichtigkeit zu seyn scheinen, aufmerksam zu machen.

1.

Es ist eine unrichtige Vorstellung, wenn man glaubt, das Untertauchen sey nach Einführung der Kinder-Taufe abgeschafft worden. Es ist Thatsache, daß letztere schon im VI Jahrhundert allgemein war, während ersteres bis in's dreyzehnte und vierzehnte Jahrhundert fortbestand, ja, genau genommen, niemals förmlich abgeschafft wurde. Sieht man auf die Natur der Sache, so werden sich bey der Taufe der Erwachsenen weit mehr Gründe für das Begießen oder Besprengen, als für das Untertauchen, beybringen lassen. Ein Hauptgrund würde die Unschicklichkeit des Untertauchens und die Verletzung der Schamhaftigkeit beym weiblichen Geschlechte seyn. Ferner kam die größere Schwierigkeit in Hinsicht des Lokals und der Verrichtung im Betracht. Der Scholastiker Duns Scotus (Comment. in IV sentent. dist. 3. qu. 4. führt einen Fall an: Excusari potest minister a trina immersione, ut si minister sit impotens, et sit unus magnus rusticus, qui debet baptizari, quem nec potest immergere, nec elevare. Dergleichen Fälle mußten ziemlich häufig vorkommen. Alle diese Schwierigkeiten fielen dagegen bey der Kinder-Taufe hinweg; und man kann sich daher allerdings darüber wundern, daß nicht in der Zeit vom II - V Jahrhundert die Absperson allgemeiner Gebrauch wurde.

2.

Das Sacramentarium Gregor. M. (in Muratori Liturg. Rom. vet. T. II.) schreibt noch vor: Baptizet sacerdos sub trina mersione, tantum S. Trinitatem semel invocans, ita dicendo: Baptizo te in nomine Patris, et mergat semel, et Filii, et mergat

iterum, et Spiritus Sancti, et mergat tertio. Eben ſo der Ordo Romanus I. in Mabillon Mus. Ital. T. II. Ja, ſelbſt das Rituale Romanum (ſeit 1614 von Paul V. eingeführt), welches eine „trina fusio super caput infantis in modum crucis“ vorſchreibt, erwähnt doch noch des Untertauchens, ſowohl bey Kindern als Erwachſenen. Die eigenen Worte in dem Ord. bapt. parvul. ſind: „Ubi est consuetudo baptizandi per immersionem, sacerdos accipit infantem, et, advertens ne laedatur, caute caput ejus immergit, et trina mersione baptizat, et semel tantum dicit: Ego te etc. In dem Ordo bapt. adult. aber heißt es: In ecclesiis autem, ubi baptismus fit per mersionem, sive totius corporis, sive capitis tantum, sacerdos accipiat electum per brachia prope humeros, et superiore parte corporis nudatum, reliqua honeste contectum, ter illum vel caput ejus mergendo baptizet sub trina mersione, S. Trinitatem semel tantum invocando.“

3.

Dieſes Nachlaſſen des Untertauchens beziehet ſich wahrſcheinlich nicht ſowohl „auf die Vergangenheit“ (wie Brenner S. 66 erinnert), als vielmehr auf die Sitte der Mailändiſchen Kirche, welche die Immerſion ſtets vertheidigt und beybehalten hat. Sie hat ſich darüber Abt. Mediolan. P. IV. Sacrament. Ambros. rubr. gen. de modo ministrandi bapt. ſelbſt ſo erklärt: „Ministratur baptismus triplici modo: immersione, infusione aquae et aspersione. Sed immersionis modus cum antiquissimi in S. Dei ecclesiae instituti ritusque sit, idemque in ecclesia Ambrosiana perpetuo retentus: ab ea mergendi consuetudine recedi non licet, nisi imminens mortis periculum instet, tumque vel aquae infusione vel aspersione ministrabitur, servata illa stata baptizandi forma.

Die Vorſchriften über die Verrichtung dieſes Actes ſind folgende: „Id parochus mergendo servabit, ut ab

ea parte fontis baptismalis stet, ubi directo obtutu orientem spectet. In immersione hoc servabit, ut infantis latera manu utraque firmiter excipiens, illius supini occiput ter mergat, primo dicens: in nomine Patris; iterum, et Filii; tertio, et Spiritus S. Qua in immersione animadvertet, ut, dum mergit, infantem ne laedat, at aqua vere illius occiput immersione tangat" u. s. w. Auch noch eine Provinzial-Taufordnung aus dem Anfange des XVII Jahrhunderts (Sacra institutio baptizandi. Cadomi 1614) verordnet bloß das Untertauchen: Baptizet sacerdos infantem sub trina immersione. Er soll sprechen: Ego te baptizo in nomine Patris †, et mergat semel, et Filii, et mergat iterum, et Spiritus † Sancti, et mergat tertio. Auch die ältern Schriftsteller erklären beyde Tauf-Arten für gültig und schließen die immersio keinesweges aus, wie aus Steph. Duranti de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 19. p. 154 seqq. zu ersehen ist.

4.

Auch in der evangelischen Kirche fand das Untertauchen nicht nur gleich anfangs, sondern auch späterhin Vertheidiger. In Luther's Sermon vom Sacrament der Taufe (Werke von Walch Th. X. S. 2598) heißt es: „Und wiewohl an vielen Orten der Brauch nimmer (nicht mehr) ist, die Kinder in die Taufe gar zu stoßen und zu tauchen, sondern sie allein mit der Hand aus der Taufe begeußt: so sollt' es doch so seyn und wäre recht, daß man nach Laut des Wörtleins (Taufe) das Kind, oder jeglichen, der getauft wird, ganz hinein in's Wasser senkte und täufte, und wieder herauszöge — — — — Darum sollt man der Bedeutung genug thun, und ein recht vollkommenes Zeichen geben." Auch in Martin Luthers Bedenken und Rath an Henr. Genesium, Pfarrherrn zu Ichtershausen, wie eine Jüdin soll getauft werden a. 1530 (Th. X. S. 2637) äußert er sich so: „So viel aber die öffentliche Taufe be-

langet, lasse ich mir gefallen, daß sie (die Jüdin) mit Tüchern bedeckt (wie das Weibervolk im Bade) in einer Wannen im Wasser bis an den Hals reichend, mit dem Badtuch angethan sitze (ich wollte auch, daß die Wanne mit Tapeten behänget, gar bedeckt wäre, wie ein Schweiß-Bad in Häusern gewöhnlich) und vom Täufer mit dem Haupt dreymal in's Wasser getaucht würde, mit den gebräuchlichen Worten, als nämlich: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen." Das Tauf-Büchlein, sowohl die erste Uebersetzung 1523, als auch die neue Umarbeitung desselben 1524, giebt dem Geistlichen die Anweisung: „Da nehme er das Kind und tauche es in die Taufe" — welches doch offenbar die Immersion anzeiget. In den lutherischen Agenden und Tauf-Ordnungen findet man keine bestimmte Vorschrift und die Theologen erklären die Sache für ein ἀδιάφορον. S. Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 144 — 47. Doch gab es auch Theologen, welche die Immersion für nothwendig erklärten. Vergl. Spener's theol. Bedenken Th. I. c. 2. Art. 5. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 835.

Derselben Meynung ist auch Calvin (Instit. rel. chr. lib. IV. c. 15. §. 19.): Ceterum mergaturne totus qui tingitur, idque ter an semel, an infusa tantum aqua aspergatur, minimum refert: sed id pro regionum diversitate ecclesiis liberum esse debet. Quanquam et ipsum baptizandi verbum mergere significat, et mergendi ritum veteri ecclesiae observatum fuisse constat.

5.

Das Untertauchen soll in der Regel ein Dreyfaches (immersio trina) seyn. Schon Tertullian. adv. Prax. c. 26 sagt: Non semel, sed ter, ad singula nomina, in personas tingimur und giebt damit zugleich die Beziehung dieses Ritus auf den dreyeinigen Gott an. Auch de coron. mil. c. 3 hat er:

dehinc ter mergitamur. Daß es zwar nicht in dem N. T. verordnet, aber schon von den Aposteln eingeführt sey, lehren Basil. M. de Spir. S. c. 27. und Hieronym. adv. Lucif. c. 4: Multa alia, quae per traditionem in ecclesiis observantur, auctoritatem sibi scriptae legis usurpaverunt, velut in lavacro ter caput mergitare. Derselbe sagt auch Comment. in Ephes. IV. zur Erklärung: Ter mergimur, ut Trinitatis unum appareat sacramentum, et non baptizamur in nominibus patris, filii et spiritus s., sed in uno nomine, quod intelligitur Deus. — — Potest et unum baptisma ita dici, quod licet ter baptizeris propter mysterium Trinitatis, tamen unum baptisma reputetur. Vgl. Ambros. de sacram. lib. II. c. 7.

Andere Kirchenväter finden in der trina mersio eine besondere Beziehung auf Tod, Begräbniß und Auferstehung Jesu Christi. So Cyrill. Hierosol. catech. mystag. II. c. 4. Gregor. Nyssen. de bapt. Chr. T. III. p. 372. Athanas. de parabol. scr. quest. 94. Am kürzesten drückt es Leo M. ep. IV ad episc. Sic. c. 3 aus: Sepulturam triduanam imitatur trina demersio, et ab aquis elevatio resurgentis ad instar est de sepulcro. Beyde Bedeutungen fasset der unter dem Namen des Augustinus im Decreto Gratiani de consecr. distinct. IV. c. 78 angeführte Schriftsteller zusammen: Postquam vos credere promisistis, tertio capita vestra in sacro fonte demersimus. Qui ordo baptismatis duplici mysterii significatione celebratur. Recte enim tertio mersi estis, qui accepistis baptismum in nomine sanctae Trinitatis. Recte tertio mersi estis, qui accepistis baptismum in nomine Jesu Christi, qui die tertia resurrexit a mortuis. Illa enim tertio repetita demersio typum Dominicae exprimit sepulturae, per quam Christo consepulti estis in baptismo, et cum Christo resurrexistis in fide: ut peccatis abluti in sanctitate virtutum Christum imitando vivatis.

Indeß findet man doch auch Fälle, daß das einmalige Untertauchen für hinlänglich erklärt wurde. Da die Arianer in Spanien das dreymalige Untertauchen als Beweis ihrer Vorstellung von einer dreyfachen Gradation in der Gottheit brauchten, so trug die katholische Geistlichkeit dieses Landes Bedenken, diese Sitte länger mit den Häretikern gemein zu haben. Doch wollte Leander, Bischof von Sevilla, hierin nichts eigenmächtig beschließen und provocirte daher in seinem und der übrigen span. Bischöfe Namen auf ein Gutachten Gregor's d. Gr. (Gregor. M. epist. lib. I. ep. 41). Dieses fiel nun dahin aus: De trina mersione baptismatis, nil responderi verius potest, quam quod ipsi sensistis: quod in una fide nihil afficit sanctae ecclesiae consuetudo diversa. Nos autem quod tertio mergimus, triduanae sepulturae sacramenta signamus, ut dum tertio infans ab aquis educitur, resurrectio triduani temporis exprimatur. Quod si quis forte etiam pro summae trinitatis veneratione aestimet fieri, neque ad hoc aliquid obsistit, baptizando semel in aquis mergere; quia dum in tribus personis una substantia est, reprehensibile esse nullatenus potest, infantem in baptismate in aquam vel ter, vel semel immergere, quando et in tribus mersionibus personarum trinitas, et in una potest divinitatis singularitas designari. Sed quia nunc hucusque ab haereticis infans in baptismate tertio mergebatur, fiendum, quod vos esse non censeo: ne dum mersiones enumerant, divinitatem dividant: dumque quod faciebant, faciunt, se morem nostrum vicisse glorientur. Dennoch blieben die Meynungen darüber, ob man, der Arianer wegen, von der alten Regel abweichen dürfe, getheilt. Das Concil. Toletan. IV. a. 633. can. 5. wiederholte daher Gregor's Entscheidung und setzte fest: Propter vitandum schismatis scandalum, vel haeretici dogmatis usum, simplam teneamus baptismi mersionem, ne videantur apud nos,

qui tertio mergunt, Haereticorum probare adsertionem, dum sequuntur et morem. Et ne forte cuique sit dubium hujus simpli mysterium sacramenti, videat in eo mortem et resurrectionem Christi significari: nam in aquis mersio, quasi in infernum descensio est, et rursus ab aquis emersio, resurrectio est. Item videat in eo unitatem divinitatis, et trinitatem personarum ostendi: unitatem, dum semel immergimus; trinitatem, dum nomine patris, et filii, et spiritus s. baptizamus. Auch teutſche und franzöſiſche Synoden erklärten unam mersionem für gültig; und Gerson (Summa theol. lib. IV.) giebt die Erklärung: Quoties debet puer immergi? Resp. secundum consuetudinem ecclesiae vel semel, propter unitatem divinae essentiae, vel ter, propter trinitatem personarum. Für beydes erklärt ſich auch Steph. Durantus de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 19. p. 154—55.

Doch waren die Meynungen hierüber keinesweges einſtimmig. Manche fanden es ganz unzuläſſig und unwürdig, daß man durch den Mißbrauch der Häretiker zur Abänderung eines uralten, guten Gebrauchs beſtimmt werden ſollte. Dieß iſt die Anſicht von Walafried Strabo (de offic. eccl. c. 26): Quae singularis mersio, quamvis tum ita Hispanis complacuit, dicentibus, trinam mersionem ideo vitandam, quia Haeretici quidam dissimiles in Trinitate substantias dogmatizare ausi sunt, ad consubstantialitatem sanctae Trinitatis negandam: tamen antiquior usus praevaluit et ratio supra dicta. Si enim omnia deserimus, quae Haeretici in suam perversitatem traxerunt, nihil nobis restabit; cum illi in ipso Deo errantes, omnia, quae ad ejus cultum pertinere visa sunt, suis erroribus quasi propria adplicarint. Dieſer richtige Grundſatz iſt auch meiſtentheils, wenigſtens bey der Abſperſion, angenommen worden.

6.

Da die Immersion ursprünglich ein gänzliches Untertauchen und Abwaschen des Täuflings (immersio et lotio totius hominis) seyn sollte, so war auch die gänzliche Entkleidung und Entblößung desselben erforderlich. Aber man sah dabey nicht bloß auf die Natur und Umstände dieser Handlung, sondern legte ihr auch noch eine besondere Bedeutung unter. Dieß geschieht schon von Ambrosius Serm. XX.: Nudi in saeculo nascimur, nudi etiam accedimus ad lavacrum, et nudi quoque et expediti ad coeli januam properemus. Quum autem incongruum et absurdum est, ut, quem nudum mater genuit, nudum suscipit ecclesia, dives intrare velit in coelum? Auch Cyrill. Hierosol. Catech. mystag. II. c. 2. sagt: *Εὐθὺς οὖν εἰσελθόντες, ἀπεδύεσθε τὸν χιτῶνα — ἀποδυθέντες γυμνοὶ ἦτε — γυμνοὶ ἦτε ἐν ὄψεσι πάντων, καὶ οὐκ ἠσχημονεύεσθε.* Er setzt hinzu, daß dieß auf Adam sich beziehe. Eine ähnliche Vergleichung zwischen dem Protoplasten und dem Täufling stellet Chrysost. hom. VI. in ep. ad Coloss. an: *Ἐνταῦθα γυμνότης, κἀκεῖ γυμνότης· ἀλλ' ἐκεῖ μὲν ἁμαρτήσας ἐγυμνώθη, ἐπειδὴ ἥμαρτεν· ἐνταῦθα δὲ, ἵνα ἀπαλλαγῇ, γυμνοῦται· ἀπεδύσατο τότε τὴν δόξαν, ἣν εἶχεν ἐκεῖνος, ἀποδύεται νῦν τὸν παλαιὸν ἄνθρωπον οὗτος, καὶ πρὶν ἢ ἐπιβῆναι, οὕτως εὐκόλως ἀποδύεται, ὥσπερ τὰ ἱμάτια.* Dieß blieb auch nach Einführung der Kinder-Taufe, und fast alle Tauf-Ordnungen seit Gregor. d. Gr. erwähnen des Wieder-Anziehens der Kleider ausdrücklich.

In Ansehung der Weiber ward keine Ausnahme gemacht, und auch sie wurden ganz nakkend getauft. Dieß erhellet nicht nur aus den allgemeinen keine Ausnahmen anführenden Vorschriften, sondern auch aus den vielen besondern Fällen, wo die völlige Entkleidung ausdrücklich bemerkt wird. Dahin gehöret die Taufe einer

Perſiſchen Prinzeſſin durch Cyriacus, worüber es in Surii vit. Sanct. d. 16 Jan. heißt: Catechizavit eam et allata aqua deposuit eam nudam in concham argenteam. Bey der ſolennen Taufe zu Antiochien, von welche Chryſoſtomus (Epist. I. ad Innocent.) berichtet, daß ſie durch Bewaffnete geſtört wurde, mußten die bereits entkleideten Weiber ſchleunigſt entfliehen: *Καὶ γυναῖκες τῶν ἐνκτηρίων οἴκων πρὸς τὸ βάπτισμα ἀποδυσάμεναι κατ' αὐτὸν τὸν καιρὸν γυμναὶ ἔφυγον ὑπὸ τοῦ φόβου τῆς χαλεπῆς ταύτης ἐφόδου· οὐδὲ τὴν πρέπουσαν γυναῖξιν εὐσχημοσύνην συγχωρούμεναι περιθέσθαι.*

„Wenn alles dieß, bemerkt Brenner (geſchichtliche Darſtell. S. 24), jetzt unanſtändig ſcheinet, ſo nahm die edle Einfalt und Unſchuld der erſten Chriſten hieran keinen Anſtoß. Man hatte nur Einen Sinn, den für die Wichtigkeit und Heiligkeit des Geheimniſſes, der alles, was dabey Menſchliches vorging, in demſelben Lichte der Heilichkeit ſchauete." Daß ſpäterhin die alte Unſchuld und Einfalt der Chriſten ſchon ſehr verſchwunden ſey, hat der Verf. S. 53 ſelbſt bemerkt. Schon Athanaſius (epist. ad Orthod. Opp. T. I. p. 946) ſpricht von ſcandalöſen Auftritten, welche in dem Tauf-Hauſe vorfielen. Auch war man ſchon frühzeitig auf Erhaltung der Anſtändigkeit dadurch bedacht, daß man Männer und Weiber abgeſondert taufte. Vgl. Vossius de bapt. Disput. I. p. 35 — 36. Auch war das Hauptgeſchäfte der Diakoniſſen, (welchen übrigens die Ertheilung der Taufe verboten war, ſ. oben) bey der Taufe der Weiber zu aſſiſtiren und alles, was den Wohlſtand betraf, zu beſorgen.

Im Fortgange der Zeit hatte ſich dieß verändert. Da man nicht mehr den ganzen Körper, ſondern bloß den Kopf eintauchte, ſo war die völlige Entkleidung nicht mehr nothwendig. Auch bey der Taufe der Kinder ward ſie auf Entblößung des Kopfes und Halſes beſchränkt. Eine Synode zu St. Omer (Concil. Audomar. a. 1583.

c. 9.) bestimmte: Non sinant infantes, dum offeruntur baptizandi, prorsus denudari, praesertim verendis partibus, id quod a plerisque studiose fieri intelligimus, ad ipsorummet confusionem. Das Rituale Roman. ord. bapt. adult. verlangt bloß: Aperto capite et laxatis a collo vestibus —— Superiore parte corporis nudatum, reliqua honeste contectum. Das Rituale Argentorat. führt, außer der Anständigkeit und Schaamhaftigkeit, auch noch die Rücksicht auf die Gesundheit an: Non toto corpore exuatur infans, et propter modestiam servandam, et ne aëris injuria vel contrectatione suscipientium aliquo modo laedatur."

In der evangelischen Kirche herrscht dieselbe Praxis.

II.

Der Ritus des Begießens oder Besprengens.

In der abendländischen Kirche ist, obgleich erst in spätern Zeiten und durch kein eigentliches Kirchen-Gesetz, der sonst gebräuchliche Ritus des Untertauchens faktisch abgeschafft und der ritus adspersionis dagegen allgemein angenommen worden. Und zwar stimmen sämmtliche occidentalische Kirchen-Partheyen darin überein, daß dieser Punkt nicht zum Wesen der Taufe gehöre, sondern ein ἀδιάφορον sey.

Hierin aber stehet die morgenländische Kirche in offenbarer Opposition. Sie hat nicht nur die alte Sitte der Immersion unverändert beybehalten, sondern sie erklärt auch dieselbe für so wesentlich, daß sie die nach abendländischer Weise ertheilte Taufe für keine gültige anerkennen und daher häufig den Tauf-Act wiederholen will. Die Zeugnisse hierüber findet man in Leonis Allatii de eccl. occid. et orient. cons. lib. III. c. 12. §. 4.; in den Actis et script. Theol. Wirtemberg. et Patriarch. Constant. Jerem. p. 63. p. 238 seqq. und in

Metrophan. Critopuli Confess. c. VII. p. 86. Vgl. Christ. Angeli enchirid. de statu hodiern. Graecor. c. XXIV. Man nennet die Abendländer spottweise besprengte Christen, und verlangt die Wieder-Taufe derselben, wenn sie zur orthodoxen Kirche übertreten wollen. S. Olearii Persian. Reisebeschreibung S. 172. und Walch's Einleit. in die Rel. Streitigk. außer der ev. luth. Kirche. Th. V. S. 476 — 81. Daß dieß aber nicht bloß in früherer Zeit die Meynung der griechischen Dogmatiker und Liturgen war, sondern auch jetzt noch von aufgeklärten Vertheidigern dieser Kirche behauptet wird, kann man unter andern aus Alex. de Stourdza Considerations sur la doctrine et l'esprit de l'Église orthodoxe. Stuttg. 1816. 8. p. 83 — 89 ersehen.

Die wider die abendländische Kirche erhobene Anklage lautet p. 87 also: „Le caractère distinctif de l'institution du baptême est l'immersion, βάπτισμα, qu'on ne saurait omettre, sans detruire le sens mysterieux du sacrement, et sans contredire en même tems la signification étymologique du mot, qui sert à le designer."

„L'eglise d' Occident s'est donc écarté de l'imitation de Jésus Christ, elle a fait disparaitre toute la sublimité du signe extérieur; enfin elle commet un abus de mots et d'idées, en pratiquant le baptême par aspersion, dont le seul énoncè est déjà une contradiction derisoire. En effet le verbe βαπτίζω — immergo — n'a qu'une seule acception. Il signifie littéralement et perpetuellement plonger. Baptême et immersion sont donc identiques, et dire: baptême par aspersion, c'est comme si l'on disait: immersion par aspersion, ou tout autre contresens de la même nature."

„Qui pourrait après cet aperçu, refuser son assentiment, ou hésiter de rendre hommage à la sage fidelité de notre église, toujours invariablement attachée

à la tradition dogmatique et rituelle du Christianisme primitif. Elle seule a conservé le sens profond ainsi que les formes imposantes du sacrement initiatoire, et l'on n'a qu'à lire dans les annales des premieres siécles, la description des cérémonies baptismales, par les quelles devaient passer les Catechumènes, pour être frappé de leur parfaite identité avec nos rits actuels."

Hierauf folgt ein Angriff auf Herrn de Chateaubriand, welcher in dem Werke: Génie du Christianisme Vol. I. die Taufgebräuche der alten Kirche zwar richtig beschrieben, aber sich wohl gehütet habe, zu bemerken, daß man schon längst aufgehört habe, sie zu beobachten. Da man bey dem Verfasser keine Unbekanntschaft mit der Sache voraussetzen dürfe, so müsse man dessen Aufrichtigkeit und Wahrheitliebe bezweifeln.

Es ist wirklich auffallend, wie dieser griechische Rigorismus mit der occidentalischen Liberalität contrastirt! Im Abendlande hat man die Immersion nie abgeschafft und für ungültig erklärt, sondern man hat sich nur bewogen gesehen, einen dem Alterthume ebenfalls nicht fremden, eben so bedeutungsvollen und in vieler Hinsicht für den Täufling angemessenern Ritus vorzuziehen. Man hat die orientalische Kirche, weil sie es für besser hielt, hierin und in einigen andern die Tauf-Form betreffenden Punkten keine Abänderung zu machen, niemals verdammt, und die von ihr ertheilte Taufe für ungültig erklärt. Dieß ist selbst in den Zeiten der ärgsten Zwietracht geschehen, und jeder Versuch, die Rechtmäßigkeit der griechischen Taufe anzufechten, ist sofort gemißbilliget worden. Nach Albertus M. in IV Sent. distinct. 3. quaest 2. befahl Papst Alexander III., daß einige Personen in Dalmatien, welche nach griechischem Ritus getauft waren, von neuem getauft werden sollten. Er nahm aber, als ihm die Sache deutlicher gemacht wurde, diesen Befehl zurück und gab dadurch ein Beyspiel von richtiger Einsicht und Toleranz, wie man es in der griechischen Kirche nicht findet.

Die Mailändische Kirche, in Rom's Nachbarschaft, hat die Immersion stets beybehalten, ohne deswegen für häretisch oder schismatisch erklärt zu werden.

Es ist freylich auf den ersten Blick imponirend genug, wenn der Verfasser p. 89. pathetisch ausruft: „Qu'à l'heure qu'il est, près de soixante millions de Chrétiens, administrent encore le baptême, à l'instar de celui de Jesus Christ, des Apôtres, et selon les institutions de la primitive église!“ Aber man überzeugt sich bald, daß der Verfasser besser gethan hätte, sich nicht auf diese Zahl-Autorität zu berufen. Denn man wird seinen Sechzig Millionen Immersions-Christen sogleich ohngefähr Einhundert und Funfzig Millionen Adspersions-Christen (in Europa, Amerika und Asien) entgegenstellen! Und wer möchte diesen ihre evangelische Freyheit streitig machen und ihnen zumuthen, sich nach der Minderzahl in einem διάφορον zu richten? Man darf auch nicht vergessen, daß der Adspersions-Ritus selbst in solchen Kirchen-Systemen angenommen ist, welche sonst so eifrig bemüht sind, die alte Kirche zum Muster zu nehmen. Dieß ist der Fall bey der evangelischen Kirche überhaupt, und bey der bischöflichen Kirche in England insbesondere, welche doch gewiß nicht im Rufe der Neuerungs-Sucht stehet *).

Aber man möchte die Vertheidiger des griechischen Tauf-Ritus wohl fragen: ob derselbe in der Art und

*) In der Schrift von John Floyer: On cold bathing (vom kalten Bade) wird p. 50 gemeldet, daß die englische Kirche das Untertauchen bis zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts beybehalten, von der Zeit aber in die Besprengung (adspersion) verwandelt habe, weil man befürchtete, das kalte Wasser sey der Gesundheit schädlich. Nachher ist die Besprengung von der Convocation (d. h. dem National-Concil zu Hamptoncourt) gebilliget worden. In der ersten Liturgie vom J. 1547 ist noch ein dreymaliges Untertauchen des Täuflings befohlen, wenn dieser nicht schwach sey. Vgl. Alberti's Briefe über

Weise, wie er gegenwärtig beobachtet wird, durchaus der ersten Einsetzung, der Anordnung der Apostel und den Einrichtungen der Primitiv-Kirche entsprechend sey? Es wird sich ohne Mühe darthun lassen, daß man eine Menge von Ceremonien angenommen habe, welche der Kirche vom I—VI Jahrhundert völlig fremd waren. Wir wollen nichts von dem Pädobaptismus, von dem Gebete an die h. Jungfrau, von dem Gebrauche der Heiligen-Namen, von der Tauf-Formel in der dritten Person u. s. w. erwähnen. Aber, warum geschieht die Oel-Salbung zweymal? Wozu dient das Umhängen vom Kreutz als Amulett, das Lösen des Gürtels sieben Tage nach der Taufe? Wie läßt sich die Tonsur, womit die heilige Handlung beschlossen wird, als ein Gebrauch der alten Kirche rechtfertigen?

Was nun aber den Ritus der occidentalischen Kirche selbst betrifft, so fehlet es nicht an Gründen zur Vertheidigung desselben. Die wichtigsten sind folgende:

1) Wenn auch die ursprüngliche Bedeutung von βαπτίζεσθαι durchaus nur immergi wäre *), so würde

---

den Religionszustand in Großbrittanien. Th. IV. S. 1094. Die XXXIX Artikel bestimmen nichts darüber, sondern postuliren bloß die Kinder-Taufe: ‘ Baptismus parvulorum omnino in Ecclesia retinendus est, ut qui cum Christi institutione optime congruat.

*) Jo. Faes de cereis baptismal. vet. Chr. 1712. 4. p. 23 beruft sich, gegen Salmasius (de primatu Papae. lib. I. p. 192), auf die Stelle Luk. XI, 38, wo βαπτίζεσθαι vom Abwaschen der Hände gebraucht sey. „Christi autem manuum lotio, quum non immersione, sed adspersione duntaxat constiterit, et tamen in eum verbum βαπτίζεσθαι cadet, palam et manifestum inde evadit, adspersionem quoque baptismi nomine venire.“ Dasselbe behauptet auch Matth. Flacius Clav. Script. P. I. p. 66. und Bossuet de comun. sub utraque p. 25. In genere itaque βαπτίζεσθαι extenditur ad varia objecta abluenda: ad vestes, corpus, calices, urceos, aeramenta et plura alia aqua expurganda et

doch aus dem Grunde kein so großes Gewicht darauf zu legen seyn, weil es eine symbolische Handlung ist, wobey es nicht auf Buchstäblichkeit, sondern auf Sinn, Bedeutung und Zweck ankommt *). Sonst müßte man ja auch auf der immersio totalis i. e. totius hominis bestehen. Und doch hat man sich in der Regel damit begnügt, bloß den Kopf unter- oder vielmehr einzutauchen und dadurch den ganzen Menschen zu symbolisiren. Die communio privata wird ja ebenfalls gestattet und befriedigend erklärt, obgleich sie zunächst und buchstäblich eine contradictio in adjecto enthält.

In Gerhard's Loc. theol. T. IX. p. 146 heißt es hierüber ganz richtig: Quod ad mersionis significationem attinet, dicimus: 1) Baptismum non esse propter hanc vel illam significationem institutum, sed ut sit efficax medium, per quod Spiritus S. hominem regeneret, ac renovet. 2) Hanc operationem Spiritus S. perficit atque hunc finem adsequitur per salutare baptismi lavacrum, sive homo baptizandus toto corpore immergatur, sive aqua eidem adfundatur. 3) Nec tamen repugnamus, quo minus concinnae quaedam significationes baptismi excogitentur, modo baptismus agnoscatur efficax regenerationis et renovationis lavacrum. Tales autem significationes non solum in immersione, sed etiam adspersione aquae locum habent. Ut mersio significare potest, nos cum

---

mundanda in re oeconomica et alias, ceu non solum e sacris, verum etiam e profanis abunde inclarescit.

*) In Paulus Commentar Th. III. S. 920 wird zu Matth. XXVIII, 19 richtig bemerkt: „War nun gleich der ursprüngliche Ritus ein Untertauchen, so band doch Jesus gewiß an die äußere Form der Ceremonie so wenig die Hauptsache, daß unter Umständen, wo das Untertauchen Unbequemlichkeiten hat, er ohne Zweifel ein Eintauchen oder ein Abwaschen zu substituiren leicht erlauben würde, in sofern dabey das Symbolische immer noch Statt hat."

Christo in mortem ipsius baptizari (Rom. VI, 3), ac veterem nostrum hominem in baptismo submergi (v. 6), ita quoque adspersio significare potest, nos Christi sanguine in baptismo adspergi (1 Petr. I, 2.) et ab omni peccato mundari (1 Joh. I, 8.). Adfusio significare potest, Spiritum S. opulenter in nos effundi (Tit. III, 5). 4) Ut immersionis typus quaeri potest in diluvio, ita adspersionis atque adfusionis typi praecesserunt in adspersione per sanguinem sacrificiorum, in lotionibus Leviticis, in Naamanis ablutione" etc.

2) Wenn auch bey den im N. T. vorkommenden Tauf-Fällen die Adsperſion oder Adfuſion nicht bewieſen werden kann, ſo läßt ſich doch bey einigen auch die Immerſion nicht beweiſen; ja, ſie dürfte nicht einmal ganz wahrſcheinlich ſeyn. Schon die Apoſtg. X, 47. 48. und Apoſtg. XVI, 32. 33. erwähnten Haus-Taufen dürften einer immersio totalis nicht recht günſtig ſeyn; noch weniger aber die große Tauf-Handlung in Jeruſalem, Apoſtg. II, 41, wo in Einem Tage bey dreytauſend Perſonen getauft wurden. Auf jeden Fall aber gilt die ſchon Denkwürdigk. Th. IV. S. 116—119 gemachte Bemerkung: daß auf die Tauf-Adminiſtration ſelbſt im N. T., beſonders vom Apoſtel Paulus, kein großes Gewicht gelegt wird, und daß man daher gewiß auch die Adsperſion als zuläſſig erklärt haben würde.

3) Die in der älteſten Geſchichte erzählten Adsperſions-Fälle waren allerdings Noth-Taufen; allein ſie waren ziemlich häufig, und dienten in der ſpätern Zeit dazu, dieſem Ritus Gültigkeit zu verſchaffen. Einer der merkwürdigſten Fälle iſt das, was Cyprianus epist. LXXVI (ed. Oberth. Vol. I. p. 279—80) berichtet: Quaesisti etiam, fili carissime, quid mihi de illis videatur, qui in infirmitate et languore gratiam Dei consequuntur, an habendi sint legitimi Christiani, eo quod aqua salutari non lotu sint, sed per-

fusi; qua in parte nemini verecundia et modestia nostra praejudicat, quo minus unusquisque quod putat, sentiat, et quod senserit, faciat. Nos, quantum concipit mediocritas nostra, aestimamus in nullo mutilari et debilitari posse beneficia divina, nec minus aliquid illic posse contingere, ubi plena et tota fide et dantis et sumentis accipitur, quod de divinis muneribus hauritur. Neque enim sic in sacramento salutari delictorum contagia, ut in lavacro carnali et saeculari sordes cutis et corporis abluuntur, ut aphronitis et ceteris quoque adjumentis, et dolio et piscina opus sit, quibus ablui et mundari corpusculum possit. Aliter pectus credentis abluitur, aliter meris hominis per fidei merita mundatur. In sacramentis salutaribus necessitate cogente, et Deo indulgentiam suam largiente, totum credentibus conferunt divina compendia. Nec quemquam movere debet, quod adspergi vel perfundi videntur aegri, quum gratiam Dominicam consequuntur, quando scriptura sancta per Ezechielem prophetam loquitur et dicat: Et adspergam super vos aquam mundam etc. (Ezech. XXXVI, 25.) Item in Numeris: Et homo, qui fuerit immundus — — quoniam aqua adspersionis non est super eum sparsa (Numer XIX, 19. 20). Et iterum: Et locutus est Dominus — — —, aqua purificationis. Et iterum: Aqua adspersionis purificatio est (Num. VIII, 7. XIX, 12. 13). Unde apparet, adspersionem quoque aquae instar salutaris lavacri obtinere, et quando haec in ecclesia fiunt, ubi sit et accipientis et dantis fides integra, stare omnia, et consumari ac perfici posse majestate Domini et fidei veritate.

Diese liberale Meynung ward auch durch mehrere Synodal-Beschlüsse angenommen. Eigentlich war auch

nicht sowohl die Streitfrage: ob die durch Besprengung Getauften wahre Christen wären, als vielmehr: ob sie zum geistlichen Stande und bischöflichen Amte zugelassen werden dürften.

Auf mehrern Sarkophagen kommen Abbildungen der Tauf-Handlung vor, wo der Taufende Wasser auf den Kopf der Täuflinge ausgießt. Von solchen Sarkophagen handeln Jo. Ciampini monument. vet. P. II. Mabillon Mus. Ital. T. I. Brenner's geschichtl. Darstell. S. 14—16. Walafr. Strabo de rebus eccl. c. 26. schreibt: Notandum, non solum mergendo, verum etiam desuper fundendo, multos baptizatos fuisse, et adhuc posse ita baptizari, si necessitas sit, sicut in passione S. Laurentii quendam urceo allato legimus baptizatum. Hoc etiam solet venire, quum provectiorum granditas corporum in minoribus vasis hominem tingi non patitur. Dieß ist also ein ähnlicher Fall, wie der schon oben aus Duns Scotus angeführte.

Im XIII Jahrhunderte wird die Absperſion im Abendlande schon allgemeiner. Zwar erklärte noch Thomas Aquin. (Summa P. III. quest. 66. artic. 7): Tutius est, baptizare per modum immersionis, quia hoc habet usus communis; aber theils setzen diese Worte schon eine andere Tauf-Weise voraus, theils finden wir schon bald darauf Synodal-Beschlüsse, welche die Absperſion vorschreiben. Dahin gehört das Statut. synod. Leodiens. a. 1287. c. 2., wo es heißt: Ille, qui baptizat, quando immergit in aqua baptizandum, dicat haec verba nihil addendo, subtrahendo vel mutando, puerum nominando Petre vel Johannes: Ego te baptizo in nomine P. F. et Sp. S. Et ut caveatur periculum baptizandi, non mergatur caput pueri in aqua, sed sacerdos super verticem pueri ter infundat aquam cum pelvi, vel alio mundo vase et honesto, tenens puerum

nihHominus una manu discrete. Ganz übereinstimmend ist ein Synodal Beschluß zu Cambray (Statut. synodal. eccl. Camerac. a. 1300. de bapt.): Ut caveatur periculum baptizandi, non immergat caput pueri in aquam, sed baptizans super verticem pueri ter infundat aquam cum bachino, vel alio mundo vase et honesto. Eben so noch andere Decrete, während andere es frey stellen oder unentschieden lassen: vel mergendo, vel adspergendo s. abluendo.

Die Bamberger Tauf-Ordnung setzt fest: Sacerdos manu dextra ex fonte aquam desumens perfundat caput et corpus pueri, per modum crucis tribus vicibus, atque cum singulari intentione sub hac verborum forma baptizet: N. ego te baptizo in nomine †, hic superfundat in modum crucis primo, Patris, et Filii †, superfundat in modum crucis secundo, et Spiritus Sancti †, superfundat in mod. cruc. tertio. Auf eine ähnliche Art auch die meisten Tauf-Ordnungen seit dem XVI Jahrhundert.

4) Sieht man auf den Grund der Abänderung der alten Tauf-Weise, so dürfte man ihn allerdings mehr einen medinisch-policeylichen, als theologisch-dogmatischen nennen. Man scheint das Körper-Heil vorzüglich im Auge gehabt und auf dasselbe um so mehr Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt zu haben, da für das Seelen-Heil bey beyden Tauf-Arten gleich gut gesorgt schien. Diese Sorgfalt für die Gesundheit und das physische Wohlseyn der Täuflinge mußte um so nöthiger scheinen, da die Meynung vom Nutzen und der Nothwendigkeit, die Taufe unmittelbar nach der Geburt zu ertheilen, immer mehr Eingang fand. Daß hierbey auch klimatische Rücksichten genommen wurden, ist ebenfalls nicht zu läugnen. Es ist daher ganz richtig, wenn Jo. Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 146. bemerkt: „Quare cum in ecclesia, praesertim in locis septentrionalibus, propter aëris frigiditatem, tenellis in-

fantibus aqua lotis facile nocituram, adspersio, vel potius adfusio aquae usitata sit, ideo haec baptismi forma retinenda, nec propter ritum adiaphorum lites cum ecclesiae scandalo movendae.“ Weit entfernt also, der abendländischen Kirche einen Vorwurf zu machen, muß man ihr vielmehr Lob ertheilen, daß sie nicht nur auf das geistliche, sondern auch auf das leibliche Wohl ihrer Mitglieder Rücksicht nimmt, und den kosmopolitischen Charakter des Christenthums, welcher sich in seinen Gebräuchen über die Beschränkungen der Zeit, des Orts, Klima's u. s. w. erhebet, auch in diesem Punkte ausdrücket.

5) Die Regel erfodert zwar, daß der Kopf des Täuflings, und zwar vorzugsweise der Scheitel oder Hinter-Kopf, in das Wasser eingetaucht oder damit begossen oder besprengt werde. Indeß haben die Casuisten von jeher erklärt, daß auch das Gesicht, die Stirn, die Brust, und jeder „pars dignior corporis“ das Wasser der h. Taufe empfangen könne. Die Wirkung der Taufe, lehrte man, hänge nicht vom Wasser oder vom Körper des Menschen, sondern von der Kraft des Wortes und h. Geistes ab. Man berief sich auf die Beschneidung, als Sacrament des A. T. und auf die Besprengung der Israeliten mit dem Blute des Bundes, 2 Mos. XXIV. Die Summa Angelica cas. conse. c. IV. qu. 2 bestimmt: Tenetur communius, quod qualitercunque quis tingatur, est baptizatus, et quod sufficit adspersio, quantumcunque modica in casu necessitatis.

So viel bleibt gewiß, daß die abendländische Kirche in allen diesen Punkten eine Freysinnigkeit beweiset, welche man bey der auf ihren Rigorismus so stolzen orientalischen Kirche vergeblich suchet.

III.

Von der Tauf-Formel.

Zachariae Dissert. de formula baptismali. Goetting. 1766. 4.

Thom. Burnet de fide et officiis Christianorum; denuo rec. et auxit W. A. Teller. Hal. 1786. Excurs. II.

M. J. H. Beckhaus: Ueber die Aechtheit der sogenannten Tauf-Formel. Offenbach 1794. 8.

Chr. Fr. Eisenlohr's histor. Bemerkungen über die Taufe. Tübingen 1804. 8. S. 62—85.

Da dieser Punkt nicht bloß eine besondere historische und dogmatische Wichtigkeit hat (weil durch die Formel die Lehre, worauf die Handlung beruhet und wozu sie verpflichtet, ausgedrückt *) wird), sondern auch in den neuern Zeiten mit einer besondern Aufmerksamkeit untersucht worden ist, so scheint eine ausführlichere Erörterung desselben hier an der rechten Stelle zu seyn.

Von Justinus Martyr und den apostolischen Constitutionen bis auf die neue Preußische Kirchen-Agende haben die liturgischen Bücher aller Christen-Parthéyen eine und dieselbe Formel, welche bey Ertheilung der Taufe gesprochen wird und welche daher im eigentlichsten Verstande Formula solemnis ist. Es gab einzelne Lehrer und Sekten, welche die Auffassung derselben im kirchlichen Sinne mißbilligten und daher eine andere Erklärung unterlegten; aber die Worte derselben blieben im Wesentlichen unverändert. Ja, selbst die erklärtesten Anti-Trinitarier behielten sie dennoch un-

---

*) Obgleich Henke (Lineamenta instit. fidei chr. p. 194.) behauptet, daß Christus keine Tauf-Formel habe geben wollen, so hält er die bedeutungsvollen Worte Matth. XXVIII, 19. 20. doch für eine Umschreibung des Christenthums: Patet, formulam hanc esse aliquam disciplinae christianae periphrasin (p. 18).

verändert bey und legten dadurch eine große Hochachtung für das Alterthum, wodurch dieselbe geheiliget ist, an den Tag.

Da diese Thatsache nicht bezweifelt werden kann, so würde es eine vergebliche Mühe seyn, sie erst umständlich beweisen zu wollen. Dagegen wird es nicht ohne Nutzen seyn, die Ausnahmen von der allgemeinen Regel anzuführen und die Abweichungen und Veränderungen, welche in der kirchlichen Tauf-Formel gemacht wurden, bemerklich zu machen.

I.

Was zuförderst die Gegner der kirchlichen Tauf-Formel betrifft, so muß man verschiedene Classen derselben unterscheiden. Manche nämlich mißbilligen jede bestimmte Formel und verlangen hierin eine vollkommene Freyheit, nicht nur für jede Particular-Kirche, sondern auch für jeden einzelnen Religions-Lehrer. Sie läugnen nicht nur, daß der Stifter eine bestimmte Formel vorgeschrieben, sondern auch, daß eine solche mit dem Geiste seiner Religion verträglich sey. Solche Gegner kommen in der alten Kirche nicht vor, desto häufiger aber sind sie in der neuern Zeit. Andere dagegen mißbilligen die kirchliche Formel als unpassend. Die Zahl der letztern ist in der alten Kirche größer, als in der neuern. Doch zeigen sich auch hier zahlreiche Mißverständnisse.

Manche Häretiker werden getadelt, daß sie sich anderer Formeln bedienen, wodurch sie ihre vom kirchlichen Lehrbegriff abweichenden Vorstellungen ausdrücken wollten (z. B. die Eunomianer); aber man findet keine Spur, daß sie ohne Formel getauft hätten. Schon Augustin. de bapt. lib. VI. c. 25 sagt: Sed facilius inveniuntur Haeretici, qui omnino non baptizent, quam qui non illis verbis baptizent. Vielmehr legten sie, da sie die Taufe als Einweihung in die Mysterien betrachteten, auf die Formel der Initiation,

oder das sogenannte Carmen, einen großen Werth. Hierin also stimmten sie mit der katholischen Kirche vollkommen überein.

Aber im Zeitalter der Reformation äußerten sich Einige über die Tauf-Formel so, daß sie den Gebrauch derselben zu verwerfen schienen. So sagt Zwingli in der Schrift: de vera et falsa rel. cap. de bapt.: In nomen baptizari, est per fidem in deum inseri — — — Quamvis interim, quod ad exteriorem aquae baptismum attinet, non vetem, dum tingimus, aut initiamus baptismo, sacris his verbis uti, tametsi baptizare in nomine Patris, et Filii revera nihil aliud sit, quam eos, qui prius carnis erant et mundi, jam Patri, et Filio, et Spiritui Sancto initiare. Nach Faust. Socinus (tract. de bapt. aquae) beziehet sich die Einsetzung Matth. XXVIII, 19. 20. gar nicht auf die Wasser-Taufe und es kann daher daraus keine Formel für dieselbe hergenommen werden. Ueberhaupt ist es die Meynung der Socinianer und Arminianer, daß die Sacramente an keine bestimmte Formel und Worte gebunden seyen. Vgl. Limborch Theol. chr. lib. V. c. 66. §. 20; „Notandum hic contra Pontificios, formam sacramentorum non esse certa quaedam et determinata verba, quae non tam instruant circumstantes, quam consecrent ac sanctificent elementum, ut in baptismo: Ego baptizo te — — Sancti" etc. Derselbe bemerkt lib. V. c. 67. §. 15: „Quod baptismi formulam attinet, nullam a Domino Jesu praecise praescriptam credimus. Quamvis enim praeceperit baptizari in nomen Patris, et Filii et Spiritus S., non tamen alligavit nos verborum illorum pronuntiationi necessario semper in baptismi administratione usurpandae: Egó te baptizo — — Sancti. Nec etiam certa ab Apostolis usurpata formula legitur: imo ne

fuisse usurpatam, probabiliter colligitur ex 1 Cor. I, 14. 15. Quomodo enim quis potuisset dicere, Paulum in suum nomen baptizasse si formulae certae baptismi administratio alligata fuisset."

Daß diese und ähnliche Behauptungen nur theoretisch, keinesweges aber praktisch sind, ersieht man sogleich daraus, daß weder in der reformirten Kirche (wo Zwingli's Meynung nicht angenommen wurde), noch bey den Socinianern eine andere, als die gewöhnliche Tauf-Formel gebraucht wird.

Man pflegt auch Luther und Brentius, obgleich mit Unrecht, hieher zu rechnen. Ersterer spricht in der Schrift von der Babyl. Gefängniß. Art. Taufe davon, daß die von einem unwürdigen Priester im Namen des Herrn, wenn nur nicht im Namen eines Menschen, ertheilte Taufe dennoch gültig sey. Nach Brentius (Catechism. art. de bapt.) hat sie Gültigkeit, wenn der Priester, nach angehörtem Glaubens-Bekenntnisse des Täuflings, oder seines Bürgen, bloß die Worte spricht: Ego te baptizo in hanc recitatam fidei professionem. Beyde reden also bloß von einem außerordentlichen Falle und nicht davon, daß die Taufe in der Regel bloß: im Namen des Herrn oder: auf dieses Bekenntniß ertheilt werden solle. Die Tauf-Ordnung Luther's kann das Gegentheil lehren. Die Meynung von Fr. Balduin (contra Pazmann. lib. VI. c. 5.) war: „Ut his verbis baptizetur: Baptizo te in nomine P. F. et Sp. S. nuspiam quidem expresse praeceptum est, ex verbis tamen institutionis illa formula recte retinetur. Non tamen ita est de necessitate, ut baptismus nullus sit, et infans baptizatus rebaptizandus, si verba usitata praecise non serventur, ut docent Bellarminus lib. I. de bapt. c. 4. Gregor. de Valentia T. IV. disp. 4. qu. 1. — sed si forte aliquid in ea formula mutatum fuerit, salva tamen manente sententia, hoc est, ut intelligantur tres personae,

licet non omnes nominatim exprimantur, temerarius quidem est, qui sic baptizat et poena dignus, ipsi tamen baptismo nihil decedit, qui non a sono verborum, sed ab institutione Christi dependet.“ Dieß kann auch als die angenommene Meynung angesehen werden.

II.

Es ist bemerkenswerth, daß sich die ältesten und wichtigsten Kirchenväter in Hinsicht der Tauf-Formel nicht, wie sie es doch bey andern zur Taufe gehörigen Stücken zu thun pflegen, auf die Tradition, sondern auf die Vorschrift und das Wort Christi berufen. Die Formel, welche Justinus Martyr (Apolog. I. c. 61) anführt, beziehet sich offenbar auf die Formel im Matthäus, wie schon Denkwürdigk. Th. IV. S. 160 — 161 gezeigt worden ist. Indeß wird doch nichts von einer Vorschrift erwähnt. Desto deutlicher aber drückt sich hierüber Tertull. de bapt. c. 13. aus: Lex tingendi imposita et forma praescripta: Ite, inquit, docete nationes, tingentes eos in nomine P. et F. et Sp. Sancti. Derselbe adv. Praxeam. c. 26: Et novissime mandans, ut tingerent in Patrem et Filium et Sp. S. non in unum: nam nec semel, sed ter ad singula nomina, in personas singulas, tingimur. Beym Cyprianus (ep. LXXIII. ad Jubaj. Opp. T. I. ed. Oberth. p. 283) heißt es: Dominus post resurrectionem discipulos suos mittens, quemadmodum baptizare deberent, instruxit et docuit, dicens: Data mihi est omnis potestas — — — Sp. Sancti. Insinuat Trinitatem, cujus sacramento gentes baptizarentur. Numquid hanc Trinitatem Marcion tenet? etc. Bald darauf (p. 240) setzt er hinzu: Denique ubi post resurrectionem a Domino Apostoli ad gentes mittuntur, in nomine Patris, et Filii, et Sp. S. baptizare gentiles jubentur. Quomodo ergo quidam dicunt foris extra ecclesiam immo et contra ecclesiam, modo

in nomine Jesu Christi ubicunque et quomodocunque gentilem baptizatum, remissionem peccatorum consequi posse: quando ipse Christus gentes baptizari jubeat in plena, et adunata Trinitate!

Eine ganze Reihe von Zeugnissen von der Ursprünglichkeit und Nothwendigkeit der Tauf-Formel findet man bey Bingham, Antiq. T. IV. p. 164. seqq. Die Constitut. Apost. lib. III. c. 16. fodern die namentliche Erwähnung des Vaters, Sohnes und h. Geistes; und die Canones Apost. can. 49 setzen fest: *Εἴ τις ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, κατὰ τὴν κυρίου διατάξιν μὴ βαπτίσῃ εἰς πατέρα, καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα — καθαιρείσθω.*

Man findet auch in der ganzen alten Kirche keinen Zweifel weder an der Aechtheit, noch an der Ritual Bestimmung der Tauf-Formel *). Erst in der spätern katholischen Kirche wurde die letztere angefochten; offenbar in keiner andern Absicht, als um die Tradition desto mehr zu heben. Offenbar war es diese Absicht, wenn Bellarmin de sacram. lib. I. c. 19. und de bapt. lib. I. c. 3. es zweifelhaft findet: Formulam baptismi in ecclesiis nostris usitatam: Ego te baptizo — — Sancti, ex solo Evangelio demonstrari posse, sed necessario ad traditiones recurrendum. Dieselbe Meynung findet sich auch von Becanus de judic. controvers. §. 53 u. a. vertheidiget. Die Widerlegung derselben S. Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 138 — 39.

*) Auch die Religions-Schriften der Sabier (Mendai Jahia, Johannis-Jünger) erwähnen des kirchlichen Tauf-Formulars. Sie sagen von Jesus: „Er befleckte die Söhne Adams, taufte sie mit unreinem Wasser, verkehrte die Taufe des Lebens und taufte sie im Namen des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes; und führte sie ab von der Taufe des Lebens, welche im Jordan des lebendigen Wassers ist.“ Vgl. Schmidt's Bibliothek für Kritik und Exegese. B. 1. S. 276. Grau hist. krit. Commentar über den Matth. Th. II. 1828. 8. S. 694.

Dennoch haben in der neuern Zeit mehrere protestantische Schriftsteller, obgleich aus anderer Absicht und zum Theil mit anderen Gründen, diese Meynung vertheidiget. Wir führen darüber das Zeugniß desjenigen Schriftstellers an, welcher am ausführlichsten und scharfsinnigsten diesen Gegenstand untersucht hat, nämlich Eisenlohr's histor. Bemerk. über die Taufe. Es wird S. 67—68 summarisch angeführt: „Erst in neuern Zeiten wurde die Richtigkeit der Voraussetzung, daß die gesetzliche Formel nothwendig auch in dem Tauf-Befehl enthalten seye, bezweifelt, und zwar mehr bezweifelt, als mit gültigen Gründen bestritten. Man behauptete theils, es sey überall keine bestimmte Tauf-Formel in jenem Befehl vorgeschrieben, und ursprünglich gebräuchlich gewesen (z. B. Henke und Beckhaus); theils, wenn es auch eine seyn sollte, so wäre sie eher für den Täufling gegeben, der damit ein kurzes Glaubens-Bekenntniß ablegen sollte, eben so, wie schon mit der Taufe des Johannes ein Bekenntniß der Sünden verbunden gewesen seye (Stäudlin's Dogmat. und Dogmengesch. Th. II. S. 963, und die Schrift: Ueber die Taufe ꝛc. Leipz. 1802. S. 25). Ich trete der Meynung der erstern bey, und behaupte also: daß mit dem Tauf-Befehl ganz keine Formel für die Taufhandlung, weder für den Täufer, noch den Täufling, vorgeschrieben sey, und daß auch die gewöhnliche Formel: Ich taufe dich — — — h. Geistes, in den ersten Zeiten des Christenthums unbekannt gewesen seye, wenn ich gleich nicht läugne, daß, worauf das βαπτιζειν εις Χριστον auch deuten konnte, dem Tauf-Actus gewöhnlich auf Seiten des Täuflings das Bekenntniß, daß Jesus der Messias sey, wie bey der Taufe des äthiopischen Staats-Bedienten (Apostg. VIII, 37), vorangegangen seyn könne."

Diese Meynung nun, welche der Verf. S. 69—85 mit viel Gelehrsamkeit, Scharfsinn und lobenswerther

Unpartheylichkeit vertheidiget, kann keinesweges unter die gefährlichen gerechnet werden. Sie betrifft keinen Glaubens-Artikel, und die Annahme würde auf Werth und Wirkung der Taufe keinen nachtheiligen Einfluß haben. Sie könnte sogar dazu dienen, den allgemeinen Grundsatz von der evangelischen Freyheit zu unterstützen. Dennoch kann ich mich von der Richtigkeit derselben nicht überzeugen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Erklärung und Meynung der alten Kirche ist zwar kein Gesetz, aber doch eine große Empfehlung für uns; und ohne dringende Noth, wird es nicht rathsam seyn, von derselben abzuweichen und in Widerspruch mit derselben zu treten. Nun herrscht aber gerade hierin große Uebereinstimmung, nicht nur bey den rechtglaubigen Vätern, sondern auch bey den Häretikern, welche sich gewiß nicht an eine bloß von der spätern Kirche eingeführte Formel, welche ihnen noch überdieß größtentheils sehr unbequem war, gebunden haben würden. Bey der trina immersio berufen sich die Väter auf die Tradition. Wie kommt's, daß sie es nicht auch hierbey thun, und daß ihnen in der Behauptung, daß es Vorschrift sey, nicht widersprochen wurde?

2) Denkt man sich, was doch bey jener Annahme nicht anders seyn kann, die Tauf-Handlung ohne Wort, Spruch und Formel, so kann es doch in der That kaum etwas Bedeutungsloseres und Trivialeres geben! Vergebens beruft sich der Verfasser darauf, daß die Mysterien-Form der Taufe erst spätern Ursprungs sey, daß die Handlung dennoch als Symbol der innern Reinigung Wichtigkeit hatte, und daß doch immer Unterricht und ein christliches Glaubens-Bekenntniß vorausging. Könnte das Letztere auch erwiesen werden, so würde man doch damit nichts gewinnen und man würde, mit Brentius (s. oben) wenigstens ein: baptizo te in hanc confessionem, oder etwas Aehnliches fodern müssen.

Daß bey der Beschneidung (worauf sich der Vf.

S. 70 berufet) kein Formular gebräuchlich war, kann nichts beweisen, weil die Vergleichung dieses jüdischen Ritus mit der christlichen Taufe überhaupt erst spätern Ursprungs ist und in den Aeußerungen Jesu wenigstens kein Grund dazu gefunden wird, und weil die Analogie nur von der Kinder-Taufe, keinesweges aber von der Taufe der Erwachsenen gelten würde. Da im Christenthume Alles auf's Wort gegründet ist, so wäre es in der That unerklärbar, wenn gerade der feyerliche Akt der Einweihung zu demselben der Kraft des Wortes entbehren und ein stummes Symbol seyn sollte! In Anerkennung dieses Grundsatzes und eigenthümlichen Charakters des Christenthums haben neuere Theologen selbst bey anderen heiligen Handlungen, wovon im N. T. die Rede ist, einen gewissen liturgischen λόγος angenommen und z. B. 1 Timoth. III, 1. 15. u. a. bestimmte Formeln und heilige Sprüche gefunden. S. Denkwürdigk. Th. V. S. 259 — 61. Wie sollte man sie hier, wo Absicht, Zweck, Zusammenhang und Sprachgebrauch so deutlich darauf hinweisen, verkennen?

3) Auf den Grund, daß die Apostel gewöhnlich εἰς τὸ ὄνομα, oder ἐν (ἐπὶ) τῷ ὀνόματι κυρίου, oder εἰς Χριστὸν anführen, leget der Vf. selbst kein großes Gewicht, indem die Erzähler diese Ausdrücke nur als Abkürzung der Formel selbst gebraucht haben könnten. Dennoch ist es nicht ohne Erheblichkeit, daß mehrmals gerade das hier gewiß nicht bedeutungslose ὄνομα angeführt wird.

4) Was die Stelle Apostg. XIX, 5. vgl. V. 2. ff. anbetrifft, so glaubt der Vf. (S. 72. 73) durch die Annahme, daß unter πνεῦμα ἅγιον die „höheren Geisteskräfte" zu verstehen wären, jeder Schwierigkeit zu entgehen. Wir wollen die Richtigkeit dieser auch von Rosenmüller, Morus u. a. angenommenen Erklärung nicht bestreiten; aber auch dann bleibt die Frage: wie kommt der Apostel zu dem Fragen: εἰ πνεῦμα ἅγιον

ἐλάβετε πιστεύσαντες? und: εἰς τί οὖν ἐβαπτίσθητε? Das Natürlichste ist doch gewiß, wenn man annimmt, daß bey der christlichen Taufe die Worte πατὴρ, υἱὸς und πνεῦμα ἅγιον ausgesprochen wurden.

5) Das meiste Gewicht legt der Vf. (nach S. 82) auf die Analogie der Johannis-Taufe und auf die Stelle 1 Cor. I, 12—16. Was die erste betrifft, so wird durch die Behauptung: daß die christliche Taufe eine Copie derselben war, nichts gewonnen; denn sie würde, bey dieser Ausdehnung, identisch werden. Wenn nun aber, was viele Ausleger annehmen, selbst die Johannis-Taufe ein bestimmtes Formular hatte (sey es nun: εἰς μετάνοιαν, καὶ ἄφεσιν ἁμαρτιῶν, oder εἰς τὸν ἐρχόμενον, wozu Apostg. XIX, 4. Grund wäre), so müßte man ja eben der Analogie wegen auch für die christliche Taufe ein solches fodern.

Bey 1 Cor. I, 13 bemerkt der Verf. S. 84: „Wie hätte es Paulus als möglich denken können, daß die von ihm Getauften, oder Andere aus seinen Taufen geschlossen haben könnten, er hätte auf seinen Namen, εἰς τὸ ὄνομα Παυλοῦ, getauft? Bey dem Taufen selbst, oder demjenigen, was bey dem Tauf-Act vorging, muß demnach keine Nennung oder Erwähnung dessen geschehen seyn, auf dessen Ansehen sich der Täufling verpflichtete.“ Auf diesen Einwurf hat schon Balth. Gualtherus contr. Becan. p. 228 (in Gerhard. Loc. theol. IX. p. 139. n.) geantwortet: Paulus inquit 1 Cor. I, 13: num in nomine Pauli baptizati estis? Quae interrogatio luculenter ostendit, baptismum apud Corinthios ita fuisse administratum, ut certo sciverint, se in nomine Christi, vel ut verba baptismi habent, in nomine Trinitatis baptizatos esse. Unde vero hoc scire potuissent, si nominis istius in baptismo publice nulla facta fuisset mentio?“ Gerade daß hier und V. 15 εἰς τὸ ὄνομα stehet, machet eine Be-

ziehung auf εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς ꝛc. (Matth. XXVIII, 19) sehr wahrscheinlich.

6) Endlich darf auch die Analogie mit dem Gebete des Herrn (oder Vater Unser) und der Einsetzung des Abendmahls nicht übersehen werden. Man kann allerdings sagen (und es ist, wie bekannt, oft genug gesagt worden), daß auch hier kein für alle Zeiten geltendes Formular vorgeschrieben sey. Dennoch hat man von jeher ein solches angenommen und dasselbe in der christlichen Kirche officiell gebraucht. Es war also ganz consequent und harmonisch, daß man auch für den Tauf-Ritus ein solches Formular annahm. Die Einsetzungs-Worte waren auch von der Art, daß sie eben so gut Zweck, Absicht und Befehl der h. Handlung, als auch die Form derselben, ausdrücken konnten.

III.

Ueber den Gebrauch des kirchlichen Formulars, dessen verschiedene Recensionen, und die dafür substituirten Formeln, sind noch einige Bemerkungen zu machen, woraus man die große Sorgfalt, womit die alte Kirche diesen Gegenstand behandelte, ersehen kann.

1) Die gewöhnliche Recension der Formel ist die unveränderte Beybehaltung der biblischen Worte: εἰς τὸ ὄνομα τοῦ Πατρὸς, καὶ τοῦ Υἱοῦ, καὶ τοῦ ἁγίου Πνεύματος. Ob das, nicht nur Apostg. II, 38. X, 48, sondern auch in kirchlichen Schriften schon frühzeitig vorkommende: ἐν τῷ ὀνόματι das Lateinische: in nomine veranlaßt habe, oder ob es die ursprüngliche Uebersetzung von εἰς τὸ ὄνομα sey, läßt sich mit Gewißheit nicht nachweisen. Die Vulgata hat: in nomine, wofür neuere Uebersetzer: in nomen haben. Doch verdient bemerkt zu werden, daß schon Tertullianus und Cyprianus in nomine kennen, woraus also erhellet, daß es in den alten lat. Uebersetzungen vorkommen mußte. Beym Ambrosius de sacram.

lib. II. c. ult. heißt es: In uno nomine baptizari nos jussit, hoc est, in nomine P. F. et Sp. S. Noli mirari, quia dixi unum nomen, ubi est una substantia, una divinitas, una majestas, hoc est nomen, de quo dictum, in quo oporteat omnes salvari. Schon Justinus M. setzt: ἐπ' ὀνόματος.

Auch ist es schon alte Gewohnheit, das ὄνομα ganz auszulassen. So findet man Canon. Apost. c. 49: βαπτίσῃ εἰς πατέρα, καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα. So findet man es auch bey den Lateinern. Tertullian (adv. Prax. c. 26) hat bloß: ut tingerent in Patrem, et Filium, et Sp. S. Er muß also in nomine patris und in patrem für einerley gehalten haben. Auch Hieronymus (Comment. in Ephes. c. IV) führt an: In Patrem, et in Filium et in Spiritum S. baptizamur et ter mergimur — obgleich er das in nomine auch hat.

Dem ἐν τῷ ὀνόματι und in nomine entspricht das in der deutschen Liturgie gebräuchliche: im Namen des Vaters ꝛc., welches allerdings so viel seyn soll, als auf den Namen, oder das Bekenntniß; obgleich füglich beydes, Befehl und Autorität und Zweck und Bestimmung mit einander verbunden werden kann.

2) Außerdem kommen noch mancherley Wort-Veränderungen und Zusätze vor, welche zwar nicht gebilliget und angenommen, aber doch auch nicht für wichtig genug erklärt wurden, um die Taufe für ungültig zu erklären. Es gehören hieher vorzüglich folgende:

a) In nomine sancti Patris, sancti Filii, sancti Spiritus Sancti, wobey man sich auf das Trisagion, auf Joh. XVII, 11 u. a. berief.

b) In nomine Patris, Amen; et Filii, Amen; et Spiritus S., Amen. Dieses dreyfache Amen hat die orientalisch-griechische Kirche bis auf den heutigen Tag beybehalten.

c) Die Formel: In nomine Patris mergo, et Fi-

lii mergo, et Spiritus Sancti mergo erklärt P. Stephan II. (Respons. nr. 14) für gültig.

d) Ein altes Gothisches Manuscript bey Mabillon de Liturg. Gall. lib. 3. hat: In nomine Patris, et F. et Sp. Sancti in remissionem peccatorum, ut habeas vitam aeternam.

e) Ein altes von Mabillon angeführtes Missale Gallicanum giebt die Formel so: Baptizo te credentem in nomine P. F. et Sp. S., ut habeas vitam aeternam in saecula saeculorum.

f) In einem Sacramentario Gallicano in Mabillon Mus. Ital. T. I. kommt vor: In nomine P. et F. et Sp. S. unam habentem substantiam, ut habeas vitam aeternam, et partem cum Sanctis.

g) Ein von Martène angeführtes Rituale der bischöflichen Kirche zu Cambray läßt die Worte: Ego te baptizo ganz weg und hat bloß: In nomine Patris, et Filii, et Sp. Sancti, Amen! Eine solche Taufe erklären Hugo a S. Victore, Petr. Lombardus u. a. für gültig, weil nicht das Wort baptizo, sondern in nomine etc. die Substanz des Sacraments sey. Dagegen behauptete P. Alexander III. im Jahre 1175 die Unzulänglichkeit derselben.

h. Ein besonderes Aufsehen machte im VIII. Jahrhundert der Barbarismus eines Geistlichen in Baiern, welcher, aus Unkunde der lat. Sprache ein Kind, oder auch mehrere: In nomine Patria, Filia et Spiritua Sanctua getauft hatte. Bonifacius, Bischof von Mainz, erklärte diese Taufe für ungültig und verlangte, daß sie wiederholt werde, wogegen aber die beyden Bischöfe Virgilius und Sidonius protestirten. Papst Zacharias entschied gegen Bonifacius, und sein Decret lautete so: Retulerunt nuncii, quod fuit in eadem provincia sacerdos, qui latinam linguam penitus ignorabat, et dum baptizaret, nesciens loqui la-

tine, infringens linguam diceret: baptizo te in nomine Patria, et Filia et Spiritua Sancta; et per hoc Tua reverenda Sanctitas consideravit, eos rebaptizare. Sed, sanctissime frater, si ille, qui baptizavit, non errorem introducens, aut haeresin, sed pro sola ignorantia Romanae locutionis infringendo linguam hoc baptizans dixisset, non possumus consentire, ut denuo baptizetur. Diese Epist. decret. stehet auch im Corp. jur. canon. Decret. P. III. de consecr. Distinct. IV. c. 86. Die Gloſſe fügt noch hinzu: Quia error syllabae non nocet, maxime in fine dictionis.

i) Wilhelmus Paris. de bapt. c. 2. führt an: daß man nach: in nomine P. F. et Sp. Sancti noch hinzuſetze et Mariae, S. Deiparae — was aber ſelbſt in den Zeiten der ärgſten Mariolatrie keine Billigung und Nachahmung fand, und worin ſich auch bei den Griechen, welche doch bei der Vorbereitung zur Taufe in einem Gebete den Täufling dem Schutze der h. Jungfrau empfehlen, keine Spur findet.

k) In den alten griechiſchen Euchologien findet man noch den doxologiſchen Zuſatz: *Νῦν, καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων, Ἀμήν.*

3) Unter den veränderten Formeln, worin des Vaters, Sohnes und h. Geiſtes, oder der Trinität, nicht beſonders erwähnt wird, ſind folgende die am meiſten vorkommenden und wichtigſten:

a) Daß die Formel: in nomine Jesu Christi viel Beyfall fand, kann nicht befremden, da ſchon das N. T. von Taufen *εἰς Χριστὸν* und *ἐν τῷ ὀνόματι Χριστοῦ* redet, und man alſo, wenn auch nicht Worte des Befehls, doch des Beiſpiels hatte. In welchem Sinne die Alten dieſen Satz auffaßten, iſt ſchon oben bemerkt worden. Nach Basil. M. de Spir. S. c. 12. bezeichnet *Χριστὸς* die ganze Lehre und Anſtalt (*ἡ τοῦ Χριστοῦ προσηγορία τοῦ παντὸς ἐστὶ ὁμολογία.* Eben ſo er-

klärt es Eulogius in Photii Bibl. cod. 280: *Τὸ εἰς Χριστὸν Ιησοῦν βαπτισθῆναι, σημαίνοι ἂν τὸ κατὰ τὴν ἐντολὴν καὶ παράδοσιν τοῦ Χριστοῦ Ιησοῦ βαπτισθῆναι· τουτ'ἐστιν, εἰς πατέρα, καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα.* Daß die Taufe im Namen Jesu von Cyprianus, Hilarius, Ambrosius, Fulgentius, so wie von mehrern Synoden gebilliget werde, ist ganz unläugbar; aber aus dieser Billigung folgt noch nicht, daß in der Liturgie diese Formel vorgeherrscht habe.

Es entstand über diesen Gegenstand ein liter. Streit zwischen zwey gelehrten Italienern:

Joh. Aug. Orsi de baptismo in nomine Jesu Christi et de haeret., qui baptismi formulam olim adulterarunt. Mediol. 1733. 4. Desselben Vindiciae Diss. de baptismo in nomine J. Chr. 1735. Dagegen schrieb ein Ungenannter:

F. R. H. D. de baptismo in solius Jesu Christi nomine nunquam consecrato, adversus J. A. Orsi Dissertat. Patav. 1734. 8.

Man findet zuweilen allerdings auch Mißbilligung derselben. So sagt P. Pelagius ((epist. ad Gaudentium): Si revera hi de haereticis — — solummodo se in nomine Domini baptizatos fuisse forsan confitentur: sine cujusquam dubitationis ambiguo eos ad catholicam fidem venientes in S. Trinitatis nomine baptizabis. Allein es gilt hierbey die Regel: Duo cum faciunt idem, non est idem. Es kommt alles auf Sinn und Absicht an, in welchem die Formel genommen wird. Höchst charakteristisch ist auch die Erklärung der Synode zu Nemours (Concil. Nemaurense a. 1284. de bapt.): dicimus, infantem baptizatum esse, si baptizans dicit: Baptizo te in nomine Christi; quod tamen non est Laicis exprimendum, ne a forma praedicta statuta per ecclesiam recedatur.

In einzelnen Fällen erklärte man die mit dieser im

Sinne der katholischen Kirche zu verstehenden Formel vollzogene Taufe für gültig; aber man wollte nicht, daß sie allgemein werde und die gewöhnliche verdränge.

b) Die Formel: Illuminet te Christus! kommt nur bey einigen seltenen Tauf-Fällen im Leben des Sisinnius und Laurentius in Surii vit. ss. d. 16 Jan. und d. 10 Aug. vor. In Brenner's geschichtl. Darstellung S. 28—29 wird gezeigt, daß beyde Erzählungen die ganze Formel enthalten, und daß das illuminare gut auf die Taufe passe. Allein es sind nur Ausnahmen.

c) Der h. Bernhard (epist. 340 ad Henr. Archidiac.) gedenket einer Taufe: In nomine Dei et sanctae et verae crucis, und er urtheilt darüber: Ego vero hunc baptizatum puto. Ut enim taceam, quod in nomine Dei unam expressit substantiam Trinitatis, in eo ipso quod addidit; sanctae et verae crucis, manifeste commendavit Dominicam passionem. Auch hier ist von keiner Gewohnheit oder Ordnung die Rede.

d) Ungleich wichtiger sind die Veränderungen, welche mehrere Häretiker vornahmen. Von diesen aber werden wir weiter unten besonders handeln.

IV.

Noch verdient eine Formular-Differenz zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche bemerkt zu werden, welche, so unbedeutend sie auch an sich ist, doch die große Wichtigkeit beweiset, womit man selbst solche Nebendinge behandelt.

Im Abendlande ist es von jeher und bey allen Kirchen-Partheyen gebräuchlich gewesen, daß bey Ertheilung der Taufe (sey es nun mit Immersion, oder Adsperſion) der Täufer in der ersten Person den Täufling in der zweyten Person anredet: Baptizo te, oder auch emphatisch: Ego te baptizo. Im Gregorianischen Sacrament und

den alten Formularen stehet immer bloß: baptizo te. *) Im Teutschen heißt es stets: Ich taufe Dich — und nur selten findet man einen Zusatz, wie er in der Absolutions-Formel gewöhnlich ist: Ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, taufe Dich u. s. w. Daß er nicht häufiger vorkommt, geschah wohl nicht deshalb, weil man den rechtmäßigen Tauf-Beruf voraussetzte, sondern hauptsächlich wegen der Noth-Taufe.

Dagegen wird in der orientalischen Kirche alles bloß in der dritten Person gesprochen. So viel ich weiß, machen bloß die Kopten eine Ausnahme, indem ihre Formel so lautet: Te baptizo in nomine Patris, amen; te baptizo in nomine Filii, amen; te baptizo in nomine Spiritus Sancti, amen. S. Abudacni hist. Iacobitarum seu Coptorum. Oxf. 1675. u. I. E. Gerhard. exercit. de eccl. Coptica. 1666. 8.**) Unter den mit Rom ausgesöhnten syrischen Nestorianern herrscht eine doppelte Observanz. Einige bedienen sich, weil es in mehrern deshalb zu Rom gehaltenen Congregationen

*) Im XII. Jahrhundert hielt man in Frankreich das Ego te baptizo für nothwendig. Dagegen zeigte Thomas Aquin. (in IV Sent. dist. 3. art. 5. u. 3 Part. quaest. 66. art. 5), daß ego, da es schon virtualiter in dem Zeitworte baptizo enthalten sey, nicht zum Wesen der Form gehöre. Anders aber verhalte es sich mit dem te. Hierüber bemerkt er: At expressio personae baptizatae est de substantia formae, quia per eam determinatur actus ad baptismum. Derselbe erklärt auch die Taufe für ungültig, wenn ein Anderer das Wasser ausgieße, und ein Anderer die Worte ausspräche. Mehrere Subtilitäten hierüber findet man in Bertieri de sacram. p. 537—39.

**) In Bertieri de Sacr. p. 534. wird aus einem orientalischen Ritual-Buche (in quodam etiam Orientalium rituali, aber welchem?) die Formel angeführt: Baptizo talem agnum gregis Christi in nomine Patris, et F. et Sp. S.

beschlossen wurde, der römischen Formel: Ich taufe Dich u. s. w. Die Andern aber beharren bey der alten, auch von den Jakobiten und Maroniten noch beybehaltenen Formel: Dieser, oder, Diese wird getauft im Namen u. s. w. Vergl. Assemani's orient. Bibliothek ꝛc. von A. F. Pfeiffer. B. II. S. 520 — 22. Die übrigen Orientalen und die Griechen haben die dritte Person, und zwar gewöhnlich so:

Βαπτίζεται ὁ δεῖνα εἰς τὸ ὄνομα (oder auch *ἐν τῷ ὀνόματι*) *τοῦ Πατρὸς, κ. τ. κ. Πν. ἁγίου* — und zwar entweder mit dem einfachen, oder dreyfachen *Ἀμήν*, oder mit der Doxologie: *νῦν, καὶ ἀεὶ — — αἰώνων. Ἀμήν.* Zuweilen wird auch gesagt: *Βαπτίζεται οὗτος* oder *ἄντη*; oder auch wohl *ὁ δοῦλος Θεοῦ*, oder *Χριστοῦ*.

Hierbey ist aber eine Unrichtigkeit, welche sich bey den meisten, selbst sonst sehr sorgfältigen Schriftstellern z. B. Gerhard, Cotta, Baumgarten, Beck u. a. findet, zu berichtigen. Man übersetzt nämlich gewöhnlich Baptizetur hic (dieser soll getauft werden), als wenn *βαπτισθήτω* stände, da doch alle Ritualien durchaus nur *βαπτίζεται* haben und baptizatur hic (dieser wird getauft) die einzig richtige Uebersetzung ist.

Selbst der mit den Griechen wohlbekannte Papst Eugenius IV. schrieb im J. 1439 (Decret. pro instruct. Armen.): Forma baptismi est: Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Non tamen negamus, quin et per illa verba: Baptizetur talis servus in nomine P. F. et Sp. S.; vel: Baptizatur manibus meis talis in nomine etc. verum perficiatur baptisma. Hier ist entweder zweymal baptizetur, oder (das richtigere) baptizatur (welches auch Leo X. und Clemens VII. haben) zu setzen. Man müßte denn annehmen, daß Eugenius absichtlich auch das Fehlerhafte anführe, um zu

beweisen, daß auch dieß die Taufe so wenig ungültig machen könne, als Patria, filia et spiritua sancta!

Indeß ist, diese Aeußerung nicht sowohl deshalb, als vielmehr als Zeugniß einer liberalern Denkart der abendländischen Kirche in diesem Punkte wichtig. Es wird den Armeniern nachgegeben, sich der beliebten Tauf-Formel: Baptizatur talis (vel hic) servus etc. auch ferner zu bedienen. Dieß ist auch die Meinung späterer Schriftsteller. So heißt es in Bertieri de sacram. p. 532: „Forma baptismi Graecae et Latinae ecclesiae, quamvis in verborum sono nonnihil discrepet, in re tamen convenit, atque utraque valida dicenda est.“ Hiermit contrastirt abermals die griechische Hartnäckigkeit, welche das: in verbis simus faciles, modo conveniamus in re — in allen sie betreffenden Stücken durchaus nicht [illegible] will!

Sieht man auf die Sache selbst, so ergiebt sich bald, daß weit mehr Recht und Befugniß auf Seiten der Abendländer sey. Auf das Alter möchten wir indeß keinen besondern Werth legen und auf den Beweis der Behauptung von Possius (Disputat. II. de bapt. thes. 5: satis verisimile est, morem istum ab apostolico profluxisse exemplo) und Bertieri (de sacram. p. 534: Animadvertendum est, formam hanc ab Apostolorum traditione fuisse derivatam) müssen wir verzichten. Wenn man sich aber auf Gregor's Sacramentar und die von Mabillon und Thomasius edirten sehr alten Gallicanischen Missalien berufen wollte, so würden die Griechen durch ihre Berufung auf Basilius und Chrysostomus noch einen Vorsprung gewinnen. Man muß sich mit der Thatsache begnügen, daß diese Tauf-Formel ebenfalls ein hohes Alter für sich hat.

Die Hauptsache aber ist die Analogie bey ähnlichen Handlungen. Beym Abendmahle ward stets die Formel gebraucht: Nehmet hin, und esset; oder: nimm hin und iß u. s. w. Eben so ist bey der Absolution

allgemein die Formel angenommen: ego te a peccàtis absolvo, wie denn auch unser Absolutions-Formular hat: Ich als ein verordneter Diener der Kirche verkündige u. s. w. Nach dieser Analogie also bringet das: Ich taufe Dich ꝛc. eine gewisse Harmonie in diese heilige Handlungen, bey welchen Austheilung und Empfang einer besondern göttlichen Gnade vorausgesetzt wird. Wollte man sagen, durch die orientalische Formel werde mehr der objective Charakter des Sacraments ausgedrückt, während die occidentalische der Subjectivität und Individualität zu viel einräumen, so ist dieß in gewisser Hinsicht zwar wahr; allein man sieht nicht ein, warum dieß nicht auch auf Abendmahl und Absolution ausgedehnt werden sollte. Der administrirende Geistliche wird ja deshalb doch nicht als der Gnaden-Ertheiler, sondern nur als das Werkzeug der göttlichen Gnade angesehen. Wenigstens hat sich die evangelische Kirche deutlich genug durch die Unterscheidung zwischen collatio und declaratio ausgesprochen. Daß aber die Rechtmäßigkeit des Berufs zur Ertheilung des Sacraments durch die Formel in der ersten Person angedeutet werde, ist, wenn auch nicht nothwendig, doch gewiß wünschenswerth.

Der zuweilen angeführte Grund: daß die dritte Person zur Verhütung der Aemulation unter den Tauf-Priestern sey eingeführt worden, kann schwerlich von großer Erheblichkeit seyn. Zwar spricht schon Gregorius von Nazianz von den Vorurtheilen, womit man der vom Bischofe verrichteten Taufe den Vorzug vor der Taufe des Presbyters u. s. w. einräumte. Aber wer wird auf dergleichen Vorurtheile und Thorheiten so viel Gewicht legen, um deshalb eine neue Formel einzuführen!

Zehntes Kapitel.

Von den besondern Ceremonien bey der Taufe.

Ausser den bei §. IX. angeführten Schriften von Hildebrand, Walch u. a.

Severi Alex (S. Antioch.) de ritibus baptismi. Syriace et latine ed. a Guidone Fabricio. Antverp. 1572. 4. Vergl. Biblioth. Patr. Lugd. ed. T. XIV. p. 278 seqq.

Theodulphi Aurelianensis liber de ratione et ordine rituum baptismi. E cod. Corbej. ed. a Menardo ad Gregor. M. Sacrament. p. 129 seqq. Ed. Sirmond. in Bibl. Patr. Lugd. T. XIV. p. 9 seqq.

Caroli M. epist. encyclica de baptismo ejusq. ritibus. S. Mabillon Analect. T. III. p. 78 sqq.

De baptismi ritibus variis. S. Io. Dallaei de cultibus relig. Latin. Genev. 1671. 4. Lib. I. p. 1—93.

Pellicia christ. eccl. polit. T. I. p. 12 seqq.

C. G. F. Walch observat. eccles. de tradit. Sp. S. Goetting. 1761. 4.

I. Faes de cereis baptismalibus, libri tres. Helmst. 1718. 4.

Streng genommen gehört alles, was über die Form der Taufe bemerkt worden ist, zu den Tauf-Ceremonien. Doch haben die Schriftsteller von jeher angenommen, daß diese Punkte zum Wesen der Taufe gehören, alle übrigen aber als außerwesentlich zu betrachten wären. So heißt es in Gerhardi Loc. theol. T. IX. p. 137: „In universum tres substantiales baptismi partes sunt statuendae, quae non possunt divelli, aut mutari, scilicet aqua, verbum et actio, quae complectitur mersionem hominis in aquam, vel aquae adspersionem, et recitationem verborum: Ego te baptizo in nomine Patris, Filii, et Spiritus S.“

Andere unterscheiden: Haupt- und Neben-Gebräuche, und solche, welche vor, bey und nach der Taufe beobachtet werden. In Bertieri de sacram. wird p. 683 gesagt: „Claritatis causa ceremonias, quibus Ecclesia in baptismo utitur, in praecedentes, comitantes, et subsequentes baptismum dividimus.“ Wenn solche Eintheilungen auch nicht nothwendig sind, so ist es doch nicht ohne Nutzen, die verschiedenen Arten von Gebräuchen abgesondert und einzeln zu betrachten.

I.

Von der Vorbereitung zur Taufe.

Seit Einführung der Kinder-Taufe fällt die ehemals so wichtige und bedeutungsvolle Vorbereitung der Täuflinge größtentheils hinweg; und nur in den Ritualien der katholischen und orthodoxen (orient. griechischen) Kirche ist bey dem Pädobaptismus noch Einiges geblieben, was an die ehemalige Einrichtung erinnert. Und dieß wird späterhin um so mehr anzugeben seyn, da die evangelische Kirche alle diese vorbereitenden Ceremonien, theils als

außerwesentlich, theils als unpassend weggelassen hat.*)

Aber auch bey der Taufe der Erwachsenen in der alten Kirche muß man eine doppelte Art der Vorbereitung unterscheiden: 1) Den Unterricht in den Hauptlehren des Christenthums; oder die Aufnahme in's Katechumenat, die Dauer desselben und die Beschäftigung der Katechumenen. 2) Die Vorübungen, welche mit den Katechumenen unmittelbar vor der Taufe vorgenommen wurden.

Die erstere, oder katechetische Vorbereitung hat, wenn man einige Ceremonien bey der Aufnahme in's Katechumenat (z. B. das Bezeichnen mit dem h. Kreuze, Händeauflegen, vorläufige Exorcisiren u. a.) abrechnet, sich bey der Kinder-Taufe in eine Nach-Uebung verwandelt und gehöret daher zur Confirmation. Sie ist der bey uns gewöhnliche Confirmanden-Unterricht. Die Ritual-

*) In Bellarmin de bapt. lib. I. c. 25. werden folgende 12 Punkte der Vorbereitung angeführt: 1) Professio nominis, usitata Catechumenis, qui ex eo dicuntur Competentes s. Electi. 2) Scrutinium, sive examen et exploratio quaedam, an competentes firmiter et sincere credant. 3) Abrenuntiatio Satanae et operum ejus. 4) Fidei professio, quam saepius interrogati respondent et postea etiam in ipso die baptismi publice pronuntiant recitantes Symbolum. 5) Signum crucis in fronte et pectore. 6. Exorcismus, sive adjuratio Daemonum certis precibus acta, ut recedant ab homine baptizato. 7) Exsufflatio, per quam Daemonum expulsio et spiritus s. afflatio significetur. 8) Gustus salis. 9) Cum saliva tanguntur aures et nares, et dicitur: Epheta, id est, adperire. 10) Impositio manuum et benedictio sacerdotalis. 11) Unctio in pectore et scapulis. 12) Abstinentia vini, carnium et rei uxoriae, aliaque opera poenitentiae.

Die ceremonias comitantes baptismum giebt B. so an: 1) Impositio nominis. 2) Susceptores. 3) Consecratio aquae. 4) Trina mersio. 5) Tempus Paschale et Pentecostes.

Vorbereitung war besonders in dem Zeitalter, wo die Arcan-Disciplin herrschte, von Wichtigkeit und hatte in vielen Stücken Aehnlichkeit mit den Ceremonien, welche der Aufnahme in die Eleusinischen und andere Mysterien, oder mit den Präparationen zur Aufnahme in geheime Gesellschaften und Ordens-Verbindungen, vorangingen.

Daß wir bey den meisten alten Schriftstellern die katechetische und Ritual-Vorbereitung verbunden finden, lag in der Natur der Sache und der Zeit-Verhältnisse. Am ausführlichsten handeln davon die Constitutiones Apostolorum, die Katechesen des Cyrillus von Jerusalem, die kirchliche Hierarchie des Pseudo-Dionysius; ferner Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus u. a. Am wichtigsten aber ist ein Bericht, welchen der Karthagische Diakonus Ferrandus (in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts, berühmt durch seinen Auszug aus den Kirchen-Gesetzen) an den Bischof Fulgentius von Ruspe erstattete. S. Ferrandi epist. ad Fulgent. Rusp. Episc. de catechizando Aethiope. S. Fulgentii Rusp. Opp. ed. Lugd. 1652. p. 606. Er berichtet, daß ein äthiopischer Katechumen, nachdem er alle Grade der Vorbereitung durchgegangen, unmittelbar vor der Taufe erkrankt sey, so daß man ihm die Noth-Taufe, obgleich er der Sprache nicht mehr mächtig war, ertheilte. Der Diakon fragt nun an: ob die „vox ablata" des Täufling's die Taufe desselben ungültig machen könne? Er giebt aber den Zusammenhang und die Folge der Vorbereitung mit folgenden Worten an:

Fit ex more Catechumenus. Post aliquantum nihilominus temporis propinquante solemnitate paschali inter Competentes offertur, scribitur, eruditur. Universa quoque religionis catholicae veneranda mysteria cognoscens atque percipiens, celebrato solemniter scrutinio per exorcismum contra Diabolum vindicatur, cui se renuntiare constanter, sicut hic consuetudo poscebat, auditurus Symbolum profitetur. Ipsa insuper sancti

Symboli verba memoriter in conspectu populi fidelis clara voce pronuntians, piam regulam Dominicae orationis accepit, simulque et quid crederet, et quid oraret, intelligens, futuro baptismati parabatur, quum subito violentis invaditur febribus.

Ueber diesen Vorbereitungs-Cyclus sind, als Kommentar über diese Stelle, einige Bemerkungen zu machen:

1) Die Aufnahme in's Katechumenat wird nicht näher angegeben, sondern als die gewöhnliche und bekannte vorausgesetzt: fit ex more Catechumenus. Sie bestand aber darin, daß einer, der Christ zu werden wünschte, sich bey dem Bischofe anmeldete. Für Juden und Heiden war kein Alter vorgeschrieben; doch war es Pflicht des Bischofs, jeden Unwürdigen zurückzuweisen. Das Kriterion der Unwürdigkeit waren die oben aus den apostol. Constitutionen, Tertullianus, Cyprianus u. a. angeführten Bestimmungen über gewisse Stände und Gewerbe, z. B. Schauspieler, Tänzer, Kuppler u. s. w. Wären solche aus Unkunde oder Nachlässigkeit zugelassen worden, so wurden sie zu den folgenden Stufen des Katechumenats nicht befördert oder gänzlich wieder ausgeschlossen. Die Prüfung sollte streng seyn, und war es auch in der Regel. Weniger Schwierigkeit fand die Annahme der Christen-Kinder und sie wurden angenommen, sobald sie des Unterrichts fähig waren. Wir finden gewöhnlich unter den Katechumenen Kinder von 7 — 10 Jahren.

Schon die apost. Constitutionen verordnen, daß die Aufnahme unter Gebet, Handauflegen und Bezeichnung mit dem Kreutze (Augustinus nennt es signum Christi) geschehen soll. Wahrscheinlich war es eine öffentliche Handlung vor der gottesdienstlichen Versammlung. Doch mag es oft auch privatim geschehen seyn. Sulpitius Severus (vita S. Martini dial. 2.) meldet, daß der h. Martinus von Tours einmal eine ganze heidnische Stadt durch Handauflegung zu Christen,

d. h. Katechumenen, gemacht habe. Sie hießen Novitii und Tirones Dei, wurden schon unter die Christen gerechnet (Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 7) und durften den gottesdienstlichen Versammlungen, so weit dieselbe in der Hymnologie und Psalmodie, in den biblischen Lectionen und der Predigt bestanden, beywohnen.

2) Nach der in den apost. Constitutionen angegebenen Regel dauerte das Katechumenat überhaupt drey Jahre, und jede Vorbereitungs-Stufe ein Jahr. Doch gab es von jeher verschiedene Observanzen und viele Ausnahmen. Die Fristen wurden häufig abgekürzt, wenn es besondere Fähigkeit, Eifer, oder Umstände erfoderten. Die Burgundier, welche das Christenthum annahmen, wurden nur sieben Tage vorbereitet und am achten Tage getauft. Socrat. hist. eccl. lib. VII. c. 30. Den ähnlichen Fall eines Katechumen's, welcher wegen Lebensgefahr sogleich die Taufe empfing, meldet Epiphan. haeres. XXVIII. In unserm Falle scheinen die Worte: Post aliquantum nihilominus temporis eine solche Abkürzung des Vorbereitungs-Termin's und eine Ueberspringung der zweyten Stufe anzuzeigen. Der Katechumen wird vor Ostern, als dem gewöhnlichen Tauf-Termin, unter die Zahl der Tauf-Candidaten oder Competentes, (letzte Stufe des Katechumenats), aufgenommen. Er ist nun ein Electus, ein φωτιζόμενος oder βαπτιζόμενος.

3) Der Ausdruck „scribitur" ist in besonderer Emphasis zu nehmen. Wenn der Bischof einen unter die Zahl der Competenten aufgenommen hatte, so wurde dessen Name, zugleich mit den Namen der Zeugen oder Bürgen (ἀναδόχοι, sponsores), in die Kirchen-Bücher, und zwar in die Abtheilung derselben, welche δίπτυχα ζώντων (δελτοι ἱεραι, unser: Seelen-Register, Tauf-Register) hießen, eingetragen. Hiervon handelt Dionys. Areop. hierarch. eccl. c. II. n. 4. u. 5: ἀπογράψασθαι κελεύει τοῖς ἱερεῦσι τὸν ἄνδρα καὶ τὸν ἀνά-

δογμα — und das Concil. Constant. sub Menna act. V., wo für dieses Einschreiben ein eigener Geistlicher verordnet wird.

4) Das gleichfolgende „eruditur" beziehet sich nicht auf den allgemeinen Unterricht, welcher schon in dem fit Catechumenus enthalten ist, sondern auf den besondern, dessen Gegenstand die Taufe und was dabey zu leisten, ausmacht. Man ersieht dieß am besten aus den Katechesen des Cyrillus von Jerusalem, wo ebenfalls der allgemeine und besondere Unterricht unterschieden und die einzelnen Puncte desselben angegeben werden. Es gehören vorzugsweise Catechesis IV. hieher, wo die δόκοι (oder ὅρκοι) δόγματα des Hierosolymitanischen Katechismus angeführt und erläutert werden. Die folgenden Worte des Fergandus: Universa religionis catholicae veneranda mysteria bezeichnen den besonderen Unterricht über das Sacrament der Taufe und über das Symbolum, welches bis zur Mittheilung desselben (traditio Symboli) vor dem Katechumenen geheim gehalten wurde.

5) Auf diesen Unterricht folgt das Scrutinium oder die Prüfung, ob der Katechumen denselben richtig gefaßt und behalten habe. Solche Prüfungen wurden öfter angestellt; hier scheint die öffentliche gemeynt zu seyn, wie das „celebrato solemniter scrutinio" zu erkennen giebt. Das Concil. Carthagin. IV. can. 84 (oder 85) verordnet: Baptizandi nomen suum dent, et diu abstinentia vini et carnium, ac manus impositione crebra examinati (oder, nach einer andern Lesart: crebra examinatione), baptismum recipiant. Beym Augustin. de fide et oper. c. 6. heißt es: Suis nominibus datis, abstinentia, jejuniis, exorcismisque purgantur. Ipsis diebus, quibus catechizantur, exercisantur, scrutantur.

6) Auf das Examen folget der Exorcismus, oder die Entsagung des Teufels (abrenuntiatio Diaboli), welche nun bey der Taufe selbst gebräuchlichen

Exorcisation noch verschieden ist, und wovon in einem besondern Abschnitte gehandelt werden soll. Der hier gebrauchte Ausdruck: „sicut hic consuetudo poscebat," beziehet sich auf die Gewohnheit der afrikanischen Kirche, zwanzig Tage vor der Taufe mit dem Exorcisiren anzufangen, wovon auch Augustinus redet.

7) Es folgt nun die Beschreibung von der solennen professio fidei, oder von der traditio et redditio symboli und des Gebets des Herrn. Beydes mußte von den Katechumenen auswendig gelernt und dann an dem bestimmten Tage vor der Versammlung der Gläubigen (in conspectu populi fidelis) fertig und freudig und mit deutlicher Stimme (clara voce) hergesagt werden. Hierüber ist besonders Cyrill. Hierosol. Catech. V. zu vergleichen. Auch gehöret hieher, was Augustinus (serm. 42. T. X. p. 195) anführt: Tenete hanc orationem, quam reddituri estis ad octo dies. Quicunque autem vestrum non bene Symbolum reddiderunt, habent spatium, teneant: quia die Sabbati audientibus omnibus, qui aderunt, reddituri estis, die Sabbati novissimo, quo die baptizandi estis. Ad octo autem dies, ab hodierno die, reddituri estis hanc orationem, quam hodie accepistis, cujus caput est: Pater noster, qui es in coelis etc. In Ansehung des Symbolum's (welches kein anderes als das apostolische war) ist zu bemerken, daß A. hier von denjenigen redet, welche an dem bestimmten Tage dasselbe noch nicht gehörig erlernt haben (non bene reddiderunt) und welchen daher noch eine neue Frist, am Tauf-Tage selbst, verstattet wird. Ferrandus redet dagegen von der Regel und von einem Schüler, welcher die besten Eigenschaften besaß.

Der Ausdruck „auditurus" ist auch nicht zu übersehen. Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach deswegen gewählt, um anzuzeigen, daß der Katechumen, von welchem die Rede ist, obgleich er die Sätze derjenigen, welche

Audientes hießen, übersprungen, doch der Kenntniß und Uebung, welche man von einem solchen zu fodern pflegte, nicht ermangeln und also vollkommen geschickt sey, zur Taufe zugelassen zu werden.

Wenn gleich die hier beschriebene Procedur zunächst nur in der Afrikanischen Kirche gebräuchlich war, so kann man doch mit Grund annehmen, daß sie auch in den übrigen Kirchen-Systemen wesentlich nicht verschieden war. Dieß machen theils die Zeugnisse verschiedener Schriftsteller, welche einzelne Punkte auf eine übereinstimmige Weise berichten, theils das Stillschweigen und der Nicht-Widerspruch, woran es gewiß nicht gefehlt haben würde, höchst wahrscheinlich.

Von einer Verpflichtung des Täuflings zum Gebet und Fasten hat Ferrandus nichts erwähnt, scheint es aber unter dem „exmore“ mit zu begreifen, oder als sich von selbst verstehend vorauszusetzen. Mehrere Schriftsteller z. B. Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus u. a. und einige Synodal-Beschlüsse, fodern es ausdrücklich und die Strenge der Kirchen-Disciplin scheint gerade hierbey vorzüglich sich gezeigt zu haben.

Noch verdient unter den Vorbereitungs-Feierlichkeiten ein Punkt angeführt zu werden, worüber die Meynungen der Gelehrten sehr verschieden sind. Er betrifft die schriftliche Aufzeichnung und eigenhändige Unterschrift des Symbolum's.

Von dem ersten Punkte ist schon Denkwürdigkeit. Th. VI. S. 412—14. gehandelt und gezeigt worden, daß die Stellen des Cyrillus von Jerusalem, Hieronymus u. a., welche bloß von einer mündlichen Mittheilung zu handeln scheinen, keinesweges entgegen sind und daß die Verbote einer schriftlichen Mittheilung sich auf die Katechumenen, welche das Geheimniß Andern nicht verrathen sollten, beziehen. Es wird nicht nur der Ausdruck γράμμα und γραφη gebraucht, sondern es läßt sich auch eine bloß mündliche Mittheilung d. h. das Vor-

sagen aus dem Gedächtnisse zum Auswendiglernen nicht wohl denken.

Der zweyte Punkt betrifft die Unterzeichnung des Symbolum's durch den Täufling. In Jos. Vicecomitis de ritibus bapt. lib. II. c. 27. wird ausführlich hiervon gehandelt und gezeigt, daß viele Beyspiele davon vorkommen und daß nicht nur die eigenhändige Unterschrift, oder eine stellvertretende (wenn der Täufling nicht schreiben konnte), sondern auch die Unterſiegelung (obsignatio annuli) gefodert wurde. Auch Bingham. Antiq. T. IV. p. 280 nimmt an: „Baptizandus fidei professioni a se factae manu sua, si id faciendi facultatem haberet, in libris seu monumentis ecclesiasticis subscribebant. Fuisse hanc certam et universalem praxin certo affirmare nequeo, quaedam tamen huius consuetudinis vestigia in antiquis quibusdam monumentis, et allusiones scriptorum ad istiusmodi consuetudinem videntur existere.“ Für das Daseyn dieser Sitte spricht vorzugsweise Gregor. Naz. orat. XL. de bapt. p. 670 ed. Par. Ambros. de sacram. lib. I. c. 2. de initiat. c. 2. Augustin. de symbolo ad Catech. lib. II. c. 1. Diese reden von einem Chirographo, von einer vox in libro viventium, von einer feyerlichen professio nominum in libro vitae u. s. w. Der Zusammenhang lehret, daß nicht das gewöhnliche Anmelden und Einschreiben in das Tauf-Register, (welches vom Geistlichen zu geschehen pflegte, vergl. Dionys. Areop. hierarch. eccl. c. 2.), sondern eine besondere Verpflichtung durch Namens-Unterschrift und Siegel gemeynt sey. Die Sache wurde, wie es scheint, ganz aus dem Gesichtspunkte eines Vertrags und Contraktes angesehen, und schon die gewöhnlichen Benennungen der Taufe; Foedus, pactum, σφραγις, obsignatio u. s. konnten darauf führen. Es ist die feyerliche Zusage, womit man sich nach der Absagung (ἀποτάξις) des Satan's, für den Dienst Jesu Christi verpflichtet und sich als Eigenthum

desselben verschreibt. Dieses saperliche συντάσσεσθαι Χριστῷ kommt sehr oft vor, und man bediente sich der Formel: συντάσσομαί σοι Χριστέ, wie aus Chrysost. hom. VI. in ep. ad Coloss. p. 200 ed. Franc. vergl. hom. XXI. ad. pop. Ant. p. 237. u. a. zu ersehen ist. In den Constitut. Apost. lib. VIII. c. 41. finden wir: Μετὰ δὲ τὴν ἀπόταγὴν, συνταξόμενος λεγέτω, ὅτι καὶ συντάσσομαι τῷ Χριστῷ, καὶ πιστεύω, καὶ βαπτίζομαι. Auch schon Iustin. Mart. Apol. I. c. 61 redet von einer ausdrücklichen Verpflichtung: καὶ βιοῦν οὕτως δύνασθαι ὑπισχνοῦνται u. s. w. Nun mag man sich allerdings häufig, vielleicht sogar in der Regel, mit einer bloß mündlichen Zusage begnügt haben; aber, bey der Denkart der Zeit und bey der Gewohnheit, die römischen Rechts-Formalitäten und die christlichen Religions-Handlungen überzutragen (was bey der Taufe ins besondere in Ansehung der Manumissio Statt fand, wie die gelehrte Abhandlung von C. G. Schwarz. Alid. 1738 nachweiset), ist es gewiß höchst wahrscheinlich, daß man auch häufig eine schriftliche Spekulation, und gleichsam einen schriftlichen Revers, welcher als Beweis dienen konnte, gefodert habe. Späterhin fiel bey der Kinder-Taufe der Grund größtentheils weg; doch scheint es, daß man zuweilen auch von den Bürgen eine solche Leistung, im Namen und in die Seele des Täuflings, verlangt habe.

Auf eine Aeußerung des Chrysostomus (Homil. XXI. ad pop. Antioch. p. 244) sollte man nicht so viel Gewicht legen, als Bingham (p. 281) u. a. thun. Es heißt: οὐ μάτυρας ἡμᾶς, οὐκ ἔγγραφα ἡμᾶς ἀπαιτεῖ (nämlich Christus, welcher uns zu seinen Knechten annimmt), ἀλλ' ἀφεῖται ψιλῇ τῇ φωνῇ, κἂν εἴπῃς ἀπὸ διανοίας, ἀποτάσσομαί σοι, Σατανᾶ, καὶ τῇ πομπῇ σου u. s. w. Diese Worte gehen zunächst nur auf die Abrenuntiation, welche zu allen Zeiten bloß eine mündliche war. Wollte man die Worte urgiren, so müßte

man ja auch die Tauf-Zeugen (μαρτυρες) läugnen, was doch gewiß Niemand in den Sinn kommen wird. Gesetzt aber, daß Chrysostomus wirklich behaupte, was man annimmt, so würde doch nur folgen, daß damals und in Antiochien, oder Konstantinopel, die schriftliche Zusage nicht gebräuchlich war. Sie überhaupt in Zweifel zu ziehen, kann eine solche Aeußerung nicht rechtfertigen.

II.

Von Exorcismus.

Mart. Chladenii dissert. de abrenuntiatione baptismali. Viteb. 1713. 4.

Th. Stolle: de origine Exorcismi in bapt. Jenae 1735. 4.

Io. Chr. Wernsdorf: de vera ratione exorcismorum eccl. veteris. Viteb. 1749. 4.

I. M. Krafft's ausführliche Historie vom Exorcismo. Hamburg. 1750. 8.

Daß der Glaube, durch Anrufung Gottes und Gebet die bösen Geister auszutreiben und die Macht des Teufels zu brechen, weit über das Christenthum hinausreiche, ist eine leicht zu beweisende Thatsache. In Judäa gab es eine Menge Exorcisten d. h. Personen, welche die Kunst verstanden, durch gewisse Beschwörungs-Formeln die Dämonen zu bannen. Vergl. Ioseph. Archaeol. lib. VIII. c. 2. §. 5., wo gesagt wird, daß diese Kunst von Salomo abstamme und noch jetzt ausgeübt werde: τρόπους ἐξορκώσεων κατέλειπεν, οἷς ἐνδούμενα τὰ δαιμόνια ὡς μηκέτ' ἐπανελθεῖν ἐκδιώκουσι, καὶ αὕτη μέχρι νῦν παρ' ἡμῖν ἡ θεραπεία πλεῖστον ἰσχύει. Im N. T. kommt bekanntlich viel vom Austreiben der Dämonen (ἐκβαλλειν τὰ δαιμόνια) vor, worüber die beyden Hauptstellen Matth. XII, 22 ff. u. Luk. XI, 14 ff. vergl. Apostg. X, 38 u. a. zu vergleichen sind. S. Paulus Commentar. Th. II.

S. 85 ff. Den Jüngern und Aposteln Jesu war Macht und Auftrag verliehen, in der Kraft des Geistes (ἐν πνεύματι) u. im Namen Christi, die Dämonen zu bannen, u. die evangelische Geschichte meldet, daß dieß von ihnen geschehen sey. Auch wird Apostg. XIX, 12—16. vom Apostel Paulus gemeldet, daß er die Kraft besaß, böse Geister auszutreiben (τὰ πνεύματα τὰ πονηρὰ ἐξέρχεσθαι ἀπ' αὐτῶν), und daß die jüdischen Exorcisten (τινες ἀπὸ τῶν περιερχομένων Ἰουδαίων ἐξορκιστῶν) welche die bösen Geister durch den Namen Jesu austreiben wollten, beschämt wurden. Dieß ist die einzige Stelle im N. T., wo das Wort ἐξορκιστὴς vorkommt. Das Wort ἐξορκισμὸς, ἐξορκώσεις u. a. findet man gar nicht. Dennoch ist hier durchaus keine Beziehung auf die Taufe, und man findet im ganzen N. T. weder das Wort, noch die Sache. Weder in der Erzählung von der Johannis-Taufe, noch in dem Tauf-Befehle Christi, noch in einem von den Tauf-Exempeln, welche im N. T. vorkommen (selbst nicht bey der Taufe der Heiden), findet man eine Spur von Beschwörung, oder auch nur die Vorstellung von einem besondern Einflusse des Satan's und der Dämonen. Denn daß die Stelle 1 Timoth. VI, 12. nur nach einer sehr zwangvollen Deutung davon verstanden werden konnte, leuchtet auf den ersten Blick ein.

Indeß mögen doch zwey Stellen des Apostels Paulus, als die ersten Keime der kirchlichen Exorcisations-Sitte betrachtet werden. Wir meynen 1 Cor. V, 3 ff. u. 1 Timoth. I, 20. In der ersten Stelle ist die Rede von der Bestrafung von dem Blutschänder zu Corinth. Der Apostel fällt folgende Sentenz: τὸν οὕτω τοῦτο κατεργασάμενον, ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, συναχθέντων ὑμῶν καὶ τοῦ ἐμοῦ πνεύματος, σὺν τῇ δυνάμει τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, παραδοῦναι τὸν τοιοῦτον τῷ Σατανᾷ εἰς ὄλεθρον τῆς σαρκὸς, ἵνα τὸ πνεῦμα σωθῇ ἐν τῇ ἡμέρᾳ τοῦ κυρίου Ἰησοῦ. Derselbe

Ausdruck findet sich auch in der zweyten Stelle 1 Timoth. I, 20, wo von der Bestrafung des Hymenäus und Alexander's die Rede ist: οὓς παρέδωκα τῷ Σατανᾷ, ἵνα παιδευθῶσι, μὴ βλασφημεῖν. Die meisten Ausleger erklären dieses παραδοῦναι τῷ Σατανᾷ vom Bann, oder der Ausschließung aus der Kirchen-Gemeinschaft; aber es ist auffallend, daß Paulus in der ersten Stelle das letztere, als einen Akt der Gemeine, unterscheidet. Auch haben schon Ambrosius (de poenit. lib. I. c. 12), Augustinus (contr. Parmen. lib. III. c. 2.,) Chrysostomus (Hom. XV. in 1 ep. ad Corinth.), so wie manche neuere Ausleger, angenommen, daß hier nicht von Ausschließung; sondern (wie sich Sam. Bannage Annal. pol. eccl. T. II. p. 478 ausdrückt) von einer außerordentlichen Bestrafung durch die Wunder-Gaben des Apostels, wodurch der Bestrafte aller Wohlthaten des Christenthums verlustig wurde, die Rede sey.

Wie man nun aber auch diese Stellen erklären möge, so liegt denselben offenbar die Vorstellung zum Grunde, daß derjenige, welchem die Wohlthat des Christenthums entzogen wird, unter der Gewalt des Satan's stehe. Der Gegensatz ist τὸ πνεῦμα ἅγιον und ὁ Σατανᾶς. Nun empfängt man aber durch die Taufe den heiligen Geist (Apostg. II, 38. XIX, 2—6 u. a.) und die Taufe, als Sacrament des h. Geistes, befreyet uns von der Gewalt des Teufels und der bösen Geister. Es schien also, wenn auch nicht nothwendig, doch angemessen und schicklich, daß man bey der Taufe auch des Gegensatzes ausdrücklich erwähne und sich durch eine bestimmte Formel vom Satan, seinen Engeln und Werken lossage. Bey der Aufnahme der Juden war dieß nicht erfoderlich, weil diese das Volk Gottes, οἶκος πνευματικὸς, ἱεράτευμα ἅγιον, γένος ἐκλεκτὸν, ἔθνος ἅγιον (1 Petr. II, 5. 9 u. a.) u. s. w. waren. Dagegen hießen die Heiden vorzugsweise ἁμαρτωλοὶ (Galat. II, 15:

ἡμεῖς φύσει Ἰουδαῖοι, καὶ οὐκ ἐξ ἐθνῶν ἁμαρτωλοί) und es war allgemein jüdische Vorstellung, daß sie unter der Herrschaft des Fürsten der Finsterniß ständen. Je mehr sich also die Zahl der Tauf-Candidaten aus dem Heidenthume mehrte, desto heilsamer schien es, diese beym Eintritt in das Himmelreich (βασιλεια Θεου) zur Absagung des heidnischen Wesens, Götzendienstes u. s. w. zu verpflichten — kurz, sie dem Teufel abschwören zu lassen.

Dieß scheint der natürliche und einfache Ursprung des Exorcismus bey der christlichen Taufe zu seyn. Der älteste Schriftsteller, welcher von derselben handelt, weiß noch nichts von einem dabey gebräuchlichen Exorcismus, obgleich ihm das Exorcisiren der Besessenen nicht unbekannt ist. Dagegen handelt Tertullianus schon ganz deutlich davon, und zwar sagt er ausdrücklich, was hier von besonderer Wichtigkeit ist, daß sich die Entsagung des Satan's bey der Taufe nicht auf die h. Schrift, sondern auf die Tradition gründe. Vor allen gehöret hieher die merkwürdige Stelle de corona milit. c. 3., wo er zeiget, daß, und wie die Tradition allerdings wichtig und verpflichtend sey. Dann fährt er fort: Denique ut a baptismate ingrediar, aquam adituri, ibidem, sed et aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu contestamur, nos renuntiare Diabolo, et pompae et angelis ejus. Dehinc ter mergitamur, amplius aliquid respondentes quam Dominus in Evangelio determinavit (das Letztere beziehet sich auf die Tauf-Formel, welche in der h. Schrift auch nicht vorgeschrieben sey.)*)

*) Manche Schriftsteller legen Gewicht darauf, daß Tertullianus gerade in der Schrift de baptismo des Exorcismus nicht erwähnt habe. Allein dieß ist unrichtig. Denn wenn gleich der Ausdruck nicht vorkommt, so ist doch die Sache angedeutet. Man vergl. c. 5: Cum et ipse Diabolus baptismum in suis exercet

Eben so deutlich handelt Cyprianus vom Tauf-Exorcismus. Es gehören hieher besonders die Aeußerungen Epist. LXXVI. ad Magn. ed. Oberth. T. I. Man vergl. p. 282: Quod si aliquis in illo movetur, quod quidam de iis, qui aegri baptizantur, spiritibus adhuc immundis tentantur, sciat Diaboli nequitiam pertinacem usque ad aquam salutarem valere, in baptismo vero omne nequitiae suae virus amittere. — — — — — Quod hodie etiam geritur, ut per Exorcistas voce humana et potestate divina flagelletur, et uratur, et torqueatur Diabolus, et cum exire se, et homines Dei dimittere saepe dicat, in eo tamen quod dixerit, fallat, et id quod per Pharaonem prius gestum est, eodem mendacio obstinationis et fraudis exerceat. Cum tamen ad aquam salutarem, atque ad baptismi sanctificationem venitur, scire debemus et fidere, quia illic Diabolus opprimitur, et homo Deo dicatus divina indulgentia liberatur. Nam sicut scorpii et serpentes, qui in siceo praevalent, in aquam praecipitati praevallere non possunt, aut sua venena retinere: sic et spiritus nequam, qui scorpii et serpentes appellantur, et tamen per nos data a Domino potestate calcantur, permanere ultra non possunt in hominis corpore, in quo baptizato et sanctificato incipit Spiritus Sanctus habitare etc.

Bey so deutlichen Zeugnissen scheint es unbegreiflich zu seyn, wie ältere und neuere Schriftsteller das Daseyn des Exorcismus in der ältesten Kirche läugnen und denselben erst zu einem Produkte des vierten, oder sogar

— — — inspirat ipse. Ferner c. 20: Ingressuros baptismum — — — et subsecuturis tentationibus munimenta praestruimus etc. Aber auch wenn es nicht so wäre, würde man doch nicht berechtigt seyn, das Daseyn der Entsagung zu läugnen, da die keineswegs verdächtige Stelle, welche wir angeführt haben, dasselbe ausser allen Zweifel setzet.

erst des siebenten Jahrhunderts machen konnten, welches sogar die gewöhnliche Meynung geworden ist. Allein der Grund hiervon liegt offenbar darin, daß man zwischen Entsagung (abrenuntiatio, ἀποταγὴ) und Beschwörung (ἐξορκισμὸς) einen Unterschied machte. Dieser wird schon in Pertschen's Vers. einer Kirchen-Historie II. Jahrh. S. 238 mit folgenden Worten angegeben: „Daraus aber, daß das Zeichen des Kreutzes bey der Taufe üblich gewesen, darf man keinesweges schließen, als wäre eine Beschwörung des Teufels, oder der sogenannte Exorcismus, gebraucht worden. Es hat mit dergleichen nicht einmal die Absagung des Teufels und seiner Werke die geringste Verwandtschaft — — —. Diejenigen also, so den sogenannten Exorcismus für einen allgemeinen alten Kirchen-Gebrauch halten (Joach. Hildebrand ritual. bapt. p. 70.), betrügen sich gar sehr. Die getauft wurden, entsagten dem Teufel; aber dieser wurde von demjenigen, welcher die Taufe verrichtet, nicht beschworen; Vergl. S. 233: „Die Absagung verrichtete derjenige, so die Taufe empfing; da hingegen die Beschwörung, oder der Exorcismus von demjenigen verrichtet wird, der die Taufe mittheilet. Es scheint aber nicht unwahrscheinlich, daß die Täuflinge, wie auch noch heut zu Tage geschieht, gefragt worden: ob sie dem Teufel und allen seinen Wesen und Werken absagten? und sie darauf mit Ja! geantwortet haben." Vergl. I. Jahrh. S. 434. u. Schröckh's chr. Kirchengesch. Th. IV. S. 25. ff.

Daß man so unterscheiden könne, muß freylich zugegeben werden. Aber niemand wird behaupten können, daß damit viel gewonnen werde. Man kann nur beweisen, daß die nachher allgemein gewordene Beschwörungs-Formel, wobey der Satan angeredet und von dem Diener Jesu Christi auszufahren, im Namen Jesu befehliget wird, nicht früher als im vierten Jahrhundert gefunden werde. Und wenn man unter Exorcis-

mus bloß diese Formel versteht, so hat die Behauptung des spätern Ursprungs ihre Richtigkeit. Aber wer wird auf diese Formel so viel Werth und Gewicht legen? Es verhält sich damit in der That nicht viel anders, als wie mit der Formular-Verschiedenheit: Ich taufe dich; und: dieser wird getauft! Bey der Entsagung ist ja doch nicht nur die Vorstellung von einer Macht und Gewalt des Teufels über die Menschen überhaupt vorhanden, sondern auch die Voraussetzung eines bestimmten Einflusses auf den Täufling, so wie die Ueberzeugung, daß man denselben durch Fasten und Gebet, Auflegen der Hände, Bezeichnen mit dem h. Kreutze u. s. w. davor bewahren könne. Die Vorstellung von einem Schutz-Engel, welcher die Frommen behütet, ist doch gewiß von einer Anrufung desselben wesentlich nicht verschieden; und letztere ist nur ein Beweis von der Allgemeinheit und Lebendigkeit dieser Vorstellung.

Schon Henke (allg. Gesch. der chr. Kirche I. S. 97) bemerkt ganz richtig: „Der neue Bruder entsagte vor allen Dingen dem Teufel und allem seinem Pomp und allen seinen Engeln (Tertull. de spectac. c. 24. de coron. mil. c. 3). Diese Absagung war ursprünglich weiter nichts, als ein Versprechen, daß er Götzen, Götzendienst, heidnische Feste und Schauspiele verabscheuen und meiden wolle. Sie leitete aber auch weiter zu anderen Vorstellungen, und sie enthielt die Anlage zum Exorcismus.“ Man sollte daher nur so viel behaupten: 1) Im ersten Jahrhunderte findet man keine Spur von einer Teufels-Entsagung bey der Taufe. Vergl. Stark's Geschichte des ersten Jahrh. Th. III. S. 203. 2) Im zweyten und dritten Jahrh. ist dieselbe schon gebräuchlich, wie Tertullianus und Cyprianus, so wie die spätern Schriftsteller, welche sich auf das Alter der Tradition berufen, beweisen. 3) Im vierten Jahrh. erklären angesehene Kirchenväter den Exorcismus zwar nicht für nothwendig und in der h. Schrift geboten, aber doch

für sehr heilsam, weil selbst die Kinder der Christen vom Einflusse der bösen Geister nicht frey wären. So Optatus Milevit. de schismat. Donat. lib. IV. c. 6. Basil. M. de spir. S. c. 27. Gregor. Naz. orat. XL. p. 656.

Merkwürdig ist auch die Verordnung des Concil. Constant. I. a. 381. c. 7., wo das bey der katholischen Taufe solcher Häretiker, deren Taufe für ungültig erklärt wurde (besonders der Eunomianer), zu beobachtende Verfahren beschrieben wird. Es heißt: „Wir behandeln sie so, wie man es mit den Heiden zu machen pfleget. Den ersten Tag machen wir sie zu Christen (d. h. wir erklären, daß sie in die christlich-katholische Kirche aufgenommen werden sollen); den zweyten Tag zu Katechumenen; den dritten Tag nehmen wir den Exorcismus mit ihnen vor, wobey ihnen dreymal in das Angesicht und in die Ohren geblasen (oder gehaucht) wird. Hernach unterrichten wir sie, lassen sie die gehörige Zeit über in der Kirche erscheinen und die Schrift hören. Sodann werden sie getauft." Diese Verordnung kann als die seit dem IV. Jahrh. in der orientalischen Kirche beobachtete Norm und Procedur gelten. In der occidentalischen Kirche hatte schon die im Jahre 256 zu Karthago gehaltene Synode verordnet, daß jeder, welcher zur Taufe zugelassen werden solle, zuvor gereinigt werden müsse (primum purgari et dum demum baptizari) — welches durch: non ante ingredi (in ecclesiam), nisi exorcisati et baptizati prius fuerint. Da dieß von den Häretikern gesagt ist, so versteht es sich noch vielmehr von den Heiden.

Die Exorcisten, welche früher bloß die Beschäftigung mit den Energumenen, oder Besessenen, hatten, erhielten nun auch die Bestimmung und den Auftrag, bey der Taufe aller Erwachsenen zu assistiren und die der Taufe vorangehenden und präparatorischen Exorcisationen zu besorgen. Häufig verbanden sie damit zugleich das Katecheten-Amt, und daher wird erklärlich, warum seit

dem IV. Jahrh. das Exorciſten-Amt als ein ordentliches, eine beſondere Weihe erfoderndes Kirchen-Amt betrachtet wird. Aber eben ſo erklärlich wird es auch, daß daſſelbe, nach Einführung der Kinder-Taufe ſeinen Zweck verlieren mußte. Daher findet man auch ſeit dem VI. Jahrh. das Exorciſten-Amt ſehr ſelten und ſpäterhin iſt es faſt gänzlich aus der Kirche verſchwunden.

Der erſte Schriftſteller, bey welchem ſich eine Exorciſations-Formel findet, iſt Cyrillus von Jeruſalem. Wir haben ſchon oben (K. III.) die ganze Catech. mystag. I., wo die Entſagungs-Formel mitgetheilt und vollſtändig erläutert wird, mitgetheilt und wollen ſie daher nicht wiederholen. Nur iſt zu bemerken, daß darin der Satan ſchon angeredet wird: Dir, Satan, entſage (oder widerſage) ich! und daß ſie ſich alſo den ſpätern eigentlichen Beſchwörungs-Formeln: Ich beſchwöre dich, du unreiner Geiſt u. ſ. w. ſchon ſehr nähert.

Schon Tertullianus in der oben angeführten Stelle gedenket eines doppelten Exorcismus. Der erſte iſt der, welcher vor der Taufe in der Verſammlung vorgenommen wird. Darauf führen die Worte: aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu, ganz deutlich. Man könnte unter dem antistes allerdings den dazu beſonders beſtimmten Exorciſten (als beſonderes Amt) verſtehen. Allein wenn man dieß auch nicht annehmen will, ſo iſt es doch der vorbereitende Geiſtliche, welcher, unter Auflegen der Hände und Bezeichnung mit dem Kreutze, den Entſagungs- und Beſchwörungs-Act vornimmt. Die zweyte Exorciſation iſt dann die bey der Taufe ſelbſt geſtellte Frage: Entſageſt du dem Teufel u. ſ. w.? Dieß drückt der Verfaſſer durch das: adituri aquam und ibidem, aus; nämlich unmittelbar vor der Immerſion.

Aus Cyrilli Hierosol. Catech. mystag. I. II. vergl. mit Pro-Cateches. §. 5. seqq. Catech. I. §. 5. und Ca-

teches. XVI. §. 19. ergiebt sich ebenfalls eine ausführliche Exorcisation, welche der Taufe voran ging, und eine kürzere, welche bey der Taufe selbst Statt fand. In der Pro-Cateches. wird folgende Erklärung über Bedeutung und Werth des Exorcismus gegeben: „Die Beschwörungen (τοὺς ἐπορκισμοὺς d. h. die präparatorischen) nimm begierig an. Du magst angehaucht oder beschworen werden,*) so mußt du dir dieß als eine heilsame Sache vorstellen. Wenn das Gold unlauter und mit verschiedenen anderen Stoffen, Erz, Zinn, Bley und Eisen vermischt ist, und wir das reine Gold zu erhalten wünschen, so kann dieß nicht anders als durch eine Reinigung durch's Feuer geschehen. So kann auch die Seele nicht anders, als durch Beschwörungen gereiniget werden. Sie sind göttliche, denn sie sind aus den göttlichen Schriften gesammelt (θεῖοι εἰσὶ, ἐκ θείων γραφῶν συνειλεγμένοι d. h. sie bestehen aus biblischen Redensarten und Formeln)." Bald darauf §. 14. spricht Cyrillus davon, daß die Beschwörung, obgleich in der allgemeinen Versammlung (der Katechumenen), dennoch mit jedem einzeln vorgenommen wurde. In der Stelle Cateches. XVI. §. 19. sagt er: „Der Mensch, so lange er diesen Leib trägt, streitet mit vielen wilden Dämonen. Oft aber ist der Dämon, den Viele nicht mit eisernen Banden fesseln konnten, von ihm, vermöge der ihm einwohnenden Kraft des heiligen Geistes, durch Gebets-Formeln (λόγοις εὐχῆς) beherrscht worden; und das einfache Anhauchen des Beschwörers (τὸ ἁπλοῦν φύσημα τοῦ ἐπορκίζοντος) ward den Unsichtbaren zum Feuer."

*) Der Verfasser unterscheidet ἐμφυσηθῆς und ἐπορκισθῆς. Das Erstere beziehet sich auf das symbolische Anhauchen (insufflatio), welches bey den heidnischen Incantationen, Necromantien u. s. w. gebräuchlich, insbesondere aber als Nachahmung von Joh. XX, 21 (ἐνεφύσησε καὶ λέγει αὐτοῖς· λάβετε πνεῦμα ἅγιον) angenommen war. Das Letztere bedeutet die Worte und Formeln der Absagung und Beschwörung.

Ob und wie oft der präparatorische Exorcismus wiederholt wurde, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Es läßt sich nur aus einigen Aeußerungen der Alten schließen, daß dieses Geschäft ziemlich lange dauern mußte und deshalb zuweilen Ungeduld und Unzufriedenheit veranlaßte. Schon aus den Ermahnungen Cyrill's zum Eifer und zur Aufmerksamkeit beym Exorcisiren läßt sich dieß vermuthen. Noch deutlicher aber gehet es aus der Ermunterung hervor, womit Gregor. von Nazianz orat. XL. p. 657. ed. Paris.) die Täuflinge anredet: *Μὴ διαπτύσῃς ἐξορκισμοῦ θεραπείαν, μηδὲ πρὸς τὸ μῆκος ταύτης ἀπαγορεύσῃς· βάσανός ἐστι καὶ αὕτη τῆς περὶ τὸ χάρισμα γνησιότητος.* Er betrachtet also den Exorcismus als ein Heil-Mittel, oder Cur, und als ein Mittel, wodurch man den Eifer nach der göttlichen Gnade prüfe. Der Ausdruck *μῆκος* (longitudo) kann sich sowohl auf die lange Dauer der Vorbereitung, als auch auf die Länge und Ausführlichkeit der Formel beziehen. Wenn das Erstere an sich wahrscheinlicher ist, so muß man doch auch bemerken, daß die Alten einen Exorcismus major et minor unterscheiden, und daß die langen Formeln überhaupt eine Eigenthümlichkeit der griechisch-orientalischen Kirche sind. Beydes scheint am richtigsten verbunden zu werden.

Was die besondern Gebräuche, Stellungen, Gesten u. s. w. bey dieser Handlung betrifft, so finden wir folgende besonders angegeben:

1) Als Vorbereitung wird Fasten, Gebet und Kniebeugen von dem Tauf-Candidaten erfodert. Doch beziehen sich diese Foderungen zuweilen nicht bloß auf diesen Act, sondern auf die Gesammt-Vorbereitung zur Taufe.

2) Das Auflegen der Hände auf das Haupt dessen, der exorcisirt wird, wobey dieser in gebückter Stellung (cervice humiliata) stehen soll.

3) Das Ausziehen der Kleider und Schuhe.

Es ist indeß nicht eine völlige Entkleidung, sondern nur ein Ablegen des Ober-Kleides. Wenn Chrysostomus (Homil. ad baptiz.) den Ausdruck γυμνοὶ und ἀνυποδέτοι (unbeschuhet) braucht, so ist hier der bekannte Sprachgebrauch von γυμνὸς und nudus, nach welcher es bloß nicht gehörig und vollständig bekleidet, bedeutet. Die lateinische Uebersetzung hat auch: Pedibus nudis uno tantum vestimento concesso ad voces exorcisantium accedunt. Auch das Concil. Constant. sub Menn. a. 536. act. V. redet vom Ausziehen der Röcke und Schuhe. Augustinus (de fide ad Catechum. lib. II. c. 1.) macht folgende Beschreibung: Quid est, quod hac nocte (nämlich die Oster-Vigilie) circa vos actum est, quod praeteritis noctibus actum non est? Ut ex locis secretis singuli produceremini in conspectu totius ecclesiae, ibique cervice humiliata, quae male fuerat ante exaltata, in vobis celebraretur examen atque ex vobis exstirparetur Diabolus. Die humilitas pedum ist wohl schwerlich etwas anderes, als das Ausziehen der Schuhe. Doch könnte es auch auf das Niederknien bezogen werden; und dann stände es mit der groben Haar-Decke (cilicium substratum), deren wir sonst nicht weiter erwähnt finden, in naher Verbindung.

4) Die Stellung und Richtung des Präparanden nach Westen. Schon Cyrill. Hierosol. Catech. mystag. I. §. 2. hat: *Εισήειτε πρῶτον εἰς τὸν προάυλιον τοῦ βαπτιστηρίου οἶκον, καὶ πρὸς τὰς δυσμὰς ἑστῶτες ἠκούσατε καὶ ὡς παρόντι ἀπετάττεσθε* [leg. *ἀποτάττεσθαι*] *τῷ Σατανᾷ.* Andere Stellen, worin die Richtung nach Sonnen-Untergang (als Symbol der Finsterniß, im Gegensatze von Osten, woher das Licht strahlet) vorgeschrieben wird, sind. Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. Gregor. Naz. orat. XL. Ambros. de initiat. c. 2. de myster. c. 3. Hieron. in Amos. VI, 14 u. a.

5) Bey den Orientalen wird noch ein Ausbreiten oder Ausstrecken der Hände nach dieser Gegend vorgeschrieben, wie aus den eben angeführten Worten Cyrill's: ἐκτείνειν τὴν χεῖρα und aus Dionys. Areop. l. c. zu ersehen ist. Es soll das feyerliche Lossagen vom Satan und die Verabscheuung seiner Werke andeuten. Der von Dionys. gebrauchte Ausdruck: τὰς χεῖρας ἀπωθοῦντα drückt die Gebehrde des Zurückstoßens (von ὠθέω, repellere) aus.

6) Der schon erwähnte Dionysius Areop. de hier. eccl. c. 2. fodert auch noch: „Der Hierarch befiehlt dem Präparanden, dreymal den Satan anzublasen (τρὶς ἐμφυσήσαι) und die ganze Absagungs-Formel herzusagen. Wenn er nun dreymal dieselbe Absagungs-Formel wiederholt hat, so wendet er ihn gegen Osten (πρὸς ἑω), läßt ihn Gesicht und Hände gen Himmel richten und befiehlt ihm, sich Christo und der ganzen heiligen Ordnung zu unterwerfen.“ Dieß ist wider die sonstige Regel; denn man findet wohl, daß der Exoreist ein oder dreymal den Präparanden anhauchet (das dreymalige Anhauchen ist namentlich in der Syrischen Liturgie vorgeschrieben); aber ein Anhauchen oder Anblasen der Exorcisten kommt, meines Wissens, sonst nirgends vor als in dieser Ideal-Liturgie des Pseudo-Dionysius.

7) Endlich ist es noch eine Streit-Frage: ob den Präparanden während des Exorcismus eine brennende Fackel in die Hand gegeben wurde? Die Vertheidiger dieser Meynung Vicecomes de ritib. bapt. lib. II. c. 32. u. Basnage crit. in Baron. p. 488. berufen sich darauf, daß Cyprianus (ep. II. ad Donat.) von der Marter redet, welche die Dämonen durch den Exorcismus erleiden, und daß Augustinus (Enarrat. in Ps. LXV. 277.) sage: Post ignem exorcismi venitur ad baptismum: ut ab igne ad aquam, ab aqua ad refrigerium. Von diesem Feuer, d. h. dieser Strafe und Pein der Dämonen, solle die brennende Fackel ein Symbol

ſeyn. Wenigſtens ſey es eine eigenthümliche Gewohnheit der Afrikaniſchen Kirche geweſen. Allein ſchon Bingham Antiq. T. IV. p. 54—57. hat gezeigt, daß man aus den nicht richtig verſtandenen Metaphern beyder Schriftſteller keinen Ritus herleiten dürfe, wovon die ganze alte Kirche nichts wiſſe. Auch Faës in ſeiner gelehrten Abhandlung: de cereis baptismalibus, worin doch nicht leicht etwas darauf zu Beziehendes übergangen iſt, weiß nichts davon. Den Neophyten wurden allerdings brennende Wachs-Kerzen (cerei baptismales) in die Hände gegeben; aber gewöhnlich nur nach der Taufe. Indeß geſchah es auch zuweilen vor derſelben. Wenigſtens wird dieſer Sitte in Alcuini de divin. offic. c. 19. erwähnt, wo es heißt: Cereus praecedit Catechumenos nostros, lumen ipsius Christum significat, quo praesens nox illuminatur, gratia scilicet resurrectionis et Catechumeni ad baptismum venturi etc. Aber dieß geſchah unmittelbar vor ihrem Eintritte in das Baptiſterium. Da ihnen ſelbſt die Augen verbunden waren, ſo wurde ihnen die brennende Kerze vorgetragen, zum Zeichen, daß ſie, obgleich noch im Dunkeln wandernd, dennoch das Licht ſuchen. Nach beendigter Taufe ward ihnen die Kerze in die Hand gegeben, weil ſie nun das Licht gefunden hatten. Hierauf bezogen ſich die Benennungen: φως, φωτισμος, φωτισθεντες, φωτιστηριον u. ſ. w.

Der Hauptgrund, welcher dieſe Hypotheſe unwahrſcheinlich macht, iſt die Thatſache, daß in der chriſtlichen Kirche das Licht, die brennende Kerze, Fackel u. ſ. w. niemals als Symbol der Strafe, ſondern ſtets als Symbol der Erleuchtung, Freude und Hoffnung gebraucht wird. Dieß iſt ſelbſt bey der Todten-Feyer der Fall, wo die brennenden Kerzen die Hoffnung des Chriſten, daß der Weg durch die Dunkelheit des Grabes und die Nacht des Todes zum ewigen Lichte führe, andeuten ſollen.

Was die alten Entsagungs-Formeln selbst betrifft, so finden wir zwar einige Verbal-Verschiedenheit, aber dennoch im Wesentlichen Uebereinstimmung darin, daß der Täufling sich verpflichte, den Werken des Teufels und der Finsterniß, vorzüglich dem Götzen-Dienste und den Lastern und Thorheiten der Welt zu entsagen. Es wird nicht ohne Interesse seyn, einige Recensionen dieser Formel zusammenzustellen:

In den Constitut. apost. lib. VII. c. 41. heißt sie so: *Ἀποτάσσομαι τῷ Σατανᾷ, καὶ τοῖς ἔργοις αὐτοῦ, καὶ ταῖς πομπαῖς αὐτοῦ, καὶ ταῖς λατρείαις αὐτοῦ, καὶ πᾶσι τοῖς ὑπ' αὐτόν.* In Tertull. de cor. mil. c. 3. wird sie historisch und summarisch angeführt: Renuntiare Diabolo et pompae ejus et angelis ejus. Cyprianus (ep. VII. de laps. u. a.) verbindet: renuntiare Diabolo et saeculo. Beym Ambrosius (de initiat. c. 2) kommt vor: Renuntiasti Diabolo et operibus ejus, mundo et luxuriae ejus ac voluptatibus. In Salviani de provid. lib. VI. heißt es: Abrenuntio Diabolo, pompis, spectaculis et operibus ejus.

Die Formel beym Cyrillus Hieros. catech. myst. I. 4. nebst der ausführlichen Erklärung derselben haben wir schon oben mitgetheilt. Sie unterscheidet sich von der in den apost. Constitutionen bloß dadurch, daß der Satan angeredet wird: *ἀποτάσσομαί σοι, Σατανᾶ* u. s. w. Hieronymus (Comment. in Matth. XXV, 26) drückt sie gleichfalls so aus: Renuntio tibi, Diabole, et pompae tuae, et vitiis tuis, et mundo tuo, qui in maligno positus est.

Daß die Entsagungs-Formel dreymal wiederholt wurde, sagt Dionysius ausdrücklich und wird aus Ambrosius (de fide lib. V. c. 7.) mit größter Wahrscheinlichkeit geschlossen. Auch ist die dreyfache Formel im Sacramentar Gregor's, dem Ordo Romanus, bey Sever. Alex. (s. Antioch.) u. a. Vicecomes (de rit. bapt. II. c. 20) hat gezeigt, daß dieß eine dreyfache Beziehung habe:

1) auf den dreyfachen Gegenstand der Entsagung: Teufel, dessen Wesen und Werken; 2) auf die drey Personen des göttlichen Wesens; 3) auf die dreymalige Verzichtleistung der Rechte des Herrn bey der römischen Manumission, deren Aulus Gellius, Sigonius u. a. erwähnen.

In den Tauf-Formularen ist die Entsagung stets in Frage und Antwort eingekleidet. Die Veranlassung dazu nahm man aus der Stelle 1 Petr. III, 21., wo die Taufe: συνειδήσεως ἀγαθῆς ἐπερώτημα εἰς Θεὸν genannt wird. Schon Beda hat diesen Ausdruck richtig von der interrogatio stipulatoria erklärt, und unter den neuern Auslegern bemerkt Grotius sehr richtig: „Ἐπερώτημα, stipulatio, est vox juris, ut videre est apud Theophilum titulo institutionum de verb. obligat. et sequent. et apud Graecos juris Romani interpretes alios. In Glossario ἐπερωτῶ, stipulor. Sed per metonym., ut in jure saepius, nomine stipulationis comprehenditur et responsio sive promissio; nam et ἐπερωτῶμαι significat promitto, spondeo, in eodem Glossario. In baptismo Episcopus vel alius quis ejus nomine ita interrogabat, aut, quod idem est, stipulabatur: ἀποτάσσῃ τῷ Σατανᾷ; abrenuntiasne Satanae? respondebat baptizandus: ἀποτάσσομαι, abrenuntio. Rursum interrogatus: Συντάσσῃ τῷ Χριστῷ; adhaeresne Christo? respondebat: συντάσσομαι, adhaereo. Hanc sponsionem salutis vocat Tertullianus de baptismo.“

Die Beschwörungs-Formel war im Occident gewöhnlich diese: Adjuro te, immunde spiritus, ut exeas ab hoc servo Jesu Christi in nomine Patris, et F. et Sp. S. Häufig ward noch hinzugesetzt: und daß du Raum gebest dem heiligen Geiste, wie auch Luther im Tauf-Büchlein hat. Indeß findet man hierbey mancherley Variationen und Amplificationen, wie man aus Assemani Codex liturg. lib. II. c. 1. sect. 1 — 5 ersehen

kann. Man gründete dieſe Formeln auf Marc. V, 7. 1 Theſſ. V, 27. Matth. XXVI, 63. XII, 43. XIV, 2. Röm. VII, 2. Epheſ. II, 1. 2 Timoth. II, 26. u. a. St.

Die Griechen brauchen ſtatt des Ausdrucks ἐξορκισμὸς in ihren Euchologien lieber das Wort: ἀφορκισμὸς, um dadurch den Tauf-Exorcismus von jeder andern Art der Beſchwörung zu unterſcheiden. Sie haben eine dreyfache Formel, wovon die erſte ſo lautet: *Ἐπιτιμᾶ σοι κύριος, διάβολε, ὁ παραγενόμενος εἰς τὸν κόσμον καὶ κατασκηνώσας ἐν ἀνθρώποις, ἵνα τὴν σὴν καθελεῖν τυραννίδα καὶ τοὺς ἀνθρώπους ἐξέληται.* Der von den Griechen immer gebrauchte Ausdruck *ἐπιτιμᾶν* beziehet ſich unſtreitig auf Br. Jud. V. 9: *ἐπιτιμήσαι σοι Κύριος.* Auch iſt der Gebrauch der bibliſchen Formeln: *κατασκηνωσας ἐν ἀνθρωποις* u. ſ. w., ſo wie der Umſtand, daß die ganze Bedrohung im Namen Jeſu Chriſti geſchieht, merkwürdig.

Der zweyte Aphorcismus hat dieſe Formel: *ὁ θεὸς ὁ ἁγιὸς, ὁ φοβερὸς καὶ ἔνδοξος, ὁ ἐπὶ πᾶσι τοῖς ἔργοις καὶ τῇ ἰσχύει αὐτοῦ ἀκατάληπτος καὶ ἀνεξιχνίαστος ὑπάρχων, αὐτὸς ὁ προορίσας σοι διάβολε τῆς αἰωνίου κολάσεως τὴν τιμωρίαν, δι' ἡμῶν τῶν ἀχρείων αὐτοῦ δούλων κελέυει σοι καὶ πάσῃ τῇ συνέργῳ σου δυνάμει, ἀποστῆναι ἀπὸ τοῦ νεωσὶ σφραγισθέντος.* Hierin iſt die Beziehung auf den dreyeinigen Gott (nach der bekannten Doxologie) unverkennbar.

Der dritte Aphorcismus hat das Eigenthümliche, daß er die Form eines Gebetes hat, und daß damit die moraliſche Seite dieſer ſymboliſchen Handlung angedeutet wird. Er lautet ſo: *Κύριε σαβαὼθ, ὁ Θεὸς τοῦ Ἰσραὴλ, ὁ ἰώμενος πᾶσαν νόσον καὶ πᾶσαν μαλακίαν, ἐπίβλεψον ἐπὶ τὸν δοῦλόν σου, ἐκζήτησον, ἐξερεύνησον, καὶ ἀπέλαβον ἀπ' αὐτοῦ πάντα τὰ ἐνεργήματα τοῦ διαβόλου. Ἐπιτίμασον τοῖς ἀκαθάρτοις πνεύμασι, καὶ διώξον αὐτὰ, καὶ καθάρισον τὰ ἔργα*

τῶν χειρῶν σου, καὶ τῇ ὀξείᾳ σου χρυσαλμενος ἐνεργείᾳ σύντριψον τὸν Σατανᾶν ὑπὸ τοὺς πόδας αὐτοῦ ἐν τάχει, καὶ δὸς αὐτῷ νίκας κατ' αὐτοῦ καὶ τῶν ἀκαθάρτων πνευμάτων, ὅπως τοῦ παρὰ σου ἐλέους τυγχάνων καταξιωθῇ τῶν ἀθανάτων καὶ ἐπουρανίων σου μυστηρίων, καὶ δόξαν σοι ἀναπέμψῃ τῷ πατρὶ καὶ τῷ υἱῷ, καὶ τῷ ἁγίῳ πνεύματι, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας.

Bey den Syrern ſind ſieben Exorciſations-Formeln gebräuchlich, und die bey Ephräm Syrus vorkommende Formel iſt von ungewöhnlicher Länge. In dem Ordo IV. Syror. Maronitarum in Assemani cod. liturg. lib. II. p. 318 seqq. findet man ſogar 21 Formeln, welche auch das Eigene haben, daß ſie nicht an den Teufel, ſondern an alle böſen Geiſter gerichtet ſind. Die erſte Formel (p. 319) heißt: Exorcizo † vos, et alligo vos, Daemones immundi, et Spiritus mali, et omnis virtus inimici, in nomine Dei fortis et potentis, qui res creatas omnes condidit. Hierauf folget (p. 325 ff.) die Anrede an den Satan und die beſondere Abſagung. Ueberhaupt haben die ſyriſchen Formulare ſämmtlich viel Eigenthümliches.

Als eine große Seltenheit iſt es zu betrachten, daß die Neſtorianer den Exorcismus ganz abgeſchafft haben. Daß und wie ſie ihn früher hatten, bezeuget der Patriarch Timotheus II. (de bapt. c. III. sect. 7): Nam primum accedit baptizandus ad sacerdotem, a quo abrenuntiare jubetur Diabolo et virtutibus ejus, et Angelis ejus, et ministerio ejus, et errori ejus, et haeresibus ejus, quas in ecclesiam invexere discipuli ejus, juratque, se deinceps servitutis ejus jugo collum minime submissurum, nec fraudibus ejus obtemperaturum, sed animam suam Domino inscripturum, cujus legatione sacerdos fungitur, ut isthaec perficiat. Postea docet eum sacerdos confiteri, et recitare fidem in unitatem divinae naturae et trinitatem personarum, et in

unionem, quae pro salute facta est:, formansque in ejus fronte signum, sanctam Dei essentiam repraesentans, significat, ovem, quae perierat, ad dominos suos rediisse, eorumque signaculo signatam fuisse, etc. Allein ſpäterhin gingen ſie von dieſer alten Sitte ab, weil ſie dieſelbe mit der Kinder-Taufe für nicht vereinbar hielten. Der Patriarch Georgius von Arbela (im X. Jahrh. de baptismo quaest. 8) erzählt dieß mit folgenden Worten: Olim viri ac mulieres baptizabantur; et quoniam peccatis impliciti erant et a gratia ad fidem vocati, ideo sacerdos illos pollice signabat: nunc vero Christianorum Nestorianorum baptizantur infantes scilicet puri, nec peccatis inquinati, adeoque eos indice signari oportet. Es ergiebt ſich hieraus, daß die Neſtorianer die Erbſünde läugnen. Von der Sitte, die Täuflinge beym Exorcismus mit dem Daumen, ohne denſelben aber mit dem Zeigefinger zu bezeichnen, kommen auch ſonſt Spuren in der morgenländiſchen Kirche, welche auf dergleichen Dinge, auf die Zahl der Kreuze, Stellung u. ſ. w. viel Werth leget, vor. Daß auch der alte Tauf-Termin am Oſter-Sabbat wegen der Kinder-Taufe nicht mehr beobachtet werde, ſagt derſelbe Schriftſteller, Quaest. 2.: Hac autem nostra aetate, quod nullus Ethnicus, aut Magus, vel Iudaeus ad fidem accedit, non baptizant Sabbato, quoniam filii Christianorum quandocunque baptismum petunt, non prohibentur. Vergl. I. A. Assemani Cod. liturg. eccl. univers. lib. I. Romae 1749. 4. praefat.

Wenn die Alten, ſowohl in der oriental. als occidental. Kirche, zuweilen v. einem Exorcismus duplex reden, ſo iſt darunter nicht eine zwiefache Formel oder Recenſion der Entſagungs- oder Beſchwörungs-Formel, ſondern die Beſchwörung des Täuflings und die Exorciſation des Tauf-Waſſers zu verſtehen. Die Vorſtellung, daß die Dämonen und böſen Geiſter ihren Wohnſitz im Waſſer haben und daſſelbe beherrſchen, und

daß dieses Element daher erst von ihrem Einflusse gereinigt und geheiligt werden müsse, ist sehr alt und findet sich schon Tertull. de bapt. c. 5. Cyprian. epist. LXX. Auch heißt es schon in der dem Ambrosius beygelegten Schrift de sacrament. lib. I. c. 5: Ubi primum ingreditur sacerdos, exorcismum facit; secundo super creaturam aquae invocationem; postea et precem defert, ut sanctificetur fons, et adsit praesentia Trinitatis aeternae. Ein Gebet zur Heiligung des Tauf-Wassers stehet Constit. apost. lib. VII. c. 13, u. auch Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. gedenket der Einsegnung des Wassers unter Anrufung und dreymaliger Kreutz-Bezeichnung. Die in den spätern Zeiten im Orient und Occident eingeführten Formeln, so wie für die gleichfalls gebräuchliche Exorcisatio et benedictio salis findet man vollständig in Assemani Cod. liturg. lib. II.

Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß auch in der muhammedanischen Religion etwas vorkommt, was mit dem jüdisch-christlichen Exorcismus viel Aehnlichkeit hat und wahrscheinlich von demselben entlehnt ist. Der Koran stellet den Satan, wie die Bibel, als den ärgsten Feind und Widersacher der Wahrheit und Frommen dar (Sur. XVII, 53 ff. IV, 119 ff.). Er ist aus vom Gifthauche Samum angeblasenem Feuer entstanden, und heißt, seiner bösen Natur und Wirkung wegen, vorzugsweise der von Gott Verworfene und Verfluchte. Eigenthümlich ist auch, was im Koran von dem Satan, welcher von Abraham mit Steinen fortgejagt wurde, erzählt wird. Vergl. Herbelot's orient. Biblioth. s. v. Eblis und Cludius Muhammed's Religion aus dem Koran u. s. w. Altona 1809. S. 452. 482. Hierauf beziehet sich auch die Sitte der Meccanischen Pilger, Steine zu werfen u. dem Satan zu fluchen, wovon in Abhandlungen und Reisebeschreibungen so viel erzählt wird. Ja, der Satan hat sogar in den muhammedanischen Gebeten gewöhnlich

das Epitheton: Der Gesteinigte (arradschim, entsprechend dem hebr. u. syr. ragam, steinigen; die Araber brauchen das Wort insbesondere als Gegensatz zu dem Beynamen Gottes: Arrahim, der Erbarmer). So kommt es unter andern in dem Gebete in der Sammlung von Henningi Muhammedanus precans (1666. 8. p. 12) vor. Auch in den Lehrgedichten und Gebeten der Türken findet man diese Benennung und den Gedanken, daß das Gebet das beste Mittel wider den Satan sey. So heißt es in einem türkischen Lehrgedichte: Von den letzten Dingen:

„Und wider Satan, den Verfluchten, der
Die Seele fodert, ist Gebet dein Schild."

S. Flügge's Beyträge zur Geschichte der Religion und Theologie. Th. I. S. 235.

Hier ist etwas Verwandtes, und zwar nicht bloß in der Vorstellung, sondern auch, was die Hauptsache zu seyn scheinet, in Ansehung eines permanenten Ritus, welcher, wenn auch die Art und Weise verschieden ist, doch darin übereinstimmt, daß eine Lossagung vom Satan, und dessen verderblichen Einfluß, beabsichtiget wird.

Die über die Beybehaltung oder Abschaffung des Tauf-Exorcismus in der letzten Hälfte des sechzehnten und achtzehnten Jahrhunderts entstandenen, mit viel Heftigkeit und Erbitterung geführten und zum Theil noch jetzt fortdauernden Streitigkeiten müssen hier übergangen und der Kirchen-Geschichte und Polemik überlassen werden. Doch halten wir für zweckmäßig, einige historisch-statistische Bemerkungen zu machen:

1) Nicht nur in der morgenländischen, sondern auch in der römisch-katholischen Kirche ist der Exorcismus (sowohl die Abrenuntiation als die Beschwörungs-Formel) unverändert beybehalten worden. Dieß bezeugen alle Ritual-Bücher und Schriftsteller derselben.

oder Anblasen
der Taufe gemißbilliget.
untiation und Beschwö-
man begreift leicht,
der Erbsünde, nicht
Gebrauch zu verdam-
ore in inniger Verbin-

raxis der Reformirten,
In Fr. Spanhemii
4 p. 386 vergl. p. 840
vischen Reformirten und
Exorcismi cerimo-
e, qua minister baptiza-
an credat, an renuncie
nae, ut ab infante bapti-
r quidem, sed spiritus
) exeat, detque locum Spi-
cis signo, et certa verborum
tus vel utiliter retentus in
n necessarius, et omnino
alterutrum Lutheranî qui
Reformatis eorum plurimi,
Cassellanum, circa Exorcis-
iam Saxonici et reliqui, ritum
n esse baptismo, nec imperatum
stolis, nec vis alicujus spiritualis,
ἰχὸν nasci infantes iræ filios et sub
e, extra Christum, constitutos." Vgl,
n's Unters. theol. Streitigkeiten. T. III.

der Exorcismus bey den Lutheranern
ngs Eingang fand, und auch späterhin von
Art von Leidenschaftlichkeit vertheidiget
sächlich in folgenden Umständen sei,

228. Die Anmerkung: „Mehr Exorcismen erhielten sich in der Tauf-Ordnung für Erwachsene, als in der für Kinder, wo sie bis auf zwey reducirt wurden. Wie, möchte auf solche Weise nicht einmal eine Zeit kommen, wo sie, wie in den Tagen Christi und der Apostel, gar nicht seyn werden? Bereits sind sie bey der neuen sogenannten Dreykönigs-Wasserweihe gänzlich abgeschafft. Wenn dieß beym Wasser geschah, und die Kraft der Weihe dieselbe blieb: vielleicht daß man einmal den Menschen, der ein weit edleres Geschöpf Gottes, als das Wasser ist, gleiche Ehre wiederfahren lassen wird.“

2) In der reformirten Kirche wurde der Gebrauch des Exorcismus gleich anfangs verworfen, besonders nachdem Zwingli denselben für einen gefährlichen Aberglauben erklärt hatte. Calvin hat sich, unsers Wissens, nirgend darüber erklärt. In der Schrift: de necessitate reformandae eccl. S. Tractatus theol. Gen. 1612. f. p. 55. spricht er davon, daß man viele unnütze und schädliche Ceremonien abgeschaft habe; allein des Exorcismus gedenket er mit keinem Worte, sondern sagt bloß: Non disputo in praesentia, quam justis rationibus fuerint adducti, qui chrisma, sal, sputum, cereos postea addiderunt. etc. In den Institut. rel. chr. lib. IV. c. 15. §. 19. hat er Folgendes: „Quod ad externum symbolum pertinet, utinam genuina Christi institutio valuisset, quantum par erat ad cohibendam hominum audaciam. Quasi enim res esset contemptibilis ex Christi praecepto, aqua baptizari, inventa est benedictio, vel potius incantatio, quae veram aquae consecrationem pollueret. Additus postea cereus cum chrismate: exsufflatio vero januam ad baptismum aperire visa est. Etsi autem me non latet, quam vetusta sit adventitiae hujus farraginis origo, respuere tamen mihi et piis omnibus fas est, quidquid ad Christi institutionem addere ausi sunt homines.“ Hier wird die Exorcisation des Tauf-

16. Septbr. 1664, welches den Eltern frey stellte, ob sie bey der Taufe ihrer Kinder den Exorcismus gebraucht oder weggelassen haben wollten, (S. Böhmer p. 843—45.) erzeugte neue Händel und vermehrte die Hartnäckigkeit der Vertheidiger, unter welchen sich besonders Abraham Calov in Wittenberg auszeichnete. Dieser verfocht seinen Satz: de contumacia sacra mit einer nicht zu rechtfertigenden Kühnheit. Das Gutachten Spener's (theol. Bedenken Th. I. c. II. Abschn. 6.), worin diese Freyheit nachdrücklich vertheidigt wurde, brachte im Ganzen keine günstige Wirkung hervor, da der Verfasser wegen seiner Vorliebe für den die kirchliche Gemeinschaft gefährdenden Pietismus verdächtig geworden war. Merkwürdig ist, daß man dieses System des Freystellens, welches auch in den neueren Zeiten von mehrern Regierungen angenommen wurde, nicht hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte, daß dadurch das Verhältniß des Geistlichen zu seiner Gemeine und deren einzelne Mitglieder gefährdet und unsicher gemacht werde, anfocht. Weit sicherer würde es seyn, wenn man entweder nach Hildebrand's und Gerhard's Wünschen (de ritibus sacris, Helmst. 1655. 4. Loc. theol. T. IX. p. 312.), nach einem Beschluß der evangelischen Gesammt-Kirche, oder wenn dieß nicht zu bewirken seyn sollte, nach den Beschlüssen jeder Landes-Kirche diese Ceremonie ohne weiteres abschaffte. Das Recht kann dazu weder theoretisch noch praktisch zweifelhaft seyn. Für den Geistlichen aber wird dadurch eine große Erleichterung in seiner Amtsführung bewirkt. Bestimmte Maaßregeln sind schwankenden und halben zu jeder Zeit vorzuziehen.

d) Endlich mußte auch die liberale Erklärung, welche die vorzüglichsten Dogmatiker der lutherischen Kirche von diesem Gebrauche gaben, gar sehr zur Empfehlung desselben wirken. Dahin gehören die Bemerkungen von Mart. Chemnit. Loc. theol. P. III. Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 310—13. u. a. Vor allen aber verdient be-

a) Luther ließ in der zweyten Ausgabe seines Tauf-Büchlein's zwar alle in der ersten Ausgabe noch beybehaltenen Ceremonien, z. B. das Anblasen, Bestreichen mit Speichel u. a., weg, behielt dagegen die Entsagungs- und Beschwörungs-Formel bey. Und da er überdieß diesen Gebrauch zwar nicht für nothwendig, aber doch sehr nützlich erklärte, um die Leute an der Macht der Sünde und Gewalt des Teufels recht nachdrücklich zu erinnern, so war es kein Wunder, daß die eifrigen Anhänger dieses Mannes auch hierin nicht von ihm abweichen wollten. Daher finden wir in allen Ländern, wo die stricte Observanz herrschte, z. B. Sachsen, Würtemberg, Hannover, Schweden u. a., eine große Vorliebe für den Exorcismus, welcher oft als das Kriterium der Rechtglaubigkeit betrachtet wurde.

b) Schon das große Gewicht, welches die Reformirten auf diese Sache legten, mußte den Lutheranern, welche sie für ein ἀδιάφορον erklärten, aber eben deshalb die Freiheit vindiciren wollten, zuwider seyn. Noch mehr aber trug die theils zudringliche und gewaltthätige, theils hinterlistige Art und Weise, wie man in mehrern lutherischen Ländern, besonders aber im Fürstenthum Anhalt und im Kurfürstenthum Sachsen unter Christian I. und Nic. Crell's Leitung, die Abschaffung des Exorcismus zu erzwingen suchte, zur Vertheidigung desselben bey. Es ist bekannt, daß in den unseligen Kryptocalvinistischen Händeln der Exorcismus die Hauptrolle spielte. Man vergl. Krafft's Hist. vom Exorcismus. S. 326 ff. Cyprian von kirchl. Vereinigung der Protest. Th. II. S. 113 — 211. u. a. Schriften. Die Haupt-Beschwerde der Kur-Sächsischen Stände wider den Canzler Crell bestand darin: „Daß er die Abschaffung des Exorcismi in dieser Lande Kirchen mit höchster Betrübniß und Zerrüttung derselben böslich eingeschoben." S. Böhmer jus eccl. Protest. T. III. p. 843.

c) Auch das Brandenburgische Edict d. d.

16. Septbr. 1664, welches den Eltern frey stellte, ob sie bey der Taufe ihrer Kinder den Exorcismus gebraucht oder weggelassen haben wollten, (S. Böhmer p. 843—45.) erzeugte neue Händel und vermehrte die Hartnäckigkeit der Vertheidiger, unter welchen sich besonders Abraham Calov in Wittenberg auszeichnete. Dieser verfocht seinen Satz: de contumacia sacra mit einer nicht zu rechtfertigenden Kühnheit. Das Gutachten Spener's (theol. Bedenken Th. I. c. II. Abschn. 6.), worin diese Freyheit nachdrücklich vertheidigt wurde, brachte im Ganzen keine günstige Wirkung hervor, da der Verfasser wegen seiner Vorliebe für den die kirchliche Gemeinschaft gefährdenden Pietismus verdächtig geworden war. Merkwürdig ist, daß man dieses System des Freystellens, welches auch in den neueren Zeiten von mehrern Regierungen angenommen wurde, nicht hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte, daß dadurch das Verhältniß des Geistlichen zu seiner Gemeine und deren einzelne Mitglieder gefährdet und unsicher gemacht werde, anfocht. Weit sicherer würde es seyn, wenn man entweder nach Hildebrand's und Gerhard's Wünschen (de ritibus sacris, Helmst. 1655. 4. Loc. theol. T. IX. p. 312.), nach einem Beschluß der evangelischen Gesammt-Kirche, oder wenn dieß nicht zu bewirken seyn sollte, nach den Beschlüssen jeder Landes-Kirche diese Ceremonie ohne weiteres abschaffte. Das Recht kann dazu weder theoretisch noch praktisch zweifelhaft seyn. Für den Geistlichen aber wird dadurch eine große Erleichterung in seiner Amtsführung bewirkt. Bestimmte Maaßregeln sind schwankenden und halben zu jeder Zeit vorzuziehen.

d) Endlich mußte auch die liberale Erklärung, welche die vorzüglichsten Dogmatiker der lutherischen Kirche von diesem Gebrauche gaben, gar sehr zur Empfehlung desselben wirken. Dahin gehören die Bemerkungen von Mart. Chemnit. Loc. theol. P. III. Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 310—13. u. a. Vor allen aber verdient be-

herziget zu werden, was in Baumgarten's evangel. Glaubenslehre. Th. III. S. 320 — 21 darüber angeführt wird: „Von der Sache selbst ist zu merken, daß der Exorcismus in einer Bezeichnungs-Handlung oder actione symbolica bestehe, wo durch eine eigene Formul die geistliche Gewalt und Kraft der Taufe, den Stand des Menschen in Absicht auf die geistliche Gewalt des Satans zu verändern, angezeigt und ausgedrückt wird. Daß also eine doppelte Wahrheit dadurch feyerlich bezeugt und bestätigt werden soll: a) Daß der Getaufte natürlicher Weise seiner Geburt nach in der Gewalt des Satans sey, sich um der Erbsünde willen unter der Herrschaft desselben befindet, so ohne eingebildete leibliche Besitzung statt findet, Ephes. II, 2. 3. Hebr. II, 14. Luk. VIII, 12. XI, 21 — 24. b) Daß ein solcher Täufling durch die Taufe und die darin geschehene Zueignung des Verdienstes Christi und Gnadenwirkung des h. Geistes davon befreiet und in die Gemeinschaft und Vereinigung Gottes versetzt werde, Matth. XII, 43. Es ist also der Zweck solcher Beschwörung in der Taufe das öffentliche feyerliche Bekenntniß dieser Lehren, sowohl von dem äussersten Verderben der Menschen von Natur, als auch von der Kraft der Taufe zur Befreyung davon — welches doch durch eine weit bequemere Formul geschehen können. — — —. Es ist eine willkührliche Handlung, die in keinem göttlichen Befehl oder Nothwendigkeit der Sache gegründet ist, ein Adiaphoron, ein gottesdienstliches Mittel-Ding, oder eine menschliche Kirchen-Verordnung, die zwar, wenn sie gehörig verstanden, erklärt und gebraucht wird, nützlich beybehalten, aber auch ohne Nachtheil der wesentlichen Beschaffenheit der Taufe abgeschafft werden kann, wenn solches sowohl ohne Zwang und Verletzung der christlichen Freyheit, als auch ohne Verdacht und Beysorge der Verläugnung der dadurch bezeichneten Wahrheiten geschehen kann, vergl. mit Gal. II, 4. 5. V, 1."

Die meisten neuern Dogmatiker erklären sich gegen

den Exorcismus. Doederlein instit. rel. chr. T. II. p. 726 ff. Eckermann's Handbuch Th. IV. S. 303 ff. Ammon Summa theol. chr. §. 144. Wegscheider instit. theol. p. 810—12. Reinhard's und Rosenmüller's Urtheile in Henke's Archiv für die n. Kirchengesch. II. B. 2 St. Fritzsche in Henke's N. Magazin für Relig. Philosophie u. s. w. VI. B. 2 St. Eine philosophische Vertheidigung desselben schrieb Heydenreich. S. Monatsschrift für Freunde der Rel. und Feinde des Aberglaubens. Heft IV. S. 258 ff.

Man könnte auf den Exorcismus anwenden, was der Italiener Muzarelli vom Jesuiten-Orden urtheilte: „Man hätte ihn nicht annehmen sollen; da er aber angenommen war, so hätte man ihn nicht abschaffen sollen; einmal abgeschafft aber, sollte man nicht daran denken, ihn wieder herzustellen!“

III.

Das Zeichen des Kreutzes.

Schon bey der Aufnahme in das Katechumenat war mit der *χειροθεσία* das in der christlichen Kirche so gebräuchliche und bedeutungsvolle Zeichen des Kreutzes (signum crucis) verbunden. Allein davon ist hier nicht die Rede, sondern von der zunächst auf den Exorcismus folgenden mit der Salbung in Verbindung stehenden feyerlichen Kreutz-Bezeichnung des Täuflings unmittelbar vor der Taufe. Es war dieß die eigentliche Ergebung an Christus, das signaculum und die obsignatio fidei, verbunden mit der förmlichen Erklärung, daß der Täufling aus dem Stande der Sünde in den Stand der Gnade übertrete. Der Täufer bediente sich der Formel: Nimm an das Zeichen des heiligen Kreutzes beydes an Stirn und Brust.

Wenn man sich auf Röm. VI, 3 ff. u. 1 Cor. II, 2. berief, so hatte man dabey nicht die Meynung, daß dieser Ritus von dem Apostel geboten sey, sondern nur, daß

derſelbe die fruchtbare Erinnerung an den Kreutzes-Tod Chriſti für heilſam hielt. Schon Constitut. apost. lib. III. c. 17. wird darauf Rückſicht genommen: τὸ ὕδωρ ἀντὶ ταφῆς, καὶ τὸ ἔλαιον ἀντὶ πνεύματος ἁγίου, ἡ σφραγὶς ἀντὶ τοῦ σταυροῦ, τὸ μύρον βεβαίωσις τῆς ὁμολογίας. Cyprianus (ad Demetr. p. 194. de unit. eccl. p. 116.) redet von den Täuflingen: qui renati et signo Christi signati sunt; und er ſetzt hinzu: Quod autem sit hoc signum et qua in corporis parte positum, manifestat alio in loco Deus, dicens: Transi per mediam Hierusalem, et notabis signum super frontes virorum. Auch findet man bey ihm (epist. 50 al. 58) die Aeußerung: Muniatur frons, ut signum Dei incolume servetur. Nach Hieronymus (epist. 113) iſt das Kreutzes-Zeichen unzertrennlich von dem Chriſten und die wahre Legitimation deſſelben. Er bedient ſich des Ausdrucks: Ego Christianus et de parentibus christianis natus et vexillum crucis in mea fronte portans. Auch beym Auguſtinus (Serm. de temp. S. 101) kommt vor: Semper cruci baptisma jungitur.

Bekanntlich ſchrieben die Alten dem Kreutzes-Zeichen eine außerordentliche Kraft und Wirkung zu. Man darf ſich daher nicht wundern, wenn der feyerlichen Kreutz-Bezeichnung bey der Taufe eine magiſche Kraft beygelegt wurde. Die Lehre von dem Character indelebilis dieſes Sacraments gründete ſich vorzugsweiſe auf dieſen Glauben. Nach Dionys. Areopag. de hierarch. eccl. c. 2. ſoll die Salbung und Kreutz-Bezeichnung eine dreyfache ſeyn (τρὶς χρίσεως διὰ τοῦ σφαγίσαι τρὶς ἀπαρξάμενος u. ſ. w.), und auch die ſyriſche Liturgie hält mit großer Strenge darauf.

In den alten Tauf-Ritualien der latein. Kirche bey Mabillon und Muratori findet man die einmalige Bezeichnung in Verbindung mit einem dreymaligen Anhauchen. So in dem alten Sacrament. Gallicano in Assemani

cod. liturg. lib. I. p. 48, wo unter der bemerkenswerthen Rubrik: Ad Christianum faciendum ein ziemlich langes Einweihungs-Gebet folget. Zum Beschluß heißt es: Dignare exaudire eum, qui tibi cervices suas humiliat, ut perveniat ad baptismum fontis regenerationis ex aqua et Spiritu S., qui cum Patre et Filio vivit et regnat. Facis signum † in eum et dices symbolum: Accipe signum crucis tam in fronte, quam in corde. Semper esto fidelis. Templum Dei ingredere, idola derelinque. Cole Deum Patrem omnipotentem et Iesum Christum filium ejus, qui venturus est judicare vivos et mortuos, et saeculum per ignem, cum Spiritu S. in saecula saeculorum. Post haec insufflabis in os ejus ter, et dices: Accipe Spiritum S. et in corde tenas.

Die evangelische Kirche hat zwar die Oel-Salbung abgeschafft, aber dennoch die Kreutz-Bezeichnung beybehalten.

IV.

Die Salbung mit Oel.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß in den apostol. Constitutionen und andern alten liturgischen Schriften ein Unterschied zwischen ἔλαιον (oleum) und μύρον (unguentum) gemacht wird. Deshalb findet man auch eine duplex unctio bey der Taufe, eine antecedens und eine consequens, angegeben. Die Letztere heißt vorzugsweise das χρισμα, folgt in der orientalischen Kirche als ein eigener Ritus bald nach der Taufe zur Vollendung derselben, wird in der occidentalischen Kirche aber ganz von derselben getrennt und zur Confirmation gerechnet, wo ausführlicher davon zu handeln seyn wird.

Die erste Salbung (τὸ ἔλαιον, die Oelung) ist eine vorbereitende und geschieht stets vor der Taufe nach der Exorcisation und Kreutz-Bezeichnung. Auch bey die-

Urſprung deſſelben ſchließen wollte. Man könnte höchſtens nur ſagen, daß ſich in der alten orientaliſchen Kirche keine Beweiſe dafür beybringen laſſen; obgleich die Sache an ſich weit eher einen orientaliſchen als occidentaliſchen Urſprung u. Charakter zu haben ſcheinet. Man hat zwar verſucht, die salis sparsio aus dem Heidenth. abzuleiten, u. man kann aus röm. Dichtern eine ganze Phalanx v. Zeugniſſen für das:

Mola salsa — — — —. Salem
Addunt sacrorum lege scripta, patrium
Morem tenentes — — u. ſ. w.

beybringen. Aber bey den Griechen iſt der Gebrauch des Salzes beym Opfer und heiligen Handlungen eben ſo häufig, wie man ſich aus Homer und andern Dichtern überzeugen kann. Ja, Plato nennet das Salz deshalb θεοφιλὲς. Es iſt aber überall gar nicht nöthig, hierbey eine Nachahmung des Heidenthums anzunehmen, da in der Bibel hinlänglicher Grund dazu vorhanden iſt. Schon 3 Moſ. II, 13 iſt verordnet, daß bey allen Opfern Salz angewendet werden ſoll;*) und hierauf beziehet ſich die Stelle Marc. IX, 49. 50: *Πᾶς πυρὶ ἁλισθήσεται, καὶ πᾶσα θυσία ἁλὶ ἁλισθήσεται. καλὸν τὸ ἅλας* etc. Ueberdieß kommt im N. T. das Salz häufig als Symbol des Verſtandes, der Vorſicht, der Klugheit u. ſ. w., vor. Vergl. Marc. IX, 50: *ἔχετε ἐν ἑαυτοῖς ἅλας*; Matth. V, 13. Luk. XIV. 3. Coloſſ. IV, 6. u. a. St.

Aber auch abgeſehen von ſolchen Aeußerungen, würde die Stelle Ezech. XVI, 4. ſchon allein hinreichen, um die Ableitung aus dem Judenthume wahrſcheinlich zu machen. Hier werden die Handlungen angegeben, welche bey der Geburt eines Kindes vorgenommen zu werden pflegen. Sie ſind: a) Das Ablöſen der Nabel-Schnur (Schor);

*) Man darf nicht überſehen, daß der Ausdruck: Melach berith, ἅλας διαθήκης, gebraucht, und daß Salz ein Symbol des Bundes mit Gott iſt. S. Vater's Commentar über den Pentateuch. Th. II. S. 166—67.

b) Das Baden im Waſſer, zur Reinigung. c) Das Reiben mit Salz (Melach). Hieronymus bemerkt: Tenera infantium corpora dum adhuc uteri calorem tenent, et primo vagitu laboriosae vitae testantur exordia solent ab obstetricibus sale contingi, ut sicciora sint et restringantur. Auch erwähnt Galen. de sanit. lib. I. c. 7 dieſer Gewohnheit: Sale modico insperso cutem infantis densiorem solidioremque reddi. Da nun die Taufe auch bey den Erwachſenen, als die Wieder-Geburt (παλιγγενεσια) betrachtet ward, ſo iſt es nicht zu verwundern, daß man bey derſelben auch dieſes Attribut bey der leiblichen Geburt nicht fehlen laſſen wollte.

Die lactis et mellis degustatio aber kann ſo wenig aus dem heidniſchen Alterthume abgeleitet werden, daß ſie vielmehr nur allein in der Bibel ihren Grund zu haben ſcheinet. Den Israeliten war die Verheißung gegeben, daß ſie der Herr in ein Land führen werde, worin Milch und Honig fleußt, 2. Moſ. III, 8. 17. XXXIII, 3. Was konnte alſo natürlicher ſeyn, als daß Milch und Honig als Symbol bey einer heiligen Handlung erwählt wurden, welche uns in das Land der Verheißung, in das Reich Gottes einführen ſollte. Im N. T. iſt Milch (γάλα) die erſte Nahrung für den Menſchen, vergl. 1 Petr. II, 2: ὡς ἀρτιγέννητα βρέφη τὸ λογικὸν ἄδολον γάλα ἐπιποθήσατε, ἵνα ἐν αὐτῷ αὐξηθῆτε. Daß dieſe Stelle auf die Taufe angewendet wurde, kann ſchon der Sonntags-Name: Quasi modo geniti (ſonſt Dominica in albis), welcher ſich auf die Lection für die Neophyten (Cyrill. Hierosol. Catech. myst. V.) bezog, beweiſen.

Wie durch Milch Nahrung für den Geiſt, Unterricht und Belehrung angedeutet wird, ſo ſoll Honig (μέλι) die Annehmlichkeit und Süßigkeit des göttlichen Wortes bezeichnen. Nun iſt aber im A. T. nichts gewöhnlicher, als das Wort d. Herrn mit Honig u. Honigſeim zu vergleichen S.

Pſ. XIX, 11. CXIX, 103 u. a. Auch Apokal. X, 9. 10. kommt die Formel vor: ἐν τῷ στόματί μου ὡς μέλι γλυκύ. Ja, man könnte vielleicht ſelbſt in der Erzählung Matth. III, 4. u. Marc. I, 6. von Johannes d. Täufer, daß ſeine Nahrung μέλι ἄγριον geweſen, eine Beziehung auf die Vorbereitung zur Taufe finden.

In Anſehung des Honigs könnte man vielleicht noch eine beſondere Beziehung auf die leviticiſchen Ritualien annehmen. Nach denſelben darf Honig beym Opfer nicht gebraucht werden, weil es, wie die Ausleger erinnern, leicht Gährung und Fäulniß hervorbringt. Wie, wenn hier der auch ſonſt gewöhnliche Gegenſatz vom Reinen und Unreinen, Erlaubten und Verbotenem u. ſ. w. wäre? Das Chriſtenthum iſt erhaben über die Beſchränkungen des Judenthums und bedient ſich auch hier eines Symbol's, welches bey der jüdiſchen Opfer-Praxis in dieſer Art unerlaubt war.

Wie ſich dieß aber auch verhalten möge; genug, wir finden ſchon vom III. — V. Jahrhundert beyde Tauf-Symbole. Beym Tertull. de cor. mil. c. 3. heißt es: Inde suscepti lactis et mellis concordiam praejustamus. Derſelbe adv. Marc. lib. I. c. 14. macht dem Häretiker den Vorwurf, daß er alle Einrichtungen und Gebräuche der Rechtgläubigen nachäffe: Sed ille quidem usque nunc nec aquam reprobavit creatoris, qua quos abluit; nec oleum, quo suos ungit; nec mellis et lactis societatem, qua suos infantat, nec panem, quo ipsum corpus suum repraesentat, etiam in sacramentis propriis egens mendicitatibus creatoris. Hieronymus (contr. Lucifer. c. 4) redet ganz wie Tertullianus: Deinde egressos lactis et mellis praegustare concordiam ad infantiae significationem. In einer andern Stelle (Comment. in Jes. LV, 1.) giebt er eine nähere Erklärung: Lac significat innocentiam parvulorum. Qui mos ac typus in Occidentis ecclesiis hodie usque serva-

tur, ut renatis in Christo vinum lacque tribuatur. De quo lacte dicebat et Paulus: Lac vobis potum dedi, non solidum cibum; et Petrus: Quasi modo geniti nati parvuli rationale lac desiderate. Das Concil. Carthag. III. can. 24. nennet Milch und Honig die primitias: quod uno die solemnissimo (i. e. Sabbato magno) pro infantis mysterio solet offerri. Vergl. Cod. eccl. Afric. c. 37.

Aber auch griechische Kirchenväter erwähnen dieses Ritus. So sagt Clemens Alex. Paedag. lib. I. c. 6. τῷ γάλακτι, τῇ πνευματικῇ τροφῇ, εὐθὺς μὲν ἀποτιτθέντες, τιθηνούμεθα· εὐθὺς δὲ ἀναγεννηθέντες τετμήμεθα, τῆς ἀναπαύσεως τὴν ἐλπίδα, τὴν ἄνω Ἱερουσαλὴμ, εὐαγγελιζόμενοι· ἐν ᾗ μέλι καὶ γάλα ὁμβρεῖν ἀναγέγραπται· διὰ τῆς ἐνύλου, καὶ τὴν ἁγίαν μυστευόμεν τροφήν. Es ist also nicht gegründet, daß in der alten griechischen Kirche kein Zeugniß dafür gefunden werde, obgleich Hieronymus vorzugsweise von mos ac typus in Occidentis ecclesiis redet.

Für den Gebrauch des Salzes hat man bis jetzt kein älteres Zeugniß als die Stelle in Augustin. Confess. lib. I. c. XI: Audieram adhuc puer de vita aeterna nobis promissa — et signabar jam signo crucis et condiebar ejus sale. Man ist berechtiget, hier d. bekannte und gewöhnliche Ordnung bey der Vorbereitung zur Taufe anzunehmen. Der Einwurf, daß es eine Noth-Taufe gewesen sey, ist nicht von Erheblichkeit; denn die Taufe ward aufgeschoben, wie A. selbst bemerkt: Dilata est itaque mundatio mea, quasi necesse esset, ut adhuc sordidarer, si viverem; quia videlicet post lavacrum illud, major et periculosior in sordibus delictorum reatus foret. Hiermit zielet der Verfasser auf seinen Uebertritt zu den Manichäern, von deren Irrthümern er spä terhin durch den h. Ambrosius befreyt wurde.

Ohngefähr um dieselbe Zeit erwähnt das Concil.

Carthag. III. a. 397. can. 5 dieſes Ritus: Ut per solemnissimos paschales dies sacramentum Catechumenis non detur, nisi solitum sal. In der Afrikaniſchen Kirche war er alſo unbeſtritten. Seit dem V. u. VI. Jahrhundert iſt er auch beſtimmt in die Ritual-Bücher der lateiniſchen Kirche aufgenommen. In dem Sacramentario Gregor. M. iſt eine eigene Benedictio salis vorgeſchrieben. Dann folget: Hac oratione expleta accipiat sacerdos de eodem sale, et ponat in ore infantis, dicendo: Accipe sal sapientiae in vitam aeternam; worauf mit einer Oratio post datum salem beſchloſſen wird. Sonſt iſt auch eine beſondere Exorciſation des Salzes gebräuchlich. In dem Ordo bapt. parvul. eccl. Mediolan. in Aſſemani cod. liturg. lib. II. p. 45. iſt die Verordnung ſo gefaßt: Hoc loco parochus exorzisat et benedicit sal, in quo benedicendo tribus primis vicibus exsufflat super illud ad similitudinem crucis; reliquis vero manu tantum benedicit: Exorzizo te, creatura salis etc. Deinde accipiat sal benedictum primoribus digitis, et dum modicum immittit in os infantis, eum nominatim appellando, ita dicit: N. N. accipe sal sapientiae, propitiatum sit tibi in vitam aeternam. Resp. Amen.

Daß die Mailändiſche Kirche dieſe Sitte beybehalten hat, iſt gewiß merkwürdig, da ſie ſich ſo genau an das Alterthum bindet und in ſo vielen andern Stücken mit der orientaliſchen Kirche übereinſtimmt. Bey der Taufe der Erwachſenen hatte dieſes Symbol, eben ſo wie das Koſten von Milch und Honig, ſeine gute und beſtimmte Bedeutung; indeß konnte es auch bey der Kinder-Taufe noch immer mit gutem Erfolg beybehalten werden.

Die evangeliſche Kirche hat beyde Gebräuche abgeſchafft und dadurch ihre liturgiſche Freyheit geltend gemacht. Bloß die Böhmiſch-Mähriſchen Brüder haben für zweckmäßig erachtet, den Gebrauch des Salzes,

als Symbol der Weisheit, bey der Taufe nicht abzuschaffen. S. A. E. Miri Lexicon Antiquit. eccles. p. 784.

VI.

Das Bestreichen mit Speichel.

Nach dem Rituale Roman. folget diese Handlung nach dem Exorcismus und unmittelbar vor der Oelsalbung. Es wird festgesetzt: Postea sacerdos digito accipiat de saliva oris sui, et tangat aures et nares infantis; tangendo vero aurem dexteram et sinistram dicat: Epheta, quod est: adaperire. Deinde tangat nares dicens: in odorem suavitatis etc. Dieß gründet sich auf das Sacrament. Gregor. et Gelasianum, so wie auf andere alte Ritual-Bücher bey Mabillon, Muratori, Assemani u. a., wobey nur unbedeutende Abweichungen vorkommen.

Wenn es die Alten (z. B. Ambrosius u. a.) auch nicht bemerkt hätten, so würde man doch nicht daran zweifeln können, daß sich dieser Ritus auf die evangelische Geschichte Marc. VII, 33. 34. beziehe, woher auch das hebr. syrische Wort: Ἐφφαθὰ (der Imperat. euphon. st. Ethphatcha, vom Zeitwort patchah), wozu die Erklärung: ὁ ἐστι, διανοίχθητι gesetzt wird, herrühret.

Ursprünglich scheint es bey den Katechumenen gleich anfangs, oder in der ersten Stufe des Katechumenats, angewendet, späterhin aber auf die Vorbereitung, welche der Taufe unmittelbar voranging, übergetragen zu seyn. Schon beym Ambros. de init. c. 1. kommt die Anrede vor: Aperite igitur aures et bonum odorem vitae aeternae inhaletum vobis munere sacramentorum carpite, quod vobis significavimus, cum apertionis celebrantes mysterium dicoremus: Epheta, quod

est, adaperire: ut venturus unusquisque ad gratiam, quid interrogaretur, cognosceret, quid responderet, meminisse deberet. In der dem Ambrosius zugeschriebenen Schrift de sacramentis lib. II. c. 1. heißt es: Quid egimus sabbato (sc. sancto)? Nempe apertionem. Quae mysteria celebrata sunt? Apertionis, quando tibi aures sacerdos tetigit et nares, quod significat in Evangelio Dominus, cum ei oblatus esset surdus et mutus, et tetigit aures et os ejus. Auch schon bey Petrus Chrysol. serm. 52 kommt vor: Veniens ex gentibus impositione manus et exorcismis ante a Daemone purgatur, et apertionem aurium percipit, ut fidei capere possit auditum.

In dem Sacram. Gelas. in Assemani cod. liturg. lib. I. p. 8. seqq. und in dem Sacram. Gallic. Ebendaſ. p. 40. kommen unter der Rubrik: In aurium apertionem ad Electos Anreden an die Katechumenen vor, worin ſie auf die Anhörung des Evangelium's und Symbolum's aufmerkſam gemacht werden. Die apertio aurium war alſo eine ſymboliſche Handlung, wodurch man die Tauglichkeit des Katechumen's zur näheren Belehrung andeuten und denſelben Aufmerkſamkeit auf dieſelbe zur Pflicht machen wollte. Daß man dieſelbe vor der Taufe wiederholte, hatte ſeinen guten Grund und war durch analoge Fälle gerechtfertiget.

Die orientaliſche Kirche hat, wie die evangeliſche, dieſen Ritus nicht angenommen.

VII.

Von den Ceremonien nach der Taufe.

In Bellarmin's Schrift de bapt. lib. I. c. 27. heißt es: Tertia classis continet ceremonias, quae sequuntur baptismum. 1) Prima est osculum pacis. 2) Unctio chrismatis in vertice. 3) Ce-

reus accensus, qui datur baptizato in signum fidei et gratiae acceptae. 4) Vestis candida, quam ferre solebant a Sabbato Paschatis usque ad Dominicam in albis. 5) Delibatio lactis et mellis, seu vini, quae tamen hoc tempore non est in usu.

Von diesen fünf Nach-Uebungen fallen gegenwärtig die erste und letzte ganz weg. Die zweite ist zwar noch, eben so wie in der orientalischen Kirche, gebräuchlich, hat aber in der katholischen Kirche, wo die Confirmation eine von der Taufe getrennte Handlung ist, ihre ursprüngliche und rechte Bedeutung verloren. Die dritte und vierte hatte in der alten Kirche ihren guten Grund, kann aber gegenwärtig nur als eine Erinnerung an das, was ehemals zweckmäßig und bedeutungsvoll war, gelten.

In Bertieri de sacram. Vindob. 1774. 8. p. 687—88 werden bloß folgende drey charakterisirt: Prima ceremonia, quae subsequitur baptismum est inunctio Chrismatis in vertice, ad praesignandum, quod baptizatus Christo capiti veluti membrum conjunctus sit, et quod aeternam obtinebit felicitatem, si in baptismo, quae spopondit, sancte custodiat. Hujus meminit Innocentius I. epist. I. c. 3. Concil. Araus. I. a. 441. mandantque antiquissimi rituales libri. Vestis candida capiti Neophyti nunc imponitur, eam antiquitus induebant et per dies septem deferebant. Vid. Ambros. de myster. c. 7. S. Augustin. serm. 223, aliique. Tum datus accensus cereus, ut ipsi noscere queant, eorum debere innocentem vitam omnibus hominibus resplendere. Consule S. Gregor. Naz. orat. in s. lavacrum, Gregor. Turon. lib. V. hist. c. XI. aliosque plures ecclesiasticos scriptores. Tum in pace baptizatus dimittitur. Sicut enim Christus conscendens coelum discipulis suis pacem suam reliquit, ita et Ecclesia perpetuo Neophytis coelestem pacem apprecatur.

Wir wollen die einzelnen Punkte näher betrachten:

dimittere, in pace, soll wahrscheinlich das von Bellarmin angeführte Osculum pacis mit involviren. Wie alt diese Sitte seyn müsse, erhellet am besten aus Cypriani ep. LXIV. (al. LIX) ad Fid. p. 160 ed. Brem., wo auf die Bedenklichkeit, ob man einem vor dem achten Tage getauften Kinde den Kuß auf die Fußsohle (in vestigium) ertheilen könne, geantwortet wird. Die eigenen Worte sind: Nam et quod vestigium infantis, in primis partus sui diebus constituti, mundum non esse dixisti, quod unusquisque nostrum adhuc horreat exosculari, nec hoc putamus ad coelestem gratiam dandam impedimento esse oportere, scriptum est enim: Omnia munda sunt mundis. Nec aliquis nostrum id debet horrere, quod Deus dignatus est facere. Nam etsi adhuc infans a partu novus est, non ita est tamen, ut quisquam illum in gratia danda atque in pace facienda horrere debeat exosculari: quando in osculo infantis unusquisque nostrum pro sua religione ipsas adhuc recentes Dei manus debeat cogitare, quas in homine modo formato et recens nato quodammodo exosculamur, quando id quod Deus fecit amplectimur. Zu dieser Stelle macht Bischof Fell die Anmerkung: Totus hic apparatus ex Ethnica superstitione originem sumpsit. Macrobius lib. I. c. 16: Est, inquit, Nundinum Romanorum Dea, a nono die nascentium nuncupata, qui lustricus dicitur. Est autem dies lustricus, quo infantes lustrantur et nomen accipiunt, sed is maribus nonus, octavus est feminis. Dato infantes non ad osculum admittendos ante diem octavum, sequebatur utique non baptizandos; quilibet enim Christianus fraternitatis jure ad pacis osculum admissus.

Es muß also damals, wenigstens in Afrika, die allgemeine Sitte gewesen seyn, jedem neu Aufgenommenen den Friedens-Kuß zu ertheilen, weil sonst der, auf Vorurtheil und Aberglauben beruhende Zweifel in Ansehung

der kleinen Kinder nicht hätte entstehen können. Doch möchte ich nicht mit Brenner (S. 96) folgern: „Man sieht hieraus, daß der Kuß a) nicht nur den Kindern, sondern auch den Erwachsenen b) auf den Fuß (vestigium) gegeben wird.“ Cyprianus redet nur vom „vestigium infantis“, keineswegs aber davon, daß der Friedens-Kuß auch den Erwachsenen auf den Fuß gegeben werde — was auch mit dem sonstigen kirchlichen Costum contrastiren würde. Daß diese Gewohnheit noch im V. Jahrhundert in der afrikanischen Kirche üblich war, bezeuget Augustin. contr. epist. Pelag. lib. IV. c. 8. Auch gedenket Chrysostomus (serm. 50. de util. leg. scrpt. T. V. p. 618 ed. Francof.) derselben und zwar mit folgenden Worten: *Σπειδὴ γὰρ πρὸ τοῦ φωτίσματος, ἐχθρὸς ἦν, μετὰ τὸ φώτισμα γέγονε φίλος τοῦ κοινοῦ πάντων ἡμῶν δεσπότου, διὰ τοῦτο πάντες συνηδόμεθα, διὰ τοῦτο καὶ τὸ φίλημα εἰρήνη καλεῖται, ἵνα μάθωμεν, ὅτι πόλεμον κατέλυσεν ὁ θεὸς, καὶ πρὸς τὴν οἰκείωσιν ἐπανήγαγε τὴν ἑαυτοῦ.*

Die Zeit, wenn man diesen Kuß zu unterlassen angefangen habe, und warum dieß geschehen, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Nach Brenner (S. 126) ist der Friedens-Wunsch: Pax tecum! am Ende der Taufhandlung an die Stelle des Friedens-Kusses, wovon man jetzt keine Spur mehr findet, gekommen.

2.

In Ansehung der Salbung (*μύρον*, unguentum) ist schon bemerkt worden, daß man dieselbe nicht mit der Oel-Salbung (*ἔλαιον*, oleum), welche der Taufe vorangieng, verwechseln dürfe. In der orientalischen Kirche ist sie der Beschluß und die Confirmation der Taufe. Die abendländische Kirche aber, welche die Confirm. zu einer eigenen sacramentalischen Handlung machte, befand sich

in Ansehung derselben in einiger Verlegenheit. Die katholischen Schriftsteller sagen, sie sey im vierten Jahrhundert vom röm. Bischofe Silvester I. eingeführt worden. Im Lib. Pontif. vit. Silv. wird angemerkt: Constituit (Silvester), ut baptizatum liniat presbyter chrismate levatum de aqua, propter occasionem transitus mortis. Brenner (S. 97) vermuthet, daß sie als „Surrogat der bischöflichen Salbung," wenn diese nicht ertheilt wurde, eingeführt worden sey u. führt dafür das Zeugniß aus Menardi not. ad Sacrament. Gregor. p. 144. an: Nec unguebatur Neophytus in vertice a presbytero, cum ejusmodi unctio instituta sit ob defectum episcopi. Ob dieß aber schon zu Sylvester's Zeiten geschehen sey, dürfte noch manchem Zweifel unterliegen. Für die Richtigkeit der Annahme einer Stellvertretung aber können die Worte in Innocent. I. epist. ad Decent. Eugubin.: Presbyteris, seu extra episcopum, seu praesente episcopo baptizent, chrismate baptizatos ungere licet, sed quod ab episcopo fuerit consecratum, non tamen frontem ex eodem oleo signare, quod solis debetur episcopis, cum tradunt Spiritum paracletum — das Concil. Araus. I. a. 441. c. 2. u. a. beweisen.

3.

Die älteste Geschichte weiß nichts von einer besonderen Kleidung weder des Täufers, noch des Täuflings. Aber die Schriftsteller des IV. Jahrh. reden schon häufig u. bestimmt von der weißen Kleidung, welche den Täuflingen unmittelbar nach der Taufe angelegt wurde. Die Rede ist zunächst nur von Erwachsenen, welche sich vor der Taufe, wegen der Sitte des Untertauchens, gänzlich entkleiden mußten, und welche, zum Zeichen, daß sie nun völlig verändert, ganz neue Menschen geworden, das Kleid der Unschuld und Gerechtigkeit anlegten. Die alttestamentlichen Bilder von den Kleidern der Gerech-

tigkeit, und die Metaphern des N. T. vom Ausziehen des alten Menschen und vom Anziehen des neuen (Christus), so wie ähnliche Gebräuche bey den heidnischen Mysterien, mochten das meiste zur Einführung dieses Gebrauchs beytragen. Daß man die weiße Farbe wählte, hatte seinen Grund, theils in der allgemeinen Vorstellung von der Heiligkeit dieser Farbe (wie schon Cicero de leg. lib. II. c. 45. sagt: Color albus praecipue decorus Deo est), theils in den biblischen Angelophanien, welche stets ἐν λευκοῖς beschrieben werden. Weiß ist die Farbe des Lichtes; da nun die Taufe φως, φωτισμα u. s. w. genannt war, so konnte es für die Erleuchteten (φωτισθεντες) kein passenderes Symbol geben, als die einfache weiße Kleidung. Daher nennet Basilius M. exhortat. ad bapt. das Tauf-Kleid: ἔνδυμα φωτεινὸν, weil es ein Bild der Erleuchtung und göttlichen Gnade seyn soll. Der damit Geschmückte schien damit zu sagen: ὅτι ἡ σκοτία παράγεται, καὶ τὸ φῶς τὸ ἀληθινὸν ἤδη φαίνει (1. Joh. II, 8.).

Der irrigen Meynung, daß Konstantin d. Gr. die weißen Tauf-Kleider, als Nachahmung der toga candida bey den Römern, eingeführt habe, haben wir schon Denkwürdigk. Th. I. S. 120 ff. vergl. Th. II. S. 302 ff., erwähnt. Wenn Eusebius vit. Const. M. lib. IV. c. 62 von der Taufe des Kaisers erzählt: ὡς δ' ἐπληροῦτο τὰ δέοντα, λαμπροῖς καὶ βασιλικοῖς ἀμφιάσμασι, φωτὸς ἐλλαμπουσι τρόπον, περιβάλλετο, ἐπὶ λευκοτάτῃ τε στρωμνῇ διανεπάυετο· οὐκ ἐπ' ἀλουργίδος ἐπιψαῦσαι θελήσας — so ergiebt sich aus diesen Ausdrücken und aus dem Zusammenhange, daß hier nur von einer christlichen Gewohnheit die Rede seyn könne, nach welcher sich der devote Kaiser richtet.

Schon Cyrillus Hieros. Catech. mystag. IV. §. 8. redet vom Kleider-Wechsel bey der Taufe als von einer ganz bekannten Sache: „Salomo (Pred. IX, 7. 8.)

ſpricht: Komm', iß mit Freuden dein Brod; komm', und trinke mit frohem Muthe deinen Wein, laß deine Kleider immer weiß ſeyn, und laß deinem Haupte Salbe nicht mangeln. Ehe du zur Gnade kameſt, waren deine Werke ganz Eitelkeit. Nachdem du aber die alten Kleider ausgezogen, und die geiſtlichen weißen (τὰ πνευματικὰ λευκὰ) angezogen haſt, mußt du ſtets weiß gekleidet ſeyn (χρὴ λευχειμονεῖν διαπαντὸς). Ich ſage nicht, daß du immer weiße Kleider (λευκὰ ἱμάτια) tragen ſollſt, ſondern du ſollſt das an dir haben, was wahrhaft weiß, glänzend und geiſtlich iſt (τὰ ὄντως λευκὰ, καὶ λαμπρὰ, καὶ πνευματικὰ), damit du mit dem h. Jeſaias ſagen könneſt: Meine Seele frohlocke in Gott. Er hatte mich mit dem Kleide des Heils verſehen, und das Gewand der Fröhlichkeit mir angeleget (Jeſ. LXI, 10).

Auch in mehrern alten chriſtlichen Gedichten findet man Beziehungen auf die weißen Tauf-Kleider. In dem alten Gedichte: de Pascha (welches bald dem Lactantius, bald dem Venantius Fortunatus zugeſchrieben wird) heißt es (v. 93—94):

Fulgentes animas veſtis quoque candida ſignat,
Et grege de niveo gaudia paſtor habet.

Und Paulin. epist. XII ad Sever. ſagt:

Unde parens ſacro ducit de fonte ſacerdos
Infantes niveos, corpore, corde, habitu.

Andere Zeugniſſe ſind Socrat. hist. eccl. lib. V. c. 8. Sozomen. hist. eccl. lib. VII. c. 8, (wo der Ausdruck: μυστικὴν ἐσθῆτα, ſich theils auf die Einweihungs-Ceremonie, als eine μυησις, theils auf das Bedeutungsvolle der Bekleidung beziehet), Pallad. vit. Chrysost. c. 9. Gregor. Naz. orat. XXXIX. Surii vit. SS. d. 1 Ianuar. et d. 3 Maji, Hieronym. ep. 128. ep. 57. ep. 78 u. a.

Die Neophyten trugen das weiße Kleid von der Stunde ihrer Taufe in der Oster-Vigilie acht Tage hindurch und wurden in demselben an dem auf Ostern folgenden Sonntage, welcher eben daher den Namen: Dominica in albis erhielt, der Gemeine vorgestellet. Auf diese Vorstellung beziehet sich, was Augustin. serm. 232 sagt: Infantes isti, quos cernitis exterius dealbatos, interiusque mundatos, qui candore vestium splendorem mentium praefigurant.

In der Regel war das Tauf-Kleid von weißer Leinwand (linteo albo); und nur als Ausnahme liest man zuweilen von Kleidern aus kostbaren Stoffen, in welchen Fällen dann der Ausdruck: Vestis candida in seiner alten Bedeutung für splendida, pretiosa, regia u. s. w. genommen wird. Zuweilen wird gemeldet, daß die Tauf-Zeugen und Bürgen die Tauf-Kleider mitbrachten, oder dieselben auf eigene Kosten anschafften. In dem Leben des h. Silvester (Surii vit. S. d. 31 Dec.) wird vom Kaiser Konstantin d. Gr. erzählt: Decrevit, ut, qui vellent, secure possent, baptizari, impensis, quae fiebant ad illuminationem, et veste suppeditata ex thesauris Imperatoris. Auch im Leben Gregor's d. Gr. findet man Beyspiele, daß er den Armen die Tauf-Kleider umsonst gab. S. Gregor. M. epist. lib. VII. ep. 24. lib. IV. ep. 16. u. a. Bey feyerlichen Taufen waren auch nicht nur die Priester, sondern auch die ἀναδοχοι, wie der Täufling, weiß gekleidet. Bey der Taufe des Kaisers Theodos. jun. waren alle Großen des kaiserlichen Hofes und Heeres (patritii illustres et omnis dignitas cum ordinibus militaribus) in weißer Kleidung: Erant omnes candidati, ut existimaretur, multitudo esse nive repleta. S. Epist. ad Aroad. Imp. in Baronii Annal. ad a. 401.

Nach eingeführter Kinder-Taufe und beym Absperstions-Ritus fiel zwar der Hauptgrund dieser Sitte weg; dennoch behielt man sie als ein Symbol aus alter Zeit

bey. In dem Sacrament. Gregorii M. spricht der Täufer die Worte: Accipe vestem candidam et immaculatam, quam perferas sine macula ante tribunal Domini nostri Jesu Christi, ut habeas vitam aeternam, Amen! Auch Luther hat sie nicht abgeschafft und sagt im Tauf-Büchlein hierüber: „Dann sollen die Pathen das Kindlein halten in der Taufe, und der Priester spreche, dieweil er das Weser-Hemd anzeucht: Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderweit geboren hat durch's Wasser u. h. Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben."

Was die auch sonst oft vorkommende Benennung: Weser-Hemd betrifft, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß es eine Corruption des latein. Vesti- (woher auch Weste kommt) sey, und das weiße Tauf-Kleid bezeichnen soll. Wenigstens ist diese Herleitung wahrscheinlicher, als wenn man mit Godofr. Wegener (de veste alba baptizatorum. Regiom. 1700. edit. 2. 1734. §. 16.) die Ableitung von West (aura lenis et placida, et metaphor. laetitia) macht und das Wort mit Freuden-Hemd für gleichbedeutend erklärt.

Schon im VII. und VIII. Jahrhundert findet man, daß das Tauf-Kleid bloß in einem Stück weißer Leinewand bestand, worein man den Täufling wickelte, und welches von den Pathen gehalten wurde. Schon in der Geschichte des Franken-Königs Pipin, bey der Taufe von dessen Tochter Gisiana, kommt ein solches Tauf-Tuch vor, welches an den abwesenden Tauf-Zeugen Papst Paul I. geschickt wurde. Es führt d. Namen Sabanum, worüber Du-Cange Glossar. voc. Sabanum und Suiceri Thesaur. voc. Σάβανος zu vergleichen ist. S. Carol. le Cointe Annal. T. V. ad a. 757. p. 59. In spätern Zeiten pflegte man dafür eine weiße leinene Kopfbedeckung zu substituiren. Man nannte sie pannus mysticus, velamen, capitium, cappa, mitra,

gewöhnlich aber Chrismale, Tauf-Haube, wegen der Salbung. Oft wird des Kleides gar nicht erwähnt, sondern bloß des Chrismale, wobey dennoch die Formel: accipe vestem etc. gebraucht wird. Vergl. Brenner's gesch. Darstell. S. 120 ff.

Außer der angeführten Abhandlung von Wegener handelt von diesem Gegenstande: I. A. Schmid de usu vestium albarum. Lips. 1704. J. C. Suicer. observat. sacr. p. 81. Heineccius Abbildung der griech. Kirche. Th. III. p. 287. G. Meier de initiat. vet. §. 68. C. Calvoer rituale eccles. P. I. lib. I. c. 21. Sal. Deyling observat. sacr. P. III. J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 845—48.

4.

Die Tauf-Kerzen (cerei baptismales) haben mit den Tauf-Kleidern einerley Ursprung und Bedeutung, und sollen zum Beweise dienen, daß die Taufe das Sacrament der Erleuchtung sey und den Namen φωτισμὸς eigentlich verdiene.

Bey den solennen Tauf-Handlungen, besonders in der Oster-Vigilie, pflegte man das ganze Baptisterium, ja zuweilen die ganze Stadt, mit Lampen und Fackeln zu erleuchten. Die glänzende Oster-Beleuchtung, wovon die Alten so viel erzählen, bezog sich zunächst bloß auf die Taufe. Gregor. Nazianz. orat. XL. p. 655. 672. redet von den bey der Taufe angezündeten Lampen: αἱ λαμπάδες, ὥσπερ ἀνάψεις, τῆς ἐκεῖθεν φωταγωγίας μυστήριον, und erwähnt auch des großen Aufwandes, welchen eine so prachtvolle Erleuchtung erfodert. Da diesen nur Wenige bestreiten konnten, und da man auf die solennen Tauf-Termine weniger Werth zu legen anfing, begnügte man sich damit, daß man bey der Taufe Wachs-Kerzen anzündete, und dieselben dem Täufling und den Pathen in die Hand gab.

Auch hierbey fand noch zuweilen, zur Vermehrung der

Feyerlichkeit, ein gewisser Luxus Statt. Von einem solchen handelt Ambros. de lapsu virg. sacr. c. 5: In tanto tamque solemni conventu ecclesiae Dei, inter lumina Neophytorum splendida, inter candidatos quasi regi nuptura processeras. Von der Taufe des Kaisers Theodos. jun. heißt es in der Epist. ad Arcad. Imp. (Baron. Annal. ad a. 401): Praecedebant autem Patritii illustres et omnis dignitas cum ordinibus militaribus, omnes portantes cereos, ut putarentur astra cerni in terra. Von einer feyerlichen Juden-Taufe meldet Gregor. Turon. hist. Franc. lib. V. c. 11: Flagrabant cerei, lampades refulgebant, albicabat tota civitas grege candido.

Bey der Kinder-Taufe konnten die Kerzen nur von den Zeugen und Bürgen getragen werden. Doch drücken sich die liturgischen Schriften noch zuweilen so aus, als ob sie dem Täufling selbst in die Hände gegeben würden. So in Ivonis Carnot. sacram. neophyt.: Ad ultimum datur cereus accensus in manus baptizati. Vergl. Bonaventura in lib. IV. sentent. dist. 7. art. 3.: Ultimo ponitur cereus ardens in manibus, ut sit lucerna pedibus ejus verbum Domini. In dem Pontific. S. Ottonis heißt es: Extrahatur infans de fonte, et detur ei cereus ita dicens: Accipe lumen jucunditatis sub typo veri luminis, visurus lumen aeternum per omnia saecula saeculorum, Amen. Pax tibi! Hierbey wird der Pathe als Stellvertreter des Täuflings betrachtet.

In dem Ritual. Rom. ist ausdrücklich auch vom Stellvertreter die Rede. Es heißt: Postea dat ei vel patrino candelam accensam, dicens: Accipe lampadem ardentem etc.

Die Geschichte dieses Ritus ist von Io. Faes: de cereis baptismalibus. Helmst. 1712. 4. mit classischer Gelehrsamkeit erörtert.

5.

Von der lactis et mellis praegustatio s.

delibatio ist bereits, in Verbindung mit der salis sparsio, gehandelt worden. Sie gehöret insbesondere hieher, da sie stets als Nach-Uebung angeführt wird. In dem Sacrament. Leon. bey Muratori Liturg. Rom. vet. T. I. findet man noch ein besonderes Weih-Gebet: Benedic, Domine, et has tuas creaturas fontis, mellis et lactis, et pota famulos tuos ex hoc fonte, et enutri eos de lacte et melle. Aus dieser Stelle muß man schließen, daß dem Täufling auch Wasser zum Kosten gereicht wurde. Späterhin ist dieser Gebrauch aus der Kirche verschwunden.

Die vorzüglichsten Erklärungen findet man gesammelt in der Schrift: Chr. Henr. Zeibich: de infantatione per concordiam lactis et mellis baptismali. Viteb. 1736. Vgl. Edm. Martene de ritib. eccl. lib. I. p. 146 seqq.

6.

Außer diesen von Bellarmin u. Bertier angeführten Nach-Uebungen kommen aber auch noch einige andere vor, welche, wenn sie auch nicht allgemein geworden, doch in manchen Particular-Kirchen gebräuchlich waren, und es zum Theil noch jetzt sind. Die vornehmsten darunter sind folgende:

1) Das Fuß-Waschen (pedilavium). In dem alten Sacrament. Gallic. in Mabillon Museo It. T. I. liest man, nach der Bekleidung mit dem Tauf-Kleide, folgende Collectio ad pedes lavandos: Ego tibi labo (lavo) pedes, sicut Dominus noster Jesus Christus fecit discipulis suis, ita ut facias hospitibus et peregrinis. Dominus noster Jesus Christus de linteo, quo erat praecinctus, tersit pedes discipulorum suorum; et ego facio tibi: tu facies peregrinis, hospitibus et pauperibus. Daß dieser Ritus aber auch sonst noch vorkomme, erhellet aus folgender Anmerkung in Assemani cod. liturg. lib. II. p. 42: „Hujus

item lotionis, sed post albae vestis impositionem, mentio est in Missali Gothico et in Gallicano; nec non in duobus Caesarii Episcopi Arelatensis sermonibus, qui in Append. T. V. Augustin. habentur ordine 168 et 272; atque in sermone ad Neophytos relato in Append. T. VI. col. 291. Haec lotio apud Hispanos abrogata fuit in Concilio Eliberitano, nec fiebat in ecclesia Romana, ut patet ex libro tertio de sacramentis, quod opus Ambrosio tribuitur: in Africana vero fiebat die Coenae, ex Augustin. epist. 54 et 55. Ecclesia Gallicana hoc in ritu conveniebat cum Mediolanensi, de qua vide Ambrosium in libr. de myst. c. 6., quanquam in Ritu Ambrosiano infra desideretur." Etwas Aehnliches scheint auch zum Grunde zu liegen, wenn das Pontificale S. Ottonis und der Ordo bapt. in Gerbert monum. vet. Liturg. Alem. T. II. verordnet: daß der Täufling so lange mit den Füßen im Wasser bleiben soll, bis die ganze Handlung vollendet und geschlossen ist. In der griechischen Kirche wird der Täufling, nach Beendigung aller Ceremonien, noch mit einem feuchten Schwamm abgewaschen — was offenbar mit diesem Fuß-Waschen verwandt ist.

Aus Augustin. serm. 160 de temp. ist man aus den Worten: secundum quod ipsis in bapt. dictum est, hospitum pedes lavent u. s. w. berechtiget zu schließen, daß damals in der Afrikanischen, oder Gallicanischen Kirche (weil wahrscheinlich Caesarius Arelatensis Verfasser ist) das Fuß-Waschen bey der Taufe gebräuchlich seyn mußte.

2) Im Ordo Roman. I., und Alcuin. de divin. off. cap. de Sabb. S. findet man, daß der Täufer dem Täufling, nach der Salbung und Bekleidung, decem siliquas darreichen soll. Hierüber macht Jos. Vicecomes (de antiq. bapt. rit. lib. V. c. 19) folgende Bemerkung: „Erat vero siliqua minimi valoris pecu-

nia, quae cum nostro numorum genere comparata vigesimam solidi partem, ad pondus autem redacta scrupuli sextam partem, dragmae vero decimam octavam conficiebat, ut Budaeus et reliqui vetustatis indagatores docuerunt. Cujus causam si quis a me sciscitetur, respondebo, fuisse, ut delerent eam maculam, quam Christianorum nomen susceperat, eos res divinas pretio venales habere, et ut ostenderent, se magis salutis hominum causa, quam rei familiaris augendae ad Christi fidem sollicitare." Daß dieser Grund, welcher sich zunächst auf Apostg. VIII, 18 ff. u. die Simonie beziehen würde, etwas weit hergeholt sey, ist leicht einzusehen. Vielleicht dürfte man eher an die Munera lustrica, pecunia lustrica, Pathen-Geschenke, Eingebinde u. s. w. denken, worüber J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 860 — 62 nachzusehen ist. Entweder reichet der Priester die von den Pathen gegebenen Geschenke, damit sie der Täufling gleichsam aus den Händen der Kirche empfange; oder er giebt sie den Kindern armer Eltern als milde Gabe der Kirche, und der Fall wäre dann von der Art, wie die zuweilen erwähnten aus dem Kirchen-Schatze zu bestreitenden Kosten für die Tauf-Kleider, Wachs-Kerzen u. s. w.

Man könnte damit das in der griechischen Kirche gewöhnliche Umhängen eines goldenen oder silbernen Kreuzes vergleichen, wenn nicht darin mehr die Bedeutung eines Amuletts und Phylakterium's gegen Zauberey u. s. w. läge.

8) Daß in der alten orientalisch-griechischen Kirche die Getauften, welche sogleich nach der Taufe zur Communion zugelassen werden durften, mit Blumen-Kränzen geschmückt wurden, ist außer Zweifel. S. Gregor. Naz. orat. XXIII. in laud. Heron. Chrysost. homil. ad bapt. Sever-Alexandr. (S. Antioch.) de bapt. Auch in dem Missale Gothico (S. Assemani cod. liturg. lib. II. p. 36) kommen vor: „Baptizati et in Christo

coronati," wobey es jedoch nach Brenner (S. 125) noch zweifelhaft ist, ob dieser Ausdruck nicht metaphorisch, oder in Beziehung auf die Salbung und Bekleidung zu nehmen sey.

4) Von einer feyerlichen Danksagung und vom Absingen von Dank- und Lobliedern finden wir nicht selten Spuren. Schon Gregor. Naz. orat. 40. erwähnt der „Psalmodie," womit der nach Vollendung der Taufe vor den Altar gestellte Neophyt empfangen wird. Und der Dichter Paulinus (epist. XII. ad Sever.) drückt diesen Empfang mit folgenden Worten aus:

Hinc senior sociae congaudet turba catervae,
Alleluja novis balat ovile choris.

Rupertus Tuit. de div. offic. lib. VII. c. 11. berichtet: quia nox illa (die Oster-Vigilie) sacratissima, in qua — prima resurrectione resurgunt, qui baptizantur, novi ecclesiae filii, protinus tanquam de salicibus direpta nostra certatim organa persultant Alleluja, sicut et reliquum hujus diei officium maxime baptizatorum est exultatio.

Auch die meisten Ritual-Bücher schließen mit einer Benedictio. So das Sacrament. Gallic. bey Assemani cod. liturg. II. p. 43, wo zuerst eine Anrede: Laudes et gratias Domino referamus etc. stehet, und sodann das Schluß-Gebet folget: Domine, Deus omnipotens, famulos tuos, quos jussisti renasci ex aqua et Spiritu Sancto, conserva in eis baptismum sanctum, quod acceperunt, et in nominis tui sanctificationem perficere dignare, ut proficiat in illos gratia tua semper, et quod te ante donante susceperunt, vitae suae integritate custodiant.

5) Man kann auch noch die sogenannten Tauf-Schmäuse (epulae oder convivia baptismalia) hieher rechnen. Daß dergleichen schon frühzeitig üblich gewesen seyn mögen, scheint aus der Verordnung des Concil.

Carthag. IV. a. 399. can. 86: Neophyti aliquamdiu a lautioribus opulis, et spectaculis et conjugiis abstineant — gefolgert werden zu können. Man vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 863—64. Er vergleicht sie mit den Agapen und beruft sich auf Gregor. Naz. orat. 40, wo von einer Bewirthung τῶν βαπτισθέντων (d. h. des Täufers und der Pathen) die Rede ist, auf Carole Cointe Annal. Fr. eccl. T. I. ad a. 496. p. 169. auch Stuckii Antiquit. convival. lib. I. c. 16. u. a. und führt neuere den Mißbrauch beschränkende Verordnungen an.

Eilftes Kapitel.

Von den Zeugen und Bürgen bey der Taufe.

Gerh. van Mastricht: Schediasma de susceptoribus infantum ex baptismo, eorum origine, usu et abusu. Duisburg. 1670. 8. ed. 2. Francof. 1727. 4.

J. Ge. Simon: de patrinis. Jenae 1678. 4.

Andr. Schüler: de susceptoribus. Viteb. 1688. 4.

Sam. Schelwig: de patrinis matrinisque. Gedan. 1689. ed. 2. 1722. 4.

Guil. Wilkii: de fidejussoribus in bapt. in eccles. vet. Viteb. 1704. 4.

Isaac. Jundt: de susceptofum baptismalium origine. Argentor. 1755. 8.

Gottl. Aug. Jenichen: Prolus. de patrinis eorumque origine, numero et sexu. Edit. 2. Lips. 1758. 4.

Es sind recht interessante Bemerkungen, welche der gelehrte Dogmatiker Guil. Bucanus (Institut. theol. loc. 47. p. 651) macht: „Usus sponsorum nec necessarius est, quia expresse non praescribitur in scriptu-

ris, nec simpliciter rejiciendus. 1) Quia ortus est ex imitatione baptismi Catechumenorum, qui baptizandi, non solum de fide interrogati ipsi respondebant, sed fidei suae velut testes et sponsores dabant. 2) Non pugnat cum scripturis. 3) Habet nihil iniqui aut inhonesti. 4) Ex caritate proficiscitur. 5) Hoc ita cedit in utilitatem et salutem infantis, ut nemini sit fraudi. 6) Totum hoc ad aedificationem ecclesiae facit. 7) Ut ad facilem partum in generatione carnali adhibetur obstetrix: sic in spirituali generatione baptismi aliquis adhibetur, qui fungatur vice obstetricis et paedagogi in iis, quae pertinent ad fidem et vitam christianam."

Das christliche Pathen-Amt pfleget aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet zu werden: 1) Als Zeugniß, daß die Taufe wirklich und nach der in der christlichen Kirche vorgeschriebenen Ordnung sey ertheilt und empfangen worden. 2) Als Bürgschaft für die treue Erfüllung der in dem Tauf-Bunde übernommenen Pflichten; und zwar in der doppelten Beziehung auf die Kirche, für welche die Bürgschaft übernommen, und auf den Täufling, in dessen Seele die Verpflichtung geleistet wird. Es giebt indeß noch einen höheren Gesichtspunkt für dieses Verhältniß, als den bloß politischen, rechtlichen oder moralischen; und dieß ist die Idee der Gemeinschaft des Glaubens, welche in allen Anstalten des Christenthums vorherrscht und wodurch sich die christliche Kirche zu einer wahren und eigentlichen Gemeine der Heiligen (coetus sanctorum) erhebet. Durch dieses Pathen-Amt tritt die Taufe in eine nähere Verbindung mit dem h. Abendmahle, und wahrscheinlich lag diese Idee bey der alten Gewohnheit, den Getauften so fort zur Communion zuzulassen, zum Grunde. In mehrern alten Tauf-Formularen, namentlich Dionys. Areopag. de hierarch. eccl. c. 2., wird auch auf diese Gemeinschaft des Glaubens ausdrücklich hingewiesen.

Auch dürfte die Vorstellung von einer geistlichen Verwandschaft (cognatio s. consanguinitas spiritualis) zwischen dem Getauften und Pathen, welche häufig zu einer übertriebenen und nachtheiligen Strenge ausgedehnt wurde, schwerlich aus einer anderen Quelle abzuleiten seyn.

Daß die Idee von einer mystischen Vereinigung, wie man sie nennen möchte, schon dem Judenthume nicht fremd war, kann man aus dem ersehen, was Buxtorff Synag. Jud. c. 2. von den beyden Zeugen bey der Beschneidung berichtet. Der sichtbare Zeuge ist ein Mitglied des jüdischen Volks, dessen Wahl den Eltern frey stehet. Der unsichtbare Zeuge aber ist der Prophet Elias, der Engel des Bundes (Maleach. III, 1), welcher, wegen seines Eifer's für die Wiedereinführung d. Gesetzes, den Auftrag erhielt, bey jeder Beschneidung unsichtbar gegenwärtig zu seyn. Deshalb wird ihm ein besonderer Stuhl gesetzt, welcher Kisse Eliahu (Elias-Stuhl) heißt; und die Dorologie: baruch habbo (benedictus, qui venit) enthält, nach der kabbalistischen Deutung, zugleich den Ausruf: Hinneh bo Eliahu (ecce, venit Elias)! Vergl. Bodenschatz Kirchen-Verfassung der heutigen Juden. Th. IV. S. 62—63.

Verwandt damit ist auch die Vorstellung von der Theilnahme der Engel an der Taufe, und insbesondere von dem Tauf-Engel, wovon Tertullianus, Epiphanius u. a. reden.

Wir fassen das Historische unter einige allgemeine Gesichtspunkte zusammen.

I.

Was zuförderst die Onomatologie betrifft, so ist sie ziemlich reichhaltig und geschickt, die verschiedenen Vorstellungsarten zu bezeichnen.

Die Benennung Sponsores (Bürgen) ist die älteste

und um so mehr im römischen Rechts-Sprachgebrauche zu nehmen, da sich Tertullianus derselben bedienet. Es ist aber bemerkenswerth, daß er es bloß von der Kinder-Taufe braucht, und daß es nicht bloß eine Antwort (responsum, responsio) im Namen dessen, der für sich selbst nicht reden kann (das fari nescius, infans), sondern auch eine promissio et obligatio, die Uebernahme einer Verpflichtung für den Andern, als wäre es eine eigene, bedeutet. Die Worte Tertull. de bapt. c. 18 sind ganz deutlich: quid enim necesse est, si non tam necesse, sponsores etiam periculo ingeri, qui et ipsi per mortalitatem destituere promissiones suas possunt, et proventu malae indolis falli? Er gedenket also der für den Bürgen entstehenden Gefahr: a) im Fall des Todes; b) wenn der Täufling in der Folge sich der Taufe unwürdig macht. Andere Schriftsteller halten sich vorzugsweise an das Respondere. So Augustin. ep. 23 ad Bonif.: Interrogamus eos, a quibus offeruntur, et dicimus: credit in Deum? de illa aetate, quae utrum sit Deus, ignoret: respondent: credit; et ad caetera sic respondent singula, quae quaeruntur. — — Mihi sine dubitatione respondet, quod credat in Deum, et quod se convertat ad Deum. Derſ.: de peccator. merit. lib. I. c. 34. serm. 116. de temp. serm. 163. de temp. de bapt. lib. IV. c. 24. u. a. Auch Gennad. de eccl. dogmat. c. 52 sagt: Si parvuli sunt vel hebetes, qui doctrinam non capiant, respondent pro illis, qui eos offerunt, juxta morem baptizandi.

Der Ausdruck Fidejussores sagt dasselbe, nur daß er sich noch strenger an den römischen Rechts-Begriff hält. Man findet ihn zuerst bey Augustin. serm. 116 de temp. T. X. p. 304: Fidejussores pro ipsis respondent, quod abrenuntient Diabolo, pompis et operibus ejus. Derselbe epist. 23 ad Bonif. hat auch fidedictores, welches einen Gutsager, Bürgen ꝛc. bedeutet. Doch wollen andere fidei datores, und

noch Andere fidei doctores lesen. S. Steph. Duranti de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 15. p. 133.

Das griechische Ἀναδόχοι entspricht dem lateinischen Offerentes und Susceptores, und beziehet sich zunächst auf den vor, bey und nach dem Tauf-Akte geleisteten Beystand. Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 2. beschreibt die Mühwaltung desjenigen, welcher den Erwachsenen Tauf-Candidaten zur heil. Handlung führet und darauf vorbereitet. Das ἀναδεχεσθαι (suscipere) hatte seine besondere Beziehung auf den Ritus des Untertauchens und die dabey zu leistende Hülfe. Auch Tertull. de cor. mil. c. 3. hat den Ausdruck: Suscepti, welcher auf die Getauften gehet. Die teutsche Redensart: in und über der Taufe halten, aus der Taufe heben u. a. entsprechen dem ἀναδεχεσθαι und suscipere.

Daß aber ἀνάδοχος auch in der Bedeutung von Bürge (sponsor, promissor, fidejussor) gebraucht werde, ist aus Chrysost. Hom. in Ps. 14. und Basil. M. ep. 128 zu ersehen; wie denn auch die Bedeutung von ἀναδεχομαι: ich verspreche und verbürge etwas, bey den griech. Profanscribenten gewiß ist. S. Xenoph. Cyrop. lib. I. c. 6. Theophrast. Ethic. c. 12.

Die späterhin so beliebte Benennung: μάρτυρες, testes (Tauf-Zeugen) finde ich bey den Alten nicht gebraucht; sey es nun, daß man in sponsor, fidejussor, ἀναδοχος u. a. schon den Begriff eines Zeugen legte, oder daß dieses Wort in dem kirchlichen Sprachgebrauche (für Bekenner der Wahrheit, Märtyrer ꝛc.) schon seine bestimmte Bedeutung so erhalten hatte, daß man keinen Mißverstand veranlassen wollte.

Die in der neueren Kirche vorzugsweise in Gebrauch gekommene Benennungen; πατέρες und μητέρες (entweder simpliciter, oder mit dem Zusatze: ἐπὶ τοῦ ἁγίου φωτίσματος), compatres, propatres, commatres, promatres, patrini und matri-

nae, Gevatter und Gevatterin (Gevatterschaft), Pathen, Botten, Doten, Dotten, Göttel, Götten; Pfettern, Pettern u. s. w. beziehen sich sämmtlich auf die alte Zeit, wo die Eltern selbst, oder in Ermangelung derselben die nächsten Verwandten, Vormünder u. s. w. die Kinder aus der Taufe hoben. Die Lateiner scheinen das sonst ungewöhnliche und in keinem Classiker vorkommende Patrinus und Matrina gewählt zu haben, um auf der einen Seite keinen Mißverstand mit pater und mater zu veranlassen, und auf der andern doch einen Ausdruck zu haben, welches ein Band inniger Verwandtschaft und gegenseitiger Verpflichtung bezeichnete. Wo sie pater brauchen, setzen sie noch spiritualis, oder lustricus hinzu; so wie auch der Täufling filius lustricus genannt zu werden pflegt. Doch braucht Augustin. serm. 116. bloß patres und filii, jedoch in einem solchen Zusammenhange, daß man es nicht mißverstehen kann. In einem merkwürdigen aus Joh. Damascen. entlehnten Tauf-Falle in Surii vit. S. d. 27. Nov. c. 35 wird gemeldet, daß der Indische König Josaphat der Tauf-Vater seines leiblichen Vaters Abenner wurde. Es wird gesagt: Rex Abenner fidei christianae elementis imbuitur, ac divino baptismo in nomine Patris et Filii et Sp. S. perficitur, ac Josaphat ex divina piscina ipsum excepit: res sane omnium maxime nova, patris enim pater exsistit, et ei a quo carnali modo progenitus fuerat, spiritualem regenerationem conciliat.

Auch ist hierüber zu vergleichen, was Papst Nicolaus I. Consultat. Bulgar c. 2. bemerkt: Quare ita diligere debet homo eum, qui se suscepit ex sacro fonte, sicut patrem: quinimmo quanto praestantior est spiritus carne, tanto magis spiritalis pater in omnibus est a spiritali filio diligendus — — —. Est tamen alia inter eos gratuita et sancta communio, quae non est dicenda consan-

guinitas, sed potius habenda spiritalis proximitas.

II.

Den Ursprung dieser Sitte finden wir bald aus dem Judenthume, bald aus den römischen Rechts-Instituten hergeleitet. Und in der That scheint es am rathsamsten, eine Combination beyder Quellen vorzunehmen, weil keine allein völlige Befriedigung zu gewähren scheinet.

Aus dem A. T. die Tauf-Zeugen herzuleiten, wurde schon an Tremellius u. a. getadelt. Die beyden bewährten Zeugen (edim neemanim, testes fideles), wovon Jes. VIII, 2. die Rede ist, sollen allerdings die Geburt des verheißnen Knaben (Maher schallal chuschbas) bezeugen; aber es ist weder von der Beschneidung, noch einem andern mit demselben vorgenommenen Religions-Akte die Rede. Noch weniger kann die Stelle Jes. XLIX, 22. vergl. Jes. LX, 4. LXVI, 20, wo die Herbeybringung der Söhne und Töchter auf den Armen verheißen wird, hieher gezogen werden, da der Zusammenhang bloß für eine politische Zurückführung der Israeliten aus dem Exil spricht. Aber auch die Stellen des N. T., welche man mit dem jesaianischen Ausspruche in Verbindung setzet, Matth. XIX, 13—15. Marc. X, 13. u. Luk. XVIII, 15, wo erzählt wird, daß man Kinder zu Jesus brachte und daß er die Hände auf sie legte und sie segnete — können nicht als Beweis dienen, weil sie offenbar nicht von einer gottesdienstlichen Feyerlichkeit handeln.

Wie alt die schon oben erwähnte jüdische Sitte der Beschneidungs-Zeugen sey, läßt sich nicht ausmitteln. Auffallend ist es allerdings, daß sie weder im A. noch N. T. erwähnt wird. Denn in der Erzählung Luk. I, 59—63 wird zwar von der Beschneidung und Namengebung des Johannes gehandelt, auch wird der

Freunde und Nachbarn erwähnt, aber von besonderen Zeugen wird nichts gemeldet.

In keinem im N. T. erzählten Tauf-Falle kommt eine Spur von Zeugen oder Bürgen vor. Nun sind diese freylich Taufen der Erwachsenen, wobey die jüdische Sitte nicht anwendbar schien; aber auch da, wo von der Taufe des ganzen Hauses gehandelt wird und wo man Kinder-Taufe angenommen hat, ist auch kein entfernter Finger-Zeig, daß man Zeugen dabey angewendet habe. Ueberhaupt ist die Parallele zwischen Beschneidung und Taufe dem N. T. fremd. Daß man aber im zweyten und dritten Jahrhundert, wo man beyde Religions-Handlungen mit einander verglich und die Beschneidung als Vorbild der Taufe betrachtete, auf diese jüdische Zeugen-Einrichtung seine Aufmerksamkeit richtete, ist auf jeden Fall nicht unwahrscheinlich.

Da man schon frühzeitig die Taufe aus dem Gesichtspunkte eines Vertrages (ἐπερώτημα, 1 Petr. III, 21) und Bundes zu betrachten gewohnt war, so läßt sich leicht denken, daß man die Bestimmungen des römischen Rechts, welches in der Lehre von der Stipulation u. vom Contracte so sorgfältig und genau war, einer besonderen Aufmerksamkeit würdigte. Ueberdieß waren ja die ältesten Kirchenväter vor ihrer Bekehrung Juristen, Sachwalter und Geschäftsleute; und man begreift um so eher, daß sie aus ihrer Rechts-Praxis Bestimmungen herübertrugen, welche ja nur dazu dienen konnten, dieser heiligen Handlung, auch in Ansehung der äußerlichen Beziehungen, die möglichste Sicherheit und Gültigkeit zu verschaffen.

In mehrern Schriften findet man angegeben, daß der römische Bischof Hyginus (oder Iginus) gegen das J. 154 die Tauf-Pathen zuerst eingeführt habe. Eusebius hist. eccl. lib. IV. c. 11. meldet nichts davon, obgleich daselbst von den Irrthümern Marcion's u. Cerdon's und von den Mystagogien, Lustrationen,

geistlichen Heyrathen der Markosier gehandelt wird. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Hyginus, um solchen Unordnungen und Thorheiten vorzubeugen, Tauf-Zeugen angeordnet habe. In dem Decr. Gratian. P. III. de consecrat. distinct. IV. c. 100 wird folgende Verordnung vom Iginus Papa angeführt: In catechismo, et in baptismo, et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Non est tamen consuetudo Romana; sed per singulos singuli suscipiunt. Unter dem Catechismus ist wohl die Aufnahme in das Katechumenat zu verstehen. Es scheint aber, daß die Emphasis auf unus ruhe und daß im Nothfalle nur Ein Zeuge für hinlänglich erklärt werden kann. Doch ist die Stelle dunkel. In Polydor. Verg. de invent. rer. lib. IV. c. 4. wird es so angeführt: Iginius Romanus Pontifex statuit, ut unus, quem compatrem vocant (H. nennet ihn patrinus), uti testis interesset.

Böhmer (jus eccl. Protest. T. III. p. 849) will aus den Worten Justin. Mart. apol. I. c. 61: ἐπειτα ἀγονται ὑφ' ἡμων ἐνθα ὑδωρ ἐστι etc. das Daseyn von Gehülfen und Zeugen bey der Taufe folgern. Seine Worte sind: „Aderant ergo 1), qui ducebant candidatum ad locum, ubi aqua erat, ut testes et comites: qui 2) praesentabant baptizandos episcopo vel presbyteris: quique 3) eos reducebant ad locum, ubi fratres erant congregati. Dixi: comites hosce eos praesentasse episcopo vel presbytero. Id colligo ex relatione Origenis lib. III. adv. Cels. p. 142., ubi de praeparandis Catechumenis agit, docetque, iis praepositos fuisse nonnullos, qui in vitam et mores eorum, qui admittendi erant, inquirerent, ut non concessa facientes candidatos religionis quidem arcerent a suis conventibus, ceteros autem horum dissimiles ex animo exciperent et quotidianis accessibus meliores facerent. Sicuti vero hi erant testes vitae et morum

Catechumenorum, ita admodum credibile est, eosdem posten candidatos obtulisse baptistae, eosdem ad locum, ubi aqua aderat, adduxisse, testimoniumque eis praebuisse, quod digni essent, qui baptizarentur.“

Wenn man hierin auch keinen Beweis finden kann, so wird man doch zugeben müssen, daß es eine nicht unwahrscheinliche historische Induction sey. Die Zeit des Drucks und der Verfolgung war ganz dazu geeignet, ein Institut zu begründen, wodurch die Sicherheit und Gewißheit des christlichen Religions-Bekenntnisses befestiget werden sollte. Und in der That hatte sich dasselbe im II. und III. Jahrhundert so ausgebildet, daß wir es im IV. und V. Jahrhundert schon in voller Wirksamkeit finden.

III.

Obgleich die Meynungen der Gelehrten über den Ursprung und die verschiedenen Classen der Tauf-Zeugen von einander abweichen, wie man aus v. Mastricht Schediasma p. 16—17. Boehmer jus eccl. Prot. III. 849 u. a. ersehen kann: so ist doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Meisten sich mit Bingham's Meynung vereinigen werden. S. Origen. T. IV. p. 288 seqq. u. Blackmore's christl. Alterthümer. Th. I. S. 920 ff. Er unterscheidet folgende drey Classen:

1) Zeugen für die Kinder, welche nicht selbst reden und antworten konnten.
2) Zeugen für Erwachsene, welche, wegen Krankheit oder sonst einer Schwachheit, nicht vermögend waren, selbst zu antworten.
3) Zeugen für alle erwachsene Personen überhaupt. Denn auch für diese foderte die Kirche Zeugen, ob sie gleich im Stande waren, zu antworten.

Diese Unterscheidung ist ganz richtig; nur darf man sich die Sache nicht nach einer bestimmten historischen Gradation vorstellen. Wenigstens hat man keinen Grund, große Zeit-Intervallen anzunehmen. Allerdings kam

man wohl zuerst bey der Kinder-Taufe auf die Idee, für die keiner Erklärung und Selbst-Leistung fähigen Kinder Stellvertreter und Bürgen zu stellen. Auch führen sie bey den ältesten Schriftstellern den bedeutungsvollen Namen: Sponsores und Fidejussores, weil sie sich für den Täufling und in die Seele desselben verpflichteten. Diese Verpflichtung aber war theils eine negative, theils eine positive. Die erstere hieß abrenuntiatio; die zweyte addictio oder professio.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit allen Noth-Taufen der Erwachsenen. Es gehörten hieher die sogenannten Clinici oder Grabbatarii, welche die Taufe in schwerer Krankheit und Todesgefahr empfingen. Ferner die Taufen der Stummen, der Energumenen und aller Personen, welche entweder überhaupt oder doch in dem gegenwärtigen Moment nicht fähig waren, ein Bekenntniß abzulegen und eine gesetzliche und rechtskräftige Verpflichtung einzugehen.

Diese Rücksicht fiel freylich bey den Erwachsenen, Mündigen, Gesunden und Vernünftigen weg. Indeß machten doch schon die Sclaven eine Ausnahme. Diese wurden, nach dem römischen Rechte, nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet, und konnten daher keine selbstständige Verbindlichkeit eingehen, sondern mußten, eben so wie Kinder u. s. w., repräsentirt werden. Schon die Constitut. apostol. lib. VIII. c. 32 fodern: daß der Sclave eines Nicht-Christen nicht ohne Erlaubniß seines Herrn zur Taufe zugelassen werden solle. Von den Sclaven christlicher Herren wird gefodert: καὶ ἐὰν πιστοῦ δοῦλος ᾖ, ἐρωτάσθω ὁ κύριος αὐτοῦ, εἰ μαρτυρεῖ αὐτῷ· ἐὰν δὲ μὴ, ἀποβαλλέσθω ἕως ἂν ἑαυτὸν ἄξιον ἐπιδείξῃ τῷ δεσπότῃ· εἰ δὲ μαρτυρεῖ αὐτῷ, προσδεχέσθω. Wenn man annimmt, daß das Zeugniß, welches hier gefodert wird, ein förm. u. öffentliches war, und daß der Herr in öffentlicher Versammlung befragt wurde (ἐρωτάσθω), so wäre dieß schon eine

Art von Gevatterschaft, wobey die Vorstellung von Zeugniß und Bürgschaft vereiniget wäre. Daß die christlichen Herren auch außerdem bey ihren Sclaven Pathen-Stelle vertraten, erhellet aus Augustin. ep. XXIII ad Bonif.: Videas, multos non offerri a parentibus, sed etiam a quibus libet extraneis, sicut a Dominis servuli aliquando offeruntur.

Aber zur Zeit der Christen-Verfolgungen wurde auch bey der Taufe der Erwachsenen, Freyen und sonst Qualificirten ein besonderes Zeugniß Bedürfniß. Es galt, die wirkliche Vollziehung dieser h. Handlung u. die erfolgte Aufnahme in die christliche Religions-Gesellschaft zu beweisen. Unter den Lapsis und Traditoribus waren Viele, welche, wie schon in dem Berichte des Plinius an Trajan gemeldet wird, behaupteten, daß sie niemals Christen gewesen seyen, u. die Taufe abläugneten. Für solche Fälle also wurden Tauf-Zeugen aufgestellt. In spätern Zeiten, wo das Bekenntniß des Christenthums Ehre und Vortheil brachte, mochte vielleicht zuweilen der Fall eintreten, daß sich Mancher für einen Christen ausgab, welcher es doch nicht war. Dann war es von Nutzen, wenn man aus dem Zeugen-Mangel die Richtigkeit seines Vorgebens bezweifeln konnte.

In allen diesen Fällen scheint man, um dem Verdachte der Partheylichkeit zu entgehen, nicht die Eltern und Verwandte, sondern Fremde und Unpartheyische zu Zeugen gewählt zu haben. Wahrschinlich begnügte man sich auch deshalb nicht mit einem, sondern foderte zwey, oder, nach der alten Regel, drey Zeugen. Für das letztere sprach überdieß noch ein dogmatischer Grund. Daß, wie Dionys. Areopag. de hierarch. eccl. c. II. berichtet, nicht nur der Name des Täuflings, sondern auch des ἀναδοχος in ein Verzeichniß (Tauf-Register) eingetragen ward, hat sicher auch mehr einen politisch-juristischen, als dogmatisch-mystischen Grund.

Nachdem das Christenthum allgemein geworden, war

zwar dieses Zeugen-Bedürfniß nicht mehr vorhanden; doch behielt man es aus Gewohnheit und zur Erinnerung an die früheren Verhältnisse bey. Die Zeugen wurden nunmehr wieder theils Bürgen (bey der Kinder-Taufe), theils Gehülfen bey der Tauf-Handlung selbst, wodurch sie den Namen ἀνάδοχοι, susceptores u. a. rechtfertigten.

IV.

Was Absicht und Zweck dieser Einrichtung betrifft, so war sie, wie aus dem Obigen erhellet, theils auf Bürgschaft, theils auf Zeugniß gerichtet. Das letztere war von selbst klar; aber erstere involvirte mancherley, worüber man zu verschiedenen Zeiten verschieden dachte.

Nach Steph. Durantus (de ritib. eccl. cath. lib. I. c. XIX. p. 133—34) verhält sich die Sache so: Adhibentur patrini, seu susceptores, tribus potissimum rationibus: 1) Prima, quo Ecclesia de suscepto securior sit acceptis fidejussoribus, et sponsores vocantur. 2) Altera, ut nullus sit Christianorum, qui non habeat paedagogum. Susceptor siquidem susceptos erudire tenetur. Walafrid. Strabo de reb. eccl. c. 26. Elias Cret. resp. ad Dionys. lib. III. 3) Tertia, ut expressius referatur generatio spiritalis; adhibitis spiritalibus parentibus. Vgl. Jo. Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 313.

Ueber die Natur, Absicht und Verbindlichkeit der Bürgschaft findet man hauptsächlich beym Augustinus, welcher die Kinder-Taufe so dringend empfiehlt, mehrere classische Stellen. Es gehören hieher August. ep. 23 ad Bonif. de peccator. merit. lib. I. c. 34. serm. 116. de temp. de bapt. lib. IV. c. 24. u. a. Eine vorzüglich wichtige Stelle ist auch serm. 163 de temp. (welche Rede aber die Benedictiner nicht dem A., sondern Caesarius Arelat. zuschreiben). Hier wird über die Pflichten der Gevattern gesagt: Hoc admoneo, ut quoties Paschalis

solemnitas venit, quicumque viri, quaecumque mulieres de sacro fonte filios spiritualiter excepterunt, cognoscant, se pro ipsis fidejussores apud Deum exstitisse, et ideo semper illis sollicitudinem verae caritatis impendant et admoneant, ut custodiant castitatem, virginitatem usque ad nuptias servent, a maledicto vel perjurio linguam refraenent, cantica turpia vel luxuriosa ex ore non proferant, non superbiant, non invideant, iracundiam vel odium in corde non teneant, auguria non observent, phylacteria et characteres diabolicos nec sibi nec suis aliquando suspendant, incantatores velut ministros Diaboli fugiant, fidem catholicam teneant, ad ecclesiam frequentius currant, contemta verbositate lectiones divinas attentis auribus audiant, peregrinos accipiant, et secundum quod ipsis in baptismo dictum est, hospitum pedes lavent, pacem et ipsi teneant et discordes ad concordiam revocare contendant, sacerdotibus et parentibus honorem amore verae caritatis impendant. Man wird eingeſtehen müſſen, daß der Verfaſſer die moraliſche Seite dieſer kirchlichen Einrichtung gut aufzufaſſen wußte.

Daß die Verpflichtung der Zeugen und Bürgen ſich nicht auf die leibliche Erziehung und den Unterhalt der Getauften ausdehnte, haben Bingham. Ant. T. IV. p. 290 — 91., Boehmer jus eccl. Prot. T. III. p. 858 seqq. u. a. gezeigt.

V.

Ueber die Frage: Welche Perſonen als Zeugen und Bürgen zugelaſſen werden dürfen? gab es verſchiedene Meynungen und Beſtimmungen. Ohne in die einzelnen Streit-Fragen einzugehen, wird es genug ſeyn, die vornehmſten Regeln und Gewohnheiten zuſammen zu faſſen.

1) Die allgemeine Regel war, daß jeder Tauf-Zeuge ſelbſt getauft u. in die Kirchen-Gemeinſchaft

aufgenommen sey. Es waren also alle Nicht-Christen, oder Infideles, so wie die Katechumenen, ausgeschlossen.

2) Jeder Tauf-Zeuge mußte ein Erwachsener u. Volljähriger seyn und das gesetzliche Zeugen-Alter (ἡλικιαν, aetatem) haben. Kinder, auch wenn sie getauft und confirmirt waren, wurden nicht zugelassen. Das in dem Decreto Gratian. de consecrat. distinct. IV. c. 102 angeführte Mainzer Synodal-Decret setzt fest: In baptismate, vel chrismate, non potest alium suscipere filiolum, qui non est ipse vel baptizatus, vel confirmatus. Das Ritual. Roman. de sacr. bapt c. de patrinis verordnet: Patrinos saltem in aetate pubertatis ac sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit.

3) Die Ausschließung der Energumenen und Wahnsinnigen schien sich von selbst zu verstehen. Doch bemerken die Kirchen-Gesetze ausdrücklich, daß man alle „qui sana mente non sunt“ entfernt halten müsse. Bloß bey den Schwach- und Blödsinnigen kamen zuweilen Fälle vor, welche die Casuisten beschäftigen konnten.

4) Die Voraussetzung war, daß jeder Tauf-Zeuge in den Grund-Wahrheiten des Christenthums unterrichtet sey, das Symbolum, Gebet des Herrn, den Dekalogus und andere Hauptstücke des Katechismus und der christlichen Sitten-Lehre kenne. Denn er sollte ja dieß im Namen des Täuflings bekennen und demselben zur Erlernung und Ausübung behülflich seyn. Es gehöret hieher die Bemerkung in Augustin. serm. 116 de temp. T. X. p. 852: Qui filios aut filias excipere religioso animo desiderant, et antequam baptizentur, et postquam baptizati fuerint, de castitate, de humilitate, de sobrietate, vel pace eos admonere, vel docere non desinant, et agnoscant, se fidejussores eorum esse, pro ipsis enim respondent, quod abrenuntient Diabolo,

pompis et operibus ejsus, et ideo tam illi, qui excipiunt, quam qui excipiuntur, tam patres quam filii pactum, quod cum Christo in baptismi sacramento conscribunt, custodire contendant: nec unquam aliquid de Diaboli pompis vel mundi istius luxuriosis oblectationibus concupiscant. Weiter hin heißt es: Ante omnia symbolum et orationem Dominicam et vos ipsi tenete, et illis, quos suscepistis de sacro fonte, ostendite. Vgl. Decret. Gratian. P. III. de consecr. dist. IV. c. 105.

Daß auch bey der Taufe der Erwachsenen dem ἀναδοχος eine Pflicht der Vorbereitung auferlegt wurde, ist unter andern aus Dionys. Areopag. de hierarch. eccl. c. II. zu ersehen. Auch die spätern Kirchen-Gesetze schließen diejenigen: qui ignorant rudimenta fidei, aus. Auch in der evangelischen Kirche findet man in mehrern Ländern ein Katechismus-Examen der Gevattern, besonders derjenigen, welche zum erstenmale dieses Werk verrichten, vorgeschrieben. In Sachsen bestehet, so viel ich weiß, diese löbliche Einrichtung noch bis auf den heutigen Tag. Die Tauf-Zeugen müssen vorher in der Pfarre erscheinen, um die erfoderliche Prüfung zu bestehen und nützliche Ermahnungen und Rathschläge zu empfangen.

5) Dadurch, daß die Kirchen-Gesetze nur solche Zeugen zuließen, welche in der Kirchen-Gemeinschaft stehen, wurden alle Häretiker und Excommunicirte von selbst ausgeschlossen. In Ansehung der Häretiker gab es von jeher manche Ausnahmen, indem die Excommunication derselben bald strenger, bald gelinder war. Es war wenigstens consequent, daß man diejenigen Häretiker, deren Taufe man für gültig erklärte und nicht wiederholte (S. oben), zuließ. Bloß auf diejenigen konnte sich die Ausschließung erstrecken, welche, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, nicht gültig taufen

konnten und bey welchen die sonst verbotene Wieder-Taufe verboten war, wie dieß bey den Eunomianern, Manichäern u. a., welche die katholische Taufe nicht gelten ließen, der Fall war.

Diesen Grundsatz hat auch die neuere Kirche auf eine löbliche Weise befolgt, und namentlich hat in Teutschland der Grundsatz geherrscht, daß keine der durch die Reichs-Gesetze anerkannten drey Haupt-Confessionen die andere ausschließen dürfe. In der Wirklichkeit hat es freylich, wie die Geschichte lehret, manche Ausnahmen gegeben; und es fehlet nicht an Beyspielen, wo lutherische oder reformirte Tauf-Zeugen von den Katholiken zurückgewiesen wurden, und umgekehrt. Ja, es gab eine Zeit, wo selbst Lutheraner und Reformirte in dieser Beziehung einander proscribirten. Vgl. Carpzov. Jurisprud. consist. lib. II. defin. 266. und Simon de patrinis. c. 2. §. 5 seqq. Am stärksten drückte sich vielleicht die Kurfürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung, General-Verordn. art. X. aus: „Keinem unserer Religions-Verwandten ist zu rathen, daß er bey einer Papistischen Taufe stehen und hiermit ihren Papistischen Greuel, so sie bey der heil. Taufe treiben, bestätigen soll.“ Dennoch darf man nicht vergessen, daß es nur ein Rath, und kein Gesetz ist. Auch Gerhard. Loc. theol. IX. p. 815 führt an: Pontificii nos pro Haereticis in Bulla coenae damnant, et mortuis locum sepulturae in caemiteriis denegant. Cur ergo illos ad compaternitatem admitteremus? Dennoch giebt er zugleich an, wie dieß ohne Gefahr und Aergerniß geschehen könne. Eben so zeigt Boehmer (jus eccl. Protest. T. III. p. 852—58): daß durchaus kein hinlänglicher Grund zur Ausschließung katholischer oder reformirter Zeugen vorhanden, und daß der ganze Punkt unter die ἀδιάφορα zu rechnen sey. Dagegen sollen, nach seiner Meynung (p. 858), die Unitarier und Anti-Trinitarier, weil sie die Trinität läugnen, nicht zugelassen werden.

6) Daß auch die wegen Lasterhaftigkeit Excommunicirten (ob flagitium excommunicati) und die Büßenden (poenitentes) ausgeschlossen werden sollen, bestimmen alte Kirchen-Gesetze und spätere Observanzen. S. Capitul. Reg. Franc. lib. VI. c. 182. Concil. Paris. VI. lib. I. c. 54. Die Absicht dabey war allerdings sehr lobenswerth und für die Sittlichkeit und Disciplin von den besten Folgen. Doch lehrt die ältere und neuere Geschichte, daß es in der Ausführung und bey Beurtheilung einzelner Fälle mancherley Zweifel und Anstoß gab. Man kann im Allgemeinen annehmen, daß die bey der Zulassung zur Taufe befolgten Grundsätze, wovon schon früher gehandelt worden, auch auf die Tauf-Zeugen angewendet wurden.

Auch in den spätern Zeiten, wo der Disciplinar-Rigorismus nachgelassen und die Kirchen-Censur eine andere Gestalt erhalten hatte, behielt die Kirche dennoch den sogenannten delectus patrinorum und die exploratio testium.

In der Mitte des XVI. Jahrhunderts, als die protestantische Geistlichkeit von der Flacianischen Parthey das Schlüssel-Amt zurückforderte und die Kirchen-Censur vorzugsweise auf die Lehr-Corruptelen ausdehnte, erregte nichts so viel Aufsehen und Unruhe, als die Ausschließung des berühmten Juristen Matth. Wesenbeck zu Jena von der Gevatterschaft im J. 1560. Die Geschichte dieses ärgerlichen Streits und dessen Folgen findet man erzählt in J. J. Müller's entdecktem Staats-Cabinet. I. Eröffn. p. 41 ff. und Selig's Hist. der Augsb. Confession. Th. III. S. 579 ff. Vgl. Boehmer T. III. p. 854—56. Müller führt p. 127. die Worte des Weimarischen Rescripts an, worin das Verfahren des Stadtministeriums und der Theologen geschildert wird: „als ein öffentlich erforschlich Gericht von Haus zu Hause, in Form und Gestalt eines weltlichen Richter-Amts, auch

zum Theil und etzlichermaßen einer Spanischen Inquisition nicht ungleich." Böhmer aber erzählt diesen Vorfall als ein: „specimen quoddam insigne tum dominatus sacri, in arcendis ab hoc susceptorum munere suspectis, tum contumaciae sacrae, cui malo duplici per ea tempora adhuc subjectae fuere ecclesiae, et in nonnullis locis adhuc expositae sunt!"

7) Daß die Mönche und Nonnen in den älteren Zeiten das Pathen-Amt verrichteten, ja wegen ihrer Heiligkeit vorzüglich gern dazu gewählt wurden, kann aus mehrern Zeugnissen dargethan werden. Augustin. ep. 23 ad Bonif. Vita Epiphan. c. 8. Opp. T. II. p. 324. Allein schon im I. Jahrhundert verordnete das Concil. Antissidor. a. 578. can. 25: Non licet Abbati, vel Monacho de baptismo suscipere filios, et commatres habere. Auch wird Decret. Grat. P. III. de consecr. dist. IV. c. 104 aus dem libro Capitul. angeführt: Monachi sibi compatres commatresve non faciant, [nec osculentur foeminas]. Auch das Rituale Rom. schließt aus: Monachos vel Sanctimoniales.

Der von Baumgarten (chr. Alterth. S. 488) angeführte Grund: „weil die Mönche als beständig Büßende angesehen wurden," ist nicht unstatthaft zu nennen, obgleich der von Boehmer (III. p. 851) angegebene triftiger zu seyn scheinet: Excludebantur Monachi et Abbates, quod coenobiis inclusi sollicitudinem illam, quam sponsores subeunt, praestare infantibus non possent, quos tamen, ut singulari sanctitate praestantes, facile solebant eligere et expetere sponsores.

8) Seit dem IX. Jahrh. finden wir auch die Eltern ausgeschlossen. So verordnet das Concil. Mogunt. a. 813. c. 55: Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat. Aber diese Verordnung ist nie eine allgemeine geworden, und selbst der Ordo Rom. I. stellet

die Alternative: Presbyteri acceptis infantibus a parentibus vel patrinis eorum baptizant eos.

VI.

Ueber die Zahl der Zeugen giebt es in der alten Kirche kein Gesetz. Daher sagt Böhmer (p. 858) ganz richtig: „Numerus patrinorum arbitrarius deficiente lege ecclesiastica. In primitiva ecclesia quot admissi, ignotum est.“ Wir haben schon oben wahrscheinlich zu machen gesucht, daß zur Zeit der Verfolgung die Zuziehung von zwey oder drey unpartheyischen Zeugen rathsamer scheinen mußte, und daß daher die Meynung, als habe sich die alte Kirche stets nur mit Einem Zeugen (gewöhnlich Vater oder Mutter des Täuflings) begnügt, wenigstens nicht unbedingt angenommen werden könne.

Auch die spätern Gesetze bestimmen nichts Festes darüber. Im Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 2. ist nur von Einem ἀναδοχος die Rede. Das Decret Leo's d. Gr. bey Gratian. P. III. de consecr. dist. IV. c. 101 setzt fest: Non plures ad suscipiendum de baptismo infantis accedant, quam unus, sive vir, sive mulier. In confirmatione quoque id ipsum fiat. Eben so das Concil. Metense a. 888. c. 6: Infantem nequaquam duo vel plures, sed unus a fonte baptismatis suscipiat. Nam unus Deus, unum baptisma, unus, qui a fonte suscipit, debet esse pater vel mater infantis. Auch andere Synodal-Beschlüsse bestimmen bloß Einen Tauf-Zeugen.

Dagegen gestatten andere deren zwey oder drey. So das Concil. Colon. 1281. c. 4: Duo vel tres tantum admittantur ad levandum puerum de baptismo. Concil. Herbipol. 1298. c. 2: Ad elevandum puerum de sacro fonte tres tantum recipiantur. Das Concil. Trevir. a. 1227. c. 1. steigt sogar bis auf vier: Ad levandum puerum de fonte tres vel quatuor admittan-

tur. Quod amplius est, a malo est. In Baumgarten's Erläut. chr. Alterth. S. 488 heißt es: „Im XIII. Saeculo ist der numerus ternarius verordnet worden, Concil. Bajoc. a. 1280. c. 4. Conc. Wigorniens. a. 1240. c. 5. et Exoniens. a. 1287. c. 2., theils unter dem Vorwande, daß alle glaubwürdige Versicherung auf mehrerer Zeugen Munde beruhen müsse, theils auch insbesondere zur Vorstellung der Dreyeinigkeit."

Das Concil. Trident. Sess. XXIV. c. 2. schreibt kategorisch bloß Einen Zeugen vor und bestimmt zugleich die geistliche Verwandtschaft in doppelter Beziehung: Ut unus tantum, sive vir, sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum ipsum et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus, in contrarium facientibus, non obstantibus.

Die Protestanten, welche die geistliche Verwandschaft verwerfen, haben über die Zeugen-Zahl keine feste Bestimmung. In Sachsen ist bloß verordnet, daß, gewisse Fälle ausgenommen, die Zahl der Gevattern nicht über drey steigen soll. Boehmer III. 859. In Gerhard. Loc. theol. IX. p. 314. heißt es: Quamvis vero integritati et efficaciae baptismi ex numero susceptorum nihil vel accedat, vel decedat, ac proinde adiaphorum sit, unum vel plures invitare, ne tamen scandalum detur, cujusque ecclesiae consue-

tudini reverenter parendum. Cumprimis vero cavendus luxus, qui in complurium susceptorum invitatione plerumque spectatur, cui Electoralis (Saxon.) Const. eccl. obviam ire voluit. Propter testimonii firmitatem atque educationis necessitatem, ut parentibus ac uno vel altero patrinorum e vivis sublato infans pie educari possit, satius esse videtur, tres quam unum adhibere. Bey der Taufe unehelicher Kinder finden wir die Verschiedenheit, daß bald nur zwey Gevattern erlaubt, bald sieben vorgeschrieben sind.

VII.

Auf die Gleichheit des Geschlechtes ward in der alten Kirche strenger gehalten, als in der neuen. Es ist auch nicht schwer, bey der Taufe der Erwachsenen und der Beschränkung der Zeugen auf Einen, welcher zugleich Assistent bey der h. Handlung des Untertauchens war, den Grund davon einzusehen. Es war dieselbe Rücksicht auf Decenz und Schamhaftigkeit, welche sich schon in der Einrichtung zeigte, daß die Diakonen bey der Taufe des männlichen Geschlechts, die Diakonissen aber bey der des weiblichen Geschlechts dem Bischofe oder Presbyter assistiren mußten. Im Concil. Nicaeno c. XXII. (nach der Recension von Turrian. u. Pisan.) heißt es: Viri non teneant in baptismo puellas aut mulieres, neque mulieres teneant masculos, sed potius mulieres teneant puellas, et viri teneant masculos. Vgl. vit. S. Sebast. in Surii vit. S. d. 20 Jan.

In spätern Zeiten waren zwey Tauf-Zeugen von verschiedenem Geschlechte gewöhnlich. Bey dreyen pflegte man bey Knaben zwey männliche und einen weiblichen Zeugen, bey Mädchen hingegen zwey weibliche und einen männlichen zu wählen. Und dieß ist noch jetzt die allgemeine Observanz, obgleich sie viele Ausnahmen erleidet.

Daß die Weiber zu gewissen Zeiten ganz ausgeschlossen worden seyen, ist eine grundlose Behauptung.

welche durch August. serm. 163 de temp. Wal. Strabo de reb. eccl. c. 26. u. a. widerlegt wird. Ueber die Frage: ob zwey Eheleute zugleich Pathen-Stelle vertreten könnten? herrschte Streit. In Steph. Durant. de rit. eccl. cath. lib. I. p. 135 wird hierüber aus Urbani II. c. XXX. qu. 4. bemerkt: Quod autem uxor cum marito in baptismate simul non debeat puerum, nulla auctoritate reperitur prohibitum; sed ut puritas spiritualis paternitatis ab omni labe et infamia conservetur immunis, dignum esse decernimus, ut utrique in simul ad hoc adspirare minime praesumant. Ecce mulieres non prohibentur suscipere, nisi simul cum marito, quod tamen hodie antiquatum est.

Von Gevatterschaften per procuratorem fehlet es auch nicht an Beyspielen. Friederici a Jesu Lexic. theolog. August. Vind. 1784. p. 507.

VIII.

Die Frage: ob jemand zur Gevatterschaft gezwungen werden könne? finde ich in der alten Kirche nirgends berührt. Desto mehr aber beschäftigt sich das neuere Kirchen-Recht damit. Boehmer (jus eccl. Prot. T. III. p. 858) verweiset auf Balduin, v. Mastricht u. a. und setzt hinzu: „Vides omnes rationes esse petitas a pietate, caritate, honestate, pudore et officio, quod sibi praestandum esse cupit, quae omnes stringere quidem possunt conscientiam, sed vim coactivam externam absque lege non producunt, ut recusans eo nomine in jus vocari queat. Haec omnia miscet atque confundit Simon de patr. c. III. §. 2 et 3. quod in ICto minime ferendum est. Neque enim quae leges amoris et pietatis jubent, jure perfecto ab aliquo exigi possunt.“ Mit Anführung neuerer Kirchen- und Consistorial-Verordnungen handelt ausführlich hiervon Schenk's Taufbuch. S. 304 ff.

Zwölftes Kapitel.

Von den Tauf-Namen.

D. Mart. Luther's Nahmen-Büchlein. 1537. Neu edirt mit Anmerk. von Godofr. Wegener. Lips. 1674. 8.

Jo. Henr. Stuss: de nominum mutatione sacra. Goth. 1755. 4.

H. A. Meinders: de nominibus et cognominibus Germanorum et aliorum populorum septentr. vet. S. Miscell. Lips. T. VI. p. 1 seqq.

Catalogus nominum pr. in Goldasti Antiq. Alemann. T. II. p. 92 seqq.

J. Ge. Eccarti hist. stadii etymol. p. 57 seqq.

L. A. Muratorii Novus Thesaur. T. I.

Xil. D. Wiarda: Ueber teutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Berlin und Stettin 1800. 8.

Wilh. Schenk's Taufbuch. Weimar 1803. 8. S. 424—557.

Bey allen Völkern und Religionen ist die Namen-Gebung (denominatio, nominis impositio) ein Punkt von besonderer Wichtigkeit, welcher nicht bloß ein philologisch-etymologisches, sondern auch ein historisches, ja selbst theologisches Interesse hat. Aus den Vor-Namen kann man die nationellen und kirchlichen Eigenthümlichkeiten erkennen; und wenn gleich aus einzelnen Fällen und Zeiten, wo besondere Umstände, Mode, bizarrer Geschmack, Eigensinn u. s. w. eine Ausnahme machen, kein sicherer Schluß auf's Allgemeine zu machen ist, so liegt doch in der Namen-Gebung, und besonders in der Namens-Aenderung ungemein viel Charakteristisches und Lehrreiches.

Dieser Gegenstand verdiente daher eine größere Aufmerksamkeit, als man ihm gewöhnlich zu widmen pfleget, und eine sorgfältige Behandlung würde gewiß zu merkwürdigen Beobachtungen und Resultaten führen. Für unsern Zweck wird es genügen, bloß einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

I.

Daß die drey Haupt-Religionen: Judenthum, Christenthum und Islamismus die meisten Vor-Namen mit einander gemein haben, ist Thatsache und nicht schwer zu erklären. Diese drey Religionen sind, wie sich Muhammed ausdrückt, die Familie des Buchs (Ohl-al-kitab) d. h. sie erkennen Offenbarungs-Urkunden, als Glaubens-Norm und Lebens-Regel, an; und die Muhammedaner insbesondere halten, außer dem Koran, auch die h. Bücher der Juden und Christen für göttlich. In der Anerkennung des alten Testaments stimmen auch Juden, Christen und Muhammedaner überein, und die darin enthaltenen Namen ausgezeichneter Personen sind ihnen daher gefeyerte und heilige Namen. Die Namen Abraham, Jakob, Isaak, Joseph,

Moſes, Joſua, Samuel, David, Salomo, Joſias, Daniel, Hiob, Tobias, Elias, Sara, Rebecca, Mirjam, (Maria), Hanna, Suſanna u. a. ſind das Gemein-Gut aller drey Religions-Geſellſchaften. Dazu kommen noch die im A. u. N. T. gemeinſchaftlichen Engel-Namen: Gabriel, Michael, Raphael; ferner die Namen Johann, Joachim, Matthäus, Eliſabeth, Salome und viele andere. Es dürfte daher keine Uebertreibung ſeyn, wenn man die Hälfte aller jüdiſchen, chriſtlichen und muhammedaniſchen Vor-Namen für bibliſche und gemeinſchaftliche erklärte.

Etwas Eigenthümliches iſt es auch, daß alle drey Religionen einen beſtimmten Moment für die Namen-Gebung haben. Bey den Juden und Muhammedanern iſt es die Beſchneidung; und bey den Chriſten die Taufe und Confirmation. Daß bey den Arabern von alten Zeiten her die Beſchneidung gewöhnlich erſt im 12 oder 14 Lebens-Jahre vorgenommen wurde, ſtimmte mit der chr. Taufe und Confirmation noch mehr überein.

II.

Dennoch hat, aller Harmonie ungeachtet, jede dieſer Religionen ihre eigenthümlichen und privativen Namen, wodurch ſogleich ein beſonderes Religions- und Kirchen-Verhältniß bezeichnet wird.

Daß dieß im Judenthume weniger der Fall iſt, rührt von dem höheren Alter und davon her, daß die beyden ſpätern Religionen ſich in die jüdiſchen Namen getheilt und nur wenige, gleichſam als nicht anſtändig und paſſend, übrig gelaſſen haben.

Betrachtet man dieſe mit einiger Aufmerkſamkeit, ſo zeiget ſich bald, daß es hauptſächlich die Namen ſolcher Perſonen ſind, welche ſich für das Judenthum im engeren Sinne, für den Tempel-Dienſt zu Jeruſalem, für den Levitismus, Phariſäismus u. ſ. w. beſonders ausge-

zeichnet haben. Wir rechnen dahin vorzugsweise die Namen: Levi, Aaron, Elieser, Pinehas, Zadok, Esra, Nehemias, Esther, Mardachai, Baruch, Hillel u. a. Diese wird man nie, oder doch sehr selten bey Christen oder Muhammedanern finden. Auch ist uns kein Christ oder Muhammedaner vorgekommen, welcher den Namen: Saul führte. Dagegen ist er bey den spätern Juden sehr häufig, und scheint gleichsam eine Art von Antitheſe gegen den christlichen Paulus zu seyn.

Daß die Juden seit ihrer Zerstreuung so häufig Namen von Thieren (Löw, Wolf, Hirsch, Bär), oder Blumen und Früchten, oder Ländern und Städten u. s. w. führen, hat einen andern Grund, gehört indeß ebenfalls hieher, in wiefern durch solche Namen etwas dem Judenthume Eigenthümliches bezeichnet wird.

Den Christen charakterisiren alle diejenigen Namen, welche an das Objekt des christlichen Cultus erinnern, und daher von Juden und Muhammedanern möglichst vermieden werden. Eine kurze Uebersicht wird dieß schon deutlich machen.

1) Obgleich Juden und Muhammedaner in der Verehrung Eines Gottes mit den Christen übereinstimmen und die darauf Bezug habenden Namen nicht vermeiden (z. B. Obadia, Abdallah u. a.), so ist doch in der christlichen Kirche die große Menge von Namen charakteristisch, welche sich auf Gott und die Pflichten gegen ihn beziehen. Man denke nur an die Namen: Gottlieb, Gotthold, Gottlob, Gotthardt, Gottschalk, Gottwald, Gottfried, Traugott, Dankegott, Fürchtegott, Lobegott, Godeberta, Godwina u. a. Ferner an die griechisch-lateinischen Namen: Theodor, Theophil, Theanet, Theodosius, Deocar, Deodat, Amadeus, Amadea, u. s. w. oder die zusammengesetzten: Theobold, Theodebert, Theodemir, Theodorich, Theodulph,

Theodora, Theotine, Theudelinde und so viele andere dieser Art.

2) Noch charakteristischer aber sind die vielen Namen, welche sich auf den Stifter des Christenthums beziehen. Zwar wird man den einfachen Namen Jesus und Christus, oder beyde zusammengesetzt, nicht finden, weil man sich durch eine heilige Scheu vor diesem gepriesenen Namen, von welchem schon die h. Schrift bezeuget, daß er der höchste und einzige sey (Philipp. II, 9—11 u. a. St.) vor jedem Mißbrauche und der Profanation desselben abhalten ließ. Den Namen Immanuel (oder Emanuel) brauchte man unbedenklich; eben so Josua, wovon doch Jesus nur eine andere Form ist. Aber so wie man Jesus nie findet, so kommen auch die Zusammensetzungen höchst selten vor. Denn die Namen: Isidor, Isidora, Isabella u. a. stammen nicht davon, sondern von Isis ab und sind heidnischen Ursprungs. Bloß die Syrer scheinen eine Ausnahme zu machen, indem man bey ihnen die Namen: Jesujab (Jesus dedit), Ebed-Jesu (servus Jesu), Sebar-Jesu, Hanan-Jesu, Jesu-Bocht, Jesudad, Dad-Jesu, Jesudenah u. a. häufig findet.

3) Desto häufiger aber sind die Namen, welche sich auf die Verehrung Christi beziehen. Wir führen bloß an: Christianus (welches zuerst Apostg. XI, 26 vorkommt), Christophorus, Christiana, Christina, Christophine, Christlieb u. a.

4) Die Namen der Apostel und Evangelisten sind ebenfalls in der christlichen Kirche einheimisch, obgleich mehrere darunter auch von Juden und Muhammedanern gebraucht werden. Doch machen die beyden Apostel-Fürsten, Petrus und Paulus, eine Ausnahme.

5) Endlich giebt das große Heer der Märtyrer und Heiligen der christlichen Nomenclatur einen großen Zuwachs. Nur wenige darunter sind gemeinschaftlich, die Meisten privativ; und Namen, wie Polycarpus, Atha-

naſius, Auguſtinus, Markus, Bonifacius, Franziska, Urſula, Katharina, Thereſe, Clara u. ſ. w. geben ſogleich zu erkennen, daß die Perſon, welche ſie führet, zur chriſtlichen Kirche gehöre.

Zwiſchen den verſchiedenen chr. Confeſſionen findet man im Allgemeinen bloß den Unterſchied, daß in der katholiſchen Kirche die Heiligen-Namen, ſowohl beym männlichen als weiblichen Geſchlechte, ein gewiſſes Uebergewicht haben. Als etwas Eigenthümliches muß auch der Name Maria für das männliche Geſchlecht, welchen ich bey einem Proteſtanten noch nie gefunden habe, betrachtet werden. Der Name Joſeph iſt bey letztern eben ſo gebräuchlich wie bey den Katholiken. Beym weiblichen Geſchlechte iſt mir keine Verſchiedenheit bekannt. Der häufigere Gebrauch des Namens Martin, Philipp und Ulrich bey den Proteſtanten ſcheint allerdings auf die Perſon der Reformatoren Beziehung zu haben.

Daß die Griechen die Gewohnheit haben, denjenigen, welche zu ihrer Kirche übertreten, andere Namen zu geben, beweiſet ebenfalls, daß ſie gewiſſe Namen ihrer Kirchen-Parthey vorzugsweiſe vindiciren. In der katholiſchen Kirche kommen ſolche Fälle ebenfalls vor, jedoch ſeltener. Dagegen hat die Confirmation bey ihnen hierin etwas Eigenthümliches.

Auch den Muhammedaner wird man, das Gemeinſchaftliche und Nationelle abgerechnet, leicht an den auf den Islamismus ſich beziehenden Namen erkennen. Wer Muhammed, Ali, Muſtapha, Haſſan, Huſſein, Omar, Abubeker, Almanſor, Fatimah (Fatene), Zuleika u. ſ. w. heißt, wird als Bekenner des Islamismus präſumirt. Auch zwiſchen Sunniten und Schüten wird man ähnliche Unterſchiede, wie zwiſchen Griechen und Lateinern, Katholiken und Proteſtanten, finden.

III.

Höchſt merkwürdig iſt auch die Sitte der Namens-

Aenderung (nominis mutatio), welche wir bey mehrern alten Völkern, vorzugsweise aber in unsern drey Haupt-Religionen, finden.

Das älteste Beyspiel hiervon ist 1 Mos. XVII, 5. 15, wo bemerkt wird, daß in Beziehung auf den mit Jehovah geschlossenen Bund Abram seinen Namen mit Abraham, und sein Weib den Namen Sarai mit Sarah vertauschte. Aehnliche Fälle sind 1 Mos. XXV, 25. 30. XXXVI, 1. XXXII, 27 ff. XXXV. 10 u. a. Ueberhaupt tritt im A. T. überall das Gewicht hervor, welches auf Namen und Bedeutung derselben gelegt wird. Ja, man kann behaupten, daß in der Geschichte des A. T. keine Begebenheit und Person von einiger Bedeutung vorkommt, wobey nicht der Name eine besondere Wichtigkeit hätte. Es heißt überall: nomen et omen! oder nach dem bekannten Verse:

Conveniunt rebus nomina saepe suis!

In den Propheten ist oft von einem neuen Namen die Rede, welchen das Volk Gottes wegen verliehener Vorrechte oder vermehrter Glückseligkeit erhalten soll. Es ist dieß besonders eine Lieblings-Idee des Propheten Jesaias, wie man aus Jes. LXII, 2 ff. LXV, 15 ff. vgl. XLVII, 1. XLVIII, 8. LVIII, 12. XLI, 3. u. a. ersehen kann. Auf diese Weißagungen findet man im N. T. häufig Beziehungen.

Im N. T. kommen hauptsächlich drey Fälle vor, welche hier erwähnt zu werden verdienen. Luk. I, 59—63 wird erzählt, daß der Sohn der Elisabeth bey der Beschneidung den Namen seines Vaters Zacharias erhielt, daß aber die Eltern denselben (nach der Verheißung des Engels K. I, 13) in Johannes umwandelten. Nach Joh. I, 42. vgl. Matth. XVI, 18. leget Jesus dem Simon, Jonas Sohn, bey seiner Annahme zum Apostel, den bedeutungsvollen Namen: Kephas (oder Petrus) bey. Der dritte Fall, die Namens-Aenderung des bisherigen Verfolgers und nachherigen Vertheidigers

Saulus in Paulus, ist deshalb nicht ganz deutlich, weil auch angenommen werden kann, daß er, was nicht selten vorkommt, einen Doppelt-Namen, einen hebräischen und römischen geführt habe. Doch dürfte die Meynung der meisten älteren Ausleger, welcher unter andern auch Ammon zu Koppe's N. T. Vol. IV. p. 3. beytritt: „potest mutati nominis causa in transitu ad novam evangelii doctrinam quaeri" noch immer das Meiste für sich haben. An einen Tauf-Namen indeß ist hier nicht zu denken, theils, weil weder Apostg. IX. noch XXII, 16. etwas davon erzählt wird, theils wir auch in den übrigen Tauf-Fällen des N. T. nichts von einem bey der Taufe ertheilten Namen finden.

IV.

In der alten Regel u. Gewohnheit, daß die Mönche und Nonnen bey ihrer Einweihung in den Orden ihren bisherigen Tauf-Namen ablegen und einen sogenannten Kloster-Namen annehmen müssen, lieget ein Beweis von der Wichtigkeit, welche man auf Namen legte. Dasselbe findet auch Statt bey der alten Sitte, daß die römischen Päpste unmittelbar nach ihrer Wahl im Conclave einen andern Namen annehmen.*) So legte

*) Die Meisten nehmen an, daß Sergius II. (seit 844) die Namens-Aenderung angefangen habe. Nach Andern geschah es zuerst von Johann XII. († 963.) S. Henke's Gesch. der chr. Kirche. Th. II. S. 57—58. Von dieser Zeit an blieb die Sitte. Bemerkenswerth ist, daß keiner den Namen Petrus wählte, oder beybehielt. Petrus a Luna nannte sich Benedikt XIII. und Petrus, Bischof von Pavia, nahm den Namen Johann XIV. an. Der Grund davon ist die große Ehrerbietung vor dem Stifter des h. Stuhls, dessen Name ein ἅπαξ λεγόμενον bleiben soll. Sonst pflegt man sich wegen der Namens-Aenderung auf Marc. III. 17. Joh. XXI, 15. 17. Apostg. XV, 14. 2 Petr. I, 1. u. a. St. zu berufen.

sich der letzte Papst Barnabas Chiaramonti den Namen Pius VII., und der gegenwärtige Alex. Ganga den Namen Leo XII. bey. Doch ist hier nur ein Ablegen des bisherigen Vor- und Zu-Namens und die Annahme eines neuen Namens als Oberhaupt der katholischen Kirche. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte legten, bloß zum Behuf ihrer Amtsführung, den Familien-Namen ab, und nannten sich bloß nach ihrem Tauf-Namen. Vgl. Jo. Fr. Krebs Schediasma de mutatione nominum in professione religiosorum et Pontificum Roman. inauguratione. Edit. 2. Lips. 1719. 4.

Aber auch die auf Nachahmung beruhende Einrichtung der neueren Illuminaten, jedem Neu-Aufgenommenen einen besonderen Ordens-Namen zu ertheilen, muß hieher gerechnet werden. Nach den eigenen Erklärungen von Spartacus (Weishaupt), Philo (v. Knigge) u. anderer Häupter dieser geheimen Gesellschaft, welche zur öffentlichen Kunde gekommen sind, war die Absicht, den Novizen eine bestimmte Richtung und Thätigkeit in ihren Bestrebungen zu geben und ihnen in dem Namen irgend eines ausgezeichneten Mannes der Vorzeit ein Vorbild und Muster der Nachahmung aufzustellen. Diese Idee ist an sich nicht zu tadeln, und es läßt sich leicht zeigen, daß auch die Kirche eine ähnliche Absicht erreichen und die von ihr gewählten oder gebilligten Namen für religiöse und ascetische Zwecke benutzen wollte.

Nach diesen Vorerinnerungen wird sich das Historisch-Antiquarische über die christlichen Tauf-Namen leicht zusammenfassen lassen.

I.

Daß die jetzige Art der Namen-Gebung in der Kinder-Taufe und weiter hinauf in der jüdischen Beschnei-

dung ihren Ursprung habe, ist an sich wahrscheinlich und aus der Geschichte leicht nachzuweisen. Im N. T. kommt kein Beyspiel davon vor (indem der Fall mit Johannes d. T. u. Paulus in eine andere Kategorie gehöret), und auch bey den ältesten Schriftstellern, Justinus Martyr, Tertullianus, Origenes u. a. findet man keine Spur davon. In den spätern Zeiten behalten die Täuflinge die Namen, welche sie vor der Taufe führten, wie dieß bey Konstantin d. Gr., Ambrosius, Augustinus, Gregorius Naz. u. vielen andern der Fall ist. Selbst Cyprianus, welcher doch nebst seinem Presbyterio die Taufe der Kinder noch vor dem achten Tage fodert, (epist. LXIV. al. LIX.), thut des Namens nicht Erwähnung, und aus seiner Behauptung, daß man nicht eben an das Gesetz der Beschneidung gebunden sey, scheint zu folgen, daß der Name auch schon am zweyten oder dritten Tage (intra secundum vel tertium diem) ertheilt werden dürfe.

2.

Zuweilen aber findet man Beyspiele, daß den Erwachsenen bey der Taufe ein anderer Name beygelegt wurde. Der Bischof Stephanus taufet die beyden schon erwachsenen Kinder Adrias und Paulina und verändert ihre Namen. S. Acta S. Hippol. Euseb. et Soc. bey Baron. Annal. ad a. 259: Completuntur solemnia et interrogatio celebretur: si vere credant et nulla trepidatio in corde eorum remaneat, ut baptizentur. Facta autem interrogatione indixit eis jejunium, et catechizavit omnes, et baptizavit eos in nomine Trinitatis, et posito signaculo Christi vocavit puerum Neonem, puellam Mariam. Dieser Fall ist desto merkwürdiger, da der Name Neo gerade keine besondere Beziehung auf's Christenthum hat und der Name Paulina sonst in der chr. Kirche sehr beliebt war. Derselbe Stephanus taufet den Nemesius und dessen Doch-

ter. Der Vater behält seinen Namen; von der Tochter aber wird gemeldet: baptizatam filiam nominavit Lucillam, quam ipse elevavit e fonte. Hatte sie vorher noch keinen Namen (was doch sehr unwahrscheinlich ist), oder hieß sie, nach römischer Art, Nemesiana? Und warum ward ihr Name, und nicht auch der ihres Vaters verändert? —

Als Kaiser Theodosius d. J. die Dichterin Athenais, Tochter des Sophisten Leontius, heyrathen wollte, ward sie zuvor vom Bischof Atticus getauft und empfing in der Taufe den Namen Eudokia, unter welchem sie in der Geschichte bekannt genug ist. S. Socrat. hist. eccl. lib. VII. c. 21.

Als der heilige Petrus Balsamus vom Bischof Severus wegen seines Namens befragt wurde, gab er zur Antwort: Nomine paterno Balsamus dicor, spirituali vero nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dicor. S. Martyr. S. Petri Aul. in Surii vit. SS. d. 3. Jan. Vergl. Brenner's gesch. Darst. S. 163. 106 u. a.

3.

So lange das Katechumenat bestand, scheint der Name vor der Taufe bestimmt worden zu seyn. Hierauf beziehet sich die so oft erwähnte Sitte der Anmeldung und des Eintragens in die Tauf-Register. S. Cyrill. Hieros. Procatech. u. Catech. III. Gregor. Nyss. orat. in eos, qui differ. bapt. Augustin. Confess. lib. IX. de fid. et oper. u. a., wo das dare nomen vorkommt. Nach Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. soll nicht nur der Name des Täuflings, sondern auch des Bürgen (ἀναδοχος) in die Bücher eingetragen werden. Nun könnte man freylich bloß an die Angabe des Familien-Namens und seitherigen Profan-Namens denken, welcher dann in der Taufe mit einem heiligen Namen wäre vertauscht worden; allein die größere Wahrscheinlichkeit

spricht dafür, daß man den letztern sogleich in die Diptychen eingetragen habe.

In vielen Fällen scheint die Gewohnheit gewesen zu seyn, zu dem gewöhnlichen Vor-Namen noch einen oder ein Paar neue hinzuzufügen, so daß daraus die spätere Sitte der Namens-Vervielfältigung zu erklären wäre.

In der orientalischen Kirche heißt es auch in der Tauf-Formel bey den Kindern: βαπτιζεται ὁ δουλος — baptizetur hic, vel haec. In der occidentalischen aber hieß es: Baptizo te, — und es war gewöhnlich, daß hierbey der Tauf-Name ausgesprochen wurde; wie dieß auch bey der Vor-Frage: N. N. willst du getauft seyn? zu geschehen pflegte.

4.

Die Frage: wer den Tauf-Namen zu wählen und zu bestimmen habe? ist nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen verschieden zu beantworten.

a) Bey der Taufe der Erwachsenen und Mündigen stand diesen das Namen-Recht zu. Sie konnten also entweder ihren bisherigen Namen beybehalten, oder demselben noch einen neuen hinzufügen, oder auch einen anderen annehmen. Hier hatte das nomen dare seine eigentliche Bedeutung.

b) Zur Zeit der Kinder-Taufe trat das bey den Juden und Römern genau bestimmte Recht der Eltern, besonders des Vaters, in seine volle Gültigkeit ein. Bey den Kindern, welche erst einige Jahre nach ihrer Geburt getauft wurden und bereits einen Namen führten, verfuhren die Eltern gerade so, wie die Erwachsenen für sich selbst thaten.

c) Dieses elterliche Recht ward um so mehr auf die Tauf-Zeugen u. Bürgen übertragen, da die Eltern selbst häufig dieses Amt verwalteten, und der Ausdruck: pater spiritualis oder lustricus auf eine Stellvertretung hinwieß. Im Todes-Falle der Eltern traten sie in dieser

Hinsicht ganz in ihre Stelle. In den gewöhnlichen Fällen war es ursprünglich ein von den Eltern ausdrücklich oder stillschweigend übertragenes Recht, woraus aber oft ein wirkliches Gewohnheits-Recht wurde, so daß es häufig oft bloß von den Pathen abhing, wie das Kind heißen sollte. Wenn man zwey, oder drey oder noch mehr Gevattern hatte, pflegte das Kind von jedem einen Namen zu erhalten — woraus sich ebenfalls die besonders in Teutschland übliche Vielnamigkeit (Polyonymie) erklären läßt.

d) Daß zuweilen auch der Täufer den Namen gegeben habe, erhellet aus mehrern Beyspielen z. B. des Bischofs Stephanus u. a. Aber es ist die Frage: ob er dieß als Tauf-Zeuge, oder aus Uebertragung, oder aus einem besonderen Amts-Recht gethan habe? Das letztere dürfte schwerlich bewiesen werden können. Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß dem Geistlichen eine gewisse Concurrenz und Controle zustand. Ihm mußten die Namen zuvor mitgetheilt werden, damit er sie prüfen und unschickliche zurückweisen könne. Er hatte in dieser Hinsicht ein veto, wie es mehrere Kirchen-Gesetze bestimmen.

5.

Hiermit hängt der Punkt zusammen, dessen wir schon oben (unter Nr. II.) erwähnt haben. Die Kirche foderte Namen, welche den Charakter des Christenthums ausdrückten, oder an eine besondere christliche Tugend und Pflicht erinnerten. Man hielt auf τὸ καλὸν ὄνομα τὸ ἐπικληθὲν ἐφ' ἡμᾶς (Jacob. II, 7. vergl. 1 Petr. IV, 14—16 u. a.) u. verwies auch in dieser Hinsicht auf Jesus Christus und seine Heiligen. Schon Chrysostomus (Hom. XXI. in Genes.) erinnert, daß man bey den Namen neu aufgenommener Christen nicht auf berühmte Vorfahren, sondern auf die heiligen Personen, welche Muster der Tugend und Gottseligkeit

spricht dafür, daß
tychen eingetragen
In vielen Fä
seyn, zu dem get
ein Paar neue h
Bitte der Name
In der or
Tauf-Formel
baptizatur hi
hieß es: B
daß hierbey
dieß auch be
tauft sey

Die F
zu bestimm
Verhältni
a) F
stand die
weder ih
ben noch
annehm
Bedeut
b)
den ur
beson
Bey
Geb
verf
sich

T
sel
p
h

Hinsicht ganz in ihre Stelle. In den gewöhnlichen Fällen war es ursprünglich ein von den Eltern ausdrücklich oder stillschweigend übertragenes Recht, woraus aber oft ein wirkliches Gewohnheits-Recht wurde, so daß es häufig oft bloß von den Pathen abhing, wie das Kind heißen ollte. Wenn man zwey, oder drey oder noch mehr Ge- ltern hatte, pflegte das Kind von jedem einen Namen erhalten — woraus sich ebenfalls die besonders in utschland übliche Vielnamigkeit (Polyonymie) erklä- läßt.

d) Daß zuweilen auch der Täufer den Namen ge- n habe, erhellet aus mehrern Beyspielen z. B. des hofs Stephanus u. a. Aber es ist die Frage: ob ieß als Tauf-Zeuge, oder aus Uebertragung, oder einem besonderen Amts-Recht gethan habe? Das e dürfte schwerlich bewiesen werden können. Da- leidet es keinen Zweifel, daß dem Geistlichen eine e Concurrenz und Controle zustand. Ihm mußten amen zuvor mitgetheilt werden, damit er sie prüfen nschickliche zurückweisen könne. Er hatte in dieser ht ein veto; wie es mehrere Kirchen-Gesetze be- n.

5.

ermit hängt der Punkt zusammen, dessen wir schon inter N. 4.) erwähnt haben. Die Kirche foderte

naſius, Auguſtinus, Markus, Bonifacius, Franziska, Urſula, Katharina, Thereſe, Clara u. ſ. w. geben ſogleich zu erkennen, daß die Perſon, welche ſie führet, zur chriſtlichen Kirche gehöre.

Zwiſchen den verſchiedenen chr. Confeſſionen findet man im Allgemeinen bloß den Unterſchied, daß in der katholiſchen Kirche die Heiligen-Namen, ſowohl beym männlichen als weiblichen Geſchlechte, ein gewiſſes Uebergewicht haben. Als etwas Eigenthümliches muß auch der Name Maria für das männliche Geſchlecht, welchen ich bey einem Proteſtanten noch nie gefunden habe, betrachtet werden. Der Name Joſeph iſt bey letztern eben ſo gebräuchlich wie bey den Katholiken. Beym weiblichen Geſchlechte iſt mir keine Verſchiedenheit bekannt. Der häufigere Gebrauch des Namens Martin, Philipp und Ulrich bey den Proteſtanten ſcheint allerdings auf die Perſon der Reformatoren Beziehung zu haben.

Daß die Griechen die Gewohnheit haben, denjenigen, welche zu ihrer Kirche übertreten, andere Namen zu geben, beweiſet ebenfalls, daß ſie gewiſſe Namen ihrer Kirchen-Parthey vorzugsweiſe vindiciren. In der katholiſchen Kirche kommen ſolche Fälle ebenfalls vor, jedoch ſeltener. Dagegen hat die Confirmation bey ihnen hierin etwas Eigenthümliches.

Auch den Muhammedaner wird man, das Gemeinſchaftliche und Nationelle abgerechnet, leicht an den auf den Islamismus ſich beziehenden Namen erkennen. Wer Muhammed, Ali, Muſtapha, Haſſan, Huſſein, Omar, Abubeker, Almanſor, Fatimah (Fatene), Zuleika u. ſ. w. heißt, wird als Bekenner des Islamismus präſumirt. Auch zwiſchen Sunniten und Schüten wird man ähnliche Unterſchiede, wie zwiſchen Griechen und Lateinern, Katholiken und Proteſtanten, finden.

III.

Höchſt merkwürdig iſt auch die Sitte der Namens-

Aenderung (nominis mutatio), welche wir bey mehrern alten Völkern, vorzugsweise aber in unsern drey Haupt-Religionen, finden.

Das älteste Beyspiel hiervon ist 1 Mos. XVII, 5. 15, wo bemerkt wird, daß in Beziehung auf den mit Jehovah geschlossenen Bund Abram seinen Namen mit Abraham, und sein Weib den Namen Sarai mit Sarah vertauschte. Aehnliche Fälle sind 1 Mos. XXV, 25. 30. XXXVI, 1. XXXII, 27 ff. XXXV. 10 u. a. Ueberhaupt tritt im A. T. überall das Gewicht hervor, welches auf Namen und Bedeutung derselben gelegt wird. Ja, man kann behaupten, daß in der Geschichte des A. T. keine Begebenheit und Person von einiger Bedeutung vorkommt, wobey nicht der Name eine besondere Wichtigkeit hätte. Es heißt überall: nomen et omen! oder nach dem bekannten Verse:

Conveniunt rebus nomina saepe suis!

In den Propheten ist oft von einem neuen Namen die Rede, welchen das Volk Gottes wegen verliehener Vorrechte oder vermehrter Glückseligkeit erhalten soll. Es ist dieß besonders eine Lieblings-Idee des Propheten Jesaias, wie man aus Jes. LXII, 2 ff. LXV, 15 ff. vgl. XLVII, 1. XLVIII, 8. LVIII, 12. XLI, 3. u. a. ersehen kann. Auf diese Weißagungen findet man im N. T. häufig Beziehungen.

Im N. T. kommen hauptsächlich drey Fälle vor, welche hier erwähnt zu werden verdienen. Luk. I, 59—63 wird erzählt, daß der Sohn der Elisabeth bey der Beschneidung den Namen seines Vaters Zacharias erhielt, daß aber die Eltern denselben (nach der Verheißung des Engels K. I, 13) in Johannes umwandelten. Nach Joh. I, 42. vgl. Matth. XVI, 18. leget Jesus dem Simon, Jonas Sohn, bey seiner Annahme zum Apostel, den bedeutungsvollen Namen: Kephas (oder Petrus) bey. Der dritte Fall, die Namens-Aenderung des bisherigen Verfolgers und nachherigen Vertheidigers

Saulus in Paulus, ist deshalb nicht ganz deutlich, weil auch angenommen werden kann, daß er, was nicht selten vorkommt, einen Doppelt-Namen, einen hebräischen und römischen geführt habe. Doch dürfte die Meynung der meisten älteren Ausleger, welcher unter andern auch Ammon zu Koppe's N. T. Vol. IV. p. 3. beytritt: „potest mutati nominis causa in transitu ad novam evangelii doctrinam quaeri" noch immer das Meiste für sich haben. An einen Tauf-Namen indeß ist hier nicht zu denken, theils, weil weder Apostg. IX. noch XXII, 16. etwas davon erzählt wird, theils wir auch in den übrigen Tauf-Fällen des N. T. nichts von einem bey der Taufe ertheilten Namen finden.

IV.

In der alten Regel u. Gewohnheit, daß die Mönche und Nonnen bey ihrer Einweihung in den Orden ihren bisherigen Tauf-Namen ablegen und einen sogenannten Kloster-Namen annehmen müssen, lieget ein Beweis von der Wichtigkeit, welche man auf Namen legte. Dasselbe findet auch Statt bey der alten Sitte, daß die römischen Päpste unmittelbar nach ihrer Wahl im Conclave einen andern Namen annehmen.*) So legte

*) Die Meisten nehmen an, daß Sergius II. (seit 844) die Namens-Aenderung angefangen habe. Nach Andern geschah es zuerst von Johann XII. († 963.) S. Henke's Gesch. der chr. Kirche. Th. II. S. 57—58. Von dieser Zeit an blieb die Sitte. Bemerkenswerth ist, daß keiner den Namen Petrus wählte, oder beybehielt. Petrus a Luna nannte sich Benedikt XIII. und Petrus, Bischof von Pavia, nahm den Namen Johann XIV. an. Der Grund davon ist die große Ehrerbietung vor dem Stifter des h. Stuhls, dessen Name ein ἀπαξ λεγομενον bleiben soll. Sonst pflegt man sich wegen der Namens-Aenderung auf Marc. III. 17. Joh. XXI, 15. 17. Apostg. XV, 14. 2 Petr. I, 1. u. a. St. zu berufen.

sich der letzte Papst Barnabas Chiaramonti den Namen Pius VII., und der gegenwärtige Alex. Ganga den Namen Leo XII. bey. Doch ist hier nur ein Ablegen des bisherigen Vor- und Zu-Namens und die Annahme eines neuen Namens als Oberhaupt der katholischen Kirche. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte legten, bloß zum Behuf ihrer Amtsführung, den Familien-Namen ab, und nannten sich bloß nach ihrem Tauf-Namen. Vgl. Jo. Fr. Krehs Schediasma de mutatione nominum in professione religiosorum et Pontificum Roman. inauguratione. Edit. 2. Lips. 1719. 4.

Aber auch die auf Nachahmung beruhende Einrichtung der neueren Illuminaten, jedem Neu-Aufgenommenen einen besonderen Ordens-Namen zu ertheilen, muß hieher gerechnet werden. Nach den eigenen Erklärungen von Spartacus (Weishaupt), Philo (v. Knigge) u. anderer Häupter dieser geheimen Gesellschaft, welche zur öffentlichen Kunde gekommen sind, war die Absicht, den Novizen eine bestimmte Richtung und Thätigkeit in ihren Bestrebungen zu geben und ihnen in dem Namen irgend eines ausgezeichneten Mannes der Vorzeit ein Vorbild und Muster der Nachahmung aufzustellen. Diese Idee ist an sich nicht zu tadeln, und es läßt sich leicht zeigen, daß auch die Kirche eine ähnliche Absicht erreichen und die von ihr gewählten oder gebilligten Namen für religiöse und ascetische Zwecke benutzen wollte.

Nach diesen Vorerinnerungen wird sich das Historisch-Antiquarische über die christlichen Tauf-Namen leicht zusammenfassen lassen.

I.

Daß die jetzige Art der Namen-Gebung in der Kinder-Taufe und weiter hinauf in der jüdischen Beschnei-

dung ihren Ursprung habe, ist an sich wahrscheinlich und aus der Geschichte leicht nachzuweisen. Im N. T. kommt kein Beyspiel davon vor (indem der Fall mit Johannes d. T. u. Paulus in eine andere Kategorie gehöret), und auch bey den ältesten Schriftstellern, Justinus Martyr, Tertullianus, Origenes u. a. findet man keine Spur davon. In den spätern Zeiten behalten die Täuflinge die Namen, welche sie vor der Taufe führten, wie dieß bey Konstantin d. Gr., Ambrosius, Augustinus, Gregorius Naz. u. vielen andern der Fall ist. Selbst Cyprianus, welcher doch nebst seinem Presbyterio die Taufe der Kinder noch vor dem achten Tage fodert, (epist. LXIV. al. LIX.), thut des Namens nicht Erwähnung, und aus seiner Behauptung, daß man nicht eben an das Gesetz der Beschneidung gebunden sey, scheint zu folgen, daß der Name auch schon am zweyten oder dritten Tage (intra secundum vel tertium diem) ertheilt werden dürfe.

2.

Zuweilen aber findet man Beyspiele, daß den Erwachsenen bey der Taufe ein anderer Name beygelegt wurde. Der Bischof Stephanus taufet die heyden schon erwachsenen Kinder Adrias und Paulina und verändert ihre Namen. S. Acta S. Hippol. Euseb. et Soc. bey Baron. Annal. ad a. 259: Compleuntur solemnia et interrogatio celebretur: si vere credant et nulla trepidatio in corde eorum remaneat, ut baptizentur. Facta autem interrogatione indixit eis jejunium, et catechizavit omnes, et baptizavit eos in nomine Trinitatis, et posito signaculo Christi vocavit puerum Neonem, puellam Mariam. Dieser Fall ist desto merkwürdiger, da der Name Neo gerade keine besondere Beziehung auf's Christenthum hat und der Name Paulina sonst in der chr. Kirche sehr beliebt war. Derselbe Stephanus taufet den Nemesius und dessen Soch-

ter. Der Vater behält seinen Namen; von der Tochter aber wird gemeldet: baptizatam filiam nominavit Lucillam, quam ipse elevavit e fonte. Hatte sie vorher noch keinen Namen (was doch sehr unwahrscheinlich ist), oder hieß sie, nach römischer Art, Nemesiana? Und warum ward ihr Name, und nicht auch der ihres Vaters verändert? —

Als Kaiser Theodosius d. J. die Dichterin Athenais, Tochter des Sophisten Leontius, heyrathen wollte, ward sie zuvor vom Bischof Atticus getauft und empfing in der Taufe den Namen Eudokia, unter welchem sie in der Geschichte bekannt genug ist. S. Socrat. hist. eccl. lib. VII. c. 21.

Als der heilige Petrus Balsamus vom Bischof Severus wegen seines Namens befragt wurde, gab er zur Antwort: Nomine paterno Balsamus dicor, spirituali vero nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dicor. S. Martyr. S. Petri Aul. in Surii vit. SS. d. 3. Jan. Vergl. Brenner's gesch. Darst. S. 163. 106 u. a.

3.

So lange das Katechumenat bestand, scheint der Name vor der Taufe bestimmt worden zu seyn. Hierauf beziehet sich die so oft erwähnte Sitte der Anmeldung und des Eintragens in die Tauf-Register. S. Cyrill. Hieros. Procatech. u. Catech. III. Gregor. Nyss. orat. in eos, qui differ. bapt. Augustin. Confess. lib. IX. de fid. et oper. u. a., wo das dare nomen vorkommt. Nach Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. soll nicht nur der Name des Täuflings, sondern auch des Bürgen (ἀναδοχος) in die Bücher eingetragen werden. Nun könnte man freylich bloß an die Angabe des Familien-Namens und seitherigen Profan-Namens denken, welcher dann in der Taufe mit einem heiligen Namen wäre vertauscht worden; allein die größere Wahrscheinlichkeit

spricht dafür, daß man den letztern sogleich in die Diptychen eingetragen habe.

In vielen Fällen scheint die Gewohnheit gewesen zu seyn, zu dem gewöhnlichen Vor-Namen noch einen oder ein Paar neue hinzuzufügen, so daß daraus die spätere Sitte der Namens-Vervielfältigung zu erklären wäre.

In der orientalischen Kirche heißt es auch in der Tauf-Formel bey den Kindern: βαπτίζεται ὁ δεῖνα — baptizetur hic, vel haec. In der occidentalischen aber hieß es: Baptizo te, — und es war gewöhnlich, daß hierbey der Tauf-Name ausgesprochen wurde; wie dieß auch bey der Vor-Frage: N. N. willst du getauft seyn? zu geschehen pflegte.

4.

Die Frage: wer den Tauf-Namen zu wählen und zu bestimmen habe? ist nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen verschieden zu beantworten.

a) Bey der Taufe der Erwachsenen und Mündigen stand diesen das Namen-Recht zu. Sie konnten also entweder ihren bisherigen Namen beybehalten, oder denselben noch einen neuen hinzufügen, oder auch einen anderen annehmen. Hier hatte das nomen dare seine eigentliche Bedeutung.

b) Zur Zeit der Kinder-Taufe trat das bey den Juden und Römern genau bestimmte Recht der Eltern, besonders des Vaters, in seine volle Gültigkeit ein. Bey den Kindern, welche erst einige Jahre nach ihrer Geburt getauft wurden und bereits einen Namen führten, verfuhren die Eltern gerade so, wie die Erwachsenen für sich selbst thaten.

c) Dieses elterliche Recht ward um so mehr auf die Tauf-Zeugen u. Bürgen übertragen, da die Eltern selbst häufig dieses Amt verwalteten, und der Ausdruck: pater spiritualis oder lustricus auf eine Stellvertretung hinwieß. Im Todes-Falle der Eltern traten sie in dieser

Hinsicht ganz in ihre Stelle. In den gewöhnlichen Fällen war es ursprünglich ein von den Eltern ausdrücklich oder stillschweigend übertragenes Recht, woraus aber oft ein wirkliches Gewohnheits-Recht wurde, so daß es häufig oft bloß von den Pathen abhing, wie das Kind heißen sollte. Wenn man zwey, oder drey oder noch mehr Gevattern hatte, pflegte das Kind von jedem einen Namen zu erhalten — woraus sich ebenfalls die besonders in Teutschland übliche Vielnamigkeit (Polyonymie) erklären läßt.

d) Daß zuweilen auch der Täufer den Namen gegeben habe, erhellet aus mehrern Beyspielen z. B. des Bischofs Stephanus u. a. Aber es ist die Frage: ob er dieß als Tauf-Zeuge, oder aus Uebertragung, oder aus einem besonderen Amts-Recht gethan habe? Das letztere dürfte schwerlich bewiesen werden können. Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß dem Geistlichen eine gewisse Concurrenz und Controle zustand. Ihm mußten die Namen zuvor mitgetheilt werden, damit er sie prüfen und unschickliche zurückweisen könne. Er hatte in dieser Hinsicht ein veto, wie es mehrere Kirchen-Gesetze bestimmen.

5.

Hiermit hängt der Punkt zusammen, dessen wir schon oben (unter Nr. II.) erwähnt haben. Die Kirche foderte Namen, welche den Charakter des Christenthums ausdrückten, oder an eine besondere christliche Tugend und Pflicht erinnerten. Man hielt auf τὸ καλὸν ὄνομα τὸ ἐπικληθὲν ἐφ' ἡμᾶς (Jacob. II, 7. vergl. 1 Petr. IV, 14—16 u. a.) u. verwies auch in dieser Hinsicht auf Jesus Christus und seine Heiligen. Schon Chrysostomus (Hom. XXI. in Genes.) erinnert, daß man bey den Namen neu aufgenommener Christen nicht auf berühmte Vorfahren, sondern auf die heiligen Personen, welche Muster der Tugend und Gottseligkeit

geweſen ſeyen, ſehen müſſe. Und dieſer Grundſatz wird auch in Anwendung gebracht. Man wählte die Namen der Apoſtel, Märtyrer und Heiligen. S. Nicephor. hist. eccl. lib. VI. c. 22. Vorzüglich waren die Namen Petrus, Paulus und Johannes geſchätzt. Aber auch ſolche Namen wurden gewählt, welche an chriſtliche Tugenden in abstracto erinnerten z. B. Euſebius, Euſebia, Pius, Fidus, Fidelis, Charitas, Gratianus, Innocentius u. a.

Auch auf die kirchlichen Tauf-Zeiten bezogen ſich manche Namen z. B. Natalis, Epiphanius, Paſchaſius, Paſchalis (Pascal) u. a.

Die Thier-Namen: Leo, Afellus, Pecorius, Urſula, Columba, Columbanus u. a. wurden, wie Brenner (S. 164) bemerkt, aus chriſtlicher Demuth gewählt.

Wenn man, ohngeachtet des Verbots Concil. Nicaen. c. 50. (rec. arab.), dennoch Namen heidniſcher Gottheiten oder Beziehungen und Anſpielungen auf dieſelben z. B. Mercurius, Janus, Venerius, Apollinaris, Minervalis, Pallodius, Saturninus u. ſ. w. findet, ſo kann dieß zufällig und gewohnheitsmäßig ſeyn. Doch könnte man auch annehmen, daß dieſe Namen κατ' ἀντιφρασιν und als eine Verpflichtung und Auffoderung gelten ſollten, den Grundſätzen des Heidenthums entgegen zu wirken.

Wenn die Synode zu Bourdeaux (Concil. Burdigal. a. 1538. c. IX. feſtſetzt: Nomina sanctorum Patrum Vet. T. affectare haereticorum est — ſo hat dieß offenbar eine Beziehung auf die Reformirten, welche die Namen der Heiligen zu verdrängen und altteſtamentliche Namen an deren Stelle zu ſetzen ſuchten. Wirklich findet man auch unter den älteren Reformirten faſt nur bibliſche Namen z. B. Moſes, Ezechiel, Gabriel, Joſua, Judith, David, Salomo, Eſaias, Jeremias, Suſanna, u. a. Dieß iſt auch wohl der Grund, wes-

halb der Catechismus Romanus es zur Pflicht macht, dem Täufling den Namen eines christlichen Heiligen beyzulegen, damit er zu gleicher Tugend und Heiligkeit ermuntert werde.

In den neuesten Zeiten war bey allen Religions-Partheyen die Gewohnheit eingerissen, den Kindern ungewöhnliche und seltsame Namen beyzulegen. Es war allerdings zunächst nur Mode und Sache eines wandelbaren Zeit-Geschmacks; dennoch konnte man diejenigen so streng nicht tadeln, welche auch in diesem Zeichen der Zeit einen gewissen Indifferentismus in Ansehung des Kirchlichen und eine auffallende Sucht nach Neuerung und Abweichung vom Alten und Herkömmlichen, erblickten. Am auffallendsten zeigte sich dieß in der französischen Revolution, wo sich der Haß gegen Kirche und Priesterthum unter andern auch in der Verbannung aller alt-christlicher Tauf-Namen aussprach. Es war in den ersten Jahren der Republik ganz gewöhnlich die Vor-Namen: Liberte, Egalité, La Fayette, Marat, Sansculotte, Carmagnole u. a. zu finden. Selbst in diesen Absurditäten sprach sich das Bedürfniß eines bedeutungsvollen Namens deutlich genug aus! Man kam indeß in Frankreich bald genug von dieser Mode-Thorheit zurück und schon im Jahr 1802 erschien ein Gesetz: „daß die Civil-Beamten bey Einschreibung der Geburt eines Kindes nur solche Vor-Namen annehmen sollten, welche in den verschiedenen Calendern stehen, oder von Personen aus der alten Geschichte entlehnt wären, und daß jeder, der einen Vor-Namen führe, der nicht nach dem Obigen benannt sey, auf die Veränderung desselben antragen könne, u. s. w. S. Schenk's Tauf-Buch. S. 431. Seit 1815 sind in Frankreich noch bestimmtere Vorschriften über diesen Punkt erlassen worden. Aber auch mehrere teutsche Regierungen, z. B. die Preußische, haben sich veranlaßt gesehen, dem Unfuge mit heidnischen, fremden und aben-

zeichnet haben. Wir rechnen dahin vorzugsweise die Namen: Levi, Aaron, Elieser, Pinehas, Zadok, Esra, Nehemias, Esther, Mardachai, Baruch, Hillel u. a. Diese wird man nie, oder doch sehr selten bey Christen oder Muhammedanern finden. Auch ist uns kein Christ oder Muhammedaner vorgekommen, welcher den Namen: Saul führte. Dagegen ist er bey den spätern Juden sehr häufig, und scheint gleichsam eine Art von Antithese gegen den christlichen Paulus zu seyn.

Daß die Juden seit ihrer Zerstreuung so häufig Namen von Thieren (Löw, Wolf, Hirsch, Bär), oder Blumen und Früchten, oder Ländern und Städten u. s. w. führen, hat einen andern Grund, gehört indeß ebenfalls hieher, in wiefern durch solche Namen etwas dem Judenthume Eigenthümliches bezeichnet wird.

Den Christen charakterisiren alle diejenigen Namen, welche an das Objekt des christlichen Cultus erinnern, und daher von Juden und Muhammedanern möglichst vermieden werden. Eine kurze Uebersicht wird dieß schon deutlich machen.

1) Obgleich Juden und Muhammedaner in der Verehrung Eines Gottes mit den Christen übereinstimmen und die darauf Bezug habenden Namen nicht vermeiden (z. B. Obadia, Abdallah u. a.), so ist doch in der christlichen Kirche die große Menge von Namen charakteristisch, welche sich auf Gott und die Pflichten gegen ihn beziehen. Man denke nur an die Namen: Gottlieb, Gotthold, Gottlob, Gotthardt, Gottschalk, Gottwald, Gottfried, Traugott, Dankegott, Fürchtegott, Lobegott, Godeberta, Godwina u. a. Ferner an die griechisch-lateinischen Namen: Theodor, Theophil, Theänet, Theodosius, Deocar, Deodal, Amadeus, Amadea, u. s. w. oder die zusammengesetzten: Theobold, Theodebert, Theodemir, Theodorich, Theodulph,

Theodora, Theotine, Theudelinde und so viele andere dieser Art.

2) Noch charakteristischer aber sind die vielen Namen, welche sich auf den Stifter des Christenthums beziehen. Zwar wird man den einfachen Namen Jesus und Christus, oder beyde zusammengesetzt, nicht finden, weil man sich durch eine heilige Scheu vor diesem gepriesenen Namen, von welchem schon die h. Schrift bezeuget, daß er der höchste und einzige sey (Philipp. II, 9—11 u. a. St.) vor jedem Mißbrauche und der Profanation desselben abhalten ließ. Den Namen Immanuel (oder Emanuel) brauchte man unbedenklich; eben so Josua, wovon doch Jesus nur eine andere Form ist. Aber so wie man Jesus nie findet, so kommen auch die Zusammensetzungen höchst selten vor. Denn die Namen: Isidor, Isidora, Isabella u. a. stammen nicht davon, sondern von Isis ab und sind heidnischen Ursprungs. Bloß die Syrer scheinen eine Ausnahme zu machen, indem man bey ihnen die Namen: Jesujab (Jesus dedit), Ebed-Jesu (servus Jesu), Sebar-Jesu, Hanan-Jesu, Jesu-Bocht, Jesudad, Dad-Jesu, Jesudenah u. a. häufig findet.

3) Desto häufiger aber sind die Namen, welche sich auf die Verehrung Christi beziehen. Wir führen bloß an: Christianus (welches zuerst Apostg. XI, 26 vorkommt), Christophorus, Christiana, Christina, Christophine, Christlieb u. a.

4) Die Namen der Apostel und Evangelisten sind ebenfalls in der christlichen Kirche einheimisch, obgleich mehrere darunter auch von Juden und Muhammedanern gebraucht werden. Doch machen die beyden Apostel-Fürsten, Petrus und Paulus, eine Ausnahme.

5) Endlich giebt das große Heer der Märtyrer und Heiligen der christlichen Nomenclatur einen großen Zuwachs. Nur wenige darunter sind gemeinschaftlich, die Meisten privativ; und Namen, wie Polycarpus, Atha-

Seitdem die katholische Kirche vom dritten Jahrhundert an den Grundsatz von der Einheit der Taufe, und von der Gültigkeit der Ketzer-Taufe angenommen, (s. oben) K. II. n. VI. p. 57 ff. vergl. p. 154 ff. und, mit einigen Ausnahmen, in Vollziehung gesetzt, stehet auch die Regel fest, daß das Wesen der christlichen Taufe nicht auf dem Rituellen beruhe, und daß auf die Verschiedenheit gewisser Gebräuche bey der Administration dieses Sacraments kein großes Gewicht zu legen sey. Daß wir in den Schriften der Kirchenväter (denn, leider, sind alle liturg. Schriften der von der katholischen Kirche abweichenden Partheyen untergegangen) so wenig über die häretischen Tauf-Gebräuche finden, könnte allerdings daher rühren, daß die Häretiker, so verschieden sie sonst und im Dogmatischen von der katholischen Kirche waren, dennoch in den Einweihungs-Ceremonien mit derselben übereinstimmten. Da dieß aber aus andern Ursachen nicht sehr wahrscheinlich ist, so verdient allerdings die Meynung den Vorzug, daß die Tauf-Gebräuche nur als eine Nebensache betrachtet wurden. S. Schöne's Geschichtsforsch. II. S. 301.

Wie sich dieß aber auch verhalten möge, so bleibt doch so viel gewiß, daß bey allen häretischen Partheyen, deren Taufe die katholische Kirche für gültig anerkannte, die etwa statt findenden besonderen Ceremonien von keiner großen Erheblichkeit und als ἀδιαφορα zu betrachten waren. Bloß diejenigen Häretiker scheinen Berücksichtigung zu verdienen, deren Taufe von der katholischen Kirche ausdrücklich gemißbilliget und verworfen wurde. Indeß würde man doch irren, wenn man diese Verwerfung bloß auf das Rituelle beziehen wollte. Das Concil-Nicaen. a. 325. can. 19 verordnet, daß die Paulinianisten d. h. die Anhänger des Paulus von Samosata, bey ihrer Aufnahme in die katholische Kirche durchaus wieder getauft werden sollen.

Vergl. Fuchs Biblioth. der Kirchenverſammlung Th. I. S. 409 — 10. Auch die Synode zu Arles Concil. Arelat. a. 448 (oder 451) can. 16. 17. (S. Fuchs Th. IV. S. 572) fodert für ſie und die Photinianer die Wieder-Taufe, erklärt jedoch die Taufe der Bonoſianer, welche, wie die Arianer, auf den Namen der Trinität tauften, für gültig. Nun wird aber nirgend geſagt, daß die Pauliniaſten (oder Samoſatener) und Photinianer eine andere Tauf-Art gehabt hätten; vielmehr bezeuget Athanaſius von den Erſteren, daß ſie im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geiſtes getauft hätten. Schon Lardner (credibility of the Gospel. P. II. Vol. IV. p. 641), und Walch (Ketzer-Hiſtorie Th. II. S. 112) bemerken dieß. Letzterer ſagt: „Es iſt wahrſcheinlich, daß ſie (die Samoſatener) ſich in Verwaltung der Taufe von den Rechtgläubigen unterſchieden, ob wir gleich nicht zu beſtimmen wiſſen, was ſie darin für Veränderungen vorgenommen — —. Es muß daher ein anderer Fehler bey ihrer Taufe geweſen ſeyn.“ Wäre es eine Ritual-Verſchiedenheit, ſo würde man um ſo mehr etwas darüber bemerkt finden, da ſonſt darauf kein groſſer Werth gelegt wird. Der Grund der Ungültigkeit ihrer Taufe war daher wohl ein dogmatiſcher und dem gleich, was auch in der Augsb. Confeſſ. Art. 1. von den alten und neuen Samoſatenern angeführt wird. Dieß ſcheint auch in dem Concil. Arelat. c. 17. angenommen zu werden. Denn es wird in Anſehung der Bonoſianer feſtgeſetzt: „wenn ſie unſern Glauben (an den dreyeinigen Gott) von Herzen bekennen.“

Daß die katholiſche Kirche die Taufe aller Gnoſtiker verworfen habe, kann nicht bewieſen werden, ſondern nur, daß dieß in Anſehung einzelner gnoſtiſchen Parthèyen der Fall war. Doch gab's auch hierbey Verſchiedenheit der Meynungen und des Verfahrens, woraus aber deutlich hervorgehet, daß dogmatiſche Geſichtspunkte hauptſächlich vorwalteten. Zwar hatte Auguſtinus

Saulus in Paulus, ist deshalb nicht ganz deutlich, weil auch angenommen werden kann, daß er, was nicht selten vorkommt, einen Doppelt-Namen, einen hebräischen und römischen geführt habe. Doch dürfte die Meynung der meisten älteren Ausleger, welcher unter andern auch Ammon zu Koppe's N. T. Vol. IV. p. 3. beytritt: „potest mutati nominis causa in transitu ad novam evangelii doctrinam quaeri" noch immer das Meiste für sich haben. An einen Tauf-Namen indeß ist hier nicht zu denken, theils, weil weder Apostg. IX. noch XXII, 16. etwas davon erzählt wird, theils wir auch in den übrigen Tauf-Fällen des N. T. nichts von einem bey der Taufe ertheilten Namen finden.

IV.

In der alten Regel u. Gewohnheit, daß die Mönche und Nonnen bey ihrer Einweihung in den Orden ihren bisherigen Tauf-Namen ablegen und einen sogenannten Kloster-Namen annehmen müssen, lieget ein Beweis von der Wichtigkeit, welche man auf Namen legte. Dasselbe findet auch Statt bey der alten Sitte, daß die römischen Päpste unmittelbar nach ihrer Wahl im Conclave einen andern Namen annehmen.*) So legte

*) Die Meisten nehmen an, daß Sergius II. (seit 844) die Namens-Aenderung angefangen habe. Nach Andern geschah es zuerst von Johann XII. († 963.) S. Henke's Gesch. der chr. Kirche. Th. II. S. 57—58. Von dieser Zeit an blieb die Sitte. Bemerkenswerth ist, daß keiner den Namen Petrus wählte, oder beybehielt. Petrus a Luna nannte sich Benedikt XIII. und Petrus, Bischof von Pavia, nahm den Namen Johann XIV. an. Der Grund davon ist die große Ehrerbietung vor dem Stifter des h. Stuhls, dessen Name ein ἅπαξ λεγόμενον bleiben soll. Sonst pflegt man sich wegen der Namens-Aenderung auf Marc. III. 17. Joh. XXI, 15. 17. Apostg. XV, 14. 2 Petr. I, 1. u. a. St. zu berufen.

sich der letzte Papst Barnabas Chiaramonti den Namen Pius VII., und der gegenwärtige Alex. Ganga den Namen Leo XII. bey. Doch ist hier nur ein Ablegen des bisherigen Vor- und Zu-Namens und die Annahme eines neuen Namens als Oberhaupt der katholischen Kirche. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte legten, bloß zum Behuf ihrer Amtsführung, den Familien-Namen ab, und nannten sich bloß nach ihrem Tauf-Namen. Vgl. Jo. Fr. Krebs Schediasma de mutatione nominum in professione religiosorum et Pontificum Roman. inauguratione. Edit. 2. Lips. 1719. 4.

Aber auch die auf Nachahmung beruhende Einrichtung der neueren Illuminaten, jedem Neu-Aufgenommenen einen besonderen Ordens-Namen zu ertheilen, muß hieher gerechnet werden. Nach den eigenen Erklärungen von Spartacus (Weishaupt), Philo (v. Knigge) u. anderer Häupter dieser geheimen Gesellschaft, welche zur öffentlichen Kunde gekommen sind, war die Absicht, den Novizen eine bestimmte Richtung und Thätigkeit in ihren Bestrebungen zu geben und ihnen in dem Namen irgend eines ausgezeichneten Mannes der Vorzeit ein Vorbild und Muster der Nachahmung aufzustellen. Diese Idee ist an sich nicht zu tadeln, und es läßt sich leicht zeigen, daß auch die Kirche eine ähnliche Absicht erreichen und die von ihr gewählten oder gebilligten Namen für religiöse und ascetische Zwecke benutzen wollte.

Nach diesen Vorerinnerungen wird sich das Historisch-Antiquarische über die christlichen Tauf-Namen leicht zusammenfassen lassen.

I.

Daß die jetzige Art der Namen-Gebung in der Kinder-Taufe, und weiter hinauf in der jüdischen Beschnei-

dung ihren Ursprung habe, ist an sich wahrscheinlich und aus der Geschichte leicht nachzuweisen. Im N. T. kommt kein Beyspiel davon vor (indem der Fall mit Johannes d. T. u. Paulus in eine andere Kategorie gehöret), und auch bey den ältesten Schriftstellern, Justinus Martyr, Tertullianus, Origenes u. a. findet man keine Spur davon. In den spätern Zeiten behalten die Täuflinge die Namen, welche sie vor der Taufe führten, wie dieß bey Konstantin d. Gr., Ambrosius, Augustinus, Gregorius Naz. u. vielen andern der Fall ist. Selbst Cyprianus, welcher doch nebst seinem Presbyterio die Taufe der Kinder noch vor dem achten Tage fodert, (epist. LXIV. al. LIX.), thut des Namens nicht Erwähnung, und aus seiner Behauptung, daß man nicht eben an das Gesetz der Beschneidung gebunden sey, scheint zu folgen, daß der Name auch schon am zweyten oder dritten Tage (intra secundum vel tertium diem) ertheilt werden dürfe.

2.

Zuweilen aber findet man Beyspiele, daß den Erwachsenen bey der Taufe ein anderer Name beygelegt wurde. Der Bischof Stephanus taufet die beyden schon erwachsenen Kinder Adrias und Paulina und verändert ihre Namen. S. Acta S. Hippol. Euseb. et Soc. bey Baron. Annal. ad a. 259: Completurque solemnia et interrogatio celebretur: si vere credant et nulla trepidatio in corde eorum remaneat, ut baptizentur. Facta autem interrogatione indixit eis jejunium, et catechizavit omnes, et baptizavit eos in nomine Trinitatis, et posito signaculo Christi vocavit puerum Neonem, puellam Mariam. Dieser Fall ist desto merkwürdiger, da der Name Neo gerade keine besondere Beziehung auf's Christenthum hat und der Name Paulina sonst in der chr. Kirche sehr beliebt war. Derselbe Stephanus taufet den Nemestus und dessen Doch-

ter. Der Vater behält seinen Namen; von der Tochter aber wird gemeldet: baptizatam filiam nominavit Lucillam, quam ipse elevavit e fonte. Hatte sie vorher noch keinen Namen (was doch sehr unwahrscheinlich ist), oder hieß sie, nach römischer Art, Numeriana? Und warum ward ihr Name, und nicht auch der ihres Vaters verändert? —

Als Kaiser Theodosius d. J. die Dichterin Athenais, Tochter des Sophisten Leontius, heyrathen wollte, ward sie zuvor vom Bischof Atticus getauft und empfing in der Taufe den Namen Eudokia, unter welchem sie in der Geschichte bekannt genug ist. S. Socrat. hist. eccl. lib. VII. c. 21.

Als der heilige Petrus Balsamus vom Bischof Severus wegen seines Namens befragt wurde, gab er zur Antwort: Nomine paterno Balsamus dicor, spirituali vero nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dicor. S. Martyr. S. Petri Aul. in Surii vit. SS. d. 3. Jan. Vergl. Brenner's gesch. Darst. S. 163. 106 u. a.

3.

So lange das Katechumenat bestand, scheint der Name vor der Taufe bestimmt worden zu seyn. Hierauf beziehet sich die so oft erwähnte Sitte der Anmeldung und des Eintragens in die Tauf-Register. S. Cyrill. Hieros. Procatech. u. Catech. III. Gregor. Nyss. orat. in eos, qui differ. bapt. Augustin. Confess. lib. IX. de fid. et oper. u. a., wo das dare nomen vorkommt. Nach Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. soll nicht nur der Name des Täuflings, sondern auch des Bürgen (ἀναδοχος) in die Bücher eingetragen werden. Nun könnte man freylich bloß an die Angabe des Familien-Namens und seitherigen Profan-Namens denken, welcher dann in der Taufe mit einem heiligen Namen wäre vertauscht worden; allein die größere Wahrscheinlichkeit

ſpricht dafür, daß man den letztern ſogleich in die Diptychen eingetragen habe.

In vielen Fällen ſcheint die Gewohnheit geweſen zu ſeyn, zu dem gewöhnlichen Vor-Namen noch einen oder ein Paar neue hinzuzufügen, ſo daß daraus die ſpätere Sitte der Namens-Vervielfältigung zu erklären wäre.

In der orientaliſchen Kirche heißt es auch in der Tauf-Formel bey den Kindern: βαπτίζεται ὁ δεῖνα — baptizetur hic, vel haec. In der occidentaliſchen aber hieß es: Baptizo te; — und es war gewöhnlich, daß hierbey der Tauf-Name ausgeſprochen wurde; wie dieß auch bey der Vor-Frage: N. N. willſt du getauft ſeyn? zu geſchehen pflegte.

4.

Die Frage: wer den Tauf-Namen zu wählen und zu beſtimmen habe? iſt nach den verſchiedenen Zeiten und Verhältniſſen verſchieden zu beantworten.

a) Bey der Taufe der Erwachſenen und Mündigen ſtand dieſen das Namen-Recht zu. Sie konnten alſo entweder ihren bisherigen Namen beybehalten, oder demſelben noch einen neuen hinzufügen, oder auch einen anderen annehmen. Hier hatte das nomen dare ſeine eigentliche Bedeutung.

b) Zur Zeit der Kinder-Taufe trat das bey den Juden und Römern genau beſtimmte Recht der Eltern, beſonders des Vaters, in ſeine volle Gültigkeit ein. Bey den Kindern, welche erſt einige Jahre nach ihrer Geburt getauft wurden und bereits einen Namen führten, verfuhren die Eltern gerade ſo, wie die Erwachſenen für ſich ſelbſt thaten.

c) Dieſes elterliche Recht ward um ſo mehr auf die Tauf-Zeugen u. Bürgen übertragen, da die Eltern ſelbſt häufig dieſes Amt verwalteten, und der Ausdruck: pater spiritualis oder lustricus auf eine Stellvertretung hinwieß. Im Todes-Falle der Eltern traten ſie in dieſer

Hinsicht ganz in ihre Stelle. In den gewöhnlichen Fällen war es ursprünglich ein von den Eltern ausdrücklich oder stillschweigend übertragenes Recht, woraus aber oft ein wirkliches Gewohnheits-Recht wurde, so daß es häufig oft bloß von den Pathen abhing, wie das Kind heißen sollte. Wenn man zwey, oder drey oder noch mehr Gevattern hatte, pflegte das Kind von jedem einen Namen zu erhalten — woraus sich ebenfalls die besonders in Teutschland übliche Vielnamigkeit (Polyonymie) erklären läßt.

d) Daß zuweilen auch der Täufer den Namen gegeben habe, erhellet aus mehrern Beyspielen z. B. des Bischofs Stephanus u. a. Aber es ist die Frage: ob er dieß als Tauf-Zeuge, oder aus Uebertragung, oder aus einem besonderen Amts-Recht gethan habe? Das letztere dürfte schwerlich bewiesen werden können. Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß dem Geistlichen eine gewisse Concurrenz und Controle zustand. Ihm mußten die Namen zuvor mitgetheilt werden, damit er sie prüfen und unschickliche zurückweisen könne. Er hatte in dieser Hinsicht ein veto, wie es mehrere Kirchen-Gesetze bestimmen.

5.

Hiermit hängt der Punkt zusammen, dessen wir schon oben (unter Nr. II.) erwähnt haben. Die Kirche foderte Namen, welche den Charakter des Christenthums ausdrückten, oder an eine besondere christliche Tugend und Pflicht erinnerten. Man hielt auf τὸ καλὸν ὄνομα τὸ ἐπικληθὲν ἐφ' ἡμᾶς (Jacob. II, 7. vergl. 1 Petr. IV, 14—16 u. a.) u. verwies auch in dieser Hinsicht auf Jesus Christus und seine Heiligen. Schon Chrysostomus (Hom. XXI. in Genes.) erinnert, daß man bey den Namen neu aufgenommener Christen nicht auf berühmte Vorfahren, sondern auf die heiligen Personen, welche Muster der Tugend und Gottseligkeit

gewesen seyen, stehen müsse. Und dieser Grundsatz wird auch in Anwendung gebracht. Man wählte die Namen der Apostel, Märtyrer und Heiligen. S. Nicephor. hist. eccl. lib. VI. c. 22. Vorzüglich waren die Namen Petrus, Paulus und Johannes geschätzt. Aber auch solche Namen wurden gewählt, welche an christliche Tugenden in abstracto erinnerten z. B. Eusebius, Eusebia, Pius, Fidus, Fidelis, Charitas, Gratianus, Innocentius u. a.

Auch auf die kirchlichen Tauf-Zeiten bezogen sich manche Namen z. B. Natalis, Epiphanius, Paschasius, Paschalis (Pascal) u. a.

Die Thier-Namen: Leo, Aselus, Pecorius, Ursula, Columba, Columbanus u. a. wurden, wie Brenner (S. 164) bemerkt, aus christlicher Demuth gewählt.

Wenn man, ohngeachtet des Verbots Concil. Nicaen. c. 80. (rec. arab.), dennoch Namen heidnischer Gottheiten oder Beziehungen und Anspielungen auf dieselben z. B. Mercurius, Janus, Venerius, Apollinaris, Minervalis, Pallodius, Saturninus u. s. w. findet, so kann dieß zufällig und gewohnheitsmäßig seyn. Doch könnte man auch annehmen, daß diese Namen κατ' ἀντιφρασιν und als eine Verpflichtung und Auffoderung gelten sollten, den Grundsätzen des Heidenthums entgegen zu wirken.

Wenn die Synode zu Bourdeaux (Concil. Burdigal. a. 1538. c. IX. festsetzt: Nomina sanctorum Patrum Vet. T. affectare haereticorum est — so hat dieß offenbar eine Beziehung auf die Reformirten, welche die Namen der Heiligen zu verdrängen und alttestamentliche Namen an deren Stelle zu setzen suchten. Wirklich findet man auch unter den älteren Reformirten fast nur biblische Namen z. B. Moses, Ezechiel, Gabriel, Josua, Judith, David, Salomo, Esaias, Jeremias, Susanna, u. a. Dieß ist auch wohl der Grund, wes-

halb der Catechismus Romanus es zur Pflicht macht, dem Täufling den Namen eines christlichen Heiligen beyzulegen, damit er zu gleicher Tugend und Heiligkeit ermuntert werde.

In den neuesten Zeiten war bey allen Religions-Partheyen die Gewohnheit eingerissen, den Kindern ungewöhnliche und seltsame Namen beyzulegen. Es war allerdings zunächst nur Mode und Sache eines wandelbaren Zeit-Geschmacks; dennoch konnte man diejenigen so streng nicht tadeln, welche auch in diesem Zeichen der Zeit einen gewissen Indifferentismus in Ansehung des Kirchlichen und eine auffallende Sucht nach Neuerung und Abweichung vom Alten und Herkömmlichen, erblickten. Am auffallendsten zeigte sich dieß in der französischen Revolution, wo sich der Haß gegen Kirche und Priesterthum unter andern auch in der Verbannung aller alt-christlicher Tauf-Namen aussprach. Es war in den ersten Jahren der Republik ganz gewöhnlich die Vor-Namen: Liberte, Egalité, La Fayette, Marat, Sansculotte, Carmagnole u. a. zu finden. Selbst in diesen Absurditäten sprach sich das Bedürfniß eines bedeutungsvollen Namens deutlich genug aus! Man kam indeß in Frankreich bald genug von dieser Mode-Thorheit zurück und schon im Jahr 1802 erschien ein Gesetz: „daß die Civil-Beamten bey Einschreibung der Geburt eines Kindes nur solche Vor-Namen annehmen sollten, welche in den verschiedenen Calendern stehen, oder von Personen aus der alten Geschichte entlehnt wären, und daß jeder, der einen Vor-Namen führe, der nicht nach dem Obigen benannt sey, auf die Veränderung desselben antragen könne, u. s. w. S. Schenk's Tauf-Buch. S. 431. Seit 1815 sind in Frankreich noch bestimmtere Vorschriften über diesen Punkt erlassen worden. Aber auch mehrere teutsche Regierungen, z. B. die Preußische, haben sich veranlaßt gesehen, dem Unfuge mit heidnischen, fremden und aben-

theuerlichen Tauf-Namen, welcher auch in Teutschland, sowohl im katholischen als evangelischen, eingerissen war, Grenzen zu setzen. Doch war dieser Gegenstand bisher mehr Sache der bürgerlichen als kirchlichen Polizey. Wenn der Zweck erreicht wird, kann es ziemlich gleichgültig seyn, ob die Verordnung vom Staate oder von der Kirche ausgehe. Aber so viel ist gewiß, daß der Kirche vorzüglich daran liegen müsse, das zu erhalten, worauf die alte Welt von jeher so viel Werth legte.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Tauf-Gebräuchen der Häretiker.

Joh. Orsii de baptismo in nomine Jesu Christi, et de haereticis, qui baptismi formam olim adulterarunt. Mediol. 1733. 4.

P. E. Jablonski Dissert. hist. theol. de baptismo Arianorum veterum in S. S. Trinitatem. S. Opuscula. edit. de Water. T. IV. Lugd. Bat. 1813. 8.

Rhenferd de redemtione Marcosiorum et Heracleonitarum. S. Opp. philol. p. 194 seqq.

(Münter's) Versuch über die kirchlichen Alterthümer der Gnostiker. Ansbach 1790. 8. S. 86—137.

Vossii Dissertat. de baptismo. Dissert. II. XVII. XVIII. XIX. S. Opp. T. VI.

Joh. Bingham Antiquit. eccl. T. IV. p. 165 seqq. p. 406. seqq.

Taufgebräuche der Häretiker in Schöne's Geschichtsforschungen über die christl. Gebräuche. Th. I. S. 178—79. Th. II. S. 300—308.

Seitdem die katholische Kirche vom dritten Jahrhundert an den Grundsatz von der Einheit der Taufe, und von der Gültigkeit der Ketzer-Taufe angenommen, (s. oben) K. II. n. VI. p. 57 ff. vergl. p. 154 ff. und, mit einigen Ausnahmen, in Vollziehung gesetzt, stehet auch die Regel fest, daß das Wesen der christlichen Taufe nicht auf dem Rituellen beruhe, und daß auf die Verschiedenheit gewisser Gebräuche bey der Administration dieses Sacraments kein großes Gewicht zu legen sey. Daß wir in den Schriften der Kirchenväter (denn, leider, sind alle liturg. Schriften der von der katholischen Kirche abweichenden Partheyen untergegangen) so wenig über die häretischen Tauf-Gebräuche finden, könnte allerdings daher rühren, daß die Häretiker, so verschieden sie sonst und im Dogmatischen von der katholischen Kirche waren, dennoch in den Einweihungs-Ceremonien mit derselben übereinstimmten. Da dieß aber aus andern Ursachen nicht sehr wahrscheinlich ist, so verdient allerdings die Meynung den Vorzug, daß die Tauf-Gebräuche nur als eine Nebensache betrachtet wurden. S. Schöne's Geschichtsforsch. II. S. 301.

Wie sich dieß aber auch verhalten möge, so bleibt doch so viel gewiß, daß bey allen häretischen Partheyen, deren Taufe die katholische Kirche für gültig anerkannte, die etwa statt findenden besonderen Ceremonien von keiner großen Erheblichkeit und als ἀδιάφορα zu betrachten waren. Bloß diejenigen Häretiker scheinen Berücksichtigung zu verdienen, deren Taufe von der katholischen Kirche ausdrücklich gemißbilliget und verworfen wurde. Indeß würde man doch irren, wenn man diese Verwerfung bloß auf das Rituelle beziehen wollte. Das Concil-Nicaen. a. 325. can. 19 verordnet, daß die Paulinianisten d. h. die Anhänger des Paulus von Samosata, bey ihrer Aufnahme in die katholische Kirche durchaus wieder getauft werden sollen.

Vergl. Fuchs Biblioth. der Kirchenversammlung Th. I. S. 409 — 10. Auch die Synode zu Arles Concil. Arelat. a. 448 (oder 451) can. 16. 17. (S. Fuchs Th. IV. S. 572) fodert für sie und die Photinianer die Wieder-Taufe, erklärt jedoch die Taufe der Bonosianer, welche, wie die Arianer, auf den Namen der Trinität tauften, für gültig. Nun wird aber nirgend gesagt, daß die Pauliniasten (oder Samosatener) und Photinianer eine andere Tauf-Art gehabt hätten; vielmehr bezeuget Athanasius von den Ersteren, daß sie im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes getauft hätten. Schon Lardner (credibility of the Gospel. P. II. Vol. IV. p. 641), und Walch (Ketzer-Historie Th. II. S. 112) bemerken dieß. Letzterer sagt: „Es ist wahrscheinlich, daß sie (die Samosatener) sich in Verwaltung der Taufe von den Rechtgläubigen unterschieden, ob wir gleich nicht zu bestimmen wissen, was sie darin für Veränderungen vorgenommen — —. Es muß daher ein anderer Fehler bey ihrer Taufe gewesen seyn.“ Wäre es eine Ritual-Verschiedenheit, so würde man um so mehr etwas darüber bemerkt finden, da sonst darauf kein grosser Werth gelegt wird. Der Grund der Ungültigkeit ihrer Taufe war daher wohl ein dogmatischer und dem gleich, was auch in der Augsb. Confess. Art. 1. von den alten und neuen Samosatenern angeführt wird. Dieß scheint auch in dem Concil. Arelat. c. 17. angenommen zu werden. Denn es wird in Ansehung der Bonosianer festgesetzt: „wenn sie unsern Glauben (an den dreyeinigen Gott) von Herzen bekennen.“

Daß die katholische Kirche die Taufe aller Gnostiker verworfen habe, kann nicht bewiesen werden, sondern nur, daß dieß in Ansehung einzelner gnostischen Parthèyen der Fall war. Doch gab's auch hierbey Verschiedenheit der Meynungen und des Verfahrens, woraus aber deutlich hervorgehet, daß dogmatische Gesichtspunkte hauptsächlich vorwalteten. Zwar hatte Augustinus

(contra Petil. de unico bapt. c. 3) den Grundſatz: Si de ipsa Trinitatis unitate dissentientem haereticum invenio, et tamen evangelica et ecclesiastica regula baptizatum, intellectum hominis corrigo, non Dei violo sacramentum. Dem gemäß erklärte er auch Marcion's Taufe für gültig: Quamobrem si evangelicis verbis in nomine Patris et Filii et Sp. S. Marcion baptismum consecrabat, integrum erat sacramentum, quamvis ejus fides sub eisdem verbis aliud opinantis quam catholica veritas docet, non esset integra, sed fabulosis falsitatibus inquinata. Nam sub eisdem verbis: in nomine patris etc. non solum Marcion et Valentinus aut Arius aut Eunomius, sed ipsi carnales parvuli ecclesiae si possent singuli diligenter interrogari, tot diversitates opinionum fortassis quot homines numerarentur. Augustin. de bapt. lib. III. c. 15. Auch iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß die Marcioniten das katholiſche Tauf-Ritual beybehielten und daß deshalb Concil. Constant. I. a. 381. can. 7. die Marcioniten nicht unter die Ketzer rechnet, deren Taufe verworfen wird. Allein dafür giebt es auch andere Kirchenväter, welche dieſelbe mißbilligen, z. B. Basil. M. ep. can. ad Amphil. c. 1. ep. 188. Opp. T. III. p. 269. Theodoret. ep. 145 u. a. Das Concil. Trullan. can. 96. verordnet: die Manichäer, Valentinianer, Marcioniten und alle Ketzer, welche nicht auf die rechte Art getauft wären, abermals zu taufen. S. Münter's Alterth. der Gnoſtik. S. 135 — 36.

Dieſe Verſchiedenheit rührt übrigens auch daher, daß die Marcioniten verſchiedene Taufen und Einweihungen hatten. Die Taufe Marcion's, von welcher Tertull. adv. Marc. lib. I. c. 14. vergl. c. 28. handelt, war von der katholiſchen in der afrikaniſchen Kirche nicht verſchieden, und T. hielt dieſelbe für gültig. Nach ihm zeichnete ſich dieſelbe hauptſächlich dadurch aus, daß

sie bloß den Unverheiratheten ertheilt, den in der Ehe Lebenden aber versagt wurde. Tertull. adv. Marc. lib. I. c. 29. IV. c. 2. 34. V. c. 7. Vergl. Münter's Alterth. d. Gnost. S. 96 — 103. Wenn dagegen Epiphanius Haeres. XLII. §. 3. u. 4. versichert, daß die Marcioniten die Taufe jedem, der sich dazu melde, ertheilten (δεδόναι τῷ βουλομένῳ) und daß sie auch den Weibern die Erlaubniß zu taufen gäben (δίδωσι καὶ ἐπιτροπὴν γυναιξὶ βάπτισμα δεδόναι): so liegt hierin nicht eben ein Widerspruch, indem Epiphanius nicht bestimmt von der ersten Taufe, sondern von dem Marcionitischen Tauf-Institute überhaupt redet. Auch kann sich in der Zwischen-Zeit bey ihnen Manches geändert haben. Nach Beausobre's Meynung (Hist. du Manich. T. II. p. 123) gestatteten die Marcioniten zur Zeit des Epiphanius den Eheleuten die Aufnahme in den ersten Grad ihrer Einweihung, schlossen sie aber von den folgenden Stufen aus.

Daß Marcion eine dreyfache Einweihung hatte, bezeuget Epiphanius (42, 3) mit deutlichen Worten: Οὐ μόνον δὲ παρ' αὐτῷ ἓν λουτρὸν δίδοται, ἀλλὰ καὶ ἕως τριῶν λουτρῶν. Er berief sich auf Luk. XII, 50, welche Stelle er aber nach einer anderen Recension gab. Der Verfasser setzt hinzu: καὶ οὕτω τὸ δεδόναι πλείω βαπτίσματα ἐδογμάτισεν. Nach Münter (S. 108) waren die drey Taufen Marcion's drey verschiedene Einweihungen. Die erste war die allgemeine christliche, durch welche der Katechumen zum Bekenntniß der Religion aufgenommen wurde; die zweyte die Aufnahme der τελείων; und die dritte vielleicht eine besondere Ordination zum Lehramte. Die Erzählung des Chrysostomus von der stellvertretenden Taufe der Marcioniten (s. oben) hält Münter (S. 109 — 114) für unwahrscheinlich und er ist der Meynung, daß sie eine besondere Art von Noth-Taufe, welche man den Sterbenden ertheilte, gewesen sey.

In Neander's genet. Entwickel. der Gnoſt. Syſteme. Berlin 1818. 8. S. 305—06 wird nur von einer Taufe Marcion's gehandelt und über dieſelbe folgendes bemerkt: „Marcion ſcheint behauptet zu haben, daß die vollkommenen Chriſten ſich der Ehe enthalten und daher die zu ſeiner Gemeine Uebertretenden ſo lange im Zuſtande der Katechumenen bleiben müßten, bis ſie ſich ſtark genug fühlten, dem ehelichen Umgange zu entſagen. Bey der Taufe, indem ſie ſich ganz dem guten Gott weihten, mußten ſie auch aller Sinnen-Luſt entſagen; und vermuthlich lebten ſie von dieſem Zeitpunkt an, wie die älteſten chriſtlichen Asceten, auch in Rückſicht ihrer Koſt. Tertull. I, 14. Marcion konnte deshalb doch viele Verehlichte in ſeine Gemeine aufnehmen; es folgte nur daraus, daß die Zahl der Katechumenen bey ihm beſonders groß war. Tertull. IV. 34. Die Katechumenen waren nach der kirchlichen Theorie Marcion's diejenigen, die zu wahren Chriſten, ſowohl in Rückſicht der Erkenntniß als des Praktiſchen, erſt erzogen werden ſollten. Die Taufe war das Zeichen der zu einem wahren Mitgliede einer ächten Chriſtengemeine nach ſeinem Sinne erfoderlichen Reife in dem theoretiſchen und praktiſchen Chriſtenthum. Zu den operibus Diaboli, denen jeder vor der Taufe feyerlich entſagen mußte, rechnete Marcion den ſinnlichen Genuß und die Kinder-Zeugung. Wer die Taufe annahm, übernahm alſo zugleich die Verpflichtung zu einem ſtrengen asceriſchen Leben. Marcion drang darauf, daß die Katechumenen an allen Andachtsübungen, allen Gebeten der Gemeine Theil nehmen ſollten, damit ſie dadurch immer mehr erweckt und im Chriſtenthume weiter gefördert würden. Er bekämpfte den Gebrauch, die Katechumenen vor dem Anfange der Kirchengebete zu entlaſſen, als der Einfalt der apoſtoliſchen Einrichtungen und der chriſtlichen Liebe, welche alles Gute freudig mittheile, widerſtreitend. Er ſuchte ſeine Behauptung aus der Stelle Galat. VI, 6. zu beweiſen, welche er ſo über-

setzte: Der Katechumen nehme mit seinem Lehrer (κατηχουντες sind, nach seiner Theorie, alle, welche als reife Christen die Taufe empfangen haben) Theil an allem Guten, folglich auch am Gebete." Schon Hieron. comment. in ep. ad Gal. bemerkt: Marcion hunc locum interpretatus est, ut putaret Fideles et Catechumenos simul orare debere, et magistrum communicare in oratione discipulis, illo vel maxime elatus, quod sequatur: in omnibus bonis.

Die Taufe der Valentinianer wird mit der Marcionitischen gewöhnlich in eine Classe gesetzt. Dieß geschah schon vom römischen Bischof Stephanus, welcher der Meynung war, daß Marcion, Valentinus und Apelles, welche im Namen Jesu Christi und zur Vergebung der Sünden tauften (in nomine Jesu Christi remissionem peccatorum dari) eine rechte und gültige Taufe hätten. S. Cyprian. epist. LXXIII. ad Jubaj. epist. LXXIV. ad Pompej. contra Stephani epist. de haeret. baptiz. p. 250 — 51. ed. Oberth. Sie hatten, als eifrige Mysteriosophen, wahrscheinlich verschiedene Stufen oder Grade der Einweihung in ihre sorgfältig verwahrten Geheimnisse — welche sie, nach ihrer dreyfachen Classification der Menschen (ὑλικοι, ψυχικοι, πνευματικοι S. Mosheim de rebus Christ. ante Const. M. p. 379. Walch's Hist. der Ketzer. I. p. 371—72), eingetheilt zu haben scheinen. Aller Wahrscheinlichkeit nach nannten sie aber nur die erste Einweihung, bey der Aufnahme von Juden oder Heiden, Taufe und richteten diese ganz nach dem katholischen Ritus ein, welchem sie sich auch in anderen Stücken anschlossen, weshalb sie von Irenäus lib. III. c. 15. Tertull. adv. Valent. c. 1. u. a. der Heucheley beschuldiget werden. Daher war es zu erklären, daß die katholische Kirche die Taufe der Valentinianer eben so anerkannte, wie diese die katholische gelten ließen.

In Neander's Entwickel. S. 141. wird bemerkt: „Nach Valentin's Lehre von den Syzygien gehören die höheren Naturen hienieden als die schwächeren weiblichen Theile mit den Engeln zusammen, die Ein Ganzes der Offenbarung göttlichen Lebens mit ihnen bilden sollen; diese bedürfen der Erlösung durch denselben Gott, um zu der höchsten Stufe des Daseyns erhoben zu werden. Daher bey der Taufe der Valentinianer die gewöhnliche Handauflegung (χειροθεσια) von dem Vorsteher ihrer Gemeine mit den Worten ertheilt wurde: εἰς λυτρωσιν ἀγγελικην, zu derselben λυτρωσις, deren vorher der Engel des zu Taufenden theilhaftig worden." Ob diese Formel bey der Taufe der Katechumenen, oder bey der zweyten oder dritten Initiation gebraucht wurde, ist nicht mit Gewißheit zu behaupten; aber die in der katholischen, besonders abendländischen, Kirche gebräuchliche Confirmations-Formel: in vitam aeternam u. a., scheint eine Beziehung darauf zu haben, so wie auch das, was Tertullianus von dem Tauf-Engel anführt.

Von der Taufe der Markosier (Anhänger des im zweyten Jahrhundert lebenden Theosophen Marcus, oder Markos) geben Irenäus und Epiphanius ausführlichere Nachrichten; ja, ersterer theilt sogar einige bey ihnen gebräuchliche Tauf-Formulare mit. Sehr gelehrte Erläuterungen darüber liefert Rhenferd (Dissert. de redemptione Marcosiorum etc. p. 194 seqq.), welcher übrigens viel zu günstig über Marcus urtheilt. Vergl. Münter's Alterth. d. Gnost. S. 120—31. Neander's Entwickel. d. Gnost. Syst. S. 180—183. Die abweichenden und etwas verworrenen Angaben lassen sich, wie es scheint, auf folgende Art ausgleichen: 1) Einige Markosier wollten gar keine Taufe annehmen, nämlich keine Wasser-Taufe. Dieß sagt Iren. adv. haeres. lib. I. c. 21. ausdrücklich: Ἕτεροι δε αὐτων το μεν ἁγειν ἐπι το ὑδωρ περισσον εἰναι φασκουσι — bedienten sich aber bey ihrer Einweihung den-

noch einer Mischung von Oel und Wasser (μιξάντες ἔλαιον καὶ ὕδωρ ἐπὶ τὸ αὐτὸ) und fügten noch eine besondere Salbung hinzu (μυρίζουσι δὲ καὶ αὐτοὶ τῷ βαλσαμῳ). 2) Die andern hatten eine doppelte Art der Einweihung. Die erste nannten sie die Jesus-Taufe: τὸ βαπτισμα τοῦ φαινομενου Ἰησου ἀφεσεως ἁμαρτιων (in remissionem peccatorum, nach der alten lat. Uebersetzung. Die zweyte Einweihung hieß ἀπολύτρωσις und wurde von ihnen als die Geistes-Taufe, zur höheren Vollendung (εἰς τελειωσιν) und Verbindung mit dem Allvater (ἀναγεννησις εἰς τὴν ὑπερ παντα δυναμιν), den Pneumatikern, welche sich von den Psychikern (oder Demiurgischen) absondern wollten, ertheilet. 3) Da Irenäus auch noch einer Johannis-Taufe, in Verbindung mit der Jesus-Taufe, gedenket: καὶ τὸ μεν βαπτισμα ὑπο Ἰωαννου κατηγγελται εἰς μετανοιαν, τὴν δε ἀπολυτρωσιν ὑπο Ἰησου κεκομισθαι εἰς τελειωσιν — so könnte man eine dreyfache Gradation der Einweihung annehmen: 1) Johannis-Taufe (βαπτισμα); 2) Jesus-Taufe (ἀπολυτρωσις); 3) Vollendungs-Taufe (τελειωσις) — so daß man eine Beziehung auf die drey Bestandtheile des Menschen: σωμα, ψυχη, πνευμα anzunehmen hätte. Doch kann es auch seyn, daß Irenäus die Johannis- und Jesus-Taufe für eine und dieselbe Einweihungs-Ceremonie der Psychiker hält.

Auf diese verschiedenen Einweihungen beziehen sich die abweichenden Formeln, welche Iren. adv. haeres. I. c. 21. Epiphan. haeres. XXXIV. §. 20. und Theodoret. haer. fabul. I. 9. vollständig mitgetheilt werden. Die erste Formel wurde bey der Wasser-Taufe ausgesprochen. Irenäus und Epiphanius sagen: Οἱ δε ἀγουσιν ἐφ' ὑδωρ, καὶ βαπτιζοντες οὑτως ἐπιλεγουσιν: Εἰς ὄνομα ἀγνώστου Πατρὸς τῶν ὅλων, εἰς Ἀλήθειαν μητερα πάντων, εἰς

τὸν καταβάντα εἰς Ἰησοῦν, εἰς ἕνωσιν καὶ ἀπολύτρωσιν καὶ κοινωνίαν τῶν δυνάμεων. Es ist offenbar, daß diese Formel der katholischen: εἰς το ὄνομα του πατρος, και υἱου, και πνευματος ἁγιου nachgebildet war, und den wesentlichen Inhalt derselben ausdrücken sollte.

Man pflegte auch, um den Einzuweihenden ein desto größeres Staunen einzuflößen (προς το μαλλον καταπληξασθαι τους τελειουμενους), noch einige hebräische Wörter (Ἑβραϊκα τινα ὀνοματα) hinzuzufügen. Diese werden nach griechischer Transscription so angeführt: Βασεμὰ, χαμοσσὴ, βαλαιανορὰ, μυσταδιὰ, ρουαδὰ, κουστὰ, βαβοφὸρ, καλαχθεῖ. Die Deutung (ἡ ἑρμηνεια) derselben wird mit folgenden Worten angegeben: ὑπέρ πᾶσαν δυνάμιν τοῦ πατρὸς ἐπικαλοῦμαι φῶς ὀνομαζόμενον, τὸ πνεῦμα ἀγαθόν, καὶ ζωή, ὅτι ἐν σώματι ἐβασίλευσας. Nach der lateinischen Uebersetzung: Super omnem virtutem patris lumen quod vocatur imploro; nec non et Spiritum bonum et vitam, quoniam in corpore regnasti. In dem Thesaurus orthodoxae fidei von Nicetus Choniates wird die Formel so übersetzt: O qui es super omnem virtutem patris, te invocamus, qui lumen et Spiritus bonus nominaris, quoniam in corpore regnasti.

Nach Rhenferd's Meynung sind es nicht hebräische, sondern syrische, durch Unkunde der Referenten und Abschreiber verdorbenen Worte, welche er so in's Syrische übertragen hat, daß folgende Uebersetzung entstehet: In deinem Namen, gnädigster Vater, ein Leben des Lichts — die Salbung des h. Geistes und in der Erlösung der Engel. Hierüber bemerkt Münter S. 127: „Ungeachtet ihrer Dunkelheit und Unvollständigkeit scheint

noch einer Mischung von Oel und Wasser (*μιξάντες ἔλαιον και ὕδωρ ἐπι το αὐτο*) und fügten noch eine besondere Salbung hinzu (*μυριζουσι δε και ἀυτοι τῳ βαλσαμῳ*). 2) Die andern hatten eine doppelte Art der Einweihung. Die erste nannten sie die Jesus-Taufe: *το βαπτισμα του φαινομενου Ιησου ἀφεσεως ἁμαρτιων* (in remissionem peccatorum, nach der alten lat. Uebersetzung. Die zweyte Einweihung hieß *ἀπολύτρωσις* und wurde von ihnen als die Geistes-Taufe, zur höheren Vollendung (*εἰς τελειωσιν*) und Verbindung mit dem Allvater (*ἀναγεννησις εἰς την ὑπερ παντα δυναμιν*), den Pneumatikern, welche sich von den Psychikern (oder Demiurgischen) absondern wollten, ertheilet. 3) Da Irenäus auch noch einer Johannis-Taufe, in Verbindung mit der Jesus-Taufe, gedenket: *και το μεν βαπτισμα ὑπο Ιωαννου κατηγγελται εἰς μετανοιαν, την δε ἀπολυτρωσιν ὑπο Ιησου κεκομισθαι εἰς τελειωσιν* — so könnte man eine dreyfache Gradation der Einweihung annehmen: 1) Johannis-Taufe (*βαπτισμα*); 2) Jesus-Taufe (*ἀπολυτρωσις*); 3) Vollendungs-Taufe (*τελειωσις*) — so daß man eine Beziehung auf die drey Bestandtheile des Menschen: *σωμα, ψυχη, πνευμα* anzunehmen hätte. Doch kann es auch seyn, daß Irenäus die Johannis- und Jesus-Taufe für eine und dieselbe Einweihungs-Ceremonie der Psychiker hält.

Auf diese verschiedenen Einweihungen beziehen sich die abweichenden Formeln, welche Iren. adv. haeres. I. c. 21. Epiphan. haeres. XXXIV. §. 20. und Theodoret. haer. fabul. I. 9. vollständig mitgetheilt werden. Die erste Formel wurde bey der Wasser-Taufe ausgesprochen. Irenäus und Epiphanius sagen: *Οι δε ἀγουσιν ἐφ' ὑδωρ, και βαπτιζοντες οὑτως ἐπιλεγουσιν: Εἰς ὀνομα ἀγνώστου Πατρὸς τῶν ὁλων, εἰς Ἀληθειαν μητερα παντων, εἰς*

τὸν καταβάντα εἰς Ἰησοῦν, εἰς ἕνωσιν καὶ ἀπολύτρωσιν καὶ κοινωνίαν τῶν δυνάμεων. Es iſt offenbar, daß dieſe Formel der katholiſchen: εἰς το ὀνομα του πατρος, και υἱου, και πνευματος ἁγιου nachgebildet war, und den weſentlichen Inhalt derſelben ausdrücken ſollte.

Man pflegte auch, um den Einzuweihenden ein deſto größeres Staunen einzuflößen (προς το μαλλον καταπληξασθαι τους τελειουμενους), noch einige hebräiſche Wörter (Εβραϊκα τινα ὀνοματα) hinzuzufügen. Dieſe werden nach griechiſcher Transſcription ſo angeführt: Βασεμὰ, χαμοσσὴ, βααιανορὰ, μυσταδιὰ, ρουαδὰ, κουστὰ, βαβοφὸρ, καλαχθεῖ. Die Deutung (ἡ ἑρμηνεια) derſelben wird mit folgenden Worten angegeben: ὑπέρ πᾶσαν δυνάμιν τοῦ πατρὸς ἐπικαλοῦμαι φῶς ὀνομαζόμενον, τὸ πνεῦμα ἀγαθὸν, καὶ ζωὴ, ὅτι ἐν σώματι ἐβασιλευσας. Nach der lateiniſchen Ueberſetzung: Super omnem virtutem patris lumen quod vocatur imploro; nec non et Spiritum bonum et vitam, quoniam in corpore regnasti. In dem Thesaurus orthodoxae fidei von Nicetus Choniates wird die Formel ſo überſetzt: O qui es super omnem virtutem patris, te invocamus, qui lumen et Spiritus bonus nominaris, quoniam in corpore regnasti.

Nach Rhenferd's Meynung ſind es nicht hebräiſche, ſondern ſyriſche, durch Unkunde der Referenten und Abſchreiber verdorbenen Worte, welche er ſo in's Syriſche übertragen hat, daß folgende Ueberſetzung entſtehet: In deinem Namen, gnädigſter Vater, ein Leben des Lichts — die Salbung des h. Geiſtes und in der Erlöſung der Engel. Hierüber bemerkt Münter S. 127: „Ungeachtet ihrer Dunkelheit und Unvollſtändigkeit ſcheint

Daß die strenge Biblicität und Simplicität fodernde katholische Kirche an solchen Tauf-Formeln keinen Gefallen finden konnte, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Von den Tauf-Handlungen der übrigen gnostischen Partheyen wissen wir nichts Zuverlässiges; aller Wahrscheinlichkeit nach aber stimmten sie im Wesentlichen mit den angeführten überein. Bey den Basilidianern war der Tag der Taufe Christi, welchen sie aber nicht auf den sechsten, sondern zehnten Januar setzten, das Haupt-Fest, welches sie sehr feyerlich und mit einer Vigilie begingen. S. Neander a. a. O. S. 48 — 49. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Tag ihre solenne Tauf-Zeit war; und vielleicht läßt sich daher die oben erwähnte Abneigung vieler Kirchen-Vorsteher z. B. Leo's d. Gr. u. a. vor der Epiphanien-Taufe erklären.

Ueber die Taufe der Manichäer waren die Meynungen von jeher verschieden. Manche läugnen geradezu, daß die Manichäer eine Taufe gehabt. Andere behaupten, sie hätten es jedem Aufzunehmenden frey gestellet, ob er sich wolle taufen lassen, oder nicht. Andere machen auf den Unterschied der Manichäischen Classen, rudes (oder auditores) und electi, aufmerksam und nehmen für die letztern eine besondere Einweihung an, welche der katholischen Taufe verwandt war. Am ausführlichsten beschäftigen sich mit diesem Gegenstande Beausobre Histoire du Manich. T. II. p. 715 seqq. und Mosheim de rebus Christ. ante Constant. M. p. 888 — 894. Die Untersuchung des Letztern giebt folgende Resultate: 1) Erat sine dubio baptismus inter Manichaeos receptus. Dieß wird aus Cyrill. Hieros. Catech. VI. §. 33. Felicis Manich. disput. I. cum August. c. 19. Augustin. de morib. eccl. lib. I. c. 35. Hieron. dial. c. Lucifer. Opp. T. IV. p. 305. u. a. bewiesen. 2) At Mani-

ſus, der Erlöſer, welcher unſere Seele aus dieſer Welt und allem, was in ihr iſt, im Namen Jao's befreyet, und uns durch den Preis ſeiner Seele erlöſet hat, iſt Jeſus der Nazaräer.

Dieſe Formel wird von den Vorſehern (τελοῦντες) bey der Initiation geſprochen. Der Aufgenommene aber (τετελεσμένος) antwortet Folgendes: Confirmatus sum et redemtus sum (ἐστήριγμαι, καὶ λελύτρωμαι), et redimo animam meam ab aeone hoc omnibusque, quae sunt ab eo, in nomine Jao (ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ Ἰαω), qui redemit animam ejus in redemtionem in Christo vivente. Dieſes Responsorium, welches wie ein Symbolum lautet, ſchließt ſich an den Weihe-Spruch (nach der Rhenferd'ſchen Ueberſetzung) genau an. Die Verſammlung (οἱ παρόντες) aber ſetzt das Epiphonem hinzu: Εἰρήνη πᾶσιν, ἐφ' οὓς τὸ ὄνομα τοῦτο ἐπαναπαύσεται. Hierauf erfolgt die Salbung (μύρον), welche für ein Symbol des über alles verbreiteten Wohlgeruchs (τύπον τῆς ὑπὲρ τὰ ὅλα εὐωδίας) erklärt und womit die heilige Handlung beſchloſſen wird.

Den Ort, wo die Einweihung geſchah, nannte man: Νυμφών, das Braut-Gemach. Dieſe Benennung hat ihre Beziehung auf die Vorſtellung vieler Gnoſtiker von der Taufe als einer Syzygie, oder geiſtiger Ehe. Nach Iren. adv. haer. lib. I. c. 7. nannten die Valentinianer auch ihr Pleroma νυμφών, was noch mehr auf dieſe Vorſtellung hinweiſet. „Der Name Joa, welcher bey dieſen Formeln vorkommt, iſt ägyptiſchen Urſprungs, und ſcheint bey den Valentinianern, wenigſtens bey den Markoſiern, ein heiliger Name, vielleicht ein Name der Erkennung, eine Tessera, geweſen zu ſeyn.“ Münter a. a. O. S. 129.

Daß die strenge Biblicität und Simplicität fodernde katholische Kirche an solchen Tauf-Formeln keinen Gefallen finden konnte, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Von den Tauf-Handlungen der übrigen gnostischen Partheyen wissen wir nichts Zuverlässiges; aller Wahrscheinlichkeit nach aber stimmten sie im Wesentlichen mit den angeführten überein. Bey den Basilidianern war der Tag der Taufe Christi, welchen sie aber nicht auf den sechsten, sondern zehnten Januar setzten, das Haupt-Fest, welches sie sehr feyerlich und mit einer Vigilie begingen. S. Neander a. a. O. S. 48 — 49. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Tag ihre solenne Tauf-Zeit war; und vielleicht läßt sich daher die oben erwähnte Abneigung vieler Kirchen-Vorsteher z. B. Leo's d. Gr. u. a. vor der Epiphanien-Taufe erklären.

Ueber die Taufe der Manichäer waren die Meynungen von jeher verschieden. Manche läugnen geradezu, daß die Manichäer eine Taufe gehabt. Andere behaupten, sie hätten es jedem Aufzunehmenden frey gestellet, ob er sich wolle taufen lassen, oder nicht. Andere machen auf den Unterschied der Manichäischen Classen, rudes (oder auditores) und electi, aufmerksam und nehmen für die letztern eine besondere Einweihung an, welche der katholischen Taufe verwandt war. Am ausführlichsten beschäftigen sich mit diesem Gegenstande Beausobre Histoire du Manich. T. II. p. 715 seqq. und Mosheim de rebus Christ. ante Constant. M. p. 888 — 894. Die Untersuchung des Letztern giebt folgende Resultate: 1) Erat sine dubio baptismus inter Manichaeos receptus. Dieß wird aus Cyrill. Hieros. Catech. VI. §. 33. Felicis Manich. disput. I. cum August. c. 19. Augustin. de morib. eccl. lib. I. c. 35. Hieron. dial. c. Lucifer. Opp. T. IV. p. 305. u. a. bewiesen. 2) At Mani-

chaei baptismo nullum tribuebant ad animae salutem fructum et ea de causa suorum neminem, ut eum susciperent, cogebant. S. Augustin. de haeres. c. 46. contra duas epist. Pelag. lib. II. c. 2. IV. c. 4. Archelai Act. disput. c. 50. p. 94. 3) Si qui tamen ex Electorum numero initiari per baptismum cupiebant, licitum hoc illis erat. Auditorum vero nemo particeps baptismi fieri poterat. Die drey besonderen Punkte, wofür die Zeugnisse beygebracht werden, sind a) daß sie keine Kinder tauften; b) eben so wenig die Glieder ihres ersten Grades, oder die auditores; c) daß sie auch die Glieder des zweyten Grades, oder die electos, nicht zur Taufe nöthigten, sondern sie nur den Verlangenden ertheilten. 4) Quicunque vero Electorum libere baptismum postulaverant, illi in statu Electorum manere debebant, neque vitae rationem mutare poterunt. S. August. de morib. eccl. lib. I. c. 35. Es waren die Manichäer von der stricten Observanz, welche zur Ehelosigkeit, Armuth u. s. w. verpflichtet waren.

Ueber die Beschaffenheit dieser Manichäischen Taufe fehlet es an bestimmten Nachrichten; und man kann sie auch nicht erwarten, da sie als Geheimniß behandelt wurde. Daß sie mit Wasser geschah, und mit der Formel: auf den Namen des Vaters, Sohnes und heil. Geistes, nimmt Mosheim (S. 898) mit größter Wahrscheinlichkeit an, und berufet sich auf Leon. M. epist. VIII. ad episc. Ital. und. August. de natura boni c. 28. Die lateinische Kirche würde sonst ihre Taufe nicht für gültig erklärt haben. Man taufte aber die Manichäer, welche in ihrer Sekte bereits die Taufe empfangen hatten, nicht wieder, sondern legte ihnen bloß eine Pönitenz auf, wie aus Leo's d. Gr. Zeugnisse erhellet. Wenn der Bischof Turibius (ep. in Leonis M. ep. T. I.

p. 232) behauptet, daß die Manichäer mit Oel tauften, so ist er entweder falsch berichtet worden, oder hat die Salbung mit der Taufe verwechselt. Doch könnten auch einige Manichäer wirklich diesen Gebrauch gehabt haben; diese hätten aber dann, nach der Lehre der katholischen Kirche, als Ungetaufte betrachtet werden müssen.

Die gewöhnliche Meynung von der absoluten Verwerfung der Manichäischen Taufe rührt offenbar daher, daß bey weitem die meisten Manichäer bey ihrem Uebertritt zur katholischen Kirche getauft werden mußten, weil sie noch Ungetaufte waren. Dieß war unter andern der Fall mit Augustinus, dessen Beyspiel oft zum Beweise der Wieder-Taufe angeführt wird. Er, bisher noch ungetauft, empfing zuerst von Ambrosius die Taufe. Die mit ihnen vorgenommene Handlung war also Taufe, nicht aber Wieder-Taufe. Letztere hätte nur auf den Fall Statt finden können, daß die Manichäer bey den wenigen Mitgliedern ihrer Sekte, welche, nachdem sie aus der katholischen Kirche ausgeschieden, getauft wurden, die katholische Taufe nicht respektirten. Dann wäre das auch sonst gewöhnliche Retorsions-Recht ausgeübt worden.

Daß die Taufe der Arianer eine verfassungsmäßige seyn und keine wesentlichen Verschiedenheiten enthalten mußte, ersehen wir daraus, daß dieselbe von der katholischen Kirche für gültig erkannt wurde. Zwar fehlte es nicht an einzelnen Lehrern, welche die Arianische Taufe für unkräftig erklärten, wie Athanasius orat. II. contra Arian. §. 42. 43. orat. III. Basil. M. ep. 199 u. a.; allein die Kirche setzte dennoch fest, daß ein Arianer bloß durch Handauflegung und Salbung aufgenommen werden könne — so daß also

die Richtigkeit der arianischen Taufe keinem Zweifel unterworfen war. So setzt das Concil. Constant. I. a. 381. can. VII. fest: „Die Arianer, Macedonianer, Sabbatianer, Novatianer, welche sich selbst Katharer und Linke nennen, die Quartodecimaner und Apollinaristen müssen uns schriftliche Erklärungen ausstellen, und alle Ketzerey, welche nicht mit der Lehre der rechtglaubigen Kirche übereinstimmt, verfluchen. Wir bezeichnen oder salben sie alsdann mit dem heil. Oele an der Stirn, den Augen, der Nase, dem Mund und den Ohren und sagen dazu: dieß ist das Siegel der Gabe des heiligen Geistes!"

Dagegen wurden die unter dem Namen Eunomianer, oder Anomäer, bekannten Hyper-Arianer allgemein von der Regel ausgenommen. Nicht nur der eben angeführte Kanon der Konstant. Kirchen-Versammlung, sondern auch andere Kirchen- und Staats-Gesetze gebieten, die Eunomianer den Heiden gleich zu setzen und zu taufen. Es ist dieß aber aus dem Grunde keine Wieder-Taufe, weil die Eunomianische Taufe diesen Namen gar nicht verdient und nicht auf den Namen eines Sacraments Anspruch machen kann.

Fragt man nun aber: warum die Taufe dieser Häretiker für ungültig erklärt wurde? so finden wir bey den Alten verschiedene Ursachen angegeben, deren jede aber hinreichend schien, die von ihnen ertheilte Taufe zu verwerfen. 1) Sie erkannten, unter dem Vorwande, daß man nicht auf die Trinität, sondern bloß auf den Tod Christi taufen müsse (Socrat. hist. eccl. lib. V. c. 23), *) keine andere Taufe, selbst

*) Auch Philostorg. h. e. lib. X. c. 4. erzählt dieß. Doch ist zu bemerken, daß beyde nicht dem Eunomius selbst, son-

nicht die Arianiſche, für gültig an. Epiphan. haeres. LXXVI. §. 6. ſagt: ἀναβαπτίζει (Eunomius) τοὺς ἤδη βαπτισθέντας, οὐ μόνον τοὺς ἀπὸ ὀρθοδόξων πρὸς αὐτὸν ἐρχομένους, καὶ αἱρέσεων, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἀπὸ αὐτῶν τῶν Ἀρειανῶν. Hierbey trat alſo ſchon das Retorſions-Recht ein. 2) Sie tauften bloß den Ober-Leib und ſchloſſen den Unter-Leib, beſonders die Füße, als unwürdige Theile aus. Dieß erzählt Theodoret. haeret. fabul. lib. IV. c. 3: Βαπτίζοντες δὲ μέχρι τῶν στέρνων τῷ ὕδατι δεύουσι, τοῖς δὲ ἄλλοις μερίοις τοῦ σώματος οὐκ ἀναγέσι προσφέρειν τὸ ὕδωρ ἀπαγορεύουσιν. Nach Epiphan. haer. LXXVI. tauchen ſie den Täufling mit dem Kopfe in's Waſſer und halten die Füße empor. *) Dieß ſchien in einem Zeitalter, wo das gänzliche Untertauchen gebräuchlich war, unſtatthaft; wenigſtens ſchien die willkührliche Ausnahme eines Theils des Körpers unverträglich mit den beſtehenden Einrichtungen. 3) Die Hauptſache aber war, daß ſich die Eunomianer einer Formel bedienten, wodurch ihre antinicäniſche Theorie ganz deutlich und auffallend ausgedrückt wurde. Nach Epiphanius taufte Eunomius auf den Namen des ungeſchaffenen Gottes, des geſchaffenen Sohnes und den heiligenden, vom geſchaffenen Sohne hervorgebrachten Geiſtes (ἀναβαπτίζει δὲ αὐτοὺς εἰς ὄνομα Θεοῦ ἀκτίστου, καὶ εἰς ὄνομα υἱοῦ κτιστοῦ, καὶ εἰς ὄνομα

---

dern den beyden Sectirern Theophronius und Eutychius dieſe Veränderung zuſchreiben.

*) Im Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 5. l. 17. kommen Eunomiani Spadones vor. Dafür iſt nach Godofredus ſcharfſinniger Conjectur Histopedes (ἱστόποδες oder ἱστάποδες) zu leſen: quia baptizarent capite demerso, pedibus sursum versis. Vgl. Bingham. Ant. T. IV. p. 332.

πνεύματος ἁγιαστικοῦ, καὶ ὑπὸ τοῦ κεκτισμένου υἱοῦ κτισθέντος). Gregorius von Nyssa (contr. Eunom. lib. XI. Opp. T. II. p. 706) führt aus den eigenen Schriften des Eunomius an, daß er die Taufe verordnete: Μὴ εἰς πατέρα τε καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα, καθὼς ἐνετείλατο τοῖς μαθηταῖς, παραδιδοὺς τὸ μυστήριον, ἀλλὰ εἰς δημιουργὸν καὶ κτιστὴν, καὶ οὐ μόνον πατέρα τοῦ μονογενοῦς, ἀλλὰ τὸν Θεὸν. Hier war also ein ganz anderes, dem kirchlichen Lehrbegriffe offenbar entgegengesetztes Bekenntniß; und man begreift daher leicht, warum eine solche Taufe für keine wahre gehalten wurde.

Wenn die Sabellianer unter den Häretikern, deren Taufe nicht anerkannt werden könne, genannt werden, so beziehet sich dieß auf das Dogma von der Trinität. Das Concil. Constant. I. a. 381. c. 7 sagt ausdrücklich: die Taufe der Sabellianer werde nicht anerkannt, „weil sie die persönliche Einheit des Vaters und Sohnes lehren und sonst andere schlimme Gewohnheiten haben. Indeß ist dieser Punkt deshalb von keiner großen Wichtigkeit, weil die Sabellianer als Sekte in keine Betrachtung kommen. Eine verschiedene Form der Taufe hatten sie gewiß nicht; und der Formel: εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς, κ. υ. κ. πνεύματος ἁγίου konnten sie sich ganz unbedenklich bedienen. Wurde nach dem durch das Concil. Arelat. a. 314. can. 8. festgestelltem Princip: Placuit, ut si ad ecclesiam aliquis de haeresi venerit, interrogent eum Symbolum; et si perviderint, eum in Patre, et Filio et Spiritu Sancto esse baptizatum, manus ei tantum imponatur, ut accipiat Spiritum S. Quod si interrogatus non respoderit hanc trinitatem, baptizetur — verfahren, so mußte die mit der Trinitäts-Formel vollzogene Taufe für

gültig erkannt werden. In welchem Sinne die Formel genommen wurde, war eine andere Frage.

Im Anfange des VI. Jahrhunderts theilte der Konstant. Patriarch Timotheus (de differentia eorum, qui accedunt ad purissimam nostram fidem. S. Cotelerii Monum. eccl. gr. T. III. p. 377 seqq.) die Häretiker in Ansehung der Taufe in drey Classen: 1) Gnostiker, Manichäer, Eunomianer, (oder Anomäer); Paullianisten, Photinianer, Sabellianer und Pelagianer (???). Ihre Taufe ist ungültig und sie müssen die katholische Taufe empfangen. 2) Arianer, Novatianer, Quartodecimaner, Macedonianer und Apollinaristen. Die Taufe derselben wird für rechtmäßig anerkannt, doch müssen sie die Salbung empfangen. 3) Die Meletianer, Nestorianer und Monophysiten sollen weder getauft noch gesalbt, sondern nur zu einer Verwünschung ihrer Ketzerey und Sectirerey angehalten werden.

Bey den schismatischen und häretischen Partheyen im Oriente, namentlich den Jacobiten, Nestorianern, Maroniten, Armeniern u. s. w. waren ehemals viele besondere, von dem griechischen und lateinischen Ritus abweichende Tauf-Gebräuche; sie sind aber entweder bey ihrer Conformation mit der römischen Kirche abgeändert worden (wie z. B. bey den Nestorianern, vgl. Assemann's orient. Biblioth. übers. von Pfeiffer. Th. II. S. 520 ff.) oder die römische Kirche läßt sie, als unwesentlich, fortbestehen.

Die Behauptung, daß die Habessinischen Christen alle Jahre die Taufe wiederholten, gründet sich auf eine falsche Ansicht. Sie feyern alle Jahre am 6. Januar (welches nach ihrer Zeit-Rechnung unser

Epiphanien-Fest ist, und welches die Habessinier Baptismum Christi, die Kopten aber diem immersionis sanctae nennen) ein großes Tauf-Fest, welches aber so wenig eine Wieder-Taufe zu nennen ist, als die in Rußland an diesem Tage gebräuchliche Feyerlichkeit. Vgl. Hiob Ludolf hist. Aeth. lib. III. c. 6. n. 43 seqq. und Jo. Godofr. Oertel Theologia Aethiop. Viteb. 1746. 8. p. 118 — 124.

Archäologie der Confirmation.

ist der kirchlichen Feyer so wenig nachtheilig geworden, daß man vielmehr mit Grund der Wahrheit behaupten kann, die Confirmations-Handlung der Evangelischen habe mit mehr Oeffentlichkeit, Würde und Erbaulichkeit, als die als Sacrament ertheilte Firmung, oder Firmelung, in der katholischen Kirche. Man findet also hier ganz dasselbe Verhältniß, wie mit der Ordination zum geistlichen Amte, welche, ohne Sacrament zu seyn, dennoch mit der größten Feyerlichkeit begangen wird.

Die symbolischen Bücher erklären sich nur kurz und beyläufig über die in der katholischen Kirche eingeführte Firmung und begnügen sich mit einer einfachen Verwerfung derselben. In der Apolog. Aug. Conf. art. VII. p. 201 heißt es: Confirmatio et extrema unctio sunt ritus accepti a Patribus, quos ne Ecclesia quidem tanquam necessarios ad salutem requirit, quia non habent mandatum dei. Propterea non est inutile, hos ritus discernere a superioribus, qui habent expressum mandatum dei et claram promissionem gratiae. Die Confessio Helvet. II. c. 19 lehret: Confirmatio et extrema unctio inventa sunt hominum, quibus nullo cum damno carere potest ecclesia. Andere Erklärungen finden sich nicht. Desto häufiger aber wird dieser Gegenstand von den einzelnen Lehrern erörtert. Schon Luther (de capt. Babyl.) läugnet, daß die Confirmation ein Sacrament sey, will sie jedoch als eine sacramentalische Ceremonie gelten lassen, worin auch Melanchthon, welcher sich auf Luther berufet, einstimmet. In den spätern Ausgaben der Locor. theol. nennt er die katholische Confirmation „otiosam ceremoniam", worin ihm viele spätere Theologen beypflichteten.

Auch Calvin (Instit. rel. chr. lib. IV. c. 19. §. 13. p. 620) nennet sie zwar eine „abortiva Sacramenti larva" und eine „injuria baptismi, billiget und empfiehlt aber die von jungen Christen ge-

ist der kirchlichen Feyer so wenig nachtheilig geworden, daß man vielmehr mit Grund der Wahrheit behaupten kann, die Confirmations-Handlung der Evangelischen habe mit mehr Oeffentlichkeit, Würde und Erbaulichkeit, als die als Sacrament ertheilte Firmung, oder Firmelung, in der katholischen Kirche. Man findet also hier ganz dasselbe Verhältniß, wie mit der Ordination zum geistlichen Amte, welche, ohne Sacrament zu seyn, dennoch mit der größten Feyerlichkeit begangen wird.

Die symbolischen Bücher erklären sich nur kurz und beyläufig über die in der katholischen Kirche eingeführte Firmung und begnügen sich mit einer einfachen Verwerfung derselben. In der Apolog. Aug. Conf. art. VII. p. 201 heißt es: Confirmatio et extrema unctio sunt ritus accepti a Patribus, quos ne Ecclesia quidem tanquam necessarios ad salutem requirit, quia non habent mandatum dei. Propterea non est inutile, hos ritus discernere a superioribus, qui habent expressum mandatum dei et claram promissionem gratiae. Die Confessio Helvet. II. c. 19 lehret: Confirmatio et extrema unctio inventa sunt hominum, quibus nullo cum damno carere potest ecclesia. Andere Erklärungen finden sich nicht. Desto häufiger aber wird dieser Gegenstand von den einzelnen Lehrern erörtert. Schon Luther (de capt. Babyl.) läugnet, daß die Confirmation ein Sacrament sey, will sie jedoch als eine sacramentalische Ceremonie gelten lassen, worin auch Melanchthon, welcher sich auf Luther berufet, einstimmet. In den spätern Ausgaben der Locor. theol. nennt er die katholische Confirmation „otiosam ceremoniam", worin ihm viele spätere Theologen beypflichteten.

Auch Calvin (Instit. rel. chr. lib. IV. c. 19. §. 13. p. 520) nennet sie zwar eine „abortiva Sacramenti larva" und eine „injuria baptismi, billiget und empfiehlt aber die von jungen Christen ge-

die Richtigkeit der arianischen Taufe keinem Zweifel unterworfen war. So setzt das Concil. Constant. I. a. 381. can. VII. fest: „Die Arianer, Macedonianer, Sabbatianer, Novatianer, welche sich selbst Katharer und Linke nennen, die Quartodecimaner und Apollinaristen müssen uns schriftliche Erklärungen ausstellen, und alle Ketzerey, welche nicht mit der Lehre der rechtgläubigen Kirche übereinstimmt, verfluchen. Wir bezeichnen oder salben sie alsdann mit dem heil. Oele an der Stirn, den Augen, der Nase, dem Mund und den Ohren und sagen dazu: dieß ist das Siegel der Gabe des heiligen Geistes!“

Dagegen wurden die unter dem Namen Eunomianer, oder Anomäer, bekannten Hyper-Arianer allgemein von der Regel ausgenommen. Nicht nur der eben angeführte Kanon der Konstant. Kirchen-Versammlung, sondern auch andere Kirchen- und Staats-Gesetze gebieten, die Eunomianer den Heiden gleich zu setzen und zu taufen. Es ist dieß aber aus dem Grunde keine Wieder-Taufe, weil die Eunomianische Taufe diesen Namen gar nicht verdient und nicht auf den Namen eines Sacraments Anspruch machen kann.

Fragt man nun aber: warum die Taufe dieser Häretiker für ungültig erklärt wurde? so finden wir bey den Alten verschiedene Ursachen angegeben, deren jede aber hinreichend schien, die von ihnen ertheilte Taufe zu verwerfen. 1) Sie erkannten, unter dem Vorwande, daß man nicht auf die Trinität, sondern bloß auf den Tod Christi taufen müsse (Socrat. hist. eccl. lib. V. c. 23), *) keine andere Taufe, selbst

*) Auch Philostorg. h. e. lib. X. c. 4. erzählt dieß. Doch ist zu bemerken, daß beyde nicht dem Eunomius selbst, son-

primo brevi et simplici commonefactione admoneretur de suo baptismo: quo scilicet sit baptizatus, quid in illo baptismo tota Trinitas ipsi contulerit et obsignarit, foedus scilicet pacis et pactum gratiae: quomodo ibi facta sit abrenunciatio Satanae, professio fidei, et promissio obedientiae. Secundo, puer ipse coram ecclesia ederet propriam et publicam professionem huius doctrinae et fidei. Tertio, interrogaretur de praecipuis christianae religionis capitibus, ad singula responderet, aut si quid minus intelligeret, rectius erudiretur. Quarto, admoneretur et hac professione ostenderet, se dissentire ab omnibus ethnicis, haereticis, fanaticis et profanis opinionibus. Quinto, adderetur gravis et seria exhortatio ex verbo Dei, ut in pacto baptismi et in illa doctrina et fide perseveraret, et proficiendo subinde confirmaretur. Sexto, fieret publica precatio pro illis pueris, ut Deus Spiritu suo sancto illos in hac professione gubernare, conservare et confirmare dignaretur. Ad quam precationem sine superstitione adhiberi posset impositio manuum. Nec inanis esset ea precatio; nititur enim promissionibus de dono perseverantiae et gratia confirmationis. Talis ritus confirmationis valde multum utilitatis ad aedificationem juventutis et totius ecclesiae conferret; esset etiam consentaneus et Scripturae et potiori antiquitati" etc. Auf eine ähnliche Art äußern sich auch Spener, Buddeus, Pfaff, Baumgarten und andere Theologen der lutherischen Kirche.

In den meisten Kirchen-Ordnungen findet man bestimmte Vorschriften und liturgische Formulare für die Confirmations-Handlung. Die Landgräflich Hessische Agende vom J. 1678. cap. IX. nennet die Confirmation „eine alte, gute, fruchtbare Ceremonie, da

πνεύματος ἁγιαστικοῦ, καὶ ὑπὸ τοῦ κεκτισμένου υἱοῦ κτισθέντος). Gregorius von Nyssa (contr. Eunom. lib. XI. Opp. T. II. p. 706) führt aus den eigenen Schriften des Eunomius an, daß er die Taufe verordnete: Μὴ εἰς πατέρα τε καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα, καθὼς ἐνετείλατο τοῖς μαθηταῖς, παραδιδοὺς τὸ μυστήριον, ἀλλὰ εἰς δημιουργὸν καὶ κτιστὴν, καὶ οὐ μόνον πατέρα τοῦ μονογενοῦς, ἀλλὰ τὸν Θεόν. Hier war also ein ganz anderes, dem kirchlichen Lehrbegriffe offenbar entgegengesetztes Bekenntniß; und man begreift daher leicht, warum eine solche Taufe für keine wahre gehalten wurde.

Wenn die Sabellianer unter den Häretikern, deren Taufe nicht anerkannt werden könne, genannt werden, so beziehet sich dieß auf das Dogma von der Trinität. Das Concil. Constant. I. a. 381. c. 7 sagt ausdrücklich: die Taufe der Sabellianer werde nicht anerkannt, „weil sie die persönliche Einheit des Vaters und Sohnes lehren und sonst andere schlimme Gewohnheiten haben. Indeß ist dieser Punkt deshalb von keiner großen Wichtigkeit, weil die Sabellianer als Sekte in keine Betrachtung kommen. Eine verschiedene Form der Taufe hätten sie gewiß nicht; und der Formel: εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς, κ. τ. λ. πνεύματος ἁγίου konnten sie sich ganz unbedenklich bedienen. Wurde nach dem durch das Concil. Arelat. a. 314. can. 8. festgestelltem Princip: Placuit, ut si ad ecclesiam aliquis de haeresi venerit, interrogent eum Symbolum; et si perviderint, eum in Patre, et Filio et Spiritu Sancto esse baptizatum, manus ei tantum imponatur, ut accipiat Spiritum S. Quod si interrogatus non respoderit hanc trinitatem, baptizetur — verfahren, so mußte die mit der Trinitäts-Formel vollzogene Taufe für

gültig erkannt werden. In welchem Sinne die Formel genommen wurde, war eine andere Frage.

Im Anfange des VI. Jahrhunderts theilte der Konstant. Patriarch Timotheus (de differentia eorum, qui accedunt ad purissimam nostram fidem. S. Cotelerii Monum. eccl. gr. T. III. p. 377 seqq.) die Häretiker in Ansehung der Taufe in drey Classen: 1) Gnostiker, Manichäer, Eunomianer, (oder Anomäer); Paullianisten, Photinianer, Sabellianer und Pelagianer (???). Ihre Taufe ist ungültig und sie müssen die katholische Taufe empfangen. 2) Arianer, Novatianer, Quartodecimaner, Macedonianer und Apollinaristen. Die Taufe derselben wird für rechtmäßig anerkannt, doch müssen sie die Salbung empfangen. 3) Die Meletianer, Nestorianer und Monophysiten sollen weder getauft noch gesalbt, sondern nur zu einer Verwünschung ihrer Ketzerey und Sectirerey angehalten werden.

Bey den schismatischen und häretischen Partheyen im Oriente, namentlich den Jacobiten, Nestorianern, Maroniten, Armeniern u. s. w. waren ehemals viele besondere, von dem griechischen und lateinischen Ritus abweichende Tauf-Gebräuche; sie sind aber entweder bey ihrer Conformation mit der römischen Kirche abgeändert worden (wie z. B. bey den Nestorianern, vgl. Assemann's orient. Biblioth. übers. von Pfeiffer. Th. II. S. 520 ff.) oder die römische Kirche läßt sie, als unwesentlich, fortbestehen.

Die Behauptung, daß die Habessinischen Christen alle Jahre die Taufe wiederholten, gründet sich auf eine falsche Ansicht. Sie feyern alle Jahre am 6. Januar (welches nach ihrer Zeit-Rechnung unser

eine Beziehung auf die in der alten Kirche gebräuchliche Confirmation durch den Bischof.

Nach den Grundsätzen und der Praxis der Episcopalkirche in England ist die Confirmation eine kirchliche Handlung, welche die Bestätigung und Erneuerung des Tauf-Bundes zur Absicht hat, und nur allein vom Bischofe gültig vollzogen werden kann. Dieser stellet mit den von den Predigern vorbereiteten Katechumenen ein strenges Katechismus-Examen an, worauf vorzüglich darauf gesehen wird, daß die Worte des Katechismus mit größter Geläufigkeit bekannt sind. Dem Handauflegen und der Einsegnung des Bischofs leget die hohe Kirche eine besondere Kraft bey und lehret, daß dadurch besondere Gaben des heil. Geistes mitgetheilt werden. Vergl. Alberti's Briefe Betr. den Religions-Zustand in Groß-Britannien. Th. II. S. 266 — 67, Th. III. S. 633. S. 658 — 59. Dennoch verwirft die hohe Kirche die Confirmation als Sacrament und setzt bloß zwey Sacramente fest. S. Artic. XXXIX. art. 25: Quinque illa vulgo nominata Sacramenta: Confirmatio, Poenitentia, Ordo, Matrimonium et extrema Unctio, pro Sacramentis Evangelicis habenda non sunt, ut quae, partim a parva Apostolorum imitatione profluxerunt, partim vitae status sunt in scripturis quidem probati; sed, Sacramentorum eandem cum baptismo et coena Domini rationem non habentes, ut quae signum aliquod visibile, seu caeremoniam a Deo institutam, non habeant.

Hierin stimmet also die hohe Kirche mit den übrigen Protestanten vollkommen überein. Die beyden Haupt-Gründe für die Verwerfung der Confirmation als Sacrament waren stets: 1) Der Mangel eines ausdrücklichen Befehls und der Worte der Einsetzung. 2) Der Mangel einer besonderen Gnaden-Verheißung promissio gratiae. S. Baumgarten's Untersuchung theol. Streitigkeiten. Th. III. p. 260. Andere bestritten auch das

Elementum externum und erklärten die Salbung (unctio, μύρον) und das Handauflegen (χειροθέσια, manuum impositio) nicht für hinreichend, um dieser Handlung den Charakter eines Sacraments zu verleihen. S. Limborch Theolog. christ. lib. V. c. 77. n. II — V. ed. Amstelod. 1735. f. p. 648 — 49.

Mit desto größerem Eifer aber bestand die katholische Kirche darauf, daß die Firmung von der Zahl der Sacramente nicht ausgeschlossen werde. Das Concil. Trident. Sess. VII. de Confirmat. stellet folgende drey Canones hierüber auf.

Can. I.

Si quis dixerit, Confirmationem baptizatorum otiosam esse caerimoniam, et non potius verum et proprium Sacramentum; aut olim nihil aliud fuisse, quam Catechesin quandam, qua adolescentiae proximi fidei suae rationem coram Ecclesia exponebant, anathema sit.

Can. II.

Si quis dixerit, injurios esse Spiritui Sancto eos, qui sacro Confirmationis charismati virtutem aliquam tribuunt, anathema sit.

Can. III.

Si quis dixerit, sanctae Confirmationis ordinarium ministrum non esse solum Episcopum, sed quemvis simplicem sacerdotem, anathema sit.

Nähere Bestimmungen hierüber giebt der Catechismus Roman. P. II. sect. III. Hier heißt es unter andern c. 2. Confirmationem ab ecclesia hoc sacramentum idcirco vocari docendum est, quoniam, qui baptizatus est, cum ab Episcopo sacro chrismate ungitur, additis solemnibus illis verbis: Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salu-

tis in nomine patris, et filii et Spiritus Sancti, nisi aliud efficientiam impediat, novae virtutis robore firmior atque adeo perfectus Christi miles esse incipit. Ferner ibid. c. 5: Cum baptismi gratia homines in novam vitam gignantur, confirmationis autem sacramento, qui iam geniti sunt, viri evadant, evacuatis, quae erant parvuli, satis intelligitur, quantum in naturali vita generatio ab incremento distat, tantundem inter se differre baptismum, qui regenerandi vim habet, et confirmationem, cuius virtute fideles augescunt et perfectum animi robur assumunt.

Eine nähere Erklärung über Zweck und Zeit dieser heil. Handlung wird c. 18. gegeben: Observandum est, omnibus quidem post baptismum confirmationis sacramentum posse administrari, sed minus tamen expedire, hoc fieri antequam pueri rationis usum habuerint. Quare si duodecimus annus exspectandus non videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum differre, maxime convenit. Neque enim confirmatio ad salutis necessitatem instituta est, sed ut eius virtute optime instructi et parati inveniremur; cum nobis pro Christi fide pugnandum esset: ad quod sane pugnae genus pueros, qui adhuc usu rationis carent, nemo aptos judicabit. Hiermit ist die Erklärung c. 20. zu vergleichen: Haec sacra et mystica signa eiusmodi esse demonstratum est, quae gratiam declarant atque efficiunt. Ex quo sequitur, ut peccata etiam condonet ac remittat, quoniam gratiam simul cum peccato ne fingere quidem nobis licet. Sed praeter haec, quae cum aliis communia censenda sunt, primum quidem illud proprie confirmationi tribuitur, quod baptismi gratiam perficit. Qui enim per baptismum Christiani effecti sunt, quasi infantes modo geniti teneritatem adhuc et mollitiem quandam habent deinde charismatis sacramento adversus omnes carmundi et Diaboli impetus robustiores fiunt, et

eorum animus in fide omnino confirmatur ad confitendum et glorificandum nomen Domini nostri Jesu Christi: ex quo etiam nomen ipsum inventum esse nemo dubitat.

Kein Unbefangener wird in Abrede stellen können, daß in dieser Erklärung die moralische und religiöse Seite der heil. Handlung auf eine beyfallswürdige Art hervorgehoben sey. Und in dieser Hinsicht ziehen wir diese authentische Erklärung den Ansichten der spätern Dogmatiker und Polemiker weit vor. Wie denn überhaupt der durch die Jesuiten mit großem Unrecht verdrängte römische Katechismus so viel Treffliches enthält, was der katholischen Kirche zu beherzigen sehr heilsam wäre.

Mit mehr Scholastik findet man diesen Gegenstand behandelt, in Jos. Prickartz Theol. moral. univers. T. I. Colon. 1752. p. 274. ff. Doch enthält die Schluß-Abhandlung: Quaenam circa hoc Sacramentum observanda sint Parochis? p. 295. ff. mehrere recht gute Bemerkungen. Dieß ist auch der Fall in Fr. Jos. Bertieri de Sacram. in gen. baptismo et confirmat. Vindob. 1774. p. 691 — 853. Daß es aber auch nicht an scholastischen Subtilitäten fehle, beweiset schon die Rubrik p. 816. Quamvis Sacram. Confirmationis necessarium non sit necessitate medii, necessarium tamen est necessitate praecepti cum divini, tum ecclesiastici.

Daß es unter den neueren katholischen Schriftstellern nicht an Männern fehle, welche diese Kirchen-Lehre mit Einsicht und Fruchtbarkeit zu behandeln wissen, kann man aus den Schriften von Oberthür, Sailer, Zimmer, Wanker, Frint, Ziegler, u. a. ersehen. Vergl. Brenner's geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Firmung. 1820. S. 55. ff. S. 187. ff. Insbesondere machen wir auf die neueste Schrift: Ueber das Verhältniß des Evangelium's zu der theologischen Scholastik der neuesten Zeit im katholischen Teutschland,

von D. Joh. Bapt. Hirscher. Tübingen 1823. 8. aufmerksam. Hier wird S. 169 — 178. die ganze Lehre von der Firmung, in Beziehung auf eine hyperkatholische Darstellung, einer eben so einsichtsvollen als freymüthigen Kritik unterworfen. Der gelehrte Verf. äußert den Wunsch, daß man die Feyerlichkeit dieser Handlung, nach dem Muster der alten Kirche, wieder vermehren sollte. Er sagt S. 176: „das Meiste hiervon könnte und sollte, um die Firmung zu einem heiligen und unvergeßlichen Akte zu machen, unter zweckmäßigen Modificationen wieder eingeführt, und könnte und müßte dann von dem Katecheten zur Weihung der jungen Gemüther benutzt werden. Das Wort, welches er erläuternd und bestimmend an solche einleitende Handlungen knüpfte, würde in Verbindung mit solchen vorbereitenden kirchlichen Gebräuchen einen ganz anderen Eindruck machen, als ohne sie. So könnte man auch (wie in der alten Kirche) das heil. Abendmahl nicht vor, sondern mit der heil. Firmung das erstemal ertheilen. Es müßte auch letztere sehr wohlthätig zurückwirken, wenn der Zutritt zu jenem durch diese zu geschehen hätte.“ Auch machen wir insbesondere noch aufmerksam auf folgende wichtige Anmerkung in der Note S. 177: „Es ist zu wünschen, daß die heil. Firmung in jeder Pfarr-Kirche alljährlich ertheilt; und (da dieses durch den Bischof allein nicht geschehen kann) die Ausspendung von diesem theilweise an sehr würdige Liturgen seines Sprengels überlassen werde: wenn man Letzteres für ersprießlicher hält, als wenn je die eigenen Seelsorger (jeder in seiner Pfarr-Kirche) diesen heiligen Akt vornehmen.“

Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Reformatoren, wenn die katholische Kirche im sechzehnten Jahrhundert auf solche Art die Confirmation administrirt hätte, keinen Grund gehabt haben würden, so stark gegen dieses Sacrament zu protestiren. Eben so gewiß ist auch, daß, wenn diese Grundsätze in der katholischen Kirche angenom-

men würden, dem Frieden und der Conformität mit der evangeliſchen Kirche in dieſem Stücke nichts Weſentliches entgegen ſtehen würde.

Auf jeden Fall muß es die evangeliſche Kirche billigen, daß die katholiſche die Confirmations-Handlung ebenfalls von der Taufe trennet, und dieſelbe erſt nach einem Zwiſchen-Raume von wenigſtens ſieben Jahren vornimmt. Bey den Evangeliſchen iſt dieſer Zwiſchen-Raum größer, und nach manchen Kirchen-Ordnungen und Obſervanzen beträgt er ſogar das Doppelte; allein die Hauptſache iſt, daß Taufe und Confirmation zwey verſchiedene und durch längere Intervallen getrennte Handlungen ſind, wobey man nicht in Gefahr geräth, ein opus superèrogativum vorzunehmen.

In dieſen Fehler verfällt offenbar die orientaliſch-griechiſche Kirche, welche die Salbung als ein beſonderes Sacrament betrachtet und dennoch unmittelbar mit der Taufe verbindet. Wenn ſich dieſes Verfahren ehemals, bey der Taufe der Erwachſenen und bey der Aufnahme der Häretiker, rechtfertigen ließ, ſo erſcheint es doch gegenwärtig, bey der Allgemeinheit der Kinder-Taufe, als inconſequent und zweckwidrig. Denn aus Einem Sacramente werden Zwey gemacht, welche ſich, da ſie als ein Continuum auf einander folgen, wechſelſeitig aufheben und überflüßig machen.

Daß in Cyrilli Lucaris Confess. ed. Hotting. p. 406. bloß zwey Sacramente (*δύο εἶναι εὐαγγελικὰ μυστήρια*), Taufe und Abendmahl, angenommen werden, kann nichts beweiſen, da dieſe Confeſſion bekanntlich keine Auctorität erlangt hat. In anderen Privat-Confeſſionen z. B. von Metrophan. Critopul., des Patr. Jeremias, u. a. wird die Confirmation als zweytes Sacrament angenommen, welches zwar nicht aus der heil. Schrift bewieſen werden könne, aber doch durch die Tradition hinlänglich begründet ſey. In der Confessio orthod. p. 161. heißt es: *Το δεύτερον μυστήριον εἶναι το*

μυρον του χρισματος· το οποιον ηχρισεν απο τον καιρον εκεινον, οπου το πνευμα το αγιον εκαταβηκεν εις τους Αποστολους, σφραγιζοντας τους με την θειαν του χαριν, δια να κηρυττουσι σταθερως και αδιαλειπτως την πιστιν του Χριστου. Weiterhin p. 163. wird über die Adminiſtration dieſer Handlung bemerkt: Πρωτον ζητειται να γινεται απο τον ανωτατω επισκοπον το μυρον τουτο. Δευτερον, να εχη την πρεπουμενην την υλην, ηγουν το ελαιον, το βαλσαμον, και τα λοιπα μυρισματα. Τριτον, ζητειται ότι παρευθυς μετα το βαπτισμα να χριη ο ιερευς τον βαπτιζομενον εις τα διωρισμενα μελη, επιλεγων τα λογια εκεινα· σφραγις δωρεας πνευματος αγιου, αμην. Απο το μυστηριον τουτο γενουνται οι καιροι τουτοι· Πρωτον, διατι καθως μετα βαπτωμα αναγενομεθα τετοιας λογιης, με το αγιον μυρον γενομεθα μετοχοι του αγιου πνευματος, βεβαιωθεντες εις την πιστιν του Κυριου, και αυξανομεν εις την θειαν χαριν κατα τον Αποστολον.

Ueber die Art und Weiſe der Adminiſtration vergl. Holstenii Dissert. II. de forma et ministro sacram. Confirmat. apud Graecos. Rom. 1666. 8. Joh. King's Gebr. und Ceremon. der griech. Kirche in Rußland. Riga 1773. 4. S. 203. ff. Bellermann's Abriß der Ruſſiſchen Kirche. S. 81. ff.

Der neueſte Vertheidiger der griech. Kirche Alex. de Stourdza: Considerations sur la doctrine et l'esprit de l'Eglise orthodoxe. 1816. 8. p. 99 — 100. bemerkt über dieſes Sacrament Folgendes: „Ce sacrement (de la Confirmation), comme il a été dit plus haut, est le signe exterieur, dont se revêt la grace divine, pour caracteriser l'accomplissement de la renaissance du Cretien, et consommer l'oeuvre de sa régéneration, effectuée par le baptême. L'Eglise orthodoxe l'administre immediatement après

le baptême, selon les usages de la primitive église. Celle d'Occident en dissére l'accomplissement, jusqu'à un âge plus avancé. Cette distinction n'a rien de condamnable en elle-même: mais ce qui n'est pas également indifferent, c'est qu'en Occident, ce sont les Evêques, qui se sont réservés le privilège exclusif de confirmer. Or cette restriction n'est fondée sur aucun motif plausible. Elle décéle au contraire cette funeste tendance aux innovations arbitraires: et un certain despotisme hiérarchique, qui se manifeste à l'égard du clergé inférieur: tout comme ce denier se permet de l'exercer envers le reste des fidèles, pour ce qui concerne la communion sous les deux espèces, les censures et les indulgences. Le tout présente une série de réactions et d'usurpations, dont les Evêques se ressentent eux-mêmes, depuis qu'ils se sont soumis inconsidérement à recevoir leur installation de la part des Evêques de Rome. Ainsi s'accomplit la loi inexorable des compensations, qui assujettit les Evêques d'Occident à la jurisdiction de leur égal, pour prix des restrictions qu'ils imposent à leurs collèges et à leurs troupeaux."

In dieser Darstellung wird zwar der Protestant, demjenigen, was der Verfasser über das ausschließliche Confirmations-Recht der Bischöfe sagt, seinen Beyfall nicht versagen können. Doch ist auch dieser Tadel weder motivirt, noch genau genug. In der früheren Zeit, wo die Taufe als Function des Bischofs, und der Priester oder Diakonus, wenn er sie verrichtete, nicht als selbstständiger minister baptismi, sondern als Vicarius des Bischofs betrachtet wurde, und wo die bestimmten Taufzeiten eine andere Einrichtung erfoderten und zuließen, hatte die bischöfliche Confirmation ihren guten Grund und Zweck. Eben so bey der Aufnahme der Häretiker, wo die Taufe nicht wiederholt werden durfte. Auch war es

in der katholiſchen Kirche nie ein abſolutes Geſetz, daß die Confirmation bloß vom Biſchofe, oder Weih-Biſchofe, gültig adminiſtrirt werden könne. Denn ſelbſt das Concil. Trident. ſagt bloß: Episcopus est minister ordinarius huius Sacramenti, wodurch alſo die Prieſter-Firmung keineswegs geradezu verworfen wird.

Dagegen werden die beyden anderen Differenz-Punkte, nämlich die ἐπιθεσις των χειρων und die Zeit der Confirmation, mit Stillſchweigen übergangen. Dieſe beyden Stücke aber ſind von großer Bedeutung und es läßt ſich leicht darthun, daß die occidentaliſche Kirche hierbey weit mehr Recht auf ihrer Seite habe, als die orientaliſche. Das in der heil. Schrift und der alten Kirche ſo oft vorkommende Hände-Auflegen ward nicht nur von der katholiſchen Kirche, ſondern auch in der evangeliſchen Kirche häufig beybehalten. Und in der That iſt nicht wohl abzuſehen, was man mit Grund dagegen zu erinnern haben dürfte? Freylich ſcheint es nur mit der Art und Weiſe vereinbar, wie im Abendlande dieſe heil. Handlung adminiſtrirt wird. Im Morgenlande mußte es als eine unzweckmäßige und nutzloſe Wiederholung der ſchon bey der Taufe Statt findenden χειροθεσια (oder χειροτονια) erſcheinen.

Bey der Taufe der Erwachſenen hatte die bald nachher ertheilte Confirmation ihren guten Grund, und konnte den Namen σφραγις (sigillum, obsignatio) mit Recht führen. Denn entweder ſollte ſie zur Beſtätigung der von einem Presbyter oder Diakonus ertheilten Taufe dienen; oder ſie ſollte die Gültigkeit der Taufe eines zur katholiſchen Gemeinſchaft übertretenden Häretikers bezeugen. Auf jeden Fall ſollte ſie den Uebergang zur Genuß-Fähigkeit des heil. Abendmahls machen. Dieß ſagt ſchon Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. in fine ausdrücklich: „Man führet den Täufling, nachdem

man ihm das Tauf-Kleid angezogen, wieder zum Hierarchen, welcher ihn mit dem geweihten Oele salbet und versiegelt, und ihn darauf für würdig erkläret, an dem allerheiligsten Danksagungs-Mahle Theil zu nehmen."

Wenn nun aber die griechische Kirche bey der Kinder-Taufe hierbey beharret und auch den Kindern gleich nach der Salbung das heil. Abendmahl reichet *): so bleibt sie zwar beim Buchstaben der alten Kirche, handelt aber offenbar wider den Geist derselben, weil bey der Eucharistie, auch wenn sie nicht bloß als eine Handlung εἰς τὴν ἀναμνησιν betrachtet wird, stets der Vernunft-Gebrauch vorausgesetzt wird. Nicht zu gedenken, daß hierbey eine auf keine Weise zu billigende Cumulation heiliger Handlungen entstehet, und drey Sacramente uno actu verbunden und in Eins verschmolzen werden.

Man muß sich daher wundern, daß in der neuesten Schrift: Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche u. s. w. von H. Jos. Smitt. Mit einer Vorrede von Fr. Schlegel. Wien. 1824. 8. S. 47 — 51. die Verschiedenheit zwischen beyden Kirchen in Ansehung der Firmung als ganz unbedeutend angegeben worden. Ehemals waren die katholischen Schriftsteller hierüber anderer Meynung und behaupteten, daß der bey den Griechen unter dem Namen Χρισμα eingeführte Gebrauch keinesweges die oc-

*) In der Schrift: Petri Zornii historia Eucharistiae Infantium etc. Berol. 1736. 8. p. 262. ff. wird gezeigt, daß nicht nur die Griechen, sondern auch die Armenier, Jakobiten, Habessynier und fast alle andern Orientalen die Sitte, den Kindern gleich nach der Taufe und Salbung das Abendmahl zu reichen, haben. Zugleich werden die verschiedenen Arten und Formen dieser Ceremonie und die darüber entstandenen Streitigkeiten ausführlich angezeigt.

cidentalische Confirmation sey und, auf den Namen eines Sacramentes keinen Anspruch machen könne. Vergl. Heineccii Abbildung der alten und neuen griechischen Kirche. Th. II. p. 183. seqq. p. 236. seqq. Walch's Einleitung in die Religions-Streitigkeiten außer der Lutherischen Kirche. Th. II. p. 394 — 95.

Zweytes Kapitel.

Ueber den Ursprung der christlichen Confirmation als einer besonderen gottesdienstlichen Handlung.

I.

Ableitung der Confirmation aus dem apostolischen Zeitalter.

Auf den ersten Blick scheint nichts einfacher und natürlicher als die Ableitung dieser heil. Handlung aus der heil. Schrift; und die Geschichte lehret, daß der Hauptstreit zwischen Katholiken und Protestanten über dieses Sacrament sich um den Punkt der Schriftmäßigkeit drehte. Nun kommt allerdings im N. T. das Handauflegen (ἐπίθεσις τῶν χειρῶν) nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere von solchen Personen vor, welche die Taufe empfangen haben. So ist es Apostg. VIII., 12—17, wo erzählt wird, daß die Apostel Petrus und Johannes den von Philippus getauften Samaritanern, unter Gebet (προσηύξαντο περὶ αὐτῶν v. 14.), die Hände auflegten und daß diese den heiligen Geist empfingen (τότε ἐπετίθουν τὰς χεῖρας ἐπ' αὐτοὺς, καὶ ἐλάμβανον πνεῦμα ἅγιον). Eben so ist es Apostg. XIX, 5. 6., wo von den Ephesinischen Jüngern berichtet wird: Da sie das hörten (was der

Apoſtel Paulus vortrug), ließen ſie ſich taufen auf den Namen des Herrn Jeſu. Und da Paulus die Hände auf ſie legte (ἐπιθέντος αὐτοῖς τὰς χεῖρας), kam der heil. Geiſt auf ſie, und redeten mit Zungen und weiſſagten. Allein man ſieht leicht ein, daß hier nur von etwas Außerordentlichem, von den beſonderen durch die Apoſtel mitgetheilten Gnaden- und Wunder-Gaben, die Rede ſey. Schon Hugo Grotius (ad Act. VIII. 15.) bemerkt: Voluit autem Deus ordinarie non contingere baptizatis dona illa admiranda, nisi per Apostolos, ut ea ratione testibus suis auctoritatem quam maximam conciliaret, quod ipsum simul ad retinendam ecclesiae unitatem pertinebat. Und Abr. Calov (Biblia N. T. illustr. T. I. p. 862.) fügt hinzu: Si ergo ob dona miraculosa per impositionem manuum baptizatis conferenda Petrus et Joannes missi, non exsculpi hinc cum Papistis, Bellarmino, Cornel. a Lapide et aliis poterit Sacramentum confirmationis, in quo nulla conferuntur talia dona; quod etiam nullo s. literarum nititur fundamento, sed tantum solis Apostolis hanc potestatem miraculorum convenisse, apparebit infra Act. IX. 17. Auf ähnliche Weiſe erklären auch faſt alle neuere Ausleger dieſe Stellen; nur mit dem Unterſchiede, daß mehrere mit Eichhorn (Vom Einſegnen der Apoſtel. S. Allg. Biblioth. der bibl. Lit. B. III. 3 St. S. 408. ff.) unter πνευμα ἁγιον einen beſonderen Enthuſiasmus verſtehen. Vergl. Morus vers. et explic. Act. Apost. ed. Dindorf. P. I. p. 202. seqq.

Daß es etwas Außerordentliches, Auffallendes und Wahrnehmbares ſeyn mußte, erhellet daraus, daß Simon Magus ſogleich die Wirkung wahrnahm, wie V. 15. deutlich geſagt wird: Θεασάμενος δὲ ὁ Σίμων, ὅτι διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τῶν Ἀποστόλων δίδοται τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, προσήνεγκεν

αὐτοῖς χρήματα u. s. w. Es ist also hier von etwas Besonderem und Ungewöhnlichem die Rede. Daher ist es auch zu erklären, daß bey den übrigen Tauf-Fällen des Handauflegens nicht erwähnt wird. So ist es bey der solennen Taufe der dreytausend Menschen, Apostg. II, 38. 39. (wo zwar der Mittheilung des heil. Geistes, aber nicht der ἐπιθέσις τῶν χειρῶν erwähnt wird), oder bey der Taufe der Lydia und ihres Hauses, Apostg. XVI, 15., oder des Kerkermeisters und seiner Familie, Apostg. XVI, 31—33. In der Stelle Hebr. VI, 2. findet man zwar verbunden: βαπτισμῶν, διδαχῆς, ἐπιθέσεώς τε χειρῶν — allein daraus dürfte für die Verbindung des Handauflegens mit der Taufe zunächst nichts folgen. Vielmehr dürfte die ἐπιθέσις τῶν χειρῶν der Marc. XVI, 18. Apostg. IX, 12. 17. VI, 6. X, 47. u. a. St. erwähnte Ritus seyn, wie auch von den meisten Auslegern angenommen wird.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit dem im N. T. zuweilen vorkommenden Ausdrucke: Salbung (χρίσμα), welche man ebenfalls für das Sacrament der Confirmation gehalten hat. In der Stelle 1. Joh. II, 27. heißt es: καὶ ὑμεῖς τὸ χρίσμα ὃ ἐλάβετε ἀπ' αὐτοῦ, ἐν ὑμῖν μένει u. s. w., und 2. Cor. I, 21. wird gesagt: ὁ δὲ βεβαιῶν ἡμᾶς σὺν ὑμῖν εἰς χριστὸν, καὶ χρίσας ἡμᾶς θεὸς u. s. w. Es kann aber nicht bewiesen werden, daß hier von etwas Anderem, als von der geistlichen Salbung, von der königlichen und priesterlichen Würde der Christen (1 Petr. II, 9) und von der Mittheilung außerordentlicher Geistes- und Wunder-Gaben die Rede sey.

Dasselbe gilt auch von dem biblischen Worte: σφραγίζεσθαι, obsignare, signaculo firmare, Ephes. I, 13. IV, 30. 2. Cor. I, 22 u. a. Es drückt die Versicherung von der Gewißheit der göttlichen Gnade

und Hülfe aus. Die älteren Ausleger läugneten nicht, daß darin eine Beziehung auf eine besondere Religions-Handlung liege, behaupteten aber, daß hierunter bloß die Taufe zu verstehen sey.

Nach der Meynung der protestantischen Dogmatiker und Polemiker aber würden diese und andere Stellen des N. Testaments selbst dann, wenn ἐπιθέσις τῶν χειρῶν, χρίσμα und σφραγὶς (oder σφραγίζεσθαι) auf die Confirmation der Taufe gehen sollte, dennoch den vollen Sacraments-Charakter noch nicht ausdrücken. Man hätte alsdann die Confirmation nur als Beyspiel und Beweis, daß sie in einzelnen Fällen sey angewendet worden, keinesweges aber eine Verordnung dieser heil. Handlung für alle Zeiten. Dieß war der Grund, warum sie so fest auf den Worten des Befehls (verba mandati) beharrten und eine ausdrückliche Einsetzung des Stifters unserer Religion (expressam institutionem), woran es gänzlich fehle, foderten.

Ferner machten sie darauf aufmerksam, daß in den ältesten Urkunden der Kirchen-Geschichte kein deutliches und bestimmtes Zeugniß gefunden werde. Daß im Pseudo-Dionysius (de hierarch. eccl. c. II.) der Oel-Salbung und Versiegelung erwähnt werde, habe zwar seine Richtigkeit; aber die Aechtheit dieses Werks unterliege so schweren Zweifeln, daß sich niemand auf diese Auctorität (als einer dem apostolischen Zeitalter verwandten) berufen dürfe. Und in der That machen auch neuere katholische Schriftsteller um so weniger davon Gebrauch, da sie der orientalischen Kirche günstiger seyn würde, als der occidentalischen. In den Constitut. Apost. lib. II. c. 14. bleibt es ungewiß, ob σφραγὶς die Taufe oder Confirmation bedeutet. Und eben so verhält sich's auch mit dem Euseb. hist. eccl. lib. III. c. 23. aus Clemens Alex. angeführtem Zeugnisse, nach welchem ein Bischof dem vom Ap. Johannes empfohl-

nen Jünglinge das Siegel des Herrn (τὴν σφραγῖδα τοῦ κυρίου) ertheilte — welche Stelle bereits oben S. 16—17 erklärt worden ist. Schon Fr. Combefisius, Henr. Valesius u. a. erklären hier σφραγις bloß von der Taufe.

Zur Vertheidigung des apostolischen Ursprungs der Confirmation findet man in Brenner's geschichtl. Darstellung der Firmung. 1820. S. 5—6. folgende Bemerkungen: „1) Wenn auch die 2. Cor. I. 22. vorkommenden Ausdrücke in der heil. Schrift öfters einen metaphorischen Sinn haben: das Salben z. B. Luk. IV, 18. Apostg. IV, 27. X, 38; das Besiegeln Joh. III, 33. VI, 27; und wenn man auch in der angeführten Stelle zunächst an eine innere geistige Salbung zu denken hat, um so mehr, da sie Gott zugeschrieben wird: so kann man doch annehmen, daß der Apostel durch diese gewählten Ausdrücke auf die äußeren Handlungen anspielt, bey deren Setzung Gott die inneren Wirkungen hervorgebracht hat, eben so, wie manchmal von einem Abwaschen der Sünden in den Schriften des N. B. die Rede ist, wo offenbar auf die Taufe, somit auf ein äußeres Abwaschen, gedeutet wird; vergl. Apostg. XX, 16. 1. Cor. VI, 11. 2) Die Apostel haben auch sonst Gebrauch vom Oele gemacht und Salbungen vorgenommen. Marc. VI, 13. Jakob. V, 15. 3) Die ältesten Väter und Ritualien bedienen sich derselben Worte, um die bey der Firmung übliche Salbung damit auszudrücken, ein Beweis, daß sie diese schon bey den Aposteln gefunden haben. 4) Die Salbung bey der Firmung ist so alt und allgemein, daß sich ihre Anordnung schlechterdings nicht nachweisen läßt; sie muß demnach in den Zeiten der Apostel wurzeln, nach jenem Grundsatze Augustin's (de bapt. lib. IV. c. 24): Quod universa tenet ecclesia, nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi ab Apostolica auctoritate traditum, rectissime

creditur. 5) Clemens Alex. erzählt bey Eusebius (hist. eccl. III. 23) die Taufe und Firmung eines Jünglings also: quum perfectissimo custode apposito, Christi videlicet signaculo (*την σφραγιδα του κυριου*) juvenem communisset. Höchst wahrscheinlich ist unter „Signaculum" die Bezeichnung mit Oel zu verstehen, die denn, nach diesem Zeugnisse, schon in den apostolischen Zeiten Statt hat."

II.

Die Confirmation als eine mit der Taufe verbundene Handlung.

Schon Tertullianus gedenket mit deutlichen Worten dieser unmittelbar auf die Taufe folgenden Ceremonie. Er sagt de baptismo c. 7: Exinde egressi de lavacro perungimur benedicta unctione, de pristina disciplina, qua ungi oleo de cornu in sacerdotium solebant, ex quo Aaron a Moyse unctus est. Unde Christus dicitur a chrismate, quod est unctio, quae Domino nomen accommodavit, facta spiritalis, quia Spiritu unctus est a Deo Patre. — Sic et in nobis carnaliter currit unctio, sed spiritaliter proficit; quomodo et ipsius baptismi carnalis actus, quod in aqua mergimur, spiritalis effectus, quod delictis liberamur. Hierauf folget unmittelbar c. 8: Dehinc manus imponitur, per benedictionem advocans et invitans Spiritum Sanctum. Der ungenannte Herausgeber der Schrift: Tertulliani libri de baptismo et poenitentia etc. Salisburgi 1755. 4. sucht S. 89 — 48 zu zeigen, daß die Unctio hier keinesweges die Confirmation, welche bloß der Bischof ertheilen dürfe, sey, und daß man eine doppelte Handauflegung unterscheiden müsse: „Duae olim impositiones manuum celebrabantur in baptismo; una, non baptismum modo, sed illam ipsam quoque unctio-

nem, quae est inter baptismi ritus praevios, praecedens, cujus mentio inter Ordines Latinos, quos Edm. Martene de ritib. antiq. eccl. lib. I. c. 1. a. 8. profert, frequenter occurrit. Altera erat baptismum subsequens, non nisi ab Episcopo facienda.“ Im Sinne Tertullian's und seines Zeitalters ist diese Unterscheidung nicht; denn dieser bestimmt de bapt. c. 18 den Bischof als ordentlichen Täufer, und bemerkt nicht, daß in dem Falle, wo ein Anderer die Taufe verrichte, der Bischof die Confirmation vornehmen müsse. In den spätern Zeiten geschah dieß allerdings; wenigstens ward es die Observanz und Regel bey den Lateinern. Auch die Stelle Tertull. de resurrect. carn. c. 8. (Opp. T. II. p. 537 ed. Oberth.) erklärt man von der Firmung. Es heißt davon: Scilicet caro abluitur, ut anima emaculetur. Caro ungitur, ut anima consecretur. Caro signatur, ut et anima muniatur. Caro manus impositione adumbratur, ut et anima spiritu illuminetur. Caro corpore et sanguine Christi vescitur, ut et anima de Deo saginetur. Hier ist genau die Ordnung und Folge angegeben: Taufe, Confirmation, Abendmahl, welche unmittelbar auf einander folgten. Aber auch hier wird kein Unterschied in Ansehung des Administrators dieser zusammenhängenden heil. Handlungen gemacht.

In Cyprian's Werken finden sich einige Stellen, welche von der Confirmation handeln und welche man deshalb für vorzüglich wichtig hielt, weil er von dieser heil. Handlung den Ausdruck Sacramentum brauchet. So in den Sent. Episcoporum LXXXVII. de haereticis baptizandis. Opp. T. II. p. 107. ed. Oberth.: Male ergo sibi quidam interpretantur, quod per manus impositionem Spiritum S. accipiant, et sic recipiantur, cum manifestum sit, utroque Sacramento debere eos renasci in ecclesia catholica. —

— — Nisi ergo acceperint baptisma salutare in ecclesia catholica, quae una est, salvi esse non possunt, sed cum carnalibus in judicio Domini Christi damnabuntur" Cyprian's eigene Meynung wird Epist. LXXII. ad Steph. Opp. T. I. p. 228. mit folgenden Worten vorgetragen: Eos, qui sint foris extra ecclesiam tincti, et apud haereticos et schismaticos profanae aquae labe maculati, quando ad nos atque ad ecclesiam, quae una est. venerint, baptizari oportere, eo quod parum sit eis manum imponere ad accipiendum Spiritum S., nisi accipiant et ecclesiae baptismum. Tunc enim demum plene sanctificari, et esse filii Dei possunt, si sacramento utroque nascantur, cum scriptum sit: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potest introire in regnum Dei.

Daß hier „sacramentum" so viel als ritus oder cerimonia sey, erhellet nicht bloß aus der Allgemeinheit dieses Sprachgebrauchs in den älteren Zeiten, sondern auch aus der besondern Absicht des Schriftstellers. Denn er will, daß die imposito manus, welche allein nicht wirksam und hinlänglich genug sey, mit dem baptismus, welchen die Häretiker, nach seiner und seiner Bischöfe Meynung, nicht gültig ertheilen können, verbunden werde, und daß also: duo sacramenta unum (et verum) efficiant baptismum. In diesen Aeußerungen liegt aber auch die Andeutung des Grundes, weshalb die katholische Kirche späterhin die Confirmation als einen von der Taufe abgesonderten Akt einführte, wovon nachher zu handeln seyn wird.

Es würde überflüssig seyn, die vielen Zeugnisse aus spätern Schriftstellern, welche von der Verbindung der Confirmation mit der Taufe handeln, anzuführen. Man findet sie bey katholischen und protestantischen Schriftstellern, welche über diese Materie historisch und dogmatisch-polemisch geschrieben haben. Bloß eine Ver-

gleichung darf nicht übergangen werden, welche Optatus Milevitanus (de schism. Donatist. lib. IV. p. 77. Opp. T. I, ed. Oberth.) mit der Taufe Christi anstellet: Sed quia filius a patre, Deus a Deo, erat ungendus, secundum quod filius petiit, Spiritus promissa nuntiavit, et complevit pater in Jordane, quo, cum venisset filius Dei, salvator noster, a Joanne ostensus est his verbis: ecce agnus Dei. Hic est, qui tollit peccata mundi. Descendit in aquam, non quia erat quod in Deo mundaretur, sed super venturum oleum aqua debuit antecedere, ad mysteria initianda et ordinanda et implenda baptismatis: lotus cum in Joannis manibus haberetur, secutus est ordo mysterii, et complevit pater, quod rogaverat filius, et quod nuntiaverat Spiritus sanctus. Apertum est coelum Deo patre ungente, spiritale oleum statim in imagine columbae descendit, et insedit capiti ejus, et perfudit eum, unde cepit dici Christus, quando unctus est a Deo patre. Cui ne manus impositio defuisse videretur, vox audita est Dei de nube dicentis: hic est filius meus, de quo bene sensi, hunc audite. Hoc est igitur quod lectum est: oleum peccatoris non ungat caput meum. Rationem veritatis, vel sero addisce, quoniam nunc tempus invenisti discendum. Zu dieser hier vollständiger mitgetheilten Stelle macht Bingham (Antiquit. IV. p. 351) die richtige Anmerkung: „Heic ordinem, partes et mysteria baptismi ad similitudinem baptismi Christi se describere, profitetur Optatus. In utroque horum tria sacramenta sive praecipua mysteria statuit: lavationem, unctionem, et manuum impositionem; quae proprie non tria sunt sacramenta, sed tres partes sive ritus unius ejusdemque sacramenti baptismatis, quae, secundum Optatum, ordinata et adumbrata ac impleta in baptismo Christi

erant. Nisi hoc sacramentum hoc latiore sensu accipiamus, tria propria sacramenta in baptismo habebimus, quod nec Optato, nec ulli veterum in mentem venit, quando de mysteriis baptismi sunt loquuti; sed cum unctionem, tum impositionem manuum sacramenta esse sinunt, ut sunt partes ac ritus mysterii baptismi.“

Bey der Taufe der Erwachsenen und bey der Vorstellung, daß die Taufe ein Vertrag und Bündniß (ἐπερώτημα, stipulatio, pactum, foedus) sey, mußte die Confirmation, auch ohne besondere dogmatisch-mystische Beziehung und aus dem Gesichtspunkte des römischen Rechts betrachtet, als ein nothwendiger Vollendungs-Akt betrachtet werden. Und in dieser Hinsicht hatte die Benennung: σφραγὶς, signaculum, obsignatio u. a. ihren guten Grund und eine wichtige Bedeutung. Aber eben deshalb begreift man auch, warum in der Regel nicht der die Taufhandlung verrichtende Presbyter oder Diakon, sondern der Bischof, als kirchlicher Ober-Vorsteher, die Confirmation ertheilte.

Bey den solennen Tauf-Terminen, besonders Ostern und Pfingsten, bezog sich die Theilnahme des Bischofs vorzugsweise auf die Firmung. Zuweilen ertheilte er selbst einigen Katechumenen die Taufe und fügte dann auch die Salbung hinzu. Dieß geschah, entweder, um das Sacrament und das bischöfliche Amt zu ehren — weshalb gewöhnlich war, daß der Bischof den Tauf-Akt mit einigen Individuen (gewöhnlich männlichen Geschlechts) eröffnete — oder, um einige Tauf-Candidaten durch die bischöfliche Administration besonders auszuzeichnen. Dieß war der Fall bey der Taufe des Augustinus durch den Ambrosius; und des Basilius und Eubulus durch den Bischof Mari-

minus, wie Amphiloch. vit. Basilii M. c. 5. berichtet.

In den Fällen, wo die Taufe in Abweſenheit des Biſchofs verrichtet wurde, geſchah dennoch einige Zeit nachher die Firmung durch den Biſchof oder deſſen Stellvertreter. So verordnete ſchon das Concil. Eliberit. (a. 305. can. 77): Si quis Diaconus regens plebem, sine Episcopo, vel Presbytero, aliquos baptizaverit, Episcopus eos per benedictionem perficere debet. Dieß iſt offenbar die biſchöfliche Firmung, wobey nur zweifelhaft bleibt, ob auch die vom Presbyter verrichtete Taufe der biſchöflichen Vollendung (perficere) bedürfe. Wir finden hierüber eine abweichende Praxis in der alten Kirche und viel Streit zwiſchen der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche. Daſſelbe beſtätiget auch Hieronymus (contra Lucifer. c. 4): Non abnuo, hanc esse ecclesiarum consuetudinem, ut ad eos, qui longe in minoribus urbibus per Presbyteros et Diaconos baptizati sunt, Episcopus ad invocationem Sancti Spiritus manum impositurus excurrat. Hier iſt alſo die Meynung, daß der Biſchof alle von den Presbytern oder Diakonen Getauften zu confirmiren und deshalb ſeinen Kirch-Sprengel zu bereiſen habe (ut excurrat). Schon im fünften Jahrhundert alſo wußte man von ſolchen Viſitationen der Biſchöfe, dergleichen auch das im VI. Jahrhundert in Spanien gehaltene Concil. Lucense (a. 569) verordnete. Schon hier iſt die Rede von großen Diöceſen, zu deren Viſitation der Biſchof mehrere Jahre braucht (ut aliquantae ecclesiae per singulos annos vix possint a suo Episcopo visitari). Da nun ſpäterhin auch noch Bequemlichkeit und Saumſeligkeit der Biſchöfe hinzukam, worüber ſo häufig geklagt wird und wogegen kirchliche und landesherrliche Verordnungen erlaſſen werden mußten, ſo begreift man, woher es kam, daß die Confir-

mation oft mehrere Jahre verschoben wurde, und wie sich allmählig die gegenwärtige Art und Zeit der Firmung bildete.

Daß auch nach allgemeiner Einführung der Kinder-Taufe die Confirmation unmittelbar auf den Tauf-Akt folgte, erhellet aus vielen Zeugnissen. Ja, der Umstand, daß die Orientalen noch bis auf den heutigen Tag beyde Sacramente auf einander folgen lassen und auch noch das dritte (das Abendmahl) damit in Verbindung setzen, läßt keinen Zweifel an dem hohen Alter, worauf die Orientalen bekanntlich weit mehr als auf Zweckmäßigkeit und gegenwärtige Brauchbarkeit sehen, übrig. Die Zeugnisse hat Bingham Antiq. IV. p. 347 seqq. mitgetheilt. Jo. Dallaeus (de Confirmat. lib. III. c. 13) stellet die Sache ganz richtig so dar: „Apud veteres Episcopus cujuscumque baptismo aderat, cum extempore manus impositione et chrismate confirmabat; quo fiebat, ut plurimi in singulis paroeciis confirmationem cum baptismo simul et semel acciperent. Solemne enim erat et adultos Catechumenos et parvulos etiam infidelium liberos (nisi imminentis a morbo mortis necessitas aliter fieri cogeret) omnes duobus tantum anni temporibus baptizari. Paschate et Pentecoste. Quod in episcopali ecclesia, nisi praesente episcopo, non fiebat. Quum ergo quos baptizari fas erat, ii illuc ex civitate pene omnes concurrerent, plurimi, quod dixi, una cum baptismo chrismatis confirmationem accipiebant. Qui vero in remotioribus paroeciae ecclesiis, puta in vicis, et castellis et pagis, a presbyteris solis baptizati et chrismati (chrismatizati) erant, ii quam primum ab Episcopo confirmabantur, vel ad ipsos ea de causa excurrente, vel certe ad eum ipsi venientes, aut si parvuli essent, delati.“

Das Sacramentarium Gelasianum und das Sacr. Gregorium (sowohl nach der Recension bey Murato-

aus, als der bey Meriardus) setzen die Confirmation noch in unmittelbare Verbindung mit der Taufe. Und überhaupt kann man die permanente Trennung beyder Handlungen erst vom dreyzehnten Jahrhundert annehmen, welches auch die Meynung von Brenner (S. 248 u. a.) und anderer katholischen Gelehrten ist.

III.

Die Confirmation, eine besondere, von der Taufe getrennte kirchliche Handlung.

Die schon oben (K. II. n. II.) angeführte Stelle des Cyprianus (epist. LXXII. ad Steph.) giebt den besten Aufschluß über eine Confirmation, welche der Taufe nicht unmittelbar vorhergegangen war. Die Frage war: ob man die Häretiker von neuem taufen müsse, oder ob es, nach anerkannter Gültigkeit ihrer Taufe, genug sey, sie unter feyerlicher Handauflegung und Einsegnung in den Schooß der katholischen Kirche aufzunehmen? Der römische Bischof Stephanus vertheidigte die letztere Meynung. Dagegen erklärten sich die afrikanischen Bischöfe nachdrücklich gegen die Ketzer-Taufe und wollten die bloße Confirmation derselben durch einen katholischen Bischof nicht für hinlänglich erkennen. Sie foderten eine neue Taufe und nach derselben die gewöhnliche Firmung.

Die römische Kirche hingegen behakrte dabey, daß die Ketzer-Taufe, sobald sie nur rite ertheilt worden, gültig sey, und daß dieses Sacrament nicht wiederholt werden dürfe. Diese Meynung behielt die Oberhand, und selbst die Afrikanische Kirche vereinigte sich späterhin in diesem Stücke mit der römischen, gallicanischen, hispanischen und kleinasiatischen Kirche. Es wurden daher alle Häretiker und Schismatiker, bloß mit Ausnahme derjenigen, welche nicht auf den Namen der h. Dreyeinigkeit tauften, oder die katholische Taufe ver-

ait: quoniam caritas Dei diffusa est in cordibus nostris per Spiritum S., qui datus est nobis. — Non autem habent Dei caritatem, qui ecclesiae non diligunt unitatem; ac per hoc recte intelligitur dici, non accipi nisi in catholica Spiritus S. Quodlibet haeretici et schismatici accipiant: caritas, quae cooperit multitudinem peccatorum, proprium donum est catholicae unitatis et pacis — — Manus impositio non, sicut baptismus, repeti non potest: quid est enim aliud, nisi oratio super hominem?

Die Salbung der Donatisten wurde für gültig erklärt; aber dennoch die Handauflegung bey ihrer Aufnahme vorgeschrieben. So Concil. Araus. I. c. 8: Manus ei (Donatistae) tantum imponatur. Vgl. Optati Milevit. de schism. Donatist. lib. VII. Alcimi Aviti epist. 24 ad Steph. u. a.

Nach Bingham's Meynung war die ganze Aufnahms-Ceremonie der Häretiker keineswegs eine eigentliche Confirmation oder ein besonderes Sacrament. „Licet separata quaedam a baptismo daretur confirmatio, tamen in extraordinariis tantum casibus hoc fiebat, ubi ecclesia aliter agere non poterat.“ Antiquit. IV. p. 355. Vgl. Jos. Bingham Dissert. IV. Halae 1738. 4. p. 59 — 67. Wenn man dieß aber auch zugeben will, so muß man doch einräumen, daß diese Noth-Fälle, wenigstens in gewissen Perioden, sehr häufig vorkommen mußten, und daß daher aus ihnen gar wohl eine Regel und permanente Einrichtung entstehen konnte. Man darf nur an den Uebergang der Gothen, Vandalen u. a. vom Arianismus zum katholischen Glauben denken, um einzusehen, daß die Zahl solcher Confirmanden, welche die Taufe schon längst erhalten hatte, sehr bedeutend seyn mußte. Ueber die Behandlung derselben bemerkt Gregor. M. epist. LXI. ad Quirin.: Arianos per impositionem manus Occidens, per unctionem vero sancti chrismatis ad ingressum

sanctae ecclesiae catholicae Oriens reformat. Zu dieſer Stelle wird in Brenner's geſchichtl. Darſtellung S. 165. die Anmerkung geſetzt: „Wenn man bedenkt, daß vor Gregor die Einverleibung der Ketzer durch die Firmung allgemein geſchah, ſo darf man wohl nicht zweifeln, daß auch in obiger Stelle und Handauflegung und Salbung die Firmung gemeynt und durch dieſe beiden Wörter keine zwey verſchiedene Ritus, ſondern eine und dieſelbe Einweihungs-Weiſe ausgedrückt ſey, welche im Occident Handauflegung, im Orient aber Salbung genannt wird, wie auch wirklich die Morgenländer die Ertheilung des heil. Geiſtes mit der Chrismation in Verbindung ſetzen. Denn könnte auch hieher der Befehl des P. Nikolaus I. gezogen werden, nach welchem die unter dem ſchismatiſchen Photius Gefirmten nochmal die Firmung erhalten ſollen.“ Vergl. Bertieri de sacram. p. 780. seqq.

Die Griechen, welche die Firmung von der Taufe nicht trennen, ſind öfters in ſolchen Fällen in Verlegenheit gekommen, und haben entweder zu der bey ihnen doch auch verbotenen Wieder-Taufe, oder doch zu einer ſymboliſchen Beſtätigung der Taufe durch Untertauchen (S. Baumgarten's Erläuterungen S. 285.) ihre Zuflucht genommen.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise die Confirmation zu ertheilen und von den dabey gebräuchlichen Ceremonien.

Da in der alten Kirche in der Regel Taufe und Confirmation in einer so engen Beziehung standen, daß letztere als der Schluß-Akt der erstern betrachtet wurde, so läßt sich daraus leicht erklären, warum die Confirmations-Handlung nur wenig eigenthümliche Ceremonien habe. Selbst katholische Schriftsteller räumen ein, daß die meisten Gebräuche, welche man jetzt angenommen findet, erst spätern Ursprungs sind und aus der Zeit herrühren, wo die Firmung als ein von der Taufe abgesonderter Akt administrirt wurde. Nach Brenner (S. 2. vergl. S. 55. ff.) war im apostolischen Zeitalter bloß Gebet und Handauflegung. „Ein gleicher Mangel an Firmungs-Ceremonien herrscht in den unmittelbar folgenden Jahrhunderten, und auch späterhin, wo die kirchlichen Gebräuche in ihrer Pracht hervortraten. Die Taufe nämlich, nach welcher die Bestätigung und Vollendung der Getauften meistens sogleich vorgenommen wird, ist ohnehin schon in großen Prunk eingehüllt, und macht daher die Einkleidung der Firmung in ein besonderes Feyer-Gewand überflüßig. Deswegen handeln auch die Schriftsteller vom zweyten bis sechsten Jahrhundert, wenn sie die Ausspendung der christlichen Geheimnisse darstellen,

niemals von der Handauflegung allein, sondern sie lassen sie immer der Beschreibung von der Taufe folgen, und zwar mit wenigen Worten, da sie von ersterer mit großer Umständlichkeit sprechen, wie man aus Dionys und Ambrosius ersieht. Im Gelasianischen Sacramentar ist der ganze Firmungs-Akt schon förmlich bestimmt, aber ohne alle äußere Einfassung. Der einzige Friedens-Wunsch: Pax tecum, ist am Ende vorgeschrieben, der sich jedoch auch auf die unmittelbar vorausgegangene Taufe beziehen kann." Ferner S. 57: „Feyerlicher erscheint die Firmung in Gregor's Sacramentar bey Menardus. Vor und nach derselben wird die Schule zur Absingung der Litanie aufgefodert. Die Diakonen fragen nach dem Namen jedes Einzelnen und der Bischof verrichtet die Salbung." Vergl. S. 61.: „Hier hat nun der Firmungs-Akt einen bestimmten Umriß und eine gewisse Völle erhalten, welches vorzüglich alsdann geschah, da er von der Taufe losgerissen und besonders ausgeübt ward, daher als eine für sich bestehende Religions-Handlung mehr entwickelt und ausgezeichnet werden mußte."

Wir fassen die wichtigsten Punkte, welche sich auf die Administration dieser kirchlichen Handlung beziehen, nach gewissen allgemeinen Rubriken, zusammen. Wenn wir uns hierbey einer größern Kürze befleißigen, als bey den Tauf-Gebräuchen, so geschieht dieß nicht bloß aus dem protestantischen Gesichtspunkte, nach welchem die Confirmation nicht als Sacrament, wohl aber als feyerlicher Ritus gilt, sondern aus einem in der Natur und Geschichte der Sache selbst, auch von katholischen Theologen als richtig anerkannten Grunde.

I.

Von dem Administrator der Confirmation.

Wenn die katholische Kirche die Foderung macht: daß die Confirmation, oder Firmung, durch den Bischof er-

theil werde, so hat sie allerdings die Regel und das Beyspiel der alten Kirche für sich.

Schon Chrysostomus (Homil. XVIII. in Act. Apost.) beruft sich darauf, daß der Diakon Philippus in Samaria zwar die Taufe, aber nicht die Handauflegung, welche bloß den Aposteln zugekommen, ertheilt habe. Diese Eigenschaft der Apostel aber sey auf die kirchlichen Vorsteher (χορυφαιους), bey welchen sie sich noch jetzt befinde, übergegangen. Damit harmonirt Augustin. (de trin. lib. XV. c. 26): Neque aliquis discipulorum dedit Spiritum Sanctum. Orabant quippe, ut veniret in eos, quibus manus imponebant; non ipsum eum dabant: quem morem in suis praepositis etiam nunc servat ecclesia. Schon längst zuvor, hatte Cyprianus (ep. 73. ad Jubaj.) in Beziehung auf Apostg. VIII., 14. geschrieben: Quod nunc quoque apud nos geritur, ut, qui ecclesia baptizantur, praepositis ecclesiae offerantur, et per nostram orationem et manus impositionem Spiritum Sanctum consequantur, et signaculo Domini consummentur.

Auch mehrere Synodal-Beschlüsse z. B. Concil. Eliberit. can. 38. 77. Carthag. II. can. 3. III. can. 36. IV. can. 36. Tolet. I. can. 20. u. a. verbieten den übrigen Geistlichen die Einsegnung der Getauften, oder doch auf jeden Fall die Weihe des Chrisma. In den liturgischen Schriften wird auch stets der Bischof als Confirmator genannt oder vorausgesetzt. So Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. fin., und im Sacrament. Gelas. Vigil. Pasch.: Deinde ab Episcopo datur eis (baptizatis) Spiritus S. septiformis. Ad consignandum imponit eis manum in his verbis etc.

Dazu kommen noch viele Decretal-Verordnungen z. B. Gelas. ep. IX. c. 6. Gregor. M. epist. lib. III. ep. 9. u. a., worin den Presbytern nur in gewissen Fällen die Einsegnung gestattet, ihnen aber kein anderes als vom Bischofe consecrirtes Chrisma anzuwenden geboten wird.

Merkwürdig ist die Verordnung Innocentii I. (epist. I. ad Decent. c. 3,): De consignandis infantibus manifestum est, non ab alio, quam ab Episcopo fieri licere. Nam Presbyteri, licet sint sacerdotes, Pontificatus tamen apicem non habent; haec autem Pontificibus solis debere, ut vel consignent, vel paraclitum spiritum tradant, non solum consuetudo ecclesiae demonstrat, verum et illa lectio Actuum Apostolorum, quae asserit, Petrum et Joannem esse directos, qui iam baptizatis traderent Spiritum Sanctum. Nam Presbyteris, seu extra Episcopum, seu praesente Episcopo baptizent, chrismate baptizatos ungere licet, sed quod ab Episcopo fuerit consecratum; non tamen frontes ex eodem oleo signare, quod solis debetur Episcopis, cum tradunt Spiritum S.

Und in der That hatte auch diese Einrichtung in der Verfassung und in den Gebräuchen der alten Kirche ihren guten Grund. Ursprünglich wurde die Taufe vom Bischofe ertheilt; und dann konnte nichts natürlicher seyn, als daß auch die Vollendung des Tauf-Aktes durch ihn erfolgte. Aber auch bey den solennen Taufhandlungen, wo noch die beyden großen Tauf-Termine gehalten wurden, war die Confirmation durch den anwesenden und die ganze heil. Handlung leitenden Bischof ungemein zweckmäßig und trug zur Erhöhung der Feyerlichkeit nicht wenig bey. Endlich war auch die Aufnahme der Häretiker in die katholische Kirche eine Handlung, welche von niemand zweckmäßiger und würdiger, als vom Bischofe, vollzogen werden konnte. Kein Wunder daher, daß man hiervon Gelegenheit nahm, der Firmung die Form zu geben, welche sie seit dem dreyzehnten Jahrhundert im Abendlande erhalten hat.

Daß es jedoch in früheren und spätern Zeiten nicht an Ausnahmen von dieser Regel, und nicht an Beyspielen, daß auch die Priester gültig confirmiren durften, gefehlt habe, ersieht man aus den Zeugnissen bey Bing-

lum IV. p. 358 — 68., und am ausführlichsten bey Brenner S. 101 — 127. Als das Resultat wird von Letzterem S. 127. für die ersten sechs Jahrhunderte angegeben: „Die Chor-Bischöfe scheinen ohne sonderliche Beschränkung die Confirmation zu ertheilen. 2) Eben so die Priester, in früheren Zeiten wenigstens an gewissen Orten, welche aber späterhin auf folgende Fälle angewiesen werden: a) Wenn kein Bischof vorhanden ist. b) In Gegenwart des Bischofs, wenn es dieser ausdrücklich befiehlt. c) Bey Bekehrung eines Ketzers, wenn dieser seine Aufnahme in die wahre Kirche begehret, in Todesgefahr schwebet und der Bischof entfernet ist. So in der Spanischen und Gallikanischen Kirche. Strenger ist es in der Römischen, wo man dergleichen Ausnahmen nicht antrifft. 3) Die Diakonen verhalten sich da, wo sie allein taufen (wenigstens nach der Erklärung einiger wichtigen Theologen) in Ertheilung der Firmung, wie die Priester; doch wird sie ihnen vom Concil zu Toledo im J. 400. ohne alle Einschränkung untersagt."

Dennoch sind dieß nur Ausnahmen, welche auch die spätere römische Kirche gestattet hat. Wir haben schon früher angeführt, daß sebst das Concil. Trident. durch seine Bestimmung: „Episcopum ordinarium esse Confirmationis ministrum" — einen ministrum extraordinarium i. e. sacerdotem nicht ausschließe. Auch ist durch die besonderen Weih-Bischöfe dafür gesorgt, um den entstehenden Schwierigkeiten, so gut als es gehen will, vorzubeugen. Auch in der hohen Kirche England's ist dasselbe Princip angenommen.

Daß die orientalische Kirche, indem sie auch den Priestern die Salbung gestattet, in Ansehung ihrer Grundsätze, bloß bey den Gewohnheiten der alten Kirche stehen zu bleiben, inconsequent verfahre, ist bereits oben Kap. I. erwähnt worden. Zwar kommen ihr alle Ausnahmen, welche man hierbey findet, zu Gute; und ins-

besondere macht sie die Erlaubniß Constitut. Apostol. lib. VII. c. 22. für sich geltend. Hier wird nämlich gesagt: Συ ὦ ἐπίσκοπε, ἢ πρεσβύτερε — πρῶτον χρίσεις ἐλαίῳ ἁγίῳ, ἔπειτα βαπτίσεις ὕδατι, καὶ τελευταῖον σφραγίσεις μύρῳ. Hier wird es also frey gestellt, ob Taufe und Salbung vom Bischofe oder Presbyter vorgenommen werde. Allein wie es überhaupt mißlich ist, sich auf die Constitutionen der Apostel, welche keine gesetzliche Sanction und Execution erhalten haben, in solchen Dingen zu berufen, so sind auch andere Stellen in denselben vorhanden, worin der ganze Tauf-Akt bloß dem Bischofe vindicirt wird. Man vergl. Constit. Ap. lib. III. c. 16. c. 17. lib. VII. c. 43. u. a.

Da die Orientalen die Confirmation von der Taufe nicht trennten, so war von der Zeit an, wo, nach Aufhebung der feyerlichen Tauf-Termine, die Administration der Taufe den Priestern und Diakonen überlassen werden mußte, die Uebertragung des Confirmations-Rechtes an dieselben nicht nur nützlich und lobenswerth, sondern auch sogar nothwendig. Soll aber die Sache aus dem Gesichtspunkte des Alterthums entschieden werden, so hat die abendländische Kirche offenbar mehr Recht für sich.

In der evangelischen Kirche wird die Ansicht völlig verändert, weil in derselben das Beyspiel der alten Kirche zwar eine Empfehlung, aber keineswegs ein Gesetz ist.

Die lateinischen Kirchen-Ordnungen schreiben auch eine besondere Vorbereitung des Confirmator's vor. In der früheren Zeit finden wir bloß, wie bey der Taufe, des Gebets, Fastens und Waschens erwähnt. Späterhin werden außer diesen Stücken auch noch besondere liturgische Kleider, besonders die stola alba, das pluviale albi coloris und die Mitra erfodert. Doch waren die Foderungen zu keiner Zeit sehr streng und verschieden. Das Instruct. Bamberg sagt bloß: Praeter generales conditiones aliud nihil neces-

ham IV. p. 358 — 68., und am ausführlichsten bey Brenner S. 101 — 127. Als das Resultat wird von Letzterem S. 127. für die ersten sechs Jahrhunderte angegeben: „Die Chor-Bischöfe scheinen ohne sonderliche Beschränkung die Confirmation zu ertheilen. 2) Eben so die Priester, in früheren Zeiten wenigstens an gewissen Orten, welche aber späterhin auf folgende Fälle angewiesen werden: a) Wenn kein Bischof vorhanden ist. b) In Gegenwart des Bischofs, wenn es dieser ausdrücklich befiehlt. c) Bey Bekehrung eines Ketzers, wenn dieser seine Aufnahme in die wahre Kirche begehret, in Todesgefahr schwebet und der Bischof entfernet ist. So in der Spanischen und Gallikanischen Kirche. Strenger ist es in der Römischen, wo man dergleichen Ausnahmen nicht antrifft. 3) Die Diakonen verhalten sich da, wo sie allein taufen (wenigstens nach der Erklärung einiger wichtigen Theologen) in Ertheilung der Firmung, wie die Priester; doch wird sie ihnen vom Concil zu Toledo im J. 400. ohne alle Einschränkung untersagt."

Dennoch sind dieß nur Ausnahmen, welche auch die spätere römische Kirche gestattet hat. Wir haben schon früher angeführt, daß selbst das Concil. Trident. durch seine Bestimmung: „Episcopum ordinarium esse Confirmationis ministrum" — einen ministrum extraordinarium i. e. sacerdotem nicht ausschließe. Auch ist durch die besonderen Weih-Bischöfe dafür gesorgt, um den entstehenden Schwierigkeiten, so gut als es gehen will, vorzubeugen. Auch in der hohen Kirche England's ist dasselbe Princip angenommen.

Daß die orientalische Kirche, indem sie auch den Priestern die Salbung gestattet, in Ansehung ihrer Grundsätze, bloß bey den Gewohnheiten der alten Kirche stehen zu bleiben, inconsequent verfahre, ist bereits oben Kap. I. erwähnt worden. Zwar kommen ihr alle Ausnahmen, welche man hierbey findet, zu Gute; und ins-

besondere macht sie die [illegible]
VII. c. 22. für sich [illegible]
Σὺ ὦ ἐπίσκοπε [illegible]
χρίσεις ἔλαιῳ ἁγίῳ, [illegible]
τελευταῖον σφραγίσεις [illegible]
stellt, ob Taufe und [illegible]
desbyter vorgenommen werde. [illegible]
ßlich ist, sich auf die [illegible]
ne gesetzliche [illegible]
solchen Dingen zu [illegible]
in denselben [illegible]
dem Bischofe [illegible]
lib. II. [illegible]
Da die Orientalen die [illegible]
trennen. [illegible]
ng der [illegible]
quis [illegible]
, die [illegible]
en nur [illegible]
nothwendig. [illegible]
unkte [illegible]
[illegible]

sum est, quam quod sit jejunus, ex decentia duntaxat et ubi commode poterit. Vergl. Brenner S. 146 — 151.

II.

Von den Confirmanden und deren Vorbereitung.

In der alten Kirche und noch jetzt in der orientalischen sind die Confirmanden die Täuflinge, deren Taufe durch die unmittelbar folgende Confirmation vollendet wird. Bey der Taufe der Erwachsenen waren die bald längeren bald kürzeren Stufen des Katechumenats die erforderte Vorbereitung; so wie der Tauf- und Confirmations-Handlung selbst noch leibliche Uebungen: Gebet, Enthaltsamkeit, Fasten, Waschen u. s. w. vorangingen.

Da bey der Kinder-Taufe alle Arten von Vorbereitung wegfielen und höchstens nur eine und die andere Vorübung mit den Tauf-Pathen vorgenommen werden konnte: so wurde durch die Absonderung der Confirmation von der Taufhandlung im Abendlande wenigstens so viel gewonnen, daß die in der alten Kirche so wichtige Präparation der Katechumenen wieder auf eine nützliche Art hergestellt werden konnte. Die Vor-Uebungen der alten Kirche wurden in Nach-Uebungen verwandelt; und es war nicht schwer, sich bey der Klage einer umgekehrten Ordnung mit dem Gedanken zu beruhigen, daß der Zweck solcher Vorbereitungen vollkommen erreicht werde, und daß es daher gleichgültig sey, ob diese vorangehen oder nachfolgen.

Daß die katholische Kirche diesen Gesichtspunkt nicht ganz verkannt, und wenigstens in den neuern Zeiten festgehalten habe, kann man aus Brenner's Darstellung S. 170 — 201. ersehen. Das Wesentliche bestehet in Folgendem. Die Vorbereitungen zur Firmung, welche erst alsdann nöthig schienen, als man dieselbe als

eine von der Taufe abgesonderte Ceremonie zu betrachten anfing, erstrecken sich theils auf das Innere, theils auf das Aeußere des Menschen.

I. Vorbereitung der Seele.

1) Durch Unterricht, wobey die Synodal-Beschlüsse vorzugsweise auf die Erlernung des Glaubens, der zehn Gebote, des Vater-Unsers und des Englischen Grußes bestehen. So das Concil. Constant. a. 1567. P. I. tit. 9. c. 5. Die Synode zu Arràs a. 1570. fodert: ut teneant latina et vernacula lingua orationem Domin. Symbolum Ap. praecepta Dei et ecclesiae, sciantque confessionem. dici solitam initio missae. Das Pontificale Roman. fodert: Nullus christianae fidei rudimentis non edoctus ingerat se ad percipiendum hoc sacramentum. Der Bischof Johannes V. von Chur (de sacram. confirmat.) macht es dem Geistlichen zur Pflicht: Doceat, quam necessaria sit huius sacramenti doctrina, declaret nomen ipsum confirmationis, ipsiusque vim. Aperiat, quid inter baptismum et confirmationem intersit, quae sit ejus materia, quae forma, quis minister, quosque effectus pariat, ut fideles intelligentes se Christi milites fieri, ardentiori animo totisque viribus ad dimicandum contra humani generis hostem et contra peccata semper sint parati.

Mehrere neuere bischöfliche und Vicariats-Verordnungen von Würzburg, Augsburg, Rottenburg u. a., welche S. 180. ff. mitgetheilt sind, beurkunden einen ächt-evangelischen Geist, und setzen es außer Zweifel, daß die katholische Kirche hierbey dem Exempel der evangelischen Kirche gefolgt sey.

2) Durch Gebet und gute Werke. In der Verordnung des trefflichen Erzbischofs Carol. Borromaeus von Mailand (Actor. P. IV.) heißt es: Illud vero maxime hortabitur parochus, ut hoc sacramentum cum spiritus sancti gratia uberrime conferatur, ad eam con-

sequendam se jejuniis, eleemosyna, qui per facultates possunt, aliisque pietatis officiis et operibus parent, atque inprimis frequentiori et ardentiori religiosae orationis studio devote sese exerceant, exemplo S. S. Apostolorum, qui dum exspectarent Spiritum S., perseverantes erant in oratione et jejunio; sed efficiet saltem, ut pridie diei confirmationis jejunent, qui possunt. Auf eine ähnliche Weise das Concil. Pragense a. 1605. can. 17.

3) Durch die Beichte, nach den Vorschriften mehrerer Synoden z. B. Concil. Leod. a. 710. c. 2. Colon. a. 1280. c. 5. Trevir. a. 1310. c. 115. Catechism. Trident. P. II. de scr. confirmat. u. a.

4) Durch die Communion. Concil. Vratislav. a. 1592. can. 5. Pragens. a. 1605. c. 17. Schon in dem Ordo I. des Erzbischofs Egebert von York aus dem VIII. Jahrhundert wird gesagt: Modo communicandi sunt de sacrificio. Sequitur benedictio episcopalis. Dagegen will Carol. Borromaeus (Act. P. IV.), daß die Communion erst auf die Confirmation folge, und er beruft sich hierbey mit Recht auf die Sitte der alten Kirche. Seine Worte sind: Confirmati sacram communionem sumant; qui ordo communicationis post confirmationem sumendae, si commode servari poterit, antiquae consuetudini erit accommodatus: servent certe illi, qui ad id recte praeparati, tunc primum s. communionem percepturi sunt.

5) Durch Anhörung der Messe und einer auf das Sacrament Bezug habenden Predigt. Dieß verordnet Concil. Constant. a. 1567. P. II. tit. 9. c. 7. Concil. Prag. a. 1605. c. 17. u. a.

II. Vorbereitung des Leibes.

1) Ein ehrbarer Anzug. In den frühesten Zeiten erschienen die Neophyten in ihren weißen Tauf-Kleidern. Für die spätern verordnet Carol. Borromaeus

(Act. P. IV.): Mares, tam qui confirmationem susceperturi sunt, quam qui ad eam patrini adhibebantur, vestitu simplici, moderato et modestiae chr. consentaneo accedant, et arma item deponant. Idem foeminas praestent, ita scilicet, ut ne fuco et pigmentis facie illita, non immoderato capitis corporisque ornatu accedant, sed ita, ut cum capite recte velato sint, tum reliquo vestitu cultuque ejusmodi, qui christianas mulieres gravesque decet.

2) Abschneiden der Haare vor der Stirn und Abwaschung derselben. So Concil. Colon. a. 1280. can. 5.: Tondeantur capilli (confirmandorum) maxime circa frontes dependentes, et laventur frontes diligenter. Concil. Prag. a. 1605. u. a.

3) Nüchternseyn. Concil. Aurelian. ap. Gratian. de consecr. dist. V. c. 6. Concil. Meldense a. 845. c. 7. Pontif. Rom. a. 1497. Im Catech. Trident. P. II. de sacr. conf. heißt es: Admoneantur, laudabilem illam antiquae ecclesiae consuetudinem renovandam esse, ut nonnisi jejuni hoc sacramentum susciperent.

4) Stirn- oder Chrisam-Binden. Das Concil. Colon. 1280. c. 5: Confirmandi habeant bandellos de panno lineo spisso, sine fractura et sine nodo, latitudinis trium digitorum et longitudinis competentis, albos et bene mundos. Das Pontif. Rom. a. 1497. fodert: Unusquisque confirmandus portet lineam vittam mundam, cum qua ligatur caput. In der Mailändischen Kirche wurden diese Stirn-Binden für nicht mehr anwendbar erklärt und gegenwärtig sind sie noch selten gebräuchlich.

5) Zuweilen wird auch noch ein besonderes schriftliches Certificat gefodert. Das Concil. Aquense a. 1583. c. 7. schreibt vor: Hanc rationem adhibeant Episcopi, ut omnes, qui ad hoc sacramentum accedunt, Chirographum prae manibus gestent, in

quo descriptum sit nomen illius, qui confirmandus est, et praeterea patrini; quod Clericus, qui Episcopum antecedit, de manibus confirmandi accipiens voce elata nomen confirmandi tantum legat, ut Episcopus nomen confirmandi agnoscat, postea in filum reponat, quod in fine confirmationis curato tradat, ut nomina confirmatorum et patrinorum in libro Chrismatorum reponat. Eine ähnliche Vorsicht über die Schedula confirmationis gab die Mailändische Kirche Act. P. IV. de sacr. confirmat. Andere Kirchen-Ordnungen fodern einen Beicht-Schein, oder ein Zeugniß über die abgelegte Beichte.

In der protestantischen Kirche findet man über alle Vorbereitungen der letztern Art keine gesetzlichen Bestimmungen. Das Fasten oder Nüchternseyn wird noch in manchen Gegenden, als alte Gewohnheit beobachtet. Auch wird auf Ehrbarkeit und Anständigkeit der Kleidung viel gehalten, und häufig findet man die Gewohnheit, daß die Confirmanden von ihren Tauf-Pathen mit einem vollständigen Anzuge ausgestattet werden, oder ein Geschenk an Geld, Pretiosen u. s. w. erhalten.

Desto eifriger aber wird auf den vorbereitenden Unterricht gehalten, und in den meisten Ländern sind Gesetze gegeben, wodurch der Confirmanden-Unterricht, oder die Präparation zur Vorstellung auch drey, fünf, sieben, neun Wochen, und zwar täglich, bestimmt wird. Dieß geschieht selbst da, wo eine feyerliche und öffentliche Confirmation nicht gewöhnlich ist, sondern wo die Confirmanden entweder in Privat-Häusern, oder in der Pfarre, oder in der Sacristey einige Tage vor ihrer ersten Communion geprüft und eingesegnet werden. Zuweilen ist die Einrichtung getroffen, daß der Unterricht durch den Geistlichen auf zwey oder drey Jahre ausgedehnt wird, jedoch so, daß derselbe nur in jeder Woche eine oder zwey Stunden ertheilt wird.

Auf jeden Fall kann man mit Recht behaupten, daß die Protestanten die Einrichtung des Katechumenats aus der alten Kirche am treuesten und vollkommensten wieder hergestellt haben. Selbst von den verschiedenen Classen und Graden der Katechumenen findet man noch jetzt in der Einrichtung eine Spur, daß in manchen Ländern die Kinder, welche erst in zwey Jahren confirmirt werden sollen, schon zugleich mit den Confirmanden des nächsten Jahres an der katechetischen Vorbereitung Antheil nehmen müssen. Das ein etwas höheres Alter, als in der katholischen Kirche, erfodert wird, hat ebenfalls darin seinen Grund, daß der Unterricht in den Grundwahrheiten des Christenthums für die Hauptsache in der Vorbereitung der Katechumenen gehalten wird.

Was in der alten Kirche Vorbereitung zur Taufe war, das ist bey den Protestanten zur Nachübung geworden. In der Confirmations-Zeit ist Harmonie, so wie auch darin, daß auf die Confirmation unmittelbar der Genuß des heil. Abendmahls folget.

III.

Von dem Alter der Confirmanden, und von der Zeit der Confirmation.

Es ist bereits bemerkt worden, daß und warum die abendländische Kirche die Confirmation von der Taufe trennte; und daß die katholischen Kirchen-Gesetze das Alter der Confirmanden zwischen das siebente und zwölfte, die protestantischen Kirchen-Ordnungen aber zwischen das zwölfte und vierzehnte (auch wohl noch spätere) Lebens-Jahr festsetzen. Der Grund dieser Bestimmungen ist offenbar die Vernunft-Entwickelung, die Vervollkommnung der Religions-Kenntniß und die größere Empfänglichkeit für eine würdige Theilnahme an dieser heil. Handlung. Auch katholische Schriftsteller haben anerkannt, daß man dieselbe lieber länger aufschieben,

als übereilen müsse. Beyde Kirchen machen hierin gemeinschaftliche Sache wider die Orientalen, welche bey ihrer Sitte, den Kindern unmittelbar nach der Taufe auch die Salbung, oder Firmung, und das Abendmahl zu ertheilen, hartnäckig beharren. Sie scheinen weder das Alterthum, welches ihnen hier gar nicht günstig ist, richtig gefaßt, noch die schöne Idee, welche darin liegt, daß die Kirche ihre Schätze nicht auf einmal ausspende und ihre Mitglieder gleichsam damit überschütte, sondern daß sie, nach den Regeln einer guten Haushaltung, von Zeit zu Zeit und in den wichtigsten Momenten den Bedürftigen mittheile und die Christen-Kinder nicht ihrem Schicksale überlasse, begriffen zu haben.

Die erwähnte abendländische Einrichtung beziehet sich auf die Regel, daß nur getaufte Christen-Kinder confirmirt werden. Anders verhält sich die Sache in den seltenern Fällen, wo Juden, Muhammedaner und Heiden zum Christenthume übergehen, oder, wo in der christlichen Kirche selbst ein Uebertritt von einer Confession zu andern Statt findet. Hier fallen jene Bestimmungen über das Alter der Confirmanden, wenigstens in Ansehung des Terminus ad quem, weg. Aber hier ist es auch, wo sich eine Verschiedenheit der katholischen und protestantischen Kirche an den Tag leget.

Wenn ein in den Discretions-Jahren stehender Nicht-Christ ein Mitglied der christlichen Kirche werden will, so wird er nach beyden Confessionen, nachdem er gehörig geprüft und vorbereitet worden, getauft. In der katholischen Kirche empfängt er auch die Firmung; in der protestantischen aber wird er ohne weiteres zum heil. Abendmahle zugelassen. In Ansehung der mit den Eltern zugleich getauften Kinder wird in beyden Kirchen nach der allgemeinen Regel und Observanz verfahren.

Ein protestantischer Convertit empfängt die Firmung der katholischen Kirche; und zwar aus dem Grunde, weil die Protestanten der Firmung nicht den Namen und Cha-

rakter eines Sacraments zugestehen. Die heutigen Griechen halten sogar die Wieder-Taufe (womit die Confirmation verknüpft ist) bey katholischen oder protestantischen Convertiten für zulässig. Ein katholischer Convertit dagegen wird in der protestantischen Kirche nicht confirmiert. So viel ich weiß, kommt die Frage: ob ein solcher nach katholischer Weise gefirmt sey, oder nicht? bey seiner Zulassung zum Abendmahle, gar nicht in Betrachtung.

Was den Termin der Confirmation betrifft, so sucht die protestantische Kirche sich den feyerlichen Tauf-Zeiten der Alten möglichst anzuschließen; und sie kann dieß um so eher ausführen, da jeder Geistliche berechtiget ist, die Confirmation zu ertheilen. Die regelmäßigen Termine sind daher: Palmarum, oder Quasimodogeniti, oder Pfingsten. Bloß die Episcopal-Kirche in England macht hierin eine Ausnahme, welche man auch bey den Lutheranern und Reformirten im Einzelnen findet.

Dagegen war die katholische Kirche dadurch, daß sie die Administration durch den Bischof als Regel aufstellte, gleichsam gezwungen, von den alten Terminen abzuweichen und den Firmungs-Akt an keine festgesetzte Zeit zu binden. Zwar setzen manche Synodal-Beschlüsse fest, daß die Firmung in der Regel um die Oster- oder Pfingst-Zeit *), oder an den Quatember-Tagen zu ertheilen sey; doch lassen sie auch nach, daß es bey außerordentlichen Gelegenheiten z. B. Einweihung von Kirchen, Altären, Gottesäckern u. s. w. geschehen könne. Gewöhnlich findet die Firmung alsdann

*) Das Concil. Vratislav. a. 1592. can. 5. hat: Singulis annis opportunis temporibus, et maxime, si fieri potest, circa festum Paschae et Pentecostes D. Suffraganeus ad celebriores et magis populosas civitates se conferat, et id sacramentum administret. Dieselbe Verordnung bestehet auch für die Mailändische Kirche.

Statt, wenn der Bischof oder dessen Vicar, seinen Sprengel visitiret. Jedoch pflegt die Ankunft desselben zur Firmung vorher öffentlich bekannt gemacht zu werden. Dadurch, daß die Weihe des Chrisma's ein für allemal auf den Grün-Donnerstag festgesetzt ist, sucht man sich den Einrichtungen der alten Kirche wieder etwas zu nähern.

Die Tages-Zeit und Stunde der alten Firmung war, wie bey der Taufe, der Abend und die Nacht. Dann wurden die Nachmittags-Stunden von 3 — 6 Uhr dazu bestimmt. Seit dem XVI. Jahrhundert ward es gewöhnlicher die Vormittags-Stunden dazu festzusetzen. Doch gab es hierüber nie eine allgemeine Regel. Das Pontif. Roman. ex decr. Urbani VIII. sagt: Hoc sacramentum potest conferri minus solemniter quocunque die, hora et loco, ex causa ad arbitrium Episcopi. Mehrere bischöfliche Diöcesan-Verordnungen aber sind strenger.

Bey den Protestanten ist es die allgemeinere Observanz, daß die Confirmation am Sonntage und während des Vormittags-Gottesdienstes ertheilt werde.

IV.

Ort, wo die Confirmation ertheilt wird.

In den ältesten Zeiten waren Tauf- und Confirmations-Ort nicht verschieden. Als besondere Baptisterien erbaut wurden, geschah in denselben auch die Salbung. Im Zeitalter Gregor's d. Gr. wird zuweilen ein Sacrarium erwähnt, wohin sich der Bischof nach der Taufe begiebt, um daselbst die Firmung vorzunehmen.

Zuweilen wird auch eines besondern Firmungs-Hauses erwähnt. Es führte den Namen Consignatorium albatorum. Ein solches ward im Anfange des VII. Jahrhunderts in Neapel erbaut. Joannes Diacon (de gestis Episcop. Neapol.) macht da-

von folgende Beschreibung: Hic (Episcopus Joannes) pulcrum construxit aedificium marmoreis columnis affabre suffultum, atque nobilibus picturis decoratum, quod Consignatorium albatorum vocabatur, inter fontes nempe majores, quos Soter Episc. fecerat, et Ecclesiam Stephaniam, per cujus januas duas, qui sacrum baptisma recepissent, a dextra parte ingredientes Episcopo, qui illorum in medio residebat, offerebantur, et benedictione accepta ordinatim a sinistra parte exirent.

Auch in Selvaggii Antiq. chr. instit. lib. III. c. 7. wird unter dem Namen: Chrismarium, welches auch in Ordo Rom. X. bey Mabillon vorkommt, ein für die Confirmation bestimmtes Lokale angeführt; und Brenner (S. 241) bemerkt ganz richtig, daß Du-Fresne in seinem Glossar diese Bedeutung von Chrismarium, nämlich: locus, ubi Chrismatio pro confirmatione peragitur, übergangen habe.

In der Regel aber wurde, von der Zeit an, wo die Baptisterien außer Gebrauch kamen und Taufe und Confirmation getrennt wurden, diese, wie jene, in der Kirche, und zwar am Hochaltar, vorgenommen. „Gewöhnlich werden zur allgemeinen Firmung solche Kirchen gewählt, welche durch ihre Geräumigkeit und innere Einrichtung hiezu am geschicktesten sind, sonst auch Oratorien, Capellen und andere geweihte Plätze. Bemerkenswerth ist es, daß an manchen Orten gerade die Dom-Kirchen, an welchen der Bischof seinen Sitz hat, zu dieser bischöflichen Handlung am wenigsten benutzt werden, jedoch ganz folgerecht. Denn da sie aufgehört haben, Tauf-Kirchen zu seyn, wie sie es ehemals beynahe nur allein waren, so sollen sie in ihren verödeten Hallen die Getauften auch zu ihrer Vollendung nicht mehr fassen.“ Brenner. S. 243.

Wo bey den Protestanten die Confirmation eine feyerliche und öffentliche Handlung ist, da wird auch die

Kirche und der Altar als der schicklichste Ort für dieselbe gehalten.

V.

Von den Confirmations-Zeugen, oder Firmungs-Pathen.

„Ihr Ursprung ist aus der Trennung der Firmung von der Taufe zu erklären. Da von den ältesten Zeiten her Bürgen zur Taufe gefodert wurden, da diese Bürgen zugleich auch bey Ertheilung der Firmung gegenwärtig waren, weil diese unmittelbar auf die Taufe folgte, so geschah es, daß nachher, als die Firmung von der Taufe losgerissen und eine selbstständige Handlung ward, auch besondere Bürgen für sie aufgestellt wurden, um ihre ehemalige Beschaffenheit in dieser Hinsicht beyzubehalten. Deswegen hört man auch erst in dieser Periode (vom J. 600 — 1596) von Firmungs-Bürgen, weil in ihr erst die Trennung der Confirmation von der Taufe gesetzlich und allgemein wird." S. Brenner. S. 78.

So richtig dieß auch ist (was auch durch das Beyspiel der orientalischen Kirche bestätiget wird), so fällt doch sogleich der Umstand auf, daß die Firmungs-Pathen von den Tauf-Pathen verschieden seyn sollen. Daß es die katholische Kirche so will, bemerket zwar Br. S. 82 — 83; und auch in Prickartz Theol. moral. T. I. p. 293. wird gesagt: Denique debet Patrinus adhiberi debet distinctus ab illo, qui fuit in baptismo, ut volunt Stat. Colon. c. 3. §. 1. Et est contra consuetudinem Romanam, adhibere eundem, ut dicitur in Can. de consecr. distinct. IV. c. 100. Aber über den Grund dieser Einrichtung findet man weder hier noch irgendwo etwas angegeben. Man sollte meynen: daß bloß in den Fällen, wo die Tauf-Bürgen todt, oder abwesend, oder unwürdig sind, die Wahl

neuer rathsam scheinen könnte. Die noch lebenden und fähigen aber sind doch gewiß bey einer Erneuerung und Versiegelung des Tauf-Bundes, welchen sie selbst theilnehmend schließen halfen, tauglicher, als Fremde. In der protest. Kirche weiß man zwar nichts von solchen Pathen; aber die häufig herrschende Sitte, daß die Tauf-Pathen auch bey der Confirmation gegenwärtig sind, spricht dafür, daß man auch in diesem Punkte den Zusammenhang mit der Taufe festzuhalten bemüht ist.

Da auch durch diese Pathenschaft, nach der Lehre der katholischen Kirche, eine geistliche Verwandtschaft entstehet, so könnte man auf die Vermuthung kommen, daß diese Einrichtung bloß darauf berechnet sey, die verbotenen Grade und folglich auch die Facultates et dispensationes zu vermehren. Wenn aber auch die Regel: daß die Eltern eben so wenig als Ordens-Personen (regulares) Firm-Pathen werden sollen — dafür zu sprechen scheinet, so ist doch wieder die Beschränkung auf Einen (unum, vel unicam, non plures) *), der überdieß von demselben Geschlechte seyn muß, dieser Vermuthung gar nicht günstig. Auch bestehet die Verordnung, daß jeder Pathe nur Einen Firmling haben soll. Das bischöfliche Vicariat zu Augsburg gab 1779 als Grund an: „Erstens, wegen der geistlichen Freundschaft, damit sich die Hinderniße der Ehe nicht gar auf zu Viele erstrecken. Zweytens, damit die Gothen und Götheln desto leichter und bequemer die geistlichen Pflichten und Schuldigkeiten gegen ihre geistlichen Kinder er-

*) Es ist offenbar unrichtig, wenn es in Schenk's Taufbuch S. 129 heißt: „Gewöhnlich wählte man zwey oder drey Pathen dazu.“ Es wurden nur in außerordentlichen Fällen zwey gestellet, sonst immer bloß Einer. Auch das Folgende: „Es konnte aber auch einer bey mehreren Confirmanden zugleich Pathe seyn“ — ist nicht richtig und widerspricht bestimmten Kirchen-Gesetzen.

füllen und beobachten können." Dieß würde also eher für's Gegentheil sprechen.

Ueberhaupt findet man in der ganzen Einrichtung Manches, was ungewöhnlich und schwer zu erklären ist. Dahin gehört vorzüglich die Art und Weise, den Firmling darzubringen. Nach einigen Synoden soll der Pathe dem erwachsenen Firmling während der Einsegnung die rechte Hand auf die rechte Schulter legen. Dagegen haben andere Synoden, der Ordo Rom. und mehrere Pontificalien eine andere Procedur, welche Carol. Borromaeus (Concil. Mediol. V. P. 1) mit folgenden Worten beschreibt: Quod antiqui ritus est, id servetur, ut compater dextera suscipiat et teneat, quem in hoc sacramento ministranti Episcopo offert. Si vero, qui offertur, adulta aetate est, pedem suum super dextrum compatris, qui ipsum offert, ponat, id quod non sine mysterii significatione est. Schon Thomas Aquin. Summa P. III. quaest. 72. art. 10. u. a. finden darin eine Beziehung auf Unterstützung im Kampfe und wechselseitige Hülfe. Es ist bemerkenswerth, daß in der Schrift: Sarsenna, oder der vollkommne Baumeister u. s. w. in dem Meister-Grade der blauen Frey-Maurer unter den Aufnahme-Ceremonien ebenfalls ein: „Fuß gegen Fuß", mit der Erklärung: „zur gemeinschaftlichen Unterstützung", vorkommt; und daß beym Lehrlings-Grade der Bürge ebenfalls eine thätige und wichtige Person ist.

Wenn Assemani Cod. liturg. lib. III. p. 41 die Anmerkung macht: „Cum itaque sejungi coepit baptismus a confirmatione, distincti Patrini adhiberi coepti sunt" — so weiß man nicht recht, was er eigentlich damit sagen will. Er scheint zu meynen, in den früheren Jahrhunderten wären bey der Taufe bloß Susceptores, Offerentes, Sponsores, Fidejussores u. s. w. gewesen, wozu auch die Eltern gewählt werden durften. Diese wä-

ren bey der Confirmation ausgeschlossen worden, und so hätten also die Firm-Bürgen den Namen Patrinus und Matrina recht im eigentlichen Sinne erhalten.

VI.

Von den Confirmations-Namen.

Daß der Tauf-Name in jedem Falle geändert oder ein neuer noch hinzugenommen werden müsse, ist zu keiner Zeit kirchliche Vorschrift gewesen; sondern es ward bloß gestattet, einen anderen Vor-Namen anzunehmen, und in gewissen Fällen vom Bischofe gefodert, daß er einen ächt-christlichen Namen auflege.

Die ersten Namens-Aenderungen scheinen bey den Häretikern Statt gefunden zu haben, welche zur katholischen Kirche übertraten. Ein Beyspiel davon erzählt Gregorius Turonensis (Histor. Franc. lib. V. c. 39). Hermenegild, Sohn des spanischen Königes Leuvigild, vertauschte, als er vom Arianismus überging, seinen bisherigen Namen mit dem Namen Johannes: Dum chrismaretur, Joannes est vocatus. Es wurde schon oben bey den Tauf-Namen bemerkt, daß, ohngeachtet alles Einflusses der Nationalität, Zeitverhältnisse und Mode, die Kirche dennoch stets darauf bedacht war, eine gewisse charakteristische Nomenclatur zu befördern und zu erhalten. Was sich bey der Taufe, aus verschiedenen Ursachen, nicht ganz vermeiden ließ, das suchte man bey der Bestätigung des Tauf-Bundes zu erreichen, nämlich alles Anstößige, Profane und Heidnische möglichst zu entfernen, und den prophetischen Ausspruch: Du sollst mit einem neuen Namen genannt werden, welchen des Herrn Mund nennen wird. (Jes. LXII, 2. u. a.) zu erfüllen.

Die Mailändische Kirche (Concil. Prov. Mediol. V. P. 1) hat sich auch hierüber mit viel Einsicht ausgesprochen: Curet Episcopus ac Parochus, ut, qui

turpe ridiculumve nomen habet neque plane conveniens christiano homini, illud mutet, sumatque in Confirmationis sacramento nomen alicujus, qui verae pietatis sanctaeque religionis laude floruit, ut, qui hactenus non ad normam Christi Domini vitam instituit, jam abjecto ejusmodi nomine depositoque veteri homine et antiqua socordia, rursusque novo ac sancto suscepto nomine virilem in sancte agendo constantiam perpetuo deinceps praestet. Daſſelbe wird auch von dem Concil. Colon. a. 1662. P. II. tit. 4. c. 3. wiederholt, jedoch mit dem Unterſchiede, daß ausdrücklich nomina gentilia verboten werden, und daß es auch den Eltern und Pathen zur Pflicht gemacht wird, einen anſtändigen Chriſten-Namen zu wählen. Eine Verordnung des biſchöfl. Vicariats zu Augsburg vom J. 1781 überläßt die Wahl eines Heiligen-Namens, welcher aber von dem Tauf-Namen verſchieden ſeyn ſoll, den Pathen, fodert aber zugleich, daß dieſer Name in das ſchriftliche Firmungs-Zeugniß (über den erhaltenen Unterricht) geſetzt werde. In Bertieri de sacram. p. 851 iſt auch von der eigenen Wahl des Confirmanden die Rede: „Potest etiam, si peculiarem Confirmandus erga aliquem Sanctam devotionem habeat, ejusdem accipere in Confirmatione nomen.“

Ein beſtimmtes Geſetz, wodurch die Annahme und Führung des Firm-Namens auch in den geſellſchaftlichen und bürgerlichen Verhältniſſen geboten würde, iſt nicht vorhanden; und es iſt aus allem erſichtlich, daß die katholiſche Kirche nicht eine äußerliche, ſondern blos eine innerliche Veränderung beabſichtige, und dem Confirmanden nur ein Exempel der Frömmigkeit und Tugend näher bringen und demſelben ein Muſter der Nachahmung aufſtellen wolle.

In der griechiſch-ruſſiſchen Kirche iſt die Ertheilung des Namens bey Taufe und Salbung nicht

verschieden, weil beyde nur Eine Handlung ausmachen. Bey der Aufnahme Erwachsener aber findet fast stets eine Namens-Aenderung Statt, und man hält mit großem Eifer darauf, daß nur kirchlich-sanctionirte Namen beygelegt werden.

VII.

Von den bey der Confirmation gebräuchlichen Ceremonien.

In Bingham. Antiq. T. IV. p. 368 heißt es: „Quatuor distinctae caerimoniae, praeter chrismatis consecrationem, observandae sunt, nimirum: Unctio, Signum Cruois, Impositio manuum et Precatio.“ Allerdings bestehet in diesen Ceremonien das Ursprüngliche und Wesentliche dieser heil. Handlung; allein es sind auch noch einige andere hinzugekommen, welche gekannt zu werden verdienen. In Ansehung der Ordnung und Folge herrscht Verschiedenheit, indem man bald die Handauflegung, bald die Salbung, bald die Gebets-Formeln zuerst setzt, bald das Kreutzes-Zeichen nicht besonders aufzählt — worauf aber eigentlich nicht viel ankommt. Die Bingham'sche Ordnung gründet sich auf Tertull. de bapt. c. 7. Die von Andern befolgte auf die kirchliche Praxis und die liturgischen Bücher; und diese scheint allerdings einen Vorzug zu verdienen.

A.

Die Handauflegung.

Daß dieser aus dem A. T. entlehnte und bey verschiedenen kirchlichen Handlungen gebräuchliche Ritus von den ältesten Zeiten her bey der Taufe und deren Bestätigung angewendet wurde, ist keinem Zweifel unterworfen. Er ist auch der einzige, welchen die evang.

gelische Kirche, wenigstens zum Theil, beybehalten zu müssen glaubte.

Ueber die verschiedenen Meynungen und Administrations-Arten vgl. man Edm. Martene de antiq. eccl. rit. lib. I. c. 2. art. 4. Assemani Cod. liturg. eccl. univers. lib. III. und Brenner's geschichtl. Darstell. S. 3—4. S. 22—25. S. 38 ff. Wir machen hier nur auf einige Haupt-Punkte aufmerksam.

1) Schon in der alten Kirche war es ungewiß: ob nur Eine (die rechte) Hand, oder aber beyde Hände aufgelegt werden müssen. Im N. T. wird von Auflegung der Hände (ἐπιθέσις τῶν χειρῶν) Hebr. VI, 2. Apostg. VIII, 17. XIX, 6 u. a. gesprochen, und auch im A. T. ist mehrmals beym Segnen von einem Kreutzen der Hände und von einem Auflegen der rechten und linken Hand die Rede, vgl. 1 Mos. XLVIII, 13 ff. Auch reden mehrere Kirchenväter von der manuum impositio. So Hieron. contr. Lucif. c. 4: An nescitis, ecclesiarum hunc esse morem, ut baptizatis postea manus imponantur, et ita invocetur Spiritus Sanctus?

Dennoch sprechen die meisten kirchlichen Zeugnisse bloß von der Auflegung Einer Hand, worunter stets die rechte (dextra manus) zu verstehen ist. So Tertull. de bapt. c. 7. Cyprian. ep. 73 ad Jubaj. Augustin. de bapt. lib. III. c. 16 u. a. Und in den Ritual-Büchern ist auch stets nur Einer Hand erwähnt. So in Sacram. Gelas.: Imponit eis manum in his verbis. u. s. w.

2) Das Sacram. Gregor. (ed. Menard.) schreibt zuerst die Elevatio (das Emporhalten über den Kopf des Confirmanden) vor. Der Ord. Rom. vulg. und das Pontific. verbindet beydes: Elevata et imposita manu super capita omnium.

3) Man findet auch, daß beyde Hände emporgehoben und schwebend gehalten werden, ohne sie den

Confirmanden aufzulegen. Man glaubte sich um so eher hiermit begnügen zu können, da ja doch bey der Salbung die Stirn (im Oriente auch Nase, Ohren, Brust ꝛc.) jedes Einzelnen berührt und mit dem Kreutze gesegnet werden müsse.

4) Wenn viele Ritual-Bücher der manuum oder manus impositio und des dabey zu sprechenden Gebetes gar nicht erwähnen, so kann dieß entweder daher erklärt werden, daß sie dieselbe stillschweigend voraussetzen, oder mit der mit der Hand vorzunehmenden Salbung identificiren. Für die letztere Meynung erklärt sich Brenner (S. 23—25), und es läßt sich nicht läugnen, daß sie durch die Zeugnisse von Beda Ven., Rabanus Maurus, Amalarius u. a. gut unterstützt wird.

B.

Die Salbung.

Es ist schon bey der Administration der Taufe bemerkt worden, daß die Alten ἔλαιον (oleum) und μύρον (unguentum) unterscheiden, und daß sie unter dem letzteren das χρίσμα (chrisma, chrismatisatio, chrysam, unctio), und zwar vorzugsweise die confirmatorische Salbung (zum Unterschiede von der Priester-Salbung und letzten Oelung) verstanden.

Der Streit zwischen Sirmond, Habert, Estius, Pearson, Basnage, Dallaeus u. a. über den apostolischen Ursprung dieses Gebrauchs muß hier übergangen werden. So viel ist gewiß, daß Tertullianus und Origenes schon deutlich davon reden; und daß in den Constit. Apost. die Salbung nicht nur oft erwähnt und bald τὸ μύρον, βεβαίωσις τῆς ὁμολογίας (lib. III. c. 17), bald τὸ μύρον, σφραγὶς τῶν συνθηκῶν (lib. VII. c. 22) genannt wird, sondern daß auch schon (lib. VII. c. 44. 45) ein vollständiges Salbungs-Gebet (εὐχαριστία περὶ τοῦ μυστικοῦ μύρου),

welches auf die Taufe folgen ſoll, mitgetheilt wird. Auch hat Cyrillus Hierosol. Cateches, mystag. III. einen vollſtändigen Unterricht: περὶ χρίσματος, worin die ganze Art der Verrichtung ausführlich erklärt und unter andern die Salbe mit dem conſecrirten Brodte in der Euchariſtie verglichen wird. Von der Zeit an iſt ſie im allgemeinen Gebrauche der alten Kirche, und die katholiſche und orient. griechiſche Kirche haben ſie ſtets, und zwar als weſentlichen Beſtandtheil der Firmung, beybehalten, obgleich ſie in einzelnen Punkten von einander abweichen.

Wir haben hier vornämlich auf folgende Stücke zu ſehen:

1) Was die Materie der Salbung betrifft, ſo ſcheint ſie urſprünglich bloß Oliven-Oel geweſen zu ſeyn. In dem Sacram. Gelas. XI. in Fer. V. wird ſie olivae chrisma genannt und mit dem Oelzweige verglichen, wodurch einſt die Taube der Erde den wiedergeſchenkten Frieden mit Gott ankündigte. Aber ſchon frühzeitig fing man an, demſelben eine Beymiſchung zu geben. Im Oriente waren es, außer Balſam, verſchiedene wohlriechende Stoffe (aromata), wie aus Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. IV. u. a. zu erſehen iſt. Im Occidente beſchränkte man ſich auf Balſam. Im Sacram. Gregor. (ed. Menard.) heißt es bey Fer. V.: Praeparantur ampullae duae cum oleo, quarum melior defertur Pontifici, ut accepto balsamo et commiscitato cum oleo manu sua impleat. eam. Das Pontific. Rom. ſchreibt im Offic. Fer. V. vor: Pontifex miscet super patenam vel in aliquo parvo vasculo balsamum cum modico olei de ampulla chrismali sumto. — — — Praefatione finita Pontifex balsamum cum illo modico oleo ex ampulla chrismali sumto mistum commiscet sancto chrismati, reponens ipsum in ampullam chrismalem. Dieß iſt die beſtändige Sitte geblieben.

2) Das Chrisma muß besonders geweihet werden. Dieß geschieht unter Gebet, Exorcisation und Anhauchung (insufflatio, halitus), worüber die liturgischen Schriften besondere Anweisungen und Formulare enthalten. Das letztere wird auf Joh. XX, 22, bezogen und Amalarius (de eccl. off. lib. I. c. 12) sagt zur Erklärung: Pontifex per Spiritum suum substantiam Spiritus S. nunciat in corpore assumto a divinitate inhabitare, cujus adventu renovata sunt omnia. Auch wird das Chrisma nach vollbrachter Weihe mit der Formel: Ave sanctum Chrisma! begrüßt, welches consalutatio genannt wird und worüber, außer Amalarius, auch Rupert. Tuit. de divin. offic. lib. V. c. 18 zu vergleichen ist.

Daß die Consecration nur vom Bischofe, unter Assistenz der Priester, deren Zahl gewöhnlich auf 12 bestimmt wird, und zwar für den Gebrauch des ganzen Jahres, nur an der Feria V. hebdomad. S., oder am Grün-Donnerstage, geschehen dürfe, ist in der morgenländischen Kirche eben so gut Regel, wie in der abendländischen. Man hält mit großer Strenge darauf. In Rußland geschah bis zum J. 1785 die Chrisam-Weihe (μύρου τελετη) bloß in Moskwa und Kiev und alle übrigen Sprengel mußten sich von hier aus damit versehen. In Teutschland haben die vielen Vacanzen in der neuern Zeit manche Verlegenheit und Unbequemlichkeit in diesem Stücke verursacht. S. Brenner. S. 53 — 54. Doch werden nicht selten einzelne Diöcesen und Geistliche von Rom aus dispensirt und zur Chrisam-Weihe autorisirt.

3) In Ansehung der Art und Weise, wie das Chrisma zu ertheilen, findet man zwischen den Orientalen und Occidentalen bloß darin einen Unterschied, daß erstere die Salbung an mehrern Gliedern und Theilen des Körpers; letztere aber bloß an der Stirn (in fronte) ertheilen. In Cyrill. Hierosol. Catech. mystag.

III. §. 4. werden besonders genannt: die Stirn, die Ohren, die Nase und die Brust. In dem Ordo Confirmat. Eccl. Constant. bey Assemani cod. liturg. lib. III. p. 57 — 58 heißt es: καὶ μετὰ τὴν εὐχὴν, χρίει (nämlich der Priester, ὁ ἱερεὺς) τὸν βαπτισθέντα τῷ ἁγίῳ μύρῳ· ποιῶν σταυροῦ τύπον ἐπὶ τοῦ μετώπου· καὶ τῶν ὀφθαλμῶν· καὶ τῶν μυκτήρων· καὶ τοῦ στόματος· καὶ τῶν δύο ὤτων, καὶ τοῦ στήθους, καὶ τῶν χειρῶν, καὶ τῶν ποδῶν, λέγων u. s. w. Nach dem Officio arab. Vatic. cod. 43. ibid. p. 65. geschieht die Salbung jedes einzelnen Theiles mit einem besonderen Spruche. Et obsigna eum sacro Chrismate dicens: Ad frontem: Signaculum doni Spiritus S. Ad tempora: unctio arrabonis regni coelestis. Ad oculos: Unctio gratiae Spir. S. Ad aures: Unctio participationis vitae immortalis. Ad nares et os: Unctio sancta in vitam aeternam. Ad manus: Thorax fidei et veritatis. Ad pectus: Stola meriti regni. Ad genua et pedes: Gressus vitae divinae. Ad humeros, scapulas et junctûras brachiorum: Perfecta unctio et donum Spir. Sancti. Noch detaillirter der Ordo Confirmat. eccl. Alex. Coptitarum et Aethiop. ibid. p. 83 — 84. Hier sind genannt: Frons, oculi, nares et os, aures, manus intra et extra, cor, genua, sola pedum, spina dorsi, brachia, humeri. Auch dabey ist ein besonderer Spruch für jede Salbung vorgeschrieben.

In sämmtlichen Ritual-Büchern der lateinischen Kirche aber, vom Sacrament. Gelasiano an bis auf das Pontificale Rom. ed. Urbani VIII. findet man weiter nichts, als: Signat eos in fronte de Chrismate; oder: uncto pollice in Chrismate, faciat crucem in frontibus singulorum; oder: et sumitate pollicis dextrae manus Chrismate intincta, dicit. etc. Daß und warum die Salbung an der Stirn (frontalis

unctio) vorgezogen wurde, erklärt Thomas Aquin. Summa P. III. quaest. 72. art. 9: Unde convenienter signantur chrismate signo crucis in fronte propter duo: 1) quidem, quia insignitur signo crucis sicut miles signo ducis, quod quidem debet esse evidens et manifestum. Inter omnia autem loca corporis humani frons manifesta est, quae quasi nunquam obtegitur. Et ideo linitur confirmatus chrismate in fronte, ut in manifesto demonstret, se esse Christianum. — — 2) quia aliquis impeditur a libera confessione nominis Christi propter duo: scilicet propter timorem, et propter verecundiam: utriusque autem signum maxime manifestatur in fronte propter duo: scilicet propter propinquitatem imaginationis, et propter hoc, quod spiritus a corde directe ad frontem adscendunt. Unde verecundati erubescunt, timentes autem pallescunt. Et ideo in fronte signatur chrismate, ut neque propter timorem, neque propter erubescentiam nomen Christi confiteri praetermittat. Kürzer hatte dieß schon Augustin. enarrat. Ps. CXLI. p. 671 ausgedrückt.

Deshalb wird auch im Abendlande so viel Werth auf die Stirn-Binden gelegt, über deren Anschaffung, Anlegung, Tragen, Ablegen und letzte Bestimmung (sie sollen entweder verbrannt oder vergraben werden) so viele besondere Vorschriften und Observanzen gefunden werden.

C.

Das Kreuzes-Zeichen.

Obgleich das Kreuzes-Zeichen (signum crucis) so allgemein zu allen kirchlichen Handlungen gehört, daß dasselbe bey jeder vorkommen soll (Assemani cod. liturg. lib. III. p. 22), so hat es doch bey der Taufe und Confirmation seine besondere Deutung und Stellung.

Bey der letzteren gilt es als die Hauptsache, und die ganze Handlung hat davon die Benennung: σφραγὶς, signum, signaculum, signare, consignatio u. s. w. Man vgl. unter andern Concil. Constant. I. a. 381. c. 7.: σφραγίζοντες ἀτοὺς λεγομεν· σφραγὶς δωρεᾶς πνεύματος ἁγίου. Constit. Apost. lib. III. c. 17.: τὸ ὕδωρ ἀντὶ ταφῆς, καὶ τὸ ἔλαιον ἀντὶ πνεύματος ἁγίου, ἡ σφραγὶς ἀντὶ τοῦ σταυροῦ, τὸ μύρον βεβαίωσις τῆς ὁμολογίας. Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 5, wo σταυροειδὴς σφραγὶς gebraucht ist.

Daß die Salbung schon in den ältesten Zeiten so ertheilt wurde, daß der Bischof, indem er die zu salbenden Theile (im Occident bloß die Stirn) mit dem Chrisma bestrich, das Zeichen und die Figur eines Kreutzes machte, erhellet aus mehrern Zeugnissen. So heißt es Ambros. de sacram. lib. VI. c. 2.: Unxit te Deus, signavit te Christus: quomodo? quia crucis ipsius signatus es forma. Von der Taufe und Firmung des Franken-Königs Chlodowig berichtet Gregor. Turon. hist. Franc. lib. II. c. 31: Igitur rex omnipotentem Deum in Trinitate confessus baptizatus est in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti, delibutusque sacro chrismate cum signaculo crucis Christi.

Die morgenländischen und abendländischen Ritual-Bücher fodern auch stets das signum crucis bey der Salbung, und so ist es noch bis auf den heutigen Tag gebräuchlich.

D.

Von den Confirmations-Formeln.

Dieselbe Eigenthümlichkeit und ängstliche Genauigkeit, welche wir beym Gebrauch der Tauf-Formel bemerklich gemacht haben, zeiget sich auch bey den Formeln, womit die Confirmation ertheilt zu werden pfleget.

Dieß kann auch um so weniger befremden, da ja ursprünglich beyde Handlungen eins waren.

Die Griechen haben ganz einförmig und ohne Variation den Spruch, welcher zuerst Concil. Constant. I. a. 381. can. 7. vorgeschrieben ist: Σφραγὶς δωρεᾶς Πνεύματος ἁγίου. ἀμήν.

Hierüber macht Assemani cod. liturg. lib. III. p. 58 die Bemerkung: Mihi vero certum est, integram non esse unctionis formulam, sed vel initialia ejus verba, vel illis aliud non exprimi, nisi quod ab unguente dicantur verba mystica significantia ac imprimentia signaculum ac donum Spiritus Sancti. Dieselbe Erinnerung ließe sich aber auch bey der ältesten Formel, welche in der latein. Kirche (im Sacram. Gelas. vorkommt: Signum Christi in vitam aeternam. Amen — und welche mit der griechischen noch am meisten harmonirt, machen.

Zuweilen kommt in der orientalischen Kirche eine Formel vor, welche mit der Tauf-Formel fast ganz übereinstimmt. Von dieser Art sind die verschiedenen syrischen Formeln der Antiochener, Hierosolymitaner, Maroniten u. s. w. in Assemani cod. liturg. libl III. p. 148 seqq. Sie lauten fast alle gleichmäßig: Chrismate sancto, suavitate odoris Christi, signaculo verae fidei, complemento doni Spiritus Sancti, signatur N. N. † in nomine Patris, amen. † et Filii, amen. † et Spiritus vivi et sancti, in vitam saeculi saeculorum, amen. In dem Tauf-Ritual der Melchiten (ibid. p. 227) folgt die Salbung ohne Ortsveränderung unmittelbar auf die Tauf-Formel: Postea chrismate illum signat sacerdos in fronte, auribus, manibus, pedibus, pectore, humeris, naribus et palma manuum, genibus, et cruribus, ac dorso, dicens: Chrismate sancto suavi Christi odore signatur Talis in nomine Patris, amen; in

nomine Filii, amen; in nomine Spiritus Sancti, in vitam aeternam, amen.

Ueberall findet man hier die orientalische Sitte, die Handlung ganz im objektiven Sinne aufzufassen und alles Individualisiren zu vermeiden. Alles geschieht in der dritten Person: Signatur hic oder talis, wie das griech. ὁ δεινα, oder ὁ δουλος Ιησου Χριστου u. s. w.

In der lateinischen Kirche stimmen hiermit bloß die beyden ältesten Formeln: Signum Christi in vitam aeternam; und (ohne weitern Zusatz): In nomine Patris, et Filii et Spir. S. überein. In dem Sacrament. Greg. wird gar keine Formel angegeben, sondern die Salbung stillschweigend verrichtet — worüber Brenner S. 27 — 29 zu vergleichen ist.

In allen übrigen Formeln tritt der eigenthümliche Charakter der Individualität deutlich hervor. Folgende Formeln sind, nach Martene und Brenner, im Abendlande gebräuchlich gewesen:

1) Confirmo te in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti.

2) Confirmo et consigno te in nomine P. et F. et Sp. S.

3) Confirmo et consigno te signo sanctae crucis in nomine P. F. et Sp. S.

4) Confirmo te signo crucis in nomine P. F. et Sp. S. in vitam aeternam.

5) Confirmo et consigno te signo s. crucis in nomine P. F. Sp. S., ut habeas vitam aeternam, et vivas in saecula saeculorum.

6) In nomine P. et F. et Sp. S. confirmo et consigno te signo crucis Christi, ut replearis Spiritu Sancto et habeas vitam aeternam.

7) Confirmo et consigno te signo s. crucis et chrismate sanctificationis, in nomine P. F. et Sp. S.

8) Confirmo te signo s. crucis et chrismate sanc-

tificationis, in nomine P. F. et Sp. S., ut habeas vitam aeternam.

9) Consigno te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine P. F. et Sp. S.

10) Consigno te signo sanctae crucis et confirmo te chrismate salutis, in nomine P. F. et Sp. S.

11) Joannes vel Maria — consigno te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine P. F. et Sp. S., ut replearis eodem Spiritu Sancto, et habeas vitam aeternam.

12) Accipe signum sanctae crucis chrismate salutis in Christo Jesu in vitam aeternam.

13) Signat te Deus sigillo fidei suae in consignatione fidei; in nomine P. F. et Sp. S.

Ueber die Geneſis und Verwandſchaft dieſer verſchiedenen Firmungs-Formeln, vergl. Brenner S. 88 — 86.

Da es außerdem noch andere Formeln und Abweichungen gab, ſo ſetzte Papſt Eugenius IV. im Jahre 1439. für immer folgende Forma confirmationis feſt: Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine Patris, et Filii, et Spiritus † Sancti. Amen. Dieß iſt die im Pontific. Rom. enthaltene und in der ganzen katholiſchen Kirche noch jetzt gebräuchliche Formel.

Die Gebete, Anreden u. ſ. w. ſind in den einzelnen Ritual-Büchern enthalten, und von Martene und Assemani mit Fleiß geſammelt.

E.

Einige beſondere Confirmations-Ceremonien.

Da wir ſchon der Vorbereitung der Confirmanden erwähnt haben, ſo werden nun auch noch die wichtigſten

Ceremonien angegeben, welche auf die Einsegnung zu folgen pflegen. Es sind folgende:

1) Der Friedens-Gruß. Im Occident ist es das einfache: Pax tecum! Im Orient entweder: *εἰρήνη μεθ' ἡμῶν*; oder: *Μακαριοι, ὧν ἀφεθησαν (ἁμαρτιαι)*, oder ein Gebet.

2) In der lateinischen Kirche wird dieser Gruß mit einem leichten Backen-Streiche begleitet (leniter dat alapam super genam; oder Episcopus leviter in maxilla eum caedit). Vor dem XIII. Jahrhundert findet man keine Spur davon, und Guil. Durandus ist der erste, welcher davon redet. Zur Erklärung sagt Assemani cod. liturg. lib. III. p. 28. n. 1.: Alapa in origine erat osculum pacis, quod honestatis ratione habita ad foeminas per leven manus contactum in genis coepit dari, et sensim considerari ut signum, quo Chrismate peruncti tenacius memoria teneant, se sacramentum recepisse, velut meminerint, se tanquam fortes Athletas paratos esse ad omnia pro Christo toleranda etc. Mit Recht aber erinnert Preuner (S. 67.) dagegen: „Dieser Behauptung fehlen die geschichtlichen Nachweisungen; und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß ein Kuß anfangs in eine sanfte Berührung der Wange mit der Hand, dann in einen Backen-Streich sich soll umgewandelt haben.“ Derselbe Verfasser giebt (S. 97.) folgende Deutung: „Der Backen-Streich nach der Salbung mit dem Friedens-Gruße ist gleichfalls von hoher Bedeutung. Jetzt mag der Streit beginnen; der Kämpfer ist zubereitet: Gottes Treue umkreist ihn, wie ein Schild; Gottes Salbung gewährt ihm Labsal in großer Hitze; außer ihm tobt wilder Krieg, in ihm wohnt sanfter Friede. Hier trifft der Ausspruch Christi ein: Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihnen ist das Himmelreich. Matth. V, 10.“ Auf eine ähnliche Weise deutete schon der große Erzbischof Carol. Borromaeus diese Ceremonie,

wenn eine Synode zu Besançon vom Jahr 1571, nur ein Erinnerungs- und Abschreckungs-Mittel, sich nicht noch einmal confirmiren zu lassen, erkennen wollte. In Prickartz Theol. moral. T. I. p. 294. stehet die Erklärung: Jam Confirmato infligit levem alapam in signum, quod paratus esse debeat, ad injurias constanter pro Christo sustinendas; deinde pacem impertitur, ut intelligat Confirmatus (verba sunt Catechismi Romani) se gratiae coelestis plenitudinem et pacem, quae exsuperat omnem sensum, consecutum esse.“

Nach den ehemaligen teutschen Handwerks- und Innungs-Gebräuchen erhielt der Lehrling von seinem Meister bey der Loszählung einen Backen-Streich, zum Zeichen, daß er nun aus dem Zustande der Knechtschaft zur Freiheit übergehe. Sollte hier nicht etwas Verwandtes seyn?

3) Das Umbinden der Stirn-Binde hatte zur Absicht, das consecrirte Chrisma vor jeder Profanation zu bewahren. Die Mailändische Kirche schaffte sie ab und verordnete, das Chrisma gleich nachher wieder abzuwischen. Aehnliche Verordnungen bestehen in mehrern Particular-Kirchen. In Prickartz Theol. mor. T. I. p. 294. heißt es: Frons Confirmati solet ligari fascia, tum ob reverentiam sacri Chrismatis, tum etiam, ut significetur, sedulo custodiendam esse gratiam susceptam, tum denique, ut aetas levior facilius recordetur acceptae confirmationis, ac magis vitetur periculum iterationis. Hanc caerimoniam omittere, vel fasciam illico deponere, nullum est peccatum.

4) Gebet und Gesang um Bestätigung der durch die Confirmation ertheilten göttlichen Gnade.

5) Der bischöfliche Segen. Das Pontif. Roman. verordnet: Nullus confirmatus discedat, nisi benedictione accepta, quam Pontifex post omnium confirmationem dabit.

ler in der alten Kirche gebräuchlichen Tauf-Ceremonien, 98.
— — Ueberſetzung ſeiner beyden myſtagogiſchen Katecheſen, 99 — 107.
— — ſeine Erörterungen über das Taufwaſſer, 202 — 203.

D.

Dankſagung, feyerliche, nach der Taufe, 320.
Decem siliquas mußte der Täufer dem Täuflinge nach der Taufe geben; wahrſcheinlicher Grund davon, 318.
Diakonen und Diakoniſſen waren die Gehülfen des Biſchofs bey der Taufverrichtung, 146.
Dritte Perſon, im Tauf-Formular gebraucht, 253 — 256.

E.

Einſchreibung, der Katechumenen in die ἀπογραφὴ ὀνόματων, 262 — 263.
Einſegnung des Biſchofs, von der hohen Kirche in England wird ihr eine beſondre Kraft beygelegt, 90.
Einſetzung der Taufe, wenn ſie geſchehen, 34 — 37.
Einzuweihenden, von welcher Beſchaffenheit ſie ſeyn mußten nach den Constitt. apost., 89.
Ἔλαιον ἀγιασμοῦ und ἅγιον, 298.
Elevatio manuum, 440.
Elias, unſichtbarer Zeuge bey der Beſchneidung, 324.
Eltern, die, waren Taufzeugen; daher: Gevattern, Vettern u. ſ. w., 327.
— — ſeit dem neunten Jahrhundert von der Gevatterſchaft ausgeſchloſſen, 340.
Embryonen, wurden in der älteſten Kirche getauft, 117.
Embryonen, ſpätere Beſtimmungen darüber, 118.
Engel, nehmen Theil an der Taufe, 324.
Entkleidung bey der Taufe, hier wird eine beſondre Bedeutung untergelegt, 224.
— — hinſichtlich der Weiber wird keine Ausnahme davon gemacht, 224 — 225.
Entſagungs-Formel, über ihre Verſchiedenheit, 282.
— — bey der Taufe wurde dreymal wiederholt, 282.
— — in Frage und Antwort gekleidet, 283.
Epiphanien-Feſt, als dritter Tauftermin, wozu es ſehr geeignet ſcheint, 174.
— — ſcheint in Antiochien und Conſtantinopel kein Tauftag geweſen zu ſeyn, 175.
— — als Tauftag, fand in Jeruſalem und Karthago, aber nicht im Occident, Beyfall, 176.
Epiphanien-Taufe von Leo d. Gr. verworfen, 163 — 169.
Erleuchtung, (φωτισμὸς) wird die Taufe genannt, 19.
Erſte Perſon im Tauf-Formular, 252 — 256.
Erwachſenen-Taufe, warum ſie ſo häufig geweſen, 49. ff.
Eunomianer, ihre Taufe wurde verworfen, 376 — 378.
Excommunicirte konnten nicht Taufzeugen ſeyn, 337.
Exorciſations-Formel, findet ſich zuerſt bey Cyrill. Hieroſ., 276.
Exorcismus, vielleicht von ſehr hohem Alter, 34.
— — folgt auf die Prüfung, 263. 268 — 295.
— — hat im neuen Teſtament keinen Bezug auf die Taufe, 269.
— — ſein natürlicher Urſprung, 269 — 270.
— — iſt nach Tertullian auf die Tradition gegründet, 271.
— — iſt ein Doppelter, 276 — 277.

Exorcismus, was er bey den Alten zu bedeuten habe, 286 — 287.
— — in der morgenländischen und römisch-katholischen Kirche beybehalten, 288.
— — über die Verschiedenheit desselben in der katholischen und lutherischen Kirche, 289.
Exorcisten in Judäa, 268.
— — müssen auch bey der Taufe der Erwachsenen assistiren, und verbinden oft damit das Katecheten-Amt, 275.

F.

Fackel, eine, wurde dem Präparanden beym Examen in die Hand gegeben, 280 — 281.
Fasten, vor der Taufe vom Täufer und Täuflinge gefodert, 147.
Ferrandus, Zusammenhang und Vorbereitung zur Taufe, aus seinen Werken gezogen und erklärt, 260 — 265.
Fideiussores, von den Taufzeugen gebraucht, 325.
Fidus, hielt den Aufschub der Taufe bis zum achten Tage für nöthig, 46.
Firmung, oder Confirmation, in der katholischen Kirche ein Sacrament, 391.
— — Trennung derselben von der Taufe, 400.
— — vollzog der Bischof, 411.
Firmungs-Pathen, verschieden von den Tauf-Pathen, 434 — 435.
— — es findet sich manches Ungewöhnliche in der Einrichtung, 436.
Fisch-Brühe, ob man damit taufen dürfe, 209.
Form der Taufe, die, 215 — 256.
— — ein Adiaphoron, 216. 226.
Formel bey der Taufe, seit Justinus Martyr, unverändert, 237.
— — völlige Freyheit darin von München behauptet; die kirchliche Formel getadelt, 238.
Formular-Differenz zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche, 248 — 250.
Friedens-Kuß, nach der Taufe (osculum pacis), wie er ertheilt worden, 309.
— —; an seine Stelle ist das pax tecum getreten, 309.
Fußwaschen, bey der Taufe, 317 — 318.

G.

Gebet vor der Taufe, vom Täufer und Täuflinge gefodert, 147.
Gebräuche, verschiedene, bey der Taufe zusammengestellt, 68 — 74.
— — Confirmation, 453. ff.
Geist, der heilige, seine Gegenwart bey der Taufe, 200.
Geistestaufe, die, der Marcosier, 369.
Gelasius, Pabst, erklärt Ostern und Pfingsten für die legitimen Tauf-Zeiten, 170.
Geschlecht, Gleichheit desselben zwischen den Tauf-Zeugen und Täuflingen in der alten und neuen Kirche, 343 — 344.
Gevatterschaften, per procuratorem, 344.
Glaube, der Kinder bey der Taufe, 62.
Glieder des Leibes, welche mit dem Chrisma bestrichen wurden, 443 — 444.
Glocken-Taufe, als Mißbrauch eingeführt, 115.
Gnostiker, hatten eine dreyfache Taufe, 57.
Gregorius M., sein Gutachten über das einmalige Eintauchen bey der Taufe, 227.
Gregorius v. Naz., Uebersetzung seiner Erklärung, der

III. Ceremonien, welche bey Verrichtung der Firmung beobachtet werden.

Ehemals.

Siebenhundert Jahre ging die Ertheilung der Firmung ohne sonderliche Ceremonien vor sich, weil sie gewöhnlich mit der Austheilung der Taufe verbunden, daher auch in den feyerlichen Prunk derselben mit eingehüllt war. Man liest daher:

1) Nichts von Eingangs-Gebeten und Segens-Wünschen am Ende.

2) — von einer Namens-Veränderung der Firmlinge.

3) — von einer Chrisam-Binde.

4) — von einem Backen-Streiche bis in's XIII. Jahrhundert.

5) — von besonderen Bürgen, die von jenen in der Taufe verschieden sind.

Jetzt.

Vom achten Jahrhundert an wird die Firmung von der Taufe allmählig getrennt, und zu einer besondern für sich bestehenden Handlung ausgebildet. Daher die ihr eigenen Ceremonien, als:

1) Die Verse am Anfange und die Benedictionen am Ende derselben.

2) Die Namens-Veränderung der Firmlinge.

3) Die Chrisam-Binde.

4) Der Backen-Streich, der erst vom XIV. Jahrhunderte an allgemein wird.

5) Die besondern Bürgen, welche die Tauf-Pathen nicht seyn dürfen.

IV. Personen, welche die Firmung ertheilen und ihre Vorbereitung dazu.

Ehemals.

Sechshundert Jahre hindurch ertheilten auch Chor-Bischöfe und Priester in gewissen Fällen die Firmung ganz ordentlich z. B. wenn kein Bischof vorhanden war, ja an manchen Orten sogar in Gegenwart des Bischofs. Nach Einigen gaben hie und da auch Diakonen das Chrisma, und wenn es ihnen gleichwohl verboten ward, so wird die Handlung doch nicht als ungültig erklärt.

Tausend Jahre ward von dem Bischofe gefodert, daß er sich durch Fasten zur Ertheilung der Firmung vorbereite.

Jetzt.

Gegenwärtig ertheilt der Bischof allein die Firmung; den Priestern ist das Recht dazu dermaßen benommen, daß sie es nur noch aus besonderer päpstlichen Dispensation und zwar äußerst selten ausüben dürfen; außerdem aber eine von ihnen gewagte Handauflegung als eitel und nichtig verworfen wird. Von Diakonen ist gar nicht mehr die Rede.

Jetzt wird von dem Minister der Firmung das Nüchternseyn nur nach Gemächlichkeit und als bloßes Decorum gefodert.

V. Personen, welche die Firmung empfangen, ihre Vorbereitung, Ordnung und Nachübung.

Ehemals.

Dreyzehnhundert Jahre wurden Kinder von zartesten Alter, ja sogleich nach ihrer Geburt, ordentlich und gesetzlich zur Firmung gelassen, und diejenigen Eltern verschiedener Kirchen-Strafen unterworfen, welche es vernachlässigten, ihre Kinder sobald als möglich zum Empfange dieses Sacraments zu stellen.

Zwölfhundert Jahre hindurch ward jenen, an deren Firmung gezweifelt ward, dieß Sacrament ohne alle Bedingung und absolut ertheilt.

Vierzehnhundert Jahre war man darauf bedacht, auch Sterbenden mit diesem Heilsmittel zu Hülfe zu kommen.

Sechshundert Jahre wurden den Erwachsenen in dem Unterrichte als Vorbereitung zur Taufe und Firmung diese Geheimnisse verborgen gehalten, und es war ihnen nicht erlaubt, bey Verrichtung derselben gegenwärtig zu seyn. Bey Kindern machte die Unmöglichkeit, einen Unterricht zu bekommen, gar kein Hinderniß, das sie von der Firmung zurückhielte.

Funfzehnhundert Jahre findet sich nichts vom Empfange der Eucharistie als Vorbereitung zur Firmung, vielmehr wird diese in den Sacramentarien und Pontificalien jenem immer vorausgesetzt.

Sechshundert Jahre, oder vielmehr, so lange der Katechumenat und die Verbindung der Confirmation mit der Taufe bestand, durften die Firmlinge auch nicht der Messe beywohnen.

Jetzt.

Vom XIII. Jahrhunderte an giebt es Verordnungen, mit den Kindern zum Empfange der Firmung das siebente Jahr abzuwarten, und jetzt fodert man in verschiedenen Diöcesen das zehnte oder zwölfte Jahr, und jene Eltern würden entweder einen Verweis oder eine scharfe Belehrung zu erwarten haben, welche z. B. einen Säugling vor den Bischof brächten.

Jetzt dürfen jene, von welchen es ungewiß ist, ob sie gefirmt sind oder nicht, nur bedingnißweise die Confirmation erhalten.

Die nahe Todesgefahr eines Nichtgefirmten setzt nun Niemand mehr in Bewegung, ihm die christliche Vollendung zu geben.

Gegenwärtig sollen die Firmlinge nicht nur im Christenthume überhaupt, sondern auch ganz besonders über das Sacrament der Firmung, über Materie, Form, Ceremonien, Wirkung ꝛc. unterrichtet werden; und da die Kinder einen solchen Unterricht noch nicht fassen können, so ist dieses vorzüglich die Ursache, daß ihnen der Empfang des heil. Geistes durch die Handauflegung nicht gestattet wird.

Nun ist es in verschiedenen Diöcesen Gesetz, daß nur jene gefirmt werden sollen, welche schon zum heil. Abendmahle gegangen sind, und daß diese zuvor communiciren, ehe sie gefirmt werden.

Jetzt ist es durch bischöfliche Verordnungen geboten, und auch durch die Trennung der Firmung von der Taufe herbeygeführt, daß die Firmlinge, obgleich noch nicht vollkommene Christen, zur Vorbereitung auf ihre Vollendung der heiligsten und geheimnißvollsten Handlung der Christen beywohnen.

Lapsi, machten die Tauf-Zeugen nöthig, 333.
— — sollten, nach der Foderung einiger Niggristen von Neuem getauft werden, 58.
Leblose Dinge wurden getauft, 115.
Leo der Große erklärt die Epiphanien-Taufe für unverständige Neuerung, 168.
Λουτρὸν (lavacrum) Benennung der Taufe — λουτρὸν παλιγγενεσίας, 12.
Luther, Erklärung der Herleitung des Worts Taufe, 8.
— — Erklärung über das Tauf-Wasser, 198.
Lutheraner, warum der Exorcismus bey ihnen Eingang gefunden, 292 — 295.

M.

Märtyrer-Tage, waren eine beliebte Tauf-Zeit in Frankreich und Spanien, 177.
Manichäer, verschiedene Meynungen über ihre Taufe, 373.
— — bestimmte Nachrichten über ihre Taufe fehlen, 374.
Marcion, seine Taufe wird bloß den Unverheiratheten ertheilt, 365.
— — hat eine dreyfache Einweihung, 365.
— — seine stellvertretende Taufe, 366.
Marcioniten, hatten eine stellvertretende Taufe; ihr Verfahren dabey, 117.
Maria, Name für männliche Personen, 356.
Marcosier, eigene Taufgebräuche derselben, 368.
Materie der Taufe, Bestimmungen und Streit darüber, 197 — 214.
Milch, Gebrauch derselben bey der Taufe hat seinen Grund in der Bibel, 301.
Mitra, die, des Confirmators, 428.
Mönche, haben nicht das Recht zu taufen, weil sie anfangs zu den Laien gerechnet wurden, 144.
Mönche, früher gern zu Pathen gewählt; werden später als solche verworfen, 340.
Monstra, sogenannte, wurden in der ältesten Kirche nicht getauft, 117 — 118.
Muhammedaner, haben einen dem Exorcismus ähnlichen Gebrauch, 287 — 288.
Mysteriosophie der Taufe, 38 — 39.

N.

Nachübungen der Taufe, waren fünffach, 306.
— — welche davon gegenwärtig wegfallen, 307. 317. ff.
Namens-Aenderung, fodern die Griechen von den Uebertretenden, 350.
— — bey den alten Völkern, 381.
— — bey Mönchen und Nonnen, 352.
Nestorianer, haben den Exorcismus abgeschafft, 285.
— — läugnen die Erbsünde, 286.
Nicht-Christen konnten die Noth-Taufe ertheilen, wenn sie dabey rite verfuhren, 160. 163.
Nonnen, anfangs gern zu Pathen gewählt, werden später als solche verworfen, 340.
Noth-Taufe, Verrichtung derselben ward jedem rechtgläubigen Christen zugestanden, 149 — 150.
— — die Tauf-Acte in Flüssen und Seen sind vom achten bis zwölften Jahrh. dahin zu rechnen, 188.
Novitii, Namen der Katechumenen, 262.
Νυμφὼν, Name des Orts der Einweihung bey den Marcosiern, 372.

O.

Obsignatio fidei, das Zeichen des Kreuzes bey der Taufe, 296.
— —, ihm ward eine magische Kraft beygelegt, 296.
Oel der Salbung, ward exorcisirt, 298.
Oelung, eine Salbung mit Oel ist eine doppelte, 297.
— — verschieden in der orientalischen und occidentalischen Kirche, 298.
— — in der lateinischen Kirche beybehalten, ebendas.
Ὄνομα in der Tauf-Formel, ausgelassen, 248.
Onomatologie der Taufe, 4—26.
Opus operatum in der Taufe, von der evangelischen Kirche verworfen, 67.
Oerter, wo die Taufe verrichtet wurde, 185—196.
— — keine Bestimmung darüber im neuen Testament und bey den ältesten Kirchenlehrern, 186.
— —, wo die Confirmation ertheilt ward, waren die Baptisterien, 432.
Oster-Beleuchtung, glänzende hat Beziehung auf die Taufe, 315.
Ostern, hält Tertullian für eine zweckmäßige Tauf-Zeit, 167.
— — im sechsten Jahrh. als gesetzlicher Tauf-Termin bestimmt, doch nicht allgemein, 169.
— — mehrere Synodal-Beschlüsse erklären es entschieden für die beste Tauf-Zeit, 177.
Ostern und Pfingsten, als Tauf-Zeit angerathen, 180 ff.
Oster-Sabbat, an demselben war Nachmittags die Taufe lange gewöhnlich, 178.
— — Vormittag vorgeschrieben für die Taufe, 181.
Oster-Vigilie, eine der gesegnetsten Momente in der alten Kirche, 171.
Oster-Vigilie, Erleuchtung dieser Nacht, 172.
— — wurde vieler Mißbräuche wegen abgeschaft, 173.

P.

Pathen-Amt, als Zeugniß und Bürgschaft zu betrachten, 322.
Pathen-Geschenke, Bestimmungen darüber, 319.
Pax tecum, die Formel an die Stelle des Friedenskusses getreten, 309.
Pfingst-Vigilie, wird der Oster-Vigilie in Beziehung auf die Taufe gleichgesetzt, 174.
Φωτιζόμενοι, unterschieden von φωτισθέντες und τελεσθέντες oder μεμυημένοι, 29.
Pluviale albi coloris, des Confirmators, 428.
Presbyter, taufen seit dem sechsten Jahrhundert, 144.
Priester, die, confirmirten in den ersten sechs Jahrhunderten bisweilen gültig, 421—422.
Professio fidei, des Katechumenen, 264.
Proselyten-Taufe, bey den Juden, über Ursprung und Zweck derf., 24.
— — schließt kein Alter und Geschlecht aus, und ihre Wiederholung war sehr streng verboten, 40.
— — gestattete eine Collectiv-Aufnahme und Stellvertretung, 42.
Protestanten, haben die Einrichtung des Katechumenats der alten Kirche am treuesten hergestellt, 428.
Protestantische Schriftsteller legen den Ursprung der Taufe der Tradition bey, 243; diese Ansicht widerlegt, 244.
Prüfung, der Katechumenen, 263.

Q.

Quelle, die, (Fons), Name der Taufe, 14.

R.

Reformirte, unter ihnen scheinen Manche die Taufformel für unnöthig gehalten zu haben, 239.

— — haben den Exorcismus verworfen, 290—291.

Ritual-Bestimmung der Tauf-Formel, in der spätern katholischen Kirche angegriffen, um die Tradition zu heben, 242.

S.

Sabbanum, was dieses Wort bedeute, 514.

Sabellianer, ihre Taufe verworfen, wegen ihres Dogma's von der Trinität, 378.

Salbung, als Nach-Uebung der Taufe, 307.

— — nicht zu verwechseln mit der Oelung vor der Taufe, 309.

Salz, dessen Gebrauch bey der Taufe, 299.

Satan, wird vom Exorcisten angehaucht, 280.

Schiffs-Taufe, ein ähnlicher Mißbrauch, wie die Taufe der Glocken, 116.

Schluß-Ermahnung des Bischofs, an die Firm-Bürgen beschließt die Confirmation, 452.

Schmäuse (epulae) nach der Taufe, scheinen schon früher üblich gewesen zu seyn, 320.

Scholastiker, behandeln die Taufe mit großer Sorgfalt, 62.

— — ihre Meynungen über die Materie der Taufe, 206—211.

Sclaven, die, mußten bey der Taufe wie Kinder repräsentirt werden, 332.

Scrutinium vor der Taufe, 263.

Selbsttaufe, wurde verworfen, 163—164.

Socinianer wollen, daß die Sacramente an keine Form gebunden seyen, 239.

Speichel, das Bestreichen damit bey der Taufe findet unmittelbar vor der Oel-Salbung statt, 305.

— — scheint ursprünglich bey den Katechumenen gleich anfangs angewendet worden zu seyn, 305.

— — von der orientalischen und evangelischen Kirche nicht angenommen, 305.

Sponsores, älteste Benennung der Tauf-Bürgen, 324—325.

Stellvertretende Taufe, die, der Lebenden für die Todten, 116—117.

Stumme durften getauft werden, 124.

Sünden-Vergebung durch die Taufe, 65.

Surrogate des Tauf-Wassers waren in der alten Kirche nicht gewöhnlich, 201.

— — von der Tridentin. Kirchen-Versammlung verbaten, 212.

Syrer, und Araber gebrauchen für Taufe das Wort Zaba, 6.

— — unterscheiden baptismus und baptisma, 6.

— — haben sieben Beschwörungs-Formeln, ja sogar 21 finden sich, 285.

T.

Tägliche Taufe, seit wenn man sie gestatten wollte, 179.

Tages-Zeit der Confirmation, 432.

Taufe, kömmt her von tief, 8.

— — Manche leiten das Wort vom hebräischen taw, tav, taf. signum, her, 8.

zuschaltenden Punkte der Firmung, 336 — 337.

Chrisma, die confirmatorische Salbung, zu unterscheiden von der Priester-Salbung und letzten Oelung, 442.

— — muß besonders geweiht werden am Gründonnerstage, 443.

Chrismarium, das, ein Firmungshaus, 433.

Chrisostomus, erklärt jede Zeit zur Taufe gültig, 179.

Classen, der Christen, hängen mit der Eintheilung der Philosophen-Schüler zusammen, 52.

— — seit dem 4ten Jahrh. werden drey Classen bestimmt unterschieden, 53.

Clinici wurden diejenigen genannt, welche aus Furcht vor dem Tode die Noth-Taufe empfingen, 332.

Confirmation, ist bey allen Haupt-Confessionen gebräuchlich, 384.

— — in der evangelischen Kirche kein Sacrament, ebendas.

— — Vorschriften mehrerer Kirchen-Ordnungen darüber, 387 — 389.

— — in der reformirten Kirche nicht allgemein, 389.

— — aus der heil. Schrift abzuleiten, ist nicht zu billigen, 402 — 404.

— — stammt aus dem apostolischen Zeitalter her, 404 — 406.

— — eine mit der Taufe verbundene Handlung, 406 — 413.

— — wurde als Vollendungs-Act derselben angesehen, 41.

— — folgte unmittelbar auch auf die Kinder-Taufe, 412; bey den Orientalen noch jetzt.

— — als eine von der Taufe getrennte Handlung, 413.

Confirmations-Formeln, bey den Griechen, 447.

Confirmations-Formeln, bey den römisch-katholischen, 448.

Confirmations-Namen scheinen zuerst bey den Häretikern, wenn sie übertraten, im Gebrauch gewesen zu seyn, 437.

— — sind nie durch ein Gesetz gefordert worden, 437.

Confirmations-Recht, dasselbe hat, nach allen protestantischen Kirchen-Ordnungen, der Pfarrer, 389.

— — hat in der Episcopal-Kirche nur der Bischof, 390.

— — gibt die katholische Kirche, nach der Regel der alten Kirche, dem Bischof, daher die bestehende Form der Firmung seit dem 13. Jahrh., 421.

Confirmator, der, mußte sich einer besondern Vorbereitung unterwerfen, 423.

Confecration, des Taufwassers, 213.

Consignatorium albo-rum, Name für ein Firmungs-Haus, 432.

Constantin der Große, Geschichte seiner Taufe nach Eusebius, 157 — 158.

Constitutiones apostolicae, welche Verordnungen hinsichtlich der Taufe sie geben, 86 — 94.

— — haben in Ansehung der Firmung wenig Gewicht, 423.

Convertiten, Bestimmung für dieselben in den drey Haupt-Confessionen hinsichtlich der Firmung, 430 — 431.

Cyprianus unterscheidet baptismus und baptisma, 11.

— — wollte Niemand von der Taufe zurückgewiesen wissen, 48 — 49.

— — seine Meynung über den Exorcismus, 272.

— — braucht den Ausdruck Sacramentum bey der Taufe für cerimonia, 407 — 408.

Cyrillus Hierosol. gibt die ausführlichste Beschreibung al-

ler in der alten Kirche gebräuchlichen Tauf-Ceremonien, 98.
— — Ueberſetzung ſeiner beyden myſtagogiſchen Katecheſen, 99 — 107.
— — ſeine Erörterungen über das Taufwaſſer, 202 — 203.

D.

Dankſagung, feyerliche, nach der Taufe, 320.
Decem siliquas mußte der Täufer dem Täuflinge nach der Taufe geben; wahrſcheinlicher Grund davon, 318.
Diakonen und Diakoniſſen waren die Gehülfen des Biſchofs bey der Taufverrichtung, 146.
Dritte Perſon, im Tauf-Formular gebraucht, 253 — 256.

E.

Einſchreibung, der Katechumenen in die ἀπογραφὴ ζώντων, 252 — 263.
Einſegnung des Biſchofs, von der hohen Kirche in England wird ihr eine beſondre Kraft beygelegt, 90.
Einſetzung der Taufe, wenn ſie geſchehen, 34 — 37.
Einzuweihenden, von welcher Beſchaffenheit ſie ſeyn mußten nach den Constitt. apost., 89.
Ἔλαιον μυστικὸν und ἅγιον, 298.
Elevatio manuum, 440.
Elias, unſichtbarer Zeuge bey der Beſchneidung, 324.
Eltern, die, waren Taufzeugen; daher: Gevattern, Vettern u. ſ. w., 327.
— — ſeit dem neunten Jahrhundert von der Gevatterſchaft ausgeſchloſſen, 340.
Embryonen, wurden in der älteſten Kirche getauft, 117.
Embryonen, ſpätere Beſtimmungen darüber, 118.
Engel, nehmen Theil an der Taufe, 324.
Entkleidung bey der Taufe, hier wird eine beſondre Bedeutung untergelegt, 224.
— — hinſichtlich der Weiber wird keine Ausnahme davon gemacht, 224 — 225.
Entſagungs-Formel, über ihre Verſchiedenheit, 282.
— — bey der Taufe wurde dreymal wiederholt, 282.
— — in Frage und Antwort gekleidet, 283.
Epiphanien-Feſt, als dritter Tauftermin, wozu es ſehr geeignet ſcheint, 174.
— — ſcheint in Antiochien und Conſtantinopel kein Tauftag geweſen zu ſeyn, 175.
— — als Tauftag, fand in Jeruſalem und Karthago, aber nicht im Occident, Beyfall, 176.
Epiphanien-Taufe, von Leo d. Gr. verworfen, 168 — 169.
Erleuchtung, (φωτισμὸς) wird die Taufe genannt, 19.
Erſte Perſon im Tauf-Formular, 252 — 256.
Erwachſenen-Taufe, warum ſie ſo häufig geweſen, 49. ff.
Eunomianer, ihre Taufe wurde verworfen, 376 — 378.
Excommunicirte konnten nicht Taufzeugen ſeyn, 337.
Exorciſations-Formel, findet ſich zuerſt bey Cyrill. Hieroſ., 276.
Exorcismus, vielleicht von ſehr hohem Alter, 84.
— — folgt auf die Prüfung, 263. 268 — 295.
— — hat im neuen Teſtament keinen Bezug auf die Taufe, 269.
— — ſein natürlicher Urſprung, 269 — 270.
— — iſt nach Tertullian auf die Tradition gegründet, 271.
— — iſt ein Doppelter, 276 — 277.

Exorcismus, was er bey den Alten zu bedeuten habe, 286 — 287.
— — in der morgenländischen und römisch-katholischen Kirche beybehalten, 288.
— — über die Verschiedenheit desselben in der katholischen und lutherischen Kirche, 289.
Exorcisten in Judäa, 268.
— — müssen auch bey der Taufe der Erwachsenen assistiren, und verbinden oft damit das Katecheten-Amt, 275.

F.

Fackel, eine, wurde dem Präparanden beym Examen in die Hand gegeben, 280 — 281.
Fasten, vor der Taufe vom Täufer und Täuflinge gefodert, 147.
Ferrandus, Zusammenhang und Vorbereitung zur Taufe, aus seinen Werken gezogen und erklärt, 260 — 265.
Fideiussores, von den Taufzeugen gebraucht, 325.
Fidus, hielt den Aufschub der Taufe bis zum achten Tage für nöthig, 46.
Firmung, oder Confirmation, in der katholischen Kirche ein Sacrament, 391.
— — Trennung derselben von der Taufe, 400.
— — vollzog der Bischof, 411.
Firmungs-Pathen, verschieden von den Tauf-Pathen, 434 — 435.
— — es findet sich manches Ungewöhnliche in der Einrichtung, 436.
Fisch-Brühe, ob man damit taufen dürfe, 209.
Form der Taufe, die, 215 — 256.
— — ein Adiaphoron, 216. 226.
Formel bey der Taufe, seit Justinus Martyr, unverändert, 237.
— — völlige Freyheit darin, von Manchen behauptet; die kirchliche Formel getadelt, 238.
Formular-Differenz zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche, 248 — 250.
Friedens-Kuß, nach der Taufe (osculum pacis), wie er ertheilt worden, 309.
— —; an seine Stelle ist das pax tecum getreten, 309.
Fußwaschen, bey der Taufe, 317 — 318.

G.

Gebet vor der Taufe, vom Täufer und Täuflinge gefodert, 147.
Gebräuche, verschiedene, bey der Taufe zusammengestellt, 68 — 74.
— — Confirmation, 453. ff.
Geist, der heilige, seine Gegenwart bey der Taufe, 200.
Geistestaufe, die, der Marcosier, 869.
Gelasius, Pabst, erklärt Ostern und Pfingsten für die legitimen Tauf-Zeiten, 170.
Geschlecht, Gleichheit desselben zwischen den Tauf-Zeugen und Täuflingen in der alten und neuen Kirche, 343 — 344.
Gevatterschaften, per procuratorem, 344.
Glaube, der Kinder bey der Taufe, 62.
Glieder des Leibes, welche mit dem Chrisma bestrichen wurden, 443 — 444.
Glocken-Taufe, als Mißbrauch eingeführt, 115.
Gnostiker, hatten eine dreyfache Taufe, 57.
Gregorius M., sein Gutachten über das einmalige Eintauchen bey der Taufe, 227.
Gregorius v. Naz., Uebersetzung seiner Erklärung der

bey der Taufe üblichen Gebräuche, 490 — 498.
Gregorius v. Naz., giebt das Epiphanien-, Oster- und Pfingst-Fest als Tauf-Termine an, 175.

H.

Habessinischen Christen, wiederholen die Taufe nicht alle Jahre, 379 — 380.
Häretiker, in wiefern sie die Nothtaufe gültig verrichten können, 156.
— — Verordnung des Concil. Constant. I. wegen des Tauf-Verfahrens mit denselben, 275.
— — konnten nur in gewissen Fällen Tauf-Zeugen seyn; Grundsätze der Neuern darüber, 338.
— — hatten auch eine Confirmation ihrer Taufe, 416.
Handauflegung, (Χειροθεσια) von den ältesten Zeiten her bey der Confirmation gewöhnlich, 339.
— — ob beyde oder eine Hand aufgelegt wurden, 340.
Haustaufe, mehrere Beyspiele davon, 186. 187. 196.
Hebammen, ihnen wurde die Noth-Taufe hauptsächlich übertragen, 151.
Heiligen-Namen, von den Reformirten als Tauf-Namen nicht oft gebraucht, 368.
Hemerobaptisten, eine besondere Sekte, 136.
Herakleanet waren Gegner der Taufe, 204.
Hochaltar, vor demselben wurde die Confirmation vorgenommen, 433.
Honig, bey der Taufe gebraucht, bezeichnet die Süßigkeit des göttlichen Worts, 301.
— — mit Beziehung auf die levitischen Rituale, 302.
— — Alter des Gebrauchs desselben, 303.
Honig, bey der Taufe gebraucht, der Gebrauch desselben gehört zu den Nachahmungen, 317.

J.

Jesus, warum er sich von Johannes hat taufen lassen, 31.
— — hat nicht selbst getauft, 137.
— — nicht als Vorname gebräuchlich, 349.
Jesus-Taufe, der Marcoser, 369.
In nomine, wodurch die Formel veranlaßt sey, 247.
In nomine Iesu Christi, findet als Tauf-Formular viel Beyfall, 250.
Johannes Damascenus, Auszug aus seiner Beschreibung des Wasser-Elements der Taufe, 203.
Johannes Hierosol. hielt allein die Pfingst-Vigilien für paßliche Tauf-Zeiten, 174.
Johannis-Fest, als Tauf-Zeit, 177.
Johannis-Taufe, scheint die Proselyten-Taufe vorauszusetzen, 29.
— — ward mit der Taufe Christi identificirt — davon unterschieden, 32 — 38.
— — war der christlichen am nächsten verwandt, 40.
— — bezog sich nur auf Erwachsene, 41.
Jordan, über die Taufe in demselben, 187.
— — im vierten und fünften Jahrhundert wird ihm und der Taufe in demselben besondere Kraft und Heiligkeit beygelegt, 187 — 188.
Justinus Martyr, der erste Schriftsteller, der eine ausführliche Beschreibung des Tauf-Rituals gibt, 78.
— — scheint die Taufe bey den gottesdienstlichen Handlungen für zulässig zu halten, 167.

K.

Katechetische Vorbereitung, auf die Taufe, gehört jetzt zur Confirmation, 259.
— — mit der Ritual-Vorbereitung verbunden, 260.
Katechismus-Examen, der Gevattern, 337.
Katechumenen, in verschiedene Classen abgetheilt, 53 — 54.
— — Dauer ihrer Vorbereitung, 54.
— — erhielten Namen vor der Taufe, 355.
— — mehrere Vornamen wurden ihnen bey der Taufe gegeben, 356.
Katechumenat, über die Aufnahme in dasselbe, 261.
— — Dauer desselben, 262.
Kerzen, wurden bey der Taufe dem Täuflinge und den Pathen in die Hand gegeben, 314.
Ketzer-Taufe, lange Streitigkeiten über die Gültigkeit derselben, 58.
— — von der römischen und evangelischen Kirche in den meisten Fällen für gültig gehalten, 59.
— — in wie fern sie nachzulassen sey, 155 — 157.
— — in der römischen Kirche gültig, sobald sie rite vollzogen war, 413.
— — Verordnung darüber auf dem 8. ökumenischen Concil, 414.
Kinder-Taufe, hat ihren Grund schon in der Einrichtung der apostolischen Kirche, 43 — 44.
— — seit dem fünften Jahrh. herrschend, 46.
— — seit 253 ein Gesetz in der africanischen Kirche, 48.
— — hatte in Aegypten viele Verehrer, 49.
— — oft als Zwangs-Taufe dargestellt, 127.
— — wird seit dem 10ten bis 13ten Jahrh. nicht mehr an festgesetzte Tauf-Zeiten gebunden, 179.
Kirchen-Taufe, in der evangelischen Kirche verordnet, 195 — 196.
Kirchen-Väter, berufen sich in Hinsicht der Tauf-Formel nicht auf die Tradition, 211.
Kirchliche Tauf-Formular, das; Bemerkungen über seinen Gebrauch, 247 — 252.
Kirch-Weihe, als Tauf-Zeit, 177.
Kleidung, bey der Taufe, 148.
— — die weiße, des Täufers und Täuflings, der ältesten Geschichte unbekannt, 311. — 313.
Klimatische Rücksicht, bey der Veränderung der Tauf-Form, 235.
Klosternamen, Grund und Bedeutung derselben, 352.
Kopf, des Täuflings, wurde ins Wasser getaucht, 231.
Kosmopolitischer Charakter der Taufe, 110.
Kranken-Taufe, von mehreren Kirchen-Vätern gebilligt und empfohlen, 121.
— — Streit darüber, ob sie wiederholt werden müsse, 121.
— — über die Wiederholung derselben, besonders in Hinsicht auf Zulassung zum geistlichen Amte, 122.
Kreuzes-Bezeichnung, Ursprung und Bedeutung davon, 295. ff.
— — ihr wurde eine magische Kraft beygelegt, 296.

L.

Lactis degustatio, eine Nachübung der Taufe, 317.
Laien dürfen keine priesterliche Handlung verrichten, nach den Constit. apost., 87.
— — konnten gültig taufen, 149.
Laien-Taufe, die, als Nothtaufe zu betrachten, 148.

Lapsi, machten die Tauf-Zeugen nöthig, 333.
— — sollten, nach der Foderung einiger Rigoristen von Neuem getauft werden, 58.
Lebloſe Dinge wurden getauft, 115.
Leo der Groſſe erklärt die Epiphanien-Taufe für unverſtändige Neuerung, 168.
Λουτρὸν (lavacrum) Benennung der Taufe — λουτρὸν παλιγγενεσίας, 12.
Luther, Erklärung der Herleitung des Worts Taufe, 8.
— — Erklärung über das Tauf-Waſſer, 198.
Lutheraner, warum der Exorcismus bey ihnen Eingang gefunden, 292 — 295.

M.

Märtyrer-Tage, waren eine beliebte Tauf-Zeit in Frankreich und Spanien, 177.
Manichäer, verſchiedene Meynungen über ihre Taufe, 373.
— — beſtimmte Nachrichten über ihre Taufe fehlen, 374.
Marcion, ſeine Taufe wird bloß den Unverheiratheten ertheilt, 365.
— — hat eine dreyfache Einweihung, 365.
— — ſeine ſtellvertretende Taufe, 366.
Marcioniten, hatten eine ſtellvertretende Taufe; ihr Verfahren dabey, 117.
Maria, Name für männliche Perſonen, 356.
Marcoſier, eigene Taufgebräuche derſelben, 368.
Materie der Taufe, Beſtimmungen und Streit darüber, 197 — 214.
Milch, Gebrauch derſelben bey der Taufe hat ſeinen Grund in der Bibel, 301.
Mitra, die, des Confirmators, 423.
Mönche, haben nicht das Recht zu taufen, weil ſie anfangs zu den Laien gerechnet wurden, 144.
Mönche, früher gern zu Pathen gewählt; werden ſpäter als ſolche verworfen, 340.
Monstra, ſogenannte, wurden in der älteſten Kirche nicht getauft, 117 — 118.
Muhammedaner, haben einen dem Exorcismus ähnlichen Gebrauch, 287 — 288.
Myſteriologie der Taufe, 38 — 39.

N.

Nachübungen der Taufe, waren fünffach, 306.
— — welche davon gegenwärtig wegfallen, 307. 317. ff.
Namens-Aenderung, fodern die Griechen von den Uebertretenden, 350.
— — bey den alten Völkern, 381.
— — bey Mönchen und Nonnen, 352.
Neſtorianer, haben den Exorcismus abgeſchafft, 285.
— — läugnen die Erbſünde, 286.
Nicht-Chriſten konnten die Noth-Taufe ertheilen, wenn ſie dabey rite verfuhren, 160. 163.
Nonnen, anfangs gern zu Pathen gewählt, werden ſpäter als ſolche verworfen, 340.
Noth-Taufe, Verrichtung derſelben ward jedem rechtgläubigen Chriſten zugeſtanden, 149 — 150.
— — die Tauf-Acte in Flüſſen und Seen ſind vom echten bis zwölften Jahrh. dahin zu rechnen, 188.
Novitii, Namen der Katechumenen, 262.
Νυμφών, Name des Orts der Einweihung bey den Marcoſiern, 372.

O.

Obsignatio fidei, das Zeichen des Kreuzes bey der Taufe, 295.
— —, ihm ward eine magische Kraft beygelegt, 296.
Oel der Salbung, ward exorcisirt, 298.
Oelung, eine Salbung mit Oel ist eine doppelte, 297.
— — verschieden in der orientalischen und occidentalischen Kirche, 298.
— — in der lateinischen Kirche beybehalten, ebendas.
Ὄνομα in der Tauf-Formel, ausgelassen, 248.
Onomatologie der Taufe, 4—26.
Opus operatum in der Taufe, von der evangelischen Kirche verworfen, 67.
Oerter, wo die Taufe verrichtet wurde, 185—196.
— — keine Bestimmung darüber im neuen Testament und bey den ältesten Kirchenlehrern, 186.
— —, wo die Confirmation ertheilt ward, waren die Baptisterien, 432.
Oster-Beleuchtung, glänzende hat Beziehung auf die Taufe, 315.
Ostern, hält Tertullian für eine zweckmäßige Tauf-Zeit, 167.
— — im sechsten Jahrh. als gesetzlicher Tauf-Termin bestimmt, doch nicht allgemein, 169.
— — mehrere Synodal-Beschlüsse erklären es entschieden für die beste Tauf-Zeit, 177.
Ostern und Pfingsten, als Tauf-Zeit angerathen, 180 ff.
Oster-Sabbat, an demselben war Nachmittags die Taufe lange gewöhnlich, 178.
— — Vormittag vorgeschrieben für die Taufe, 181.
Oster-Vigilie, eine der gesegnetsten Momente in der alten Kirche, 171.
Oster-Vigilie, Erleuchtung dieser Nacht, 172.
— — wurde vieler Mißbräuche wegen abgeschaft, 173.

P.

Pathen-Amt, als Zeugniß und Bürgschaft zu betrachten, 322.
Pathen-Geschenke, Bestimmungen darüber, 319.
Pax tecum, die Formel an die Stelle des Friedenskusses getreten, 309.
Pfingst-Vigilie, wird der Oster-Vigilie in Beziehung auf die Taufe gleichgesetzt, 174.
Φωτιζόμενοι, unterschieden von φωτισθέντες und τέλειοι oder μεμυημένοι, 29.
Pluviale albi coloris, des Confirmators, 428.
Presbyter, taufen seit dem sechsten Jahrhundert, 144.
Priester, die, confirmirten in den ersten sechs Jahrhunderten bisweilen gültig, 421—422.
Professio fidei, des Katechumenen, 264.
Proselyten-Taufe, bey den Juden, über Ursprung und Zweck derf., 24.
— — schließt kein Alter und Geschlecht aus, und ihre Wiederholung war sehr streng verboten, 40.
— — gestattete eine Collectiv-Aufnahme und Stellvertretung, 42.
Protestanten, haben die Einrichtung des Katechumenats der alten Kirche am treuesten hergestellt, 428.
Protestantische Schriftsteller legen den Ursprung der Taufe der Tradition bey, 243; diese Ansicht widerlegt, 244.
Prüfung, der Katechumenen, 263.

N.

Quelle, die, (Fons), Name der Taufe, 14.

R.

Reformirte, unter ihnen scheinen Manche die Taufformel für unnöthig gehalten zu haben, 239.
— — haben den Exorcismus verworfen, 290—291.
Ritual-Bestimmung der Tauf-Formel, in der spätern katholischen Kirche angegriffen, um die Tradition zu heben, 242.

S.

Sabbanum, was dieses Wort bedeute, 314.
Sabellianer, ihre Taufe verworfen, wegen ihres Dogma's von der Trinität, 378.
Salbung, als Nach-Uebung der Taufe, 307.
— — nicht zu verwechseln mit der Oelung vor der Taufe, 309.
Salz, dessen Gebrauch bey der Taufe, 299.
Satan, wird vom Exorcisten angehaucht, 280.
Schiffs-Taufe, ein ähnlicher Mißbrauch, wie die Taufe der Glocken, 116.
Schluß-Ermahnung des Bischofs, an die Firm-Bürgen beschließt die Confirmation, 452.
Schmäuse (epulae) nach der Taufe, scheinen schon früher üblich gewesen zu seyn, 320.
Scholastiker, behandeln die Taufe mit großer Sorgfalt, 62.
— — ihre Meynungen über die Materie der Taufe, 206—211.
Sclaven, die, mußten bey der Taufe wie Kinder repräsentirt werden, 332.
Scrutinium vor der Taufe, 263.
Selbsttaufe, wurde verworfen, 163—164.
Socinianer wollen, daß die Sacramente an keine Form gebunden seyen, 239.
Speichel, das Bestreichen damit bey der Taufe findet unmittelbar vor der Oel-Salbung statt, 305.
— — scheint ursprünglich bey den Katechumenen gleich anfangs angewendet worden zu seyn, 306.
— — von der orientalischen und evangelischen Kirche nicht angenommen, 305.
Sponsores, älteste Benennung der Tauf-Bürgen, 324—325.
Stellvertretende Taufe, die, der Lebenden für die Todten, 116—117.
Stumme durften getauft werden, 124.
Sünden-Vergebung durch die Taufe, 65.
Surrogate des Tauf-Wassers waren in der alten Kirche nicht gewöhnlich, 201. ff.
— — von der Tridentin. Kirchen-Versammlung verboten, 212.
Syrer, und Araber gebrauchen für Taufe das Wort Zaba, 6.
— — unterscheiden baptismus und baptisma, 6.
— — haben sieben Beschwörungs-Formeln, ja sogar 21 finden sich, 285.

T.

Tägliche Taufe, seit wenn man sie gestatten wollte, 179.
Tages-Zeit der Confirmation, 452.
Taufe, kömmt her von tief, 8.
— — Manche leiten das Wort vom hebräischen טב, tav, tak. signum, her, 8.

Taufe, heißt, als Sacrament betrachtet, baptismus, 9.
— — als Handlung des Waschens und Untertauchens betrachtet, heißt sie baptisma, 10.
— — in welchem Sinne sie Bad, und Bad der Wiedergeburt heißt, 12.
— — verschiedene andere Benennungen derselben, 13. ff.
Taufe Christi, ein selbstständiges Institut, 33.
— — eine Vereinigung der Proselyten- und Johannis-Taufe, 40. ff.
— — eine öffentliche Handlung bis zum Ende des zweyten Jahrh., 45.
— — als Mysterie behandelt seit dem 3ten Jahrh., 46.
— — verliert ihre Solennität seit der Verdrängung der Erwachsenen Taufe, ebendas.
— — von ihrer göttlichen Einweihung, nach den Constit. apost., 88.
— — von ihrer Bedeutung nach den Constit. apost., 91.
— — für alle Völker bestimmt, schließt kein Geschlecht und kein Alter aus, 110—113.
— — ist nicht von der Natur und der Beschaffenheit des Individuums, welches sie verrichtet, abhängig, 154.
Tauf-Becken, 193.
Tauf-Bürgen, Benennung derselben, 324—328.
Tauf-Cerimonien, verwandt mit den Receptions-Gebräuchen in den eleusinischen und andern Mysterien, 54.
Tauf-Kandidaten, warum sie illuminandi heißen, 19.
Tauf-Recht, das, hat der Vorsteher der Brüder, nach Justinus Martyr, nicht, 140.
— — wurde im zweyten Jahrhundert dem Bischof zugetheilt, 141—147.
— — wurde seit dem sechsten Jahrh. dem Presbyter übertragen, 144.
Tauf-Recht, das, wurde den Mönchen nicht gegeben, 144.
Tauf-Stein, ist so viel als κολυμβήθρα, 193.
Tauf-Stunde, Beyspiele von Bestimmung derselben, 173—181.
— — in der protestantischen Kirche nicht genau festgesetzt, 182—184.
Tauf-Wasser, mit dem Blute Christi in mysteriöse Verbindung gesetzt, 199.
— —, wird exorcisirt, 286.
Tauf-Zeiten, wurden schon frühzeitig bestimmt, 165—184.
Tauf-Zeugen, ihre wahre Entstehung, 329.
— — dunkle Stellen des Decret. Grat. darüber, 330.
— — wurden examinirt, 337.
— — waren in der Regel drey, 333.
— — aus dem Judenthum oder den römischen Rechts-Instituten hergeleitet, 328.
Tauf-Zwang, der, die Observanz hierbey gehört zur Kirchenpolizey, 130.
Termin der Confirmation, in Ansehung desselben sucht die protestantische Kirche sich den feyerlichen Tauf-Zeiten der Alten anzuschließen, 431.
Tertullianus, unterscheidet baptismus und baptisma, 10.
— — in welcher Beziehung er die Kirche den Körper der Trinität nennt, 22.
— — Verfasser der ältesten Monographie über die Taufe, 78.
— — Auszug aus seiner Abhandlung de baptismo, 78—86.
— — erklärt Ostern und Pfingsten für die zweckmäßigsten Tauf-Zeiten, 167.
— — gründet den Exorcismus auf die Tradition, 276.
Testes, Tauf-Zeugen, 326.
Tirones Dei, Namen der Katechumenen, 262.

Todte, wurden getauft, 116.
Total-Salbung, was die Griechen so nennen, 299.
Traditores, machen oft Taufzeugen nöthig, 353.
Tremellius will die Taufzeugen aus dem A. T. herleiten, 329.

U.

Unterricht, der Katechumenen, 263.
Unterstegelung des Symbolums, 266.
Untertauchen (immersio), die gewöhnlichste Tauf-Art der alten Kirche, 216.
— — von der mailändischen Kirche beybehalten, 218.
— — in der evangelischen Kirche vertheidigt, 219.
— — soll in der Regel ein dreyfaches seyn, mit der Beziehung auf den dreyeinigen Gott, oder auf Jesu Tod Begräbniß und Auferstehung, 220 — 221.
— — von der morgenländischen Kirche für wesentlich gehalten, eben so von der mailändischen, 229.
— — läßt sich bey mehreren Fällen im N. T. nicht beweisen, 232.
Unterzeichnung des Symbolums durch den Täufling, 266. ff.

V.

Valentinianer, ihre Taufe mit der Marcionitischen in eine Classe gesetzt, 167.
Vergleichung der alten und neuen Zeit der Firmung aus Brenner, 452 — 456.
Verwandtschaft, geistige, zwischen Pathen und Getauften, 324.
Vigilien, von Ostern und Pfingsten wurden zur Ertheilung der Taufe gewählt, 170.
Visitationen, der Bischöfe kennt man schon im fünften Jahrhundert, 411.
Vorbereitung des Confirmanden, auf welche Art sie vorgenommen wurde, 424 — 429.
— — nicht bestimmt in der protestantischen Kirche, 248.
Vorbereitung zur Taufe, seit dem sechsten Jahrhundert nur noch auf die Proselyten-Taufe anzuwenden, 109. 258 — 268.
— — des Täufers selbst, 147.
— — zur Confirmation, 423.
Vornamen, 346 — 350.
— —, welche der christlichen Kirche eigenthümlich sind, 348 — 349.
— — werden vervielfältigt, 356.
— — wer sie zu wählen habe, 356 — 357.
— — werden vom Geistlichen controlirt, 357.

W.

Wasser-Taufe, für allein gültig gehalten, 203.
— — Gegner derselben, 204.
Weiber, durften nicht taufen, nach den Constit. apost., 87.
— — durften in der ältesten Zeit nicht taufen, 150.
— — erhielten später die Erlaubniß dazu, 151.
Weihe des Taufwassers, für's ganze Jahr, 173. 180.
Weihe des Chrisma, am Gründonnerstage, 432.
— — geschieht für Rußland in Moskwa und Kiew, 443.
Weihnachten, Taufzeit in Frankreich und Spanien, 177.
Wein-Taufe, 205.
Wesenbeck's Ausschließung von Pathen-Amt, 339.
Westen, dahin mußte der Präparande beym Exorcismus sich richten, 279.
— — bey den Orientalen

muß der Präparande die Hände dahin ausstrecken, 289.
Wester-Hemd, woher das Wort stammt, 314.
Wiederholung der Taufe, 57. ff.

Z.

Zacharias, der Papst, legt kein Gewicht auf die Verstümmelung der Tauf-Formel aus Unkunde der Sprache, 249 — 250.
Zahl der Taufzeugen, 338.
— — kein Gesetz darüber in der alten Kirche, 341.
— — mehrere Synodalbeschlüsse reduciren sie auf einen; andere auf zwey oder drey, 341 — 343.
Zahl der Taufzeugen, bey unehelichen Kindern, 343.
Zulassung zur Taufe, Bestimmung des Apostel Paulus darüber nach den Constit. apost., 91.
Zusammenstellung von Namen und Beywörtern der Taufe bey den Kirchenvätern, 23 — 26.
Zwang zur Gevatterschaft, 344.
Zwang-Taufe, von sechsten und siebenten Jahrhundert an findet man viele Beyspiele davon, 124.
Zwingli scheint den Gebrauch der Tauf-Formel zu verwerfen, 239.

Verbeſſerungen.

S. 8. Z. 2. v. o. lies unchriſtliche ſtatt urchriſtlichen
— 9. — 4. v. o. — ſynonym ſtatt ſynonim
— 13. in der Note — Babe-Wanne ſtatt Badewaſſer
— 42. Z. 10. v. u. — verſchiedene ſtatt verſchiedenen
— 94. — 8. v. u. — wurdeſt ſtatt wardeſt
— 101. — 10. v. u. — noch auch ſtatt weder
— 125. in der Note — Euſebius ſtatt Euzrius
— 169. Z. 8. v. o. — Siricius ſtatt Syricius
— 243. — 14. v. u. — gar keine ſtatt ganz keine
— 250. — 17. v. o. — wovon ſtatt worin
— 254. — 16. v. u. — Baptizetur ſtatt Bapticetur
— 267. — 16. v. u. — Stipulation ſtatt Spekulation
— 268. — 8. v. o. — vom ſtatt von
— 284. — 17. v. u. — τῇ ſtatt τῆ
— 290. — 1. v. o. — die ſtatt Die
— 291. — 13. v. o. — Exorcismi ſtatt Exoreismi
— 305. — 3. v. u. — inhalatum ſtatt inhaletum
— 308. — 1. v. o. ſetze vor dimittere in pace: „das zuletzt erwähnte"
— 317. — 18. v. u. laß: „und Bertier," aus.
— 319. — 6. v. o. lies sciscitetur ſtatt seiscitetur
— 321. — 4. v. u. — Car. Le Cointe ſtatt Carole Cointe
— 328. — 15. v. o. — chaschbas ſtatt chuschbas
— 335. — 15. v. o. — excipiant ſtatt accipiant
— 339. — 8. v. u. — Salig's ſtatt Selig's.
— 350. — 1. v. o. — Martinus ſtatt Martius
— 350. — 5. v. u. — Schiiten ſtatt Schüten
— 353. — 2. v. o. — Genga ſtatt Ganga
— 359. — 15. v. u. — Ramens ſtatt Nannes
— 377. — 10. v. o. — μέχοι ſtatt μεχοι

S. 378. Z. 6. v. o. — μαθηταῖς statt μαθηταὶς
— 378. — 9. v. o. — Θεόν statt Θεὸν
— 378. — 3. v. u. lies responderit statt respoderit
— 385. — 4. v. o. — weit statt mit
— 394. — 16. v. u. — pflegte statt hätte
— 412. — 6. v. o. — Zeugnissen statt Zeugnisser
— 413. — 12. v. o. — welcher die Taufe statt welche der Taufe
— 429. — 10. v. o. — Daß statt Das.

In der Verlags-Handlung ſind folgende Werke zu haben.

Apocryphi libri, Vet. Testament. Textum graecum edidit et variarum lectionum delectum adjecit. J. C. W. Augusti. 8 maj. 1804. . . . . 1 Thlr. 12 gr.

Augusti, Joh. Chriſt. Wilhelm, Chrestomathia patristica ad usus eorum, qui historiam dogmatum christianorum accuratius discere cupiunt adornata. Vol. I. Tractatus ex patribus graecis continens. 8 maj. 1812. . . . 1 Thlr. 6 gr.

— — — Vol. II. Tractatus ex patribus latinis continens. 8 maj. 1812. . . . . 1 Thlr. 18 gr.

— — — Grundriss einer historisch-kritischen Einleitung ins alte Testament. gr. 8. 1806. . . 1 Thlr. 4 gr.

— — — System der christlichen Dogmatik, nach dem Lehrbegriffe der Lutherischen Kirche, im Grundrisse dargestellt. gr. 8. 1809. . . . . 1 Thlr. 4 gr.

— — — die christlichen Alterthümer; ein Lehrbuch für academische Vorlesungen. gr. 8. 1819. . 1 Thlr. 8. gr.

Beck, Christ. Dan., Commentarii historici decretorum religionis Christianae et formulae Lutheriae. 8 maj. 1801. 3 Thlr. 12 gr.

Chryſoſtomus, Joh., Predigten und kleine Schriften, aus dem Griech. überſetzt und mit Anmerkungen begleitet von D. Joh. Andr. Cramer. 10 Thle. 8. 1748—1751. . . . 5 Thlr.

Cramers, D. J. A., Samml. zur Kirchengeſchichte. 3 Bde. 8. 1748—1755. . . . . 1 Thlr. 8 gr.

Göntgen, M. Jonathan Gottlieb, der Schriftforſcher. Unterhaltungen mit jungen Perſonen über wichtige bibliſche Stellen, zur Beförderung einer vernünftigen Religionserkenntniß. 3 Thle. gr. 8. 1785—1789. . . . . 2 Thlr. 16 gr.

Grimm, M. Gottfr. Christian, de vi vocabuli ΚΤΙΣΙΣ. Rom. VIII. 19 seqq. Commentatio, qua simul locus iste Paulinus explanatur. 8 maj. . . . . 8 gr.

Heydenreich, K. H., Ueber den Charakter des Landmanns in religiöſer Hinſicht. gr. 8. 1800. . . . 1 Thlr. 8 gr.

Hottinger, Joh. Jacob, Epistolae D. Jacobi, atque Petri I. cum versione Germanica et Commentario Latino in usum juvenum philologiae s. Studiosorum. 8 maj. . . 18 gr.

Kennikotti, Benj., Dissertationes super Ratione Textus hebraici V. T. ex Anglico latine vertit Guil. Abr. Teller, cum G. T. L. Vogelii Descriptione codicis ebraei scripti Bibl. Acad. Helmst. 2 Tomi. 8 maj. 1756—1765. . 3 Thlr. 12 gr.

Pflaum, Ludwig, die Religion Jeſu, im katechetiſchen Unterrichte vorgetragen. 3te verbeſſerte Aufl. 8. 1815. . . 10 gr.

Schlegel, J. Adolph, Leidensgeſchichte unſers Herrn Jeſu Chriſti, aus allen vier Evangeliſten, und mit Anmerk. erläutert. gr. 8. 1775. . . . . 1 Thlr. 4 gr.